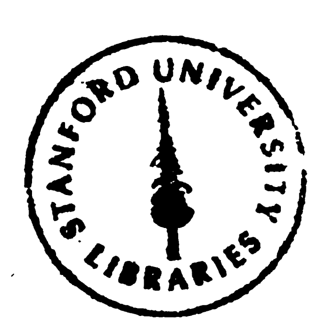
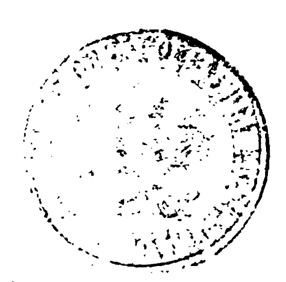



STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Königliche Oberförsterei Biesenthal

Inventarisirt sub Tit. I No 11



Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Jahrgang 1849.

Potsdam, 1849.

Zu haben bei dem Königlichen Postamte daselbst und bei allen übrigen Königlichen Postämtern der Provinz.

(Preis 15 Silbergroschen und mit dem Alphabetischen Sach- und Namenregister über den ganzen Jahrgang und einem Inhalts-Verzeichnisse des Oeffentlichen Anzeigers 18 Silbergroschen 9 Pfennige.)

Chronologische Uebersicht
der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 1sten Quartal 1849
erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königl. Kammergerichts durch den Buchstaben K., die des Königl. Pupillen-Collegiums durch den Buchstaben P., die des Königl. Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., und die des Königl. Polizei-Präsidiums in Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
1848 Dec. 29	1 R.	Erlaß der innern Weinsteuer für 1848	1	1
1849 März 2	61 R.	Salzankauf von den Schiffern und Schiffsknechten	12	78
24	65 R.	Classification der Tabacksteuer	13	89
		II. Cassen-, Credit- und Schuldenwesen.		
1848 Dec. 31	3 R.	Ausreichung der Schuldverschreibungen über die zur freiwilligen Staats-Anleihe geleisteten Beiträge	1	3
1849 Jan. 4	—	Darlehns-Casse in Berlin. Errichtung einer Darlehns-Cassen-Agentur in Potsdam	2	12
7	20 R.	Die für Dienstreisen der Staatsbeamten auf Dampfbooten in Ansatz kommende Meilenzahl betreffend	4	28
9	10 R.	Falsche Darlehns-Cassenscheine	3	15
23	19 R.	Empfangnahme der Schuldverschreibungen über die zur freiwilligen Staats-Anleihe geleisteten Beiträge	4	27
30	29 R.	Ausreichung der Schuldverschreibungen über die Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe	5	38
Febr. 6	35 R.	Ausreichung der Schuldverschreibungen über die Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe	6	45
10	—	Darlehns-Casse in Berlin. Ernennung des Regierungs-Raths Krönig zum Vorsteher der Darlehns-Cassen-Agentur in Potsdam	8	52
13	38 R.	Ausreichung der Schuldverschreibungen über die Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe	7	50
20	44 R.	Ausreichung der Schuldverschreibungen über die Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe	8	52

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 24	51 R.	Ausreichung der Schuldverschreibungen über die im December 1848 gezahlten Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe ...	9	58
27	48 R.	Ausreichung der Schuldverschreibungen über die Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe	9	56
März 6	52 R.	Ausreichung der Schuldverschreibungen über die Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe	10	61
13	58 R.	Realisirung der Zins-Coupons von den Schuldverschreibungen über die freiwillige Staats-Anleihe	11	74
13	59 R.	Ausreichung der Schuldverschreibungen über die Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe	11	74
20	62 R.	Ausreichung der Schuldverschreibungen über die Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe	12	79
27	67 R.	Ausreichung der Schuldverschreibungen über die Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe	13	90
		III. Communal-Angelegenheiten.		
Jan. 12	16 R.	Einführung einer Wildpretsteuer in Rathenow zum Besten der dortigen städtischen Armencasse	3	22
Febr. 20	42 R.	Neue Organisation der Bürgerwehr in der Stadt Berlin.....	8	51
22	50 R.	Einführung einer Wildpretsteuer in Prenzlau zum Besten der dortigen städtischen Armencasse	9	58
		IV. Domainen-, Forst- und Jagdsachen.		
Jan. 16	12 R.	Die bei Ausübung der Jagd zu beachtenden polizeilichen Bestimmungen	2	16
März 23	70 R.	Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien	13	42
		V. Justizsachen.		
—	1 K.	Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes	2	12
Jan. 6	3 K.	Bestellung von Protocollführern bei Zeugenvernehmungen zu Schwurzeugen	3	24
8	2 K.	Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen........	3	23
9	4 K.	Ausfertigung der Erkenntnisse und Executionsbefehle	4	33
März 4	5 K.	Auflösung des Kammergerichts-Depositorii	10	63
15	7 K.	Errichtung der Kreisgerichte im Departement des Kammergerichts. (Erste Beilage zum 13ten Stück des Amtsblatts Pag. 1 bis 59.)		

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		VIII. Polizeisachen.		
		a. Feuer-Polizei, Feuerversicherung.		
1848 Dec. 20	1 PP.	Feuerungen auf den Schiffsgefäßen	1	6
22	4 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Steinhäuser in Pritzwalk und des Amtmanns Luther in Ferbitz in Stelle des Kreis-Deputirten von Bredow auf Markee............	1	5
23	9 R.	Agentur-Bestätigung des Rathmanns Richter in Bernau, in Stelle des Kaufmanns Junker und des Buchhändlers Jungheim in Schwedt in Stelle des Kaufmanns Lancré	2	11
29	5 PP.	Agentur-Niederlegung der Kaufleute Cohn, Hartz und Krug in Berlin	3	24
1849 Jan. 10	—	Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz. Feuer-Cassengelder-Ausschreiben pro IItes Semester 1848..................	3	25
11	24 R.	Agentur-Niederlegung und Bestätigung des Kaufmanns Meuß in Rathenow	4	33
11	31 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Jacoby in Perleberg ..	5	38
12	17 R. 30 R. 40 R.	Versicherung der Geistlichen, Land- und Stadtschullehrer gegen Feuersgefahr..	3 5 7	22 38 50
15	18 R.	Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai $18\frac{48}{49}$.	3	23
16	34 R.	Agentur-Bestätigung des Apothekers Wendler in Alt-Landsberg.	6	44
24	41 R.	Agentur-Niederlegung des Eisenwaarenhändlers Eichhorn in Freienwalde..	7	50
Febr. 6	45 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Wernicke in Wittenberge.	8	52
7	39 R.	Agentur-Bestätigung des Maurermeisters Prentzel in Biesenthal.	7	50
7	47 R.	Agentur-Bestätigung des Holzhändlers Lüderitz in Treuenbrietzen in Stelle des Kämmerers Rüdiger und des Kaufmanns Jänicke daselbst..............................	9	56
18	9 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Helfft in Berlin	10	67
18	10 PP.	Agentur-Bestätigung des Particuliers Bauer in Berlin......	10	67
26	53 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Jegler in Wittstock....	10	61
März 10	63 R.	Agentur-Bestätigung der Kaufleute Heinrich und Schulz in Schwedt	12	79
19	69 R.	Agentur-Niederlegung des Rittergutsbesitzers, Regierungsraths von Avemann in Ellershagen........................	13	92

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		b. Gewerbe-Polizei.		
—	—	Patent-Aufhebung und Ertheilung an den Techniker Mylius in Berlin	2	12
Jan. 30	—	Ober-Präsidium. Uebertragung der, in den §§ 136 und 137 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 der Ortspolizei-Obrigkeit zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten im Gemeindebezirk der Stadt Berlin an den dortigen Magistrat	6	43
Febr. 19	8 PP.	Veränderte Jahrmarkts-Aufstellung in Berlin	8	59
	11 PP.		11	75
—	—	Aufhebung eines Patents des Friedrich Harkort jun. in Wetter an der Ruhr	10	67
—	—	Patent-Ertheilungen an den Mechanikus Dietrich, Mechanikus Hamann und Kaufmann Prillwitz in Berlin	12	85
—	—	Patent-Ertheilungen an den R. Mau in Wüste-Giersdorf, die Gebrüder Bonardel in Berlin, den Berkern in Aachen, Uhrmacher Rahßkopff in Coblenz und Färber Siebke in Werden	12	86
		c. Medicinal-Polizei.		
Jan. 20	21 R.	Aufhebung der Viehsperre in Pessin, Westhavelländischen Kreises	4	31
26	27 R.	Neue Arznei-Taxe	5	36
März 22	64 R.	Veterinair-Berichte der Thierärzte	13	89
—	—	Verzeichniß neu approbirter Hebammen im Regierungsbezirk Potsdam	13	93
		d. Wasser-Polizei.		
1848 Nov. 15	—	Regierung zu Bromberg. Sperrung des Bromberger Schifffahrts-Kanals von Nakel bis Bromberg	1 5	8 42
Dec. 30	2 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im November 1848	1	2
1849 Jan. 20	22 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im December 1848	4	32
Febr. 10	7 PP.	Sperrung des Landwehrgrabens	8	52
2	49 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Januar 1849	9	57
März 4	R.	Sperrung des Ruppiner Kanals	10	68
10	R.	Sperrung des Ruppiner Kanals	11	76
17	R.	Wiedereröffnung des Finow-Kanals und nochmalige Sperrung der Lieper Schleuse	12	88

Datum und Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.		Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 26	46 R.	Die Geldsendungen an öffentliche Cassen durch Einzahlung der Beträge bei den Königlichen Post-Anstalten betreffend	9	55
März 17	60 R.	Declarationen von Geldsendungen	12	77
		X. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
—	—	Inhalts-Anzeige des 58sten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten	1	1
—	—	Inhalts-Anzeige des 59sten und 60sten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten	2	9
—	—	Inhalts-Anzeige des 61sten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten	3	15
—	—	Inhalts-Anzeige des 1sten Stücks der Gesetzsammlung de 1849 für die Königlichen Preußischen Staaten	4	27
—	—	Inhalts-Anzeige des 2ten, 3ten und 4ten Stücks der Gesetzsammlung de 1849 für die Königlichen Preußischen Staaten.	5	35
—	—	Inhalts-Anzeige des 5ten Stücks der Gesetzsammlung de 1849 für die Königlichen Preußischen Staaten	7	47
—	—	Inhalts-Anzeige des 6ten und 7ten Stücks der Gesetzsammlung de 1849 für die Königlichen Preußischen Staaten..........	9	55
—	—	Inhalts-Anzeige des 8ten Stücks der Gesetzsammlung de 1849 für die Königlichen Preußischen Staaten	10	61
—	—	Inhalts-Anzeige des 9ten Stücks der Gesetzsammlung de 1849 für die Königlichen Preußischen Staaten	11	69
		XI. Vermischte Angelegenheiten.		
1848 Dec. 13	R.	Dem Wirthschaftsgehöft des Majors a. D. von Arnim auf der Feldmark der Stadt Strasburg in der Ukermark ist der Name: „Marienhöh" beigelegt................	5	42
20	R.	Lebensrettung eines Menschen durch den Dienstknecht Müller in Grimme	2	14
30	R.	Lebensrettung eines Menschen durch den Schlächter Herrmann in Gosen	2	13
30	R.	Dem Etablissement des Ackergutsbesitzers Boldt auf der Feldmark der Stadt Strasburg in der Ukermark ist der Name: „Wilhelmsluft" beigelegt	2	14
1849 Jan. 2	R.	Dem im Forstrevier Groß-Schönebeck neu errichteten Försterei-Etablissement ist die Benennung: „Försterei Wildfang" beigelegt.	2	14
5	R.	Lebensrettung eines Kindes durch den Pritzstabel Müllenberg in Alt-Ruppin	2	14

Chronologische Uebersicht
der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 2ten Quartal 1849 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königl. Kammergerichts durch den Buchstaben K., die des Königl. Pupillen-Collegiums durch den Buchstaben P., die des Königl. Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., und die des Königl. Polizei-Präsidiums in Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 31	—	Thierarzneischul-Direction in Berlin. Thierärztliche Behandlung erkrankter Hausthiere	15	113
31	R.	Lebensrettung von vier Personen durch die Fischergehülfen Kagel und Sens in Werder	15	114
31	R.	Lebensrettung eines Knaben durch den Fischersohn Benisch in Kiez bei Beeskow	15	114
31	R.	Lebensrettung eines Menschen durch die Fischer Rühle und Heidemann in Plaue	16	124
—	—	Geschenke an Kirchen	15	114
April 11	—	Ober-Präsidium. Einsetzung der Königl. Telegraphen-Direction.	16	115
—	—	Geschenke an Kirchen	17	136
21	PP.	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung an den Kaufmann Eichbaum in Berlin	18	142
—	—	Geschenke an Kirchen	18	142
30	R.	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung an den Tuchmachergesellen Dippner und den Gärtner Matthias in Brandenburg	19	152
—	—	Geschenke an Kirchen	19	152
Mai 5	PP.	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung an den Schiffsbaumeister Jordan in Alt-Moabit	20	160
—	—	Geschenke an Kirchen	20	160
20	R.	Lebensrettung eines Mädchens durch den Eisenbahnwärter Voigt in Spandau	22	172
Juni 1	128 R.	Prüfung von Landwehr-Cavalleriepferden und der Zugkraft, so wie Wettrennen bei Tempelhof	23	184
2	—	General-Commission für die Kurmark Brandenburg. Ablösungen und Regulirungen zwischen den Gutsherrschaften und bäuerlichen Wirthen	25	208
6	R.	Lebensrettung eines Menschen durch den Handelsmann Siegner in Berlitz	24	205
8	R.	Lebensrettung eines Kindes durch den Fischersohn Haase zu Forst Grimnitz	24	206
8	R.	Dem auf der Feldmark des Ritterguts Schulzendorf neu erbauten Vorwerke ist der Name: „Marienberg" beigelegt	24	206
—	—	Geschenke an Kirchen	24	206
—	—	Geschenke an Kirchen	25	212
21	R.	Belobung der auf der Berlin-Anhaltschen Eisenbahn beschäftigt gewesenen Arbeiter und mehrerer Gemeinden wegen der beim Löschen eines Waldbrandes im Scharfenbrücker Revier geleisteten Hülfe	26	218
26	R.	Belobung der Einwohner zu Wernsdorf und Cablower Ziegelei, insbesondere des Lehrers Sielisch und des Ziegeleibesitzers Lieskow wegen der beim Löschen eines Waldbrandes im Forstrevier Friedersdorf geleisteten Hülfe	26	218

Chronologische Uebersicht
der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 3ten Quartal 1849 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königl. Appellationsgerichts durch den Buchstaben A., die des Königl. Pupillen-Collegiums durch den Buchstaben P., die des Königl. Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., und die des Königl. Polizei-Präsidiums in Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

XI. Postsachen.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.		Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug.	6	162 R.	Verkauf einzelner Stücke des Amtsblatts und des Oeffentlichen Anzeigers	32	255
	8	R.	Belobung des Böttchergesellen Biester in Potsdam wegen Rettung eines Knaben aus der Gefahr des Ertrinkens	33	274
	8	R.	Belobung der verehelichten Handarbeiter Schulz in Schlunkendorf wegen Rettung eines Kindes aus der Gefahr des Ertrinkens.	33	274
	13	R.	Belobung des Nagelschmidtgesellen Helm in Spandau wegen Rettung eines Knaben aus der Gefahr des Ertrinkens	34	282
	—	—	Geschenke an Kirchen	34	282
	16	PP.	Belobung des Eisenbahn-Wiegemeisters Kalau und des Castellans Schweizer in Berlin wegen Lebensrettung eines Menschen.	35	294
	17	—	Thierarzneischul-Direction in Berlin. Thierärztliche Behandlung erkrankter Hausthiere	35	289
	—	—	Lectionsplan der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Wintersemester $18\frac{49}{50}$	35	289
	20	—	Vorlesungen, welche bei der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Proskau im Wintersemester $18\frac{49}{50}$ gehalten werden sollen	36	300
	—	—	Geschenke an Kirchen	36	302
Sept.	1	PP.	Verleihung der Erinnerungs-Medaille an den Ortsvorsteher Grix in Berlin	37	310
	—	—	Geschenke an Kirchen	37	310
	9	R.	Belobung des Julius Paulick, des Knaben Jaug und des Müllergesellen Colberg in Beeskow wegen Lebensrettung eines Knaben aus der Gefahr des Ertrinkens	39	324
	13	—	Ober-Präsidium. Wirksamkeit des Cöln-Münster Vieh-Versicherungs-Vereins in der diesseitigen Provinz	38	311
	18	R.	Belobung des Landwehrmanns Jesuiter, aus Hohenlandin, wegen Rettung eines Knaben in Perleberg aus der Gefahr des Ertrinkens	39	324
	—	—	Geschenke an Kirchen	39	324
	20	—	Vorlesungen, welche auf der Königlichen Thierarzneischule zu Berlin im Winter $18\frac{49}{50}$ gehalten werden	39	321
	20	R.	Belobung des Otto Gandow und des Arbeitsmanns Schuhmacher in Perleberg wegen Lebensrettung von Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens	39	324
	21	203 R.	Haltung des Amtsblatts	39	319
	21	—	Regierungs-Präsidium. Beauftragung des Regierungs-Raths Schaffrinsky in Potsdam mit den Verrichtungen der Staats-Anwaltschaft in den bei dem Regierungs-Collegium zu Potsdam zu führenden Disciplinar-Untersuchungen gegen nicht-richterliche Beamte	39	323

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 4ten Quartal 1849 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königl. Appellationsgerichts durch den Buchstaben A., die des Königl. Pupillen-Collegiums durch den Buchstaben P., die des Königl. Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., und die des Königl. Polizei-Präsidiums in Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		VI. Kirchen- und Schulsachen.		
Oct. 30	225 R.	Katholische Kirchen- und Haus-Collecte für den Bau einer katholischen Kirche in Brandenburg	45	364
Nov. 15	236 R.	Evangelische Kirchen- und Haus-Collecte für den Neubau der Kirche in Stadbach	47	380
17	242 R.	Evangelische Haus-Collecte für den Neubau des Schulhauses in Oppelhain	48	390
28	243 R.	Verbesserung des öffentlichen Schulwesens im Jahre 1848	49	395
29	245 R.	Staats-Anerkennung der in Angermünde entstandenen neuen Kirchen-Gemeinde getrennter Lutheraner	49	400
		VII. Militairsachen.		
Oct. 5	—	Ober-Präsidium. Bewilligung von Beihülfen an die Central- und Kreis-Vereine zur Unterstützung hülfsbedürftiger Familien einberufenen Landwehrmänner Seitens der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	41	329
Dec. 14	262 R.	Ableistung des Militairdienstes junger Pharmaceuten in der Apotheke der Königlichen Thierarzneischule in Berlin	51	420
		VIII. Polizeisachen.		
		a. Bau-Polizei.		
Nov. 14	58 PP.	Balcon-Anlage	48	391
		b. Feuer-Polizei, Feuerversicherung.		
Sept. 20	208 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Rabert in Kietz bei Beeskow	40	326
Oct. 4	—	Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz. Zusammenstellung der in den Städten im ersten Semester 1849 vorgekommenen Brände und der zu gewährenden Vergütigungssummen	42	339
7	214 R.	Agentur-Bestätigung des Rittergutsbesitzers, Regierungs-Rath von Avemann auf Ellershagen	42	338
22	221 R.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Bonnel, früher in Spandau	44	354
Nov. 20	246 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Güßfeldt in Neustadt-Eberswalde und des Brauereibesitzers Lene in Spandau	49	400
30	255 R.	Agentur-Bestätigung des Organisten Ebers in Lenzen und des Kaufmanns Friedenreich in Lychen	51	421
30	260 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Weber zu Brandenburg.	52	430
Dec. 2	250 R.	Agentur-Bestätigung des Gutspächters Bulß in Birkholz in Stelle des Gutspächters Riemann in Bochin	50	403

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen		Nummer	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Oct.	20	218 R.	Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von Neu-Ruppin nach Neustadt an der Dosse	43	346
	26	—	Regierungs-Präsidium. Ernennung des Bürgermeisters Knönagel in Vierraden zum einstweiligen Polizei-Anwalt	44	355
Nov.	1	222 R.	Chausseegeld-Erhebung auf der Boytzenburg-Greiffenberger Chaussee	45	360
	1	—	Landrath von Saldern in Perleberg. Sperrung der Brücke über die Stepenitz bei Wolfshagen	46	378
	5	224 R.	Volkszählung und Aufnahme der statistischen Tabellen pro 1849	45	361
	6	R.	Sperrung eines Theils des Weges von Rathenow nach Gräningen	45	368
	6	R.	Sperrung der Pählbrücke bei dem Vorwerke Mötzow	45	368
	10	57 PP.	Natural-Zählung der Einwohner von Berlin und dessen engeren Polizeibezirk	47	384
	10	226 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro October 1849	46	369
	12	231 R.	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam pro October 1849	46	372 — 373
	12	232 R.	Amtliche Stellung der Ortsschulzen und Meldung einer beabsichtigten Versammlung unter freiem Himmel bei der Ortspolizei-Behörde	46	374
	16	233 R.	Chausseegeld-Erhebung auf der Bernau-Weißenseeer Kunststraße	47	379
	16	234 R.	Chausseegeld-Erhebung auf der Perleberg-Pritzwalker Chaussee	47	379
	20	238 R.	Anfertigung der Bevölkerungslisten ꝛc. pro 1849	47	382
	23	—	Regierungs-Präsidium. Ernennung des Bürgermeisters Schreiber in Mittenwalde zum einstweiligen Polizei-Anwalt für den Gerichtsbezirk Teupitz	48	393
	24	239 R.	Durchschnitts-Marktpreise des Roggens pro 1849 Behufs der Berechnung der Vergütung der Getreide-Rente in baarem Gelde	48	386 — 388
	24	240 R.	Haupt-Martini-Durchschnitts-Marktpreise pro 1849 Behufs der Berechnung der Vergütungsbeträge für die an durchmarschirte Truppen zu verabreichende Fourage	48	388
	24	241 R.	Martini-Marktpreise zur Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen	48	389
Dec.	6	61 PP.	Schlittschuhlaufen	50	409
	10	247 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro November 1849	50	403
	11	253 R.	Chausseegeld-Erhebung auf der Kunststraße von Rheinsberg über Lindow zum Anschlusse an die Neustadt-Ruppiner Straße	51	421
	—	256 R.	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam pro November 1849	51	422
	15	—	Ober-Staats-Anwalt Sethe in Berlin. Einreichung von Geschäfts-Uebersichten Seitens der Polizei-Anwälte	51	424
	22	—	Derselbe. Das Strafverfahren in Steuer-Zoll- und Defraudationssachen	52	431
	26	62 PP.	Publication localpolizeilicher Verordnungen durch das „Berliner Intelligenzblatt"	52	430

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 1. Den 5. Januar. 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das vorjährige 58ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3077. Verordnung, betreffend die Aufhebung der Circularverordnung vom 26. Februar 1799, und die Abänderung der Injurienstrafen. Vom 18. December 1848.

№ 3078. Verordnung, betreffend die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen. Vom 18. December 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 1. Erlaß der innern Weinsteuer für 1848. IV. 653. Dec.

Auf den Bericht vom 18. d. M. will ich wegen des ungünstigen Ausfalls der diesjährigen Weinlese den Erlaß der inneren Weinsteuer für dieses Jahr bewilligen und überlasse dem Finanz-Ministerium diesen Erlaß bekannt zu machen und die betreffenden Steuerbehörden danach anzuweisen.

Potsdam, den 22. December 1848.

Friedrich Wilhelm.

Für den Finanz-Minister
contras. Kühne.

An das Finanz-Ministerium.

* * *

Potsdam, den 29. December 1848.

Mittelst vorstehender Allerhöchster Cabinetsordre haben des Königs Majestät wegen des ungünstigen Ausfalls der diesjährigen Weinlese, auch für dies Jahr die innere Weinsteuer gänzlich zu erlassen geruht.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß und werden die Steuerämter des diesseitigen Regierungs-Bezirks mit der erforderlichen Anweisung zur Erstattung der bereits eingezahlten Beträge versehen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 2. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1848 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser		Berlin. Unter-Wasser		Spandau. Ober-Wasser		Spandau. Unter-Wasser		Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg. Ober-Wasser		Brandenburg. Unter-Wasser		Rathenow. Ober-Wasser		Rathenow. Unter-Wasser		Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	8	1	3	2	7	8	3	—	3	7½	2	½	6	2½	2	10½	4	3½	2	—	4	—	4	2
2	8	2	3	5	7	8	3	1	3	7	2	1	6	4½	3	—	4	8	2	—	3	11	4	2½
3	8	2	3	7	7	7	3	1	3	7	2	1	6	4½	2	11	4	8	2	—	3	10	4	2½
4	8	2	3	8	7	8	3	1	3	7½	2	1½	6	6	2	11	4	8	2	1	3	9	4	2½
5	8	2	3	7	7	8	2	11	3	9	2	2½	6	4½	2	8½	4	8	2	1	3	11	4	2½
6	8	3	3	4	7	10	3	1	3	9	2	2½	6	1½	2	8½	4	9	2	1	3	11	4	3
7	8	3	3	7	7	10	3	2	3	9½	2	3	6	2½	2	10	4	10	2	1	3	11	4	3½
8	8	3	3	8	7	11	3	3	3	10	2	3½	6	5	3	—	5	—	2	2	3	11	4	3½
9	8	4	3	8	7	11	3	3	3	10	2	4	6	8	3	—	5	1	2	2	3	11	4	4
10	8	4	3	9	8	—	3	4	3	10	2	4½	6	8½	3	—	5	1½	2	2	3	11	4	4
11	8	4	3	9	8	—	3	3	3	10	2	4½	6	10	3	2	5	1½	2	2	3	11	4	4½
12	8	4	3	6	8	—	3	—	3	10	2	5	6	9	2	10	5	1	2	3	4	—	4	4½
13	8	4	3	8	8	—	3	3	3	10	2	5	6	7	3	½	5	1	2	4	4	—	4	5
14	8	4	4	2	8	—	3	4	4	1	2	5½	5	10	2	10	5	1	2	4	4	—	4	5
15	8	4	4	—	8	—	3	4	4	—	2	6	6	6	3	2	5	2	2	4	4	1	4	5½
16	8	4	4	1	8	—	3	7	4	1	2	6	6	4	3	1	5	2	2	4	4	1	4	6
17	8	4	4	3	8	—	3	7	4	1	2	6	6	8	3	2	5	2	2	4	4	1	4	6
18	8	4	4	2	8	1	3	7	4	2	2	6½	6	4½	3	3½	5	2	2	5	4	1	4	6
19	8	6	4	—	8	1	3	5	4	2	2	6½	6	7	3	2	5	1	2	8	4	4	4	6½
20	8	6	3	10	8	1	3	7	4	2	2	7½	6	10	3	4	5	½	2	9	4	5	4	7
21	8	8	3	10	8	2	3	7	4	2	2	8	6	9½	3	6	5	1	2	9	4	6	4	7
22	8	8	4	1	8	2	3	7	4	2	2	8	6	9	3	7	5	½	2	9	4	8	4	7
23	8	8	3	11	8	2	3	7	4	1½	2	8½	6	8½	3	8½	5	½	2	9	4	10	4	8
24	8	8	4	—	8	2	3	7	4	1½	2	8½	6	9	3	8½	5	½	2	9	4	11	4	9
25	8	8	4	—	8	2	3	7	4	2½	2	9	6	9½	3	10	5	½	2	9½	5	—	4	10
26	8	10	4	1	8	4	3	6	4	2½	2	9½	6	10	3	8	5	½	2	10	5	1	4	11
27	8	11	3	10	8	6	3	8	4	2	2	9½	6	10	3	11	5	½	2	10	5	3	5	—
28	8	11	4	—	8	7	3	8	4	3	2	9½	6	8½	3	11	5	2	2	11	5	5	5	1
29	8	11	4	3	8	8	3	10	4	3	2	9½	6	4	3	10	5	2½	3	—	5	7	5	2
30	8	11	4	5	8	8	4	—	4	4½	2	9½	6	7½	3	11½	5	2	3	1	5	9	5	3

Potsdam, den 30. December 1848. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 31. December 1848.

№ 3. Die Ausreichung der Schuldverschreibungen über die zur freiwilligen Staatsanleihe geleisteten Beiträge. C. 142. Decbr.

Nachdem nunmehr die hiesige Regierungs-Haupt-Casse in den Stand gesetzt worden, die verheißenen Schuldverschreibungen über die in Folge der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 24. April und der Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 27. April d. J. (Amtsblatt Pag. 170 seq.) eingegangenen freiwilligen Beiträge zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse (freiwillige Staatsanleihe) vorläufig soweit auszureichen, als die Einzahlungen bis zum 30. November d. J. an die genannte Casse entweder unmittelbar oder durch die Unter-Cassen geleistet worden sind, wird von derselben mit diesem Geschäfte nach Maaßgabe der nachstehenden Bestimmungen, welche sowohl von den betreffenden Special-Cassen als von den Besitzern von Empfangs-Bescheinigungen über eingelieferte Beiträge an Geld oder Gold- und Silbergeräth genau zu beachten sind, unverzüglich vorgegangen werden.

1. Die Ausreichung gedachter Documente wird an jeden Interessenten durch dieselbe Casse bewirkt, bei welcher er die Beiträge eingezahlt hat, und erfolgt gegen eine, nach einem bestimmten Formular auszustellende Quittung, mit welcher auch die auf deren Rückseite zu specificirenden Empfangs-Bescheinigungen der Regierungs-Haupt-Casse über die baar eingezahlten Beiträge und die über eingeliefertes Gold- und Silbergeräth ertheilten Münzwerth-Bescheinigungen zurückzugeben sind.

2. Mit den auszugebenden Schuldverschreibungen, welche in Apoints zu 10, 20, 50, 100, 500 und 1000 Thlr. ausgestellt sind und auf jeden Inhaber lauten, empfangen:

a) diejenigen Interessenten, welche vor dem 1. October d. J. Einzahlungen geleistet haben, Zinscoupons über die Zinsen à 5 Procent vom 1. October 1848 bis zum 30. September 1852,

b) diejenigen aber, welche erst in den Monaten October oder November d. J. Einzahlungen gemacht haben, Zinscoupons über die Zinsen à 5 Procent vom 1. November oder beziehungsweise 1. December 1848 bis zum 30. September 1852. — Gleichzeitig werden

c) in Beziehung auf die, vor dem 1. September d. J. geleisteten Einzahlungen die bis zum 30. September d. J. aufgelaufenen Zinsen baar gezahlt. — Endlich wird

d) den Interessenten, deren gesammte Beiträge in unrunder Summe abschließen, der überschießende, die Höhe von 10 Thlrn. nicht erreichende Betrag sofort baar zurückgezahlt.

Hinsichtlich der zu berechnenden Zinsen wird noch besonders auf die Bestimmung im § 5 der Eingangs gedachten Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 27. April d. J. aufmerksam gemacht, wonach solche überschießende Beträge unter 10 Thlr. nicht eher zu verzinsen sind, als bis sie durch nachträgliche Einzahlungen auf eine zur Verbriefung und Verzinsung geeignete Summe erhöhet worden.

3. Jeder Inhaber von Empfangs-Bescheinigungen über geleistete Einzahlungen hat über den Gesammtbetrag, welchen er an Schuldverschreibungen, Zinscoupons, baarer Rückzahlung und baar zu zahlenden Zinsen zu empfangen hat, nur eine Quittung nach dem vorerwähnten Formular auszustellen. Auch werden demselben in der Regel die der Summe seiner Einlagen entsprechenden höchsten Apoints an Schuldverschreibungen ausgereicht und kleinere Apoints nur zur Ergänzung derselben gegeben, so daß z. B. auf eine Summe von 3875 Thlr.:

3 Schuldverschreibungen	à	1000 Thlr.	....	3000 Thlr.
1 do.	à	500 =	....	500 =
3 do.	à	100 =	....	300 =
1 do.	à	50 =	....	50 =
1 do.	à	20 =	....	20 =
9 Stück über			....	3870 Thlr.
auszureichen, die überschießenden			....	5 Thlr.

aber baar zurückzuzahlen sind.

4. Die Quittung und die derselben beigefügte Specification der zurückzugebenden Empfangs-Bescheinigungen ist von dem Liquidanten mit seinem Namen und Stand eigenhändig zu unterschreiben. Befinden sich unter den Empfangs-Bescheinigungen solche, welche nicht auf den Präsentanten selbst lauten, so hat er nicht nur anzugeben, ob er Bevollmächtigter des Einzahlers ist, oder das Capital durch Kauf, Cession oder Schenkung erworben hat, sondern sich auch zugleich vollständig darüber zu legitimiren.

5. Den einzelnen Special-Cassen, bei welchen Beiträge eingezahlt sind, wird von der Regierungs-Haupt-Casse mit der erforderlichen Anzahl von Quittungs-Formularen eine Nachweisung zugehen, aus welcher dieselben jedem Einzahler mitzutheilen haben, was dieser an Schuld-Documenten, Zins- und Stückzins-Coupons, und baar an Zinsen, so wie als baare Rückzahlung zu empfangen hat. Hiernach ist sodann die Quittung von dem Empfänger auszustellen und mit den zurückzugebenden Empfangs-Bescheinigungen, nach der, der Quittung angehängten Specification, an die betreffende Special-Casse abzugeben. Hat letztere die sämmtlichen Quittungen nebst Empfangs-Bescheinigungen über die an sie geleisteten Einzahlungen beisammen, so schickt sie solche, unter Wiederbeifügung der gedachten Nachweisung, an die Regierungs-Haupt-Casse ein, von welcher ihr hierauf die Obligationen rc. zur Aushändigung übersandt werden.

Wir fordern die Eingesessenen unsers Verwaltungsbezirks, welche Beiträge zur freiwilligen Staatsanleihe bis zum 30. September d. J. durch die Special-Cassen an die Regierungs-Haupt-Casse eingezahlt haben, hierdurch auf, sich nach einigen Tagen an die betreffenden Special-Cassen zu wenden, um mit den ad 5 gedachten Nachrichten das Formular zu der auszustellenden Quittung in Empfang zu nehmen, letztere nebst der derselben angehängten Specification der zurückzugebenden Empfangs-Bescheinigungen, resp. Münzwerth-Bescheinigungen, vollständig auszufüllen und sowohl die Quittung selbst als die Specification gehörig zu vollziehen

diese sodann aber der betreffenden Special-Casse mit den erwähnten Bescheinigungen schleunigst wieder zuzustellen. Behufs der Empfangnahme der Schuldverschreibungen nebst Zinscoupons ꝛc. werden wir wöchentlich durch das Amtsblatt bekannt machen, welchen Special-Cassen die Schuldverschreibungen zur Aushändigung zugegangen sind, und haben sich event. die Interessenten jeden Nachtheil selbst zuzuschreiben, welcher für sie daraus entstehen möchte, wenn sie auf jene Bekanntmachung die bei der betreffenden Special-Casse für sie eingegangenen Documente nicht sofort in Empfang nehmen sollten.

Was diejenigen Interessenten betrifft, welche ihre Beiträge zur Staatsanleihe bis zum 30. November d. J. unmittelbar an die Regierungs-Haupt-Casse abgeführt haben, so wird ihnen das Formular zu der auszustellenden Quittung auf ihren Antrag von der Regierungs-Haupt-Casse übersandt werden; sie können solches aber auch, wenn es ihnen bequemer ist, bei der nächsten Kreis-Casse oder in Brandenburg bei dem dortigen Haupt-Steueramte abfordern. Es ist von ihnen dann das Formular mit genauer Berücksichtigung der obigen Bestimmungen auszufüllen, zu unterschreiben, und mit den zurückzugebenden Empfangsbescheinigungen ꝛc. an die Regierungs-Haupt-Casse einzusenden, wogegen ihnen von derselben die Schuldverschreibungen ꝛc. durch die Post werden übersandt werden. So wie nach der oben angezogenen Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 27. April d. J. den eingezahlten Beiträgen und den, den Einzahlern darüber ertheilten Empfangs-Bescheinigungen die Portofreiheit ausdrücklich zugesichert ist, ebenso wird dieselbe auch diesen Sendungen nicht versagt werden können, wenn solche als „die freiwillige Staatsanleihe betreffend" auf dem Couverte bezeichnet werden.

Uebrigens werden wir den Termin, von wo ab mit Ausreichung der Schuldverschreibungen über die seit dem 1. December d. J. eingezahlten Beiträge zur freiwilligen Staatsanleihe von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse wird vorgeschritten werden können, zu seiner Zeit noch besonders bekannt machen.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 22. December 1848.

№ 4. Agentur-Bestätigung. I. 1733. Nov. I. 649. Dec.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann A. T. Steinhaeuser zu Pritzwalk als Agent der Stettiner National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Pritzwalk und Umgegend, und der Amtmann Friedrich Luther zu Ferbitz, im Osthavelländischen Kreise, in Stelle des Kreis-Deputirten von Bredow zu Markee, als Special-Director (Agent) der Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg, für den Osthavelländischen Kreis, von uns bestätigt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 5. In Betreff der anonymen Denunciationen. I. 1775. Dec.

Es sind mir in neuerer Zeit mehrfach anonyme Schreiben zugegangen, in welchen über Beamte wegen pflichtwidrigen Verhaltens oder wegen Mangels an Energie Beschwerde geführt und die Entfernung der Schuldigen vom Amte verlangt wird.

Ich halte es nun allerdings für Pflicht, an das Benehmen der öffentlichen Beamten einen strengen Maaßstab anzulegen und werde keine Beschwerde, sie möge ausgehen von wem sie wolle, der gründlichsten Erörterung entziehen, dagegen aber glaube ich es sowohl dem Beamtenstande wie dem Publikum schuldig zu sein, daß solchen Anklagen, deren Ursprung nicht einmal zu ermitteln ist, welche von Hause aus in Dunkel sich hüllen, keine Folge gegeben wird.

Nur in Zeiten der Anarchie und Gesetzlosigkeit mag vielleicht die Besorgniß, Verfolgungen ausgesetzt zu werden, gegen welche kein Schutz zu erlangen wäre, es entschuldigen, wenn der Ankläger seinen Namen verschweigt. Gegenwärtig aber, wo die Herrschaft des Gesetzes überall hergestellt ist und die Behörden dieselbe bei Vermeidung der strengsten Ahndung aufrecht zu erhalten verpflichtet sind, würde es, abgesehen von der Schwierigkeit, welche die Anonymität des Beschwerdeführers der Feststellung des Thatbestandes entgegensetzt, der Würde der Regierung nicht angemessen sein, auf Denunciationen einzugehen, deren Urheber das Licht scheuen.

Ich nehme daher keinen Anstand auszusprechen, daß anonyme Anzeigen meinerseits keine Berücksichtigung finden werden, und erwarte ein gleiches Verfahren von den Behörden meines Ressorts. Die letzteren werden überdies dem gehässigen und entsittlichenden Denunciationswesen dadurch am kräftigsten Einhalt thun, daß sie demselben durch strenge und furchtlose Pflichterfüllung, sowie durch energische Handhabung des Gesetzes jeden Vorwand rauben.

Berlin, den 20. December 1848.

Der Minister des Innern.

von Manteuffel.

*

* *

Potsdam, den 30. December 1848.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Behörden erhalten gleichzeitig die Anweisung, sich nach dem Inhalte desselben genau zu achten.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 1. Feuerungen auf den Schiffsgefäßen.

Die rücksichtlich der Feuerung auf den Schiffsgefäßen, welche innerhalb der hiesigen Stadt oder deren nächsten Umgebungen anlegen, bisher bestandenen Vorschriften werden hierdurch dahin beziehungsweise erneuert und abgeändert:

1) Freies Kochfeuer auf den Schiffsgefäßen zu halten, bleibt, so wie das Tabackrauchen auf denselben, untersagt.

2) Die Feuerung in den Oefen der Kajüten darf eben so wenig stattfinden:

a) wo es an hinreichend sichern Vorrichtungen dazu fehlt,

b) wo die Ladung der Gefäße selbst, oder anderer in ihrer Nähe angelegter besondere Gefahr herbeiführt. Ladungen dieser Art sind alle leicht entzündbare Materialien, nemlich: Schießpulver, Heu, Stroh, Kohlen jeder Art, Holz, Torf, Oel, Theer, Pech und andere Harze,

c) wo die Uferumgebungen vorzügliche Vorsicht nothwendig machen, wie dies beispielsweise und vorzüglich der Fall ist bei allen Holz- und Torfplätzen, bei den Magazingebäuden zwischen dem Oberbaum und der Stralauer Brücke, bei der letztgenannten Brücke selbst und von derselben ab bis zum Mühlendamm auf der rechten, und vom Mühlendamm ab bis zum Königlichen Schlosse auf der linken Seite des Stromes zwischen der Schleusen- und Schloßbrücke, im ganzen Kupfergraben und am Wassergetreidemarkte, im sogenannten alten Festungsgraben, in unmittelbarer Nähe der dortigen Proviant-Magazine, der Feldbäckerei und der Kaserne, endlich außerhalb der Stadt beim Unterbaum, zwischen den dortigen Holzmärkten und in der Nachbarschaft der Pulvermühlen und Magazine, und während des Fahrens, und wenn die Schiffsgefäße sonst irgend in Bewegung sind, so wie bei sehr stürmischem Wetter, ohne alle Ausnahme.

3) Die Ofenfeuerung dagegen ist in der Regel gestattet, wo keins der angegebenen Hindernisse entgegensteht; da ein solches jedoch auch für den Augenblick eintreten kann, so bedarf es unter allen Umständen der jedesmaligen Anzeige bei dem Polizei-Commissarius des Reviers und dessen specieller Genehmigung.

4) Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird für jeden Contraventionsfall mit einer Geldbuße von Fünf Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe unausbleiblich geahndet.

Berlin, den 7. December 1835. Königl. Polizei-Präsidium.

Republicirt Berlin, den 20. December 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 2. Schnee- und Eis-Abladestellen bei Berlin.

Mit Bezug auf die bestehenden älteren Verordnungen wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Abschlagen des aus der Stadt zu schaffenden Schnees und Eises nur an den nachbenannten Plätzen zulässig ist:

1) Vor dem Prenzlauer Thore jenseit des Hohlweges auf dem rechts belegenen Acker,
2) Vor dem Königsthore von der Chaussee ab links auf dem Acker, welcher vor dem Mühlenmeister Goldhammerschen Grundstücke belegen ist,
3) Daselbst von der Chaussee ab links auf dem Acker, welcher dem vorgedachten Grundstücke gegenüber belegen ist,
4) Vor dem Landsberger Thore rechts hinter dem Fuhrmannschen Grundstücke,
5) Vor dem Schönhauser Thore von der Chaussee ab rechts, auf dem Windmühlenberge,
6) Vor dem Königsthore am Communicationswege rechts und links,
7) Vor dem Halleschen Thore im sogenannten Uppstall hinter dem Blutgelteich von der Tempelhofer Chaussee rechts ab belegen.

Wer an andern, als an den benannten Orten, ohne Zustimmung des Eigenthümers, Eis und Schnee abschlägt, oder in den Spreestrom, den Schleusenkanal, den Landwehrgraben, oder in die sonstigen Wasserläufe in und bei der Stadt wirft,

verfällt, unbeschadet des Pfändungsrechtes der resp. Eigenthümer, in eine Polizeistrafe von Fünf Thalern. Diese Strafe trifft auch den, welcher mit dem Eise und Schnee, Müll, Schutt und andere Unreinigkeiten nach den vorbezeichneten Abschlageplätzen schafft oder dort abladet.

Berlin, den 23. December 1848. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 3. Das Schlittschuhlaufen betreffend.

Um Unglücksfällen vorzubeugen, kann das Schlittschuhlaufen nicht anders, als auf denjenigen Stellen gestattet werden, wo sich besondere Aufseher befinden. Eltern und Erzieher werden daher dringend aufgefordert, ihre Untergebene hiernach anzuweisen, und sind die sämmtlichen Polizei-Officianten beauftragt, Jedermann von den Orten wegzuweisen, wo das Eis nicht völlig sicher ist; diejenigen, welche diesem keine Folge leisten, aber zur polizeilichen Bestrafung anzuzeigen.

Berlin, den 17. December 1846. Königl. Polizei-Präsidium.

Republicirt Berlin, den 20. December 1848. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 4. Wildpret-Controle.

Die auf Grund der Bekanntmachung vom 8. Februar 1840, wieder bekannt gemacht am 10. August d. J., bisher statt gehabte Controle über das in die Residenz Berlin eingebrachte Wildpret ist in Folge des Gesetzes vom 31. October d. J., die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden betreffend, aufgehoben worden. Das betreffende Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß es zum Einbringen von Wildpret in die Residenz Berlin keinerlei Legitimations-Papiere mehr bedarf.

Berlin, den 25. December 1848. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der Heegemeister Gott, zu Hermsdorf, im Forstrevier Tegel, ist auf seinen Antrag vom 1. Januar 1849 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt, und die dadurch vacant gewordene Hermsdorfer Försterstelle vorläufig interimistisch dem bisherigen Jagdzeugjäger Johann Heinrich Gott vom 1. Januar 1849 ab übertragen worden.

Der bisherige Calculator bei der Königlichen Charité zu Berlin, Rechnungs-Rath Uhde, ist mit dem 1. Januar 1849 in den Ruhestand versetzt, und die hierdurch erledigte Stelle dem expedirenden Secretair Liebe bei der Königlichen Charité verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Wegen der an der ersten, sechsten und neunten Schleuse des hiesigen Schifffahrts-Kanals auszuführenden dringenden Reparaturen muß der Kanal von Nakel bis Bromberg vom 15. Juni k. J. ab auf etwa drei Monate für die Schifffahrt gesperrt werden. Der feste Zeitpunkt zur Wiedereröffnung wird seiner Zeit bekannt gemacht werden. Zum Transport der nothwendig auf der Achse zu befördernden Gegenstände dient die Chaussee von Bromberg bis Nakel.

Bromberg, den 15. November 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hiebei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 2. Den 12. Januar. **1849.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das vorjährige 59ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3079. Verordnung, betreffend die interimistische Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien. Vom 20. December 1848.

№ 3080. Allerhöchster Erlaß vom 4. December 1848, betreffend die für den Bau einer Chaussee von Ellrich über Woffleben bis an die Landesgränze bei Nieder-Sachswerfen bewilligten fiscalischen Vorrechte.

Das vorjährige 60ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3081. Allerhöchster Erlaß vom 28. November 1848, betreffend die in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Zweigstraße von Böhmershütten-platz über Hoheley, Langenwiese bis zur Kreisgrenze bei Neu-Astenberg bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 3082. Allerhöchster Erlaß vom 4. December 1848, betreffend die in Bezug auf den Bau einer Chausse von Lychen nach Boytzenburg bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 3083. Allerhöchster Erlaß vom 4. December 1848, die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit des Handelsgerichts zu Gladbach über die Gemeine Boisheim im Kreise Kempen betreffend.

№ 3084. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Cölner Stadt-Obligationen zum Betrage von Einer Million Thlrn. Vom 4. December 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 6. Die bei der Preußischen Feld-Post-Expedition in Schleswig-Holstein unbestellbar gebliebenen Päckereien. I. 1956. Dec.

Bekanntmachung.

Bei der in Schleswig-Holstein etablirt gewesenen Königlich Preußischen Feld-Post-Expedition sind nachbezeichnete Packete nicht abgefordert worden:

1) 1 Packet in Leinen II. M. im Siegel ein Wappen (Rendsburg).
2) 1 " " " Rendsburg C. G. (Wappen im Siegel).
3) 1 " " " Hadersleben G. F. № 47 (K. im Siegel).

4) 1 Packet in Papier Hamburg I. P. (Amtssiegel Neuzelle).
5) 1 = = Leinen Flensburg D. S. (ohne Siegel).
6) 1 = = = Holstein H. L. (C. D. R. im Siegel).
7) 1 = = = Flensburg J. C. B. (Siegel undeutlich).
8) 1 = = Wachsleinen Rendsburg H. S. (desgl.)
9) 1 = = Leinen Schleswig B. F. (desgl.)
10) 1 = = = Rendsburg H. v. K. (Wappen).
11) 1 = = = Hadersleben W. St . 74. (R. St.)
12) 1 = = = Altona G. R. (undeutlich).
13) 1 = = = Friedenthal (C. Aderholz) (ohne Siegel).
14) 1 = = = Hamburg A. M. (undeutlich Siegel).
15) 1 = = = Rendsburg M. E. (ohne Siegel).
16) 1 = = = Apenrade F. S. (undeutlich).
17) 1 = = = Schleswig A. W. (H. T.)
18) 1 = = = Schleswig C. G. (F.)
19) 1 = = = Rendsburg P. S. (ohne Siegel).
20) 1 = = = Schleswig F. H. (ohne Siegel).
21) 1 = = = F. F. Rendsburg (ohne).
22) 1 = = = Rendsburg F. S. (S. W. C.)
23) 1 = = = Nedeley G. S. (Adler).
24) 1 = = = Rendsburg W. G. (eine Taube).
25) 1 = = = Schleswig G. T. P. (undeutlich Siegel).
26) 1 = = = Rendsburg F. W. (J. P. W.)
27) 1 = = = Hjerndrup A. R. (Wappen).
28) 1 = = = Holstein G. A. (undeutlich).
29) 1 = = = ohne Ort C. R. (J. J. R.).
30) 1 = = = Rendsburg W. L. (ohne).
31) 1 = = = Rendsburg C. F. Schwabe (ohne).
32) 1 = = = Rendsburg J. R. (undeutlich).
33) 1 = = = Schleswig S. H. (undeutlich).
34) 1 = = = Rendsburg A. B. (A. B.).
35) 1 = = = Hadersleben A. B. (ohne).

Die unbekannten Empfänger dieser Poststücke, resp. die Absender derselben, werden deshalb aufgefordert, solche unter Nachweis ihrer Eigenthums-Ansprüche von dem Ober-Post-Amte in Hamburg bis zum 1. März k. J. in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 20. December 1848.

General-Post-Amt.

* * *

Potsdam, den 3. Januar 1849.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 7. Aufnahme der Bevölkerungslisten pro 1848. I. 271. Januar

Potsdam, den 8. Januar 1848.

Da es übersehen ist, das in unserer Bekanntmachung vom 16. December v. J. (Amtsblatt de 1846 Seite 401) erwähnte Formular zu dem, neben den Bevölkerungs-Listen anzufertigenden Verzeichnissen von den Cholerafällen dort mit abzudrucken, so geschieht dies hier nachfolgend.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nummer.	Ort.	Kreis.	Zahl der an der Cholera Erkrankten		Zahl der an der Cholera Gestorbenen		Zahl der von der Cholera Genesenen		Datum des Ausbruchs der Cholera.	Datum des Aufhörens der Cholera.	Bemerkungen.
			männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
											Wenn die Cholera noch im Orte herrscht, so ist solches in dieser Colonne (12) zu bemerken.
		Summa									

№ 8. Aufhebung der Publication ortspolizeilicher Verordnungen durch das Havelberger Wochenblatt. I. 1297. Nov.

Potsdam, den 28. December 1848.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 14. Juni 1843 (Amtsblatt Seite 188) dem „Havelberger Wochenblatte" beigelegte verbindliche Kraft der Publication ortspolizeilicher Verordnungen wird hiermit wieder aufgehoben, wovon das betheiligte Publikum in Kenntniß gesetzt wird. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 9. Agentur-Bestätigung. I. 416. Decbr. I. 616. Decbr.

Potsdam, den 23. December 1848.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß in die Stelle des Kaufmanns Junker, der Rathmann Julius Richter, zu Bernau, als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Bernau und Umgegend und in die Stelle des Kaufmanns Tancré, der Buchhändler Julius Jungheim zu Schwedt als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft (Colonia) für die Stadt Schwedt und Umgegend von uns bestätigt worden ist. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 1. Verhütung des Kindermordes.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, einem Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten.

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistand.

3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachlässigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Publicandum.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß in Potsdam für die Bewohner der Stadt und Umgegend eine besondere Darlehns-Cassen-Agentur errichtet worden ist und Anträge auf Beleihung von Waaren, Boden- und Bergwerks-Erzeugnissen, Fabrikaten und Effecten daher auch an die Letztere gerichtet werden können. Der Vorstand der Agentur besteht aus dem Herrn Regierungs-Rath Wilckens als Vorsitzenden und den Herren Stadträthen Jacobs und Busse.

Berlin, den 4. Januar 1849.

Königl. Darlehns-Casse.

Patent-Aufhebung und Ertheilung.

Das dem Techniker F. L. Mylius aus Berlin unter dem 12. Februar 1846 ertheilte Patent

auf einen Dampfbrenn-Apparat

ist aufgehoben und statt dessen demselben unter dem 30. December 1848 anderweit ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Brenn-Apparat, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu behindern,

auf acht Jahre, von dem obengedachten Tage an gerechnet, für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Lehrer Ferdinand Wittsack ist als Lehrer an der 8ten Communal-Armenschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Der Schulze Stoof zu Glasow, im Teltowschen Kreise, ist als Kreisboniteur im Ressort der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg bestellt und als solcher ein für allemal verpflichtet worden.

Personal-Veränderungen bei der Königl. Intendantur 3ten Armee-Corps.

Beförderungen.

Der Intendantur-Assessor Leske zum Intendantur-Rath;
die Applicanten Lüben und Päch zu Secretariats-Assistenten.

Abgang:

Der Intendantur-Rath Leske zur Intendantur 8. Armee-Corps;
der Secretariats-Assistent Lüben desgleichen;
der Referendarius Dauber zur Intendantur des Garde-Corps.

Zugang:

Der Intendantur-Referendarius Neumann von der Intendantur des Garde-Corps;
der Intendantur-Auscultator Jacobs aus dem Justizdienst übergetreten.

Vermischte Nachrichten.

Bei einem Brande in Gosen, im Beeskow-Storkowschen Kreise, in der Nacht vom 15. zum 16. October d. J. hat der Schlächter Gottlieb Herrmann daselbst durch brennendes Stroh und über brennende Balken in die Wohnstube, welche bereits durch und durch mit Rauch angefüllt war und deren Decke jeden Augenblick herabzustürzen drohte, sich begeben und ein drei Wochen altes Kind des Schiffers Lehmann mit dem Bette durch die Flammen herausgeholt und von dem nahen Tode gerettet. Unter noch größerer Gefahr hat er demnächst auch die Rettung der verehelichten Lehmann und ihres siebenjährigen Sohnes, welche ebenfalls vermißt wurden, mit Hülfe des Schiffers und Arbeitsmanns Carl Wölfling und des Maurerlehrlings Johann Wölfling, welche ihm in das brennende Haus folgten, versucht. Dieser Versuch mißglückte, da die verehelichte Lehmann und ihr Sohn schon erstickt waren. Nach erfolgtem Herausbringen ihrer Leichen stürzte das Haus zusammen.

Diese mit ausgezeichnetem Muthe vollbrachte menschenfreundliche Handlung verdient alle Anerkennung und wir nehmen gern Veranlassung, dieselbe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Potsdam, den 30. December 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Prißstabel Müllenberg zu Alt-Ruppin hat am 9. October v. J. ein Kind, welches in den Rhin-See gefallen war, aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Diese verdienstliche Handlung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 5. Januar 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Dienstknecht Christian Müller zu Grimme im Prenzlauer Kreise hat am 25. October d. J. einen Menschen aus der Gefahr des Erstickens gerettet, welche verdienstliche Handlung wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Potsdam, den 20. December 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem auf der Feldmark der Stadt Strasburg i. d. U. neu errichteten Wirthschaftsgehöfte des Ackergutsbesitzers Wilhelm Voldt ist der Name: „Wilhelmslust" beigelegt, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß durch diese Namenbeilegung in den polizeilichen und Communal-Verhältnissen des Etablissements nichts geändert wird.

Potsdam, den 30. December 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem im vorigen Jahre im Jagen 10 des Försterreviers Groß-Schönebeck, an der Straße von Groß-Schönebeck nach Joachimsthal neu errichteten Försterei-Etablissement ist die Benennung: „Försterei Wildfang" beigelegt worden. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch diese Benennung in den Communal- und polizeilichen Verhältnissen des Etablissements nichts geändert worden ist. Potsdam, den 2. Januar 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Die Gemeine zu Zinndorf in der Superintendentur Strausberg, hat bei Gelegenheit der Einweihung ihrer neu ausgebauten Kirche 1) einen Kronleuchter, Glaskrone mit Gold-Bronce, 2) eine Kanzelbegleitung, feines dunkelblaues Tuch mit goldgelben Frangen, 3) einen Klingebeutel, goldgestickt und goldbefranzt, 4) eine Bekleidung des Altartritts, stärkste Wachsleinwand, angeschafft, was hiermit belobigend bekannt gemacht wird.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 3. Den 19. Januar. **1849.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das vorjährige 61ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3085. Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1848, vermittelst welchem der Allerhöchst vollzogene Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1849 veröffentlicht wird.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 10. Falsche Darlehns-Cassenscheine. P. S. 17.

Potsdam, den 9. Januar 1849.

Nachstehende Bekanntmachung:

Es sind seit einiger Zeit falsche Darlehns-Cassenscheine zu 5 Thlr. und zu 1 Thlr. zum Vorschein gekommen. Wir finden uns dadurch veranlaßt im eigenen Interesse des Publikums dessen Mitwirkung zur Entdeckung der Fälscher in Anspruch zu nehmen und Jedem, welcher der Behörde über einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Darlehns-Cassenscheine zuerst eine solche Anzeige macht, daß diese zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können, eine Belohnung von Dreihundert Thalern, und wenn in Folge der Anzeige auch die Beschlagnahme der zur Anfertigung der falschen Darlehns-Cassenscheine benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, eine Erhöhung dieser Belohnung bis zu Fünfhundert Thalern zuzusichern.

Die Anzeige kann Jeder bei der Orts-Polizei-Behörde machen und auf die Verschweigung seines Namens rechnen, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Einwirkung auf das Untersuchungs-Verfahren nachgegeben werden kann.

Berlin, den 3. Janunr 1849.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Cassen.
von Lamprecht.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Potsdam, den 9. Januar 1849.

№ 11. Berliner Getreide- ꝛc. Durchschnitts-Marktpreise pro December 1848. I. 641. Jan.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat December v. J. betragen:

	Thaler	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	2	3	9
für den Scheffel Roggen	1	3	10
für den Scheffel große Gerste	—	29	9
für den Scheffel kleine Gerste	—	27	2
für den Scheffel Hafer	—	21	5
für den Scheffel Erbsen	1	7	2
für den Centner Heu	—	18	9
für das Schock Stroh	6	6	5
für den Centner Hopfen	9	15	—
die Tonne Weißbier kostete	4	5	—
die Tonne Braunbier kostete	4	5	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	4	—
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	2	—

Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 16. Januar 1849.

№ 12. Die bei Ausübung der Jagd zu beachtenden polizeilichen Bestimmungen. I. 329. Nov.

Durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. October v. J., die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd betreffend — ist die Zahl der Jagdberechtigten bedeutend erweitert, damit aber auch die Gefahr gestiegen, welche die Ausübung der Jagd für die öffentliche Sicherheit und für die Schonung der Feldfrüchte mit sich führen kann. Wir sind deshalb veranlaßt, die nachstehenden auf den Schutz der öffentlichen Sicherheit, auf Beseitigung der Feuersgefahr und auf die Schonung der Feldfrüchte abzweckenden gesetzlichen Bestimmungen in Erinnerung zu bringen, indem wir vor deren Uebertretung warnen und die Ortspolizei-Behörden anweisen, dieselben mit Nachdruck zur Anwendung zu bringen.

Allgem. Landrecht Th. II Tit. 16.

§ 58. Auch ein Jagdberechtigter darf kein Selbstgeschoß legen.

§ 59. Fangeisen oder Schlingen dürfen nur an abgelegenen Oertern und nur mit solcher Vorsicht, daß dadurch weder Menschen noch Vieh, ohne eigenes grobes Versehen der ersteren, zu Schaden kommen könnten, gelegt werden.

Allgem. Landrecht Th. II Tit. 20.

§ 745. Wer in bewohnten, oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten, sich des Schießgewehrs, der Windbüchsen, oder Armbrüste bedient, oder Feuerwerke ohne besondere Erlaubniß der Obrig-

keit abbrennt, soll, wenn auch kein Schade geschehen ist, in eine Strafe von fünf bis funfzig Thaler genommen werden.

Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847.

§ 41. Mit Geldbuße von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern ist zu bestrafen, wer unbefugterweise

1) über Gärten, Weinberge, oder vor völlig beendeter Erndte über bestellte Aecker oder Wiesen, oder über solche Aecker, Wiesen oder Weiden, welche eingefriedigt sind, oder deren Betreten, durch Warnungszeichen (Tafeln, Strohwische, Gräben u. s. w.) untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, reitet, fährt oder Vieh treibt 2c.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen u. Forsten.

Potsdam, den 13. Januar 1849.

№ 13. Osthavelländisches Kreisblatt. I. 1470. Dec.

Im Verfolg unserer Bekanntmachungen vom 13. December 1842 (Amtsblatt Nr. 279) und vom 29. April 1843 (Amtsblatt Nr. 82) wird hiermit der in der Stadt Potsdam unter dem Titel „Osthavelländisches Kreisblatt" im Privatverlage herauskommenden Wochen-Zeitschrift, vorerst wiederruflich, für sämmtliche Orts-Obrigkeiten und Gemeinde-Vorstände im Osthavelländischen Kreise, welche auf Veranstaltung der landräthlichen Behörde für dies Jahr das gedachte Wochenblatt fortlaufend erhalten werden, die rechtliche Wirkung beigelegt, daß die darin enthaltenen amtlichen Verfügungen und Bekanntmachungen der landräthlichen Behörde des Kreises eben so als wenn sie jenen Ortsbehörden schriftlich zugingen, für selbige verbindlich sind.

Die darunter begriffenen öffentlichen Kreispolizeilichen Verordnungen müssen übrigens nach § 5 der obigen Bekanntmachung vom 13. December 1842 außerdem in jeder Ortschaft des Kreises auf dieselbe doppelte Weise wie die Local-Verordnungen durch die Ortsbehörden weiter publicirt werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 16. Januar 1849.

№ 14. Wahlbezirke und Wahlcommissarien im Regierungsbezirk Potsdam. P. S. 54.

In Gemäßheit der Artikel 6 und 9 der Wahlgesetze für die erste und zweite Kammer vom 6. December v. J. haben wir nunmehr die Wahlbezirke im diesseitigen Verwaltungsbezirk gebildet und die Wahl-Commissarien ernannt. Wir bringen das nachstehende Tableau mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Landräthe der getheilten Kreise von uns angewiesen worden sind, den Wahlvorstehern noch besonders bekannt zu machen, zu welchem der gebildeten Districte die einzelnen Wahlmannsbezirke geschlagen sind.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ta-
der Wahlbezirke des Regie-
Erste Kammer.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Kreise.	Zahl der Abgeordneten.	Wahlort.	Wahl-Commissarius.
I.	Ostpriegnitz .... Westpriegnitz .... Der Ruppiner Kreis, mit Ausnahme des östlichen sub II näher bezeichneten Theiles.	2	Wilsnack	Landrath v. Saldern.
II.	Der östliche Theil des Ruppiner Kreises, begrenzt durch eine über die Ortschaften Ludwigsaue, Groß-Mutz, Baumgarten, Schönermark, Sonneberg (mit Ausschluß von Schulzendorf), Hindenberg, Heinrichsdorf, Köpernitz und Groß-Zerlang zu ziehende Linie, incl. der oben aufgeführten Gemeinden. Westhavelland .... Osthavelland .... Zauch-Belzig	2	Nauen	Regierungs-Assessor Wolfart.
III.	Stadt Potsdam .... Jüterbogk-Luckenwalde .... Teltow .... Beeskow-Storkow	2	Potsdam	Regierungs-Rath Wilkens.
IV.	Niederbarnim .... Oberbarnim .... Angermünde .... Templin .... Prenzlau	3	Freienwalde	Landrath v. Stülpnagel-Dargitz.

b i e a u
rungsbezirks Potsdam.

Zweite Kammer.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Kreise.	Zahl der Abgeordneten.	Wahlort.	Wahl-Commissarius.
I.	Westpriegnitz .... Der westliche Theil der Ostpriegnitz, abgegrenzt durch eine über Schmolde, Niemerlang, Bläsendorf, Wilmersdorf, Sarnow, Breitenfeld, Vehlow und Stadt Kyritz zu ziehende Linie incl. der vorbenannten Ortschaften.	2	Perleberg	Landrath v. Saldern.
II.	Der durch diese Linie geschiedene östliche Theil der Ostpriegnitz .... Ruppin	2	Neu-Ruppin	Landrath v. Schenckendorff.
III.	Westhavelland .... Der westliche Theil des Zauch-Belziger Kreises, abgegrenzt durch eine von Werder mitten durch den Kreis nach der Grenze mit Anhalt-Dessau zu ziehende Linie.	2	Brandenburg	Bürgermeister Brandt.
IV.	Der östliche Theil des Zauch-Belziger Kreises .... Jüterbogk-Luckenwalde .... Der südwestliche Theil des Teltower Kreises, abgegrenzt durch eine über Drewitz, Sputendorf, Genshagen, Groß-Schulzendorf, Neuendorf, Mellen, Zehrensdorf und Jachzenbrück zu ziehende Linie, incl. dieser Ortschaften.	2	Jüterbogk	Landrath Hauschteck.
V.	Der übrige Theil des Teltower Kreises .. Beeskow-Storkow	2	Cöpenick	Landrath v. Albrecht.
VI.	Stadt Potsdam .... Osthavelland	2	Potsdam	Bürgermeister Gobbin.
VII.	Niederbarnim .... Oberbarnim .... Angermünde	4	Freienwalde	Landrath Graf Haeseler.
VIII.	Templin .... Prenzlau	2	Prenzlau	Landrath v. Stülpnagel-Dargitz.

№ 15.

Nachweisung

in den Städten des Bezirks der
in welchen Getreidemärkte
stattgefundenen Getreide- und
pro December

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel															Der Centner		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Heu.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	2	—	5	—	28	5	—	27	2	—	16	2	1	8	5	—	—	—
2	Brandenburg ...	1	28	11	1	1	7	—	22	6	—	19	—	1	18	1	—	20	—
3	Dahme	1	25	—	—	26	1	—	24	7	—	16	6	1	15	6	—	20	—
4	Havelberg	2	4	4	1	—	11	—	24	3	—	18	3	1	5	4	—	—	—
5	Jüterbogk	1	28	2	—	28	2	—	22	1	—	17	3	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	1	29	10	1	—	9	—	24	6	—	18	3	1	15	—	—	—	—
7	Neustadt-Ebersw.	2	6	2	1	2	6	1	—	10	—	20	—	1	10	—	—	20	—
8	Oranienburg	2	12	6	1	2	6	1	—	—	—	20	—	1	10	—	—	17	6
9	Perleberg	1	29	8	—	28	8	—	23	7	—	22	8	1	6	9	—	25	—
10	Potsdam	2	1	2	1	2	4	—	26	5	—	19	3	1	10	—	—	16	—
11	Prenzlau	1	25	10	1	1	5	—	26	—	—	17	1	1	5	3	—	12	6
12	Rathenow	2	3	6	1	1	6	—	24	9	—	19	—	1	13	2	—	15	—
13	Neu-Ruppin ...	2	3	5	1	—	8	—	23	11	—	16	—	1	5	4	—	—	—
14	Schwedt	2	2	11	1	1	9	—	27	—	—	18	6	1	5	—	—	—	—
15	Spandau	2	2	10	1	2	7	—	26	8	—	19	—	1	19	5	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	1	1	3	—	22	2	—	18	—	1	8	7	—	—	—
17	Templin	2	13	—	1	6	6	—	25	—	—	19	—	1	13	9	—	15	—
18	Treuenbrietzen ...	1	29	2	—	27	11	—	22	3	—	17	1	1	15	—	—	25	—
19	Wittstock	2	1	11	—	29	11	—	23	2	—	15	8	1	7	8	—	15	—
20	Wriezen a. d. O.	2	1	7	1	1	11	—	26	11	—	18	—	1	10	9	—	—	—

sämmtlicher

Königlichen Regierung zu Potsdam,

abgehalten werden,

Victualien-Durchschnitts-Marktpreise

1848.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
						Roggen-Brod.		Rindfleisch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Branntwein.		Graupe.		Grütze.	
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
4	5	10	—	8	6	1	—	3	—	7	3	1	—	1	—	6	—	4	—	4	—
4	24	—	—	8	10	1	3	3	—	7	—	1	—	1	1	2	6	12	4	6	—
4	20	6	—	8	—	—	6	2	6	6	6	1	3	1	6	2	6	4	6	5	—
—	—	—	—	8	11	—	6	2	6	6	9	1	3	1	3	3	—	6	—	5	—
5	—	—	—	11	3	—	9	3	—	7	6	1	—	2	—	2	6	7	6	6	—
4	22	9	—	11	3	—	10	3	—	8	—	1	—	1	2	4	—	10	—	5	8
4	15	—	—	10	—	—	9	3	—	8	—	1	—	1	3	2	—	10	—	8	—
5	—	—	—	10	—	—	9	3	—	8	—	1	3	—	—	4	—	9	—	6	—
5	17	6	—	10	4	—	10	3	—	7	—	1	—	1	—	4	—	7	—	6	—
5	10	6	—	11	5	—	—	3	3	9	—	1	5	1	11	3	6	10	—	6	6
5	15	—	—	10	10	—	8	3	—	8	—	1	—	1	—	3	—	12	—	7	—
3	22	6	—	7	9	—	9	3	—	8	6	1	—	1	3	3	6	12	—	6	6
—	—	—	—	9	—	1	1	3	—	7	6	1	—	1	3	2	9	11	6	4	6
—	—	—	—	9	6	1	3	3	6	8	—	1	3	1	6	—	—	10	—	12	—
—	—	—	—	11	—	—	9	4	—	8	—	1	3	2	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	9	1	—	6	1	8	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1
5	—	—	—	10	—	—	7	2	6	8	—	1	—	1	3	2	6	10	—	7	—
5	15	—	—	10	—	1	—	2	6	6	—	1	—	1	6	3	—	6	—	3	—
4	8	3	—	9	11	1	—	3	—	7	9	2	—	2	6	4	—	7	6	5	6
—	—	—	—	10	—	—	9	3	—	7	5	1	—	1	6	2	6	9	—	8	6

Potsdam, den 12. Januar 1849.

№ 16.
Die Einführung einer Wildpretsteuer in Rathenow zum Besten der dortigen städtischen Armen-Casse.
I. IV. 222. Dec.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 24. April 1848 haben die Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen nach dem Antrage des Magistrats und der Stadtverordneten zu Rathenow die Erhebung einer Wildpret-Steuer zum Besten der städtischen Armenkasse in der genannten Stadt genehmigt. Diese Steuer wird Seitens der mit Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer beauftragten Beamten sofort nach erfolgter Publication dieser Verordnung von dem nachbenannten Wildpret beim Eingange in den engeren, schlachtsteuerpflichtigen Bezirk der Stadt Rathenow nach folgenden Tarifsätzen erhoben werden:

Von einem Stück Rothwild	3	Thlr.	—	Sgr.
" " " Dammwild	2	"	—	"
" " Schwein	1	"	15	"
" " Reh	—	"	20	"
" " Fröschling	—	"	20	"
" " Fasan, einer Waldschneppe, einem Birkhuhn, einem Haselhuhn, einem Auerhahn oder einer Trappe	—	"	5	"
" " Hasen	—	"	2	"
" einer wilden Ente	—	"	1	"

Sofern Theile des mit der Steuer belegten Wildprets in die Stadt Rathenow eingebracht werden, so ist von denselben nach Verhältniß der Steuer, welche auf die vollständigen Stücke Wildpret gelegt ist, die Abgabe zu erheben und zwar in der Art, daß von dem Zimmer eines Hirsches, Schweines oder Rehes die Hälfte und von der Keule oder dem Vorderblatt dieser Thiere, so wie von dem Kopfe eines Schweines der vierte Theil des Steuerbetrages von dem ganzen Thiere erhoben wird.

Dasjenige Wild, welches von dem zum Zoll-Verein nicht gehörigen Auslande eingeht, bleibt unter den, in der Bestimmung des Artikels 3 zu I des Vertrages vom 8. Mai 1841 wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins (Gesetzsammlung Seite 141) angegebenen Voraussetzungen von der Wildpret-Steuer befreit.

Für das zum Durchgange angemeldete Wildpret kann nach dem Antrage des Transportanten ein Aufenthalt bis zu drei Tagen gestattet werden. Bei Erhebung dieser Steuer sind die zum Schutz der Schlachtsteuer bestehenden Strafbestimmungen zur Anwendung zu bringen.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Potsdam, den 12. Januar 1849.

№ 17.
Die Versicherung der Geistlichen, Land- und Stadt-Schullehrer gegen Feuersgefahr.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat auf unsern Antrag die Auflösung der auf Grund der Reglements vom 25. Januar 1768, 15. Juli 1779 und 24. December 1800 bestehenden Verbände zur wechselseitigen Versicherung der Geistlichen, Land- und Stadtschullehrer gegen Feuersgefahr mit der Maaßgabe genehmigt, daß die gedachten

Reglements mit dem 1. Juli d. J. außer Kraft treten, jedoch alle diejenigen Brandschäden nicht mehr zur Vergütung gelangen, welche von der Mittagsstunde des 1. April d. J. ab eintreten.

Wir setzen hiervon die Herren Geistlichen und Schullehrer in Kenntniß, und veranlassen dieselben, für die Versicherung ihres Mobiliars gegen Feuersgefahr vom 1. April d. J. ab bei einer der bestehenden Feuerversicherungs-Gesellschaften selbst Sorge zu tragen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 15. Januar 1849.

№ 18. Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 18$\frac{48}{49}$. III. 1911. Jan.

Unter Bezugnahme auf unsere Circular-Verfügung vom 10. August 1844, nach welcher die Einzahlung der Erhöhung der fixirten Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds

mit 1 Sgr. pro 100 Thlr. der Versicherungssumme 1ster Classe und
mit 1 Sgr. 6 Pf. pro 100 Thlr. der Versicherungssumme 2ter Classe

zum 1. December jeden Jahres an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Casse erfolgen soll, werden diejenigen Theilnehmer des diesseitigen Domainen-Feuerschäden-Verbandes, welche mit der Zahlung noch im Rückstande sein sollten, hierdurch aufgefordert:

die am 1. December 1848 fällig gewesenen Beiträge für das Societäts-Jahr 1. Mai 18$\frac{48}{49}$ ungesäumt und spätestens innerhalb 8 Tagen bei Vermeidung sofortiger executivischer Einziehung, an die gedachte Casse zu berichtigen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 2. Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen.

Durch die Verordnung vom 18. December v. J. (Gesetzsammlung Pag. 423) ist die Circular-Verordnung vom 26. Februar 1799 wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen aufgehoben und ausgesprochen worden, daß bis zur Publication des neuen Strafrechts in Bezug auf diese Verbrechen lediglich die Vorschriften des Tit. 20 Thl. II des Allg. Landrechts nebst den zu denselben ergangenen anderweitigen Bestimmungen Anwendung finden sollen. Diese Vorschriften des Allg. Landrechts enthalten zum Theil mildere Strafbestimmungen als die Circular-Verordnung und müssen in so weit denjenigen Sträflingen, an welchen die erkannten härteren Strafen noch nicht vollzogen worden, gemäß § 18 der Einleitung zum Allg. Landrechte, zu Statten kommen.

Mit Rücksicht hierauf werden sämmtliche Untergerichte unseres Departements angewiesen, sofort eine sorgfältige Ermittelung darüber vorzunehmen, ob bei ihnen Untersuchungen wegen Diebstahls, Raubes und ähnlicher Verbrechen geführt worden, in welchen die auf Grund der Circular-Verordnung vom 20. Februar 1799 verurtheilten Angeklagten die erkannten Strafen noch nicht verbüßt haben.

Wenn dies der Fall, so haben diejenigen Gerichte, von denen das Erkenntniß in erster Instanz abgefaßt ist, zu prüfen, ob eine Strafmilderung eintreten muß, und demgemäß über dieselbe in einer mit Gründen abzufassenden Resolution zu befinden und die weitere Verfügung schleunigst zu erlassen.

Im Falle aber das Kammergericht das erste Erkenntniß abgefaßt hat, sind uns die betreffenden Akten zur Prüfung und weiteren Veranlassung einzureichen.

Auch müssen alle Untersuchungs-Acten, in welchen die vom Kammergerichte ausgefertigten Annahme-Requisitionen und Annahme-Befehle an die Königlichen Commandanturen und Directionen der Strafanstalten wegen der von dem Gerichte beschlossenen Strafmilderung abzuändern sind, uns eingereicht werden.

Berlin, den 8. Januar 1849.

Königl. Preuß. Kammergericht.

№ 3. Die Bestellung von Protocollführern bei Zeugen-Vernehmungen zu Schwurzeugen.

Die Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden darauf aufmerksam gemacht, daß es gesetzlich unstatthaft ist, den bei einer Zeugen-Vernehmung erforderlichen Protocollführer, gleichzeitig zum Schwurzeugen für eine Partei zu bestellen.

Berlin, den 6. Januar 1849.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 5. Agentur-Niederlegung.

Der Kaufmann Herr Lion Marcus Cohn hat die General-Agentur für die Feuerversicherungs-Gesellschaft Borussia und die Kaufleute Hartz und Krug hierselbst, haben die Agentur für dieselbe niedergelegt.

Berlin, den 29. December 1848. Königl. Polizei-Präsidium.

Feuer-Cassengelder-Ausschreiben
pro IItes Semester 1848
für die Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

In dem Zeitraum vom 1. Juli bis 31. December 1848 sind in den 143 Städten des Verbandes 78 Brände vorgekommen. Späterhin werden die Brände, wie das alljährlich geschieht, durch die Amtsblätter unter Angabe der für jeden einzelnen Brand festgestellten Vergütigungs-Summen speziell bezeichnet werden, weshalb wir uns hier auf die Mittheilung beschränken dürfen, daß 1 Brand einen Schaden von beinahe 23,000 Thlr., 4 Brände jeder einen Schaden von 4 bis 5000 Thlr., 14 Brände einen Schaden von 1 bis 4000 Thlr., 59 einen Schaden von weniger als 1000 Thlr. verursacht haben, so daß die Brandschäden für jenen Zeitraum überhaupt 88,000 Thlr. betragen, und mit Hinzurechnung der pro Istes Semester 1848 zu wenig ausgeschriebenen Summe aufzubringen sind 95,400 Thlr.

Es werden daher zur Deckung dieser Summe:

	Versicherungs-Summe		Classe		à		Thlr.		Sgr.		Pf.
von	14,302,900 Thlr. der Versicherungs-Summe für Gebäude der		1sten Classe		à 2 Sgr.		9,535 Thlr.		8 Sgr.		— Pf.
=	25,109,475	=	2ten	=	à 6	=	50,218	=	28	=	6 =
=	7,404,625	=	3ten	=	à 10	=	24,682	=	2	=	6 =
=	3,085,800	=	4ten	=	à 14	=	14,400	=	12	=	— =
Sa.	49,902,800 Thlr.				Summa		98,836 Thlr.		21 Sgr.		— Pf.
ausgeschrieben, so daß nach Abzug der Receptgebühren à 2 pCt. im Betrage von							1,976	=	22	=	— =
noch aufkommen müssen							96,859 Thlr.		29 Sgr.		— Pf.

und werden die Obrigkeiten und Magistrate der associirten Städte hierdurch veranlaßt, die auf die betreffenden Städte fallenden Beiträge nach Maaßgabe der desfallsigen speziellen Zusammenstellungen ungesäumt einzuziehen, und binnen längstens 4 Wochen an die Städte-Feuer-Societäts-Hauptcasse hierher abzuführen.

Am Schlusse des Jahres 1847 betrug das Versicherungs-Capital 47,955,675 Thlr., so daß es sich im Jahre 1848 um 1,947,125 Thlr. erhöht hat.

Daß die Societät im letztverflossenen halben Jahre härter als gewöhnlich betroffen ist, dürfte zum Theil auch auf den Zeitverhältnissen beruhen.

Berlin, den 10. Januar 1849.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Personalchronik.

Die stationaire Hülfsaufseher=Stelle am Stechlin=See, im Mentzer Forst=Revier, ist in eine Försterstelle umgewandelt, und letztere dem stationairen Hülfsaufseher, nunmehr zum Förster ernannten versorgungsberechtigten Jäger Pistor übertragen worden.

Der Civil=Anwärter Heinrich Wilhelm Florentin Krieger ist als Polizei=Secretair bei dem Polizei=Präsidio zu Berlin angestellt und der bisherige Registratur=Assistent, Ludwig zum Registrator befördert worden.

Dem Apotheker 1ster Klasse Carl Andreas Otto Schuncke ist die Concession zur Anlegung einer Apotheke in Wildberg, Ruppiner Kreises, ertheilt worden.

Benachrichtigung. Das Alphabetische Sach= und Namen=Register zum Amtsblatte des Jahres 1848, nebst dem Inhalts=Verzeichnisse des Oeffentlichen Anzeigers zu demselben kann bei sämmtlichen Postämtern gegen Entrichtung von 3 Sgr. 9 Pf. für jedes Exemplar in Empfang genommen werden. Frei=Exemplare finden dabei nicht Statt.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 4. Den 26. Januar. 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 1ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3086. Verordnung über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, so wie über die anderweitige Organisation der Gerichte. Vom 2. Januar 1849.

№ 3087. Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen. Vom 3. Januar 1849.

№ 3088. Verordnung über die in Stelle der Vermögens-Confiscation gegen Deserteure und ausgetretene Militairpflichtige zu verhängende Geldbuße. Vom 4. Januar 1849.

№ 3089. Allerhöchster Erlaß vom 5. Januar 1849, betreffend die Zulässigkeit von Amtshandlungen am 22. und 29. Januar d. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 19. Die Empfangnahme der Schuldverschreibungen über die zur freiwilligen Staats-Anleihe geleisteten Beiträge. C. 165. Jan.

Posdam, den 23. Januar 1849.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 31. December v. J. (Amtsblatt Pag. 3 seq.) sind von der Regierungs-Haupt-Casse bis jetzt folgenden Special-Cassen über die, bei denselben eingezahlten Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe aus der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 25. April v. J., auf die eingesandten vorschriftsmäßigen Quittungen der resp. Empfänger, die Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Zinscoupons rc. zur Aushändigung übersandt worden, und zwar:

1) der Steuer-Amts-Casse zu Kyritz,
2) = = = = = Friesack,
3) = = = = = Dahme,
4) = Haupt-Steuer-Amts-Casse zu Zossen, und
5) = Haupt-Zoll-Amts-Casse zu Gransee.

Die betreffenden Interessenten werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, bei genannten Special-Cassen die denselben für sie übermachten Schuldverschreibungen nunmehr sofort in Empfang zu nehmen.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 7. Januar 1849.

№ 20. Die für Dienstreisen der Staatsbeamten auf Dampfbooten in Ansatz kommende Meilenzahl betreffend. C. 152. Dec.

In Gefolge des Ministerial-Rescripts vom 18. December v. J. wird nachstehende Nachweisung der Entfernungen zwischen den Stations-Orten auf den verschiedenen Dampfboot-Coursen im Preußischen Staate und auf einigen anschließenden Coursen in den Nachbarstaaten, nebst einer Berichtigung der im 40sten Stücke des vorjährigen Amtsblatts Pag. 315 seq. enthaltenen Nachweisung der Entfernungen zwischen den Stations-Orten auf den verschiedenen Eisenbahnen des Preußischen Staats und auf einigen anschließenden Bahnen des Auslandes, mit Bezug auf den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juni v. J., die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten betreffend, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Nach der hierin angegebenen Meilenzahl sind, nach Maaßgabe des ebengedachten Allerhöchsten Erlasses, die Fuhrkosten für diejenigen Dienstreisen der Staatsbeamten zu liquidiren, welche auf Dampfbooten zurückgelegt werden können. Die eingeklammerten Stationen sind im Auslande belegen.

A. Dampfboot-Course.

1. Straßburg-Mainz.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
(Straßburg) ...	—	—
(Freistadt)	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$
(Iffelsheim) ...	$3\frac{1}{4}$	$5\frac{3}{4}$
(Lauterburg) ...	3	$8\frac{3}{4}$
(Neuburg)	$\frac{3}{4}$	$9\frac{1}{2}$
(Darlanden) ...	$\frac{3}{4}$	$10\frac{1}{4}$
(Knielingen) ...	$1\frac{1}{4}$	$11\frac{1}{2}$
(Germersheim) .	$5\frac{1}{2}$	17
(Philipsburg) ..	$1\frac{3}{4}$	$18\frac{3}{4}$
(Speyer)	$2\frac{1}{4}$	21
(Mannheim) ...	$3\frac{1}{2}$	$24\frac{1}{2}$
(Worms)	$4\frac{1}{4}$	$28\frac{3}{4}$
(Rheindürkheim)	1	$29\frac{3}{4}$
(Gernsheim) ...	$1\frac{1}{2}$	$31\frac{1}{4}$
(Oppenheim) ..	$3\frac{3}{4}$	35
(Mainz)	$1\frac{1}{4}$	$36\frac{1}{4}$

2. Mainz-Coblenz.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
(Mainz)	—	—
(Bieberich)	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
(Walluf)	$\frac{3}{4}$	$1\frac{1}{4}$
(Eltville)	$\frac{1}{2}$	$1\frac{3}{4}$
(Oestrich) und (Freiweinhain)	1	$2\frac{3}{4}$
(Geysenheim) ..	$\frac{3}{4}$	$3\frac{1}{2}$
(Rüdesheim) ...	$\frac{1}{4}$	$3\frac{3}{4}$
(Bingen)	$\frac{1}{4}$	4
Niederheimbach und (Lorch) ..	$1\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$
Bacharach	$\frac{1}{2}$	6
(Caub)	$\frac{1}{2}$	$6\frac{1}{2}$
Oberwesel	$\frac{1}{2}$	7
(St. Goarshausen) u. St. Goar	$\frac{3}{4}$	$7\frac{3}{4}$
(Camp)	$1\frac{1}{2}$	$9\frac{1}{4}$
(Boppard)	$\frac{1}{4}$	$9\frac{1}{2}$
Niederspey und (Braubach) ...	$1\frac{1}{4}$	$10\frac{3}{4}$
(Oberlahnstein) .	$\frac{1}{2}$	$11\frac{1}{4}$
Capellen	$\frac{1}{4}$	$11\frac{1}{2}$
Coblenz	$\frac{3}{4}$	$12\frac{1}{4}$

3. Coblenz-Cöln.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Coblenz	—	—
Engers	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{4}$
Neuwied	1	$2\frac{1}{4}$
Andernach	$\frac{3}{4}$	3
Brohl	1	4
Breisig und Höningen	$\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$
Linz	$\frac{3}{4}$	$5\frac{3}{4}$
Remagen	$\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{4}$
Unkel	$\frac{1}{4}$	6
Rolandseck	$\frac{3}{4}$	$6\frac{3}{4}$
Königswinter ..	$\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{4}$
Plittersdorf ...	$\frac{1}{4}$	$7\frac{1}{2}$
Bonn	1	$8\frac{1}{2}$
Widdig	$1\frac{1}{4}$	$9\frac{3}{4}$
Weßlingen	$\frac{3}{4}$	$10\frac{1}{2}$
Porz	$1\frac{1}{4}$	$11\frac{3}{4}$
Cöln	$1\frac{1}{4}$	13

4. Cöln-Emmerich.

Stationen.	Entfernung in Meilen, ein-zeln.	im Ganzen.
Cöln	—	—
Mühlheim	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
Hittorf	$1\frac{3}{4}$	$2\frac{1}{4}$
Worringen	$\frac{1}{2}$	$2\frac{3}{4}$
Zons	$1\frac{1}{4}$	4
Urdenbach und Benrath	$\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$
Grünlinghausen.	$1\frac{3}{4}$	$6\frac{1}{4}$
Düsseldorf.....	$1\frac{1}{4}$	$7\frac{1}{2}$
Kaiserswerth ...	$1\frac{1}{2}$	9
Uerdingen.....	1	10
Werthauser Fähre Duisburg ..	$1\frac{1}{2}$	$11\frac{1}{2}$
Ruhrort	$\frac{3}{4}$	$12\frac{1}{4}$
Orsoy	$1\frac{1}{2}$	$13\frac{3}{4}$
Wesel	3	$16\frac{3}{4}$
Xanten	$1\frac{1}{4}$	18
Rees	$1\frac{3}{4}$	$19\frac{3}{4}$
Grieth	1	$20\frac{3}{4}$
Emmerich.....	1	$21\frac{3}{4}$

5. Emmerich-Rotterdam (per Arnheim).

Stationen.	Entfernung in Meilen, ein-zeln.	im Ganzen.
Emmerich	—	—
(Lobith)	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$
(Pannerden)...	1	$2\frac{1}{2}$
(Huißen)	1	$3\frac{1}{2}$
(Arnheim)	$\frac{3}{4}$	$4\frac{1}{4}$
(Heteren)	$1\frac{1}{2}$	$5\frac{3}{4}$
(Wageningen)..	1	$6\frac{3}{4}$
(Rehnen)	1	$7\frac{3}{4}$
(Eck en Wiel) u. (Amerongen) .	$1\frac{1}{4}$	9
(Wyk by Duurstede)	$1\frac{1}{2}$	$10\frac{1}{2}$
(Beusichem)...	$\frac{1}{2}$	11
(Kullenburg)...	1	12
(Vianen) und (Vreeswyk)...	$1\frac{1}{2}$	$13\frac{1}{2}$
(Thienhoven) u. (Ameide)	$1\frac{1}{2}$	15
(Schonhoven) u. (Nieuwport) ..	1	16
(Leckerkerk)	2	18
(Krimpen)	$\frac{1}{2}$	$18\frac{1}{2}$
(Rotterdam)...	$1\frac{1}{2}$	20

6. Emmerich-Rotterdam (per Nymegen).

Stationen.	Entfernung in Meilen, ein-zeln.	im Ganzen.
Emmerich	—	—
(Nymegen)	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$
(Druiten)	2	$6\frac{1}{2}$
(Thiel).......	$1\frac{1}{2}$	8
(Dreumel)	$\frac{1}{2}$	$8\frac{1}{2}$
(Varik)	$\frac{1}{2}$	9
(Rossum)	$\frac{1}{2}$	$9\frac{1}{2}$
(Bommel)	1	$10\frac{1}{2}$
(Brackel)	$1\frac{1}{2}$	12
(Gorcum).....	$1\frac{1}{4}$	$13\frac{1}{4}$
(Hardinxveld ..	1	$14\frac{1}{4}$
(Dordrecht) ...	2	$16\frac{1}{4}$
(Krimpen)	$1\frac{1}{2}$	$17\frac{3}{4}$
(Rotterdam) ...	$1\frac{1}{2}$	$19\frac{1}{4}$

7. Coblenz-Trier.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Coblenz	—	—
Lay	1	1
Winningen	½	1½
Niederfell oder Gondorf	¾	2¼
Alken	¾	3
Brodenbach	¼	3¼
Hatzenport	¼	3½
Moselkern	¾	4¼
Carden	¾	5
Treis	¼	5¼
Clotten	1	6¼
Cochem	½	6¾
Beilstein	1¼	8
Mesenich	¾	8¾
Ediger	¾	9½
Alf oder Bullay	1¼	10¾
Zell	¾	11½
Pünderich	¾	12¼
Reil	½	12¾
Enkirch	¾	13½
Trarbach oder Traben	½	14
Croef	¾	14¾
Uerzig	1	15¾
Zeltingen	½	16¼
Bernkastel	¾	17
Lieser	½	17½
Kesten	¾	18¼
Piesport	¼	18½
Neumagen	1¼	20
Trittenheim ...	½	20½
Leiwen	¼	20¾
Mehring	1¾	22½
Schweich	¾	23¼
Trier	2	25¼

8. Han. Münden-Bremen.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
(Münden)	—	—
(Beckerhagen) ..	1⅝	1⅝
(Bodenfelde) ...	2⅞	4½
(Carlshafen) ...	1⅝	6⅛
Beverungen ...	1	7⅛
Hörter	2⅛	9¼
(Holzminden) ..	1⅝	10⅞
(Polle)	1¾	12⅝
(Bodenwerder) .	2⅜	15
(Grohnde)	1½	16½
(Ohsen)	⅝	17⅛
(Hammeln) ...	1¼	18⅜
(Oldendorf) ...	1½	19⅞
(Rinteln)	2¼	22⅛
(Erder)	1¾	23⅞
Vlotho	¾	24⅝
Rehme	¾	25⅜
Minden	1¾	27⅛
Petershagen ...	1⅝	28¾
Schlüsselburg ..	3	31¾
(Stolzenau) ...	¾	32½
(Nienburg)	3⅜	35⅞
(Hoya)	4¾	40¼
(Hutbergen) ...	3⅛	43⅜
(Dreye)	4⅝	48
(Bremen)	1⅝	49⅝

9. Magdeburg-Hamburg.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Magdeburg ...	—	—
Rogätz	4	4
Bittkau	3	7
Tangermünde ...	3	10
Arneburg	2	12
Sandau	2	14
Havelberg	1½	15½
Werben	1½	17
Wittenberge ...	4½	21½
(Schnackenburg)	3	24½
Lenzen	2	26½
(Dömitz)	3	29½
(Hitzacker)	3	32½
(Bleckede)	4	36½
(Boitzenburg) ..	2	38½
(Lauenburg)	1½	40
(Hamburg)	8	48

10. Frankfurt a. d. O.-Stettin.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Frankfurt a. d. O.	—	—
Lebus	1½	1½
Göritz	1¾	3¼
Cüstrin	1¾	5
Kienitz	2¼	7¼
Zellin	1¼	8½
Güstebiese	⅝	9⅛
Zäckericker Fähre	¾	9⅞
Gliezener Fähre	1½	11⅜
Bellinchen	1⅝	13
Krieven	1¾	14¾
Schwedt	1¼	16
Fiddichow	1½	17½
Garz	1½	19
Stettin	4	23

11. Stettin-Swinemünde.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Stettin	—	—
Swinemünde ..	10	10

12. Stettin-Stepenitz.

Stationen.	einzeln.	im Ganzen.
Stettin	—	—
Stepenitz	$3\frac{3}{4}$	$3\frac{3}{4}$

13. Stettin-Cammin.

Stationen.	einzeln.	im Ganzen.
Stettin	—	—
Wollin	$7\frac{1}{4}$	$7\frac{1}{4}$
Cammin	$2\frac{3}{4}$	10

14. Stettin-Anclam.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Stettin	—	—
Ueckermünde ...	9	9
Usedom	$2\frac{1}{4}$	$11\frac{1}{4}$
Anclam	$2\frac{3}{4}$	14

15. Danzig-Neufahrwasser.

Stationen.	einzeln.	im Ganzen.
Danzig	—	—
Neufahrwasser ..	1	1

16. Danzig-Königsberg (über See).

Stationen.	einzeln.	im Ganzen.
Danzig	—	—
Pillau	$12\frac{1}{4}$	$12\frac{1}{4}$
Königsberg	$6\frac{1}{4}$	$18\frac{1}{2}$

17. Elbing-Königsberg.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Elbing	—	—
Frauenburg ...	$4\frac{3}{4}$	$4\frac{3}{4}$
Pillau	5	$9\frac{3}{4}$
Königsberg	6	$15\frac{3}{4}$

18. Elbing-Kahlberg.

Stationen.	einzeln.	im Ganzen.
Elbing	—	—
Kahlberg	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$

19. Königsberg-Memel (über Schaaksvitte am Haff).

Stationen.	einzeln.	im Ganzen.
Königsberg	—	—
Memel	$12\frac{1}{2}$	$12\frac{1}{2}$

B. Berichtigung der im Amtsblatte de 1848 Pag. 315 seq. enthaltenen Nachweisung der Entfernungen zwischen den Stations-Orten auf den verschiedenen Eisenbahnen des Preußischen Staats rc.

Die gedachte Nachweisung enthält folgende Angaben:

11. Niederschlesisch-Märkische Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Guben	$1\frac{3}{4}$	$17\frac{1}{4}$
Jeßnitz	$2\frac{3}{4}$	20
Sommerfeld ...	$\frac{3}{4}$	$20\frac{3}{4}$
Sorau	$3\frac{1}{2}$	$24\frac{1}{4}$
u. s. w.		

Dieselben sind in folgender Weise zu berichtigen:

11. Niederschlesisch-Märkische Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Guben	$1\frac{3}{4}$	$17\frac{1}{4}$
Jeßnitz	2	$19\frac{1}{4}$
Sommerfeld ...	$1\frac{1}{2}$	$20\frac{3}{4}$
Sorau	$3\frac{1}{2}$	$24\frac{1}{4}$
u. s. w.		

Königl. Regierung.

Potsdam, den 20. Januar 1849.

№ 21. Aufgehobene Viehsperre. I. 1218. Jan.

Nachdem seit länger denn drei Monaten die unter dem Rindviehstande des Wilhelm von Knoblauchschen Ritterguts zu Pessin ausgebrochene Lungenseuche aufgehört hat, so ist die, nach unserer Bekanntmachung vom 3. October v. J. (Amtsblatt 1848 Pag. 321) angeordnete Sperre dieses Ritterguts und seiner Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 22. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat December 1848 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser		Berlin. Unter-Wasser		Spandau. Ober-Wasser		Spandau. Unter-Wasser		Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg. Ober-Wasser		Brandenburg. Unter-Wasser		Rathenow. Ober-Wasser		Rathenow. Unter-Wasser		Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	8	11	4	4	8	8	4	—	4	4½	2	9½	6	10	4	2½	5	1½	3	2	5	9	5	3
2	9	—	4	3	8	9	3	11	4	4½	2	10	6	10½	4	2½	5	2	3	3	5	9	5	4
3	9	—	4	3	8	10	3	8	4	5	2	10	6	9½	4	1	5	2	3	3	6	—	5	4
4	9	—	4	3	8	10	3	11	4	4½	2	10	6	9	4	3½	5	2	3	4	6	2	5	4½
5	9	—	4	3	9	—	3	10	4	4	2	10	6	9½	4	4½	5	1½	3	5	6	5	5	5½
6	9	1	4	3	8	11	4	—	4	4	2	10	6	6½	4	5	5	1½	3	6	6	7	5	6
7	9	—	4	2	8	11	3	11	4	4½	2	10½	6	4	4	4½	5	1½	3	6½	6	10	5	6
8	9	2	4	2	8	11	3	11	4	4½	2	10½	6	6½	4	5½	5	1½	3	6½	7	1	5	7
9	9	3	4	2	8	10	3	11	4	4½	2	10½	6	7	4	5½	5	2½	3	7	7	—	5	8
10	9	3	4	2	8	10	3	9	4	4½	2	10½	6	8½	4	4	5	2	3	7	6	10	5	8
11	9	4	4	4	8	10	3	10	4	4	2	10	6	8	4	6	5	2	3	7	6	9	5	8½
12	9	3	4	6	8	10	3	11	4	3½	2	9½	6	8	4	5½	5	2	3	8	6	8	5	9
13	9	3	4	6	8	10	3	11	4	3½	2	9½	6	7½	4	6	5	2	3	8	6	7	5	9½
14	9	3	4	6	8	10	3	11	4	3½	2	9½	6	7	4	5½	5	2	3	9½	6	7	5	10
15	9	3	4	7	8	10	3	11	4	3½	2	9½	6	7½	4	5½	5	1½	3	10	6	7	5	10
16	9	4	4	5	8	10	3	11	4	3½	2	9½	6	7½	4	6	5	2	3	10	6	7	5	10
17	9	4	4	6	8	10	3	9	4	3½	2	9½	6	8½	4	4	5	2	3	10	6	6	5	10
18	9	4	4	6	8	10	3	10	4	3½	2	9½	6	8	4	3½	5	2	3	10	6	5	5	10½
19	9	5	4	3	8	10	3	10	4	3	2	9½	6	8½	4	6½	5	2	3	10	6	3	5	11
20	9	5	4	—	8	10	3	10	4	2½	2	9	6	8	4	7	5	2	3	11	6	—	5	11½
21	9	6	4	—	8	9	3	9	4	2	2	9	6	7½	4	6	5	2	3	11	5	9	5	11½
22	9	4	4	1	8	6	3	8	4	1½	2	8½	6	7	4	4½	5	2	3	11	5	7	5	11
23	9	3	4	1	8	6	3	6	4	1	2	8½	6	7	4	5	5	2	3	11	5	6	5	10
24	9	3	4	—	8	8	3	3	4	—	2	8	6	8	4	4½	5	2	3	11	5	3	5	10
25	9	2	3	9	8	9	3	6	3	11½	2	8	6	10	4	—	5	1	3	10	5	6	5	10
26	9	1	3	6	9	—	3	10	3	11	2	7½	6	7½	4	1	5	1	3	10	6	4	5	10½
27	9	1	3	4	9	2	4	—	3	10½	2	7	6	7	4	3	5	1	3	9	6	9	5	10½
28	9	—	3	4	9	2	4	2	3	10	2	6	6	6½	4	5	5	1	3	8½	6	9	5	10½
29	9	—	3	11	9	—	4	—	3	10	2	5½	6	4	4	6½	5	1	3	8½	6	9	5	10½
30	8	11	5	5	9	—	3	7	3	9½	2	5	6	3½	4	5½	5	1	3	8½	6	10	5	10½
31	8	11	5	10	9	—	3	5	3	9	2	4½	6	7½	5	1	5	1	3	9½	6	10	5	10½

Potsdam, den 20. Januar 1849. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 10. Januar 1849.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16. Januar d. J. in der № 3 des diesjährigen Amtsblatts Pag. 17—19 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die den östlichen, zum IIten Wahlbezirk für die erste Kammer gelegten Theil des Ruppiner Kreises begrenzende Linie insofern eine Abänderung erlitten hat, als dieselbe jetzt über die Ortschaften Neuhof, Kerkow, Linde, Hoppenrade, Groß-Mutz, Baumgarten, Schönermark, Sonneberg, Schulzendorf, Hindenberg, Dollgow, Menz, Alt- und Neu-Globsow, alle diese Orte einschließlich, gezogen worden ist. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 23. Den Wahlbezirk des Regierungsbezirks Potsdam für die erste Kammer betreffend. P. S. 76.

Potsdam, den 11. Januar 1849.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann Reuß zu Rathenow die Agentur der Leipziger Brand-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt und dagegen die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin, für die Stadt Rathenow und Umgegend mit unserer Genehmigung übernommen hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 24. Agentur-Niederlegung u. Bestätigung. I. 2037. Dec.

Nachdem der Actien-Gesellschaft für den Bau einer Chaussee von Wriezen über Eichwerder nach der Alt-Lewiner Brücke von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 22. December v. J. die Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem jedesmaligen, für die Staats-Chausseen geltenden Tarif verliehen ist, wird für jetzt auf der, dem Verkehre bereits eröffneten Chausseestrecke von Wriezen bis Eichwerder die Erhebung des Chausseegeldes, nach dem Tarif vom 29. Februar 1840, jedoch nur für eine halbe Meile in jeder Richtung, und zwar an einer interimistischen Barriere bei der Dammbrücke bei Wriezen erfolgen.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß rücksichtlich der Chausseegeld-Erhebung und der Chaussee-Polizei-Contraventionen die für die Staats-Kunststraßen geltenden Bestimmungen auch auf die obengedachte Chaussee Anwendung finden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 25. Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von Wriezen nach der Alt-Lewiner Brücke. I. 1337. Jan.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Die sämmtlichen Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden mit Hinweisung auf die Vorschriften des Artikels 85 der in dem 55sten Stück der vorjährigen Gesetzsammlung abgedruckten Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 5. December 1848 und des Paragraphen 33 der in dem ersten Stück der diesjährigen Gesetzsammlung abgedruckten Verordnung über die Aufhebung der Privat-Gerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, sowie über die anderweitige Organisation der Gerichte vom 2. d. M. hierdurch angewiesen,

№ 4. Die Ausfertigung der Erkenntnisse und Executionsbefehle.

fortan alle Urtheile und Executionsbefehle in der Art auszufertigen, daß sie in der Ueberschrift die Worte

„Im Namen des Königs"

enthalten. Berlin, den 9. Januar 1849. Königl. Preuß. Kammergericht.

Personalchronik.

Der bei dem hiesigen Regierungs-Collegium beschäftigt gewesene Regierungs- und Forst-Referendarius von Oppen ist in gleicher Eigenschaft zur Königlichen Regierung in Frankfurt an der Oder versetzt worden.

Uebersicht

der im Departement des Königlichen Kammergerichts im Monat December 1848 eingetretenen Personal-Veränderungen.

Zu Justiz-Commissarien sind ernannt:

Der Königliche Kammergerichts-Secretair, Justiz-Rath Vogler, zum Justiz-Commissarius beim Königlichen Kammergerichte und Notarius im Departement desselben.

Die Kammergerichts-Assessoren Theodor Ludwig Bernhard Fretzdorff und Adolph Emil Hugo Berthold zu Justiz-Commissarien beim Königlichen Stadtgerichte zu Berlin und zu Notarien im Departement des Königlichen Kammergerichts.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Botho Ludwig Wilhelm von Calpius ist zum Kammergerichts-Assessor bestellt worden.

Zu Kammergerichts-Referendarien sind befördert:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Heinrich Friedrich Eduard Doerck und der Kammergerichts-Auscultator Gottfried Heinrich Julius Brauer.

Zu Kammergerichts-Auscultatoren sind bestellt:

die Rechtscandidaten Lorenz Karsten, Christian Moritz Adolph Gab, Friedrich Herrmann Gustav Hochbaum, Ernst Franz Wilhelm Webigen, Arthur Eduard Bernhard Hesse, Victor von Sobesky, Carl Hippolyt Herrmann le Prêtre, Dr. juris Adolph Jonas, Adolph Leopold Albert Andersen, Arthur Otto Wolff und der Oberlandesgerichts-Auscultator Alexander Carl Eduard Demetrius Schultze.

Dem Kammergerichts-Rath Eichhorn ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Königlichen Staatsdienste mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 2. December 1848 ertheilt worden.

Folgende Referendarien sind auf ihren Antrag aus ihren Geschäftsverhältnissen im diesseitigen Departement entlassen:

Friedrich Carl Samuel Mengbehl Behufs seines Ueberganges in das Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Stettin, Eduard Georg Dörk Behufs seines Ueberganges in das Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Naumburg, Otto Heinrich Levin von Tschirschky Behufs seines Ueberganges zur Verwaltungspartie.

Folgende Kammergerichts-Auscultatoren sind auf ihren Antrag aus ihren Geschäftsverhältnissen im diesseitigen Departement entlassen:

Carl Friedrich Eduard Köppen, Rudolph Bernhard Alexander von Thiele und August Leopold Julius Schmalz.

Patrimonialgerichte.

Die Verwaltung des Patrimonialgerichts Wesendahl ist dem Kammergerichts-Assessor Adolphi zu Alt-Landsberg übertragen.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 5. Den 2. Februar. **1849.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 2te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3090. Einführungs-Ordnung zur Allgemeinen Wechsel-Ordnung für Deutschland. Vom 6. Januar 1849.

Das diesjährige 3te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3091. Allerhöchster Erlaß vom 28. November 1848, betreffend den Ausbau einer Chaussee von Breest nach Klempenow.

№ 3092. Allerhöchster Erlaß vom 28. November 1848, betreffend den Ausbau und die künftige Unterhaltung der Chaussee von Schleusingen über Ratscher und Wiedersbach bis zur Sachsen-Meiningschen Landesgrenze in der Richtung nach Eisfeld.

№ 3093. Allerhöchster Erlaß vom 4. December 1848, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte, so wie der Chausseegeld-Erhebung für die Straße von Kettwig über die Meisenburg nach Bredeney.

№ 3094. Allerhöchster Erlaß vom 7. December 1848, betreffend die Einführung von Zinscoupons zu den Schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen und das bei Aufkündigung dieser Pfandbriefe zu beobachtende Verfahren, nebst dem zu demselben gehörigen Regulative.

№ 3095. Verordnung wegen Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Hülfsleistung bei Räumung des Schnees von den Chausseen. Vom 6. Januar 1849.

Das diesjährige 4te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3096. Reisekosten-Regulativ für die Armee. D. d. den 28. December 1848.

№ 3097. Allerhöchster Erlaß vom 28. December 1848, enthaltend vorläufige Bestimmungen wegen der den Militairs und den, einen bestimmten Militairrang habenden Beamten bei Dienst- und Versetzungs-Reisen zu gewährenden Tagegelder.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Posdam, den 27. Januar 1849.

№ 26. Beiträge zum Bau eines Kriegs-Dampfschiffes. I. 1802. Jan.

Nachdem in Berlin ein Comité zusammengetreten ist, welches sich die Aufgabe gestellt hat, durch Sammlungen bei den jetzigen Wahlen, Mittel zum Bau eines Kriegs-Dampfschiffes zusammen zu bringen, haben wir in Verfolg des desfalls ergangenen Rescripts der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 15. d. M. die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Casse beauftragt, die eingehenden Beiträge anzunehmen und an die Königliche Haupt-Bank abzuführen. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königl. Regierung.

Publicandum.

№ 27. Königlich Preußische Arznei-Taxe. I. 1629. Jan.

Nachdem die im Jahre 1847 erschienene Auflage der Arznei-Taxe vergriffen ist, habe ich unter Berücksichtigung der seitdem eingetretenen und den jetzt nothwendig gewordenen Aenderungen in den Taxpreisen, eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Februar 1849 in Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 23. December 1848.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

von Ladenberg.

* * *

Potsdam, den 26. Januar 1849.

Vorstehendes Publicandum des Herrn Geheimen Staats-Ministers von Ladenberg vom 23. December v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß diese neue Arznei-Taxe, das Exemplar zu 10 Sgr., bei dem, mit dem Debit beauftragten Regierungs-Secretair Klostermann hierselbst und bei dem Buchhändler Herrmann Schultze in Berlin, Kaiserstraße № 8, so wie in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu bekommen ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 28. Stutenbedeckung im Jahre 1849. I. 1552. Jan.

Den Pferdezüchtern des Potsdamer Regierungsbezirks gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, auf welchen in dem gegenwärtigen Jahre Beschäler des Brandenburgischen Landgestüts aufgestellt werden, so wie der Termine, in welchen die Bedeckung der Stuten daselbst ihren Anfang nehmen kann.

Wie gewöhnlich werden die Beschäler drei Tage zuvor auf den Stationen eintreffen.

Zugleich erfolgt hiermit die Anzeige:

1) wie auf den meisten Beschäl-Stationen ein oder mehrere der besten und werthvollsten Beschäler aufgestellt werden, welche jedoch nur gegen Erlegung des doppelten Sprunggeldes, also zu 2 Thlr., decken.

2) Auf dem Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt an der Dosse können vom 1. März ab wiederum einheimische Privat-Stuten unter den gewöhnlichen

Bedingungen gedeckt werden, und geschieht deren Anmeldung wegen Bedeckung und Verpflegung bei dem Gestüt-Ober-Roßarzt hierselbst.

Vollbluthengste werden à 3 und 2 Friedrichsd'or und Halbbluthengste à 6 Thlr. und 1 Thlr. in dem Stall decken.

№	Namen der Beschäl-Stationen.	Anfang der Bedeckung rc.
1	Marstall Lindenau bei Neustadt an der Dosse ... Die Auswahl und Aufzeichnung der zu bedeckenden Stuten wird auf dieser Station am Mittwoch den 14. Februar, von früh 8 Uhr ab, abgehalten werden.	den 1. März
2	Dorf Doellen, } Ostpriegnitz ...	= 27. Februar.
3	= Blandikow, } Ostpriegnitz ...	= 27. =
4	= Wernikow, } Ostpriegnitz ...	= 28. =
5	= Pankow, } Ostpriegnitz ...	= 28. =
6	= [illegible] } Westpriegnitz ...	= 1. März.
7	Stadt Lenzen } Westpriegnitz ...	= 1. =
8	Dorf Rühstaedt } Westpriegnitz ...	= 28. Februar.
9	Berlin, Dorotheenstraße № 64, im Königlichen Marstall ..	= 1. März.
10	Dorf Nassenheide, Niederbarnimer Kreis ...	= 28. Februar.
11	Falkenberg, Oberbarnimer Kreis ...	= 2. März.
12	Alt-Medewitz } bei Wriezen an der Oder ...	= 3. =
13	Neu-Trebbin } bei Wriezen an der Oder ...	= 3. =
14	Stadt Angermünde ...	= 3. =
15	= Templin ...	= 2. =
16	Dorf Lübbenow } Prenzlauer Kreis ...	= 4. =
17	Stadt Brüssow } Prenzlauer Kreis ...	= 4. =
18	= Brandenburg ...	= 28. Februar.
19	= Beelitz, Zauch-Belziger Kreis ...	= 2. März.
20	Dorf Kotzen, Westhavelländischer Kreis ...	= 27. Februar.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. D., den 16. Januar 1849.

Der Landstallmeister Strubberg.

* * *

Potsdam, den 24. Januar 1849.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir zugleich die Herren Landräthe unseres Verwaltungsbezirks, noch besonders dahin zu wirken, daß die zur Bedeckung der Stuten angesetzten Termine möglichst allgemein unter den Pferdezüchtern bekannt werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 30. Januar 1849.

№ 29. Ausreichung der Schuldverschreibungen über die Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe. C. 213. Jan.

Seit der Bekanntmachung vom 23. d. M. (Amtsblatt Pag. 27) sind von der Regierungs-Haupt-Casse ferner folgenden 17 Special-Cassen, und zwar: den Haupt-Steueramts-Cassen zu Potsdam und Prenzlau, den Haupt-Zollamts-Cassen zu Warnow und Wittenberge, den Steueramts-Cassen zu Friesack, Havelberg, Luckenwalde, Perleberg, Spandau, Templin und Wriezen, imgleichen den Neben-Zollamts-Cassen zu Putlitz, Rheinsberg und Strasburg, der Rentamts-Casse zu Zehdenick, der Forst-Casse zu Oderberg und der Ostpriegnitzschen Kreis-Casse zu Kyritz über die bei denselben eingezahlten Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe, auf die eingesandten vorschriftsmäßigen Quittungen der resp. Empfänger, die Schuldverschreibungen nebst Zinscoupons rc. zur Aushändigung übersandt worden.

Wir bringen dies hiedurch zur Kenntniß der betreffenden Interessenten, um bei genannten Special-Cassen die denselben für sie übermachten Schuldverschreibungen baldigst in Empfang zu nehmen.

Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 12. Januar 1849.

№ 30. Die Versicherungen der Geistlichen, Land- und Stadtschullehrer gegen Feuersgefahr. II. J. 110.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat auf unsern Antrag die Auflösung der auf Grund der Reglements vom 25. Januar 1768, 15. Juli 1779 und 24. December 1800 bestehenden Verbände zur wechselseitigen Versicherung der Geistlichen, Land- und Stadtschullehrer gegen Feuersgefahr mit der Maaßgabe genehmigt, daß die gedachten Reglements mit dem 1. Juli d. J. außer Kraft treten, jedoch alle diejenigen Brandschäden nicht mehr zur Vergütung gelangen, welche von der Mittagsstunde des 1. April d. J. ab eintreten.

Wir setzen hiervon die Herren Geistlichen und Schullehrer in Kenntniß, und veranlassen dieselben, für die Versicherung ihres Mobiliars gegen Feuersgefahr vom 1. April d. J. ab bei einer der bestehenden Feuerversicherungs-Gesellschaften selbst Sorge zu tragen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 11. Januar 1849.

№ 31. Agentur-Bestätigung. I. 1627. Dec.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann Selig Jacoby zu Perleberg, als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für die Stadt Perleberg und Umgegend von uns bestätigt worden ist. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

№ 1. Empfehlung des Lutherschen kleinen Katechismus.

Im Verlage des rauhen Hauses zu Horn bei Hamburg ist erschienen und von der Agentur desselben zu beziehen:

Luthers kleiner Katechismus mit Bildern, gezeichnet von D. Speckter.

Der Druck ist deutlich und gut, die Bilder bestehen in gut ausgeführten Holzschnitten nach Gemälden oder Zeichnungen der größten Künstler (besonders Raphaels und Overbecks); auf Veranlassung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten machen wir daher auf diesen Abdruck aufmerksam, von welchem eine Schul-Ausgabe das einzelne Exemplar für 3 Sgr., 25 Exemplare für 2 Thlr., eine feinere Ausgabe verbunden das einzelne Exemplar für 10 Sgr., 25 Exemplare für 5 Thlr., verkauft wird.

Berlin, den 24. Januar 1849.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Commission tritt für den am 1. April d. J. bevorstehenden Einstellungstermin, in den ersten Tagen des Monats März d. J. zusammen, und fordert Diejenigen, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben hierdurch auf, die desfallsigen, mit den durch die Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg vom 5. September 1822 (Amtsblatt № 37) vorgeschriebenen Zeugnissen (nemlich dem Geburtsscheine, dem Schulzeugnisse und der schriftlichen Bescheinigung des Vaters oder Vormundes, mittelst welcher derselbe zur Bestreitung der, durch gedachten Militairdienst entstehenden Ausrüstungs- und Unterhaltungskosten aus eigenen Mitteln sich bereit erklärt) begleiteten Anträge, bis spätestens den 20. k. M. in dem Geschäftslocale, Niederwallstraße № 39, einzureichen.

Die zu der, in Rede stehenden Vergünstigung Angemeldeten werden zu dem anzusetzenden Termine, Behufs Feststellung ihrer körperlichen Diensttauglichkeit, resp. wissenschaftlichen Qualification, demnächst noch besonders vorgeladen werden.

Später eingehende Anträge können erst für den nächstfolgenden Termin berücksichtigt werden, und machen wir gleichzeitig darauf aufmerksam, daß die im Jahre 1829 geborenen, auf die oben erwähnte Begünstigung Anspruch machenden Individuen, welche die Meldung dazu, nach Maaßgabe der Verfügung der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern vom 15. April 1843, vor dem 1. Mai d. J. zu machen verpflichtet sind, den nächsten bevorstehenden, als den letzten für sie geeigneten Termin nicht unbenutzt vorübergehen lassen dürfen.

Berlin, den 24. Januar 1849.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienste.

Personalchronik.

Die durch den Tod des Försters Dieter erledigte Försterstelle zu Dobbrikow, im Forstreviere Scharfenbrück, ist vom 1. Februar d. J. ab dem versorgungsberechtigten Jäger Magnié übertragen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Friedrich Wilhelm Oscar Aßmann, zu Berlin, ist als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige interimistische Proviantmeister Otto, zu Cüstrin, ist von dem Königlichen Kriegs-Ministerio als Proviantmeister bestätigt worden.

Die Anstellung und den Abgang der von der Königl. Regierung zu Potsdam ressortirenden Kirchen- und Schulbeamten pro IVtes Quartal 1848 betreffend.

Als Schullehrer sind angestellt oder versetzt:

Superintendentur:

Baruth. Der Schullehrer zu Zesch, J. F. Schmidt, als Schullehrer zu Schöbendorf.

Berlin Land. Der Lehrer zu Schenkendorf, E. F. Schmoll, als Schullehrer zu Schönholz.

Berlin Cöln. Der int. Lehrer zu Teltow, F. J. E. Schwebler, als Elementarlehrer an der dortigen Stadtschule, und der int. Lehrer zu Charlottenburg, A. A. Ma Ossawsky, als Lehrer an der dortigen Stadtschule.

Beeskow. Der Lehrer zu Dennewitz, E. L. A. Miersch, als Küster und Schullehrer zu Schönfeld.

Dom Brandenburg. Der Schullehrer zu Prützke, F. A. A. Neumann, als Küster und Schullehrer zu Schmetzke.

Gransee. Der int. Lehrer zu Gransee, A. F. Burchardt, als Cantor-Adjunct und int. Organist an der dortigen St. Marienkirche und als zweiter Lehrer an der dortigen Stadtschule, und der int. Lehrer zu Gransee, J. E. Peters, als Lehrer an derselben Schule.

Jüterbogk. Der Schullehrer zu Bollensdorf, J. T. Brochwitz, als Küster und Schullehrer zu Dennewitz.

Lenzen. Der zweite Lehrer zu Reckenzien, J. F. Mellmann, als Küster und Schullehrer zu Mankmuß.

Perleberg. Der int. Lehrer in Kunow, C. A. Zöpke, als Küster und Schullehrer daselbst.

Potsdam I. Der Schullehrer zu Kähnsdorf, H. C. Müller, als Schullehrer in Schenkendorf, der Lehrer zu Oberberg, J. H. F. Biese, als fünfter Lehrer zu Nowawes, der Hülfslehrer an der höhern Bürgerschule zu Potsdam, J. F. W. Fritz, als Lehrer an derselben Schule, und der int. Lehrer in Potsdam, A. C. A. Feldt, als Lehrer an der dortigen städtischen Freischule in der Jägerstraße.

Superintendentur

Potsdam II. Der Küster und Lehrer zu Gahl..., L. C. J. Graehke, als Küster und Schullehrer zu Rohrbeck, und der erste Lehrer in Schapow, C. W. D. Scheffler, als Küster und Schullehrer-Adjunkt zu Dallgow.

Rathenow. Der vierte Lehrer zu Friesack, C. Giesecke, als dritter Lehrer an der dortigen Stadtschule, und der sechste Lehrer daselbst, J. C. F. Pfund, als Lehrer an der dortigen Kleinschule, und der Lehrer an der dortigen Kleinschule, J. C. A. Gille, als vierter Lehrer an der dortigen Stadtschule mit Uebertragung des Küsterdienstes.

Ruppin. Der int. Lehrer zu Alt-Ruppin, A. H. J. Wille, als Elementarlehrer an der dortigen Stadtschule, und der int. Lehrer zu Stöffin, J. Fiebelkorn, als Küster und Schullehrer daselbst.

Spandau. Der int. Lehrer an der katholischen Schule zu Spandau, C. Melberg, als Schullehrer, Cantor und Organist bei der dortigen katholischen Pfarrgemeinde.

Strasburg. Die int. Lehrer zu Strasburg, F. W. F. Merckel und J. C. F. W. Schenken, als Elementarlehrer an der dortigen Stadtschule.

Strausberg. Der zweite Lehrer in Zerpenschleuse, C. Lechow, als Schullehrer in Grünheide, und der Lehrer am Großen Militair-Waisenhause zu Potsdam, F. W. Loock, als Lehrer an der Stadtschule zu Alt-Landsberg und als Cantor und Organist an der dortigen Stadtkirche.

Templin. Der Lehrer zu Poratz, C. A. E. Gottschalk, als Küster und Schullehrer zu Großväter.

Wittstock. Der int. Lehrer zu Zechliner Glashütte, J. F. Koch, als Küster und Schullehrer daselbst.

Zossen. Der Rector zu Müncheberg, C. W. Penzler, als Rector und erster Lehrer an der Stadtschule zu Zossen.

Todesfälle.

Angermünde. Der emeritirte Küster und Schullehrer Isert zu Criewen.
Belzig. Der Schullehrer Ritter zu Neuendorf.
Berlin Cöln. Der Cantor und Lehrer Lerche zu Cöpenick und der Küster und Schullehrer Henning zu Glienicke.
Neustadt-Eberswalde. Der Prediger und Rector Pentzin zu Neustadt-Eberswalde.
Dom Havelberg. Der Schulamts-Candidat Möhring zu Dom Havelberg.
Perleberg. Der Küster und Lehrer Koch zu Lübzow.
Putlitz. Der Küster und Lehrer Otto zu Buckow.
Wittstock. Der emeritirte Subrector Geisler zu Wittstock.

Verzeichniß

der im Monat December 1848 im Departement des Königlichen Kammergerichts bestellten Schiedsmänner.

Der Bäckermeister Gottlieb Johann Christoph Wernicke zu Wittenberge ist zum Schiedsmann für die Stadt Wittenberge bestellt.

Vermischte Nachrichten.

Wegen der an der ersten, sechsten und neunten Schleuse des hiesigen Schifffahrts-Kanals auszuführenden dringenden Reparaturen muß der Kanal von Nakel bis Bromberg vom 15. Juni k. J. ab, auf etwa drei Monate für die Schifffahrt gesperrt werden. Der feste Zeitpunkt zur Wiedereröffnung wird seiner Zeit bekannt gemacht werden. Zum Transport der nothwendig auf der Achse zu befördernden Gegenstände dient die Chaussee von Bromberg bis Nakel.

Bromberg, den 15. November 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem auf der Feldmark der Stadt Strasburg in der Ukermark neu errichteten, dem Königlichen Major a. D. von Arnim, auf Neuensund, gehörigen Wirthschaftsgehöft ist der Name: „Marienhöh“ beigelegt, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß in Folge dieser Namenbeilegung in den polizeilichen und Communal-Verhältnissen des Etablissements eine Veränderung nicht eintritt. Potsdam, den 13. December 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Der Kirche zu Friedrichshagen, in der Superintendentur Berlin-Cöln-Land, ist bei ihrer Wiedereinweihung am 19. November 1848 nach erfolgtem neuen Ausbau, von einem ungenannten Ehepaare eine neue Altar-Bibel mit Goldschnitt in Corduan und mit geschmackvollen Verzierungen, und von dem dortigen Kaufmann Schön ein schönes gußeisernes Crucifix mit vergoldeter Christusfigur, so wie am 1. Januar 1849 von den beiden Kirchenvorstehern Bärenstecher und Schütze ein blausammetner Klingelbeutel mit Silberstickerei und dergleichen Besatz geschenkt worden.

Die Schulvorsteher zu Wartenberg, in der Superintendentur Berlin-Land, der Kossäth und Eigenthümer G. Wegemund und der Büdner und Schmiedemeister G. Noack daselbst schenkten zum Lehr-Apparat der dortigen Schule:

1) Anleitung zu Denk- und Sprechübungen u. s. w. von Graßmann;
2) Briefe für Kinder an Landschulen von Schneider und Fischer.

Die verwittwete Frau Kaufmann Erich zu Potsdam hat der Kirche zu Jeserig, in der Superintendentur Neustadt Brandenburg, einen schönen crystallenen Kronenleuchter zum Gebrauch beim üblichen Morgengottesdienste am Weihnachts- und Neujahrsfeste und die Büste Seiner Majestät des jetzt regierenden Königs und Ihrer Majestät der Königin zum Aufstellen geschenkt.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 6. Den 9. Februar. **1849.**

Auf den Bericht vom 14. December d. J. genehmige Ich, daß die, in den §§ 136 und 137 zu 2 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 der Ortspolizei-Obrigkeit zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten im Gemeindebezirke der Stadt Berlin dem Magistrat übertragen werden. Diese Anordnung ist durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 22. December 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) von Manteuffel. von der Heydt.

An die Staats-Minister Freiherrn von Manteuffel und von der Heydt.

* * *

Vorstehende Allerhöchste Cabinetsordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 30. Januar 1849.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg

Der Hülfsprediger in der evangelisch-lutherischen Kirche, Carl Julius Schneider zu Berlin, rücksichtlich dessen die Bedingungen der № 4 der General-Concession vom 23. Juli 1845 für die, von der Gemeinschaft der evangelischen Landes-Kirche sich getrennt haltenden Lutheraner (Gesetzsammlung de 1845 Seite 516) als nachgewiesen anzunehmen, ist vom Ober-Kirchen-Collegium zu Breslau als Prediger der staatlich anerkannten Gemeinden zu Kienwerder und Alt-Rüdnitz bestätigt worden.

Potsdam, den 28. Januar 1849.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 1. Februar 1849.

№ 32. Die Verlegung der Chausseegeld-Hebestelle auf der Boytzenburg-Lychener Chaussee nach der sogenannten Leistbrücke. I. 2271. Jan.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 22. Februar und 3. October v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die auf der Boytzenburg-Lychener Chaussee bei Götzkendorf bisher bestandene interimistische Chausseegeld-Hebestelle dort aufgehoben und mit ministerieller Genehmigung definitiv nach der sogenannten Leistbrücke verlegt ist, wo die Chausseegeld-Erhebung nach dem Tarif vom 29. Februar 1840 für $1\frac{1}{2}$ Meile in jeder Richtung erfolgt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 3. Februar 1849.

№ 33. Die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste. I. 137. Febr.

Nach den bestehenden Vorschriften müssen diejenigen jungen Leute, welche nach ihren Verhältnissen auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Ansprüche machen zu können glauben, sich dazu vor dem 1. Mai des Jahres, in welchem sie zwanzig Jahre alt werden, bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission melden, und insofern sie bei rechtzeitiger Meldung als zum einjährigen Dienst berechtigt anerkannt worden sind, ihren Dienst bei einem Truppentheile vor zurückgelegtem dreiundzwanzigsten Lebensjahre wirklich antreten, widrigenfalls sie der gewöhnlichen Aushebung zum dreijährigen Militairdienste anheimfallen. Hiernach fordern wir die Herren Directoren der Bildungs-Anstalten auf, die dem militairpflichtigen Alter sich nähernden Zöglinge auf die Nothwendigkeit der zeitigen Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Dienste und des Antritts desselben vor vollendetem dreiundzwanzigsten Lebensjahre, so wie auf die, aus der Verabsäumung entstehenden unausbleiblichen Folgen aufmerksam zu machen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 16. Januar 1849.

№ 34. Agentur-Bestätigung. I. 563. Jan.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Apotheker Robert Wendler, zu Alt-Landsberg, als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Alt-Landsberg und Umgegend von uns bestätigt worden ist. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 6. Februar 1849.

Die Regierungs-Haupt-Casse hat seit der Bekanntmachung vom 30. v. M. (Amtsblatt Pag. 38) ferner folgenden 12 Special-Cassen, und zwar der Haupt-Steueramts-Casse zu Brandenburg, den Steueramts-Cassen zu Baruth, Buchholz, Brüssow, Pritzwalk und Trebbin, der Neben-Zollamts-Casse zu Lenzen, den Rentamts-Cassen zu Liebenwalde, Alt-Ruppin und Spandau, und den Domainenamts-Cassen zu Beeskow und Alt-Landsberg, über die bei denselben eingezahlten Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe, auf die eingesandten vorschriftsmäßigen Quittungen der resp. Empfänger, die Schuldverschreibungen nebst Zinscoupons ꝛc. zur Aushändigung übermacht.

№ 35. Ausreichung der Schuldverschreibungen über die Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe. C. 32. Jan.

Wir bringen dies hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Interessenten, um bei genannten Special-Cassen die denselben für sie zugegangenen Schuldverschreibungen baldigst in Empfang zu nehmen.

Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Der Angriff und die Fortführung mehrerer hiesigen Bauten, so wie die Arbeiten, welche Seitens der Stadtgemeinde lediglich zur Beschäftigung der hiesigen brodlosen Arbeiter gewöhnlich unternommen werden, pflegen viele Arbeiter von außerhalb hierher zu ziehen, und es sollen auch bereits viele Arbeitsuchende auf dem Wege nach Berlin sein. Da indessen für alle diese Bauten und Arbeiten die erforderliche Zahl der Arbeiter hier mehr als ausreichend vorhanden ist, und nur den einheimischen ortsangehörigen Arbeitern Beschäftigung gewährt wird, so hat das Polizei-Präsidium im Einverständniß mit der städtischen Behörde die Bestimmung getroffen, daß keinem von auswärts eintreffenden arbeitsuchenden fremden Arbeiter der Aufenthalt hierselbst gestattet werden soll.

№ 6. Ausweisung fremder Arbeiter und Gewerbsgehülfen aus Berlin.

Zur Zeit sind auch alle Gewerbe am hiesigen Orte mit Gehülfen in ausreichender Zahl besetzt. Es kann daher den wandernden Gesellen und Gehülfen nur angerathen werden, die hiesige Stadt ohne ganz bestimmte bereits zugesicherte Aussicht auf Beschäftigung **nicht** zu besuchen, indem die nöthigen Anordnungen getroffen sind, um die bestehenden Vorschriften gegen die sich geschäftslos hier aufhaltenden fremden Gewerbegehülfen streng in Anwendung zu bringen.

Berlin, den 3. Februar 1849.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bisherige Civil-Supernumerarius Gottlob Friedrich Otto Kalisch ist zum Secretariats-Assistenten bei dem hiesigen Regierungs-Collegium ernannt worden.

Die erledigte Försterstelle zu Lottsche, im Forstreviere Liebenwalde, ist vom 1. Januar d. J. ab dem Feldwebel des Garde-Jäger-Bataillons, Scholtz, definitiv übertragen worden.

Der Predigtamts-Candidat Edmund Wilhelm Hitzer ist zum evangelischen Prediger zu Schwante mit Klein-Ziethen, in der Superintendentur Spandau, bestellt worden.

Dem Lehrer Carl Wulkow ist die Erlaubniß zur Fortführung der Rauschschen höheren Töchterschule in Berlin ertheilt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Der Dominial-Polizei-Verwalter Herrmann, zu Blankensee, im Jüterbogk-Luckenwaldesche Kreise, ist an Stelle seines Vorgängers Klocke daselbst zum Feuerlösch-Commissarius für den 1sten Bezirk dieses Kreises gewählt und von uns bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Ehefrau des Schleifers Johann Bernau, Sophie geb. Nagel, zu Meyenburg, hat am 27. December v. J. einen Knaben, welcher auf dem Eise des Mühlenteichs vor dem Plauer Thore in eine Wacke gefallen war, aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Diese verdienstliche Handlung der ꝛc. Bernau bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 5. Februar 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Von der Frau Oberamtmann Hehn, zu Loehme, in der Superintendentur Bernau wurde der Kirche zu Loehme ein großes prachtvolles Oelgemälde: „Christus betend am Oelberge vorstellend", welches 6 Fuß 3 Zoll hoch und 5 Fuß 2 Zoll breit ist, mit einem schönen goldenen Rahmen versehen, desgleichen von der Ehefrau des Büdners und Buhnenmeisters Carl Korte dem Bethause zu Malz, in derselben Superintendentur, am 16. November v. J. zwei Wachslichte geschenkt.

Die Gemeine zu Mankmuß, in der Superintendentur Lenzen, Parochie Boberow, vereint mit dem Herrn Amtmann Cochius zu Mankmuß, hat den Altar der Kirche daselbst zu Weihnachten v. J. mit einer schwarzen Tuchdecke mit silbernen Franzen besetzt, bekleidet.

Eine nicht genannt sein wollende Geberin auf dem Rittergute des Rittmeisters Herrn von Arnim, Alt-Temmen, Filia von Friedrichswalde, in der Superintendentur Prenzlau, hat zwei große schöne gußeiserne Altarleuchter zum gottesdienstlichen Gebrauche in der Kirche zu Alt-Temmen geschenkt.

Die Gemeine zu Neu-Glienick, in der Superintendentur Berlin-Cöln-Land, hat ihren Kirchhof mit einem Kostenaufwande von 130 Thlrn. erweitert und bewährt.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 7. | Den 16. Februar. | 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 5te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3098. Allerhöchster Erlaß vom 28. November 1848, wegen Verleihung fiscalischer Vorrechte rc. für den chausseemäßigen Ausbau der Verbindungsstraße zwischen Worbis und der Berlin-Casseler Chaussee, in der Richtung nach Gernrode.

№ 3099. Allerhöchster Erlaß vom 7. December 1848, wegen Auflösung der durch die Ordre vom 27. October 1820 zur Entscheidung von Ansprüchen an Provinzen, Kreise und Communen für Lieferungen und Leistungen aus den Kriegsjahren 1806 — 7 und 1812 — 15 in zweiter und letzter Instanz niedergesetzten Immediat-Commission.

№ 3100. Berichtigung vom 30. December 1848, betreffend den in № 40 der diesjährigen Gesetzsammlung abgedruckten Tarif zur Erhebung des Hafen- und Brückenaufzugsgeldes in Stettin vom 25. August 1848.

№ 3101. Allerhöchster Erlaß vom 12. Januar 1849, betreffend die Hafengeld-Tarife für die Hafen von Pillau und Memel.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 36. Berliner Getreide- rc. Marktpreise pro Januar 1849. I. 732. Febr.

Potsdam, den 10. Februar 1849.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage rc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat Januar d. J. betragen:

	Thaler	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	2	8	6
für den Scheffel Roggen	1	4	5
für den Scheffel große Gerste	—	29	10
für den Scheffel kleine Gerste	—	27	9
für den Scheffel Hafer	—	20	4
für den Scheffel Erbsen	1	7	3
für den Centner Heu	—	19	4
für das Schock Stroh	6	4	10

für den Centner Hopfen .... 8 Thlr. — Sgr. — Pf.
die Tonne Weißbier kostete .... 4 „ 5 „ — „
die Tonne Braunbier kostete .... 4 „ 5 „ — „

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

№ 37. Nachweisung sämmtlicher in den Städten des
in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Getreide-

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel															Der Centner Heu.		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.					
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	2	—	2	1	—	1	—	25	9	—	16	7	1	10	—	—	—	—
2	Brandenburg ...	1	28	11	1	1	1	—	22	11	—	18	7	1	18	2	—	20	—
3	Dahme	1	23	9	—	26	4	—	22	2	—	16	3	1	19	—	—	19	9
4	Havelberg	1	26	8	1	—	4	—	21	3	—	18	1	1	3	9	—	22	6
5	Jüterbogk	1	29	10	—	28	9	—	—	—	—	17	7	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	2	4	11	1	—	7	—	21	7	—	21	7	—	—	—	—	—	—
7	Neustadt-Ebersw.	2	5	—	1	2	6	1	1	1	—	20	—	—	—	—	—	20	—
8	Oranienburg	2	10	—	1	2	6	—	25	—	—	20	—	1	10	—	—	17	6
9	Perleberg	1	29	2	1	—	1	—	24	4	—	21	11	1	7	4	—	21	4
10	Potsdam	2	3	—	1	3	1	—	26	3	—	19	7	1	8	4	—	18	6
11	Prenzlau	2	1	11	1	2	5	—	27	6	—	17	2	1	4	3	—	12	6
12	Rathenow	2	2	6	1	1	10	—	25	—	—	17	6	1	14	—	—	15	—
13	Neu-Ruppin ...	2	2	5	1	1	6	—	23	—	—	16	2	1	4	9	—	17	—
14	Schwedt	—	—	—	1	3	4	—	27	6	—	18	9	1	6	10	—	—	—
15	Spandau	2	—	—	1	2	—	—	26	2	—	19	7	1	5	—	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	1	—	3	—	19	7	—	16	7	1	6	2	—	—	—
17	Templin	2	2	6	1	3	9	—	22	6	—	15	—	1	7	6	—	15	—
18	Treuenbrietzen ...	1	27	11	—	29	10	—	22	6	—	17	1	1	15	—	—	25	—
19	Wittstock	1	29	4	—	29	4	—	23	2	—	16	6	1	8	4	—	15	5
20	Wriezen a. d. O.	1	27	1	1	1	7	—	25	10	—	17	11	1	10	4	—	—	—

das Quart doppelter Kornbranntwein kostete — Thlr. 4 Sgr. — Pf.
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete — „ 2 „ — „

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam,

und Victualien-Durchschnitts-Marktpreise pro Januar 1849.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
						Roggen-Brod.		Rind-fleisch.		Butter.		Braun-bier.		Weiß-bier.		Brannt-wein.		Graupe.		Grütze.	
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
4	14	10	—	10	1	1	—	3	—	6	9	1	—	1	—	6	—	5	—	5	—
5	—	—	—	8	9	1	3	3	—	7	—	1	—	1	1	2	6	12	4	6	—
4	15	—	—	8	—	—	6	2	6	6	6	1	3	1	6	2	6	4	6	5	—
5	—	—	—	8	9	—	6	2	6	6	—	1	3	1	3	3	—	6	—	5	—
5	2	10	—	11	3	—	9	3	—	7	6	1	—	2	—	2	6	7	6	6	—
3	6	9	—	8	8	—	10	3	—	7	—	1	—	1	2	4	—	24	—	7	—
4	15	—	—	12	6	—	9	2	6	8	—	1	—	1	3	2	—	10	—	8	—
5	—	—	—	10	—	—	9	3	—	7	6	1	3	—	—	4	—	9	—	5	6
5	12	10	—	9	8	—	9	3	—	6	—	1	—	1	—	4	—	7	—	6	—
5	15	1	—	12	3	—	—	3	3	9	—	1	5	1	11	3	6	10	—	6	6
5	22	6	—	—	—	—	8	3	—	7	2	1	—	1	—	3	—	10	—	7	—
4	—	—	—	9	—	—	9	3	—	7	6	1	—	1	3	3	6	10	—	6	—
5	—	—	—	10	—	1	1	3	—	6	6	1	—	1	3	2	9	11	6	4	6
—	—	—	—	10	—	1	3	3	6	8	—	1	3	1	6	—	—	10	—	12	—
—	—	—	—	—	—	—	9	4	—	8	—	1	3	2	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	9	1	—	7	1	11	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	—	—	—	8	—	—	7	2	6	8	—	1	—	1	3	2	—	9	—	6	—
5	15	—	—	10	—	1	—	2	6	6	—	1	—	1	6	2	6	5	—	3	—
4	6	8	—	10	4	1	—	3	—	7	9	2	—	2	6	4	—	7	6	5	6
—	—	—	—	10	—	—	9	3	—	6	9	1	—	1	6	2	6	9	—	8	6

Potsdam, den 13. Februar 1849.

№ 38. Austreichung der Schuldverschreibungen über die Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe. C. 66. Febr.

Nachstehenden zehn Special-Cassen, und zwar der Haupt-Steueramts-Casse zu Neustadt-Eberswalde, den Steueramts-Cassen zu Charlottenburg, Fehrbellin, Neustadt an der Dosse, Schwedt und Zehdenick, den Rentamts-Cassen zu Belzig und Zinna, der Domainenamts-Casse zu Neustadt an der Dosse und der Kreis-Casse zu Neu-Ruppin, sind im Laufe der vergangenen Woche über die bei denselben bis zum 30. November v. J. eingezahlten Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe die Schuldverschreibungen nebst Zinscoupons rc., auf die eingesandten vorschriftsmäßigen Quittungen der Empfänger, von der Regierungs-Haupt-Casse zur Aushändigung übersandt worden.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 31. December v. J. (Amtsblatt Pag. 3 seq.) bringen wir dies hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Interessenten, um bei genannten Special-Cassen die denselben für sie zugegangenen Schuldverschreibungen rc. baldigst in Empfang zu nehmen. Königl. Regierung.

Potsdam, den 7. Februar 1849.

№ 39. Agentur-Bestätigung. I. 285. Febr.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Maurermeister Prenzel, zu Biesenthal, als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Biesenthal und Umgegend von uns bestätigt worden ist. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 12. Januar 1849.

№ 40. Die Versicherungen der Geistlichen, Land- und Stadtschullehrer gegen Feuersgefahr. II. J. 110.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat auf unsern Antrag die Auflösung der auf Grund der Reglements vom 25. Januar 1768, 15. Juli 1779 und 24. December 1800 bestehenden Verbände zur wechselseitigen Versicherung der Geistlichen, Land- und Stadtschullehrer gegen Feuersgefahr mit der Maaßgabe genehmigt, daß die gedachten Reglements mit dem 1. Juli d. J. außer Kraft treten, jedoch alle diejenigen Brandschäden nicht mehr zur Vergütung gelangen, welche von der Mittagsstunde des 1. April d. J. ab eintreten.

Wir setzen hiervon die Herren Geistlichen und Schullehrer in Kenntniß, und veranlassen dieselben, für die Versicherung ihres Mobiliars gegen Feuersgefahr vom 1. April d. J. ab bei einer der bestehenden Feuerversicherungs-Gesellschaften selbst Sorge zu tragen. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 24. Januar 1849.

№ 41. Agentur-Niederlegung. I. 1021. Jan.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Eisenwaarenhändler C. F. Eichhorn, in Freyenwalde, die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Freyenwalde und Umgegend niedergelegt hat. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 8. Den 23. Februar. 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 42. Die neue Organisation der Bürgerwehr in der Stadt Berlin. I. 1183. Febr.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc., verordnen, mit Bezug auf den § 3 des Gesetzes vom 17. October 1848, daß die Bürgerwehr in der Stadt Berlin, nachdem dieselbe gemäß Unserer Ordre vom 11. November 1848 aufgelöst worden ist, nunmehr nach den Bestimmungen des besagten Gesetzes neu organisirt werden soll. Unser Minister des Innern wird beauftragt, die Bekanntmachung und Ausführung dieser Verordnung zu veranlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. Februar 1849.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) von Manteuffel.

* * *

Potsdam, den 20. Februar 1849.

Die vorstehende Allerhöchste Verordnung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Magistrat zu Berlin mit der Ausführung derselben von uns beauftragt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 43. Die bisher in der Geschäfts-Correspondenz der Behörden gebrauchten Prädicate. I. 479. Febr.

Potsdam, den 12. Februar 1849.

Das Königliche Staats-Ministerium hat beschlossen, daß zur möglichsten Befreiung der Geschäfts-Correspondenz von unwesentlichen Formen sämmtliche unmittelbare und mittelbare Staatsbehörden bei der Correspondenz mit anderen Behörden, ohne Unterschied, in welchem Verhältniß sie zu denselben stehen, sich aller, bisher im Schreiben an vorgesetzte oder coordinirte Behörden zur Anwendung gekommenen üblichen Prädicate (z. B. Hochlöblich, Wohllöblich rc.) zu enthalten, auch von den bisher in solchen Schreiben üblich gewesenen Anreden: Ein oder Eine, statt: Die oder Das (Ministerium, Präsidium rc.) ferner keinen Gebrauch zu machen haben.

Sämmtliche Unterbehörden unseres Verwaltungsbezirks werden angewiesen, hiernach zu verfahren.

Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 20. Februar 1849.

№ 44. Ausreichung der Schuldverschreibungen über die Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe. C. 133. Febr.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 13. d. M. (Amtsblatt № 38) bringen wir hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Interessenten, daß im Laufe der vergangenen Woche von der Regierungs-Haupt-Casse folgenden zehn Special-Cassen, und zwar: den Kreis-Cassen zu Jüterbogk, Prenzlau und Rathenow, der Steueramts-Casse zu Treuenbrietzen, der Neben-Zollamts-Casse zu Meyenburg, den Rentamts-Cassen zu Storkow, Wriezen und Zossen, und den Domainenamts-Cassen zu Dahme und Zechlin, über die bei denselben bis zum 30. November v. J. eingezahlten Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe die Schuldverschreibungen nebst Zinscoupons rc., auf die eingesandten vorschriftsmäßigen Quittungen der Empfänger, zur Aushändigung übermacht und daher diese Documente, der Bekanntmachung vom 31. December v. J. (Amtsblatt Pag. 3 seq.) gemäß, bei genannten Special-Cassen nunmehr in Empfang zu nehmen sind.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 6. Februar 1849.

№ 45. Agentur-Bestätigung. I. 2434. Jan.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann Heinrich Wernicke, zu Wittenberge, als Agent der Stettiner Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Wittenberge und Umgegend von uns bestätigt worden ist. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 7. Sperrung des Landwehrgrabens.

Die Fortsetzung der Bauarbeiten an den Kanälen bei Berlin und im Cöpnicker Felde macht auch in diesem Jahre vom 15. Mai bis Ende des Monats November die Sperrung des Landwehrgrabens in der Strecke, zwischen dessen Einmündung oberhalb des Oberbaumes und dem Hallischen Thore, für die Schifffahrt nothwendig. Das bei der Schifffahrt in dieser Beziehung betheiligte Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 10. Februar 1849.

Königl. Polizei-Präsidium.

Wir machen bekannt, daß Herr Regierungs-Rath Krönig zum Vorsteher der Darlehns-Cassen-Agentur in Potsdam ernannt und Herr Regierungs-Rath Wilkens auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden worden ist.

Berlin, den 10. Februar 1849.

Königl. Darlehns-Casse.

Personalchronik.

Der Regierungs-Assessor Kronopacki ist zum hiesigen Regierungs-Collegium versetzt und in dasselbe eingeführt worden.

Der Oberarzt im Königlichen Regiment Garde-du-Corps, Dr. Carl Johann Wilhelm Wendt, zu Potsdam, ist als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der practische Arzt und Operateur Dr. Friedrich Wilhelm Herrmann Rhenius und der practische Arzt und Wundarzt Dr. Julius Anton August Krautwurst, zu Berlin, sind auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Der Apotheker erster Classe Eduard Christian Ludwig Keller, zu Neustadt-Eberswalde, ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der bisherige Candidat der Feldmeßkunst Carl Wilhelm Baltzer, zu Jüterbogk, ist als Feldmesser vereidigt worden.

Verzeichniß der Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Kammergerichts pro Januar 1849.

Assessoren.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor zu Frankfurt a. d. O. Albert Ferdinand Heinrich Berndt ist zum Kammergerichts-Assessor bestellt.

Zu Kammergerichts-Assessoren sind ernannt worden:

der Kammergerichts-Referendarius Julius Cäsar Barsekow;
der Kammergerichts-Referendarius Carl Adolph Herzfeld;
der Kammergerichts-Referendarius Otto Rudolph Krüger.

Referendarien.

Der Kammergerichts-Referendarius Eduard Steuber ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt aus seinen Geschäftsverhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Xaver Constantin Carl von Skrzypna-Twardowski ist zum Kammergerichts-Referendarius ernannt.

Der Kammergerichts-Auscultator Carl Wilhelm Heinrich Ernst von Salviati ist zum Kammergerichts-Referendarius ernannt.

Der Regierungs-Referendarius Edmund Wolf ist auf seinen Antrag als Kammergerichts-Referendarius wieder angenommen.

Auscultatoren.

Der bisher im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg beschäftigt gewesene Auscultator Leopold Bertram ist zum Kammergerichts-Auscultator angenommen und dem Land- und Stadtgerichte zu Zossen zur Beschäftigung überwiesen.

Der Dr. juris Friedrich Ludwig Prinz ist zum Kammergerichts-Auscultator bestellt und dem Königlichen Criminalgerichte und Stadtgerichte in Berlin zur Beschäftigung überwiesen.

Patrimonialgerichte.

Die Verwaltung des Patrimonialgerichts Frankenfelde ist dem Land- und Stadtgerichte zu Wriezen übertragen.

Der bisherige Königliche Polizei-Commissarius Jacob Friedrich Neeser, zu Berlin, ist zum außergerichtlichen Auctions-Commissarius ernannt worden.

Der Prediger Wilhelm Thiele, früher zu Kuhz, ist zum evangelischen Prediger zu Berikow mit Gerlübbe und Weschitz, in der Superintendentur Gramzow, und der Predigtamts-Candidat und Licentiat Friedrich Wilhelm Herrmann Wegener zum evangelischen Pfarr-Adjuncten, cum spe succedendi, für die Pfarre zu Münchehofe mit Birkholz, Groß-Eichholz, Hermsdorf und Neuendorf, in der Superintendentur Königs-Wusterhausen, bestellt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:

Rudolph Cranz aus Havelberg,
Gottfried Ludwig Hohenthal aus Königsberg in der Neumark,
Carl Heinrich Friedrich Herrmann Humburg aus Berlin,
Carl Herrmann Menges aus Berlin,
Caspar Ludwig Friedrich Carl Ohle aus Sandau und
August Heinrich Adolph Wenke aus Kölzig

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 9. Den 2. März 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 6te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3102. Verordnung, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung. Vom 9. Februar 1849.

№ 3103. Verordnung über die Errichtung von Gewerbe-Gerichten. Vom 9. Februar 1849.

Das diesjährige 7te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3104. Allerhöchster Erlaß vom 26. Januar 1849, die künftige Verwaltung der evangelischen Kirchen-Angelegenheiten betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 46.
Die Geldsendungen an öffentliche Cassen durch Einzahlung der Beträge bei den Königlichen Post-Anstalten betreffend.
C. 47. Jan.

Potsdam, den 26. Februar 1849.

Nach der im 51sten Stücke des vorjährigen Amtsblatts Pag. 397 seq. zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts vom 23. November v. J. sind die Preußischen Post-Anstalten verpflichtet, bei Aufgabe von Briefen oder Brief-Adressen auf Verlangen baare Einzahlungen von den kleinsten Beträgen bis zu 25 Thlrn. einschließlich, zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Adressaten nach Orten innerhalb des Preußischen Post-Verwaltungs-Bezirks anzunehmen, und ist in solchen Fällen außer dem Porto für den Brief oder die Brief-Adresse auch eine Einzahlungsgebühr von ½ Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers zu entrichten. Hierbei ist ausdrücklich bestimmt, daß, wenn gleich es dem Absender freisteht, die Sendungen frankirt oder unfrankirt aufzugeben, doch die Bezahlung des Porto und der Einzahlungsgebühr nicht von einander getrennt werden darf, und daß, wenn eine portofreie Rubrik gebraucht wird, diese nur auf den Brief Anwendung finden kann, die Gebühr für die Einzahlung aber auch in diesem Falle von dem Absender oder Empfänger entrichtet werden muß.

Potsdam, den 22. Februar 1849.

№ 50. Einführung einer Wildpretsteuer in Prenzlau. I. 1152. Febr.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 24. April 1848 haben die Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen, nach dem Antrage der städtischen Behörden zu Prenzlau, die Erhebung einer Wildpretsteuer zum Besten der städtischen Armen-Casse in Prenzlau genehmigt.

Diese Steuer wird Seitens der mit Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer beauftragten Beamten sofort nach erfolgter Publication dieser Verordnung von dem nachbenannten Wildpret beim Eingange in den engeren, schlachtsteuerpflichtigen Bezirk der Stadt Prenzlau nach folgenden Tarifsätzen erhoben werden:

	Thlr.	Sgr.
Von einem Stücke Rothwild	3	
„ „ „ Dammwild	2	
„ „ Schwein	1	15
„ „ Reh	—	20
„ „ Frischling	—	20
„ „ Fasan, einer Waldschnepfe, einem Birkhuhn, einem Haselhuhn, einem Auerhahn oder einer Trappe	—	5
Von einem Hasen	—	2
„ einer wilden Ente	—	1

Sofern Theile des mit der Steuer belegten Wildprets in die Stadt Prenzlau eingebracht werden, so ist von denselben nach Verhältniß der Steuer, welche auf die vollständigen Stücke Wildpret gelegt ist, die Abgabe zu erheben, und zwar in der Art, daß von dem Zimmer eines Hirsches, Schweines oder Rehes, die Hälfte und von der Keule oder dem Vorderblatt dieser Thiere, so wie von dem Kopfe eines Schweines der vierte Theil des Steuerbetrages von dem ganzen Thiere erhoben wird.

Dasjenige Wild, welches von dem zum Zollverein nicht gehörigen Auslande eingeht, bleibt unter den, in der Bestimmung des Artikels 3 zu I des Vertrages vom 8. Mai 1841 wegen Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins (Gesetzsammlung Seite 141) angegebenen Voraussetzungen von der Wildpretsteuer befreit.

Für das zum Durchgange angemeldete Wildpret kann nach dem Antrage des Transportanten ein Aufenthalt bis zu drei Tagen gestattet werden.

Bei Erhebung dieser Steuer sind die zum Schutz der Schlachtsteuer bestehenden Straf-Bestimmungen zur Anwendung zu bringen.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Potsdam, den 24. Februar 1849.

№ 51. Ausreichung der Schuldverschreibungen über die im

Es soll nunmehr von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse auch mit Ausreichung der Schuldverschreibungen über die im Monat December v. J. bei derselben unmittelbar oder durch die Unter-Cassen eingezahlten freiwilligen Beiträge zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse (freiwillige Staats-Anleihe) in gleicher Art vorgegangen werden, wie die Ausreichung der Schuldverschreibungen über die bis

ult. November v. J. eingezahlten Beiträge nach der Bekanntmachung vom 30. December v. J. (Amtsblatt 1849 Pag. 3 seq.) erfolgt.

Monat December 1848 eingezahlten Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe. C. 110. Febr.

Mit Bezug auf diese Bekanntmachung und die darin enthaltenen Bestimmungen über die Ausstellung, Vollziehung und Einreichung der desfallsigen Quittungen, fordern wir daher diejenigen Interessenten, welche im Monat December v. J. Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe unmittelbar an die Regierungs-Haupt-Casse abgeführt haben, hierdurch auf, sich wegen der benöthigten Quittungs-Formulare an diese Casse oder an die nächste Kreis-Casse zu wenden, die Quittungs-Formulare gehörig auszufüllen und zu vollziehen, und solche sodann mit den zurückzugebenden Empfangs-Bescheinigungen über die baar geleisteten Beiträge und resp. den Münzwerth-Bescheinigungen über eingeliefertes Gold- und Silbergeräth, an die Regierungs-Haupt-Casse zu übersenden, worauf ihnen von derselben die Schuldverschreibungen nebst dazu gehörigen Zins-Coupons durch die Post zugehen werden.

Was dagegen diejenigen Interessenten betrifft, welche ihre Beiträge durch eine Special-Casse an die Regierungs-Haupt-Casse abgeführt haben, so werden dieselben hierdurch veranlaßt, sich nach Vorschrift der vorgedachten Bekanntmachung zur Empfangnahme der der Quittungs-Formulare und nähern Anleitung zu deren Ausfüllung bei den betreffenden Special-Cassen zu melden, an diese auch hiernächst, unter Beifügung der ihnen über die geleisteten Beiträge ertheilten Empfangs-Bescheinigungen, resp. Münzwerth-Bescheinigungen, die gehörig ausgefüllten und vollzogenen Quittungen abzugeben, und bei denselben die Schuldverschreibungen nebst dazu gehörigen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen, sobald deren Uebersendung an die betreffende Special-Casse durch das Amtsblatt bekannt gemacht wird.

Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 8. Veränderte Jahrmarkts-Aufstellung.

Für die hiesigen Jahrmärkte tritt mit dem zunächst bevorstehenden, welcher in der Woche vom 19. bis zum 24. März d. J. abgehalten wird, folgende Veränderung in der bisherigen Ordnung der Verkaufsplätze einiger Gewerbetreibenden ein, um die leichtere Zugänglichkeit und Uebersicht des Standortes der Letzteren den Markt-Käufern zu gegenseitigem Vortheile herbeizuführen.

1) Die Riemer und Seiler — welche bisher in der Heiligengeiststraße ihre Waaren feil gehalten haben — nehmen von nun an ihre Marktstellen auf dem Hohen Steinweg, von der Bischofsstraße bei den Ständen der Schuhmacher anfangend, bis zur Königsstraße und nach Bedürfniß weiter in der Jüdenstraße sich ausdehnend.

2) Die Schuhmacher dagegen — welche bisher sich hinter den Ständen der Riemer und Seiler angeschlossen — beginnen schon von der Königsstraße an in der Heiligengeiststraße die Reihe ihrer Marktstellen, welche durch die Heiligegeistgasse, die Spandauer, die Bischofs-, die Klosterstraße und nach Bedürfniß in der Stralauer Straße weiter fortzuführen ist.

Die betheiligten Gewerbetreibenden haben sich, wie bisher, vor ihrer Aufstellung wegen der nach vorstehender Stand-Ordnung einzunehmenden besonderen Stellen bei dem Herrn Polizei-Rath Altmann zu melden und dessen Anweisungen nachzukommen.

Berlin, den 19. Februar 1849.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Verzeichniß
der im Monat Januar 1849 im Departement des Königlichen Kammergerichts neu bestellten Schiedsmänner.

1) Der Schmiedemeister Johann Friedrich Ambelang zu Zinna für die Stadt Zinna.
2) Der Kaufmann Johann Heinrich Wipperich in Havelberg ist als Schiedsmann für den zweiten Bezirk der Stadt Havelberg bestellt.
3) Der Dr. medicinae Peter Thomas Thortsen zu Havelberg ist wiederum als Schiedsmann für den ersten Bezirk der Stadt Havelberg bestellt.

Vermischte Nachrichten.

Der Webergeselle Wilhelm Schnell hierselbst hat zwei Kinder aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet, welche verdienstliche Handlung wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Potsdam, den 18. Februar 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Schiffsknecht Christian Stabenow, zu Groß-Lüben, hat am 20. Januar d. J. einen dortigen Einwohner, welcher beim Uebergang über den bei Wilsnack über den Karthanfluß führenden Steg ins Wasser gefallen war, aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Diese verdienstliche Handlung des ꝛc. Stabenow bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 21. Februar 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 10. Den 9. März 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 8te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3105. Allerhöchster Erlaß vom 2. Februar 1849, betreffend den Angriff der Arbeiten auf der Eisenbahnstrecke von Lippstadt über Soest nach Hamm und die Einsetzung einer besonderen Königlichen Commission für die Westphälische Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 52. Ausreichung der Schuldverschreibungen über die Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe. C. 31. März.

Potsdam, den 6. März 1849.

Seit der Bekanntmachung vom 27. v. M. (Amtsblatt № 48) sind von der Regierungs-Haupt-Casse nachgenannten Special-Cassen die Schuldverschreibungen über die an dieselben eingezahlten Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe, und zwar:

1) den Kreis-Cassen zu Beeskow und Perleberg über die bis ult. November v. J. eingezahlten Beiträge, und
2) den Steueramts-Cassen zu Charlottenburg, Friesack und Wriezen über die im Monat December v. J. abgeführten Beiträge,

zur Aushändigung übermacht worden. Die betreffenden Interessenten haben daher diese Documente, in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 31. December v. J. (Amtsblatt Pag. 3 seq.) bei gedachten Special-Cassen nunmehr in Empfang zu nehmen.

Königl. Regierung.

№ 53. Agentur-Bestätigung. I. 1489. Feb.

Potsdam, den 26. Februar 1849.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann G. F. Zegler, zu Wittstock, als Agent der Stettiner National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Wittstock und Umgegend von uns bestätigt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 26. Februar 1849.

№ 54. Betreffend das bei Haussuchungen zu beobachtende Verfahren. I. 1445. Febr.

Die über Auslegung der im § 6 des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 24. September 1848 und im Artikel 6 der Verfassungs-Urkunde vom 5. December v. J. enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der Haussuchungen haben zu mehrfachen Zweifeln Anlaß gegeben, zu deren Beseitigung unseren sämmtlichen Unterbehörden Folgendes eröffnet wird.

Haussuchungen sollen nach Artikel 6 der Verfassungs-Urkunde und nach § 6 des Gesetzes vom 24. September 1848 nur in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes geschehen dürfen, und zwar unter Mitwirkung des Richters, der gerichtlichen Polizei und, wo diese noch nicht eingeführt ist, der Polizei-Commissarien oder der Communalbehörde, wo eine solche aber nicht besteht, der Polizeibehörde des Orts, jedoch immer nur unter Zuziehung des Angeschuldigten oder, falls solche unmöglich, seiner Hausgenossen.

Was die erwähnten Fälle und Formen des Gesetzes anlangt, so sind solche in den §§ 125—130 der Criminal-Ordnung enthalten.

Hinsichtlich der darüber entstandenen Zweifel, ob nach dem Gesetze die Zuziehung des Richters in allen Fällen unumgänglich nothwendig sei, oder ob es demnach schon genüge, wenn in Ermangelung des Richters ein Polizei-Commissarius oder die Communalbehörde, beziehungsweise die Ortspolizeibehörde, zugezogen werde, hat sich das Königl. Ministerium unterm 17. October v. J. bereits dahin ausgesprochen, daß die letztere Meinung die richtige sei, und daß es also der Zuziehung des Richters nicht nothwendig bedarf, daß mithin an Stelle des Wortes „und" im § 6 des Gesetzes vom 24. September v. J. hinter der gerichtlichen Polizei eigentlich „oder" zu lesen sei. Es genügt also nach dem Gesetze schon die alleinige Zuziehung der Communalbehörde bei der Haussuchung. Als eine solche Communalbehörde muß aber nach Allg. L.-R. Thl. II. 7. § 46 unbedenklich auch der Schulze und in seiner Vertretung die Schöppen angesehen werden, und die Haussuchungen erfolgen daher gesetzlich, falls sie unter Mitwirkung des Schulzen oder seiner gesetzlichen Vertreter, der Schöppen, mit Zuziehung des Angeschuldigten oder seiner Hausgenossen, geschehen. Eines besonderen schriftlichen Auftrags des Richters oder des Domainen-Rentamts, des Landraths ꝛc. bedarf es nicht; vielmehr haben die gedachten Behörden den Beamten, welche sie um ihre Mitwirkung mündlich requiriren, insbesondere den Forst- und Steuerbeamten, sofort unweigerlich — bei eigener Verantwortlichkeit — Folge zu leisten, bei der durch den Beamten vorzunehmenden Haussuchung gegenwärtig zu sein und auf die genaue Beachtung des Gesetzes zu sehen.

Indem wir diese Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, erwarten wir von den Bewohnern unseres Verwaltungsbezirks, daß sie den in Ausführung dieser Vorschriften begriffenen Beamten keinen strafbaren Widerstand entgegensetzen werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 5. Auflösung des Kammergerichts-Depositorii.

Damit die durch die bevorstehende Justiz-Organisation nothwendig werdende Auflösung des Kammergerichts-Depositorii bis zum 1. April d. J. bewirkt werden kann, werden die Untergerichte im Departement des Kammergerichts hierdurch angewiesen, die nicht gerichtlichen Behörden im Departement aber ersucht, nicht ferner dem Kammergerichte die bisher zur Aufbewahrung in dessen Depositorio geeigneten Gelder, Documente und Effecten zu übersenden, sondern dieselben sogleich an die betreffenden Kreisgerichte, deren Sitz nächstens bekannt gemacht werden wird, zu übermachen, bis dahin aber bei sich aufzubewahren.

Berlin, den 4. März 1849.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

№ 2. Gebühren-Taxe für die Todtengräber zu Berlin und Moabit.

Die nachstehende, mit dem 1. April d. J. in Kraft tretende

Gebühren-Taxe

für

die Todtengräber an den Kirchen Magistratualischen Patronats zu Berlin, so wie an der Domkirche, der Dreifaltigkeitskirche, der Sophien-, der St. Elisabeths-Kirche ebendaselbst und der St. Johannis-Kirche zu Moabit.

			Thlr.	Sg.
I.		Beisetzung einer Leiche in das Kirchen- oder Kirchhofsgewölbe, in Privatgewölbe oder Erbbegräbnisse, gleichviel ob über oder unter der Erde.		
	1	In einem Kirchen- oder allgemeinen Kirchhofsgewölbe:		
		a) bei einem Leichenwagen für Erwachsene ohne Unterschied	5	—
		b) beim Kinderleichenwagen oder einer Kinderleiche, welche in eigener Kutsche zum Kirchhofe gebracht wird	2	—
	2	In Privatgewölben oder Erbbegräbnissen:		
		a) beim großen Leichenwagen mit vier Pferden oder beim Transport einer Leiche durch die Leichenträger	4	—
		b) bei einem Leichenwagen mit zwei Pferden	3	—
		c) bei dem Kinderleichenwagen oder einer Kutschenleiche	1	15
		Bestimmungen.		
		a) Im Falle der Beisetzung in einem Gewölbe hat der Todtengräber für die hier bestimmten Gebühren, sowohl vorher die gehörige Räucherung, als nachher die erforderlichen Säuberungen des Gewölbes zu bewirken.		

			Thlr.	Sg.
		b) Wird eine Beleuchtung des Gewölbes oder Ausschmückung desselben durch Blumen, Unterbreitung einer Decke ꝛc. begehrt, so ist darüber besondere Einigung mit dem Todtengräber zu treffen; es ist aber die dessallsige Liquidation dem Kirchenvorstande zur Durchsicht und Genehmigung vorzulegen.		
II.		**Bei Beerdigungen innerhalb des allgemeinen Leichengitters oder auf andern nicht zur gewöhnlichen Reihenbeerdigung bestimmten Theilen des Kirchhofes.**		
	1	Bei Anwendung des großen Leichenwagens mit vier Pferden, so wie beim Transport einer Leiche durch die Leichenträger	3	—
	2	Bei Anwendung eines der mit zwei Pferden bespannten Wagen	2	15
	3	Bei Anwendung eines Kinderleichenwagens	1	15
III.		**Bei Beerdigungen in der gewöhnlichen Reihe:**		
	1	Bei Anwendung des großen Leichenwagens mit vier Pferden ..	2	10
	2	Bei Anwendung des großen Leichenwagens mit zwei Pferden ..	1	20
	3	Bei Anwendung des mittleren Leichenwagens oder bei der Bestattung durch Träger eines Gewerks	1	5
	4	Bei Anwendung des geringsten Leichenwagens	—	20
	5	Bei Anwendung des besseren Kinderleichenwagens	—	20
	6	Bei Anwendung des gewöhnlichen Kinderleichenwagens	—	12
	7	Für eine ganz kleine Kinderleiche, welche durch einen Träger zum Kirchhofe gebracht wird	—	8
		Wenn in den Fällen ad 4, 6 und 7 Armuthshalber die Gebühren nicht bezahlt werden können, und dies durch ein Attest des Armen-Bezirks-Vorstehers dargethan wird, so muß der Todtengräber sich mit der Hälfte des Satzes begnügen.		
		Bemerkung zu I., II., III.		
		Sollte bei einer Leichenbestattung der Wagen mit sechs Pferden bespannt sein, so ist der Gebührensatz des Wagens mit vier Pferden mit einer Erhöhung um die Hälfte gestattet.		
IV.		**Bei der Bestattung der Leichen in der Erde darf der Todtengräber noch fordern:**		
	1	für die vorgeschriebene Gattung leinener Tücher statt der vormals angewandten Taue zum Einsenken der Leiche:		
		a) wenn auf Verlangen weiße Tücher zum Versenken angewendet werden, bei einem der beiden großen Leichenwagen	1	—
		desgleichen bei dem Mittel- oder Kinderleichenwagen	—	15
		b) für die sonst gewöhnlichen grauen Leintücher bei einem der beiden großen Leichenwagen	—	10
		desgleichen bei dem Mittelwagen oder besseren Kinderleichenwagen	—	5
		desgleichen bei dem geringsten Wagen oder gewöhnlichen Kinderleichenwagen	—	—

			Thlr.	Sg.
	2	für das Aufhauen der gefrorenen Erdrinde in den Wintermonaten Januar, Februar und December, jedoch mit Ausnahme des geringsten Leichenwagens, für Erwachsene oder Kinder:		
		für die Grabstelle eines Erwachsenen	—	5
		für die Grabstelle eines Kindes	—	2
V.		Wenn die Bestattung einer Leiche auf dem Begräbnißplatze einer anderen Parochie, als derjenigen, zu welcher der Verstorbene gehörte, geschehen soll, so kann nur der Todtengräber der Parochie, auf deren Begräbnißplatz die Beerdigung wirklich erfolgt ist, Gebühren verlangen. Der Todtengräber der eigentlichen Parochie ist in solchem Falle zur Erhebung von sogenannten Auslösungsgebühren nicht berechtigt.		
VI.		**Vergeltungen, welche dem Todtengräber für andere zufällige Verrichtungen zu gewähren sind.**		
	1	für die Beförderung einer Leiche eines todtgebornen oder ganz jung (d. h. innerhalb der zwölf ersten Lebensmonate) verstorbenen Kindes zur Gruft	—	10
	2	für das Leihen eines in den Sarg zu schraubenden Handgriffs	—	3
	3a	für das Leihen einer Bahre zum Tragen der Leiche, sofern sie dem Todtengräber eigenthümlich gehört	—	10
	3b	für den Transport der Bahre zum Sterbehause	—	10
	4	für das Belegen eines Grabhügels mit Blumenrasen (sogenannten Wiesenrasen):		
		a) der Hügel eines Erwachsenen	1	10
		b) desgleichen eines Kindes bis zu 10 Jahren	—	20
		Die Belegung der Gräber mit gewöhnlichem Rasen darf nicht stattfinden. Soll besondere Verzierung des Hügels durch korbähnliche Besetzung mit Weidenruthen, Terrassirung ꝛc. eintreten, so ist darüber besondere Einigung mit dem Todtengräber zu treffen. Die Trauerhäuser können sich zwar zur Belegung und Unterhaltung der Gräber ihrer Angehörigen, ihrer Familienglieder und ihrer Dienstleute, aber nicht anderer Personen gegen Bezahlung bedienen, sondern haben sich dieserhalb nur an den Todtengräber gegen die festgesetzten Gebühren-Entrichtungen zu wenden.		
	5	Für die sorgsame Pflege eines Grabhügels mit Wiesenrasen durch Beschneiden und Begießen desselben, so oft es im Laufe des Frühlings, Sommers und Herbstes erforderlich ist:		
		für den Hügel eines Erwachsenen	2	—
		desgleichen eines Kindes	—	25
	6	Für das Einsetzen kleiner Merkpfähle, welche nicht über Grabeshöhe haben	—	3
	7	Desgleichen gewöhnlicher hölzerner Kreuze bis zu 4 Zoll Stärke	—	5

		Thlr.	Sg.
8	Für das Pflanzen eines Baumes oder Strauches, so wie für das Setzen einer Tafel, einer Bohle oder eines größeren Kreuzes und Ständers über 4 Zoll Stärke; für das Einlassen von Tafeln in Kirchhofsmauern, außerhalb eines Erbplatzes, für das Einsetzen von Tafeln auf die obere Fläche des Grabhügels, ferner bei dem Setzen eines hölzernen Gitters oder einer Zarge für das Loch für jeden dabei erforderlichen Hauptstiel, desgl. für das Umziehen eines Grabes mit Stäben und Linien	—	10
	Der Pfahl zum Anbinden eines Baumes ist hierin nicht begriffen, so wie auch wegen etwaniger fernerer Pflege eines Baumes oder Strauches mit dem Todtengräber besondere Vereinigung zu treffen ist.		
9	Für das Ausgraben des Fundamentloches zu einem aufrechtstehenden Denkmale mit Untermauerung oder einem Steinpfeiler bis zur erforderlichen Tiefe von 7 Fuß:		
	bis zu 2 Fuß im Quadrat wegen der größeren Mühsamkeit	1	—
	bis zu 3 Fuß desgleichen	1	15
	über 3 Fuß desgleichen	2	—
10	Für das Ausgraben des Fundaments zu liegenden Leichensteinen oder zur Ueberwölbung eines Grabes:		
	a) wenn solche Arbeit gleichzeitig mit der Beerdigung geschieht, so wird außer der Grabtaxe für die Mehrarbeit vergütet	1	—
	b) wenn die Leiche bereits in der alsdann wieder zu öffnenden Stelle ruht	3	—
11	Für das Ausgraben des Fundaments zur Untermauerung eines Erbbegräbnisses in der erforderlichen Breite und auf 7 Fuß Tiefe, für den in der Mittellinie gemessenen laufenden Fuß .	—	5
	Bei den unter 6 bis 11 genannten Verrichtungen, welche als Arbeiten in der Erde, zur Aufrechthaltung der Ordnung nur durch den Todtengräber bewirkt werden dürfen, ist das nachherige Planiren mit inbegriffen.		
	Wenn bei Errichtung von Denkmalen naheliegende Grabhügel unvermeidlich beschädiget werden, so ist deren Herstellung besonders zu vergüten.		

Allgemeine Bestimmungen.

1) Zu allen Beerdigungen außer der gewöhnlichen Reihe, so wie zu den unter VI. 6 — 11 genannten Denkmalen muß der Todtengräber einen Erlaubnißschein des rechnungsführenden Kirchenvorstehers erhalten.

2) Die Arbeitsleute des Todtengräbers sind zu keiner Forderung unter irgend einem Namen berechtigt.

3) Der Todtengräber ist verpflichtet, die erhaltene Taxe in seinem Geschäftslocale auszuhängen, und über jede Zahlung eine Quittung auszustellen, in welcher

die liquidirten Gebühren einzeln aufgeführt sind. Etwanige Beschwerden über ungehörige Ansprüche sind dann bei dem Kirchenvorstande unter Vorlegung dieser Quittung anzubringen. Bei wirklicher Uebertheuerung wird sofortiger Ersatz des zu viel Gezahlten unter nachdrücklicher Bestrafung des Todtengräbers erfolgen.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20. Februar 1849.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 9. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Herr Herrmann Helfft, hierselbst, ist heute als Haupt-Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Berlin, den 18. Februar 1849. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 10. Agentur-Bestätigung.

Der Partikulier Herr Gustav Bauer, hierselbst, ist heute als Agent des Cöln-Münster-Vieh-Versicherungs-Vereins bestätigt worden.

Berlin, den 18. Februar 1849. Königl. Polizei-Präsidium.

Patent-Aufhebung.

Das dem Friedrich Harkort jun. zu Wetter a. d. Ruhr unter dem 29. November 1847 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Vorrichtung zum Bremsen der Fördergefäße bei Seilbrüchen in den Förder- und Fahrschächten

ist erloschen.

Personalchronik.

Der bisherige Charité-Prediger zu Berlin, Ernst Samuel Salin, ist zum evangelischen Prediger zu Zichow mit Golm und Güstow bestellt worden.

Die Pfarre zu Sadenbeck mit Blüsendorf und Künkendorf, Privat-Patronats, in der Diöcese Pritzwalk, ist durch den Tod des Predigers Klingner erledigt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Samuel Gottlob Robert Philipp ist als erster Lehrer der mittleren Classen der Louisenstädtischen höheren Stadtschule zu Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die an der obern Strecke des Ruppiner Kanals erforderlich erachteten und auszuführenden Regulirungs-Arbeiten, machen die Sperre dieses Kanals vom 26. März d. J. auf etwa 10 Wochen nothwendig, wovon das Publikum hierdurch benachrichtigt wird.

Potsdam, den 4. März 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Königl. Ministerium des Innern hat dem Sohne des Färbers Kuhnt zu Stransberg, Vornamens Albert, für die durch ihn bewirkte Rettung eines Kindes aus der Gefahr des Ertrinkens, die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungs-Medaille verliehen.

Potsdam, den 28. Februar 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Hof-Goldschmidt Herr Hossauer hat der St. Georgen-Kirche zu Berlin einen silbernen, inwendig vergoldeten Kelch nebst Patene geschenkt.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 11. Den 16. März 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 9te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3106. Allerhöchster Erlaß vom 3. März 1849, betreffend die Abänderung des Zoll-Tarifs für die Jahre 1846—48 hinsichtlich des Eingangszolls auf ungereinigte Soda.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 55. Berliner Getreide- ꝛc. Marktpreise pro Februar 1849. I. 530. März.

Potsdam, den 8. März 1849.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat Februar d. J. betragen:

	Thaler	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	2	10	7
für den Scheffel Roggen	1	4	8
für den Scheffel große Gerste	—	29	11
für den Scheffel kleine Gerste	—	27	9
für den Scheffel Hafer	—	19	9
für den Scheffel Erbsen	1	7	2
für den Centner Heu	—	18	9
für das Schock Stroh	5	28	11
für den Centner Hopfen	9	15	—
die Tonne Weißbier kostete	4	15	—
die Tonne Braunbier kostete	4	15	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	4	—
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	2	—

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 5. März 1849.

№ 56.
Zustand der Strafanstalten zu Spandau und Brandenburg.
I. 690. Febr.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 4. März v. J. (Amtsblatt 1848 Pag 87) werden hiermit über die fernere Verwaltung der Strafanstalten zu Spandau und Brandenburg für das Jahr 1848 und über den dermaligen Zustand dieser Anstalten folgende Nachrichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Die Strafanstalten zu Spandau und Brandenburg sind zur Aufnahme der zur Zuchthausstrafe und zur Strafarbeit verurtheilten Verbrecher aus dem Departement des Königlichen Kammergerichts, also aus dem ganzen Umfange des Potsdamer Regierungsbezirks und aus der Stadt Berlin bestimmt. Beide Anstalten werden nach übereinstimmenden Grundsätzen, Instructionen und Etats verwaltet, und unterscheiden sich in den inneren Einrichtungen nur durch die Classification der Züchtlinge, indem die Anstalt zu Spandau die schwereren und jene zu Brandenburg die leichteren Gattungen männlicher Züchtlinge zur Strafvollstreckung anzunehmen hat, und alle weibliche Sträflinge ausschließlich in die Brandenburger Anstalt eingeliefert werden.

2. Im Jahre 1848 hat die tägliche Durchschnittszahl der in der Strafanstalt zu Spandau unterhaltenen Züchtlinge 815 und in der Anstalt zu Brandenburg 736 betragen. Die am Schlusse des Jahres 1848 in beiden Anstalten vorhandenen 1455 Züchtlinge theilten sich nach der Dauer der Strafzeit in 24 auf Lebenszeit, 383 über 10 Jahre, 870 von 1 bis 10 Jahren, 165 unter einem Jahre und 13 vor Abfassung des Erkenntnisses eingelieferte Verbrecher. Unter dem Bestande von 1455 Züchtlingen befanden sich in der Spandauer Anstalt 722 männliche, und in der Brandenburger Anstalt 514 männliche und 219 weibliche Sträflinge; die Zahl der detinirten weiblichen Verbrecher beträgt also ein Siebentel der Gesammtzahl. Von den vorhandenen 1455 Züchtlingen sind allein von dem Criminalgericht der Stadt Berlin 817, und von den Gerichten im hiesigen Regierungsbezirk 638 eingeliefert; die Stadt Berlin hat mithin zu der ganzen Zahl über die Hälfte beigetragen. Die Zahl der neuen Einlieferungen ist im Jahre 1848 in der Strafanstalt zu Spandau 186 (im Jahre 1847. 407), und in der Strafanstalt zu Brandenburg, bei dem schnelleren Wechsel der kurzzeitigen Gefangenen 869 (im Jahre 1847. 209) Köpfe gewesen.

3. Nach der Gattung der begangenen Verbrechen lassen sich zu der, die Verbrechen gegen Sachen aus Eigennutz begreifenden Hauptabtheilung von den vorhandenen 1455 Züchtlingen zu beiden Anstalten 1265, und zu der zweiten, die aus Leidenschaft gegen Personen gerichteten Verbrechen enthaltenden Abtheilung 190 Züchtlinge rechnen. Von den Züchtlingen der ersten Abtheilung leiden ihre Strafzeit 1013, also etwa zwei Drittel der Gesammtzahl sämmtlicher Verbrecher, zunächst wegen gemeinen Diebstahls, worunter 486 allein aus Berlin eingeliefert sind. Unter der Gesammtzahl von 1455 Züchtlingen gehören 813, also über die Hälfte, zu den rückfälligen Verbrechern, und zwar 788 der ersten und 25 der zweiten Abtheilung; unter den Rückfälligen der ersten Gattung haben 339 Personen einmal,

227 zweimal, 115 dreimal, 69 viermal, 25 fünfmal, 7 sechsmal, 3 siebenmal, 2 achtmal und 1 eilfmal Zuchthausstrafe erlitten; und von den 813 Rückfälligen überhaupt sind 534, also mehr als zwei Drittel aus Berlin allein, und 279 aus dem diesseitigen Regierungsbezirk zu der jetzigen Abbüßung eingeliefert.

4. An reinem Arbeitsverdienst der Züchtlinge ist in der Strafanstalt zu Spandau im Jahre 1848 eine baare Einnahme von 19,551 Thlrn. 17 Sgr. 5 Pf. (im Jahre 1847. 31,478 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf., also jetzt etwa 12,000 Thlr. weniger) und in der Anstalt zu Brandenburg von 17,612 Thlrn. 17 Sgr. 10 Pf. (im Jahre 1847. 24,982 Thlr. 26 Sgr. 4 Pf., also etwa 7000 Thlr. diesmal weniger) erzielt worden; außerdem hat die Arbeit der in den Büreaus, in den Werkstätten und in der Oeconomie für das Haus beschäftigten Züchtlinge, deren Arbeits-Ertrag in ersparten Ausgaben der Anstalt besteht, einen Ertragswerth von 4385 Thlrn. 27 Sgr. in der Spandauer und von 2684 Thlrn. 10 Sgr. in der Brandenburger Anstalt gehabt. Der tägliche Arbeitsverdienst hat für jede zum vollen Pensum beschäftigte Person im Jahre 1848 in der Anstalt zu Spandau 3 Sgr. 7 Pf. und in der Anstalt zu Brandenburg 3 Sgr. 2 Pf. betragen, während derselbe im Jahre 1847. 4 Sgr. 8 Pf., beziehungsweise 4 Sgr. 3 Pf. betrug, also in dem verflossenen Jahre in jeder der beiden Anstalten 13 Pf. weniger als im Jahre 1847.

5. Die Unterhaltungskosten der beiden Anstalten, sowohl an individuellen Verpflegungs- und Bekleidungskosten, als an allgemeinen Administrationskosten haben im Jahre 1848 für die Strafanstalt zu Spandau überhaupt 53,058 Thlr. 15 Sgr. 1 Pf. und für die zu Brandenburg 48,527 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf. betragen. Die jährlichen Unterhaltungskosten für jede Person auf ihren Durchschnittsantheil, und mit Hinzurechnung der Generalkosten kommen für das Jahr 1848 in der Strafanstalt zu Spandau auf 65 Thlr. 3 Sgr. und in der Strafanstalt zu Brandenburg auf 64 Thlr. 4 Sgr. 1 Pf. zu stehen. Der Arbeitsverdienst der Züchtlinge hat nicht, wie in früheren Jahren, den Betrag der Speisungs- und Bekleidungskosten gedeckt, da solcher im vorigen Jahre in Folge der auf höhere Anordnung aufgehobenen Contracte mit Berliner Arbeits-Unternehmern beträchtlich gesunken ist. Der Arbeitsverdienst betrug, wie oben erwähnt, im Jahre 1847. 31,478 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf. in der Spandauer und 24,982 Thlr. 26 Sgr. 4 Pf. in der Brandenburger Strafanstalt, also im Jahre 1848 in beiden Anstalten zusammen etwa 19,000 Thlr. weniger, ein Ausfall, welcher natürlich durch vermehrte Zuschüsse zu den Verwaltungskosten aus der Staats-Casse gedeckt werden mußten.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.



№ 57.

Nachweisung

in den Städten des Bezirks der

in welchen Getreidemärkte

stattgefundenen Getreide- und

pro Februar

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel															Der Centner		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Heu.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	2	4	7	—	29	9	—	27	9	—	17	2	1	8	10	—	—	—
2	Brandenburg	2	3	10	1	1	3	—	23	6	—	18	10	1	17	2	—	18	9
3	Dahme	1	28	7	—	26	4	—	—	—	—	16	8	1	21	3	—	20	—
4	Havelberg	2	3	7	1	—	1	—	24	10	—	18	11	1	7	6	—	—	—
5	Jüterbogk	2	2	3	—	28	7	—	—	—	—	18	8	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	2	3	9	—	29	6	—	27	3	—	18	9	1	23	9	—	—	—
7	Neustadt-Ebersw.	1	6	1	1	2	6	1	2	6	—	20	—	1	7	6	—	20	—
8	Oranienburg	2	12	6	1	2	6	—	25	—	—	18	9	1	7	6	—	17	6
9	Perleberg	2	1	7	—	29	10	—	23	10	—	21	4	1	5	2	—	20	8
10	Potsdam	2	6	7	1	2	7	—	27	1	—	19	1	1	8	3	—	19	5
11	Prenzlau	2	4	8	1	1	6	—	27	7	—	18	1	1	4	5	—	12	6
12	Rathenow	2	4	—	1	2	1	—	24	4	—	17	1	1	13	3	—	13	9
13	Neu-Ruppin	2	3	8	1	1	—	—	23	2	—	16	7	1	4	—	—	—	—
14	Schwedt	2	2	6	1	2	3	—	27	6	—	18	7	1	3	11	—	—	—
15	Spandau	2	4	6	1	2	3	—	27	11	—	19	6	1	5	10	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	1	1	2	—	22	—	—	17	3	1	4	—	—	—	—
17	Templin	2	3	9	1	2	6	—	22	6	—	15	—	1	5	—	—	17	6
18	Treuenbrietzen	2	3	1	—	28	11	—	21	9	—	17	2	1	15	—	—	25	—
19	Wittstock	2	1	7	—	29	3	—	22	5	—	15	7	1	7	5	—	13	4
20	Wriezen a. d. O.	1	28	7	1	2	7	—	25	7	—	17	9	1	10	—	—	—	—

sämmtlicher
Königlichen Regierung zu Potsdam,
abgehalten werden,
Victualien-Durchschnitts-Marktpreise
1849.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund: Roggen-Brod.		Das Pfund: Rindfleisch.		Das Pfund: Butter.		Das Quart: Braunbier.		Das Quart: Weißbier.		Das Quart: Branntwein.		Die Metze: Graupe.		Die Metze: Grütze.	
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
4	15	11	—	9	3	1	—	3	—	6	6	1	—	1	—	6	—	4	—	5	—
4	25	—	—	8	6	1	3	3	—	7	—	1	—	1	1	2	6	12	4	6	—
4	18	9	—	8	—	—	6	2	6	6	6	1	3	1	6	2	6	4	6	5	—
—	—	—	—	10	—	—	6	2	6	7	—	1	3	1	3	3	—	6	—	4	—
5	9	5	—	11	3	—	9	3	—	7	—	1	—	2	—	3	—	7	6	6	—
4	27	6	—	12	6	—	10	3	—	6	—	—	10	1	3	4	—	17	4	6	—
4	15	—	—	12	6	—	9	2	6	8	—	1	—	1	3	2	—	10	—	8	—
5	—	—	—	11	—	—	9	3	—	7	6	1	3	—	—	4	—	9	—	5	6
5	11	—	—	11	4	—	9	3	—	6	6	1	—	1	—	4	—	8	—	6	—
5	18	7	—	11	2	—	—	3	3	9	2	1	5	1	11	3	6	10	—	6	—
5	22	6	—	—	—	—	8	3	—	7	3	1	—	1	—	3	—	10	—	7	—
3	25	—	—	8	10	—	9	3	—	7	6	1	—	1	3	3	6	10	—	6	—
—	—	—	—	10	—	1	1	3	—	6	6	1	—	1	3	2	9	10	—	4	6
—	—	—	—	10	—	1	3	3	6	8	—	1	3	1	6	—	—	10	—	12	—
—	—	—	—	12	6	—	9	3	6	7	—	1	3	2	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	9	2	—	—	—	—	7	10	—	—	—	—	—	—	5	—	4	1
5	15	—	—	10	—	—	7	2	6	8	—	1	—	1	3	2	—	9	—	6	—
5	15	—	—	8	9	1	—	2	6	6	—	1	—	1	6	2	6	6	—	3	—
4	—	—	—	10	7	1	—	3	—	7	9	2	—	2	6	4	—	7	6	5	6
—	—	—	—	12	—	—	9	3	—	7	—	1	—	1	6	3	—	9	—	8	6

Bekanntmachung.

№ 58.
Realisirung der Zins-Coupons von den Schuldverschreibungen über die freiwillige Staats-Anleihe.
C. 68. März.

Das Publikum wird hiermit benachrichtigt, daß vom 1. April d. J. ab die fälligen Zins-Coupons der Schuld-Verschreibungen über die freiwillige Staats-Anleihe in derselben Art wie die Zins-Coupons von Staats-Schuldscheinen werden realisirt werden. Die Zahlung der fälligen Zinsen erfolgt daher halbjährlich vom 1. April und 1. October jedes Jahres ab nicht allein bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse (Taubenstraße Nr. 30) täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der 3 letzten Tage jedes Monats von Morgens 9 bis Mittags 1 Uhr, sondern auch in den Monaten April und Mai, October und November, bei den Regierungs-Haupt-, Kreis- und andern Special-Kassen. Außerdem können aber die fälligen Zins-Coupons auf alle, den Königlichen Kassen schuldigen Steuern und sonstigen Abgaben, Pächte, Gefälle und Domainen-Veräußerungs- oder Ablösungsgelder, statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Wer mehrere Zins-Coupons besitzt, muß dieselben mit einem, nach Littern, Nummern und Beträgen geordneten und genau aufgerechneten Verzeichnisse der betreffenden Kasse übergeben. Berlin, den 9. März 1849.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Köhler. Knoblauch.

* * *

Potsdam, den 13. März 1849.

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und haben sich darnach die betreffenden Kassen mit Berücksichtigung der, wegen Realisation und Anrechnung der fälligen Zinscoupons von Staats-Schuldscheinen ertheilten Bestimmungen genau zu achten. Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 59.
Ausreichung der Schuldverschreibungen über die Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe.
C. 73. März.

Potsdam, den 13. März 1849.

Seit der Bekanntmachung vom 6. d. M. (Amtsblatt № 52) sind von der Regierungs-Haupt-Casse nachgenannten Special-Cassen die Schuldverschreibungen über die an dieselben eingezahlten Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe, und zwar:

1) der Kreis-Casse zu Freienwalde, den Rentamts-Cassen zu Brandenburg und Oranienburg, und der Neben-Zollamts-Casse zu Wittstock über die bis ult. November v. J. eingezahlten Beiträge, und
2) den Haupt-Steueramts-Cassen zu Neustadt-Eberswalde und Zossen, den Steueramts-Cassen zu Dahme, Fehrbellin, Friesack, Perleberg, Pritzwalk, Schwedt und Trebbin, den Neben-Zollamts-Cassen zu Lenzen und Putlitz, den Rentamts-Cassen zu Liebenwalde und Zinna, und der Domainenamts-Casse zu Alt-Landsberg über die im Monat December v. J. abgeführten Beiträge,

zur Aushändigung übermacht worden. Die betreffenden Interessenten haben daher diese Documente, in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 31. December v. J. (Amtsblatt Pag. 3 seq.) bei gedachten Special-Cassen nunmehr in Empfang zu nehmen.

Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

№ 3. Aufnahme-Prüfung für das Seminar für Stadtschulen zu Berlin.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Termin der Aufnahme-Prüfung für das hiesige Seminar für Stadtschulen auf

Freitag den 20. April d. J.

anberaumt ist.

Diejenigen, welche die Aufnahme wünschen, haben sich

am Donnerstag den 19. April d. J., Nachmittags 4 Uhr,

bei dem zeitigen Dirigenten des Seminars, Herrn Rector Merget (Oranienburger Straße № 29) persönlich zu melden und dessen weitere Anweisung zu gewärtigen, vorher jedoch die vorschriftsmäßigen Zeugnisse bei uns einzureichen.

Berlin, den 6. März 1849.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 11. Veränderte Jahrmarkts-Aufstellung.

Für die hiesigen Jahrmärkte tritt mit dem zunächst bevorstehenden, welcher in der Woche vom 19. bis zum 24. März d. J. abgehalten wird, folgende Veränderung in der bisherigen Ordnung der Verkaufsplätze einiger Gewerbetreibenden ein, um die leichtere Zugänglichkeit und Uebersicht des Standortes der Letzteren den Markt-Käufern zu gegenseitigem Vortheile herbeizuführen.

1) Die Riemer und Seiler — welche bisher in der Heiligengeiststraße ihre Waaren feil gehalten haben — nehmen von nun an ihre Marktstellen auf dem Hohen Steinweg, von der Bischofsstraße bei den Ständen der Schuhmacher anfangend, bis zur Königsstraße und nach Bedürfniß weiter in der Jüdenstraße sich ausdehnend.

2) Die Schuhmacher dagegen — welche bisher sich hinter den Ständen der Riemer und Seiler angeschlossen — beginnen schon von der Königsstraße an in der Heiligengeiststraße die Reihe ihrer Marktstellen, welche durch die Heiligegeistgasse, die Spandauer, die Bischofs-, die Klosterstraße und nach Bedürfniß in der Stralauer Straße weiter fortzuführen ist.

Die betheiligten Gewerbetreibenden haben sich, wie bisher, vor ihrer Aufstellung wegen der nach vorstehender Stand-Ordnung einzunehmenden besonderen Stellen bei dem Herrn Polizei-Rath Altmann zu melden und dessen Anweisungen nachzukommen. Berlin, den 19. Februar 1849.

Königl. Polizei-Präsidium.

Lectionsplan
der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Sommersemester 1849.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium. 2) Wirthschaftspolizei oder practischer Theil der Volkswirthschaftslehre. 3) Encyclopädie der Landwirthschaft. 4) Besonderer Pflanzenbau. 5) Wiesenbau. 6) Allgemeine Viehzuchtslehre. 7) Pferdekenntniß. 8) Rindviehzucht. 9) Allgemeine landwirthschaftliche Betriebslehre. 10) Bonitirung und Taxation der Grundstücke. 11) Obstbaumzucht. 12) Aeußere Krankheitslehre und Geburtshülfe. 13) Allgemeine und besondere Botanik mit besonderer Rücksicht auf die landwirthschaftlichen Culturgewächse. 14) Botanische Excursionen. 15) Naturgeschichte des Thierreichs. 16) Organische und analytische Chemie. 17) Lehre von der Electricität und dem Magnetismus. 18) Ueber Construction und Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude nebst Demonstrationen und Uebungen im Bauzeichnen. 19) Feldmessen und Nivelliren. 20) Landwirthschaftsrecht.

Die Vorlesungen werden am 16. April d. J. beginnen und in Betreff der näheren Angabn, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt sich Meldenden zu stellen sind, beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden.

Eldena, im Februar 1849.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie.
E. Baumstark.

Personalchronik.

Die durch den Tod des Brückenwärters Jannischütz erledigte Brückenwärter-Stelle an der Spreebrücke zu Charlottenburg, ist dem ehemaligen Wachtmeister Dankhoff, welcher die gedachte Stelle bereits interimistisch verwaltet hat, nunmehr definitiv verliehen worden.

Der bisherige Hülfslehrer am französischen Gymnasium zu Berlin Dr. Rudolph Traugott Schmidt ist zum ordentlichen Gymnasial-Lehrer ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 4. d. M. im vorigen Stück unseres Amtsblatts, benachrichtigen wir das Publikum, daß die Sperre des Ruppiner Kanals erst mit dem 16. April d. J. beginnt, und wahrscheinlich nur acht Wochen lang dauern wird.

Potsdam, den 10. März 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 12. Den 23. März 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 60. Declarationen von Geldsendungen. I. 993. März.

Das General-Postamt hat bereits wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jetzt, nachdem das für declarirte Geldsendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgesetzt worden ist, es im Interesse der Versender von Geldern und werthvollen Gegenständen liegt, den Werth solcher, der Post anvertrauter Sendungen zu decalriren.

Dessen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reclamationen wegen angeblich zur Post gelieferter, aber nicht an ihre Adresse gelangter Geldbriefe an das General-Post-Amt.

Die in Folge solcher Reclamationen angestellten Nachforschungen sind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel gestellt werden kann, überdieß auch die Natur des Postdienstes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit solcher Sorgfalt zu behandeln, daß dessen Verbleiben nachgewiesen werden könnte. Die Versender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt solcher Sendungen zu declariren. Die dafür zu zahlende Gebühr ist im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung so mäßig, daß sie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Declaration erlangt wird. Für den Verlust nicht declarirter Geld- und Werthsendungen wird von der Post-Verwaltung in keinem Falle Ersatz geleistet. Wer die Declaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entstehenden Nachtheil lediglich sich selbst zuzuschreiben.

Berlin, den 9. März 1849.

General-Post-Amt.

* * *

Potsdam, den 17. März 1849.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. General-Postamts wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 2. März 1849.

№ 61. Den Salzankauf von den Schiffern und Schiffsknechten. IV. 8. März.

Um wiederholentlich sowohl die Schiffer von Veruntreuungen bei den Salztransporten, als auch das Publikum vor Ankauf oder Abnahme des veruntreuten Salzes zu verwarnen, bringen wir die Bestimmungen der Verordnung vom 5. Mai 1809, den Ankauf des Getreides, Holzes und anderer gewöhnlicher Ladungsgegenstände der Schiffer und Schiffsknechte betreffend, wiederum in Erinnerung, welche dahin lautet:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c., thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertraute Ladung veruntreuen, auch wohl durch deren Anfeuchtung ihre Schwere zu vergrößern suchen, damit sie das alsdann sich ergebende Uebergewicht unter dem Namen von „Ueberkahn" oder „Sprott" verkaufen können, so verordnen Wir, wie folgt:

1) Was der Schiffer von seiner Ladung verkauft, ist in der Regel als gestohlen zu betrachten.

2) Besonders gilt dies von dem Falle, wenn der Schiffer dem Getreide und ähnlichen Ladungen durch Anfeuchtung ein Uebergewicht zu verschaffen sucht, oder dieses durch die natürliche Feuchtigkeit bewirkt wird, und er sodann den, das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung unter dem Namen von „Sprott, Ueberkahn u. s. w." verkauft.

3) Wer den Schiffern oder den Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromschiffe wissentlich etwas abkauft, wird, wie ein Diebeshehler, dem Diebe gleich bestraft. (Allgem. Landrecht Thl. II Tit. 20 § 1328.)

4) Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide- oder Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute und Krämer gehalten werden können, so ist auch der als ein Diebeshehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten Getreide, Heu, Holz, Kaufmannswaaren und andere gewöhnliche Schiffsladungen abkauft, wenn auch diese Sachen sich außer dem Kahne befinden.

5) Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer in seiner Heimath Holz-, Garten- oder Feldfrüchte anbaue, wird doch wegen des Ankaufs solcher Sachen von dem Schiffer nur alsdann entschuldigt, wenn die übrigen Umstände des Kaufs von der einen, und des Verkaufs von der anderen Seite, keinen begründeten Verdacht erregen können.

Urkundlich ist diese Verordnung durch Unsere Höchsteigenhändige Unterschrift und Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels vollzogen.

Gegeben Königsberg, den 5. Mai 1809.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) Gr. Dohna. Beyme.

und machen zugleich auf die Strafe derjenigen aufmerksam, welche von den, mit dem Transporte von Salzladungen beauftragten Schiffern oder Schiffsknechten Salz ankaufen.

Die Polizeibehörden und Steuerbeamten der betreffenden Gegenden werden hierdurch gleich angewiesen, auf diesen unerlaubten Salzverkehr ein wachsames Auge zu haben.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 20. März 1849.

№ 62. Ausreichung der Schuldverschreibungen über die Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe. C. 116. März.

In letztvergangener Woche sind von der Regierungs-Haupt-Casse nachgenannten Special-Cassen die Schuldverschreibungen über die an dieselben eingezahlten Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe, und zwar:

1) der Domainen-Rentamts-Casse zu Fehrbellin, so wie der Haupt-Steueramts-Casse zu Brandenburg und der Kreis-Casse zu Prenzlau (letzteren beiden als zweite Sendung gegen die nachträglich eingegangenen Quittungen) über die bis ult. November v. J. eingezahlten Beiträge, und
2) den Kreis-Cassen zu Kyritz und Rathenow, den Rentamts-Cassen zu Brandenburg, Alt-Ruppin, Storkow und Wriezen, der Domainenamts-Casse zu Dahme, den Steueramts-Cassen zu Baruth, Spandau und Treuenbrietzen, und der Neben-Zollamts-Casse zu Strasburg über die im Monat December v. J. abgeführten Beiträge,

zur Aushändigung übermacht worden. Die betreffenden Interessenten haben daher diese Documente, in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 31. December v. J. (Amtsblatt Pag. 3 seq.) bei gedachten Special-Cassen nunmehr in Empfang zu nehmen.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 10. März 1849.

№ 63. Agentur-Bestätigung. I. 160. März.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Kaufleute Heinrich und Schulz, zu Schwedt, als Agenten der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin, für die Stadt Schwedt und Umgegend von uns bestätigt worden sind.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 6. Die Benutzung der Staats-Telegraphen Seitens der Königlichen Behörden.

Durch den Beschluß des Königlichen Staats-Ministerii vom 20. v. M. ist das Aufgeben telegraphischer Depeschen in amtlichen Angelegenheiten zur Beförderung durch die Staats-Telegraphen sämmtlichen Königlichen Behörden gestattet. Es ist dabei jedoch vorausgesetzt, daß die Benutzung der Staats-Telegraphen als Beförderungsmittel nur in den Fällen geschieht, wo eine solche erforderlich und angemessen erscheint, und zugleich ist zur Verhütung von Mißbräuchen bestimmt, daß jede aufzugebende Depesche von der betreffenden Behörde unterzeichnet und untersiegelt sein muß.

Den Königlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird dies zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 12. März 1849.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

№ 4. Die oberste Verwaltung der inneren evangelischen Kirchensachen.

Nachdem sich Se. Majestät der König in einer durch die Gesetzsammlung bereits zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Ordre vom 28. Januar d. J. auf die Berichte Sr. Excellenz des Herrn Staats-Ministers von Ladenberg damit einverstanden erklärt haben, daß in Folge der eingetretenen Veränderung der Staatsverfassung die oberste Verwaltung der inneren evangelischen Kirchensachen künftig einer von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten unabhängigen Behörde zu übertragen sei, und deshalb zu bestimmen geruht haben, daß bis zu dem Zeitpunkt, wenn die evangelische Kirche sich über eine selbstständige Verfassung vereinigt hat, mithin der 12te Artikel der Verfassungsurkunde vom 5. December v. J. in Vollziehung zu setzen sein werde, die nach der Instruction vom 23. October 1817, der Ordre vom 31. December 1825 und der Verordnung vom 27. Juni 1845 § 1 zu dem Ressort der Consistorien gehörenden Angelegenheiten in der höheren Instanz von der evangelischen Abtheilung des geistlichen Ministeriums unter dem Director derselben selbstständig und collegialisch bearbeitet werden sollen, wogegen es in Betreff der den Regierungen zur Zeit noch zustehenden Befugnisse in Kirchensachen vorläufig bei der gegenwärtigen Einrichtung zu bewenden, in Fällen gemischten Ressorts aber der Minister sich des Einverständnisses der evangelischen Abtheilung zu versichern habe, so hat zur Ausführung dieser Allerhöchsten Ordre, Kraft des ihm in derselben ertheilten Auftrags, des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten Excellenz unter dem 7. v. M. eine Instruction erlassen, durch welche das Ressortverhältniß speciell in folgender Weise geordnet worden ist:

A. Auf die evangelisch-geistliche Abtheilung für die inneren Kirchensachen gehen bis zur definitiven Gestaltung der Kirchenverfassung die Attribute über, welche in Betreff:

1) des Synodalwesens;
2) der Aufsicht über den Gottesdienst in dogmatischer und liturgischer Hinsicht, so wie des kirchlichen Religionsunterrichts, der Anordnung kirchlicher Feste, der Einweihung der Kirchen und der Einräumung der Kirchen zu außergottesdienstlichen Zwecken;
3) der Aufsicht über das kirchliche Prüfungswesen, und die Vorbereitung zum geistlichen Stande, einschließlich der Aufsicht über das Prediger-Seminar zu Wittenberg;
4) der Beschwerden über versagte Bestätigung der von Privatpatronen berufenen oder von wahlberechtigten Gemeinden gewählten Geistlichen, beziehentlich der Entscheidung über Präsentations- und Wahlrecht, vorbehaltlich des Rechtsweges;

5) der Aufsicht über Ordination, Einführung und Vereidigung der Geistlichen;
6) der Aufsicht und Disciplin über die Geistlichen;
7) der Emeritirungs-Angelegenheiten, des Sterbequartals und der Gnadenzeit, soweit dabei nicht die Staatsmittel in Anspruch genommen werden, so wie der vicarirten Verwaltung erledigter Aemter;
8) der Beschwerden rücksichtlich pfarramtlicher Handlungen und der Stolgebühren, beziehentlich der Parochialberechtigung;
9) der Bestätigung der nicht für die Vermögens-Verwaltung bestimmten Kirchenbeamten, beziehentlich der Presbytei und Gemeindevertreter, wo solche erforderlich ist;
10) der Ertheilung der kirchlichen Dispensationen;
11) der Aufrechthaltung der Kirchenzucht innerhalb der landesherrlichen Grenzen;
12) der Kirchenvisitationen und der Beaufsichtigung der Pfarr- und Superintendentur-Archive,

bisher von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ausgeübt worden sind. In allen diesen Angelegenheiten wird die Abtheilung unter dem Vorsitze ihres Directors collegialisch entscheiden. Dieselbe steht mit den übrigen Behörden in directem Verkehr, berichtet unmittelbar an des Königs Majestät und erläßt die erforderlichen allgemeinen Anweisungen innerhalb der bestehenden Gesetze und Verordnungen. Um jedoch möglichen Conflicten vorzubeugen, werden allgemeine Verfügungen und Immediatberichte von ihr dem Minister zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden. Ihre Erlasse werden mit der Unterschrift:

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen.

ergehen. Hiermit ist zugleich die, für die Berichte und Eingaben zu wählende Adresse bezeichnet.

B. In Betreff der, den Regierungen überwiesenen, die Kirche betreffenden Angelegenheiten verbleibt es bei den jetzt bestehenden Ressortverhältnissen.

C. In folgenden Fällen wird der Minister mit der Abtheilung zusammenwirken:

a) in den nach der Verordnung vom 27. Juni 1847 § 5 zum gemeinschaftlichen Ressort der Consistorien und Regierungen gehörenden Angelegenheiten;
b) vor der Berichtserstattung bei Anstellungen und commissarischen Beschäftigungen in den Consistorien, der Besetzung erledigter Superintendenturen, und über die Ernennung ordentlicher und außerordentlicher Professoren der Theologie an den Universitäten, so wie bei der Anstellung der Directoren und der Lehrer an dem Prediger-Seminar zu Wittenberg;
c) — bis zur Vollziehung des § 15 der Verfassungsurkunde — in den Angelegenheiten des fiscalischen Patronats, soweit es sich nicht um Einwendungen gegen die Qualification des designirten Geistlichen handelt, welche der selbstständigen Beurtheilung der Abtheilung für die inneren Kirchensachen überlassen bleiben;

d) rückſichtlich der Bewilligung von Unterſtützungen aus den dazu beſtimmten Fonds, und

e) in denjenigen Angelegenheiten, welche auf die Ueberleitung der Kirche in den Zuſtand der Selbſtſtändigkeit ſich beziehen (§ 1)

und zwar wird derſelbe in den unter a und c aufgeführten, im Einverſtändniſſe mit der Abtheilung entſcheiden, im Falle unter b das Gutachten der letztern erfordern. In den von ihm hierauf ergehenden Verfügungen wird des erfolgten Einverſtändniſſes, in den zu erſtattenden Immediatberichten des erſtatteten Gutachtens gedacht werden. Dagegen iſt rückſichtlich des Unterſtützungsweſens, ſoweit es ſich um Verwendung etatsmäßiger Fonds handelt, zur Vermeidung einer Erſchwerung des Geſchäftsganges, die Einrichtung getroffen worden, daß die Abtheilung allein verfügt, und die betreffenden Erlaſſe von dem, den Miniſter vertretenden Caſſen-Rathe mitgezeichnet werden. Endlich an den Berathungen in Betreff der Ueberleitung der Kirche in den Zuſtand der Selbſtſtändigkeit wird der Miniſter, ſoweit es ſich um ſein Reſſort handelt, Antheil nehmen, und gemeinſchaftlich mit der Abtheilung an des Königs Majeſtät berichten.

Indem wir hierdurch den von Sr. Excellenz dem Herrn Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten erhaltenen Auftrag zur Ausführung bringen, den Behörden und Geiſtlichen unſers Bezirks von der getroffenen Verfügung Mittheilung zu machen, und ſie anzuweiſen, ſich innerhalb ihres Geſchäftskreiſes nach den Beſtimmungen derſelben zu richten, ſind wir überzeugt, daß mit uns alle, die ein Bewußtſein der Schwierigkeiten, der Aufgaben und Gefahren haben, worin ſich die evangeliſche Kirche des Vaterlandes durch die Auflöſung ihres bisherigen Verhältniſſes zum Staate verwickelt ſieht, in der durch die Weisheit Sr. Majeſtät des Königs und des Königlichen Miniſteriums neu gegründeten kirchlichen Centralbehörde dankbar eine Einrichtung erkennen werden, geeignet auf der einen Seite den nicht unbegründeten Bedenken zu begegnen, welche die Abhängigkeit der Kirchenleitung von dem, einer confeſſionell gemiſchten Volksvertretung verantwortlichen Miniſter, ſelbſt bei dem gewiſſenhafteſten Beſtreben, die Sphären der Kirche und des Staates unvermiſcht zu erhalten, erregen konnte: auf der andern Seite den Gefahren vorzubeugen, welche die evangeliſche Landeskirche vielleicht mit ihrer Auflöſung bedrohen würden, wenn ſie, um ſich eine genügende Vertretung ihrer Rechte und Intereſſen nach Außen und eine ſelbſtſtändige Leitung ihrer Angelegenheiten im Innern zu ſichern, die verwickelte Aufgabe ihrer ſelbſtſtändigen Organiſation übereilen und den hiſtoriſchen Zuſammenhang mit ihrer Vergangenheit plötzlich abgebrochen ſehen müſſe.

Die Abtheilung des geiſtlichen Miniſteriums für die inneren evangeliſchen Kirchenſachen hat uns bereits unter dem 13. v. M. von der Uebernahme der ihr übertragenen Geſchäfte und Verpflichtungen in Kenntniß geſetzt, indem ſie die Rechte der Kirche vertreten, die ihr anvertrauten Beſitzthümer derſelben bewahren und unter Mitwirkung der geſetzlichen Organe mit aller Sorgfalt über den Weg berathen zu wollen erklärt, auf welchem die Kirche durch ihre eigene That in den Zuſtand der Selbſtſtändigkeit eintreten könne, wobei ſie aber darauf rechnet, daß auch die Be-

hörden, Synoden, Geistlichen und Gemeinden in Erinnerung an den Ernst der Zeit und in Hinblick auf die Zukunft der Kirche, ihr mit Vertrauen entgegenkommen und hülfreiche Hand leisten werden.

Berlin, den 13. März 1849.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Ankündigung

der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1849 auf der Königl. landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau gehalten werden sollen.

Nr.	Vorlesung	Lehrer
1)	Landwirthschaftliche Betriebslehre.	Director Heinrich.
2)	Spezieller Pflanzenbau.	Administrator Settegast.
3)	Wiesenbau.	
4)	Schafzucht.	
5)	Anleitung zur Wirthschaftsführung auf größeren Landgütern mit Hinweisung auf den Proskauer Wirthschaftsbetrieb, verknüpft mit Demonstrationen und Excursionen.	
6)	Allgemeine Botanik mit Demonstrationen an lebenden Gewächsen.	Dr. Heinzel.
7)	Landwirthschaftliche Botanik. I. Theil.	
8)	Allgemeine, so wie land- und forstwissenschaftliche Zoologie.	
9)	Mikroskopische Demonstrationen, Uebungen im Anfertigen mikroskopischer Präparate und in Behandlung des Mikroskops.	
10)	Botanische Excursionen mit besonderer Berücksichtigung der dem Land- und Forstwirth wichtigen Pflanzen.	
11)	Organische Chemie.	Dr. Krocker.
12)	Landwirthschaftliche Technologie.	
13)	Die Lehre vom Magnetismus und der Electricität. — Optik.	
14)	Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium.	
15)	Angewandte Mathematik.	Rendant Schneider.
16)	Uebungen im Feldmessen und Nivelliren.	
17)	Zeichnen.	
18)	Forstwirthschaft mit Excursionen im hiesigen Revier.	Oberförster Wagner.
19)	Obstbaumzucht, mit Demonstrationen im Instituts-Garten.	Gärtner Stoll.
20)	Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere.	Departements-Thierarzt Knebusch.
21)	Krankheiten des Pferdes, Rindes, Schafes und Schweines, mit besonderer Berücksichtigung der acuten und ansteckenden Krankheiten.	
22)	Exterieur des Pferdes.	

Die Vorlesungen des Sommersemesters beginnen den 16. April d. J. Anmeldungen wegen Aufnahme von Studirenden sind an das unterzeichnete Directorium zu richten.

Das Lehr-Honorar an der hiesigen Königlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt ist vom 1. April d. J. ab auf halbjährig 50 Thlr. Courant (statt 45 Thlr. Gold), die Wohnungsmiethe im Instituts-Gebäude auf halbjährig 5 Thlr. Courant (statt 5 Thlr. Gold) festgesetzt und hierbei bestimmt worden, daß auf je 10 Akademiker, welche die Anstalt besuchen, eine ganze und zwei halbe Freistellen bewilligt werden sollen. Die Besetzung dieser Freistellen erfolgt durch das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten auf den Antrag des Directoriums, nach vorgängiger Berathung im Lehrer-Convent.

Auf den Genuß dieser Freistellen werden vorzugsweise solche Studirende der hiesigen Lehranstalt zu rechnen haben, deren Vermögens-Verhältnisse die Absolvirung eines vollständigen anderthalbjährigen Cursus sonst nicht gestatten würden, und welche durch Fleiß, Befähigung und sittliche Führung während des ersten Halbjahrs sich bereits ausgezeichnet haben. Daß die entgegengesetzten Eigenschaften derartige Vergünstigungen sofort verwirken würden, versteht sich von selbst.

Wenn nun durch diese Erleichterungen der Besuch der hiesigen Lehranstalt auch unvermögenden jungen Landwirthen möglich gemacht wird, so hält es das unterzeichnete Directorium für Pflicht, wiederholt darauf hinzuweisen, daß ein einjähriger Besuch der hiesigen Anstalt nur bei ausgezeichnetem Fleiß und Talent und bei vollständiger schulwissenschaftlicher Reife als genügend erscheinen kann, und daß mangelhafte Schulbildung den Erfolg wissenschaftlichen Unterrichts unendlich erschwert.

Schließlich glaubt das unterzeichnete Directorium noch anführen zu dürfen, daß zur Erläuterung des theoretischen Unterrichts von der Anstalt als wesentliche Lehrmittel benutzt werden: die Gutswirthschaft, welche auf einem Areal von circa 4000 Morgen in 11 verschiedenen, den Bodenverhältnissen angemessenen Fruchtfolgen, und mit einem werthvollen Inventar von circa 150 Stück Rindvieh und gegen 3000 Stück Schafen betrieben wird; ein Versuchsfeld von 25 Morgen für den Anbau der interessantesten Gewächse (es werden über 100 verschiedene landwirthschaftliche Gewächse angebaut) und für die Durchführung verschiedener Cultur- und Düngungs-Methoden, Kunstwiesenbau, so wie ein mit ausgezeichneten Beständen versehenes Forstrevier von circa 25,000 Morgen; — ferner ein Cabinet von landwirthschaftlichen Geräthen und Modellen, sehr vollständigen Wollsammlungen &c., so wie ein mit allen Erfordernissen versehenes geräumiges Laboratorium, welches den Studirenden die Gelegenheit bietet, landwirthschaftlich-chemische und technische Untersuchungen selbst vorzunehmen; — ein wohlausgestattetes physicalisches Cabinet, — eine aus 1180 Werken bestehende Bibliothek, — eine Sammlung von mehr als 2000 dem Land- und Forstwirthe wichtiger Insekten, — ein Mineralien-Cabinet, — ein Mikroskop von Plößl mit den nöthigen Neben-Apparaten (die Vergrößerungen reichen von 20- bis 1200mal im Durchmesser), so wie endlich die zum Feldmessen und Nivelliren gewöhnlich gebrauchten mathematischen Instrumente u. s. w.

Außerdem bieten sowohl die am Orte befindlichen als auch benachbarten technischen Anlagen den gewünschten Anlaß zu practischen Demonstrationen im Gewerbfach, so wie mehrere in der Nähe liegende, durch edle Viehzucht und Wirthschaftsbetrieb ausgezeichnete Wirthschaften, zu landwirthschaftlichen Excursionen benutzt werden, was bisher stets mit großer Bereitwilligkeit gestattet wurde.

Proskau bei Oppeln, den 1. März 1849.

Das Directorium der Königlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt.

Heinrich.

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 66, de dato Berlin, den 9. März 1849.)

Dem Mechanicus H. Dietrich zu Berlin ist unter dem 5. März 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Construction der Platina-Zündmaschine,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechanicus August Hamann zu Berlin ist unter dem 5. März 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene verbesserte Construction einer Vertical-Bohrmaschine für Metalle,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, un[illegible]en Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 67, de dato Berlin, den 10. März 1849.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 5. März 1849 ein Einführungs-Patent auf ein Mittel,

das Rauchen (Blaken) der aus gewissen Materialien gefertigten Lichte zu verhüten,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 69, de dato Berlin, den 12. März 1849.)

Dem R. Mau zu Wüste-Giersdorf in Schlesien ist unter dem 9. März 1849 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Erzeugung von schwefligsaurem Gas,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Mechanikern Gebrüdern Bonardel zu Berlin ist unter dem 7. März 1849 ein Patent,

auf eine selbstthätige Repetir-Vorrichtung für Jacquard-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem J. B. Verkenn zu Aachen ist unter dem 9. März 1849 ein Patent,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung der Tambours-Arbeits-Fix- und Abnahme-Walzen für Streichmaschinen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Uhrmacher J. C. Rahßkopff zu Koblenz ist unter dem 8. März 1849 ein Patent,

auf ein Manometer für Lokomotiven mit Anwendung elastischer Röhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Färber M. Siebke zu Werden, im Kreise Duisburg, ist unter dem 8. März 1849 ein Patent,

auf die Zusammensetzung eines Schutzpapps für Krapproth gegen die kalte Küpe, insoweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die von dem forstversorgungsberechtigten Jäger Mahnkopf bisher interimistisch verwaltete Försterstelle zu Neu-Glienicke, im Forstrevier Neu-Glienicke, ist demselben mit dem Character als Königlicher Förster nunmehr definitiv übertragen worden.

Verzeichniß
der Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Kammergerichts pro Februar 1849.

Assessoren.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Carl Heinrich Eggert zu Marienwerder ist zum Kammergerichts-Assessor bestellt.

Zu Kammergerichts-Assessoren sind ernannt worden:
der Kammergerichts-Referendar Friedrich Herrmann Sydow,
der Kammergerichts-Referendar Herrmann Wilhelm Andreas Riem,
der Kammergerichts-Referendar Herrmann Gustav Fromm und
der Kammergerichts-Referendar Johann Heinrich Oppermann.

Referendarien.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Frankfurt an der Oder, Leske, ist zum Kammergerichts-Referendarius bestellt worden.

Der Kammergerichts-Referendarius Hieronymus Michael von Zabloecki ist auf seinen Antrag, Behufs seines Ueberganges in das Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen, aus dem diesseitigen Departement entlassen.

Der Kammergerichts-Referendarius Friedrich Wilhelm Meyer ist auf seinen Antrag, Behufs seines Ueberganges in das Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Bromberg, aus seinen Geschäftsverhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

Der Kammergerichts-Referendarius Paul Leopold Michaelis ist auf seinen Antrag, Behufs seines Ueberganges in das Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt aus seinen Geschäftsverhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

Der Kammergerichts-Auscultator Oscar le Prêtre ist zum Kammergerichts-Referendarius ernannt.

Auscultatoren.

Der Rechtscandidat Maximilian Sigismund Erdmann von Berge ist zum Kammergerichts-Auscultator ernannt, und dem Criminalgericht und Stadtgericht zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kammergerichts-Auscultator Ernst Otto Graf zu Lynar ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der bisherige Rector zu Treuenbrietzen, Predigtamts-Candidat Carl Friedrich Adolph Behrends ist zum evangelischen Prediger zu Proetzel, mit Sternebeck und Biesen, in der Superintendentur Strausberg, bestellt worden.

Die evangelische Pfarrstelle zu Gramzow, in der Superintendentur Gramzow, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Predigers Theremin erledigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Es ist möglich geworden, die Bauten im Finow-Kanale so zu fördern, daß dieser am 20. d. M. für die Schiffahrt eröffnet werden wird. Es wird jedoch nach Eintritt eines niedrigern Wasserstandes in der Oder nöthig, die Lieper Schleuse nochmals auf 2 bis 3 Tage zu sperren, wovon das betheiligte Publikum hierdurch benachrichtigt wird.

Potsdam, den 17. März 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Auf mehrfache für dringlich erachtete Vorstellungen betheiligter Personen ist der Beginn der Regulirung des Ruppiner Kanals für jetzt noch ausgesetzt worden, und es wird also auch die im vorigen Stücke unseres Amtsblattes unterm 10. d. M. erlassene Bekanntmachung über die Sperre des Ruppiner Kanals, so wie diese selbst zurückgenommen.

Potsdam, den 17. März 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der in der Nauener Vorstadt hierselbst belegenen, mit der Spandauer Straße parallel laufenden Kirchhofsgasse ist nach der Allerhöchsten Bestimmung Sr. Majestät des Königs der Name „Eisenhartsstraße" beigelegt worden.

Potsdam, den 12. März 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Schiffer August Böhring, zu Spandau, hat am 4. September v. J. einen Menschen, welcher mit einem Kahne in der Havel untergegangen war, mit eigener Lebensgefahr aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Diese verdienstliche Handlung des rc. Böhring, welcher bereits früher vier Menschen zu verschiedenen Zeitpunkten aus gleicher Gefahr gerettet hat, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 3. März 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Beilage

zum 12ten Stück des Amtsblatts 1849

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Ausführung der Verordnung vom 2. Januar c. folgende Kreisgerichte im Departement des Kammergerichts errichtet werden:

1) Für den Kreis Prenzlau zu

Prenzlau.

Der Bezirk desselben ist in der Anlage I A. angegeben.

Gerichts-Commissionen werden in dem Kreisgerichts-Bezirk errichtet:

a) zu Straßburg. (Bezirk: Anlage I B.)

b) zu Brüssow (jedoch nur vorläufig). (Bezirk: Anlage I C.)

2) Für den Kreis Angermünde vorläufig zu

Schwedt,

unter Vorbehalt der Verlegung des Sitzes des Kreisgerichts nach Angermünde, sobald die erforderlichen Baulichkeiten dort ausgeführt sind.

Der Bezirk des Kreisgerichts für die Dauer des Sitzes in Schwedt ist aus der Anlage II A. zu ersehen.

Die Gerichts-Commissionen in diesem Kreisgerichts-Bezirke sind folgende:

a) Oderberg, mit dem Bezirke in der Anlage II B.

b) Angermünde, mit dem Bezirke in der Anlage II C., diese vorläufig bis zur Verlegung des Sitzes des Kreisgerichts von Schwedt nach Angermünde.

c) Greiffenberg, mit dem Bezirke in der Anlage II D.

d) Joachimsthal, mit dem Bezirke in der Anlage II E.

Die Gerichts-Commissionen zu Greiffenberg und Joachimsthal sind nur vorläufig angeordnet; sie werden nach Verlegung des Sitzes des Kreisgerichts von Schwedt nach Angermünde eingezogen, und wird demnächst dem Bedürfnisse durch Abhaltung von Gerichtstagen entsprochen werden.

3) Für den Kreis Templin in der Stadt

Templin

(Bezirk: in der Anlage III A.)

Gerichts-Commissionen werden in diesem Kreise errichtet:

a) zu Zehdenick, Gerichts-Commission No. I. (Bezirk: Anlage III B.)

b) zu Zehdenick, Gerichts-Commission No. II. (Bezirk: Anlage III C.)
c) eine zu Boytzenburg, mit dem in der Anlage III D. angegebenen Bezirke.

4) Für den Kreis Ruppin in der Stadt

Neu-Ruppin

(Bezirk in der Anlage IV A.)

Gerichts-Commissionen in diesem Kreise werden errichtet:

a) zu Rheinsberg. (Bezirk: in der Anlage IV B.)
b) zu Gransee. (Bezirk: in der Anlage IV C.)
c) zu Neustadt a. d. Dosse. (Bezirk: in der Anlage IV D.)
d) zu Wusterhausen a. D. (Bezirk: in der Anlage IV E.)

4) Für die Ost-Priegnitz, mit Ausschluß weniger zur Gerichts-Commission Puttlitz gelegten Orte, zu

Wittstock

(Bezirk: Anlage V A.)

Gerichts-Commissionen dieses Kreisgerichts-Bezirks:

a) zu Pritzwalk, Gerichts-Commission No. I. (Bezirk: Anlage V B.)
b) zu Pritzwalk, Gerichts-Commission No. II. (Bezirk: Anlage V C.)
c) zu Kyritz. (Bezirk: Anlage V D.)
d) zu Meyenburg. (Bezirk: Anlage V E.)

6) Für die West-Priegnitz, für einige Orte der Ost-Priegnitz und für den nördlichen Theil des zweiten Jerichow'schen Kreises, zu

Perleberg

(Bezirk: Anlage VI A.)

A. Gerichts-Commissionen werden in dem Bezirke des Kreisgerichts Perleberg errichtet:

a) zu Lenzen, mit dem Bezirk in der Anlage VI B.
b) zu Wittenberge, mit dem Bezirk in der Anlage VI C.
c) zu Puttlitz, mit dem Bezirk in der Anlage VI D.
d) zu Wilsnack, (letztere nur vorläufig), mit dem Bezirk in der Anlage VI E.

B. Eine Gerichts-Deputation, über deren Competenz die weitere Bekanntmachung vorbehalten bleibt, wird errichtet zu Havelberg, welche einschließlich eines in Sandau wohnenden Richters aus drei Richtern besteht.

Der Bezirk der Gerichts-Commission zu Sandau ist aus den in der Anlage VI F. angegebenen Ortschaften des II. Jerichow'schen Kreises gebildet.

Der Bezirk der Richter zu Havelberg ist in den Anlagen VI G. und VI H. aufgeführt.

7) Für die Kreise
a) Westhavelland,
b) Zauch-Belzig, mit Ausschluß der den Kreisgerichten zu Potsdam und Jüterbogk überwiesenen Ortschaften, deren unter No. 8. und No. 9. Erwähnung geschieht,

sowie

c) Für die in der Anlage VII Bb. angegebenen Orte des zweiten Jerichow'schen Kreises, Regierungsbezirks Magdeburg, in der Stadt

Brandenburg.

Der Bezirk dieses Kreisgerichts ist aus der Anlage VII A. zu ersehen.

A. Kreisgerichts-Deputationen werden errichtet:
a) zu Rathenow von drei Richtern. (Bezirk: Anlage VII B.)
b) zu Belzig von drei Richtern. (Bezirk: Anlage VII C.)

B. Eine Gerichts-Commission wird im Westhavelländischen Kreise errichtet:
zu Friesack. (Bezirk: Anlage VII D.)

8) Für den Jüterbogk-Luckenwalder Kreis und für die in der Anlage VIII B. angegebenen Theile des Zauch-Belziger Kreises zu

Jüterbogk.

Der Bezirk ist aus der Anlage VIII A. zu ersehen.

Gerichts-Commissionen werden errichtet:
a) zu Treuenbrietzen. (Bezirk: Anlage VIII B.)
b) zu Dahme. (Bezirk: Anlage VIII C.)
c) zu Baruth. (Bezirk: Anlage VIII D.)
d) zu Luckenwalde. (Bezirk: Anlage VIII E.) Die Bestimmung wegen einer zweiten Gerichts-Commission in diesem Orte für die um Luckenwalde belegenen Ortschaften bleibt vorbehalten.

9) Für die Stadt Potsdam und für die in der Anlage IX BCD. angegebenen Theile des Teltower-, Zauch-Belzigschen und Osthavelländischen Kreises zu

Potsdam.

(Bezirk: Anlage IX A—D.)

Gerichts-Commission zu Beelitz. (Bezirk: Anlage IX E.)

10) Für den Osthavelländischen Kreis, jedoch mit Ausschluß der in der Anlage IX D. angegebenen, dem Kreisgericht Potsdam überwiesenen Ortschaften zu

Spandau.

(Bezirk: Anlage X A.)

Gerichts-Commissionen werden errichtet:
a) zu Fehrbellin. (Bezirk: Anlage X B.)

b) zu Nauen. (Bezirk: Anlage X C.)
c) zu Cremmen. (Bezirk: Anlage X D.)

11) Für den Oberbarnimschen Kreis, nebst den in der Anlage XI Ab. und Cb. angegebenen Ortschaften des Regierungsbezirks Frankfurt a. O., zu

Wriezen.

(Bezirk: Anlage XI A.)

A. Gerichts-Commissionen:
a) zu Straußberg. (Bezirk: Anlage XI B.)
b) zu Freienwalde. (Bezirk: Anlage XI C.)

B. Kreisgerichts-Deputation von 3 Richtern:
zu Neustadt-Eberswalde. (Bezirk: Anlage XI D.)

12) Für den Beeskow-Storkowschen Kreis, nebst den in der Anlage XII Bb. angegebenen Orten aus dem Lübbener Kreise (Regierungsbezirk Frankfurt a. O.), zu

Beeskow.

Der Bezirk dieses Kreisgerichts ist in der Anlage XII A. angegeben.

Gerichts-Commissionen werden in dem Bezirk dieses Kreisgerichts errichtet:
a) zu Friedland für die vorgedachten, aus dem Lübbener Kreise übergehenden Ortschaften, sowie für drei Dörfer des Beeskow-Storkowschen Kreises. (Bezirk: Anlage XII B.)
b) zu Buchholz. (Bezirk: Anlage XII C.)
c) zu Storkow. (Bezirk: Anlage XII D.)

13) Für den Nieder-Barnimschen und Teltowschen Kreis, soweit letzterer nicht, wie vorstehend unter 9 angegeben, dem Kreisgericht zu Potsdam überwiesen ist, zu

Berlin.

Der Bezirk dieses Kreisgerichts ist in der Anlage XIII A. enthalten.

Im Kreisgerichts-Bezirk Berlin werden errichtet:

A. Eine Kreisgerichts-Deputation zu Oranienburg, bestehend aus vier Richtern. (Bezirk: Anlage XIII B.)

B. Gerichts-Commissionen:
a) zu Alt-Landsberg No. I., für den in der Anlage XIII C. angegebenen Bezirk.
b) zu Alt-Landsberg No. II., für den in der Anlage XIII D. angegebenen Bezirk.
c) zu Bernau, für den Bezirk in der Anlage XIII E.
d) zu Liebenwalde, für den Bezirk in der Anlage XIII F.
e) zu Trebbin, für den Bezirk in der Anlage XIII G.
f) zu Zossen, für den Bezirk in der Anlage XIII H.

g) zu Mittenwalde, für den Bezirk in der Anlage XIII L.
h) zu Königs-Wusterhausen, für den Bezirk in der Anlage XIII K.
i) zu Cöpenick, für den Bezirk in der Anlage XIII L.
k) zu Charlottenburg, für den Bezirk in der Anlage XIII M.

Wegen der Forsten und Waldungen und deren Ueberweisung an die einzelnen Gerichte, zum Zweck der Abhaltung der Forstgerichtstage, ergeht unter dem heutigen Tage eine besondere Bekanntmachung.

In Betreff der an einzelnen Orten abzuhaltenden Gerichtstage bleibt dem vorhandenen Bedürfniß gemäß die weitere Bestimmung vorbehalten.

Die im Vorstehenden bekannt gemachte Einrichtung tritt mit dem 1. April c. in Kraft.

Berlin, den 15. März 1849.

Königl. Preußisches Kammergericht.

Verzeichniß

der

zu den einzelnen Kreisgerichten im Departement des Kammergerichts gelegten und der den einzelnen Kreisgerichts-Deputationen und Gerichts-Commissionen überwiesenen Ortschaften.

Anmerkung. Das nachfolgende Verzeichniß enthält die Namen der einzelnen Ortschaften nebst dem bisherigen Verhältniß des Orts, und bei Patrimonialgerichten den Namen des Richters.

I.

A. Kreisgericht Prenzlau

für den Prenzlauer Kreis.

1. Prenzlau. Königliches Stadtgericht Prenzlau.
2. Amalienhoff. v. Schwerinsches Patrimonialgericht. Ritterschafts Syndicus Schrötter in Prenzlau.
3. Arendsee. Patrimonialgericht. Justizrath Staats in Prenzlau.
4. Augustfelde. desgl. Justizrath Hugo. daselbst.
5. Bandelow. desgl. Justizrath Hugo. Ritterschafts-Syndicus Schrötter. Stadtgerichtsrath Schneider in Prenzlau.
6. Basedow. desgl. Boytzenburg. Kammergerichts-Assessor v. Bertrab. Rittersch. Synd. Schroetter in Prenzlau.
7. Baumgarten. desgl. Land und Stadtgerichtsrath Stoewe in Pasewalk.
8. Beenz. Königl. Stadtgericht in Prenzlau.
9. Bietkow. Patrimonialgericht. Justizrath Staats in Prenzlau.
10. Blindow. Königliches Stadtgericht in Prenzlau.
11. Breetsch. Patrimonialgericht. Justizrath Hugo in Prenzlau.
12. Bröllin. desgl.
13. Bülows-Siege.
14. Carmzow. v. Rabesch Patrimonialgericht. Justizrath Staats in Prenzlau.
15. Carlstein.
16. Christianienhoff. Patr. Gericht. Justizrath Staats. in Prenzlau.
17. Craatz. desgl. Just. Rath Hugo. daselbst.
18. Cranzow.

19. Damerow bei Pasewalk. Patrimonialgericht. Justizrath Staats in Prenzlau.
20. Damerow bei Wolfshagen. desgl. Ritterſch. Synd. Schrötter. daselbst.
21. Damme. desgl.
22. Dauer. desgl. Just. Rth. Hugo in Prenzlau.
23. Dedelow. desgl.
24. Dochow. desgl. Staats in Prenzlau.
25. Dollgen. Patrimonialgericht. Kammergerichts-Assessor Koch in Templin und Synd. Schrötter in Prenzlau.
26. Dreesch. desgl. Just. Rth. Staats in Prenzlau.
27. Drensee. Königliches Justizamt Gramzow.
28. Eickstedt. Patrimonialger. Syndicus Schrötter in Prenzlau.
29. Ellingen. desgl. Justizräthe Hugo und Staats in Prenzlau.
30. Fahrenholz. desgl. Rittsch. Synd. Schrötter in Prenzlau.
31. Fahrenwalde Königliches Justizamt Loecknitz und Justizrath Beyßel in Prenzlau.
32. Falkenhagen. Patrimonialgericht. Justizräthe Hugo und Staats in Prenzlau, und Kammerger. Assessor von Bertrab in Boytzenburg.
33. Falkenwalde. desgl. K. G. Assessor v. Bertrab in Boytzenburg.
34. Ferdinandshoff. Königliches Stadtgericht in Prenzlau.
35. Ferdinandshorst. Patrimonialgericht. Justizrath Staats in Prenzlau.
36. Friedrichshoff. desgl. Hugo. daselbst.
37. Fürstenwerder. desgl. Ritt. Synd. Schrötter in Prenzlau.
38. Gneisenau.
39. Goeritz. Patr. Gericht. Director Paschke in Prenzlau.
40. Gollmitz. desgl.
41. Grenz. Königl. Justizamt Gramzow.
42. Grunow. Freisassen-Gericht und Königl. Rittsch. Synd. Schrötter und Justizamt Gramzow in Prenzlau.
43. Güstow. Königl. Justizamt Gramzow.
44. Hedwigshoff. Patr. Gericht. Justizrath Staats in Prenzlau.
45. Hetzdorff. Patr. Gericht. Syndicus Schrötter in Prenzlau.
46. Hildebrandshagen. desgl.
47. Hindenberg. Stadgericht in Prenzlau.
48. Holzendorff. Gräflich von Arnimsches Gericht Boytzenburg. Justitiar v. Bertrab daselbst.
49. Horst. Patrimonialgericht. Ritterſch. Syndicus Schrötter in Prenzlau.
50. Jagow. desgl. Just. Rth. Hugo in Prenzlau.
51. Kleinow-(Alt). Gräfl. v. Arnimsche Gerichte Boytzenburg. Justitiar v. Bertrab daselbst.
52. Kleinow-(Neu).
53. Kleist-Höhe.
54. Kleptow. Patrimonialgericht. Direktor Paschke in Prenzlau.
55. Klinckow. desgl. Just. Rath Hugo in Prenzlau und Justitiar v. Bertrab in Boytzenburg.
56. Klockow. desgl. Justizrath Staats in Prenzlau.
57. Kutzerow. desgl. Ritt. Synd. Schrötter. daselbst.
58. Lemmersdorff. desgl. Stadtrichter Berner in Straßburg i. d. U.
59. Lindhorst. desgl. Just. Rath Staats in Prenzlau.
60. Ludwigsburg. desgl. Gerichtsrath Stempe in Pasewalk.
61. Lübbenow. desgl. Stadtrichter Berner in Strasburg.
62. Malchow. desgl. Justizrath Hugo in Prenzlau.
63. Louisenthal. desgl.

64. Mielow. Patrimonialgericht. Justizrath Hugo in Prenzlau.
65. Nechlin. desgl. Ritt. Synd. Schrötter. daselbst.
66. Neuenfeld. Patrimonialgericht. Justizrath Beyßell in Prenzlau.
67. Neuhoff bei Rittgarten. desgl. Ritt. Synd. Schrötter in Prenzlau.
68. Neuhoff bei Wolfshagen. desgl.
69. Nieden. desgl.
70. Ottenhagen. desgl.
71. Papendorff. desgl. Stadtgerichts-Rath Schneider in Prenzlau.
72. Raakow. Patrim. Gericht. Justizrath Staats in Prenzlau.
73. Recksee. desgl. Justizrath Hugo in Prenzlau.
74. Rittgarten. desgl. Ritt. Synd. Schrötter in Prenzlau.
75. Rollberg. desgl.
76. Rollwitz. desgl.
77. Roepersdorff. desgl. Justizrath Hugo und Ritt. Syndikus Schrötter in Prenzlau.
78. Sabinenkloster. desgl. Justizrath Hugo in Prenzlau.
79. Schaapow. desgl. Justizrath Staats in Prenzlau.
80. Schenkenberg. Patrim. Gericht. Justizrath Hugo in Prenzlau.
81. Schindelmühle. desgl.
82. Schlepkow. desgl. Ritt. Synd. Schrötter in Prenzlau.
83. Schmachtenhagen, Vorwerk. desgl.
84. Schmarsow. Patrimonialgericht. Justizrath Hugo in Prenzlau.
85. Schmoellen. Königl. Justizamt Loecknitz.
86. Schoenermark. Patrimonialgericht. Justizrath Staats in Prenzlau.
87. Schoenefeld. desgl. Diretor Paschke in Prenzlau.
88. Schoenwerder. desgl. Justizrath Hugo, Ritt. Synd. Schroetter in Prenzlau und Justitiar v. Bertrab in Boytzenburg.
89. Schwaneberg. desgl. Justizrath Hugo in Prenzlau.
90. Seelibbe. Königl. Justizamt Gramzow u. Schulamtsgericht Seehausen in Joachimsthal.
91. Sperrenwalde, Gr. Patrimonialgericht. Justizrath Beyßell in Prenzlau.
92. Sperrenwalde, Klein. desgl.
93. Sternhagen. desgl. Ritt. Synd. Schrötter in Prenzlau.
94. Taschenberg. desgl. Just. Rath Staats in Prenzlau.
95. Thiesort. desgl. Assessor Koch in Templin.
96. Tornow. desgl. Just. Rath Hugo in Prenzlau.
97. Trebenow. desgl. Ritt. Synd. Schrötter in Prenzlau.
98. Uhlenhoff. desgl. Just. Rath Staats in Prenzlau.
99. Wallmow. Königl. Justizamt Loecknitz.
100. Werbelow. Patrimonialgericht. Just. Rath Hugo in Prenzlau.
101. Weselitz. Königl. Justizamt Gramzow.
102. Wilhelmshain. Patrimonialgericht. Ritt. Synd. Schrötter in Prenzlau.
103. Wilhelmshof. desgl. Just. Rath Staats in Prenzlau.
104. Wilsickow. desgl. Just. Rath Hugo in Prenzlau.
105. Wittenhoff. Patrimonialgericht. Ritt. Synd. Schrötter in Prenzlau.
106. Wittstock. desgl. Just. Rath Staats in Prenzlau.
107. Wolfshagen. desgl. Ritt. Synd. Schrötter in Prenzlau.
108. Wollin. desgl.
109. Yorksthal. desgl.
110. Zernickow. Patrimonialgericht. Justizrath Hugo in Prenzlau.
111. Ziemkendorff. desgl. Ritt. Synd. Schrötter in Prenzlau.
112. Zollchow. desgl. Just. Rath Staats in Prenzlau.
113. Züsedom. desgl. Justizrath Beyßell in Prenzlau.

B. Gerichts-Commission Straßburg i. d. U.

1. Straßburg mit Etablissements 2c. Königl. Stadtgericht Straßburg.
2. Ravensmühle. Patrimonialgericht Groß-Lucko. Justizrath Berner in Straßburg.
3. Wißmar. a) ¼ zu Neuensund. Just. Rath Berner in Straßburg. b) 3 Bauer-, 1 Kossäthen-, 2 Büdner-Güter zu Lindhorst. Just. Rath Staats in Prenzlau.
4. Hannsfelde, Vorwerk. Patrim. Gericht Neuensund. Justizrath Berner in Straßburg.
5. Groß-Luckow. Patrimonialgericht. Just. Rath Berner in Straßburg.
6. Blumenhagen. desgl.
7. Klein-Luckow. desgl.
8. Groß-Spiegelberg. v. Winterfeld'sches Patrimonialgericht. Stadtgerichtsrath Schneider in Prenzlau.
9. Klein-Spiegelberg. Kammerherr v. Berg'sches Patrim. Gericht.
10. Waldberg. Patrim. Gericht Klein-Luckow. Justizrath Berner in Straßburg.
11. Rosenthal. Patrim. Gericht Groß-Luckow. Just. Rath Berner in Straßburg.
12. Klepelshagen. Patrim. Gericht über Neuensund. Just. Rath Berner in Straßburg.
13. Neuensund. Patrimonialgericht. Just. Rath Berner in Straßburg.
14. Schwarzensee. desgl. Justizrath Hugo in Prenzlau.
15. Lauenhagen. Patrimonialgericht. Just. Rath Berner in Straßburg.
16. Güterberg. desgl.
17. Carolinenthal. desgl.

C. (Vorläufige) Gerichts-Commission Brüssow.

1. Brüssow, Stadt. Königliches Justizamt Brüssow.
2. Brüssow, Amt. desgl.
3. Wollschow.
   (a. 3 Bauerhöfe und 3 Büdnerstellen zu Menkin. Patrimonialgericht Menkin. Justizrath Staats in Prenzlau.
   b. 7 Drei-Hüfner, 1 Zwei-Hüfner, 8 Büdnerstellen, Königlich.) Königliches Justizamt Brüssow.
4. Menkin. Patrimonialgericht. Justizrath Staats in Prenzlau.
5. Rossow.
   (a. Dorf und Vorwerk. Patrimonialgericht. Justizrath Hugo in Prenzlau.
   b. Forsthaus.) Königliches Justizamt Loecknitz in Prenzlau.
6. Zerrenthin.
   (a. 16 Bauer- und Kossäthenhöfe, und 15 Büdnerstellen. Königliches Justizamt Loecknitz in Prenzlau.
   b. 3 Bauer- und 3 Kossäthenhöfe zu Coblenz in Pommern.) Patrimonialgericht über Coblenz. Land- und Stadtgerichtsrath Stoewe in Pasewalk.
7. Polzow. Patrimonialgericht. Director Paschke in Prenzlau.
8. Bagemühl. Königliches Justizamt Loecknitz in Prenzlau.
9. Frauenhagen. Königliches Justizamt Brüssow.
10. Heimstedt. Patrimonialgericht Woddow. Justizrath Staats in Prenzlau.
11. Hammelstall. Königliches Justizamt Brüssow. in Prenzlau.
12. Mohr. Königliches Justizamt Gramzow in Prenzlan.
13. Strahmehl. v. Arnimsches Patrimonialgericht. Justizrath Staats in Prenzlau.
14. Heinrichshoff. Patrimonialgericht. Justizrath Beyßell in Prenzlau.
15. Grimme, Dorf.
   (a. 7 Feuerstellen zu Neuenfeld. Patrimonialgericht. Justizrath Beyßell in Prenzlau.
   b. das übrige Königlich.) Königliches Justizamt Loecknitz in Prenzlau.

16. Berkholz. desgl.
17. Caselow. desgl.
18. Woddow mit Zubehör Dorf und Rittergut. v. Arnimsches Patrimonialgericht. Justizrath Staats in Prenzlau.
19. Trampe. Patrimonialgericht. Ritterschafts-Syndicus Schrötter in Prenzlau.
20. Battin. Königliches Justizamt Loecknitz in Prenzlau.
21. Grüneberg. Patrimonialgericht. Justizrath Beyßell in Prenzlau.
22. Roggow. Patrimonialgericht. Director Paschke in Prenzlau.
23. Wetzenow. desgl.

II.

A. (Vorläufiges) Kreisgericht zu Schwedt

für den Angermünder Kreis.

1. Schwedt. Königliche Justizkammer.
2. Berkholz. Königliche Justizkammer in Schwedt.
3. Bertikow. ½ Patrimonialgericht. Justizrath Staats in Prenzlau. ½ Schulamtsgericht und Justitiar Sello in Joachimsthal.
4. Blankenburg. Schulamtsgericht Blankenburg in Joachimsthal.
5. Blumbergsche Mühle. Patrimonialgericht. Justitiar Grieben in Angermünde.
6. Blumenhagen. Königliche Justizkammer in Schwedt.
7. Boelkendorff. Königliches Land- und Stadtgericht zu Neustadt Ew.
8. Briest. Königliches Justizamt Gramzow in Prenzlau.
9. Bucholz. Königliches Land- und Stadtgericht Neustadt Ew.
10. Criewen. Patrimonialgericht. Justizrath Riem in Greiffenberg i. d. U.
11. Crüssow. Patrimonialgericht. Justizrath Müller in Schwedt.
12. Dammvorwerk. Königliche Justizkammer in Schwedt.
13. Dobberzien. Patrimonialgericht. Justizrath Riem in Greiffenberg.
14. Flemsdorff. Patrimonialgericht. Justizrath Müller in Schwedt.
15. Frauenhagen. desgl. Justizrath Riem in Greiffenberg.
16. Fredersdorff. Königliches Justizamt Gramzow in Prenzlau.
17. Galow, Neu- Patrimonialgericht. Justizrath Müller in Schwedt.
18. Gatow. Königliche Justizkammer in Schwedt.
19. Gellmersdorff. Patrimonialgericht. Justizrath Riem in Greiffenberg.
20. Golm. desgl. Ritt. Syndicus Schrötter in Prenzlau.
21. Gramzow. Königliches Justizamt Gramzow in Prenzlau.
22. Grünow. (verkehrt) Patrimonialgericht. Justizrath Riem in Greiffenberg.
23. Güstow. desgl. Ritt. Syndicus Schrötter in Prenzlau.
24. Heinersdorff. Königliche Justizkammer in Schwedt.
25. Hohenfelde. desgl.
26. Landin, Hohen- Patrimonialgericht. Justizrath Riem in Greiffenberg.
27. Landin, Nieder- desgl. Justitiar Grieben in Angermünde.
28. Lüdersdorff. Königliches Land- und Stadtgericht in Neustadt Ew.
29. Lützlow. theilweise Königlich, theils Patr. Justiz-Amt Gramzow und Rittsch. Syndicus Schrötter in Prenzlau.
30. Lunow. Schulamtsgericht Joachimsthal.
31. Meichow. Königl. Justizamt Gramzow in Prenzlau.
32. Meyenburg. Königl. Justizkammer in Schwedt.
33. Montplaisir. desgl.

34. Neuhütte. Königl. Land- und Stadtgericht Neustadt Ew.
35. Paarstein. desgl.
36. Passow. Patrimonialgericht. Justitiar Grieben in Angermünde.
37. Pinnow. desgl.
38. Rogaeser Mühle. Königl. Land- und Stadtgericht in Neustadt Ew.
39. Sandkrug. desgl.
40. Schoenberg. Patrimonialgericht. Justizrath Riem in Greiffenberg.
41. Schoenermark. Königl. Justizkammer in Schwedt.
42. Seehausen. Schulamtsgericht Joachimsthal.
43. Serwst und Theerofen. Königl. Land- und Stadtgericht in Neustadt Ew.
44. Siebertshof. Patrimonialgericht. Justizrath Riem in Greiffenberg.
45. Stendell. desgl. Justizrath Riem in Greiffenberg.
46. Stolpe. desgl.
47. Stolzenhagen. desgl. Justitiar Grieben in Angermünde.
48. Stützkow. Patrimonialgericht. Justizrath Müller in Schwedt.
49. Viehmeyerei. Königl. Justizkammer in Schwedt.
50. Warnitz. Königl. Justizamt Gramzow in Prenzlau.
51. Wendemark. desgl.
52. Zichow. Patrimonialgericht. Justitiar von Bertrab in Boytzenburg.
53. Ziethen, Groß-. Königl. Land- und Stadtgericht in Neustadt E.-W.
54. Ziethen, Klein-. theils Königl., theils Patr. Königl. Land- und Stadtgericht Neustadt E.-W. und Justitiar Sello in Joachimsthal.
55. Zolldamm.
56. Zützen. Patrimonialgericht. Justizrath Müller in Schwedt.
57. Vierraden. Königl. Justizkammer in Schwedt.

B. Gerichts-Commission Oderberg.

1. Oderberg, Stadt mit dem Müllerschen und dem Weyssingschen Etablissement. Königl. Stadtgericht in Oderberg.
2. Brodewin. Königl. Land- und Stadtgericht in Neustadt E.-W.
3. Hohensathen. Schulamtsgericht in Joachimsthal.
4. Neuendorff. desgl.
5. Niederfinow. Königl. Land- und Stadtgericht in Neustadt E.-W.
6. Liepe. desgl.
7. Peelitz, Vorwerk. desgl.
8. Zaun, Vorwerk. desgl.
9. Chorin. Königl. Land- und Stadtgericht in Neustadt E.-W.

C. (Vorläufige) Gerichts-Commission Angermünde.

1. Angermünde mit Heegermühle. Königl. Stadtgericht Angermünde.
2. Herzsprung. Königl. Land- und Stadtgericht Neustadt E.-W.
3. Schmargendorff. desgl.
4. Felchow. Patrimonialgericht. Justitiar Grieben in Angermünde.
5. Mürow. desgl.
6. Alt Künkendorff. Patrimonialgericht. Kammergerichts-Assessor Sello in Joachimsthal.
7. Neu Künkendorff. theils Königl., theils Patr. Stadtgericht Angermünde und Justizrath Riem in Greiffenberg.
8. Kerkow. Patrimonialgericht. Justizrath Riem in Greiffenberg.

D. Gerichts-Commission Greiffenberg.

1. Greiffenberg. Patrimonialgericht. Justizrath Riem in Greiffenberg.
2. Bruchhagen. desgl. Justitiar Grieben in Angermünde.

3. Schmiedeberg. Patrimonialgericht. Direktor Paschke in Prenzlau.
4. Günterberg. desgl. Justizrath Riem in Greiffenberg.
5. Steinhoefel. desgl.
6. Friedrichsfelde. desgl.
7. Görlsdorff. desgl.
8. Neuhaus. desgl.
9. Pertzig. desgl.
10. Welsow. Patrimonialgericht und Königlich, Justizrath Riem in Greiffenberg und Königl. Stadtgericht Angermünde.
11. Greiffenberg. Vorwerk. desgl. Riem in Greiffenberg.
12. Polsen. desgl. Ritterschafts-Syndikus Schrötter in Prenzlau.
13. Biesenbrow und Leopoldsthal. Patrimonialgericht. Justizrath Maenell in Schwedt.
14. Melzow. Königl. Justizamt Gramzow in Prenzlau.
15. Willmersdorff. Patrimonialgericht. Justizrath Riem in Greiffenberg.

E. (Vorläufige) Gerichts-Commission Joachimsthal.

1. Joachimsthal Stadt. Schulamtsgericht in Joachimsthal.
2. " " " Amt. desgl.
3. " " " Forst. Königl. Land- und Stadtgericht Neustadt E.-W.
4. Friedrichswalde. desgl.
5. Schmelze und Mellin. desgl. und Patrimonialgericht. Kammergerichts - Assessor Sello in Joachimsthal.
6. Glambeck. desgl. und Justitiar Grieben in Angermünde.
7. Werbellin. Königliches Land- und Stadtgericht in Neustadt E.-W.
8. Amt Grimnitz. desgl.
9. Dorf Grimnitz. desgl.
10. Forst Grimnitz. desgl.
11. Alt Hüttendorff. desgl.
12. Altenhof. desgl.
13. Britz. desgl. und Kammergerichts-Assessor Geyer in Schwedt.
14. Golze. Schulamtsgericht in Joachimsthal.
15. Senftenhütte. Königl. Land- und Stadtgericht in Neustadt E.-W.
16. Chorinchen. desgl.

III.

A. Kreisgericht Templin

für den Templiner Kreis.

1. Templin. Königl. Stadtgericht in Templin.
2. Lychen. desgl. in Lychen.
3. Achimswalde. Patrimonialgericht. Kammerger. Assessor Koch in Templin.
4. Ahlimsmühle. desgl. Kammerger. Assessor Sello in Joachimsthal.
5. Ahlimswalde. desgl.
6. Ahrensberg. desgl. Kammerger. Assessor Koch in Templin.
7. Ahrensdorf. Königl. Stadtgericht in Templin.
8. Ahrensnest. desgl.
9. Albertinenhoff. Patrimonialgericht. Justizrath Beyßel in Prenzlau.
10. Albrechtsthal. desgl. Kammerger. Assessor Sello in Joachimsthal.
11. Annenwalde. desgl. Stadtrichter Eichstedt in Lychen.

12. Arnimswalde. Patrimonialgericht. Justizrath Beyßel in Prenzlau.
13. Basdorff. desgl. Kammerger. Assessor Schmidt in Zehdenick.
14. Beberſee. Königl. Land- und Stadtgericht in Zehdenick.
15. Berkenlatte. Patrimonialgericht. Ritterschafts-Syndikus Schrötter in Prenzlau.
16. Beutel. Königl. Land- und Stadtgericht in Zehdenick.
17. Blankensee. Patrimonialgericht. Stadtrichter Koch in Templin.
18. Böckenberg. desgl. Ritterschafts-Syndikus Schrötter in Prenzlau.
19. Bredereiche. Königl. Land- und Stadtgericht in Zehdenick.
20. Briesen.
21. Bucholz. Königl. Stadtgericht in Prenzlau. (Kämmereidorf.)
22. Charlottenhoff. Patrimonialgericht. Justizrath Riem in Greiffenberg.
23. Closterwalde. Königl. Land- und Stadtgericht in Zehdenick.
24. Collin. Patrimonialgericht. Kammerger. Assessor Koch in Templin.
25. Conneburg. Königl. Land- und Stadtgericht in Zehdenick.
26. Dargersdorff. Patrimonialgericht. Kammerger. Assessor Sello in Joachimsthal.
27. Densow. Königl. Land- und Stadtgericht in Zehdenick.
28. Döllen, Klein-. desgl.
29. Erdmannswalde. Patrimonalgericht. Kammerger. Assessor Koch in Templin.
30. Fehrkrug. Königl. Stadtgericht in Templin.
31. Fergitz. Patrimonialgericht. Justizrath Riem in Greiffenberg.
32. Flieth. desgl.
33. Fredenwalde. desgl. Justizrath Beyßell in Prenzlau.
34. Fredenwalde, Klein-. desgl.
35. Friedenfelde. desgl.
36. Gandenitz. Königl. Stadtgericht in Templin.
37. Gerswalde. Patrimonialgericht. Justizrath Beyßell in Prenzlau.
38. Gollin. desgl. Kammerger. Assessor Schmidt in Zehdenick.
39. Göttschendorff. desgl. Stadtrichter Koch in Templin.
40. Großenhoff. Königl. Land- und Stadtgericht in Zehdenick.
41. Groß Väter. desgl.
42. Hahnwerder. Patrimonialgericht. Stadtrichter Koch in Templin.
43. Hammelspring. Königl. Land- und Stadtgericht in Zehdenick.
44. Henkingshain.
45. Herrenstein. Patrimonialgericht. Justizrath Beyßell in Prenzlau.
46. Herzfelde. desgl. Director Paschke in Prenzlau.
47. Hessenhagen. Patrimonialgericht. Justizrath Riem in Greiffenberg.
48. Himmelpforth. desgl. Stadtrichter Eichstedt in Lychen.
49. Hindenburg. Königl. Land- und Stadtgericht in Zehdenick.
50. Hohenwalde, Alt-. Patrimonialgericht. Stadtrichter Koch in Templin.
51. Hohenwalde, Neu-. desgl.
52. Jacobshagen. desgl.
53. Julianenhoff. desgl. Kammerger. Assessor Sello in Joachimsthal.
54. Kaakstedt. desgl. Stadtrichter Koch in Templin.
55. Kaakstedtmühle. desgl. Ritterschafts-Syndikus Schrötter in Prenzlau.
56. Kienwerder. Patrimonialgericht. Stadtrichter Koch in Templin.
57. Knehden. Königl. Stadtgericht. desgl.
58. Kölpin, Gr- Patrimonialgericht. Justizrath Riem in Greiffenberg.
59. Kölpin, Alt- desgl. Stadtrichter Koch in Templin.
60. Kreutzkrug. desgl.
61. Krohnshorst.
62. Krullenhaus. desgl.

63. Kuhz. Patrimonialgericht. Justizrath Staats in Prenzlau.
64. Laatz. Königl. Stadtgericht Templin.
65. Libbesicke. Patrimonialgericht. Kammerger. Assessor Sello in Joachimsthal.
66. Metzelthin. desgl. Stadtrichter Eichstedt in Lychen.
67. Mittenwalde. desgl. Justizrath Hugo in Prenzlau.
68. Millmersdorff. desgl. Stadtrichter Koch in Templin.
69. Neudorff. desgl.
70. Neuhoff. Königl. Land- und Stadtgericht in Zehdenick.
71. Petersdorff. Patrimonialgericht. Kammerger. Assessor Sello in Joachimsthal.
72. Petznick. desgl. Stadtrichter Koch in Templin.
73. Pinnow. desgl. Stadtgerichtsrath Schneider in Prenzlau.
74. Placht, Alt-. desgl. Stadtrichter Eichstedt in Lychen.
75. Placht, Neu-. desgl.
76. Plötzensee. desgl. Stadtrichter Koch in Templin.
77. Poratz. desgl. Kammerger. Assessor Sello in Joachimsthal.
78. Potzlow. Königl. Justizamt Gramzau in Prenzlau.
79. Ravensbrück. Patrimonialgericht. Stadtrichter Eichstedt in Lychen.
80. Retzow. desgl.
81. Reiersdorff. Königl. Land- und Stadtgericht Zehdenick.
82. Ringenwalde. Patrimonialgericht. Kammerger. Assessor Sello in Joachimsthal.
83. Röddlin. Königl. Land- und Stadtgericht in Zehdenick.
84. Ruhehoff. Patrimonialgericht. Justizrath Staats in Prenzlau.
85. Ruthenberg. Königl. Land- und Stadtgericht Zehdenick.
86. Seeburg. Patrimonialgericht. Justizrath Staats in Prenzlau.
87. Sähle. Königl. Land- und Stadtgericht Zehdenick.
88. Schippershoff. Patrimonialgericht. Justizrath Riem in Greiffenberg.
89. Schreibermühle. Königl. Stadtgericht Lychen.
90. Steglitz. Patrimonialgericht. Justizrath Riem in Greiffenberg.
91. Stempnitz. Königl. Stadtgericht in Templin.
92. Stier. Patrimonialgericht. Stadtrichter Koch in Templin.
93. Strehlow. desgl. Justizrath Staats in Prenzlau.
94. Succow. desgl. Justizrath Riem in Greiffenberg.
95. Tangersdorff. Königl. Land- und Stadtgericht Zehdenick.
96. Temmen, Alt-. Patrimonialgericht. Stadtrichter Koch in Templin.
97. Temmen, Neu-. desgl.
98. Thymen, Alt-. desgl. Stadtrichter Eichstedt in Lychen.
99. Thymen, Neu-. desgl.
100. Vietmannsdorff. desgl. Kammerger. Assessor Schmidt in Zehdenick.
101. Voßberg. desgl. Justizrath Riem in Greiffenberg.
102. Wiedebusch. desgl. Stadtrichter Koch in Templin.
103. Wiesenwärterhaus. Königl. Land- und Stadtgericht Zehdenick.
104. Wilhelmshoff. Patrimonialgericht. Ritterschafts-Syndikus Schrötter in Prenzlau.
105. Willmine. desgl. Justizrath Beyßell in Prenzlau.
106. Woblitz. Königl. Land- und Stadtgericht Zehdenick.
107. Zootzen. desgl.

B. Gerichts-Commission Zehdenick Nr. I.

1. Zehdenick. Königl. Land- und Stadtgericht Zehdenick.
2. Damm, Hast. desgl.
3. Camp. desgl.

4. Klein Mutz. Königl. Land- und Stadtgericht Zehdenick.
5. Badingen. desgl.

C. Gerichts-Commission Zehdenick Nr. II.

1. Mildenberg. Königl. Land- und Stadtgericht Zehdenick.
2. Ribbeck. Patrimonialgericht. Kammergerichtsassessor Schmidt in Zehdenick.
3. Falkenthal. Königl. Land- und Stadtgericht Zehdenick.
4. Marienthal. desgl.
5. Zabelsdorff. desgl.
6. Bergsdorff. Patrimonialgericht. Justizrath Fitzau in Gransee.
7. Krin. Königl. Land- und Stadtgericht Zehdenick.
8. Liebenberg mit Hertefeld. Patrimonialgericht. Justizrath Fitzau in Gransee.
9. Louisenhoff, Vorwerk. Patrimonialgericht. Justizrath Fitzau in Gransee.
10. Lamprechtswalde. Königl. Land- und Stadtgericht in Zehdenick.
11. Crewelin. desgl.
12. Wesendorff. desgl.
13. Cappe. desgl.
14. Döllen, Groß-. Königl. Land- und Stadtgericht Zehdenick.
15. Grunewald. desgl.
16. Storkow. desgl.
17. Vogelsang. desgl.
18. Burgwall. Patrimonialgericht. Stadtrichter Koch in Templin.
19. Curtschlag. Königl. Land- und Stadtgericht Zehdenick.
20. Bergluch. Patrimonialgericht. Kammergerichts-Assessor Schmidt in Zehdenick.
21. Deutschboden. Königl. Land- und Stadtgericht Zehdenick.
22. Zehdenick, Amt. desgl.
23. Zehdenick, Forsthaus. desgl.
24. Zehdenick, Amtsfreiheit. desgl.

D. Gerichts-Commission Boytzenburg.

1. Boytzenburg. Von Nr. 1. bis 32., sämmtlich zur Herrschaft Boytzenburg gehörig, deren Gerichtsbarkeit derzeitig von dem Kammergerichts-Assessor von Bertrab interimistisch verwaltet wird.
2. Aalkasten.
3. Beenz.
4. Berkholz.
5. Biesterfelde, Vorwerk.
6. Bröddin.
7. Brüsenwalde mit Mühle.
8. Carolinenhoff.
9. Claushagen.
10. Colbatzer Mühle.
11. Crewitz.
12. Cüstrinchen.
13. Fegefeuer.
14. Fürstenau.
15. Funkenhagen.
16. Hardenbeck.
17. Haßleben.
18. Jetzkendorff.
19. Lichtenhain.

20. Lindensee.
21. Mahlendorff.
22. Naugarten.
23. Retzow.
24. Rosenow.
25. Rummelsph. Mühle.
26. Sandkrug.
27. Sternthal, Vorwerk.
28. Thomsdorff.
29. Warthe.
30. Weggun.
31. Wichmannsdorff.
32. Zerwelin.
33. Parmen. Patrimonialgericht. Ritt.-Syndicus Schrötter in Prenzlau.
34. Warbende. desgl.
35. Kroechlendorff. desgl. Justizrath Staats in Prenzlau.
36. Wuppgarten. desgl. Kammergerichts-Assessor von Bertrab in Boytzenburg.

IV.

A. Kreisgericht Neu-Ruppin.

Für den Ruppiner Kreis.

1. Neu-Ruppin. Königl. Stadtgericht Neu-Ruppin.
2. Irrenanstalt daselbst. Ständisches Landarmen-Direction. Assessor Zebelt in Neu-Ruppin.
3. Lindow. Patrimonialgericht. Justizrath Fitzau in Gransee.
4. Alt-Ruppin. Königl. Land- und Stadtgericht in Alt-Ruppin.
5. Lindower Amtsfreiheit. desgl.
   - „ rother Krug. desgl.
   - „ Amts-Mühle. desgl.
   - „ Scharfrichterei. desgl.
6. Banzendorff. Königl. Gerichts-Commission Zechlin.
7. Bechlin. Königl. Land- und Stadtgericht Alt-Ruppin.
8. Bienenwalde. Patrimonialgericht. Land- und Stadtrichter Piper in Alt-Ruppin.
9. Blankenberg. desgl. Land- und Stadtrichter Niethe in Neustadt a. D.
10. Buskow. desgl. Justizrath Kletschke in Fehrbellin.
11. Dabergotz. Königl. Land- und Stadtgericht in Alt-Ruppin.
12. Damm. Patrimonialgericht. Justizrath Kletschke in Fehrbellin und Justitiar Janecke in Rathenow.
13. Darritz. Königl. Land- und Stadtgericht Alt-Ruppin.
14. Dierberg. Königl. Gerichts-Commission Zechlin.
15. Rheinshagen. Königl. Land- und Stadtgericht Alt-Ruppin.
16. Frankendorff. Königl. Stadtgericht Neu-Ruppin.
17. Alt-Friesack. Königl. Land- und Stadtgericht Alt-Ruppin.
18. Garz bei Wittstock.
19. Alt-Germendorff.
20. Glambeck. Königl. Land- und Stadtgericht Alt-Ruppin.
21. Glienicke, Gühlen. Patrimonalgericht. Justizrath Troschel in Rheinsberg.
22. Glienicke, Neu. desgl.

23. Glienicke, Rheinsberg. Königl. Gerichts-Commission Zechlin.
24. Gnewickow. Patr.-Gericht. Justizrath Kletschke in Fehrbellin.
25. Gottberg. Fiskus. Justizrath Gericke in Wusterhausen a. D.
Schrey. Patrimonialgericht. Assessor Gericke in Neu-Ruppin.
26. Grieben. Königl. Land- und Stadtgericht Alt-Ruppin.
= Feld. Stiftsgericht Lindow. Land- und Stadtrichter Piper in Alt-Ruppin.
= Baerenbusch. Königl. Gerichts-Commission Zechlin.
= Wittwe. Patrimonialgericht. Justizrath Troschel in Rheinsberg.
27. Grüneberg. desgl. Stadtrichter Fitzau in Gransee.
28. Gühlen. Patrimonialgericht. Justizrath Troschel in Rheinsberg.
29. Haesen, Feld. Patrimonialgericht. Stadtrichter Fitzau in Gransee.
30. Herzberg. Königl. Land- und Stadtgericht A. Ruppin.
31. Hindenberg. Königl. Gerichts-Commission Zechlin.
32. Hoppenrade. Patrimonialgericht. Stadtrichter Fitzau in Gransee.
33. Kantow. desgl. Justiz-Rath Gericke in Wusterhausen a. D.
34. Karwe. Patrimonialgericht. Justiz-Rath Kletschke in Fehrbellin.
35. Wall. desgl.
36. Katerbow. desgl. Justizrath Gericke in Wusterhausen a. D.
37. Bütow. desgl.
38. Keller. Königl. Land- und Stadtgericht Alt-Ruppin.
39. Kerkow. Patrimonialgericht. Stadtrichter Fitzau in Gransee.
40. Kerzlin. Königl. Land- und Stadtgericht A. Ruppin.
41. Klewisch-Häuser. Patrimonialgericht. Justizrath Fitzau in Gransee.
42. Klosterhaide. Königl. Land- und Stadtgericht A. Ruppin.
43. Kaepernitz mit Heinrichsdorff. Patrimonialgericht. Justizrath Troschel in Rheinsberg.
44. Kraenzlin. Patrimonialgericht. Assessor Zedelt in Neu-Ruppin.
45. Kramnitz.
46. Küdow. Patrimonialgericht. Justizrath Kletschke in Fehrbellin.
47. Krangen. Königl. Land- und Stadtgericht A. Ruppin.
Krangensbrück. desgl.
Kaegelsdorff. Patrimonialgericht. Justizrath Kletschke in Fehrbellin.
Zippelsförde. Königl. Land- und Stadtgericht in Alt-Ruppin.
48. Langen. theils Königl., theils Patrimonialger. Königl. Stadtgericht Neu-Ruppin und Assessor Zedelt daselbst.
49. Lichtenberg. Königl. Land- und Stadtgericht Alt-Ruppin.
50. Linde. theils Königl., theils Patrimonialger. Königl. Land- und Stadtgericht Oranienburg und Justizrath Krahn in Cremmen.
Berkholzgrund. Königl. Land- und Stadtgericht Oranienburg.
Grundmühle. desgl.
51. Lindow, Kloster. Fräuleinstift. Stadtrichter Piper in Alt-Ruppin.
Lindow, Vorwerk. Königl. Land- und Stadtgericht Alt-Ruppin.
52. Loegow. Patrimonialgericht. Justizrath Felsch in Kyritz.
53. Loewenberg. desgl. Justizrath Fitzau in Gransee.
54. Ludwigsau (Alt-). desgl. Krahn in Cremmen.
55. Ludwigsau (Neu-). desgl.
56. Lüchfeld. desgl. Justizrath Gericke in Wusterhausen a. D.
57. Manker. Königl. Land- und Stadtgericht Alt-Ruppin.
58. Molchow. desgl.
59. Groß-Mutz. Königl. Land- und Stadtgericht Oranienburg und Zehdenick.
60. Nackel. Patrimonialgericht. Justizräthe Gericke in Wusterhausen und Kletschke in Fehrbellin.

61. Neuhoff. Patrimonialgericht. Justizrath Fitzau in Granse.
62. Neuendorff. desgl.
Schleuen. desgl.
63. Nietwerder. Königl. Land- und Stadtgericht Alt-Ruppin.
64. Pahlzow. Patrimonialgericht. Justizrath Gericke in Wusterhausen.
65. Petershagen. Königl. Land- und Stadtgericht A. Ruppin.
66. Pfalzheim und Wüst Raegelin. desgl.
67. Protzen. Patrimonialgericht. Justizrath Meyer in Nauen.
68. Radensleben. Königl. Gerichts-Commission Zechlin.
69. Raegelin. Patrimonialgericht. Justizrath Kletschke in Fehrbellin.
70. Roennebeck. Königl. Land- und Stadtgericht Alt-Ruppin.
71. Rohrlack. theils Königl., theils Patrimonial. Königl. Stadtgericht Wusterhausen und Justizrath Kletschke in Fehrbellin.
72. Rüthnick. Königl. Land- und Stadtgericht Oranienburg.
Neu-Kammer. desgl. Alt-Ruppin.
73. Ruppiner Amt. Königl. Land- und Stadtgericht A. Ruppin.
74. Schoenberg. desgl.
75. Schwanow. Patrimonialgericht. Justizrath Troschel in Rheinsberg.
76. Seebeck. Königl. Land- und Stadtgericht Alt-Ruppin.
77. Steinberge. Königl. Land- und Stadtgericht in Alt-Ruppin.
Boltenmühle. desgl.
Kunstersprung. desgl.
Rottstiel. desgl.
Steinberger Theerofen. desgl.
78. Stendenitz. desgl.
79. Stoeffin. Patrimonialgericht. Kammergerichts-Assessor Gericke in Neu-Ruppin.
80. Storbeck. Königl. Land- und Stadtgericht in Alt Ruppin.
81. Waisenhoff. desgl.
82. Pfefferteich. desgl.
83. Strubensee. Königl. Land- und Stadtgericht A. Ruppin.
84. Teschendorff. desgl. Oranienburg.
85. Liebenberger Forsthaus.
86. Treskow. Patrimonialgericht und Königlich. Justizrath Kletschke in Fehrbellin und Königl. Stadtgericht in Neu-Ruppin.
87. Viechel. Patrimonialgericht. Justizrath Kletschke in Fehrbellin.
88. Vielitz. Königl. Land- und Stadtgericht in A. Ruppin.
89. Wahlendorff. Patrimonialgericht. Justizrath Gericke in Wusterhausen a. D.
Charlottenhof. desgl.
St. Jürgen. desgl.
90. Klein-Woltersdorff. desgl. Kammergerichts-Assessor Gericke in Neu-Ruppin.
91. Groß-Woltersdorff. Königl. Land- und Stadtgericht Zehdenick.
92. Woltersdorffer Baum. desgl. Alt-Ruppin.
93. Walchow. desgl.
94. Walsleben. Patrimonialgericht. Justizrath Gericke in Wusterhausen.
Büto Baum. desgl.
Charlottenthal. desgl.
Dannefelde. desgl.
95. Werder. desgl. Kammergerichts-Assessor Gericke in Neu-Ruppin.
96. Wildberg. Königl. Land- und Stadtgericht Alt-Ruppin, Justitiarien Gericke und Zedelt in Neu-Ruppin.
97. Wulckow. Patrimonialgericht. Justizrath Kletschke in Fehrbellin.

98. Wustrau. Patrimonialgericht. Justizrath Klitsche in Fehrbellin.
99. Wuthenow. Königl. Land- und Stadtgericht Alt-Ruppin.
100. Wutzetz. Patrimonialgericht. Justizrath Klitsche in Fehrbellin und Justitiar Janecke in Rathenow.
101. Zechow. Königl. Gerichts-Commission Zechlin.
102. Zermützel. Königl. Stadtgericht Neu-Ruppin.
Fristow. Königl. Land- und Stadtgericht Alt-Ruppin.
Tornow. Königl. Stadtgericht Neu-Ruppin.
[illegible]. desgl.
103. Braunsberg. Königl. Gerichts-Commission Zechlin.

B. Gerichts-Commission Rheinsberg.

1. Rheinsberg und Vorwerk. Prinzliches Justizamt. Justizrath Troschel in Rheinsberg.
2. Maeckern. desgl.
3. Rheinsberg, Amt. desgl.
4. Berkholzofen, desgl.
5. Groß-Meno. Stiftsgericht Lindow. Land- und Stadtrichter Piper in Alt-Ruppin.
6. Alt-Globsow. Königl. Land- und Stadtgericht Wittstock (Zechlin).
7. Zühlen. desgl.
8. Kagar. desgl.
9. Linow. desgl.
10. Menz. desgl.
11. Roofen. desgl.
12. Gellenwalde. desgl.
13. Stechlin. Patrimonialgericht und Königlich. Justizrath Troschel in Rheinsberg. Königl. Land- und Stadtgericht Wittstock.
14. Dietrichsofen. Königl. Gerichts-Commission Zechlin.
15. Gollingeofen. desgl.
16. Heuersofen. desgl.
17. Hinzpetersofen. desgl.
18. Stegmannsofen. desgl.
19. Sieversofen. desgl.
20. Dolgow. desgl.
21. Steinpförde. desgl.
22. Wallitz. desgl.
23. Kunckelberg. desgl.
24. Uhlenberg. Königl. Land- und Stadtgericht Alt-Ruppin.
25. Zernickow. Patrimonialgericht. Justizrath Fitzau in Gransee.
26. Burow. desgl.
27. Kelckendorff. desgl.
28. Schulzenhoff. desgl.
29. Neu-Globsow. Patrimonialgericht. Justizrath Troschel in Rheinsberg.
30. Dagow. desgl.
31. Adamswalde. desgl.
32. Schlageborn. desgl.
33. [illegible]in. desgl.
34. Basdorff. desgl.
35. Wittwin. desgl.
36. Groß-Zerlang. desgl.

C. Gerichts-Commission Gransee.

1. Gransee. Königl. Stadtgericht Gransee.
2. Buberow. Königl. Land- und Stadtgericht Alt-Ruppin.
3. Kraatz. desgl.
4. Schoenermark. Patrimonialgericht. Justizrath Fitzau in Gransee.
5. Sonneberg. Patrimonialgericht. Justizrath Troschel in Rheinsberg.
6. Rauschendorff. desgl.
7. Alt-Lüdersdorff und Fischerwall. Königl. Land- und Stadtgericht Alt-Ruppin.
8. Neu-Lüdersdorff. desgl.
9. Wento. desgl.
10. Seilershoff. Patrimonialgericht. Justizrath Troschel in Rheinsberg.
11. Neu-Loegow. Königl. Land- und Stadtgericht Zehdenick.
12. Koenigsstädt. desgl. Alt-Ruppin.
13. Groß-Woltersdorff. desgl. Zehdenick.
14. Polzow. desgl.
15. Wolfslug. desgl.
16. Meseberg. Patrimonialgericht. Justizrath Fitzau in Gransee.
17. Baumgarten. desgl.
18. Schulzendorff. Königl. Land- und Stadtgericht Alt-Ruppin.
19. Granseer Ziegelei. Königl. Stadtgericht Gransee.

D. Gerichts-Commission Neustadt a. d. D.

1. Neustadt a. d. D. Königl. Land- und Stadtgericht zu Neustadt a. d. D.
   Kleine Meierei. desgl.
   Wolfsgarten. desgl.
   Amtsmühle. desgl.
   Amtsfreiheit. desgl.
   Grenzsches Freigut. desgl.
   Pfarre. desgl.
   Amtskeller. desgl.
   Kellerland. desgl.
2. Bartschendoff. Königl. Land- und Stadtgericht Neustadt a. d. D.
3. Zietensaue. desgl.
4. Giesenhorst. desgl.
5. Blumenaue. desgl.
6. Siegrothsbruch. Königl. Land- und Stadtgericht Neustadt a. d. D.
7. Michaelisbruch. desgl.
8. Friedrich-Wilhelms-Gestüt. desgl.
9. Louisenau mit Lindenau. desgl.
10. Mühlenland. Patrimonialgericht. Justizrath Felsch in Kyritz.
11. Fischerhoff. Patrimonialgericht. Justizrath Gericke in Wusterhausen.
12. Dreetz. Königl. Land- und Stadtgericht in Neustadt a. d. D.
13. Lüttgen-Dreetz. desgl.
14. Schaeferberg. desgl.
15. Friedrichsbruch. Königl. Land- und Stadtgericht Neustadt a. d. D.
16. Friedrichsdorff. desgl.
17. Wilhelminenaue. Patrimonialgericht. Land- und Stadtrichter Riechm in Neustadt a. d. D.
18. Klausiushoff. Patrimonialgericht. Justizrath Felsch in Kyritz.
19. Neu-Garz. Königl. Land- und Stadtgericht Neustadt a. d. D.

20. Alt-Garz. Königliches Land- und Stadtgericht Neustadt a. d. D.
21. Groß-Derschau. desgl.
22. Klein-Derschau. desgl.
23. Rübehorst. desgl.
24. Brenckenhoff. desgl.
25. Schwarzwasser. desgl.
26. Hirzelsluft. desgl.
27. Hohenofen. desgl.
28. Vierhütten. desgl.
29. Sieversdorff. desgl.
30. Alt-Köppenbrügge. desgl.
31. Neu-Köppenbrügge. desgl.
32. Goldbeck. desgl.
33. Schoenefeld. desgl.
34. Jühlitz. desgl.
35. Spiegelmanufactur. Patrimonialgericht. Justizrath Felsch in Kyritz.

E. Gerichts-Commission Wusterhausen a. d. D.

1. Wusterhausen. Königl. Stadtgericht Wusterhausen a. d. D.
2. Kampehl. Patrimonialgericht. Bürgermeister Brunner in Kyritz.
3. Bückwitz. desgl.
4. Plaenitz. Patrimonialgericht. Justizrath Gericke in Wusterhausen a. d. D.
5. Leddihn. desgl. Justizrath Felsch in Kyritz.
6. Metzelthin. desgl. Justizrath Gericke in Wusterhausen a. d. D.
7. Gartow. desgl.
8. Brunn. desgl.
9. Trieplatz. desgl. Justizrath Felsch in Kyritz.
10. Tramnitz. desgl. Land- und Stadtrichter Niethe in Neustadt a. d. D.
11. Dessow. desgl. Justizrath Gericke in Wusterhausen a. d. D.
12. Ganzer. desgl. Felsch in Kyritz.
13. Saegelitz. desgl. Land- und Stadtrichter Niethe in Neustadt a. d. D.
14. Barsikow. desgl. Justizrath Gericke in Wusterhausen a. d. D.
15. Wusterhausen oder Garz-Vorwerk. Königl. Stadtgericht Wusterhausen a. d. D.
16. Koeritz. Patrimonialgericht. Justizrath Gericke in Wusterhausen a. d. D.
17. Laesickow. Königl. Stadtgericht Wusterhausen und Domgericht in Berlin.

V.

A. Kreisgericht Wittstock.

1. Wittstock. Königl. Land- und Stadtgericht Wittstock.
2. Ackerfeld. Fräulein-Stift. Dr. Louis in Heiligengrabe.
3. Babe. Patrimonialgericht. Land und Stadtrichter Niethe in Neustadt a. D.
4. Babitz. Königl. Land- und Stadtgericht Wittstock.
5. Bäckenthien. Patrimonialgericht. Justitiar v. Voß in Wilsnack.
6. Barenthin. desgl. Justizrath Gericke in Wusterhausen a. D. und Königl. Land- und Stadtgericht Havelberg wegen Mesendorff.
7. Berlinchen. Königl. Land- und Stadtgericht Wittstock.
8. Biesen. desgl.
9. Blandikow. desgl.

10. Blaesendorff. Stiftsgericht. Dr. Louis in Heiligengrabe.
11. Blumenthal und Heidelberg. Patrimonialgericht. Justizrath Gericke in Wusterhausen a. D.
12. Bork. desgl. Bürgermeister Brunner in Kyritz.
13. Briesenhagen. Patrimonialgericht. Bürgermeister Brunner in Kyritz und Justizrath Gericke in Wusterhausen.
14. Christdorff. desgl. Dr. Louis in Heiligengrabe.
15. Cölln-Neu. desgl. Justitiar Braumann in Puttlitz.
16. Dahlhausen. desgl. Justizrath Gericke in Wusterhausen a. d. D.
17. Dannenwalde und Friedheim. desgl. Justizrath Felsch in Kyritz.
18. Darsickow. Patrimonialgericht. desgl. Gericke in Wusterhausen.
19. Döllen mit Zarenthin. Königl. Land- und Stadtgericht Havelberg.
20. Dossow. desgl. Wittstock.
21. Dransee mit Mühle. desgl.
22. Eichenfelde. Patrimonialgericht. Justizamtmann Kunz in Wittstock.
23. Ellershagen. desgl. Dr. Louis in Heiligengrabe.
24. Fretzdorff und Ernst-Wille. desgl.
25. Gadow mit Hütte. Königl. Land- und Stadtgericht Wittstock.
26. Ganz mit Hildebrandshof, Kaltenstiegemühle. Patrimonialgericht. Justizrath Felsch in Kyritz.
27. Garz. desgl. Justitiar Wolf in Perleberg.
28. am Giesenschlag Theerofen. Königl. Gerichts-Commission Zechlin.
29. Glienicke. Königl. Land- und Stadtgericht Wittstock und Patrimonialgericht. Director Breithaupt in Wittstock.
30. Goldbeck, Bohnenkamp, Friedrichsgüte, Neuendorf bei Wittstock, Scharfenberg und Brausebach. Königl. Land- und Stadtgericht Wittstock.
31. Goericke. desgl. Havelberg.
32. Grabow bei Kyritz. Patrimonialgericht. Justizrath Felsch in Kyritz.
33. Granzow. Königl. Land- und Stadtgericht Havelberg.
34. Gumtow. desgl.
35. Hagenow's Theerofen. Königl. Gerichts-Commission Zechlin.
36. Halenbeck. Patrimonialgericht. Dr. Louis in Heiligengrabe.
37. Gr. Haßlow. Königl. Land- und Stadtgericht Wittstock.
38. Klein-Haßlow. desgl.
39. Heidelbergs-Mühle. Patrimonialgericht. Dr. Louis in Heiligengrabe.
40. Helenenhof.
41. Heinrichsdorff. Königl. Land- und Stadtgericht Wittstock.
42. Heiligengrabe und Hoheheide. Stiftsgericht. Dr. Louis in Heiligengrabe.
43. Herzsprung. Patrimonialgericht. desgl.
44. Hoppenrade. desgl. Justitiar Wolf in Perleberg.
45. Horst. Patrimonialgericht. Justizrath Gericke in Wusterhausen a. D.
46. Grüne Hütte. Königl. Gerichts-Commission Zechlin.
47. Jabel mit Friesendorff. Patrimonialgericht. Director Breithaupt in Wittstock.
48. Joachimshof.
49. Karstaedthoff. Patrimonialgericht. Dr. Louis in Heiligengrabe.
50. Kehrberg. desgl. Land- und Stadtgerichtsrath Henning in Havelberg.
51. Kolrep. desgl. Bürgermeister Brunner in Kyritz und Dr. Louis in Heiligengrabe.
52. Koenigsberg, Lüttkendosse und Antheil an Wüsten-Barenthin. Patrimonialgericht. Bürgermeister Brunner in Kyritz und Justizrath Felsch daselbst.
53. Könkendorff. Fräulein-Stift. Dr. Louis in Heiligengrabe.
54. Koetzlin und Rosenthal. Patrimonialgericht. Justizrath Felsch in Kyritz.

55. Krams. Patrimonialgericht. Bürgermeister Brunner in Kyritz.
56. Krüllenkempe.
57. Kuhlmühle. Königl. Land- und Stadtgericht Wittstock.
58. Kuhno. Patrimonialgericht. Justitiar v. Voß in Wilsnack.
59. Kuckucksmühle. desgl. Justizrath Felsch in Kyritz.
60. [illegible]ow. Königl. Land- und Stadtgericht Wittstock.
61. Liebenthal. Patrimonialgericht. Dr. Louis in Heiligengrabe.
62. Lindenberg. Patrimonialgericht. Land- und Stadtgerichtsrath Henning in Havelberg und Justitiar von Voß in Wilsnack.
63. Lohm mit Neuhoff. Patrimonialgericht. Bürgermeister Brunner in Kyritz.
64. Luhme. desgl. Justizrath Troschel in Rheinsberg.
65. Maulbeerwalde. desgl. Director Breithaupt in Wittstock.
66. Neue Mühle. Königl. Land- und Stadtgericht Wittstock.
67. Niemerlang. Patrimonialgericht. Justitiar Braumann in Puttlitz.
68. Papenbruch. Königl. Land- und Stadtgericht Wittstock.
69. Praewelow. Königl. Gerichts-Commission Zechlin.
70. Quast. desgl.
71. Randow. Königl. Land- und Stadtgericht Wittstock.
72. Repente. Patrimonialgericht. Kammergerichts-Assessor Krieger in Zechlin.
73. Roddahn und Neu-Roddahn. Patrimonialgericht. Verwaltet interimistisch vom Königl. Land- und Stadtgericht Havelberg und vom Land- und Stadtgerichtsrath Henning daselbst.
74. Rohlsdorff. Patrimonialgericht. Stadtrichter Knoevenagel in Pritzwalk, Dr. Louis in Heiligengrabe und Justizamtmann Kunz in Wittstock.
75. Rosenwinkel. Patrimonialgericht. Justizrath Felsch in Kyritz.
76. Rothemühle. Königl. Land- und Stadtgericht Wittstock.
77. Sadenbeck mit Mittel-Mühle. Patrimonialgericht. Justitiar Wolf in Perleberg und Dr. Louis in Heiligengrabe.
78. Schoenebeck. Fräulein-Stift. Dr. Louis in Heiligengrabe.
79. Schoenhagen bei Kyritz. Königl. Land- und Stadtgericht Havelberg.
80. Schrebkow. Patrimonialgericht. Justitiar v. Voß in Wilsnack.
81. Schweinerich mit Herzdorff. Königl. Land- und Stadtgericht Wittstock.
82. Saveckow. desgl.
83. Siebmannshorst. desgl.
84. Techow. Fräulein-Stift. Dr. Louis in Heiligengrabe.
85. Teetz. Königl. Land- und Stadtgericht Wittstock.
86. Teschendorff. Patrimonialgericht. Dr. Louis in Heiligengrabe.
87. Tornow. desgl. Justizrath Gericke in Wusterhausen a. d. D.
88. Vehlin. desgl. Justizrath Felsch in Kyritz und Bürgermeister Brunner daselbst.
89. Vehlow. Patrimonialgericht. Justizrath Gericke in Wusterhausen a. d. D.
90. Vettin. desgl. Bürgermeister Brunner in Kyritz und Land- und Stadtgerichtsrath Henning in Havelberg.
91. Vortsbrügge. Patrimonialgericht zu Rodahn. Verwaltet interimistisch vom Land- und Stadtgericht in Havelberg und Land- und Stadtgerichts-Rath Henning daselbst.
92. Groß-Welle. Patrimonialgericht. Land- und Stadtger.-Rath Henning in Havelberg und Justitiar v. Voß in Wilsnack.
93. Wernickow. Königl. Land- und Stadtgericht Wittstock.
94. Willmersdorff. Fräulein-Stift. Dr. Louis in Heiligengrabe.
95. Wittstock, Landarmenhaus. Patrimonialgericht. Director Tilicke in Wittstock.
96. Wittstock, Krug oder Amtsfreiheit. Königl. Land- und Stadtgericht Wittstock.

97. Wulfersdorff. Königl. Land- und Stadtgericht Wittstock.
98. am Wumsee Theerofen. Königl. Gerichts-Commission Zechlin.
99. Wutike und Antheil an Wüsten-Barenthin. Patrimonialgericht. Bürgermeister Brunner und Justizrath Felsch in Kyritz.
100. Saatzke mit Volkwig. Patrimonialgericht. Dr. Louis in Heiligengrabe.
101. Zechlin, Amt mit Alt- und Neu-Luthero und Hammelstall. Königl. Gerichts-Commission Zechlin.
102. Zechlin, Dorf. Königl. Gerichts-Commission Zechlin.
103. Zechlin, Flecken. desgl.
104. Zechlinsche Hütten. desgl.
105. Zempo und Raderang. desgl.
106. Zerlang, Kl. desgl.
107. Zootzen. Königl. Land- und Stadtgericht Wittstock.

B. Gerichts-Commission Pritzwalk Nr. I.

1. Pritzwalk. mit Colonie Neuhausen. Königliches Stadtgericht Pritzwalk.
2. Neudorff bei Pritzwalk. desgl.
3. Kuhbier. a. Land- und Stadtgericht Havelberg. b. Stadtgericht Pritzwalk. Stadtrichter Liebmann in Perleberg und Justitiar Kringer in Puttlitz.
4. Klein-Langerwisch. Patrimonialgericht. Stadtrichter Knoevenagel in Pritzwalk.
5. Groß-Langerwisch. desgl.
6. Helle. halb zu Wolfshagen, halb zu Laaske. Stadrichter Knoevenagel in Pritzwalk und Aebmannn in Perleberg.
7. Jacobsdorff. Patrimonialgericht. Stadtrichter Knoevenagel in Pritzwalk.
8. Laaske. desgl.
9. Steffenhagen. desgl.
10. Schoenhagen bei Pritzwalk. a. Königl. Stadtgericht Pritzwalk, b. Königl. Land- u. Stadtgericht Havelberg, c. Stadtrichter Knoevenagel in Pritzwalk.
11. Wegmühle (zu Baarnow). Patrimonialgericht. Justitiar Wolf in Perleberg.

C. Gerichts-Commission Pritzwalk Nr. II.

1. Groß-Pankow mit Freienfeld. Königl. Land- und Stadtgericht Havelberg und Stadtr. Knoevenagel in Pritzwalk.
2. Trieglitz. Patrimonialgericht. Stadtr. Knoevenagel in Pritzwalk.
3. Giesendorff. Königl. Stadtgericht Pritzwalk.
4. Mertensdorff. Patrimonialgericht. Justitiaren Braumann und Krüger in Puttlitz.
5. Gerdshagen. Patrimonialgericht. Justitiar Wolff in Perleberg.
6. Preddöhl. desgl.
7. Schmarsow. desgl. Braumann in Puttlitz.
8. Kuhsdorf. desgl. Stadrichter Knoevenagel in Pritzwalk.
9. Bullendorff. desgl.
10. Luggendorff. desgl.
11. Eggersdorff. desgl.
12. Buchholz. desgl. Justitiar Braumann in Puttlitz.
13. Sarnow. Königl. Stadtgericht Pritzwalk. Dr. Louis in Heiligengrabe und J. Rth. Gericke in Wusterhausen a. d. D.
14. Mesendorf. Vereinigt mit dem Königl. Land- und Stadtgericht Havelberg.
15. Reckenthien. Königl. Land- u. Stadtgericht Havelberg. Stadtrichter Knoevenagel in Pritzwalk und Justitiar Wolff in Perleberg.
16. Tüchen. Patrimonialgericht. Stadtr. Knoevenagel in Pritzwalk.

17. Groß-Woltersdorff. Königl. Land- und Stadtger. Havelberg und Dr. Louis in Heiligengrabe.
18. Klein-Woltersdorff. Patrimonialgericht. Dr. Louis in Heiligengrabe.
19. Seefeld. desgl. Land- und Stadtger. Rath Henning in Havelberg.
20. Brünckendorff. desgl. Dr. Louis in Heiligengrabe.
21. Kemnitz. Königl. Land- und Stadtgericht Havelberg und Dr. Louis in Heiligengrabe.
22. Beveringen. Patrimonialgericht. Justitiar Braumann in Puttlitz und Stadtrichter Knoevenagel in Pritzwalk.
23. Neu-Falkenhagen, Vorwerk. Patrimonialgericht. Justitiar Wolff in Perleberg und Stadtr. Knoevenagel in Pritzwalk.
24. Alt-Falkenhagen. desgl.
25. Klenzenhoff. Patr. Gericht. Stadtr. Knoevenagel in Pritzwalk.
26. Rapshagen. desgl. Justitiarien Braumann in Pritzwalk und Wolf in Perleberg Dr. Louis in Heiligengrabe.
27. Giesenhagen mit Theerofen. Königl. Stadtgericht Pritzwalk.
28. Streckenthien. Patrimonialgericht. Stadtrichter Knoevenagel in Pritzwalk.
29. Alt-Krüssow. Stiftsgericht. Dr. Louis in Heiligengrabe.
Neu-Krüssow. desgl.
30. Graewendiksmühle. desgl.
31. Breitenfeld. desgl.
32. Lankenow. desgl.
33. Boddin. desgl.
34. Bölzke. desgl.

D. Gerichts-Commission Kyritz.

1. Kyritz mit den einzelnen Etablissements. Königliches Stadtgericht Kyritz.
2. Bantikow. Patrimonialgericht. Land- und Stadtrichter Niethe in Neustadt a. D.
3. Karnzow. desgl. Bürgermeister Brunner in Kyritz.
4. Drewen. Patrim. Gericht. Just. Rth. Felsch und Bürgermeister Brunner in Kyritz.
5. Wulkow. desgl. Just. Rath Felsch in Kyritz.
6. Mechow. desgl. und Königl. Stadtger. Kyritz. J. Rth. Gericke in Wusterhausen a. D.
7. Gantikow. Patrimonialgericht. desgl.
8. Demerthin. desgl. Bürgerm. Brunner in Kyritz.
9. Rehfeld. desgl. J. Rth. Gericke in Wusterhausen a. D.
10. Berlitt und Viebigswille. desgl. J. Rth. Felsch in Kyritz.
11. Holzhausen. desgl. J. Rth. Gericke in Wusterhausen a. D.
12. Schoenermark. Königliches Land- und Stadtgericht Havelberg.
13. Stüdenitz. Patrimonialgericht. a) Land- und Stadtger. Rath Hennig in Havelberg, b) Justitiar v. Voß in Wilsnack, c) Just. Rath Felsch in Kyritz.
14. Zernitz, Dorf. Patrimonialgericht zu Holzhausen. Just. Rath Gericke in Wusterhausen a. D.
15. Klosterhoff, Rittergut in Kyritz. Patrimonialgericht. Just. Rath Felsch in Kyritz.

E. Gerichts-Commission Meyenburg.

1. Meyenburg. Patrimonialgericht. Justitiar Wolf in Perleberg.
2. Bukow. desgl. Kammerg. Assessor Krüger in Puttlitz.
3. Klein-Pankow. desgl. Justitiar Braumann in Puttlitz.
4. Reddelin. desgl.
5. Jaemersdorff. desgl.
6. Stepenitz. desgl.
7. Frehne. desgl.

8. Kreuzendorff. Patrimonialgericht. Justitiar Braumann in Putlitz.
9. Stolpe. desgl.
10. Silmersdorff. desgl. Stadtrichter Knoevenagel in Pritzwalk.
11. Grabow bei Pritzwalk. desgl. Justitiar Braumann in Putlitz.
12. Buddenhagen. desgl.
13. Penzlin. desgl. Stadtr. Knoevenagel in Pritzwalk.
14. Schmolde. desgl. Justitiar Wolf in Perleberg.
15. Warnsdorff. desgl. Dr. Louis in Heiligengrabe.
16. Brügge. desgl. Stadtrichter Knoevenagel in Pritzwalk.
17. Freienstein, Gut und Flecken. desgl. Justitiar Braumann in Putlitz.
18. Meyenburg, Güter und Mühlen. desgl. Justitiar Wolf in Perleberg.

VI.

A. Kreisgericht Perleberg.

1. Perleberg. Königl. Stadtgericht Perleberg.
2. Babekuhl. Patrimonialgericht zu Gadow. Justizrath Baath in Wittenberge.
3. Baeck. desgl. Justitiarien v. Böhmer und Wolf in Perleberg.
4. Beerenheide. zu Gadow. Just. Rath Baath in Wittenberge.
5. Birkholz. theils Königl., theils Patrim. Königl. Land- und Stadtgericht Lenzen und Director Braeunlich daselbst.
6. Bluethen. Patrimonialgericht. Justizrath Baath in Wittenberge und Justitiar Wolf in Perleberg.
7. Boberow. Königl. Land- und Stadtgericht Lenzen und Director Braeunlich daselbst.
8. Boocz. Patrimonialgericht. Justitiar Wolf in Perleberg.
9. Bresch und Mollnitz. desgl.
10. Bucholz, Groß-. desgl. und Justit. v. Boehmer daselbst wegen Klein-Linde.
11. Bucholz, Wüsten-. Patrimonialgericht. Justitiar Wolf in Perleberg.
12. Burghagen. desgl. Justitiar v. Böhmer in Perleberg.
13. Creuzburg. desgl. Stadtrichter Liebmann in Perleberg.
14. Dallmin, Dependahl, Wittmohr. desgl. Just. Rath Baath in Wittenberge.
15. Dargardt. desgl.
16. Deibow. desgl. Director Braeunlich in Lenzen.
17. Dergenthin. Königl. Stadtgericht Perleberg. Justitiar Wolf daselbst und Director Braeunlich in Lenzen.
18. Düpow. desgl. und Justitiarien v. Voß in Wilsnack und v. Böhmer in Perleberg.
19. Feldmarschalshof. Patrim. Gericht. Justizrath Baath in Wittenberge.
20. Gadow. desgl.
21. Garlin. Patrim. und Königl. Just. Rath Baath in Wittenberge, Director Braeunlich in Lenzen, Justitiar Wolf in Perleberg und Königl. Land- und Stadtgericht Lenzen.
22. Gloevzin. Patrimonialgericht. Justitiar v. Boehmer in Perleberg und Just. R. Baath in Wittenberge.
23. Gosedahl. desgl. Director Braeunlich in Lenzen und Justit. v. Böhmer in Perleberg.
24. Gottschow, Groß-. Königl. Stadtgericht Perleberg. Justitiarien Wolf und v. Böhmer daselbst und Just. Rath Baath in Wittenberge.
25. Gottschow, Klein-. Patrimonialgericht. Land- und Stadtgerichtsrath Henning in

Havelberg, Justitiarien Wolf und v. Böhmer in Perleberg, Stadtrichter Knoevenagel in Pritzwalk.

26. Gramzow. Patrimonialgericht. Just. v. Böhmer in Perleberg.
27. Guhlow. desgl.
28. Guhlsdorff. desgl. Justitiar Wolf in Perleberg.
29. Hohenvier. desgl. Stadtrichter Liebmann in Perleberg.
30. Holzseelen. desgl. Director Braeunlich in Lenzen.
31. Jagel. zu Gadow. Just. Rath Baath in Wittenberge.
32. Kaltenhof. Patrimonialgericht. Justit. v. Böhmer in Perleberg.
33. Kaarstaedt. desgl. und Just. Rath Baath in Wittenberge.
34. Karve. desgl. Director Braeunlich in Lenzen.
35. Kleinow. Patrimonialgericht. Justitiar v. Voß in Wilsnack.
36. Kletke. desgl.
37. Klockow. desgl. Justitiar Wolf in Perleberg.
38. Krampfer. Patrimonialgericht. Justitiar Wolf in Perleberg.
39. Kribbi. desgl. Director Braeunlich in Lenzen.
40. Kuhwinkel. desgl.
41. Lanz. desgl. und Königl., auch zu Gadow. Director Braeunlich in Lenzen, Königl. Land- und Stadtgericht daselbst und Justizrath Baath in Wittenberge.
42. Laslich. desgl. Justitiar Wolf in Perleberg und Director Braeunlich in Lenzen.
43. Linde, Groß-. zu Meesendorf, vereint mit dem Königl. Land- und Stadtgericht Havelberg.
44. Linde, Klein-. Patrimonialgericht. Justitiar v. Böhmer in Perleberg.
45. Lübzow. a) Königl. Stadtgericht Perleberg. b) Stadtrichter Knoevenagel in Pritzwalk. c) Justitiar v. Böhmer in Perleberg.
46. Lüttkenwisch. zu Gadow. Just. Rath Baath in Wittenberge.
47. Mankmuß. Patrimonialgericht. Director Braeunlich in Lenzen.
48. Mellen. a) Königl. Land- und Stadtgericht Lenzen. b) Director Braeunlich daselbst.
49. Meseckow. Patrimonialgericht zu Stavenow gehörig. Justizrath Baath in Wittenberge.
50. Mödlow. desgl. Director Braeunlich in Lenzen.
51. Nausdorff. Patrimonialgericht. Director Braeunlich in Lenzen (theils zu Gadow.) Just. Rath. Baath in Wittenberge.
52. Nebelin. Patrimonialgericht. Justitiar Wolf in Perleberg; Director Braeunlich in Lenzen und J. R. Baath in Wittenberge.
53. Neuhausen. desgl. Justit. v. Böhmer in Perleberg.
54. Neuhoff und Mollnitz. desgl.
55. Pinnow. desgl. Director Braeunlich in Lenzen.
56. Platenhoff. desgl.
57. Ponitz. desgl. Justitiar v. Böhmer in Perleberg.
58. Postlin. desgl. Just. Rath Baath in Wittenberge und Justitiar v. Böhmer in Perleberg.
59. Premslin. desgl. J. R. Baath in Wittenberge.
60. Proettlin und Brüssow. desgl. Director Braeunlich in Lenzen.
61. Quitzow. desgl. Justitiar Wolf in Perleberg.
62. Rambow bei Lenzen. desgl. Director Braeunlich in Lenzen.
63. Rambow bei Perleberg. desgl. Justitiar v. Boehmer in Perleberg.
64. Reckenziehn. desgl. Director Braeunlich in Lenzen und Justizrath Baath in Wittenberge.
65. Reetz. desgl. Justitiarien von Boehmer und Wolff in Perleberg.
66. Retzin. desgl. Stadtrichter Knoevenagel in Pritzwalk und Justitiar Wolff in Perleberg.

67. Rohlsdorff. Patrimonialgericht. Stadtrichter Knoevenagel in Pritzwalk.
68. Rosenhagen. desgl. Land- und Stadtgerichts-Rath Henning in Havelberg.
69. Sargleben. desgl. Director Braeunlich in Lenzen.
70. Schilde. desgl.
71. Schoenfeld. desgl. Justitiarien von Boehmer und Wolf in Perleberg.
72. Seetz. desgl. Justizrath Baath in Wittenberge.
73. Silge. desgl. und Königlich. Director Bräunlich in Lenzen und Königl. Land- und Stadtgericht daselbst.
74. Simonshagen. Patrimonialgericht. Stadtrichter Knoevenagel in Pritzwalk.
75. Spiegelhagen. Königliches Stadtgericht Perleberg.
76. Stavenov, Banker, Semlin, Waterlow. Patrimonialgericht. Justizrath Baath in Wittenberge.
77. Steesow, Vorwerk und Colonie. Königliches Land und Stadtgericht Lenzen.
78. Steinberg. Patrimonialgericht. Stadtrichter Liebmann und Justitiar v. Böhmer in Perleberg.
79. Streesow. desgl. Director Braeunlich in Lenzen.
80. Strehlen. desgl. Justizrath Baath in Wittenberge.
81. Striegleben. desgl. Justit. Wolf in Perleberg.
82. Suckow. Königlich und Patr. Königliches Stadtgericht Perleberg und Justitiar von Boehmer daselbst.
83. Tangendorff. Patrimonialgericht. Stadtrichter Liebmann in Perleberg.
84. Uenze. desgl. Justitiarien von Voß in Wilsnack und Wolf in Perleberg.
85. Vahrnow. desgl. Justitiar Wolf in Perleberg.
86. Vahrnow, Wüsten-. desgl.
87. Verbitz. desgl. und Königlich. Director Braeunlich und Königl. Land und Stadtgericht Lenzen.
88. Viesicke. Patrimonialgericht. Justit. v. Voß in Wilsnack.
89. Warnow. desgl. Director Braeunlich in Lenzen.
90. Warnow, Wendisch-. desgl. Justitiar Wolf in Perleberg.
91. Welle, Klein-. desgl. Justitiar v. Voß in Wilsnack.
92. Werzin, Gr.-. desgl. Stadtrichter Knoevenagel in Pritzwalk und Justitiar v. Voß in Wilsnack.
93. Wolfshagen, Dannenhof, Hellburg. desgl. Stadtrichter Liebmann in Perleberg.
94. Wustrow. zu Gadow. Justizrath Baath in Wittenberge.
95. Zapel. Patrimonialgericht. Director Braeunlich in Lenzen.
96. Zeddin. desgl. Stadtrichter Liebmann in Perleberg.

B. Gerichts-Commission Lenzen.

1. Lenzen, Stadt. Königliches Land- und Stadtgericht Lenzen.
2. Garz. Patrimonialgericht. Director Braeunlich in Lenzen.
3. Besandten. desgl.
4. Bartz. desgl.
5. Unbesandten. desgl.
6. Kietz. desgl.
7. Rosendorff. desgl.
8. Groß-Wootz. desgl.
9. Klein-Wootz. desgl.
10. Mödlich. Königliches Land- und Stadtgericht Lenzen.
11. Breetz. desgl.
12. Seedorff. desgl.

13. Baeckern. Königliches Land- und Stadtgericht Lenzen.
14. Moor. desgl.
15. Koerbitz. desgl.
16. Eldenburg, Alt- und Neu-. desgl.
17. Gandow. desgl.
18. Lenzer Fähre. desgl.
19. Züggelrade. desgl.
20. Lenzen, Burg. desgl.
21. Goernitz. Patrimonialgericht. Director Braeunlich in Lenzen.
22. Bochin. desgl.
23. Krienitz. desgl.
24. Eierbitz. Königliches Land- und Stadtgericht Lenzen.
25. Rudow. desgl.

C. Gerichts-Commission Wittenberge.

1. Wittenberge. Privatgericht. Justizrath Baath in Wittenberge.
2. Wittenberge, Burg. desgl.
3. Neuburg. desgl.
4. Breese, Klein-. desgl.
5. Breese, Mittel-. desgl. Justitiar Wolf in Perleberg.
6. Lüttkenheide. Patrimonialgericht, theils Königl. Königl. Stadtgericht Perleberg, Justitiar Wolff daselbst, Justiz-Rath Baath in Wittenberge, Land- und Stadtgerichts-Rath Henning in Havelberg.
7. Zwischendeich. verbunden mit dem Königl. Stadtgericht Perleberg.
8. Garsedow. Patrimonialgericht. Land- und Stadtgerichts-Rath Henning in Havelberg, Justitiar Wolff in Perleberg und Justizrath Baath in Wittenberge.
9. Hinzdorf. desgl. Land- und Stadtgerichts-Rath Henning in Havelberg, Justitiar Wolff in Perleberg.
10. Kuhblank. desgl. Justitiar Wolff in Perleberg und Justizrath Baath in Wittenberge.
11. Weisen. desgl. Justizrath Baath in Wittenberge.
12. Lindenberg. desgl. desgl.
13. Motrich. theils zu Mesendorf, das mit dem Land- und Stadtgericht Havelberg vereinigt, theils zu Gadow. Justizrath Baath in Wittenberge.
14. Wentdorf. Patrimonialgericht. theils zu Mankmuß, Director Braeunlich in Lenzen, theils zu Gadow. Justiz-Rath Baath in Wittenberge.
15. Müggendorff. desgl. zu Gadow. Justiz-Rath Baath in Wittenberge.
16. Schadebeüster. desgl. Justitiar Wolf in Perleberg.
17. Groß-Breese. desgl. Justitiar Wolf in Perleberg und Justiz-Rath Baath in Wittenberge.
18. Bendwisch. desgl. Director Braeunlich in Lenzen und Land- und Stadtgericht in Havelberg.
19. Cumlosen. desgl. Justiz-Rath Baath in Wittenberge.

D. Gerichts-Commission Puttlitz.

Sie wird gebildet:

a. aus der Ost-Prignitz durch folgende Ortschaften:

1. Nettelbeck. Patrimonialgericht. Justitiar Braumann in Puttlitz.
2. Krummbeck desgl.

3. Weitgendorff. Patrimonialgericht. Justitiar Braumann in Puttlitz.
4. Porep. desgl. und zum Mecklenburgschen Amte Marnitz in Lübs.
5. Drenickow. desgl.
6. Tellschow. Justitiar Braumann in Puttlitz.
7. Suckow. desgl. und zum Meklenb. Amte Marnitz in Lübs.

b. aus dem Kreise selbst.

1. Puttlitz, Stadt. Patrimonialgericht. Kammergerichts-Assessor Krüger in Puttlitz.
2. Puttlitz, Burghof. desgl.
3. Puttlitz, Philippshof, desgl.
4. Sagast. desgl. Stadtrichter Liebmann in Perleberg.
5. Lüttkendorff. desgl. Stadtrichter Liebmann in Perleberg und Assessor Krüger in Puttlitz.
6. Hülsebeck. desgl. K. G. Assessor Krüger in Puttlitz.
7. Schweinekaten. desgl. Director Braeunlich in Lenzen.
8. Mannsfeld. desgl. Stadtrichter Knoevenagel in Pritzwalk.
9. Hohefeld. Patr. Gericht, zu Carve. Director Braeunlich in Lenzen.
10. Munckelkuhl. desgl.
11. Burow. Justitiar v. Böhmer in Perleberg.
12. Neu-Sagast. desgl. Stadtrichter Liebmann in Perleberg.
13. Tacken. desgl. (halb zu Gühlitz halb zu Wolfshagen). Just. Braumann in Puttlitz und Stadtrichter Liebmann in Perleberg.
14. Gühlitz. desgl. Justitiar Braumann in Puttlitz.
15. Pirow. desgl. (halb zu Wolfshagen halb zu Neuhausen). Justitiar v. Böhmer in Perleberg. Stadtrichter Liebmann daselbst.
16. Groß-Berge. desgl. Director Braeunlich in Lenzen.
17. Klein-Berge. desgl. Justitiar v. Böhmer in Perleberg.
18. Muchlenkamp. desgl. Director Braeunlich in Lenzen.
19. Locksstädt. desgl. Stadtrichter Knoevenagel in Pritzwalk.
20. Kleest. desgl. Justitiar von Böhmer in Perleberg.
21. Steinfeld. desgl. Stadtrichter Liebmann in Perleberg.

E. Vorläufige Gerichts-Commission Wilsnack.

1. Wilsnack. Patrimonialgericht. Justitiar von Voß in Wilsnack.
2. Wilsnack, Gut, mit Jackel, Develgünde, Scharlenz. desgl.
3. Legde. desgl.
4. Groß-Lüben. desgl.
5. Klein-Lüben. desgl.
6. Grube. desgl.
7. Karthan und Haaren. desgl.
8. Roddahn. desgl. Land und Stadtger. Rath Henning in Havelberg.
9. Haferland. desgl.
10. Abbendorff. desgl.
11. Rühstedt. desgl.
12. Gnevsdorff. desgl.
13. Lennewitz. desgl.
14. Plattenburg und Zernickow. desgl.
15. Groß-Leppin. desgl.
16. Baelow und Sandkrug. desgl.

F. Gerichts-Commission Sandau.

(Aus dem Departement des Königl. Oberlandesgerichts Magdeburg.)

1. Sandau, Stadt.
2. Garz.
3. Kamern.
4. Klietz.
5. Scharlibbe mit Mahlitz.
6. Molckenberg.
7. Neuermark.
8. Nierow und Caputh.
9. Rehberg.
10. Schoenfeld.
11. Warnau.
12. Wulckau mit Gut Sandau.
13. Kuhlhausen.

G. Gerichts-Bezirk Havelberg Nr. I.

1. Havelberg, Stadt. Königliches Land- und Stadtgericht Havelberg.
2. Dom Havelberg mit Mühlenholz, Theerofen, Weinberge, Weplitz. desgl.
3. Koeperberg. desgl.
4. Kümmernitz. desgl.
5. Bauhoff. desgl.
6. Neuberg. desgl.
7. Schoenberg. desgl.
8. Sperlingsberg. desgl.
9. Wendeberg mit Heinotterberg. desgl.

H. Gerichts-Bezirk Havelberg Nr. II.

1. Jederitz. Königl. Land- und Stadtgericht Havelberg.
2. Behlegast. Patrimonialgericht. Land- und Stadtgerichtsrath Henning in Havelberg.
3. Damerow. desgl.
4. Todtenkopf. desgl. Justitiar v. Voß in Wilsnack.
5. Saldernhorst. desgl. Land- und Stadtgerichtsrath Henning in Havelberg.
6. Müggenbusch. Königliches Land- und Stadtgericht Havelberg.
7. Toppel. desgl.
8. Neu-Werben. desgl.
9. Dahlen und Nitzow. desgl.
10. Bendelin. desgl. und Patrimonialgericht. Königliches Land- und Stadtgericht Havelberg, Land- und Stadtgerichts-Rath Henning daselbst, Justizrath Felsch in Kyritz.
11. Netzow. Königliches Land- und Stadtgericht Havelberg.
12. Söllenthin. Patrimonial-Gericht. Justitiar v. Voß in Wilsnack.
13. Klein-Leppin. dergl.
14. Gloewen, Borgmannshoff, Storbeckshoff. desgl. Land- und Stadtgerichts-Rath Henning in Havelberg.
15. Quitzöbel. desgl.
16. Friedrichswalde. desgl.
17. Zichtow. desgl.
18. Bischofsberg. desgl.
19. Lehmkuhlenberg. Königliches Land- und Stadtgericht Havelberg.

20. Breddin. Königliches Land- und Stadtgericht Havelberg.
21. Damelack. Patrimonialgericht. Dr. Louis in Heiligengrabe.
22. Sophiendorff. desgl. Bürgermeister Brunner in Kyritz.

VII.

A. Kreisgericht Brandenburg.

1. Westhavelland.

1. Brandenburg mit dem Vorwerk Blell, Klein-Kreuz, Weinberge und Pfänderbucht. Königliches Land- und Stadtgericht Brandenbnrg.
2. Brandenburg, Dom. Domcapitularische Gerichte in Brandenburg.
3. Buschow. Patrimonialgericht. Director Paalzow in Rathenow.
4. Barnewitz. Domcapitularische Gerichte in Brandenburg.
5. Buckow. desgl.
6. Damme. desgl.
7. Doeberitz. Patrimonialgericht. Justitiaren Janecke in Rathenow und Giesecke in Brandenburg.
8. Liepe. desgl.
9. Maethlow. desgl. Director Paalzow in Rathenow.
10. Mützlitz. Domcapitularische Gerichte in Brandenburg.
11. Garlitz. desgl.
12. Bagow. Patrimonialgericht. Kammerger. Assessor Naumann in Brandenburg.
13. Baehnitz, Groß-. desgl.
14. Baenitz, Klein-. desgl.
15. Berge und Bernitzow. Königliches Land- und Stadtgericht Fehrbellin.
16. Bohnenland. desgl. Brandenburg.
17. Brielow. desgl.
18. Briest. desgl.
19. Broesigkenlake. Patrimonialgericht. Justitiar Giesecke in Brandenburg.
20. Butzow. Patrimonialgericht und Königlich. a) Domgericht in Brandenburg, b) Königl. Land- und Stadtgericht in Brandenburg, c) Justitiar Giesecke in Brandenburg.
21. Charlottenhoff. Patrimonialgericht. K. G. Assessor Naumann in Brandenburg.
22. Ferchesar. Königl. Land- und Stadtgericht Brandenburg.
23. Fohrde. desgl. und Domgericht daselbst.
24. Ganzerts Etablissement.
25. Gapel. Domcapitularische Gerichte in Brandenburg.
26. Goehrden und Colonie. Königliches Land- und Stadtgericht in Brandenburg.
27. Gohlitz. desgl. Fehrbellin.
28. Goldhammer, Vorwerk. desgl. Brandenburg.
29. Gortz. Patrimonialgericht. Justitiarien Giesecke in Brandenburg und Janecke in Rathenow.
30. Grabow. Domcapitul. Gerichte in Brandenburg.
31. Gutenpaaren. Patrimonialgericht. Director Paalzow in Rathenow.
32. Körthenhausen.
33. Ketzür und Birkhorst. Patrimonialgericht. Justitiarien Janecke in Rathenow und Giesecke in Brandenburg.
34. Kieck, (Dom). Dom-Gericht in Brandenburg.
35. Klein-Kreutz. Königl. Land- und Stadtgericht in Brandenburg.

36. Lietzow. Land- und Stadtgericht Fehrbellin.
37. Linde. Patrimonialgericht. Justitiar Giesecke in Brandenburg.
38. Lindenholz. desgl. K. G. Assessor Naumann in Brandenburg.
39. Lünow. Domcapitul. Gerichte in Brandenburg.
40. Lutze. Patrimonialgericht. K. G. Assessor Naumann in Brandenburg.
41. Marzahn. Domcapitularische Gerichte in Brandenburg.
42. Massowsburg. Königl. Land- und Stadtgericht in Brandenburg.
43. Moetzow. desgl.
44. Neuendorf. desgl.
45. Niebede. Patrimonialgericht. a) Domgericht in Brandenburg, b) Director Paalzow in Rathenow, c) Justiz-Rath Meier in Nauen.
46. Pachlhaus Mühle. Domgericht in Brandenburg.
47. Paewissin. Königl. Land- und Stadtgericht Brandenburg.
48. Paulinenaue.
49. Plaue. Patrimonialgericht. K. G. Assessor Naumann in Brandenburg.
50. Neu-Plaue. Patrimonialgericht. K. G. Assessor Naumann in Brandenburg.
51. Plauerhoff. Königl. Land- und Stadtgericht Brandenburg.
52. Radwege. desgl. und K. G. Assessor Naumann daselbst.
53. Retzow. Patrimonialgericht. a) Justizrath Meier in Nauen, b) K. G. Assessor Naumann in Brandenburg.
54. Ribbeck. Patrimonialgericht. a) Justizrath Meier in Nauen, b) K. G. Assessor Naumann in Brandenburg.
55. Riewend. Patrimonialgericht. Justitiar Giesecke in Brandenburg.
56. Roskow. desgl. Director Paalzow in Rathenow.
57. Saaringen. Domcapitularische Gerichte in Brandenburg.
58. Schwanebeck. Patrimonialgericht. Justiz-Rath Meier in Nauen.
59. Seelendorff. Domcapitul. Gerichte in Brandenburg
60. Selbelang. Patrimonialgericht. K. G. Assessor Naumann in Brandenburg.
61. Tieckow. desgl. Director Paalzow in Rathenow.
62. Tremmen. Domcapitul. Gerichte in Brandenburg.
63. Vogelsang. Patrimonialgericht. Kammerger. Assessor Naumann in Brandenburg.
64. Wachow mit Klessenfleiß. Königl. Land und Stadtgericht Fehrbellin.
65. Weseran. Königl. Land- und Stadtgericht Brandenburg.
66. Zachow. Domcapitul. Gerichte daselbst.
67. Pritzerbe. Königl. Land- und Stadtgericht daselbst..
68. Pessin. Patrimonialger. Director Paalzow in Rathenow u. Justizr. Meyer in Nauen.

2) Zauch-Belziger Kreis

1. Deetz. Königl. Land und Stadtgericht in Brandenburg.
2. Rietz. desgl. aber 5 Güter gehören unter die von Borgschen Gerichte in Ziesar.
3. Schmergow. Königl. Land- und Stadtgericht Brandenburg.
4. Gottin und Roßdunk. Patrimonialgericht K. G. Assessor Naumann in Brandenburg.
5. Goeres-Graeben. Königl. Land- und Stadtgericht Brandenburg.
6. Gollwitz. Patrimonialgericht. Justitiar Giesecke in Brandenburg.
7. Wilhelmshoff. Königl. Land- und Stadtgericht Brandenburg.
8. Schmerzke. Domcapitel in Brandenburg. Kammerger. Assessor Bendel daselbst.
9. Reckahne und Mesdunk. Patrimonialgericht. K. G. Ass. Naumann in Brandenburg.
10. Graehnert. Patrimonialgericht. Justitiar Giesecke in Brandenburg.
11. Prützke. Königl. Land- und Stadtgericht Brandenburg.
12. Schmoellen. desgl.
13. Wendgraeben. desgl.

14. Wuhst. Königl. Land- und Stadtgericht in Brandenburg.
15. Rotscherlinde und Krahne. Patrimonialgericht. K. G. Assessor Naumann in Brandenburg.
16. Malgehaus. Königl. Land- und Stadtgericht Brandenburg.
17. Neue Mühle. desgl.
18. Goetz. desgl.
19. Golzow. Patr.-Gericht. K. G. Assessor Bendel in Brandenburg.
20. Grüneiche. desgl.
21. Pernitz. desgl.
22. Lucksfleiß. desgl.
23. Cammer. desgl. Justitiar Giesecke in Brandenburg.
22. Brückermark. desgl. Justizamtmann Ditfurth in Ziesar.
25. Obergünne. desgl. Justitiar Giesecke in Brandenburg.
26. Damelang. Königl. Land- und Stadtgericht Brandenburg.
27. Freienthal. desgl.
28. Lehnin. desgl.
29. Nahmitz. desgl.
30. Netzen. desgl.
31. Greps, Tanne. Patrimonialgericht. K. G. Assessor Naumann in Brandenburg.
32. Michelsdorff. Königl. Land- und Stadtgericht Brandenburg.
33. Kaltenhausen bei Lehnin. desgl.
34. Schwiena. desgl.
35. Raedel. desgl.
36. Trechwitz. Patrimonialgericht. Justitiar Giesecke in Brandenburg.
37. Dahmsdorff. Königl. Land- und Stadtgericht Brandenburg und Justitiar Giesecke daselbst.
38. Bochow. Königl. Land- und Stadtgericht Brandenburg.
39. Groß-Kreutz. Patrimonialgericht. Justitiar Giesecke in Brandenburg.
40. Derwitz. Königliches Land- u. Stadtgericht Brandenburg.
41. Goehlsdorff. desgl.
42. Ploetzin. Patrimonialgericht. Justitiar Giesecke in Brandenburg.
43. Schenkenberg. Patrimonialgericht. Justitiar Giesecke in Brandenburg.
44. Busendorff. Canin, Caniner Krug, Claistow. desgl.
45. Krielow. Königl. Land- uud Stadtgericht Brandenburg.
46. Jeserig. Patrimonialgericht. Justitiar Giesecke in Brandenburg.
47. Hakenhaus und Möllendorff. desgl.
48. Neuhaus. desgl.

B. Gerichts-Deputation in Rathenow.

a. Bezirk im Westhavellande.

1. Rathenow mit Wiesenhoff, den Ziegeleien des Schuward und Schulze. Königl. Stadtgericht in Rathenow.
2. Abermannshütte. desgl.
3. Bamme. Patrimonialgericht. Director Paalzow in Rathenow.
4. Churland. Patrimonialgericht. Stadtger.-Rath Seemann in Rathenow.
5. Ferchesar bei Rathenow. Patrimonialgericht. Director Paalzow in Rathenow.
6. Elslake. Patrimonialgericht. Just.-Rath Knauff in Rathenow.
7. Groeningen. Domcapitularische Gerichte in Brandenburg.
8. Grünau. Königl. Stadtgericht Rathenow.
9. Gülpe. Patrimonialgericht. Justizrath Knauff in Rathenow.

10. Hohennauen. Patrimonialgericht. Justizrath Knauff in Rathenow.
11. Kietz bei Rhinow. desgl.
12. Kotzen. desgl.
13. Lietzershütte und Krügershorst. Königl Stadtgericht in Rathenow.
14. Lochow. Patrimonialgericht. Justitiar Janecke in Rathenow.
15. Möglin. Königl. Stadtgericht in Rathenow.
16. Nennhausen. Patrimonialgericht. Director Paalzow in Rathenow.
17. Neu-Friedrichsdorff. Königl. Stadtgericht Rathenow.
18. Neu-Werder. Patrimonialgericht. a) Justizrath Knauff. b) Justitiar Janecke in Rathenow.
19. Parey. Patrimonialgericht Stadtgerichts-Rath Seemann in Rathenow.
20. Premnitz. Patrimonialgericht. Justizrath Knauff in Rathenow.
21. Prietzen. desgl.
22. Rhinow, Gut. desgl.
23. Rhinsmühlen. desgl.
24. Scheunstelle. desgl.
25. Schoenholz. desgl.
26. Semlin. desgl. und Justitiar Janecke in Rathenow.
27. Spaatz. desgl. Justizrath Knauff.
28. Spolierenberg. Königl. Stadtgericht Rathenow.
29. Stechow. Patrimonialgericht. Justizrath Knauff in Rathenow.
30. Stoellen. desgl. Stadtger. Rath Seemann in Rathenow.
31. Strodehne. desgl. Justizrath Knauff in Rathenow.
32. Wassersuppe. desgl. Justitiar Janecke in Rathenow.
33. Witzke. desgl.
34. Wollsier. desgl. Justizrath Knauff in Rathenow.
35. Rhinow. desgl. Justizrath Knauff in Rathenow.

b. Bezirk im zweiten Jerichowschen Kreise.

(Regierungsbezirk und Oberlandesgerichts-Departement Magdeburg).

1. Goettlin.
2. Buckow.
3. Böhne nebst Bünsche.
4. Grütz.
5. Schollehne.
6. Steckelsdorf mit Oebelginde und Königl. Magazin.
7. Wudicke, Groß- und Klein-.
8. Berchels.

C. Kreisgerichts-Deputation Belzig.

(Zauch-Belziger Kreis.)

1. Belzig. Königl. Land- und Stadtgericht Belzig.
2. Kleinbriesen. Patrimonialgericht. Director Bahn in Belzig.
3. Großbriesen. desgl. Oberland. Ger. Ass. Moebius daselbst.
4. Ragoesen. Königl. Land- und Stadtgericht Belzig.
5. Boßdorff und Assau. Patrimonialgericht. Stadtrichter Peck in Treuenbrietzen.
6. Neuendorff. Patrim. Gericht. Stadtrichter Peck in Treuenbrietzen.
7. Wendisch-Bork. desgl. Oberlandesgerichtsassessor Moebius in Belzig.
8. Brück. Königl. Land- und Stadtgericht Belzig.
9. Niemegk. desgl.

10. Baitz. Königliches Land- und Stadtgericht Belzig.
11. Berkholz. desgl.
12. Borne. desgl.
13. Bucholz. desgl.
14. Dahnsdorf. Königl. nub Patrimonialgericht. Königl. Land- und Stadtgericht Belzig und Director Bahn daselbst.
15. Dippmannsdorff. Königl. Land- und Stadtgericht Belzig.
16. Garrey. desgl.
17. Goemnigk. desgl.
18. Grabow. desgl.
19. Großmarzehns. desgl.
20. Grube. desgl.
21. Haseloff. desgl.
22. Hohenwerbig. desgl.
23. Jeserig. desgl.
24. Kleinmarzehns. desgl.
25. Klepzig. desgl.
26. Krahnepuhl. desgl.
27. Kuhlowitz. desgl.
28. Linthe. desgl.
29. Lobbese. desgl.
30. Loctow. desgl.
31. Lotschke. desgl.
32. Lüsse. desgl.
33. Lütte. desgl.
34. Moerz. desgl.
35. Mützdorf. desgl.
36. Neschholz. desgl.
37. Neuendorff. desgl.
38. Niederwerbig. desgl.
39. Pflückuff. desgl.
40. Preusnitz. desgl.
41. Raben. desgl.
42. Raedicke. desgl.
43. Rottstock. desgl.
44. Sandberg. desgl.
45. Schwanebeck. desgl.
46. Trebitz. desgl.
47. Zeuden. despl.
48. Ziezow. desgl.
49. Zirdorff. desgl.
50. Eichholz. desgl.
51. Benken. Patrimonialgericht. Director Bahn in Belzig.
52. Fredersdorff. desgl.
53. Weitzgrund. desgl.
54. Hagelberg. Patrimonialgericht. Assessor Moebius in Belzig.
55. Klein-Glien. desgl.
56. Groß-Glien. desgl.
57. Welsicke. desgl.
58. Lübnitz. Patrimonialgericht. Director Bahn in Belzig.
59. Mahlsdorff und Altehölle. desgl. Justitiar Kirchhoff in Carow.

60. Neuehütten. Patrimonialgericht. Justitiar Kirchhoff in Carow und Assessor Moebius in Belzig.
61. Reetz. desgl. Justitiar Kirchhoff in Carow.
62. Reetzerhütten. Patrimonialgericht. Oberlandesgerichtsassessor Moebius in Belzig.
63. Reppinichen. desgl. Justitiar Kirchhoff in Carow.
64. Rabenstein. Patrimonialgericht. O. L. G. Assessor Moebius in Belzig.
65. Schmerwitz. desgl.
66. Medewitz. desgl.
67. Medewitzerhütten. desgl.
68. Schlamau. desgl.
69. Wiesenburg. desgl.
70. Jeserig. desgl.
71. Jeserigerhütten. desgl.
72. Setzsteig. desgl.
73. Spring. desgl.
74. Steindorff. desgl.
75. Ahrensnest. desgl.
76. Zipsdorff. desgl.

D. Gerichts-Commission Friesack.

1. Friesack. von Bredow'sches Stadtgericht. Justizrath Knauff in Rathenow.
2. Brädickow und Bernhardinenhoff. Patrimonialgericht. Derselbe.
3. Briesen und [illegible]. desgl.
4. Dicte. Patrimonialgericht. Justitiar Janecke in Rathenow.
5. Friesack, Gut mit Carolinenhoff. von Bredow'sches Stadtgericht. Justizrath Knauff in Rathenow.
6. Görne. Patrimonialgericht. Justitiar Janecke in Rathenow.
7. Haage. Patrimonialgericht. Justizrath Meier in Nauen.
8. Klessen und Zootzen. desgl. Justitiar Janecke in Rathenow.
9. Kriele. Patrimonialgericht. Justizrath Knauff in Rathenow.
10. Landin. desgl.
11. Senske. Patrimonialgericht. Justizrath Meier in Nauen.
12. Vietznitz. Patrimonialgericht. Justizrath Knauff in Rathenow.
13. Wagenitz. desgl.
14. Warsee. Patrimonialgericht. Justizrath Knauff in Rathenow.

VIII.

A. Kreisgericht Jüterbog.

1. Jüterbog. Königl. Land- und Stadtgericht Jüterbog.
2. Zinna. desgl.
3. Charlottenfelde. Patrimonialgericht. Bürgermeister Steinbach in Jüterbog.
4. Holbeck. desgl.
5. Liessen. desgl.
6. Riesdorff. desgl.
7. Schmielickendorff. desgl.
8. [illegible]. desgl.

9. Wahlsdorff. Patrimonialgericht. Bürgermeister Steinbach in Jüterbog.
10. Bärwalde. desgl.
11. Cossin. desgl.
12. Herbersdorff. desgl.
13. Meinsdorff. desgl.
14. Nienow. desgl.
15. Weissen. desgl.
16. Wiepersdorff. desgl.
17. Felgentreu. Königliches Land- und Stadtgericht Luckenwalde.
18. Grüna. desgl.
19. Mehlsdorff bei Zinna. desgl.
20. Neuhoff. desgl.
21. Schlenzer. desgl.
22. Sernow. desgl.
23. Werder. desgl.
24. Wöllmsdorff. desgl.
25. Woltersdorff. desgl.
26. Zinna, Dorf. desgl.
27. Zinna, Amt. desgl.
28. Hohenahlsdorff. Patrimonialgericht. Assessor v. Sommerlatt in Jüterbog.
29. Fröhden. desgl. Bürgermeister Steinbach in Jüterbog.
30. Gräfendorff. desgl. Justitiar Michaelis in Schlieben.
31. Markendorff. desgl. Bürgermeister Steinbach in Jüterbog.
32. Malterhausen. Patrimonialgericht. Director Maske in Luckenwalde.
33. Nonnendorff. desgl. Bürgermeister Steinbach in Jüterbog.
34. Welsickendorff. Patrimonialgericht. Assessor v. Sommerlatt in Jüterbog.
35. Heinsdorff. desgl. Justitiar Michaelis in Schlieben.
36. Niebendorff. desgl.
37. Waltersdorff. desgl.
38. Buckow. Königl. Land- und Stadtgericht Dahme.
39. Hohenseefeld. desgl.
40. Niederseefeld. desgl.
41. Bochow. desgl. Jüterbog.
42. Borgisdorff. desgl.
43. Damm. desgl.
44. Dalichow. desgl.
45. Dennewitz. desgl.
46. Hohengörsdorf. desgl.
47. Höfchen. desgl.
48. Kappan. desgl.
49. Kaltenborn. desgl.
50. Körbitz. desgl.
51. Langenlipsdorf. desgl.
52. Lindow. desgl.
53. Lichterfeld. desgl.
54. Neumarkt. desgl.
55. Niedergörsdorff. desgl.
56. Rheinsdorff. desgl.
57. Rohrbeck. desgl.
58. Werbig. desgl.
59. Kaltenhausen, Vorwerk. Patrimonialgericht. Director Maske in Luckenwalde.

B. Gerichts-Commission Treuenbrietzen.

a) Aus dem Zauch-Belziger Kreise.

1. Treuenbrietzen. Königliches Stadtgericht Treuenbrietzen.
2. Frohnsdorff. desgl.
3. Niebel. Königliches Land- und Stadtgericht Beelitz.
4. Niebelhorst. desgl.
5. Brachwitz. desgl.
6. Schlalach. desgl.
7. Nichel. desgl.
8. Rietz. Patrimonialgericht. Stadtrichter Peck in Treuenbrietzen.
9. Lüdendorff. desgl.

b) Aus dem Jüterbog-Luckenwalder Kreise.

10. Bardenitz. Königl. Land- und Stadtgericht Luckenwalde.
11. Pechüle. desgl.
12. Clausdorff. desgl.

C. Gerichts-Commission Dahme.

1. Dahme. Königl. Land- und Stadtgericht Dahme.
2. Bollensdorff. Patrimonialgericht. Bürgermeister Gloeckner in Dahme.
3. Gebersdorff. desgl.
4. Glienig. desgl. Justitiar Klinkmüller in Luckau.
5. Goersdorff. desgl. Justitiar Michaelis in Schlieben.
6. Liepe. desgl. Land- und Stadtrichter Vogel in Dahme.
7. Mehlsdorff. desgl. Bürgermeister Gloeckner in Dahme.
8. Liebsdorff. Königl. Land- und Stadtgericht Dahme.
9. Ihlo. desgl.
10. Ilmersdorff. desgl.
11. Niendorff. desgl.
12. Dahme. Amts-Jurisdiction. desgl.
13. Prensdorff. desgl.
14. Rietdorff. desgl.
15. Rosenthal. desgl.
16. Schwebendorff. desgl.
17. Zagelsdorff. desgl.
18. Wildau. desgl.
19. Sieb, Vorwerk. desgl.

D. Gerichts-Commission Baruth.

1. Baruth. von Solmsches Justizamt. Dr. Grabner in Baruth.
2. Schloß Baruth. desgl
3. Clasdorff. desgl.
4. Glashütte. desgl.
5. Dornswalde. desgl.
6. Friedrichshoff. desgl.
7. Kemlitz. desgl.
8. Lynow. desgl.
9. Merzdorff. desgl.
10. Mückendorff. desgl.
11. Neuhoff nebst Schmelze. desgl.

12. Paplitz. von Solmsches Justizamt. Dr. [illegible] in Baruth.
13. Radeland. desgl.
14. Schoebendorff. desgl.
15. Schoenfeld. desgl.
16. Ziescht, Groß-. desgl.
17. Ziescht, Klein-. desgl.
18. Wahlsdorff. desgl.
19. Zesch. desgl.
20. Dammsdorff. Patrimonialgericht. Justitiarius Klinkmüller in Luckau.
21. Pettkus. desgl.
22. Kaltenhausen, Dorf. desgl.

E. Gerichts-Commission Luckenwalde.

1. Luckenwalde, Stadt. Königl. Land- und Stadtgericht Luckenwalde.
2. Luckenwalder Mühle und Etablissements. desgl.
3. Schoenweide. Königl. Land- und Stadtgericht Zossen.

IX.

Kreisgericht Potsdam.

Es wird gebildet:

A. durch die Stadt Potsdam.

B. durch folgende Orte aus dem Teltowschen Kreise:

1. Nowaweß. Königl. Stadtgericht Potsdam.
2. Ahrensdorff. Königl. Justizamt Potsdam.
3. Drehwitz mit Stern. desgl.
4. Fahlhorst. desgl.
5. Klein Glienecke. desgl.
6. Nudow. desgl.
7. Neuendorff. desgl.
8. Philippsthal. desgl.
9. Schenkendorff. desgl.
10. Sputendorff. desgl.
11. Stolpe mit Albrechts Theerofen. desgl.
12. Pfaueninsel. desgl.
13. Kohlhaasenbrück. Königl. Justizamt Potsdam.
14. Gütergotz. Patrimonialgericht. Stadtgerichtsrath Kempf in Berlin.
15. Klein Machnow. desgl. Stadtgerichtsrath von Cisielsky in Potsdam.
16. Stahnsdorff. desgl.
17. Groeben nebst Kietz. Theils Patrimonialgericht, theils Königl. (3 Güter.) Stadtgerichtsrath Steinhausen in Potsdam und Land- und Stadtgericht Berlitz.
18. Siethen. Patrimonialgericht. Stadtgerichtsrath Steinhausen in Potsdam.

C. durch folgende Orte aus dem Zauch-Belziger Kreise:

1. Werder. Königl. Justizamt Potsdam.
2. Potsdam, Vorwerk. Königl. Stadtgericht daselbst.
3. Potsdam, Landjägerei. desgl.
4. Berkholz. Königl. Justizamt Potsdam.

5. Caputh. Königl. Justizamt Potsdam.
6. Glindow. desgl.
7. Göttin. desgl.
8. Leest. desgl.
9. Alt-Langerwisch. desgl.
10. Neu-Langerwisch. desgl.
11. Michendorff. desgl.
12. Petzow und Loecknitz. desgl.
13. Pfoeben. desgl.
14. Tornow. desgl.
15. Templin. desgl.
16. Alt-Teplitz. desgl.
17. Neu-Teplitz. desgl.
18. Flottstelle. desgl.
19. Lienewitz. desgl.
20. Schmeerberg. desgl.
21. Cunersdorff. desgl.
22. Saarmund. desgl.
23. Saarmund, Vorwerk. desgl.
24. Plessow und Zolchow. Patrimonialgericht. Justitiar Giesecke in Brandenburg.
25. Chemnitz. desgl.
26. Chemnitzer Heide. desgl.
27. Ferch. desgl.
28. Mittelbusch. desgl.
29. Bliesendorff. desgl.
30. Camerode und Resau. desgl.

D. durch folgende Orte aus dem Ost-Havelländer Kreise:

1. Bornstedt. Königl. Justizamt Potsdam.
2. Bornim und Lindstaedhoff. desgl.
3. Eiche. Königl. Justizamt Potsdam.
4. Golm und Colonie. desgl.
5. Sacrow. desgl.
6. Fasanerie. desgl.
7. Alt-Geltow. desgl.
8. Neu-Geltow. desgl.
9. Neu-Palais. desgl.
10. Entenfang. desgl.
11. Gallin. desgl.
12. Wildpark. desgl.
13. Nedlitz. desgl.
14. Baumgartenbrück. desgl.
15. Grubow. desgl.
16. Alexandrowska. Königl. Stadtgericht Potsdam.
17. Falkenrehde. Königl. Chatoullgut. Stadtgerichts-Rath Steinhausen in Potsdam.
18. Marquardt. Patrimonialgericht. desgl.
19. Paaren an der Wublitz. desgl.
20. Paretz. Königl. Chatoullgut. desgl.
21. Uetz. desgl.

E. durch die aus dem Zauch-Belziger Kreise formirte

Gerichts-Commission Beelitz.

1. Beelitz. Königl. Land- und Stadtgericht Beelitz.
2. Schlunkendorff. desgl.
3. Stücken und Breite. Patrimonialgericht und desgl. Stadtgerichts-Rath v. Cissewski und Land- und Stadtger. Beelitz.
4. Koerzien. desgl.
5. Schias. Königl. Land- und Stadtgericht Beelitz.
6. Tremsdorf. desgl.
7. Freesdorff. desgl.
8. Wildenbruch. desgl.
9. Seddin. desgl.
10. Kaehnsdorff. desgl.
11. Raesdorff. desgl.
12. Schaepe. desgl.
13. Schoenefeld. theils Patrimonial-, theils Domgericht in Berlin. Stadtgerichtsräthe Steinhausen in Potsdam und Greiner in Berlin.
14. Zauchwitz. Königl. Land- und Stadtgericht Beelitz.
15. Rieben. desgl.
16. Wittbrietzen. desgl.
17. Salzbrunn. desgl.
18. Elsholz. desgl.
19. Deutschdorf. desgl.
20. Lühsdorff. desgl.
21. Buchholz. desgl.

X.

A. Kreisgericht Spandau.

1. Spandau. Königl. Land- und Stadtgericht Spandau.
2. Ketzin. Königl. und Domcapital. Königl. Justizamt Potsdam und Kammergerichts-Assessor Bendel in Brandenburg.
3. Baerenklau und Wendemark. Königl. Land- und Stadtgericht Oranienburg.
4. Boetzow. desgl. Spandau.
5. Buckow-Carpzow. Patrimonialgericht. Justizrath Meier in Nauen.
6. Zeestow. Patrimonialgericht und Domcapitul. Justizrath Meier in Nauen und Stadtgerichts-Rath Greiner in Berlin.
7. Klosterhoff mit Burgwall, Closterfelde und Kietz. Königl. Land- und Stadtgericht Spandau.
8. Cladow. desgl.
9. Crampnitz. desgl. Justizamt Potsdam.
10. Dallgow. Patrimonialgericht. Land- und Stadtgerichtsrath Theremin in Spandau.
11. Damm. Königl. Land- und Stadtgericht Spandau.
12. Doebritz. Patrimonialgericht. Director Hesse in Spandau.
13. Dyrotz mit Zubehör. desgl. Stadtgerichtsrath Steinhausen in Potsdam.
14. Eichstaedt. Patrimonialgericht und Königl. Justiz-Rath Krahn in Cremmen und Königl. Land- und Stadtgericht Oranienburg.
15. Etzien. Patrimonialgericht und Königl. Stadtgerichtsrath Steinhausen in Potsdam. Assessor Bendel in Brandenburg und Königl. Justiz-Amt Potsdam.

16. Fahrland. Königl. Justizamt Fahrland in Potsdam.
17. Falkenhagen und Finkenkrug. Königl. Land- und Stadtgericht in Spandau.
18. Gatow. Königl. Land- und Stadtgericht Spandau.
19. Glienicke, Groß-. Patrimonialgericht. Land- und Stadtgerichts-Rath Theremin in Spandau.
20. Hennigsdorff mit Meißnershoff und Forsthaus Hohen-Schöpping. Königl. Land- und Stadtgericht Spandau.
21. Hoppenrade. Patrimonialgericht. Kammergerichts-Assessor Naumann in Brandenburg.
22. Hohenschoepping. Königl. Land- und Stadtgericht Spandau.
23. Karzow. Patrimonialgericht. Stadtgerichts-Rath Wolff in Potsdam.
24. Knobloch. Fiskus und Domkapitel. Patrimonialgericht. Königl. Justizamt Potsdam, Assessor Bendel in Brandenburg und Director Paalzow in Rathenow.
25. Marwitz. Patrimonialgericht und Königl. Land- und Stadtgericht Oranienburg und Justizrath Krahn in Cremmen.
26. Wassermühle bei Spandau. Königl. Land- und Stadtgericht Spandau.
27. Nattwerder. Königl. Justizamt Potsdam.
28. Neudorff, Nieder- mit Forsthaus. Königl. Land- und Stadtgericht Spandau.
29. Pausin und Briefelang. desgl.
30. Pichelsdorff und Pichelswerder. desgl.
31. Pulverfabrick. desgl.
32. Gewehrplan und die zu Spandau gehörigen Etablissements im Teltower Kreise. desgl.
33. Plan, Vorwerk. desgl.
34. Priort und Wolfsberg. Patrimonialgericht. Stadtgerichtsrath Wolf in Potsdam.
35. Rohrbeck. Königl. Land- und Stadtgericht Spandau.
36. Salzhofniederlage bei Spandau. desgl.
37. Sarnow. Königl. Land- und Stadtgericht Oranienburg.
38. Schoenwalde. Patrimonialgericht. Director Hesse in Spandau.
39. Seeburg. Königl. Land- und Stadtgericht Spandau.
40. Seegefeld. Patrimonialgericht. Land- und Stadtgerichtsrath Theremin in Spandau.
41. Satzkorn. desgl. Stadtgerichtsrath Wolff in Potsdam.
42. Staacken. Königl. Land- und Stadtgericht Spandau.
43. Tiefwerder. desgl.
44. Valentinswerder. Königl. Land- und Stadtgericht Spandau.
45. Vehlefanz. Patrimonialgericht und Königlich. Justizrath Krahn in Cremmen und Königl. Land- und Stadtgericht daselbst.
46. Vehlefanz, Neu-. Königl. Land- und Stadtgericht Cremmen.
47. Velten. Patrimonialgericht. Oranienb. Waisenhaus. Director Bleeß in Oranienburg und Justizrath Krahn in Cremmen.
48. Verbitz. Patrimonialgericht. Director Hesse in Spandau.
49. Wansdorff. Patrimonialgericht und Königl. Director Hesse in Spandau und Land- und Stadtgericht daselbst.
50. Wernitz. Patrimonialgericht. Justizrath Krahn in Cremmen und Stadtgerichtsrath v. Ciesielski in Potsdam.
51. Wustermark. Königl. Land- und Stadtgericht in Spandau.

B. Gerichts-Commission Fehrbellin.

1. Fehrbellin. Königl. Land- und Stadtgericht Fehrbellin.
2. Feldberg. desgl. und Patrimonialgericht und verschiedene Justitiarien.
3. Lentzke. Patrimonialgericht und Königlich. Kleischke in Fehrbellin und Land- und Stadtgericht daselbst.

4. Brunne. Patrimonialgericht und Königlich. Königl. Land- und Stadtgericht Fehrbellin und Justizrath Meier in Nauen.
5. Tarmo. desgl. und Königl. Land- und Stadtgericht Fehrbellin und Justizrath Meier in Nauen.
6. Hackenberg. desgl. und Königlich. Land- und Stadtgericht Fehrbellin und Justizräthe Kleischke in Fehrbellin, Meier in Nauen und Krahn in Cremmen.
7. Carvesee. desgl. und Königlich. Königl. Land- und Stadtgericht Fehrbellin, Meier in Nauen und Domgericht in Berlin.
8. Linum. desgl. und Königlich. Königl. Land- und Stadtgericht Fehrbellin und Justizrath Kleischke daselbst.
9. Betzin. desgl. und Königlich. Königl. Land- Stadtgericht Fehrbellin und Justizrath Meier in Nauen.
10. Dechtow. desgl. und Königlich. Königl. Land- und Stadgericht Oranienburg und Cremmen und Justizrath Kleischke in Fehrbellin.
11. Kuhhorst. Patrimonialgericht. Justizrath Kleischke in Fehrbellin.
12. Seelenhorst. Königl. Land- und Stadtgericht Fehrbellin.
13. Lobe of Sund. desgl.
14. Koenigshorst. desgl.
15. Nordhoff. desgl.
16. Sandhorst. desgl.
17. Deutschhoff. desgl.
18. Mangelhorst. desgl.
19. Fehrbellin, Colonie. desgl.
20. Dreibrück, Etablissement. desgl.
21. Ribbeckshorst. desgl.

C. Gerichts-Commission Nauen.

1. Nauen. Königl. Stadtgericht Nauen.
2. Bö nicke mit Jaeglitz. Theils Patrimonialger., theils Königlich. Justizrath Krahn in Cremmen und Königl. Land- und Stadtgericht daselbst.
3. Grünefeld. desgl.
4. Paaren. Patrimonialgericht und Königlich. Justizrath Krahn in Cremmen, Land- und Stadtgericht Fehrbellin und Kammergericht.
5. Perwenitz und Crämerpfuhl. Königl. Land- und Stadtgericht in Spandau.
6. Hertefeld. desgl. in Fehrbellin.
7. Kienberg. desgl.
8. Rohlandshorst. desgl.
9. Marfee. Patrimonialgericht und Königlich. Stadtgerichtsrath v. Ciesielski in Potsdam, Director Paalzow in Rathenow und Königl. Stadtgericht Nauen.
10. Bredow. Patrimonialgericht. Stadtgerichtsrath v. Cisielski in Potsdam.
11. Markau. Patrimonialgericht. Justizrath Krahn in Cremmen.

D. Gerichts-Commission in Cremmen.

1. Cremmen. Königl. Land- und Stadtgericht Cremmen.
2. Beetz mit Charlottenhoff u. Rhinsschleuse. Patrimonialger. Justizr. Krahn in Cremmen.
3. Flatow. Patrimonialgericht und Königlich. Justizrath Kleischke in Fehrbellin und Land- und Stadtgericht in Cremmen.
4. Hohebruch. Königl. Land- und Stadtgericht Cremmen.
5. Johannisthal. Patrimonialgericht. Director Bleeß in Oranienburg.
6. Schwante. desgl. Justizrath Krahn in Cremmen.
7. Sommerfeld. Königl. Land- und Stadtgericht Cremmen.

8. Staffelde. Patrimonialgericht. Justizrath Krahn in Cremmen.
9. Tietzow. Königl. Land- und Stadtgericht in Cremmen, Justizräthe Metschke in Fehrbellin und Krahn in Cremmen.
10. Verlohren Ort, Hohenbrucher Schleuse und Döringsbrück. Königl. Land- und Stadtgericht in Oranienburg.
11. Wolfslake. desgl. in Cremmen.
12. Groß-Ziethen. Patrimonialgericht. Justizrath Krahn in Cremmen.
13. Klein-Ziethen. Königl. Land- und Stadtgericht Cremmen.

XI.

A. Kreisgericht Wrietzen.

a) Regierungsbezirk Potsdam.

1. Wrietzen. Königl. Land- und Stadtgericht Wrietzen.
2. Barnim, Groß-. desgl.
3. Barnim, Klein-. Patrimonialgericht. Justizrath Hankwitz in Wrietzen.
4. Barnim, Neu-, mit Herrenwiese. Königl. Land- und Stadtgericht Wrietzen.
5. Batzlow. Patrimonialgericht. K.-G.-Assessor Otto in Wrietzen.
6. Beauregard. desgl. Justizrath Hankwitz daselbst.
7. Beiersdorff. Königl. Land- und Stadtgericht Neustadt-E.-W.
8. Biesdorff. Patrimonialgericht. K.-G.-Assessor Otto in Wrietzen.
9. Biesow. Patrimonialgericht. Justizrath Hankwitz daselbst.
10. Bliesdoff, Alt-, mit Sophiendorff. desgl. Assessor Otto und Justizrath König in Wrietzen.
11. Bliesdorff, Neu-. desgl. Land- und Stadtgerichtsrath König.
12. Bollersdorff. desgl. Justizrath Hankwitz in Wrietzen.
13. Burgwall. Königl. Land- und Stadtgericht Wrietzen und wegen des Fischerhauses Justizrath Hankwitz daselbst.
14. Carlsdorff. Patrimonialgericht. Justizrath Hankwitz in Wrietzen.
15. Cunersdorff. desgl.
16. Eichwerder. desgl.
17. Frankenfeld. Königl. Land- und Stadtgericht Wrietzen.
18. Freudenberg. desgl. Alt-Landsberg.
19. Friedland, Alt-. Patrimonialgericht. Justizrath Hankwitz in Wrietzen.
20. Friedland, Neu-. desgl.
21. Gaul, Alt-. Land- und Stadtgericht Wrietzen.
22. Gaul, Dorf. desgl.
23. Grube. Patrimonialgericht. Justizrath Hankwitz in Wrietzen.
24. Gruno. desgl.
25. Harnekopf. desgl. Land- und Stadtrichter Grieben in Freienwalde.
26. Haselberg. desgl. Justizrath König in Wrietzen.
27. Heinrichsdorff. desgl. Kammergerichts-Assessor Otto in Wrietzen.
28. Hirschfelde. desgl. Kammergerichts-Assessor Adolphi in Alt-Landsberg.
29. Herrenhoff. Königl. Land- und Stadtgericht Wrietzen.
30. Ihlow. Patrimonialgericht. Justiz-Rath König in Wrietzen.
31. Jaeckelsbruch. desgl. Justiz-Rath Hankwitz. desgl.
32. Kaerstenbruch mit Zubehör. desgl.

33. Kietz, Neu-, bei Freienwalde. Königl. Land- und Stadtgericht Wrietzen.
34. Kietz, Alt-, bei Wrietzen. desgl.
35. Kietz, Neu-, bei Wrietzen. desgl.
36. Koenigshoff. desgl.
37. Ladeburg. a) Dorf, Domgericht Berlin, Stadtgerichts-Rath Greiner. b) Wassermühle, Stadtgericht Bernau.
38. Leuenberg. Patrimonialgericht. Kammergerichts-Assessor Otto in Wrietzen.
39. Levin, Alt-. Königl. Land- und Stadtgericht Wrietzen.
40. Levin, Neu- und Herrenwiese. desgl.
41. Lüdersdorff mit Franzhoff. Patrimonialgericht. Kammergerichts-Assessor Otto in Wrietzen.
42. Medewitz, Alt-. Königl. Land- und Stadtgericht Wrietzen.
43. Medewitz, Neu-. desgl.
44. Metzdorff. Patrimonialgericht. Justiz-Rath Hankwitz in Wrietzen.
45. Moeglin. desgl.
46. Praedickow mit Zubehör. desgl.
47. Pritzhagen. desgl.
48. Proetzel. desgl.
49. Ranft, Alt-. desgl. Assessor Otto in Wrietzen.
50. Rathsdorff. Königl. Land- und Stadtgericht Wrietzen.
51. Reichenberg. Patrimonialgericht. Justiz-Rath König in Wrietzen.
52. Reichenow mit Zubehör. desgl. Justiz-Rath Hankwitz in Wrietzen.
53. Ringenwalde. desgl. Justiz-Rath König in Wrietzen.
54. Schoenefeld. desgl. und Königl. Land- und Stadtgerichts-Rath Lach und Land- und Stadtgericht Neustadt E. W.
55. Schulzendorff. Patrimonialgericht. Justiz-Rath König in Wrietzen.
56. Sietzing. desgl. Justiz-Rath Hankwitz in Wrietzen.
57. Sonnenburg. desgl. Land- und Stadtrichter Grieben in Freienwalde.
58. Steinbeck. desgl. Justiz-Rath Hankwitz in Wrietzen.
59. Sternebeck. desgl.
60. Thoeringswerder. Königl. Land- und Stadtgericht Wrietzen.
61. Trebbin, Alt-. desgl.
62. Trebbin, Neu-. desgl.
63. Vevai. Patrimonialgericht. Justiz-Rath Hankwitz in Wrietzen.
64. Wegendorff. Königl. Land- und Stadtgericht Alt-Landsberg.
65. Werneuchen. desgl.
66. Weesow. desgl.
67. Willmersdorff. desgl.
68. Wollenberg. Patrimonialgericht. Justiz-Rath Hankwitz in Wrietzen.
69. Wölfickendorff. Patrimonialgericht. Justiz-Rath Koenig in Wrietzen.
70. Wrietzen, Alt-, theils Königlich, theils Patrimonialgericht. Land- und Stadtgericht Wrietzen, Justiz-Räthe Hankwitz und Koenig daselbst.
71. Wubrigsberg. Patrimonialgericht. Justiz-Rath Hankwitz in Wrietzen.
72. Wuschewier. desgl.
73. Forstpflanzen-Garten.

b) Regierungsbezirk Frankfurt a. O.

1. Carlsbiese.
2. Carlshoff mit Colonie Neu-Carlshoff. Patrimonialgericht.
3. Neu adlich Reetz.
4. Neu-Rüdnitz.
5. Neu-Cüstrinchen.

6. Neu-Lietzen-Göricke, mit Philippsburg.
7. Neu-Reetz.
8. Alt-Reetz.
9. Neu-Wustrau.
10. Mehrin.
11. Güshoff.
12. Graben.
13. Amt Kienitz.
14. Dorf Kienitz.
15. Etablissement Kienitz.
16. Groß-Neuendorff.
17. Klein-Neuendorff.
18. Ortwich.
19. Bienenwerder.
20. Friedrichshoff.
21. Croastillier.
22. Erbpachtsgerichte über Wilhelmsaue mit Posedin und Solicante.

B. Gerichts-Commission Straußberg.

1. Straußberg nebst Landarmenhaus. Königl. Land- und Stadtgericht in Straußberg.
2. Wesendahl. Patrimonialgericht. Kammergerichts-Assessor Adolphi in Alt-Landsberg.
3. Buchholz. Königl. Land- und Stadtgericht Alt-Landsberg.
4. Hohenstein. desgl. Straußberg.
5. Ruhlsdorff. desgl.
6. Giehlsdorff. Patrimonialgericht. Justizrath Koenig in Wrietzen.
7. Closterdorff und Kähnsdorff. Königl. Land- und Stadtgericht Straußberg.
8. Wilkendorff. Patrimonialgericht. Land- und Stadtrichter Walder in Straußberg.
9. Garzau. desgl.

C. Gerichts-Commission Freienwalde.

a) Regierungsbezirk Potsdam.

1. Freienwalde nebst Alt-Kietz. Königl. Land- und Stadtgericht Freienwalde.
2. Alaunwerk. Patrimonialgericht. König, Justiz-Rath in Wrietzen.
3. Freienwalde, Gesundbrunnen. desgl. Stadtrichter Grieben in Freienwalde.
4. Vorwerk Torgelow. desgl. Land- und Stadtrichter Grieben in Freienwalde.
5. Alt-Tornow. desgl. Stadtrichter Bartsch in Oderberg.

b) Regierungsbezirk Frankfurt.

1. Alt-Wustrau.
2. Neuenhagen.
3. Brahlitz.
4. Gliezen, Alt-.
5. Gliezen, Neu-.
6. Neu-Tornow mit Herrenwiese.
7. Fehrkrug Schiffsmühle.
8. Grabow.
9. Hohenwutzow mit Fehrkrug.

D. Gerichts-Deputation Neustadt-Eberswalde.

1. Neustadt-Eberswalde. Königl. Land- und Stadtgericht Neustadt-Eberswalde.
2. Amalienhoff. Patrimonialgericht. Stadtrichter Bartsch in Oderberg.

3. Beerbaum, Grätze und Friedrichshoff. Patrimonialgericht. Stadtrichter Flaminius in Bernau.
4. Biesenthal, Colonie. Königl. Land- und Stadtgericht Neustadt-Eberswalde.
5. Biesenthal, Kietz. desgl.
6. Bruno. Patrimonialgericht. Assessor Seyer in Neustadt-Eberswalde.
7. Coethen. desgl. Land- und Stadtrichter Grieben in Freienwalde.
8. Dannenberg. desgl.
9. Danewitz. Königl. Land- und Stadtgericht Neustadt-Eberswalde.
10. Eisenspalterei. desgl.
11. Falkenberg. Patrimonialgericht. Land- und Stadtrichter Grieben in Freienwalde.
12. Gersdorff, Alt-. desgl. Land- und Stadtgerichts-Rath Lach in Neustadt-Eberswalde.
13. Gersdorff, Neu-. desgl.
14. Grünthal. desgl. Kammergerichts-Assessor Seyer in Neustadt-Eberswalde.
15. Heckelberg. Königl. Land- und Stadtgericht Neustadt-Eberswalde.
16. Hegermühle. desgl.
17. Hohenfinow, Carlswerk und Struwenberg. Patrimonialgericht. Stadtrichter Bartsch in Oderberg.
18. Klobbeck. Königl. Land- und Stadtgericht in Neustadt-Eberswalde.
19. Kupferhammer. desgl.
Kupferhammer, Hüttenwerk. desgl.
Kupferhammer, Colonie. desgl.
20. Lichterfelde. Patrimonialgericht. Land- und Stadtgerichtsrath Lach in Neustadt-Eberswalde.
21. Melchow. Königl. Land- und Stadtgericht in Neustadt-Eberswalde.
22. Messingwerk. desgl.
23. Rüdenitz. desgl.
24. Schoenholz. desgl.
25. Sydow. Patrimonialgericht. Land- und Stadtgerichts-Rath Lach in Neustadt-Eberswalde.
26. Sommerfeld. desgl. Stadtrichter Bartsch in Oderberg.
27. Spechthausen. Königl. Land- und Stadtgericht Neustadt-Eberswalde.
28. Steinfurth. desgl.
29. Tornow. Königl. Land- und Stadtgericht Freienwalde.
30. Tempelfelde. Patrimonialgericht. Stadtrichter Flaminius in Bernau.
31. Trampe. desgl. Land- und Stadtgerichts-Rath Lach in Neustadt-Eberswalde.
32. Tuchen. Königl. Land- nnd Stadtgericht Neustadt-Eberswalde.
33. Wolfswinkel. desgl.
34. Broichsdorff. Patrimonialgericht. Land- und Stadtrichter Grieben in Freienwalde.
35. Biesenthal. Königl. Land- und Stadtgericht Neustadt-Eberswalde.
36. Schoepfurth. desgl.
37. Kruge. Patrimonialgericht. Land- und Stadtgerichts-Rath Lach in Neustadt-Eberswalde.
38. Graefenbrück, Forsthaus, Wassermühle, Schleusenmeisterei und Schleusenwärterhaus. Königl. Land- und Stadtgericht in Neustadt-Eberswalde und Liebenwalde.

XII.

A. Kreisgericht Beeskow.

1. Beeskow mit Forsthaus, Hannemanns Vorwerk, Etablissement Hechthaus. Königliches Land- und Stadtgericht Beeskow.

2. Ketschendorff. Königliches Land- und Stadtgericht Beeskow.
3. Langewahl. desgl.
4. Bugk. desgl. Wendisch-Buchholz.
5. Amalienhoff. Patrimonialgericht. Justitiar Neider in Lübben.
6. Ahrendsdorff. Land- und Stadtgericht Storkow und Land- und Stadtgerichts Rath Klotzsch in Storkow.
7. Bahrendsdorff, Dorf. Land und Stadtgericht Beeskow.
8. Bahrensdorff, Rittergut. Patrimonialgericht. Kreis-Justizrath Schuster.
9. Behrendsdorff. Land- und Stadtgericht Beeskow.
10. Blossin. Königl. Justizamt Königs-Wusterhausen.
11. Bindow. Königl. Land- und Stadtgericht Storkow.
12. Birckholz. Patrimonialgericht. K. G. Assessor Priever in Beeskow.
13. Borno. Königliches Land- und Stadtgericht Beeskow.
14. Braunsdorff mit Etablissement Buchte, Forsthaus Stadlich. desgl. Storkow.
15. Brieschdt. desgl. Beeskow.
16. Burglehn, Groß-, mit Colonie Sandfurth. Patrimonialgericht. Land- und Stadtgerichtsrath Klotzsch in Storkow.
17. Buckow. Patrimonialgericht und Königlich. Kreis-Justizrath Schuster und Königl. Land- und Stadtgericht Beeskow.
18. Cabelow mit Ziegelei und Ukelei. Königl. Land- und Stadtgericht Storkow.
19. Colberg. Königl. Justizamt Königs-Wusterhausen.
20. Kossenblatt mit Zollhaus Schaasbrück. Königl. Land- und Stadtgericht Beeskow.
21. Cummerow. desgl.
22. Cunersdorff. vereinigt mit dem Königl. Land- und Stadtgericht Beeskow.
23. Dannenreich. Patrimonialgericht. Land- und Stadtrichter Holzapfel in Mittenwalde.
24. Dünsdorff. Königl. Land- und Stadtgericht Beeskow.
25. Dolgenbrod. desgl. Storkow.
26. Drahendorf. Patrimonialgericht. Assessor Priever in Beeskow.
27. Falkenberg. Land- und Stadtgericht Beeskow.
28. Friedersdorff. desgl.
29. Giesendorff. desgl.
30. Glienicke. desgl. Beeskow und Land- und Stadtgerichts-Rath Klotzsch daselbst.
31. Glowe. Patrimonialgericht. Assessor Schramm in Friedland.
32. Goersdorff mit Stabbler Mühle. Königl. Land- und Stadtgericht Beeskow.
33. Goersdorff bei Storkow. desgl.
34. Goerzig. desgl.
35. Golm, Alt-. desgl.
36. Golm, Neu-. desgl.
37. Hartmannsdorff. Patrimonialgericht. Justizrath Bauck in Fürstenwalde.
38. Hartmannsdorff, Alt, mit Krug und Schloß. Patrimonialgericht. Justizamtmann Langheinrich in Kön. Wusterhausen.
39. Hartmannsdorff, Neu. desgl.
40. Herzberg. Patrimonialgericht und Königlich. Land- und Stadtgerichtsrath Klotzsch in Storkow und Königl. Land- und Stadtgericht Beeskow.
41. Kietz bei Beeskow. Königl. Land- und Stadtgericht Beeskow.
42. Kirchhofen. desgl. Storkow.
43. Kohlsdorff. desgl. Beeskow.
44. Krügersdorff. Patrimonialgericht. Assessor Priever in Beeskow.
45. Lamitsch. Königl. Land- und Stadtgericht Beeskow.
46. Langendamm. desgl. Storkow.

47. Liemsdorff. theils Patrimonialgericht, Director Scharnweber in Storkow. theils Land- und Stadtgericht Beeskow.
48. Lindenberg mit Grundmühle und Zubehör. Patrimonialgericht. Land- und Stadtgerichts-Rath Klotzsch in Storkow.
49. Markgrafpieske, Alt-, mit Theerofen, Demchen, Pankenhütte, Triebsch und Etabl. Gollmitz. Land- und Stadtgericht Storkow.
50. Markgrafpieske, Neu-, mit Briesenluch. desgl.
51. Merz. Patrimonialgericht. Kreis-Justizrath Schuster in Beeskow.
52. Möllendorff. Königl. Land- und Stadtgericht Beeskow.
53. Neubrück mit Unterförsterei Blankenburg und Etablissement Neuhaus. Patrimonialgericht. Kg. Assessor Priever in Beeskow.
54. Neuendorff bei Beeskow. Königl. Land- und Stadtgericht Beeskow.
55. Oegeln. vereinigt mit dem Königl. Land- und Stadtgericht Beeskow.
56. Petersdorff. Königl. Land- und Stadtgericht Storkow.
57. Pfaffendorff mit Schweinebraten. desgl. Beeskow.
58. Pieskow. vereinigt mit dem Land- und Stadtgericht Beeskow.
59. Premsdorff. Königl. Land- und Stadtgericht Beeskow.
60. Prieros. desgl.
61. Radinckendorff. desgl.
62. Radlow. Patrimonialgericht. Land- und Stadtgerichts-Rath Klotzsch in Storkow.
63. Ragow. desgl. Kreis-Justizrath Schuster in Beeskow.
64. Ranzig. Königl. Land und Stadtgericht Beeskow.
65. Rassmannsdorff. Patrimonialgericht. Assessor Priever. daselbst.
66. Rauen. Königl. Land und Stadtgericht Storkow.
67. Rauensche Ziegelei. Patrimonialgericht. Land- und Stadtgerichts-Rath Klotzsch in Storkow.
68. Rietz, Groß-. Patrimonialgericht. K. G. Assessor Priever in Beeskow.
69. Rietz, Klein-. desgl.
70. Saarow. desgl. Director Scharnweber in Storkow.
71. Schadow, Alt-, mit Hütten-Platz. Land- und Stadtgericht Storkow.
72. Sauen mit Wassermühle. Patrimonialgericht. Vereinigt mit dem Land- und Stadtgericht Beeskow.
73. Schneeberg. Königl. Land- und Stadtgericht Beeskow.
74. Schwenow. Patrimonialgericht. Justitiar Köhler in Staupitz.
75. Spreenhagen. Königl. Land- und Sadtgericht Storkow.
76. Streitberg. desgl. Beeskow.
77. Stremmen mit Etablissement „Hungriger Wolf." Königl. Land- u. Stadtger. Beeskow.
78. Tauche. desgl.
79. Werder. desgl.
80. Wilmersdorff. desgl.
81. Wulfersdorff. desgl.
82. Wulschen mit Altona. desgl. Storkow.

B. Gerichts-Commission Friedland.

a. aus dem Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.

1. Stadt Friedland mit Vorwerk, Amtsbezirk und mit der Wuggel-Mühle. Von Nr. 1 bis 13 sämmtliche Amtsdörfer von Friedland.
2. Lindow.
3. Güntherdorff.
4. Oelsen.

5. Zeust.
6. Leissnitz.
7. Karras.
8. Dammendorff.
9. Groß-Muckrow mit Klingemühle.
10. Klein-Muckrow.
11. Grunow.
12. Koschwitz mit Janke-Mühle.
13. Miesedorff mit Kupferhammer.
14. Ruwisch mit Voigtsmühle, zur Herrschaft Lieberose gehörig.
15. Pieskow mit Annenhof. desgl.
16. Schadow. desgl.
17. Trebitz. desgl.
18. Möllen. desgl.
19. Speichrow. desgl.
20. Patrimonialgericht Sarco.
21. desgl. Reudnitz mit Krollshof und Weichendorff.
22. Groß-Briesen.
23. Klein-Briesen.

b) aus dem Regierungsbezirk Potsdam.

1. Trebatsch mit Kocher. Königl. Land- und Stadtgericht Beeskow.
2. Sawall. desgl.
3. Sabrod. desgl.

C. Gerichts-Commission Buchholz.

1. Buchholz. Königl. Land- und Stadtgericht Buchholz.
2. Krausnick. desgl.
3. Groß-Wasserburg. desgl.
4. Leibsch mit Forsthaus Dahme. desgl.
5. Neuendorff mit Wutzerrogge. desgl.
6. Köthen, Alt- und Neu-. desgl.
7. Vorwerk Buchholz. desgl.
8. Münchehofe. desgl.
9. Hermsdorf mit Mühle. desgl.
10. Groß Eichholz mit Colonie. desgl.
11. Birkholz mit Pechhütte. desgl.
12. Klein-Wasserburg. desgl.
13. Streganz. Patrimonialger. und Königl. Director Scharnweber und Königl. Land- und Stadtgericht Storkow.
14. Schwerin mit Curtmühle und Schäferei Lippe. Königl. Justizamt Königs-Wusterhausen.
15. Kehrigk mit Grubenmühle. Königl. Land- und Stadtgericht Storkow.
16. Klein-Eichholz. Königl. Justizamt Königs-Wusterhausen.
17. Selchow. Königlich und Patrimonialgericht. Land- und Stadtgericht Storkow und Land- und Stadtgerichtsrath Klotzsch daselbst.
18. Hohenbrück. Königl. Land- und Stadtgericht Storkow.
19. Neu-Schadow. desgl.
20. Neu-Lübbenau. desgl.

D. Gerichts-Commission Storkow.

1. Storkow mit Etablissement Wolfswinkel, Weinberg und Forsthaus Neuwochowsee. Königl. Land- und Stadtgericht Storkow.
2. Gosen mit Fischerhaus. Patrimonialgericht. Justitiar Langheinrich in K. Wusterhausen.
3. Friedrichshoff. Patrimonialgericht. Director Holzapfel in Mittenwalde.
4. Wenzlow mit Steinfurth. desgl.
5. Wernsdorff mit Colonie Ziegenhals. Patrimonialgericht. Justitiar Langheinrich in K. Wusterhausen.
6. Philadelphia. Königl. Land- und Stadtgericht Storkow.
7. Klein-Schauen. desgl.
8. Wolzig. desgl.
9. Cummersdorf. desgl.
10. Stahnsdorff, Alt-, mit Vorwerk Dieckwinkel und Schliebenbusch. desgl.
11. Neu-Stahnsdorff. desgl.
12. Staebichen. desgl.
13. Scaby. desgl.
14. Neu-Zittau mit Forsthaus Burig und Spreebrod-Krug. desgl.
15. Groß-Schauen mit Hammelstall und Zubehör. desgl.
16. Wochowsee. desgl.
17. Rietz, Wendisch-, mit Theerofen Glubig und neue Mühle. desgl.
18. Neu-Boston. desgl.
19. Rieplos. desgl.
20. Colpin mit Ober- und Unterförsterei. desgl.
21. Lebbin. desgl.
22. Dahmsdorff. desgl.
23. Silberberg. Patrimonialgericht. Director Scharnweber in Storkow.
24. Reichenwalde. desgl. Land- und Stadtgerichtsrath Klotzsch in Storkow.
25. Neu-Woltersdorf. Königl. Land- und Stadtgericht in Storkow.
26. Kietz bei Storkow. desgl.

XIII.

A. Kreisgericht Berlin.

a) aus dem Teltower Kreise.

1. Groß- und Neu-Beeren. Patrimonialgericht. Director Holzapfel in Mittenwalde.
2. Klein-Beeren. desgl. Justizrath Hellmar in Trebbin.
3. Blankenfelde. desgl. Director Holzapfel in Mittenwalde.
4. Vorwerk Birkholz. desgl. Just. Amtmann Langheinrich in Wusterhausen.
5. Britz. desgl. Kammergerichts-Assessor Bernard in Berlin.
6. Buckow. desgl. Kammergerichts-Assessor Albrecht in Coepenick.
7. Dahlem, Paulsborn rc. Königl. Landgericht in Berlin.
8. Dahlewitz. Patrimonialgericht. Stadtgerichts-Rath Detring in Berlin.
9. Diedersdorff. desgl. Justiz-Amtmann Langheinrich in Wusterhausen.
10. Friederikenhoff. desgl. Justitiar Engel in Berlin.
11. Giesendorff. desgl. Kammergerichts-Assessor Meißner in Berlin.
12. Glasow. desgl. Kammergerichts-Assessor Meißner in Berlin und Director Holzapfel in Mittenwalde.

13. Grunewald bei Spandau. Königl. Land- und Stadtgericht zu Spandau.
14. Hallesche Thor-Etablissements. Patrimonialgericht. Kammergerichts-Assessor Böhm in Berlin.
15. Hasenheide und Weinberge. Königl. Landgericht in Berlin.
16. Heinersdorff. Patrimonialgericht. Justitiar Engel in Berlin.
17. Jühnsdorff. desgl. Director Holzapfel in Mittenwalde.
18. Kienitz, Groß-. Königl. Justiz-Amt Königs-Wusterhausen.
19. Kienitz, Klein-. Patrimonialgericht. Land- und Stadtrichter Hache in Zossen.
20. Koerbiskrug. Justiz-Amt Wusterhausen.
21. Lankwitz. Königl. Landgericht in Berlin und Justitiar Engel in Berlin.
22. Lichterfelde. Patrimonialgericht. Kammergerichts-Assessor Meißner in Berlin.
23. Lichtenrade. Domgericht in Berlin. Stadtgerichts-Rath Greiner in Berlin.
24. Mahlow. Patrimonialgericht. Justitiar Engel in Berlin.
25. Mariendorff. Königl. Landgericht in Berlin.
26. Marienfelde. desgl.
27. Mühlen vor dem Schlesischen Thore. desgl.
28. Osdorff. Patrimonialgericht. Kammergerichts-Assessor Meißner in Berlin.
29. Boehmisch-Rixdorff. Königl. Landgericht in Berlin.
30. Deutsch-Rixdorff. desgl.
31. Ruhleben. Königl. Land- und Stadtgericht Spandau.
32. Ruhlsdorff. Patrimonialgericht. Kammergerichts-Assessor Meißner in Berlin.
33. Schmargendorff. Königl. Landgericht in Berlin.
34. Schoeneberg, Alt-. desgl.
35. Schoeneberg, Neu-. desgl.
36. Selchow. Königl. Justizamt Wusterhausen.
37. Steglitz. Königl. Landgericht in Berlin.
38. Tempelhoff. Patrimonialgericht. Kammergerichts-Assessor Böhm in Berlin.
39. Treptow. Königl. Landgericht in Berlin.
40. Waßmannsdorff. Patrimonialgericht. Landgerichts-Rath Ulfert in Berlin.
41. Zehlendorff, Alt-. Königl. Landgericht in Berlin.
42. Zehlendorff, Neu-. desgl.
43. Schoenow. Patrimonialgericht. Kammergerichts-Assessor Meißner in Berlin. Königl. Stadtgericht in Spandau und Justiz-Amt in Potsdam.
44. Ziethen, Groß-. Patrimonialgericht. Kammergerichts-Assessor Meißner in Berlin.
45. Ziethen, Klein-. desgl.
46. Teltow. Königl. Landgericht Berlin.
47. Deutsch-Willmersdorff. desgl.

b) aus dem Nieder-Barnimer Kreise.

1. Ahrensfelde. Königl. Landgericht in Berlin.
2. Biesdorff, Dorf. desgl.
3. Biesdorff, Vorwerk. Patrimonialgericht. Land- und Stadtrichter Mundt in Cöpenick.
4. Blankenburg. Königl. Landgericht in Berlin.
5. Blankenburg, Gut. Patrimonialgericht. Landgerichts-Rath Schur in Berlin.
6. Blankenfelde. Königl. Landgericht in Berlin.
7. Blankenfelde, Gut. Patrimonialgericht. Landgerichts-Rath Schur in Berlin.
8. Buchholz, Französisch-. Königl. Landgericht in Berlin.
9. Dalldorf. desgl.
10. Falkenberg. Patrimonialgericht. Kammergerichts-Assessor Flaminius in Bernau.
11. Friedrichsfelde. Königl. Landgericht in Berlin.

12. Friedrichsfelde, Schloß. Patrimonialgericht. Kammergerichts-Assessor Bernard in Berlin.
13. Hammer. Königl. Land- u. Stadtgericht Liebenwalde.
14. Heiligensee. desgl. in Spandau.
15. Heinersdorff. Königl. Landgericht Berlin.
16. Hermsdorff. Patrimonialgericht. Landgerichts-Rath Ulfert in Berlin.
17. Kaulsdorff. Domgericht in Berlin, Stadtgerichts-Rath Greiner in Berlin.
18. Lichtenberg, Dorf. Königl. Landgericht in Berlin.
19. desgl. Vorwerk. desgl.
20. desgl. Friedrichsberg. desgl.
21. desgl. Kietz. desgl.
22. Lübars. Land- und Stadtgericht in Spandau.
23. Malchow, Dorf. Königl. Landgericht in Berlin.
24. desgl. Vorwerk. Patrimonialgericht. Landgerichts-Rath Ulfert in Berlin.
25. Mahlsdorff. Königl. Landgericht in Berlin.
26. Marzahn, Alt. desgl.
27. Marzahn, Neu. desgl.
28. Panckow. desgl.
29. Reinickendorff. desgl.
30. Rosenthal. desgl.
31. Rosenthal, Gut. Patrimonialgericht. Landgerichtsrath Schur in Berlin.
32. Schiedow. Königliches Landgericht in Berlin.
33. Schoenhausen, Hohen-. Patrimonialgericht. Landgerichts-Rath Schur in Berlin.
34. Schoenhausen, Nieder-. Patrimonialgericht. Justiz-Rath Troschel in Berlin und Königl. Landgericht daselbst.
35. Schoenholz. Königl. Landgericht in Berlin.
36. Schulzendorff. Land- und Stadtgericht in Spandau.
37. Strakow. desgl. Landgericht in Berlin.
38. Tegel, Dorf. desgl. Land- und Stadtgericht in Spandau.
39. desgl. Schloß. Patrimonialgericht. Kammergerichts-Assessor Meißner in Berlin.
40. Wartenberg. desgl. Kammergerichts-Assessor Flaminius in Bernau.
41. Weissensee. desgl. Stadtgerichts-Rath Bunsen in Berlin.
42. Moabit, Alt-. Königl. Landgericht in Berlin.
43. Moabit, Neu-. desgl.
44. Unterbaum. desgl.
45. I. Weddings-Bezirk. desgl.
46. II. Weddings-Bezirk. desgl.
47. III. Weddings-Bezirk. desgl.
48. IV. Weddings-Bezirk. desgl.
49. V. Weddings-Bezirk. desgl.
50. Vorhagen und Rummelsburg. desgl.

B. Kreisgerichts-Deputation in Oranienburg.

1. Oranienburg. Königliches Land- und Stadtgericht in Oranienburg.
2. Ruhlsdorff. Königl. Land- und Stadtgericht Liebenwalde.
3. Marienwerder. desgl.
4. Kreuzbruch. desgl.
5. Zerpenschleuse. Patrimonialgericht. Justiz-Rath Abel in Liebenwalde.
6. Zerpenschleuse, Bergsche Colonie. desgl.
7. Zerpenschleuse, Kietzsche Colonie. desgl.

8. Basdorff. Königl. Land- und Stadtgericht Oranienburg.
9. Bergfeld. desgl.
10. Bernöwe. Patrimonialgericht. Land- und Stadtg. Rath Deutsch und Königl. Land- und Stadtgericht Oranienburg.
11. Birkenwerder. Königl. Land- und Stadtgericht Oranienburg.
12. Borgsdorff. desgl.
13. Freienhagen. Patrimonialgericht. Land- und Stadtgerichts-Rath Deutsch in Oranienburg.
14. Friedrichsthal. Land- und Stadtgericht Oranienburg.
15. Friedrichsthaler Glashütte. Patrimonialgericht. Director Bleß in Oranienburg.
16. Germendorff. Königl. Land- und Stadtgericht Oranienburg.
17. Malz. desgl.
18. Havelhausen. Patrimonialgericht. Land- und Stadtgerichts-Rath Deutsch in Oranienburg.
19. Die zum Amt Oranienburg gehörigen Etablissements. Königl. Land- und Stadtgericht Oranienburg.
20. Nassenheide. desgl.
21. Schoenerlinde. desgl.
22. Schoenwalde. desgl.
23. Stolzenhagen. desgl.
24. Schmachtenhagen. desgl.
25. Summt. desgl.
26. Zühlsdorff. desgl.
27. Lehnitz. Patrimonialgericht. Land- und Stadtgerichts-Director Bleß in Oranienburg.
28. Muehlenbeck mit Waltersdorff. Königl. Land- und Stadtgericht Oranienburg.
29. Friedenthal. Patrimonialger. Land- u. Stadtgerichts-Director Bleeß in Oranienburg.
30. Ahrendsee. Patrimonialgericht. Justiz Rath Abel in Liebenwalde.
31. Wandlitz. Königl. Land und Stadtgericht Liebenwalde.
32. Utzdorf und Lanke. Patrimonialgericht. Justiz Rath Abel in Liebenwalde.
33. Sachsenhausen. Königl. Land und Stadtgericht Oranienburg.
34. Klosterfelde. desgl. Liebenwalde.
35. Wensickendorf. desgl. Oranienburg.
36. Hohen-Neuendorf. desgl.
37. Sandhausen. desgl.
38. Schoenfließ. Patrimonialgericht. Land und Stadtgerichts-Director Bleeß in Oranienburg.
39. Glienecke. desgl.
40. Prenden. desgl. Justizrath Abel in Liebenwalde.
41. Sophienstaedt. desgl.
42. Stolpe. desgl. Land und Stadtgerichts-Director Bleeß in Oranienburg.
43. Zehlendorff. Königl. Land und Stadtgericht Liebenwalde.
44. Pinnow. Königl. Land und Stadtgericht Oranienburg.

C. Gerichts-Commission Alt-Landsberg. I.

1. Alt-Landsberg. Königl. Land und Stadtgericht Alt-Landsberg.
2. Seefeld. desgl.
3. Blumenberg. Patrimonialgericht. Kammergerichts-Assessor Flaminius in Bernau.
4. Krummensee. Königl. Land und Stadtgericht Alt-Landsberg.
5. Mehrow. Patrimonialgericht. Kammergerichts-Assessor Abolphi in Alt-Landsberg.
6. Vogelsdorff. desgl.

7. Eiche. Patrimonialgericht. Kammergerichts-Assessor Flaminius in Bernau.
8. Höhno. Königl. Land und Stadtgericht Alt-Landsberg.
9. Seeberg. desgl.
10. Eggersdorff. desgl.
11. Fredersdorff. Patrimonialgericht. Kammergerichts-Assessor Adolphi in Alt-Landsberg.
12. Petershagen. Königl. Land und Stadtgericht Alt-Landsberg.
13. Neuenhagen. desgl.
14. Bollensdorff und Elisenhoff. Patrimonialgericht. Kammergerichts-Assessor Adolphi.
15. Dahlwitz. desgl.
16. Loehme. Königl. Land und Stadtgericht Alt-Landsberg.
17. Amt und Freiheit Alt-Landsberg. desgl.
18. Radebrück. desgl.
19. Neu-Hoehnow. desgl.
20. Hellersdorff. Patrimonialgericht. Kammergerichts-Assessor Flaminius in Bernau.
21. Münchehove. desgl. Kammergerichts-Assessor Adolphi in Alt-Landsberg.
22. Taßdorff. desgl.

D. Gerichts-Commission Alt-Landsberg. II.

1. Rüdersdorff. Königl. Land- und Stadtgericht Alt-Landsberg.
2. Kalkberge. desgl.
3. I. Heide-District. Königl. Berggericht. Stadtgerichts-Rath Berndt in Berlin.
4. II. Heide-District. desgl.
5. III. Heide-District. desgl.
6. Herzfelde. Königl. Land- und Stadtgericht Alt-Landsberg.
7. Hennigkendorff. desgl.
8. Rehfeld. desgl.
9. Zinndorff. desgl.
10. Kagel. desgl.
11. Kienbaum. desgl.
12. Lichtenow. desgl.
13. Werder. desgl.
14. Woltersdorff. Königl. Land- und Stadtgericht Cöpnick.
15. Hessenwinckel. desgl.
16. Mönchewinkel mit Buchhorst. Königl. Land uud Stadtgericht Alt-Landsberg.
17. Berghoff. Patrimonialgericht. Kammergerichts-Assessor Adolphi in Alt-Landsberg.
18. Erckner. Königl. Land und Stadtgericht Alt-Landsberg.
19 Bergbrück nnd Schulzenhöhe. Kammergerichts-Assessor Adolphi in Alt-Landsberg.

E. Gerichts-Commission Bernau.

1. Bernau. Königl Stadtgericht Bernau.
2. Börnicke. Patrimonialgericht. Kammergerichts-Assessor Flaminius in Bernau.
3. Birkholz. Patrimonialgericht. Kammergerichts-Assessor Flaminius in Bernau.
4. Zepernick. Domgericht in Berlin, Stadtgerichtsrath Greiner in Berlin.
5. Schwenow. Stadtgericht in Bernau und Land- und Stadtgericht Neustadt Ew.
6. Eliesenaue. Patrimonialgericht. Kammergerichts-Assessor Flaminius in Bernau.
7. Schwanebeck. Königl. Land- und Stadtgericht Neustadt Ew.
8. Schmetzdorff. Königl. Stadtgericht Bernau.
9. Buch. Patrimonialgericht. Kammergerichts-Assessor Flaminius in Bernau.
10. Karow. desgl.
11. Lindenberg. Königl. Landgericht in Berlin.

F. Gerichts-Commission in Liebenwalde.

1. Liebenwalde. Königl. Land- und Stadtgericht Liebenwalde.
2. Groß-Schoenebeck. desgl.
3. Liebenthal. desgl.
4. Neuholland. desgl.
5 Uhlenhoff und Schluft. desgl.
6. Liebenwalde Amt. desgl.
7. Holländische Papiermühle. desgl.
8. Klandorff. desgl.

G. Gerichts-Commission Trebbin.

1. Trebbin. Königl. Land- und Stadtgericht Trebbin.
2. Clistow. desgl.
3. Schulzendorff desgl.
4. Lüdersdorff. desgl. Zossen.
5. Neuendorff. desgl. Trebbin.
6. Alexanderhoff. Patrimonialgericht. Justiz-Rath Hellmar in Trebbin.
7. Amtsfreiheit Trebbin. Königl. Land- und Stadtgericht Trebbin.
8. Christinendorff. desgl. Zossen.
9. Nunsdorff. desgl.
10. Thyrow. desgl. Trebbin.
11. Wendisch-Willmersdorff. Patrimonialgericht. Justiz-Rath Hellmar in Trebbin.
12. Klein-Beuthen. desgl. Stadtgerichts-Rath Steinhausen in Potsdam.
13. Groß-Beuthen. desgl.
14. Jütchendorff. desgl. Stadtgerichts-Rath Steinhausen in Potsdam.
15. Kerzendorff. desgl. Justiz-Rath Hellmar in Trebbin.
16. Gaadsdorff. Königl. Land- und Stadtgericht Zossen.
17. Wietstock. desgl.
8. Genshagen und Damsdorff. Patrimonialgerichte. Justiz-Rath Hellmar in Trebbin.
19. Loewenbruch, Ludwigsfelde und Weinberge. desgl.

H. Gerichts-Commission Zossen.

1. Zossen mit Kietz und Weinberge. Köngl. Land- und Stadtgericht Zossen.
2. Fern-Neuendorff. desgl.
3. Speerenberg. desgl.
4. Cummersdorff. desgl.
5. Cummersdorff-Colonie. desgl.
6. Clausdorff. desgl.
7. Jachzenbrück. desgl.
8. Neuhoff. Patrimonialgericht. Dr. Grabner in Baruth.
9. Wünsdorff (Nächst-). Königl. Land- und Stadtgericht Zossen.
10 Wünsdorff (Fern-). desgl.
11. Schleehorst. desgl.
12. Wolziger Mühle. desgl.
1 Rehagen. desgl.
14. Mellen. desgl. und Land- und Stadtrichter Hache als Justitiar.
15. Sadlow. Königlich Land- und Stadtgericht Zossen.
16. Dergischow. desgl.
17. Schünow. desgl.
18. Neuendorff (Nächst-). theils Königl. Land und Stadtgericht Zossen, theils Land und Stadtrichter Hache in Zossen.

19. Glienecke bei Zossen. Königl. Land- und Stadtgericht Zossen.
20. Vorwerk Werben. Patrimonialgericht. Land- und Stadtrichter Hache in Zossen.
21. Dabendorff. Königliches Land- und Stadtgericht Zossen.
22. Haus Zossen und Gerlachshoff. Patrimonialgericht. Land- und Stadtrichter Hache in Zossen.
23. Gerichtshof und Forsthaus bei Zossen. Königliches Land- und Stadtgericht Zossen.
24. Funckenmühle. desgl.
25. Tepchin. desgl.
26. Groß-Schulzendorf. desgl.
27. Zehrensdorff. desgl.
28. Rangsdorff. Patrimonialgericht. Director Holzapfel in Mittenwalde.

J. Gerichtscommission in Mittenwalde.

1. Mittenwalde. Königliches Land- und Stadtgericht Mittenwalde.
2. Staakow. Königliches Land- und Stadtgericht Buchholz.
3. Staakow, Mühle. desgl.
4. Freidorff. desgl.
5. Tornow. desgl.
6. Hohe-Mühle. desgl.
7. Kleine-Mühle. desgl.
8. Mittel-Mühle. desgl.
9. Halbe. desgl.
10. Theurow. desgl.
11. Neuendorff. desgl.
12. Egsdorff. desgl.
13. Teupitz, Amt. desgl.
14. Teupitz, Stadt. desgl.
15. Loepten. desgl.
16. Hammer. desgl.
17. Sputendorff. desgl.
18. Groß-Koeris. desgl.
19. Klein-Koeris. desgl.
20. Neubrück. desgl.
21. Semlei. desgl.
22. Schwerin. desgl.
23. Ragow. Königliches Land- und Stadtgericht Mittenwalde.
24. Groß-Machnow. desgl.
25. Brusendorff. Patrimonialgericht. Director Holzapfel in Mittenwalde.
26. Schöneeiche. Königliches Land- und Stadtgericht Zossen.
27. Gallun. Königliches Land- und Stadtgericht in Mittenwalde.
28. Gallunsbrück. desgl.
29. Mootzen. Königliches Land- und Stadtgericht in Zossen.
30. Callinichen. Königliches Land- und Stadtgericht in Mittenwalde.
31. Telz. Königliches Land- und Stadtgericht Zossen.
32. Crummensee. Königliches Justizamt Königs-Wusterhausen.

K. Gerichtscommission Königs-Wusterhausen.

1. Wusterhausen, Wusterhausen Gut, Wusterhausen Deutsch. Königliches Justizamt in Wusterhausen.
2. Senzig. desgl.
3. Neue-Mühle. desgl.

4. Zeesen. Königl. Justizamt in Wusterhausen.
5. Schenkendorff. desgl.
6. Zernsdorff. desgl.
7. Hoherlehme. desgl.
8. Miersdorff. desgl.
9. Schulzendorff. desgl.
10. Kieckebusch. desgl.
11. Rotzis und Colberg. desgl.
12. Radeland. desgl.
13. Waltersdorff. desgl.
14. Zeuthen. Königliches Land- und Stadtgericht in Coepenick.
15. Schoenfeld. Justizamt Wusterhausen und Domgericht in Berlin.
16. Diepensee, auch Tiefensee. Patrimonialgericht. Director Holzapfel in Mittenwalde.
17. Gussow. Justiz-Amt Königs-Wusterhausen.
18. Graebendorff. desgl.
19. Peetz. desgl.
20. Groß-Besten. desgl.
21. Klein-Besten. desgl.
22. Prierosbrück. desgl.
23. Niederlehme, mit Unterförsterei Krummenluch. Königl. Land- u. Stadtger. in Storkow.

L. Gerichtscommission Cöpenick.

1. Cöpenick. Königliches Land- und Stadtgericht Cöpenick.
2. Rudow. desgl.
3. Alt-Bohnsdorff. desgl.
4. Neu-Bohnsdorff. desgl.
5. Alt-Glienicke. desgl.
6. Neu-Glienicke. Königl. Land- und Stadtgericht Cöpenick.
7. Grünau. desgl.
8. Müggelsheim. desgl.
9. Schmökwitz. desgl.
10. Kietz. desgl.
11. Johannisthal. Patrimonialgericht, verwaltet vom Land- und Stadtgericht in Cöpenick.
12. Landjägerhaus bei Cöpenick. Königl. Land- und Stadtgericht in Cöpenick.
13. Cöpenick, Domaine. Patrimonialgericht, Land- und Stadtrichter Mundt in Cöpenick.
14. Adlershoff und Süßengrund. Patrimonialgericht. Kammergerichts-Assessor Albrecht in Cöpenick.
15. Cöpenick Etablissement. Königl. Land- und Stadtgericht in Cöpenick.
16. Grünerlinde bei Cöpenick. desgl.
17. Friedrichshagen. desgl.
18. Rahnsdorff. Patrimonialgericht. Kammergerichts Assessor Adolphi in Alt-Landsberg.
19. Schöneiche. desgl. Landgerichts-Rath Ulfert in Berlin.
20. Klein Schönebeck. Königl. Land- und Stadtgericht in Alt-Landsberg.
21. Kieckmal. Patrimonialgericht. Kammergerichts-Assessor Adolphi in Alt-Landsberg.
22. Die zu Cöpenick gehörigen Etablissements. Königl. Land- und Stadtgericht Cöpenick.

M. Gerichts-Commission in Charlottenburg.

1. Charlottenburg mit Lützow, Albrechtshoff, der ehemaligen Thiergarten-Mühle und der Fasanerie. Königl. Stadtgericht Charlottenburg.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die Bekanntmachung vom heutigen Tage, wodurch die Bezirke der einzelnen Kreisgerichte, der Kreisgerichts-Deputationen und der Gerichts-Kommissionen in unserem Departement angegeben sind, wird in der Anlage eine Nachweisung bekannt gemacht, welche diejenigen Forsten, Forstreviere, Heiden und Waldungen enthält, welche behufs Abhaltung der Forstgerichts-Tage den einzelnen Gerichten zugewiesen sind.

Berlin, den 15. März 1849.

Königliches Preußisches Kammergericht.

Uebersicht

der

den einzelnen Gerichten im Kammergerichts-Departement zur Bearbeitung der Forstgerichtssachen überwiesenen Forsten und Heiden.

I. Kreisgericht Prenzlau.

1. Gerichts-Commission Straßburg:
   die in dem abgegrenzten Bezirke der Gerichts-Commission belegenen Forsten.
2. Gerichts-Commission Brüssow:
   die Königliche Caselower Forst.

Die übrigen vorstehend ad 1. und 2. nicht aufgeführten Forsten und Heiden verbleiben dem Kreisgericht.

II. Angermünder Kreis.

1. Gerichts-Commission Oderberg:
   die Lieper Forst, mit Ausschluß des Theils derselben, welcher westlich von dem, von Brodwin nach Liepe führenden Wege liegt und die Forst Breite Leege.
2. Gerichts-Commission Angermünde:
   die Schmargendorffsche Forst, so wie die angrenzenden, östlich von Alt-Künkendorf belegenen Waldungen.

Der Wolletz-See bildet nördlich die Grenze der zu dem vorläufigen Gerichtsbezirke von Angermünde gehörigen Forsten.

3. Gerichts-Commission Greiffenberg:
   die Görlsdorfer und Wolletzer Heide, die Jungfern-, Hohe- und Schmiedeberger-Heide.
4. Gerichts-Commission Joachimsthal:
   die Königl. Grimnitzer Forst, so weit sie im Angermünder Kreise liegt, namentlich die Rohrdangs Dieten, der Kölln, die Scharfheide, die Alt Hüttendorfer Forst, das Hessische Revier, der Theil der Lieper Forst, welcher zwischen Senftenhütte und Chorinchen einer- und der Stettiner Berlin-Chaussee und Woltzow andererseits belegen ist.

Die übrigen Forsten und Heiden, welche vorstehend nicht aufgeführt sind, verbleiben dem Kreisgericht.

III. Kreisgericht Templin.

1. Gerichtsbezirk Zehdenick No. II.:
   die gesammte Königl. Zehdenicker Forst, die Cappesche Heide, so wie die sonstigen, im Bezirke der Gerichts-Commissionen Zehdenick I. und II. belegenen Heiden.
2. Gerichts-Commission Boytzenburg:
   die Boytzenburger Forst, die Jungfernheide, die Kröchlendorfer-, die Funkenhagener-, Crewitzer-, Fürstenauer- und Zerwelliner-Heide.

Die übrigen im Kreise belegenen Heiden verbleiben dem Kreisgericht.

IV. Kreisgericht Neu-Ruppin.

1. Gerichts-Commission Neustadt a. D.:
   die Dreetzer Elslaake.
2. Gerichts-Commission Wusterhausen a. d. D.:
   die nördlich von Leddin und westlich des Crempowschen Sees belegenen Heiden, die Saegeletzer-Heide.
3. Gerichts-Commission Rheinsberg:
   die Zechower Heide, die Köpernitzer Forst, die Mentzer Forst, die Mentzer Heide (östlich von Neu-Globsow und nördlich von Alt-Globsow), die Forst in der Enclave von Gr. Menow, sowie die übrigen innerhalb des der Gerichts-Commission Rheinsberg beigelegten Bezirks belegenen Forsten.
4. Gerichts-Commission Gransee:
   die Granseer Heide, die Lüdersdorfer Forst, die Heide zwischen Koenigsstadt und Rauschendorff.

V. Kreisgericht Wittstock.

1. Gerichts-Commission Meyenburg:
   der Struck, sowie die übrigen innerhalb des Bezirks der Gerichts-Commission Meyenburg belegenen Heiden.
2. Gerichts-Commission Pritzwalk I.:
   das Kammermark-Holz, sowie sämmtliche nördlich der Perleberg-Pritzwalker Chaussee belegenen Forsten.
3. Gerichts-Commission Pritzwalk II.:
   die südlich der oben ad 2 angegebenen Linie, so wie die übrigen innerhalb des Bezirks der Gerichts-Commission Pritzwalk II. belegenen Heiden und Forsten.
4. Gerichts-Commission Kyritz:
   die innerhalb der Grenzen der Gerichts-Commission Kyritz belegenen Heiden und Forsten. Die Dorfsfeldmarken sind maßgebend.

Die übrigen im Kreise belegenen, vorstehend sub 1—4 nicht bezeichneten Forsten verbleiben dem Kreisgericht.

VI. Kreisgericht Perleberg.

1. Gerichts-Commission Lenzen:
   die innerhalb des Bezirks dieser Gerichts-Commission belegenen Heiden.
2. Gerichts-Commission Putlitz:
   die Putlitzer Heide, die Heide bei Tangendorf, sowie sämmtliche sonst innerhalb des Bezirks dieser Gerichts-Commission belegenen Heiden.
3. Gerichts-Commission Wittenberge:
   die Kuhblanksche Heide.
4. Gerichts-Commission Havelberg II.:
   die Damelacksche Heide, die Königl. Havelbergsche Forst.

5. Gerichts-Commission Wilsnack:
   die zu Wilsnack und Plattenburg gehörigen Forsten und die Heiden zwischen Groß- und Klein-Lüben.
6. Gerichts-Commission Sandau:
   die innerhalb des Bezirks dieser Gerichts-Commission belegenen Heiden.

Die übrigen im Kreise gelegenen, vorstehend ad 1—6 nicht näher bezeichneten Forsten verbleiben dem Kreisgericht.

VII. Kreisgericht Brandenburg.

1. Gerichts-Deputation Rathenow:
   die Königl. Grünauer Forst, die Rathenower Forst, die zu Stöllen, Hohennauen I. u. II. gehörigen Heiden, sowie die übrigen im Ländchen Rhinow und im Bezirk der Deputation von Rathenow auf dem rechten und linken Havelufer belegenen Forsten.
2. Gerichts-Commission Friesack:
   der Zotzen, die Briesensche-Birk- und Friesacksche Heide.
3. Gerichts-Deputation Belzig:
   die innerhalb des Bezirks dieser Deputation belegenen Heiden, einschließlich der Dippmannsdorfer und der zu Groß-Briesen gehörenden Heide.

Die übrigen ad 1—3 nicht gedachten, im Westhavelländischen Kreise und im Zauchschen Bezirke des Kreisgerichts belegenen Forsten verbleiben dem Kreisgericht.

VIII. Kreisgericht Jüterbog.

1. Gerichts-Commission Treuenbrietzen:
   die in den zu der Gerichts-Commission Treuenbrietzen geschlagenen Feldmarken belegenen Heiden und Waldungen.
2. Gerichts-Commission Dahme:
   die im Bezirke dieser Gerichts-Commission befindlichen Forsten.
3. Gerichts-Commission Baruth:
   der Brand, die Garküche, die neue Heide, der Birkenpfuhl, die Machheide, der große Busch, sowie die sonstigen innerhalb des Gerichtsbezirks von Baruth belegenen Heiden.

Die übrigen vorstehend sub 1—3 nicht erwähnten Forsten verbleiben dem Kreisgericht.

IX. Kreisgericht Potsdam.

1. Gerichts-Commission Beelitz:
   die Wend-Borksche, Schäpesche, Rädsdorfer, Beelitzer Stadt-Heide und die sonstigen im Bezirke der Gerichts-Commission belegenen Forsten.

Die übrigen nicht vorerwähnten, im Bezirk des Kreisgerichts belegenen Waldungen verbleiben dem Kreisgericht.

X. Kreisgericht Spandow.

1. Gerichts-Commission Fehrbellin:
   die Betziner Fichten, das Fuchsbruch zwischen Linum und Carolinenhof.
2. Gerichts-Commission Cremmen:
   die Schwanter Heide, die Oranienburger Forst, soweit sie im Osthavelland belegen ist, die Krämer Heide.
3. Gerichts-Commission Nauen:
   die Klein-Falkenhagensche Forst, die Nauensche Forst.

Die übrigen vorstehend nicht genannten Forsten, sofern sie nicht innerhalb des zum Kreisgericht Potsdam geschlagenen Theils des Osthavellandes belegen sind, verbleiben dem Kreisgericht Spandow.

XI. Kreisgericht Wrietzen.

1. Gerichts-Deputation Neustadt E.-W.:
   die Biesenthalsche Forst, die Hohenfinowsche Heide, die Neustädter Bürgerheide, die Biesenthaler Bürgerheide, die Grünthaler-Danewitzer Heide, sowie die sonstigen in dem Bezirke der Kreisgerichts-Deputation belegenen Gehölze.
2. Gerichts-Commission Straußberg:
   die Straußberger Stadtheide, der Dickmantel, die Gielsdorfer Heide, der Quast, soweit er in Ober-Barnim belegen ist.
3. Gerichts-Commission Freienwalde:
   die Königl. Freienwalder Heide, die Freienwaldsche Stadtheide, die Jungfernheide, die Königl. Neuenhagener Forst, sowie die sonstigen, auf der Insel Neuenhagen belegenen Waldungen.

Die übrigen ad 1—3 nicht genannten, im Bezirk des Kreisgerichts belegenen Waldungen verbleiben dem Kreisgericht.

XII. Kreisgericht Beeskow.

1. Gerichts-Commission Buchholz:
2. Gerichts-Commission Storckow:
3. Gerichts-Commission Friedland:

die in den bekannt gemachten Bezirken dieser Gerichts-Commissionen befindlichen Forsten und Heiden.

Die übrigen in dem Bezirke des Kreisgerichts befindlichen Heiden und Waldungen verbleiben dem Kreisgericht.

XIII. Kreisgericht Berlin.

1. Gerichts-Commission Mittenwalde:
   die Teupitzsche Forst, die Hammersche Forst, sowie die sonstigen in dem Bezirke der Gerichts-Commission befindlichen Forsten und Heiden.
2. Gerichts-Commission Königs-Wusterhausen:
   die Heide zwischen Sentzig, Körbiskrug, Gräbendorf und Gussow, sowie die sonstigen im Bezirke der Gerichts-Commission befindlichen Forsten und Heiden.
3. Gerichts-Commission Zossen:
   die Zossensche, Sperenbergsche Forst, sowie die sonstigen im Bezirke der Gerichts-Commission belegenen Forsten.
4. Gerichts-Commission Trebbin:
   die Trebbinsche, sowie die sonstigen im Bezirke der Gerichts-Commission belegenen Forsten.
5. Gerichts-Commission Charlottenburg:
   die Spandower Forst bis zu dem vom Schildhorn nach Grunewald führenden Forstwege. Der südwestlich von dieser Linie belegene Theil des Forstes gehört nicht zum Forstgerichtsbezirk der Gerichts-Commission Charlottenburg.
6. Gerichts-Commission Cöpenick:
   die Cöpenicker Forst, die Heiden zwischen Johannisthal und Cöpenick, sowie die zwischen Grünau, Bohnsdorf und Schmöckwitz, die Wuhlheide, die Heiden zwischen Cöpenick und der Berlin-Frankfurter Chaussee bei Kaulsdorf und Mahlsdorf, jedoch ausschließlich der Kaulsdorfer und Mahlsdorfer Fichten, die Heiden zwischen Friedrichshagen und Schöneiche bis zu dem von Schöneiche nach der Rahnsdorffer Mühle fließenden, und sich in den Müggelsee mündenden Bach.
7. Gerichts-Commission Alt-Landsberg I.:
   die in dem Bezirk derselben belegenen Forsten einschließlich der Dahlwitzer Fich-

ten; der [illegible], soweit er im Kreise belegen ist, und die Forst zwischen dem Bötzsee, Wolfshagen und [illegible].

8. Gerichts-Commission Alt-Landsberg II.:
   die Heiden zwischen Schöneiche und Woltersdorf, soweit sie nicht ad 6. der Gerichts-Commission Cöpenick zugeschlagen sind, die Vorder-, Mittel- und Hinterheide, die Herzfelder Fichten, die Woltersdorfer Heide, sowie die übrigen im Bezirke der Gerichts-Commission belegenen Heiden.

9. Gerichts-Commission Bernau:
   die Haasenheide, der Mühlenbusch, die zu Buch und Carow gehörigen Heiden, die Bernauer Stadt- und Bürgerheide, der Birkbusch bei Schönow.

10. Gerichts-Commission Liebenwalde:
   der Königliche Grimnitzsche Forst, soweit er in Nieder-Barnim belegen ist, der Thüren, die Groß Schönebecker Forst, das Bauernholz bei Liebenthal, sowie die übrigen im Bezirk der Gerichts-Commission belegenen Heiden, und der Liebenwalder Forst nach einer näheren annoch vorbehaltenen Abgrenzung.

11. Gerichts-Deputation Oranienburg:
   die Königl. Oranienburger Forst, der Ober-Malz, der Unter-Malz, der Elsbusch bei Bernöwe, die Laaker-, Wandlitzer- und Schönwalder Heide, der Mühlenbecker Forst, sowie die übrigen im Bezirke der Kreisgerichts-Deputation belegenen Heiden.

Die vorstehend ad 1—11 nicht bezeichneten und den einzelnen Gerichts-Commissionen und der Deputation zu Oranienburg nicht zugewiesenen Heiden verbleiben dem Kreisgericht.

Bekanntmachung.

In Ausführung der Verordnung vom [illegible] Januar d. J. sind bei folgenden Kreisgerichten Schwurgerichte gebildet:

1. bei dem Kreisgericht zu Prenzlau mit dem Sitze des Gerichtes in Prenzlau, für die durch besondere Verfügung vom heutigen Tage bekannt gemachten Bezirke der Kreisgerichte zu Prenzlau und Templin und des Kreisgerichts des Angermünder Kreises;
2. bei dem Kreisgerichte der Westpriegnitz, mit dem Sitze in Perleberg, für den Bezirk der Kreisgerichte zu Perleberg, Wittstock und Neu-Ruppin;
3. bei dem Kreisgerichte zu Brandenburg mit dem Sitze in Brandenburg, für den Bezirk desselben und für den des Kreisgerichts zu Spandau;
4. bei dem Kreisgericht zu Potsdam mit dem Sitze in Potsdam, für den Bezirk desselben, so wie für den Bezirk der Kreisgerichte zu Jüterbog und Beeskow;
5. bei dem Kriminalgericht zu Berlin für dieses und für den Bezirk des Kreisgerichts zu Berlin;
6. bei dem Kreisgericht zu Wrietzen mit dem Sitze in Wrietzen, für den Bezirk dieses Kreisgerichtes.

Die resp. Staatsanwalte erhalten ihren Wohnsitz in den vorstehend unter 1 bis 6 angegebenen Orten, nämlich zu Prenzlau, Perleberg, Bran-

denburg, Potsdam, Berlin und Wriezen und werden ihnen die vorstehend für jedes Schwurgericht bezeichneten Bezirke zugewiesen.

An den übrigen Orten, in welchen sich Kreisgerichte befinden, also zu Templin, Angermünde, Wittstock, Neu-Ruppin, Jüterbog, Beeskow und Spandau, wird ein Gehülfe des betreffenden Staatsanwalts seinen Wohnsitz erhalten.

Berlin den 15. März 1849.

Königliches Preußisches Kammergericht.

Da die Kürze der Zeit die Vollendung der für die nach der Verordnung vom 2. Januar d. J. mit dem 1. April d. J. ins Leben tretenden Kreis-Gerichte, Kreisgerichts-Deputationen und Gerichts-Commissionen erforderlichen Siegel noch nicht möglich gemacht hat, so werden die gedachten Gerichte, Gerichts-Deputationen und Gerichts-Commissionen hierdurch ermächtigt, sich vorläufig noch derjenigen Siegel zu bedienen, welche bisher bei den Gerichten, an deren Stelle sie mit dem 1. April d. J. treten, im Gebrauch gewesen sind, so daß z. B. das Königliche Kreisgericht zu Wittstock sich vorläufig derjenigen Siegel bedienen wird, welche jetzt bei dem Land- und Stadtgericht zu Wittstock gebraucht werden.

Das Publikum wird auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht.

Die Gerichte im Departement des Kammergerichts werden angewiesen, sich hiernach zu achten.

Von Seiten der künftigen Kreisgericht sind die Siegel der in ihrem Bezirke befindlich gewesenen Patrimonial-Gerichte einzufordern und unter sicherem Verschluß, möglichst im Depositorio aufzubewahren, bis dieserhalb andere Verfügung ergehen wird.

Berlin, den 15. März 1849.

Königliches Preußisches Kammergericht.

Bekanntmachung.

In der Bekanntmachung vom heutigen Tage sind die Kreisgerichte und die in den Bezirken derselben zu errichtenden Deputationen und Gerichts-Commissionen bezeichnet, welche im Departement des Kammergerichts in Ausführung der Verordn. v. 2. Jan. c. mit dem 1. April c. ins Leben treten.

Die Gerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, die currenten und reponirten Akten, die Hypothekenbücher, Testamente, Cassen- und Deposital-Bestände schleunigst an diejenigen Gerichte abzugeben, denen in den betreffenden Orten v. 1. April. c. ab die Jurisdiction zusteht. Im Allg. wird hierbei auf die Rescr. v. 20. u. 25. Jan. c. (Min.-Blatt S. 24. 38) als durchaus maßgebend hingewiesen.

Speciell wird

I. in Betreff der Abgabe der Akten, Hypothekenbücher und Testamente 2c. an die einzelnen Arten der Gerichte bemerkt, daß:

1) an die Gerichts-Commissionen die Akten über alle diejenigen Gegenstände gelangen, welche nach §. 22. der V. v. 2. Jan. c. den Einzel-

Richtern zugewiesen worden sind. Mit Bezug auf Nr. 8. a. a. O. wird angeordnet, daß die Curatel-, Vormundschafts- und Nachlaßakten in denjenigen Sachen, bei welchen eine Vermögens-Verwaltung stattfindet, an die Kreisgerichte und beziehungsweise an die Kreisgerichts-Deputationen (für deren Bezirk) übergehen. Es gelangen somit auch die Deposital-Massen in Curatel-, Vormundschafts- und Nachlaßsachen an die Kreisgerichte und beziehungsweise an die Kreisgerichts-Deputationen.

Die Hypothekenakten und Hypothekenbücher für den Bezirk der betreffenden Gerichts-Commission gelangen an selbige. In Ansehung der Hypothekenbücher wird speciell auf das Min. Rscr. v. 25. Jan. c. Nr. V. 7. hingewiesen.

2) An die Kreisgerichts-Deputationen gelangen für den, denselben zugewiesenen Bezirk:
   a) alle Akten, welche nach vorstehender Nr. 1. an die Einzel-Richter (Gerichts-Commissionen) für deren Bezirke abzugeben sind;
   b) diejenigen Civilproceß-Sachen über 50 Thlr., welche im §. 13. der Verordnung vom 21. Juli 1846 (Ges. Sammlung 1846, S. 294) als schleunige aufgeführt sind;
   c) die Testamente und Testamentsakten nach Maaßgabe der in dem Rescript vom 20. Januar c. Nr. II. 4. enthaltenen Bestimmung, sofern die Testatoren im Bezirke der Kreisgerichts-Deputation ihren Wohnsitz haben. — Ist dies nicht der Fall, so gelangen die Testamente und Testamentsakten an die Kreisgerichte;
   d) die Hypothekenakten und Hypothekenbücher, welche die in dem Bezirk der Kreisgerichts-Deputationen belegenen Grundstücke betreffen;
   e) alle Nachlaß-, Curatel- und Vormundschafts-Akten aus dem Bezirk der Kreisgerichts-Deputation, auch wenn eine Vermögens-Verwaltung mit der Sache verbunden ist.

3) An die Kreisgerichte selbst gelangen:
   a) für den, denselben vorbehaltenen Bezirk, alle diejenigen Akten, welche nach vorstehenden Nr. 1. und 2. für den, den Gerichts-Commissionen und Kreisgerichts-Deputationen zugewiesenen Bezirk an diese gelangen;
   b) alle Akten in Processen über 50 Thlr., soweit dieselben nicht nach Nr. 2 b. vorstehend an die Kreisgerichts-Deputationen gelangen;
   c) alle Untersuchungs-Sachen aus dem, dem Kreisgericht vorbehaltenen Bezirk, soweit dieselben nicht nach §. 22. Nr. 3—5. der Verordnung vom 2. Januar c. zur Competenz der Gerichts-Commissionen und Kreisgerichts-Deputationen gehören;
   d) alle Testamente und Testaments-Akten, mit Ausnahme allein der Fälle, wenn die Testatoren im Bezirke der Kreisgerichts-Deputationen wohnen (cfr. vorstehend 2 c. und das Rescript vom 20. Januar c. II. 4.). Es gelangen mithin an die Kreisgerichte die Testamente:

a) auch aus dem Bezirk der einzelnen Gerichts-Commissionen,

b) diejenigen, bei denen der Wohnort des Testators nicht bekannt ist;

e) alle Akten in Curatel-, Vormundschafts- und Nachlaß-Sachen aus dem Bezirk der einzelnen Gerichts-Commissionen, in welchen eine Vermögens-Verwaltung stattfindet, so wie die sämmtlichen Curatel-, Vormundschafts- und Nachlaß-Akten aus dem, den Kreisgerichten vorbehaltenen Bezirk;

f) alle in Ehescheidungs-Sachen angemeldeten Klagen.

Sofern über Abgabe der Akten ein Zweifel entstehen sollte, sind die betreffenden Akten an das bezügliche Kreisgericht abzugeben.

II. In Betreff der Kosten und der Salarien-Cassen wird lediglich auf das Rescript vom 20. Januar c. (J. M. Bl. Seite 34) Nr. I. und

III. In Betreff der Depositorien auf Nr. II. daselbst verwiesen.

IV. In Betreff der anstehenden Termine wird, zugleich auch als Nachricht für das **Publicum** bemerkt, daß dieselben, soweit sie nach dem 31. März c. anstehen, sämmtlich bei den neu zu errichtenden Gerichten nach Maaßgabe der Competenz derselben, wie dieselbe sich aus der Verordnung vom 2. Januar c. und der vorstehenden Bekanntmachung ergiebt, abgehalten werden.

V. Das Regulativ in Betreff derjenigen Competenz, welche den Kreisgerichts-Deputationen beigelegt wird, wird, sobald die bezügliche Bestimmung des Königl. Justiz-Ministerii eingetroffen ist, sofort bekannt gemacht werden.

Berlin, am 15. März 1849.

Königliches Preußisches Kammergericht.

Zweite Beilage

zum 13ten Stück des Amtsblatts 1849

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Dislocations-Plan

für die Ortschaften des aus dem Departement des Oberlandesgerichts zu Frankfurt an der Oder gebildeten Appellationsgerichts daselbst bei Einrichtung der nach dem Gesetz vom 2. Januar 1849 mit dem 1. April 1849 ins Leben tretenden Kreisgerichte, Deputationen und Einzelrichterbezirke.

I. Landsberger Kreis.

Das Kreisgericht zu Landsberg
enthält sämmtliche Ortschaften des Landsberger Kreises, mit Ausschluß der an den Königsberger Kreis abgegebenen Dörfer:
Groß- und Klein-Cammin, Tamsel und Warnick, Blumberg,
und des an den Soldiner Kreis abgegebenen Dorfes
Berneuchen,
für Vietz und dessen Umgegend werden daselbst Localgerichtstage abgehalten.

II. Soldiner Kreis.

1) Das Kreisgericht zu Soldin
enthält sämmtliche Ortschaften des Kreises incl. der Stadt Lippehne, welche nicht mit ihrem Zubehör an Berlinchen und Bernstein gewiesen sind.
Dazu tritt noch aus dem Landsberger Kreise das Patrimonialgericht
Berneuchen,
2) zwei Bezirksrichter zu Berlinchen:
Berlinchen, Mückenburg, Hohengrape, Niepölzig, Klein-Latzkow, Ruwen, Tobelhof, Siede, Bernstein, Beerfelde, Ehrenberg, Mandelkow, Gerzlow, Kriening, Hasselbusch, Clausdorf, Herzfelde, Rehfeld.
In Bernstein werden Gerichtstage abgehalten.

III. Königsberger Kreis.

I. Von diesem Kreise sind sämmtliche auf dem linken Oderufer belegenen Ortschaften, namentlich:
Neuenhagen, Hohenwutzen, Altgliezen, Neugliezen, Bralitz, Gabow, Schiffmühle, Neu-Tornow, Alt-Wustrow, Carlsbiese, P.G. Carlshof, Neu Adlich Reetz, Alt-Reetz, Neu Königl. Reetz
dem Bezirk des Königl. Appellationsgerichts zu Berlin überwiesen.

II. von dort ist hierher abgegeben:
Nahausen (bisher zur Justizkammer zu Schwedt gehörig).

III. aus dem Landsberger Kreise kommen hierher:

Groß- und Klein-Cammin, Tamsel und Warnick, Blumberg.

IV. Ferner treten hinzu aus dem Lebuser Kreise:

1) die bereits zu Cüstrin gehörigen Ortschaften,
2) die beiden Gerichts-Commissionen zu Seelow.

Das Kreisgericht für den nördlichen und südlichen Theil des Kreises hat seinen Sitz in Cüstrin.

a) das Kreisgericht zu Cüstrin erhält alle Ortschaften des Königsberger Kreises, so weit sie nicht ans Appellationsgericht zu Berlin abgetreten, oder den Deputationen zu Königsberg und Zehden und den Bezirksrichtern zu Schönfließ, Beerwalde und Neudamm zugewiesen sind, nach Hinzurechnung der Ortschaften

a) aus dem Landsberger Kreise:
Blumberg, Tamsel und Warnick, Groß- und Klein-Cammin;

b) aus dem Lebuser Kreise:
Jechin, Genschmar, Sophienthal, Sydowswiese, Rehfeld, Gorgast, Alt- und Neu-Manschnow, Herzershof, Rathstock Königl. und Adlich Antheil.

b) Ein Bezirksrichter zu Schönfließ
für Schönfließ, Görlsdorf, Dobberphul, Theeren, Stolzenfelde, Pätzig, Schmarfendorf, Blankenfelde, Rohrbeck;

c) Eine Deputation zu Königsberg in der Neumark
für Königsberg, Bernikow, Wedell, Göllen, Jädickendorf, Woltersdorf, Dölzig, Groß- und Klein-Mantel, Rehdorf, Hanseberg, Raduhn, Niedersaathen, Hohenkränig und Niederkränig; Grabow, Reichenfelde, Rohausen, Mohrin, Butterfelde, Groß- und Klein-Wubiser, Guhden, Vietnitz, Nordhausen;

d) Eine Deputation zu Zehden
für Zehden, Schawin, Grüneberg, Alt-Rüdnitz, Alt-Cüstrinchen, Nieder-Wutzen, Carlstein, Zäckerick, Pätzig, Bellinchen, Hohen- und Nieder-Lübbichow, Zachow, Wrechow, Klemzow, Altenkirchen, Alt-Lietzegöricke, Müggenburg, Alt-Güstebiese, Dürren-Selchow, Alt- und Neu-Blessin;

e) Zwei Bezirksrichter zu Bärwalde
für Bärwalde, Wartenberg, Warnitz, Sellin, Gräfendorf, Falkenwalde, Gossow, Bellin, Stölpchen, Zellin, Clossow, Feldichengös, Trossin, Beerfelde, Voigtsdorf, Schönfeld, Grünrade, Belgen;

f) Ein Bezirksrichter zu Neudamm
für Neudamm, Dorf und Vorwerk Damm, Nabern, Kerstenbrück;

g) Zwei Bezirksrichter zu Seelow
für den Bezirk der jetzigen beiden Gerichts-Commissionen daselbst.

IV. Sternberger Kreis.

I. Kreisgericht zu Zielenzig.

Dasselbe umfaßt die Ortschaften des Kreises Sternberg, soweit dieselben nicht an den Lebuser Kreis abgegeben werden, oder der Deputation zu Sonnenburg, sowie den Bezirksrichtern zu Drossen und Reppen zugewiesen sind;

II. interimistisch eine Deputation zu Sonnenburg.

Dieselbe enthält den jetzigen Gerichtsbezirk des Land- und Stadtgerichts zu Sonnenburg mit Ausschluß der Ortschaften:
Mackow, Mauskow und Trebow, Laubow, Heinersdorf, welche zum Kreisgericht zu Zielenzig und nach Drossen geschlagen werden, und unter Uebernahme des zur Herrschaft Frauendorf gehörigen Dorfes Tschernow;

III. zwei Bezirksrichter zu Drossen

für Drossen, Polenzig, Grunow, Klein-Kirschbaum, Radach, Buchholz, Zweinert, Seefeld, Zerbow, Groß- und Klein-Rade, Laessig, Spudlow, Stenzig, Saepzig, Goeritz, Oetscher, Frauendorf, Laubow;

IV. zwei Bezirksrichter zu Reppen

für Reppen, Hildesheim, Reichenwalde, Neuendorf und Polenziger Bruch, Neuendorfer Etablissements, Drenzig, Wildenhagen, Graeden, Groß- und Klein-Gandern, Doebbernitz, Leichholz, Sandow und Bergen, Goerbitsch, Friedrichswille, Tornow, Bottschow, Groß-Lübbichow, Kohlow und Klein-Lübbichow, Zohlow;

V. An den Lebuser Kreis werden abgegeben:

Goblitz, Storkow, Bischofssee, Leissow, Aurith (bisher zu Fürstenberg gehörig), Ziebingen, Balkow mit Grimnitz, Rampitz (Dorf und Amt), Kraesem, Melschnitz, Kloppitz, Patrimonialgericht Matschdorf, Cunersdorf, Trettin, Reipzig, Schwetig, Cunitz.

V. Lebuser Kreis.

I. Kreisgericht Frankfurt a. O.

Dasselbe umfaßt:
Frankfurt, Lebus, Booßen, Cliestow, Tzschetzschnow, Amt Lebus, Kolonie Neu-Lebus, Zeschdorf und Kolonie, Schönfließ, Jacobsdorf, Brieskow, Unter-Lindow, Briesen, Karthaus; ferner
den Bezirk des Stadtgerichts Müllrose und Justizamts Biegen; ferner
Clessin, Markendorf und Carzig, Hohenjehsar und Trepplin, Petershagen, Sieversdorf, Wulko und Wüste Cunersdorf, Petersdorf, Rosengarten, Lichtenberg, Lossow, Weißenspring, Schlaubehammer, Kaisermühl, Falkenhagen, Dobberin, Lietzen, Alt- und Neu-Malisch und Kosten, Niederjehsar, Dolgelin, Friedersdorf, Podelzig, Reitwein, Tucheband, Hakenow, Georgenthal, Wuhden, Mallnow, Hathenow, Arnsdorf.

Aus dem Sternberger Kreise:
Cunersdorf, Trettin, Reipzig, Schwetig, Cunitz, Goblitz, Storkow, Bischofssee, Leissow, Aurith, Ziebingen, Balkow mit Grimnitz, Rampitz (Dorf und Amt), Kraesem, Melschnitz, Kloppitz, Patrimonialgericht Matschdorf.

Aus dem Gubener Kreise:
Krebsjauche, Ziltendorf.

II. Zwei Bezirksrichter zu Fürstenwalde.

Von dem bisherigen Bezirk des Land- und Stadtgerichts Fürstenwalde sind nach Müncheberg verlegt:
Eggersdorf und Schönfeld,
dazu kommen aber die Patrimonialgerichte:
Steinhöfel, Falkenberg, Demnitz, Trebus, Madlitz mit Willmersdorf, Hersdorf (Adlichen Antheils).

III. Zwei Bezirksrichter zu Müncheberg;

für Müncheberg, Hoppegarten, Schlagenthin, Buckow, Damsdorf, Garzin, Hasenholz, Wüste Sieversdorf, Eggersdorf und Schönfeld, Münchhofe, Hermersdorf, Wulkow, Neuhardenberg, Quappendorf, Kiehnwerder, Neu-Rosenthal, Alt-Rosenthal, Trebnitz, Obersdorf, Gusow und Platkow, Ober- und Nieder-Goerlsdorf, Worin, Diedersdorf, Jahnsfelde, Neufeld, Bärwinkel (bisher zu Hardenberg gehörig), Behlendorf, Marxdorf, Heinersdorf, Neuentempel, Tempelberg und Zubehör.

IV. Vom Lebuser Kreise werden abgegeben:

1) der Bezirk der beiden Gerichtscommissionen zu Seelow,

2) die bereits zum Land- und Stadtgericht Cüstrin gehörigen Ortschaften,

3) folgende Ortschaften an das Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Berlin:

Amt und Dorf Kienitz, Kienitz Etablissements, Groß-Neuendorf, Klein-Neuendorf, Ortwig, Gieshof, Mehrin und Graben, Wilhelmsaue mit Posedin und Solicante.

VI. Crossener Kreis.

I. Kreisgericht Crossen für die Stadt und den Kreis Crossen.

II. Vom Crossener Kreise wird abgegeben:

1) an das Züllichau-Schwiebuser Kreisgericht zu Züllichau:

(Land- und Stadtgericht Crossen) Bindow, Patrimonialgericht Groß- und Klein-Blumberg, Pommerzig und Briese, Leitersdorf und Deutsch Nettkow;

2) an den Sorauer Kreis:
Sommerfeld, Dubrow, Grabkow, Hermswalde, Tamnitz, Göhren und Königswille.

VII. Züllichau-Schwiebuser Kreis.

I. Kreisgericht zu Züllichau.

Dasselbe umfaßt:

1) Bezirk des jetzigen Land- und Stadtgerichts zu Züllichau,

2) folgende Patrimonialgerichte und sonstige Ortschaften:

Trebschen, Schmöllen, Nickern (Antheil 1 und 2), Mosau (Antheil 1 und 2), Lochow, Klemzig, Kay, Glogsen, Krauschow (Antheil 1, 2 und 3), Birk, Bord, Brandt, Riegel, Langmeil, Oblath, Kalzig, Langheinersdorf, Buckow (Antheil 1 und 2), Palzig, Rackow, Ober-Guhren, Schönborn, Oppelwitz, (Antheil 1 und 2), Schmarse, Rissem, Steinbach, Schönfeld, Kutschlau, Wallmersdorf, Birkholz, Golzen, Klein-Heinersdorf, Jehser, Niedewitz.

Aus dem Crossener Kreise:

Bindow, Patrimonialgericht Blumberg, Pommerzig mit Briese, Leitersdorf und Deutsch Nettkow.

II. Zwei Bezirksrichter zu Schwiebus:

für Schwiebus, Liebenau, Rinnersdorf, Lugau, Leimnitz, Jordan, Neuhöfchen, Starpel und Grunwald, Neudörffel, Wilkau, Salkau, Wutschdorf, Riethschütz, Grädiz, Schwiebus (Burglehn), Koppen und Witten, Merzdorf, Moeschen, Muschten, Oggerschütz, Stentsch.

VIII. Sorauer Kreis.

I. Kreisgericht zu Sorau:

Sorau (Stadt), Benau, Billendorf, Jehsen, Droskau, Feldmühle, Hammerschänke, Kammermühle, Dubrau, Goldbach, Grabig, Knappes Fallung, Gurkau, Guschau mit Försterei, Hermsdorf, Jeschkendorf, Mühle und Kautz, Schanze, Kunzendorf, Laubnitz, Lohs, Marsdorf Fallung, Rheinswalde, Rodstock, Schönwalde, Seifersdorf und Försterei, Syrau, Teichdorf, Nieder-Ullersdorf, Forsthaus, Waltersdorf, Zedel, Kautz, Meiersdorf, Witzen, Sablath mit Neudorf.

Die Patrimonialgerichte:

Albrechtsdorf, Berthelsdorf, Brestau, Brinsdorf, Eckardtswalde, Friedersdorf, Gablenz, Gersdorf, Grünhölzel, Guhlen, Liebsgen, Liesegar, Linderode, Matzdorf, Mildenau, Niesmenau, Klein-Petersdorf, Pietschkau, Schöneiche, Tzschacksdorf (bei Triebel), Tzschecheln, Tielitz, Ober-Ullersdorf und Antheil, Wellersdorf, Zuckleiba, Zwippendorf, Kotsemke, Leuthen, Mallwitz, Groß- und Klein-Altwasser, Tauchel und Muckrow.

Städtchen und Amt:

Christianstadt, Zeschau, Kriebau, Legel;

in Christianstadt werden von Sorau aus Gerichtstage abgehalten.

II. Zwei Bezirksrichter zu Sommerfeld;

für Crossener Kreis: Sommerfeld, Dubrow, Grabkow, Hermswalde, Tamnitz, Goehren und Königswille,

Baudach (2 Anth.), Gaßen, Dolzig (bisher zu Triebel), Culm (Patrimonial-Gericht), Belkau (Land- und Stadtgericht Sorau.)

III. Zwei Bezirksrichter zu Triebel;

für Städtchen Triebel, Amt Triebel mit Tamicht und Reichersdorf, Buckocke, Crohle, Gebersdorf, Groß- und Klein-Hennersdorf, Jeßmenau, Zeißdorf, Groß- und Klein-Särchen, Kemnitz, Zelz, Helmsdorf (3 Anth.), Kalke, Zilmsdorf, Kromlau, Jaemlitz, Tschernitz, Zschorno, Klein-Düben, Jerischke, Tzscheeren, Döbern, Groß-Kölzig, Gosda,

Justiz-Kanzlei zu Pfoerten: Bahren, Erlenholz, Groß- und Klein-Teuplitz, Laeschen, Klein Bademeusel, Pokuschel, Preschen, Raden, Buchholz, Jocksdorf,

Hausel, Bernsdorf, Rinkendorf, Niemeschkleba.

IV. Ein Bezirksrichter zu Pfoerten;

für Pfoerten, Kohlow, Datten, Hoch- und Nieder-Jehsar, Zauchel, Leipe, Nablath, Jähnsdorf, Niewerle, Schniebinchen, Drehna, Grabow, Jessen und Jüritz, Roggesche Mühle, Babow, Alte-Hammer, Marienhain, Drathhammer, Tharno.

V. Zwei Bezirksrichter zu Forst;

für Forste, Mulknitz, Eulo, Scheuno, Sacro, Groß-Bademeusel, Berg, Groß- und Klein-Jamno, Dubrau, Noßdorf, Koyna, Domsdorf, Groß-Schacksdorf, Simmersdorf, Smarso, Jethe, Gahry, Patrimonialgericht Jordorf, Klein-Kölzig, Weißagk, Groß- und Klein-Briesnigk, Bohrau, Naundorf.

IX. Cottbus-Spremberger Kreis:

I. Kreisgericht zu Cottbus.

1) der Bezirk des jetzigen Land- und Stadtgerichts zu Cottbus nach Abnahme der Ortschaften:

Fehro, Schmogro,

welche nach Peitz verlegt werden;

2) die Patrimonialgerichte des Cottbuser Kreises nach Abnahme von Gahry, welches nach Sorau verlegt wird.

II. Zwei Bezirksrichter zu Peitz;
1) die jetzige Land- und Stadtgerichts-Commission Peitz im bisherigen Umfange,
2) die von Cottbus dorthin gewiesenen Dörfer Fehro und Schmogro.

III. Deputation zu Spremberg:
Sämmtliche Ortschaften des Spremberger Kreises.

X. Gubener Kreis.

I. Kreisgericht Guben.
Dasselbe umfaßt den Bezirk des bisherigen Land- und Stadtgerichts Guben und die sämmtlichen übrigen Ortschaften des Kreises, die bisher unter Patrimonialgerichten gestanden haben, erhält auch von Neuzelle die Ortschaften:
Lauschütz, Bresinchen, Coschen, Steinsdorf.

II. Ein Bezirksrichter zu Fürstenberg.
Von dem bisherigen Jurisdictionsbezirk der Gerichts-Commission Fürstenberg, welcher bei Fürstenberg bleibt, ist abgegeben:
an Frankfurt { Aurith, Krebsjauche, Ziltendorf; an Neuzelle } Lawitz;
dagegen kommt von Neuzelle hinzu:
Kieselwitz und Dielo.

III. Ein Bezirksrichter zu Neuzelle.
Zu dem bisherigen Gerichtsbezirk der Gerichts-Commission kommt hinzu von Fürstenberg:
Lawitz.
Es wird dagegen abgegeben:
1) an das Kreisgericht zu Lübben:
Ullersdorf,
2) an den Bezirksrichter zu Fürstenberg:
Kieselwitz und Dielo,
3) an das Kreisgericht Guben:
Lauschütz, Bresinchen, Coschen, Steinsdorf, Breslagk.

XI. Lübbener Kreis.

I. Kreisgericht Lübben.
Dasselbe umfaßt:
1) den Bezirk des bisherigen Land- und Stadtgerichts zu Lübben,
2) die Patrimonialgerichte:
Frauenberg, Groß-Leine, Groß-Leuthen, Mittweide, Pretschen, Sgliez, Straupitz, Wiese, Wittmannsdorf.

II. Ein Bezirksrichter zu Lieberose:
für Lieberose, Behlow, Blasdorf, Burghof, Dobberbus mit Bartholdsmühle und Annenhof, Goschzschen, Hollbrunn mit Heideschäferei, Jamlitz, Jessern mit Hoffnungsbau, Lamsfeld, Klein-Liebitz, Schloß Lieberose, Pinnow, Storkhof

mit Eichberg, Damme, Stakow, Sykadel, Zaue, Münchhofe, Reicherskreutz mit Leeskow, Mochlitz, Ullersdorf.

III. Ans Königl. Appellationsgericht zu Berlin werden abgegeben:

Zur Herrschaft Lieberose gehörig: Möllen, Niewisch, Pieskow, Schadow, Speichrow, Trebitz,

P. G. Sarko, Neudnitz und Weichensdorf, Friedland mit Amtsvorwerk und Wuggelmühle, Neudnitz Krug, Lindow, Günthersdorf, Oelsen, Zeust, Leißnitz, Korraß, Dammendorf, Groß-Muckro mit Klingemühle, Klein-Muckro, Grunow, Chossewitz mit Jankenmühle, Mixdorf mit Kupferhammer, Groß- und Klein-Briesen.

XII. Luckauer Kreis.

I. Kreisgericht zu Luckau.

1) aus dem Luckauer Kreise sämmtliche Einsassen, mit Ausschluß der Bezirke der jetzigen Königl. Gerichtsbehörden zu:
Finsterwalde, Dobrilugk und Kirchhayn,
und des Patrimonialgerichts Sallgast mit Zürchel und Klinkmühl.

2) aus dem Calauer Kreise:
das Patrimonialgericht Terpt,

3) die Ortschaften aus dem Departement Naumburg:
Langengrassau, Wüstermark, Alt- und Neu-Sorgefeld.

II. Deputation zu Finsterwalde.
Dieselbe umfaßt die Bezirke:
1) des Königl. Land- und Stadtgerichts Finsterwalde,
2) der Gerichts-Commission Dobrilugk,
soweit nicht dazu gehörige unten bezeichnete Ortschaften der Gerichts-Commission zu Kirchhayn überwiesen sind.
3) von der Gerichts-Commission Kirchhayn die Ortschaften:
Münchhausen, Frankena, Hennersdorf,
4) Patrimonialgericht Sallgast, Zürchel und Klinkmühl.

III. Ein Bezirksrichter zu Kirchhayn,
Kirchhayn, Arenzhayn, Werenzhayn, Trebus, Lichtena, Schadewitz, Gruhno, Schönborn, Troebitz, Schilda, Necksdorf, Buckowin, Briesen, Dubrichen.

XII. Calau-Hoyerswerdaer Kreis.

I. Kreisgericht Calau.
Dasselbe umfaßt die Ortschaften des Calauer Kreises, soweit sie nicht den Bezirksrichtern zu Senftenberg und Lübbenau zugewiesen sind.

II. Ein

II. Ein Bezirksrichter zu Senftenberg
für Senftenberg, Jüttendorf, Buchwalde, Groß- und Klein-Koschen, Scadow, Lauta, Brieske, Hörlitz, Zschipkau, Naundorf, Zschornegorda, Friedrichsthal und Kostebrau;
aus dem Hoyerswerdaer Kreise:
Ruhland, Frauendorf, Lindenau, Tettau und Burkersdorf, Lipsa, Hermsdorf und Jannowitz, Hohenbocka.
In Ruhland werden Gerichtstage abgehalten.

III. Ein Bezirksrichter zu Lübbenau
für Lübbenau Stadt, Ragow, Crimnitz, Stennewitz, Klieden, Boblitz, Groß-Lübbenau, Leipe, Lehde.

IV. Deputation zu Hoyerswerda.
Dieselbe umfaßt den ganzen Kreis Hoyerswerda nach Abzug der nach Senftenberg gewiesenen Ortschaften.
In Wittichenau werden Gerichtstage von Hoyerswerda aus abgehalten.

XIV. Arnswalde-Friedeberger Kreis.

I. Kreisgericht zu Friedeberg.
Hierzu gehört:
1) der Bezirk des jetzigen Stadtgerichts Friedeberg,
2) die Patrimonialgerichte
Birkholz, Blumenfelde, Braunsfelde, Breitenstein, Büssow, Dolgen, Falkenstein, Geilenfelde, Hermsdorf, Lauchstädt, Lichtenow, Mannsfeld, Pehlitz, Schönberg, Schönrade, Seegenfelde, Tankow, Wildenow, Wugarten, Wutzig;
3) vom Land- und Stadtgericht Driesen:
Voigtei, Alt-Karbe, Neu-Karbe, Neu-Karbe Unterförsterei, Marienland, Alt-Haferwiese, Neu-Haferwiese, Brenkenhofswalde, Mittelbruch, Netzbruch, Franzthal, Lindenwerder, Alt-Schöningsbruch, Neu-Schöningsbruch;
4) vom Bezirk der Gerichts-Commission zu Woldenberg II.
Augustwalde, Althütte, Hitzdorf, Kölzig, Marienwalde nebst Hütte, Reierort mit Jerusalem, Schwachenwalde mit Hammergut, Raakow, Plagow, Sellnow, Göhren;
5) aus dem Arnswalder Kreise die Patrimonialgerichte:
Cranzin nebst Zubehör, Cürtow, Raackow, Rohrbeck, Neuklücken, Altklücken, Grano;
6) vom Bezirk des Land- und Stadtgerichts Arnswalde:
Grano, Schönfeld nebst Vorwerk und Neuschönfeld, Samenthin, Raduhn.

II. Deputation zu Driesen.
Der Bezirk des jetzigen Land- und Stadtgerichts Driesen nach Abnahme der nach Friedeberg gelegten Ortschaften:
Voigtei, Alt-Karbe, Neu-Karbe, Neu-Karbe Unterförsterei, Marienland, Alt-Haferwiese, Neu-Haferwiese, Brenkenhofswalde, Mittelbruch, Netzbruch, Franzthal, Lindenwerder, Alt-Schöningsbruch, Neu-Schöningsbruch.

III. Zwei Bezirksrichter zu Woldenberg.

1) die bisherige Gerichts-Commission Woldenberg № I;

2) die bisherige Gerichts-Commission № II nach Abzug der zum Kreisgericht Friedeberg gewiesenen Ortschaften;

3) die Patrimonialgerichte:

Grapow, Mehrenthin, Wolgast;

4) Steinbusch mit Springe und Werder aus dem Arnswalder Kreise.

IV. Deputation zu Arnswalde.

1) der Bezirk des jetzigen Land- und Stadtgerichts Arnswalde nach Abzug der zum Kreisgericht Friedeberg gelegten Ortschaften:

Grano, Schönfeld, Samenthin und Raduhn;

2) der Bezirk des bisherigen Land- und Stadtgerichts Reetz;

3) die Patrimonialgerichte:

Cölpin, Cratznick, Fischerfelde, Glambeck, Helpe, Liebenow, Mürbenfelde, Nantikow, Pammin, Roskatenwerder, Schlagenthin, Silberberg, Steinberg, Stolzenfelde, Wardin, Wasserfelde, Wiesenwerder, Berkenbrügge, Grünhoff, Auenwalde.

V. Ein Bezirksrichter zu Neuwedell

für Neuwedell, Grunberg, Bußberg, Louisenau, Friedenau, Fürstenau, Niemischhoff, Miniken, Schloßgut Neuwedell, Bruckgut Neuwedell, Röstenberg, Neu-Körtnitz.

VI. An das Königl. Appellationsgericht Cöslin werden abgegeben:

Spechtsdorf, Neustüdnitz, Krampe, Zietensier.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 14. Den 6. April. **1849.**

Bekanntmachung, die Beförderung der Seidenzucht betreffend.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 4. Mai 1847 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1847 Seite 179) wird die nachstehende Nachweisung der Seidenzüchter, welche im Jahre 1848 für die eingelieferten Cocons Prämien erhalten haben, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20. März 1849.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.

von Patow.

Nachweisung

der Seidenzüchter, welche im Jahre 1848 die Haspel-Anstalten des Herrn von Türk zu Klein-Glienicke bei Potsdam, des Seidenfabrikanten Herrn Heese zu Steglitz und Berlin, und des Lehrers Herrn Ramlow zu Berlin benutzt, und darauf, je nachdem die eingelieferten Cocons guter oder mittlerer Qualität, d. h. je nachdem davon 9 Metzen oder weniger, oder aber mehr als 9 Metzen, jedoch nicht über 13 Metzen zu einem Pfund Rohseide erforderlich waren, die Prämie von resp. 2½ und 1½ Sgr. pro Metze empfangen haben.

№	Namen und Wohnort der Seidenzüchter.	Cocons, guter Qualität. Metzen.	Cocons, mittler Qualität. Metzen.
1	Jagow, Lehrer zu Wamlitz bei Stettin	35	—
2	Felgentreu, Lehrer zu Sputendorf bei Potsdam	34¼	9¾
3	Schmall, Lehrer zu Schenkendorf bei Potsdam	9½	—
4	F. W. Kopp, Böttchermeister zu Beetz bei Cremmen	—	29
5	C. F. Kopp, Büdner zu Beetz bei Cremmen	—	17
6	Voigt, Lehrer und Cantor zu Fetten bei Plaue	—	32
7	Scheer, Lehrer zu Gadsdorf bei Trebbin	—	5¼
8	Fleddermann, Lehrer zu Lotte bei Westerkappeln	—	8
9	Lehmann, Lehrer zu Pechüle bei Treuenbrietzen	69	—

№	Namen und Wohnort der Seidenzüchter.	Cocons, guter Qualität. Metzen.	Cocons, mittler Qualität. Metzen.
10	Wiese, Lehrer zu Cladow bei Potsdam	—	33½
11	Schulze, Lehrer zu Groß Glienicke bei Potsdam	—	28
12	Müller, Lehrer zu Döberitz bei Potsdam	—	2½
13	Heimendahl, Seidenfabrikant zu Unterbarmen	1½	—
14	Kaetel, Lehrer zu Booßen bei Frankfurt	—	18
15	Sello, Königl. Hofgärtner zu Sanssouci bei Potsdam	—	137¾
16	Müller, Lehrer zu Brakwitz bei Treuenbrietzen	20	—
17	Knape, Lehrer zu Nichel bei Treuenbrietzen	29¼	—
18	Ginndt, Lehrer zu Gorzyn bei Treuenbrietzen	—	13¾
19	A. Kuhlicke, zu Schenkendorf bei Königs-Wusterhausen	—	24
20	Ganzlin, zu Germersdorf	5¾	8
21	Kielmann, zu Hasenfelde bei Mittenwalde	9¼	—
22	Böttcher, zu Gallun bei Müncheberg	16	19½
23	Voßköhler, zu Bliesendorf bei Werder	86	20
24	Braune, Lehrer zu Neudorf	28	—
25	Braune, Lehrer zu Grünaue bei Cöpnick	7½	—
26	Matzdorf, Buchbinder zu Fürstenwalde	—	18
27	Müller, Lehrer zu Hoppegarten	33	—
28	Große, Lehrer zu Berkenbrück bei Fürstenwalde	—	20
29	Krause, Lehrer zu Trebus bei Fürstenwalde	—	37
30	Valentin, Lehrer zu Senzig bei Königs-Wusterhausen	54	10
31	Lehmann, Lehrer zu Wietstock bei Königs-Wusterhausen	20	5
32	Musick, Lehrer zu Herzberg bei Buckow	6½	—
33	Lademann, Lehrer zu Zernsdorf bei Königs-Wusterhausen	12	7
34	Mentz, Lehrer zu Zehlendorf bei Oranienburg	—	16
35	Lehn, Wittwe zu Bernau bei Alt-Landsberg	—	14
36	Schulz, Lehrer zu Buckow bei Beeskow	—	16
37	Busack, Lehrer zu Heinersdorf	20	7
38	Sprockhoff, Lehrer zu Kienbaum bei Lichtenow	16	13½
39	Freund, Lehrer zu Marzahn bei Alt-Landsberg	—	25
40	J. Johne zu Erfurt	30	11
41	Brehne, Lehrer zu Erfurt	5	—
42	Fischer, Wittwe zu Fürstenwalde	—	34
43	Lehmann, Schneider zu Kertzendorff	—	17
44	Binder, Amtmann zu Wulfshagen bei Beeskow	—	40
45	Wulkow, Conrector zu Strausberg	22	—
46	Delachaux, Rentier zu Schöneberg	5½	—
47	Jürgens, Schulze zu Steglitz	—	6

№	Namen und Wohnort der Seidenzüchter.	Cocons, guter Qualität. Metzen.	Cocons, mittler Qualität. Metzen.
48	Freyer, Lehrer zu Holbeck bei Luckenwalde	—	6
49	Goersch, Lehrer zu Baruth	12	6
50	Schaede, Lehrer zu Zehlendorf bei Potsdam	50	17½
51	Henke, zu Molchow bei Alt-Ruppin	—	6
52	Lindenberg, Lehrer zu Ladeburg bei Bernau	36½	—
53	Bergemann, Lehrer zu Klinkow bei Prenzlau	57	—
54	Behrend, Musikus zu Wustrau bei Neu-Ruppin	29	—
55	Block, Lehrer zu Beyersdorf	37	—
56	Puhlmann, zu Bornim bei Potsdam................	50	14
57	Poßehl, Plantagenbesitzer zu Neuenhagen	24	6
58	Lehmann, zu Wahlsdorf bei Dahme	8	—
59	Bergemann, Plantagenbesitzer zu Mögelin bei Rathenow	60	40
60	Hensel, Lehrer zu Frankenfelde bei Wriezen a. O.	20	—
61	Behrend, zu Schulzendorf bei Lindow	24	—
62	Anschütz, Lehrer zu Quitzoebel bei Havelberg	32	—
63	Schwichtenberg, Schneider zu Crangen	61	—
64	Zenker, Lehrer zu Dobrigluck	42	—
65	Braune, Gärtner zu Wandlitz bei Basdorf	46	—
66	Krüger, Ziegeleibesitzer zu Jüterbogk	—	6
67	Frobenius, Lehrer zu Gölsdorf...................	—	4½
68	Schaede, Lehrer zu Gütergotz..................	24	14½
69	Hildach, Lehrer zu Blindow bei Prenzlow	—	36
70	Verständig, Lehrer zu Königswalde bei Zielenzig	24	15
71	Schreiber, Lehrer zu Spaatz bei Rathenow	42	—
72	Kagel, Lehrer zu Lüdersdorf bei Trebbin	65	5
73	Noeka, Lehrer zu Caasow	40	16
74	Hennig, Lehrer zu Dorf Zinna bei Zinna..........	88½	8
75	Antonius, Lehrer zu Werder bei Jüterbogk	24	36
76	Weber, Lehrer zu Rudow bei Britz	—	4½
77	Sontag, Lehrer zu Schmachtenhagen	—	8
78	Isert, Lehrer zu Boekenberg..................	—	41
79	Schaede, Lehrer zu Alt-Reetz bei Wriezen	9½	2½
80	Koene, Lehrer zu Alt-Stansdorf bei Storkow	—	29
81	Küstenmacher, Lehrer zu Banzendorf bei Lindow	—	8
82	Eduard Krüger, Lehrer zu Cossenblatt bei Trebatsch	8	—
83	Koeppen, Gärtner zu Cossenblatt bei Trebatsch	12	12
84	Seidenschnur, Lehrer zu Storbeck bei Neu-Ruppin	—	
85	Lichterfeld, Lehrer zu Hennigkendorf bei Luckenwalde	—	

№	Namen und Wohnort der Seidenzüchter.	Cocons, guter Qualität. Metzen.	Cocons, mittler Qualität. Metzen.
86	Ring, Lehrer zu Graebendorf bei Königs-Wusterhausen ...	$21\frac{1}{2}$	—
87	Rose, Lehrer zu Prieros	—	$3\frac{1}{2}$
88	Loest, Tischlermeister zu Alt-Ruppin	20	—
89	Boelke, Schneider zu Angermünde	—	12
90	Adam, Lehrer zu Arensdorf bei Zielenzig	—	12
91	Kochegig, Lehrer zu Tammendorf bei Radenickel	—	12
92	Laenger, Lehrer zu Riesenitz bei Radenickel	—	20
93	Raschick, Lehrer zu Mackow bei Zielenzig	—	30
94	Küsell, Lehrer zu Herzogswalde bei Zielenzig	12	4
95	Hanke, Schuhmacher zu Scharfenbrück bei Luckenwalde ...	—	40
96	Baron von Podewils auf Crangen	12	—
97	Kluge, Lehrer zu Sernow bei Jüterbogk	—	20
98	Baldow, Lehrer zu Schmachtenhagen bei Radenickel	—	16
99	von Walter-Cronegk, Rittergutsbesitzer zu Kapatschütz	12	—
100	Gattig, Cantor zu Stargard	16	—
101	Marquardt, Lehrer zu Berlinchen	9	—
102	Hücke, Lehrer zu Glasow	9	1
103	Storch, Lehrer zu Groß Wulkau	$26\frac{1}{4}$	—
104	Burchardt, Mühlenbesitzer zu Stolzenhain	$93\frac{1}{2}$	—
105	Schieweck, Cantor zu Fraustadt	14	—
106	Koch, Cantor zu Redekin	56	—
107	von Brauchitsch, Deichhauptmann zu Scharteucke ...	29	—
108	Rehfeld, Lehrer zu Klein-Lübbecow	68	—
109	Hausknecht, Gärtner zu Treskow	4	—
110	Kruß, Kaufmann zu Brandenburg	210	—
111	Koldiß, Weinhändler zu Quedlinburg	$5\frac{1}{2}$	—
112	Millinger, Schneidermeister zu Lehnin	14	—
113	Matthias, Lehrer im Erziehungshause zu Berlin	56	—
114	Böttcher, Lehrer zu Wesendahl	5	—
115	Werner, Lehrer zu Groß-Schulzendorf	14	—
116	Sander, Lehrer zu Buckau	30	—
117	Lehmann, Lehrer zu Gloine	57	—
118	Ehle, Lehrer zu Hohen-Lobbese	17	—
119	Böttchen, Wittwe zu Alt-Töplitz	40	—
120	Kerkow, Arbeitsmann zu Alt-Töplitz	$35\frac{1}{2}$	—
121	Sackwitz, Fremdenführer zu Potsdam	$7\frac{1}{2}$	—
122	Lehmann, Lehrer zu Vetschau	$90\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
123	Block, Lehrer zu Krausnick	14	—

№	Namen und Wohnort der Seidenzüchter.	Cocons, guter Qualität. Metzen.	mittler Qualität. Metzen.
124	Dähne, Schneidermeister zu Britz	54	—
125	Block, Lehrer zu Ludwigsfelde	13½	—
126	Grothe, Schneidermeister zu Schwandte	35	—
127	Voigt, Lehrer zu Rosenthal	9	—
128	Schulze, Lehrer zu Schlunkendorf	48	—
129	Böhm, Lehrer zu Plötzin	165	—
130	Kablick, Lehrer zu Zauchwitz	50	—
131	Schloßhauer, Musikus zu Berkenbrück	76	—
132	Heyland, Lehrer zu Berlin	57	—
133	Wandrey, Lehrer zu Pleß	2	—
134	Ehrhardt, Organist zu Pretzin	54	—
135	Wiesinger, Lehrer zu Wuthnow	15	—
136	Jobl, Lehrer zu Französisch-Buchholz	17	—
137	Tack, Plantagenbesitzer zu Stolpe	24	—
138	Henne, Lehrer zu Grüna	49	—
139	Hauche, Lehrer zu Kuhlsdorf	42	—
140	Rammlow, Central-Haspelbesitzer und Lehrer zu Sanssouci	786	—

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 71. Deklaration von Geldsendungen. I. 993. März.

Das General-Postamt hat bereits wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jetzt, nachdem das für deklarirte Geldsendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgesetzt worden ist, es im Interesse der Versender von Geldern und werthvollen Gegenständen liegt, den Werth solcher, der Post anvertrauter Sendungen zu deklariren.

Dessen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reclamationen wegen angeblich zur Post gelieferter, aber nicht an ihre Adresse gelangter Geldbriefe an das General-Post-Amt.

Die in Folge solcher Reclamationen angestellten Nachforschungen sind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel gestellt werden kann, überdieß auch die Natur des Postdienstes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit solcher Sorgfalt zu behandeln, daß dessen Verbleiben nachgewiesen werden könnte. Die Versender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt solcher Sendungen zu deklariren. Die dafür zu zahlende Gebühr ist im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung so mäßig, daß sie gegen die Sicherheit nicht in Betracht

kommen kann, welche durch die Declaration erlangt wird. Für den Verlust nicht declarirter Geld- und Werthsendungen wird von der Post-Verwaltung in keinem Falle Ersatz geleistet. Wer die Declaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entstehenden Nachtheil lediglich sich selbst zuzuschreiben.

Berlin, den 9. März 1849.

General-Post-Amt.

* * *

Potsdam, den 17. März 1849.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. General-Postamts wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 27. März 1849.

№ 72. Empfehlung der in der Mittlerschen Buchhandlung zu Berlin erscheinenden „Mittheilungen des statistischen Büreaus." I. 1391. März.

Die in der Mittlerschen Buchhandlung zu Berlin erscheinenden „Mittheilungen des statischen Büreaus" dienen durch ihren reichhaltigen und auf zuverlässigen Quellen beruhenden Inhalt zu einem sehr belehrenden und nützlichen Hülfsmittel für die Verwaltungsbehörden, lassen aber auch ihre Verbreitung in anderen Kreisen um so wünschenswerther erscheinen, als sie geeignet sind, der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten eine, das Gemeinwohl fördernde Richtung zu geben und ihr einen ersprießlichen Erfolg zu sichern. Es wird daher dies Werk, von welchem für den ersten Jahrgang 1848. 18 Nummern und für den Jahrgang 1849. bereits zwei Nummern erschienen sind, dem Publikum, insbesondere auch den Herren Landräthen, empfehlen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 29. März 1849.

№ 73. Oberbarnimscher Kreis-Anzeiger. I. 1848. März.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 26. März 1848 (Amtsblatt Nr. 55) der, in der Stadt Wriezen unter dem Titel „Oberbarnimsches Kreis-Wochenblatt" herauskommenden Wochen-Zeitschrift beigelegte rechtliche Wirkung, daß die darin enthaltenen amtlichen Verfügungen und Bekanntmachungen der landräthlichen Behörde des Kreises eben so, als wenn sie den Ortsbehörden schriftlich zugingen, für selbige verbindlich sein sollen, wird hiermit vom 1. April d. J. ab wieder zurückgenommen und diese rechtliche Wirkung von da ab, bis auf weitere Bestimmung, dem in der Stadt Freienwalde erscheinenden „Oberbarnimschen Kreis-Anzeiger" für sämmtliche Orts-Obrigkeiten und Gemeinde-Vorstände im Oberbarnimschen Kreise, welche auf Veranstaltung der landräthlichen Behörde das letztgedachte Wochenblatt fortlaufend erhalten werden, beigelegt. —

Die in diesem Oberbarnimschen Kreis-Anzeiger fortan bekannt gemachten öffentlichen kreispolizeilichen Verordnungen müssen übrigens nach § 5 der Bekanntmachung vom 13. December 1842 (Amtsblatt № 279) außerdem noch in jeder Ortschaft des Kreises auf dieselbe doppelte Weise, wie die Local-Verordnungen, durch die Ortsbehörden weiter publicirt werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 74. Ermäßigung des Seeportos für die über England zu befördernde Correspondenz zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. I. 2078. März.

Durch den kürzlich zwischen Großbritanien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossenen Post-Vertrag ist das Seeporto für die zwischen beiden Ländern zu befördernde Correspondenz von einem Schilling (10 Sgr.) auf acht Pence ($6\frac{3}{4}$ Sgr.) für den einfachen, bis $\frac{1}{2}$ Unze (1 Loth) schweren Brief herabgesetzt worden. Diese Portoermäßigung findet auch auf die, über England zu befördernden Briefe zwischen Preußen und irgend einem Theile der Vereinigten Staaten von Nordamerika Anwendung. Das diesseits für die gedachte Correspondenz zu entrichtende Gesammtporto, welches früher 20 Sgr. betrug, stellt sich hiernach künftig auf $16\frac{3}{4}$ Sgr. für den einfachen Brief.

Der bisherige Frankirungszwang für die in Rede stehende Correspondenz muß für jetzt noch bestehen bleiben, dergestalt, daß die diesseitigen Correspondenten hinwärts stets das Porto bis zum Amerikanischen Landungshafen, herwärts dagegen das Porto von dem Amerikanischen Ausgangshafen ab zu entrichten haben, während die Bezahlung des Nordamerikanischen Landportos stets den diesseitigen Correspondenten anheimfällt.

Coursberichte, Preis-Courante und überhaupt alle Drucksachen unter Kreuzband, welche zwischen Preußen und den Nordamerikanischen Freistaaten über England versendet werden, unterliegen nach wie vor dem vollen Briefporto, mit alleiniger Ausnahme der Zeitungen, für welche die bisherigen ermäßigten Sätze unverändert bleiben. Berlin, den 22. März 1849.

General-Post-Amt.

* * *

Potsdam, den 31. März 1849.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. General-Postamts wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 75. Begleitbriefe zu den, durch die Postanstalten zu versendenden Packeten. I. 1969. März.

In dem Dienstbetriebe der Post-Anstalten sind zum Nachtheile des Publikums dadurch mannigfache Uebelstände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weise benutzt haben, um Geld oder Gegenstände von angegebenem Werthe, in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Gesammt-Interesse des Publikums die erforderliche Klarheit im Postbetriebe aufrecht erhalten werde, sieht sich das General-Postamt zu der Bestimmung genöthigt, daß

> zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu recommandirten Packeten, zu Fässern, Beuteln und Kisten mit Geld u. s. w.,

nur solche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe bestehen, der kein Geld und keine anderen Gegenstände von angegebenen Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demselben Siegel versehen sein, mit welchem das Packet verschlossen ist.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das correspondirende Publikum wollen diese Vorschrift genau beachten.

Berlin, den 17. März 1849.

General-Post-Amt.

Potsdam, den 31. März 1849.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. General-Postamts wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Da in dieser Bekanntmachung vorgeschrieben wird, daß künftig Begleitbriefe zu Packeten niemals mit Geld oder Gegenständen von angegebenen Werthe beschwert sein dürfen, viele Einsassen des platten Landes aber bisher daran gewöhnt waren, den Packeten, namentlich an die im Heere befindlichen Söhne, noch Geld oder Geldeswerth im Briefe beizufügen, so fordern wir hiermit die Gemeinde-Vorsteher unseres Verwaltungsbezirks auf, die obige Bekanntmachung möglichst allgemein unter den Einsassen zu verbreiten, damit auch bei den zahlreichen Sendungen vom platten Lande an die Soldaten danach verfahren werde. Die Einsassen sind besonders darüber zu belehren, daß das Geld weder in der Packet-Adresse, noch in das Packet selbst gelegt werden darf, sondern daß dasselbe als eine ganz besondere Sendung betrachtet und aufgegeben werden muß und daß, wenn die Post-Anstalten Gewähr leisten sollen, der Betrag des Geldes auf dem Briefe angegeben sein muß.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 19. März 1849.

№ 76. Agentur-Niederlegung. I. 764. März.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Apotheker Freytag zu Rathenow die Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Rathenow und Umgegend niedergelegt hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 31. März 1849.

№ 77. Ersatz-Aushebung. I. 2351. März.

Die Königliche Departements-Ersatz-Commission wird Behufs der Musterung der Militairpflichtigen der hiesigen Stadt am 30. April d. J. hier zusammentreten, welches in Verfolg der Verordnung vom 26. d. M. (Seite 90 des Amtsblatts) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 28. März 1849.

Nº 78. Blutegel-Preis. I. 2176. März.

Der Preis der Blutegel in den Apotheken des diesseitigen Regierungsbezirks bleibt bis auf weitere Bestimmung auf Drei und einen halben Silbergroschen pro Stück festgesetzt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 26. März 1849.

Nº 79. Agentur-Niederlegung und Bestätigung. I. 1416. März.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann W. Schulze, zu Rathenow, die Agentur der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, und daß in dessen Stelle der Kaufmann J. G. Schmidt daselbst zum Agenten derselben für die Stadt Rathenow und Umgegend bestellt und von uns bestätigt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nº 12. Betreffend die Einrichtung der Staats-Anwaltschaften im Departement des Kammergerichts — künftigen Appellations-Gerichts in Berlin.

Mit den Functionen der Staats-Anwaltschaft im Departement des Kammergerichts — künftigen Appellations-Gerichts in Berlin — sind durch die Justiz-Ministerial-Rescripte vom 28., 30. und 31. d. M. beauftragt worden:

1) der Staats-Anwalt Sethe mit den Functionen des Ober-Staats-Anwalts für das Departement des Appellations-Gerichts zu Berlin;
2) der Kammergerichts-Assessor August Wilhelm Meyer mit den Functionen des Staats-Anwalts beim Stadtgericht in Berlin;
3) der Ober-Landesgerichts-Assessor Heinrich Ernst Friedrich Brohm mit den Functionen des Staats-Anwalts bei dem Kreisgerichte zu Berlin in Verbindung mit dem Kreisgerichte zu Wriezen und dessen Bezirk;
4) der Justiz-Amts-Director Giesecke zu Potsdam mit den Functionen des Staats-Anwalts bei dem Kreisgerichte zu Potsdam, in Verbindung mit den Kreisgerichten zu Jüterbogk und Beeskow und deren Bezirken;
5) der Oberlandesgerichts-Assessor Heinrich Ludwig Rudolph Voigt mit den Functionen des Staats-Anwalts bei dem Kreisgericht zu Brandenburg, in Verbindung mit dem Kreisgerichte zu Spandau und dessen Bezirken;
6) der Kammergerichts-Assessor Carl Sigismund Emil von Bärensprung mit den Functionen des Staats-Anwalts bei dem Kreisgericht zu Perleberg, in Verbindung mit den Kreisgerichten zu Wittstock und Neu-Ruppin und deren Bezirken;
7) dem Kammergerichts-Assessor v. Bertrab I. mit den Functionen des Staats-Anwalts bei dem Kreisgericht zu Prenzlau, in Verbindung mit den Kreisgerichten zu Templin und Angermünde, vorläufig Schwedt, und deren Bezirken;
8) der Kammergerichts-Assessor Carl Heinrich Blumberg mit den Functionen des Gehülfen der Staats-Anwaltschaft zu Prenzlau mit Anweisung seines Wohn-

sitzes in Angermünde — vorläufig jedoch in Schwedt, bis das Kreisgericht nach Angermünde verlegt wird;

9) der Kammergerichts-Assessor Hundt mit den Functionen des Gehülfen der Staats-Anwaltschaft des Kreisgerichts zu Berlin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wriezen;

10) der Kammergerichts-Assessor Ludwig Albrecht Herrmann Ritter mit den Functionen des Gehülfen der Staats-Anwaltschaft zu Perleberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Neu-Ruppin.

Berlin, den 30. März 1849.

Der Kammergerichts-Präsident v. Strampff.

№ 13. Jurisdiction des Kreisgerichts zu Angermünde über Ortschaften in den Kreisen Randow und Greiffenhagen, Regierungs-Bezirk Stettin.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 15. d. M. (Erste Beilage zum 13ten Stück des diesjährigen Amtsblatts) wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß nach gegenwärtig eingegangener anderweiter Bestimmung des Königl. Justiz-Ministerii die bisher zu der Jurisdiction der Justiz-Kammer in Schwedt gehörigen Ortschaften der, im Regierungs-Bezirke Stettin belegenen Kreise Randow und Greiffenhagen, im diesseitigen Departement verbleiben und zu dem interimistisch nach Schwedt gelegten Kreisgerichte des Angermünder Kreises geschlagen sind.

In der Stadt Fiddichow werden die Gerichtstage wie früher abgehalten werden.

Berlin, den 24. März 1849.

Königl. Preuß. Kammergericht.

№ 14. Nachträgliche Berichtigung des Verzeichnisses der, zu den einzelnen Kreisgerichten im Departement des Kammergerichts gelegten, und der, den einzelnen Kreisgerichts-Deputationen und Gerichts-Commissionen überwiesenen Ortschaften.

Bei der nothwendigen Beschleunigung des Druckes der Bekanntmachung vom 15. d. M. (Erste Beilage zum Stück № 13 des Amtsblatts) sind in dem Ortschafts-Verzeichniß

1) ad № VIII A folgende, dem Kreisgericht Jüterbogk zugelegte Dörfer:

1) Lindenberger Mühle,	10) Dobbrikow,	19) Gottow, Hüttenwerk,
2) Märtensmühle,	11) Liebätz,	20) Frankenfelde,
3) Blankensee,	12) Nettchendorf,	21) Frankenförde,
4) Mietgendorf,	13) Kemnitz,	22) Dümde,
5) Glau,	14) Zülichendorf,	23) Berkenbrück,
6) Schönhagen,	15) Gottsdorf,	24) Kolzenburg,
7) Stangenhagen,	16) Kuhlsdorf,	25) Jänickendorf,
8) Ahrensdorf,	17) Scharfenbrück,	26) Hennigkendorf,
9) Löwendorf,	18) Gottow, Dorf,	

nicht mit aufgeführt.

Ferner sind

2) ad № VIII B der Gerichts-Commission Treuenbrietzen noch die Dörfer Zehserig und Niederwerbig zugelegt, welche mithin Pag. 36 № 23 und 38 in dem Verzeichniß der Ortschaften der Deputation zu Belzig ausscheiden.

Endlich ist

3) ad № XIII A Pag. 54 № 13 das Dorf Hammer mit Unrecht dem Kreisgericht zu Berlin beigelegt, während es zur Gerichts-Commission Liebenwalde gehört, und mithin Pag. 57 unter № 9 aufzuführen war.

Berlin, den 29. März 1840.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 71, de dato Berlin, den 14. März 1849.)

Den Mechanikern Gebrüdern Bonardel zu Berlin ist unter dem 7. März 1849 ein Patent

auf einen Haspel mit Zähler in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Werkmeister Heinrich Korsten zu Köln ist unter dem 6. März 1849 ein Patent,

auf die Zubereitung eines Thonpulvers und Thonlacks zum weißen Lederanstrich, insoweit dieselbe nach der eingereichten Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden und ohne Jemand im Gebrauche bekannter Stoffe zu gleichem Zwecke zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 72, de dato Berlin, den 15. März 1840.)

Das dem Hütten-Besitzer Christian Rhodius zu Sternerhütte bei Linz am Rhein unter dem 20. Juni 1848 auf acht Jahre ertheilte Patent,

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Röstofen für Zinkblende,

ist aufgehoben und dem ꝛc. Rhodius statt dessen für dieselbe Zeit, mithin bis zum 20. Juni 1856, unter dem 12. März 1849 ein Patent

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Röstofen zum Rösten von Zinkblende, so wie von geschwefelten Erzen und Schwefel-Metallen überhaupt,

für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Personalchronik.

Der hiesige Regierungs-Secretair Henning ist pensionirt, dagegen der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Homann zum Regierungs-Secretair befördert worden.

Die durch den Tod des Försters Zimmermann erledigte Försterstelle zu Caselow, im Forstrevier Gramzow, ist vom 1. April d. J. ab dem Förster Zimmermann, bisher zu Neu-Globsow, im Forstrevier Menz, übertragen worden.

Die durch die Versetzung des Försters Zimmermann erledigte Försterstelle zu Neu-Globsow, im Forstreviere Menz, ist vom 1. April d. J. ab dem versorgungsberechtigten Feldwebel vom Garde-Jäger-Bataillon, Loeck, übertragen worden.

Die durch den Tod des Försters Rechholtz erledigte Försterstelle Kalksee, im Forstrevier Rüdersdorf, ist vom 1. April d. J. ab dem Ober-Piqueur Schröder vorläufig interimistisch übertragen worden.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Medicinal-Assessor Dr. Gedicke in Berlin zum Medicinal-Rath und Mitglied des Medicinal-Collegiums der Provinz Brandenburg zu ernennen geruht.

Der Apotheker erster Classe Emanuel Wilhelm Julius Hübner ist Behufs der Uebernahme der Apotheke zu Neustadt an der Dosse vereidigt worden.

Die bisherigen Hebammenschülerinnen Caroline Howe, geborne Lindan, und Auguste Risch, geborne Bosch, sind als Stadthebammen für Berlin approbirt und vereidigt worden, nachdem sie in der mit ihnen abgehaltenen Prüfung „vorzüglich gut" bestanden sind.

Der bisherige Rector zu Müncheberg Carl Wilhelm Penzler ist zum Rector und evangelischen Hülfsprediger zu Zossen, Superintendentur Zossen, bestellt worden.

Die evangelische Pfarrstelle zu Vierraden, in der Superintendentur Schwedt, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Predigers Küster erledigt worden.

Dem Lehrer Röhl an der Bürgerschule zu Wittstock ist das mit einer der Lehrerstellen an dieser Schule stets verbunden gewesene Prädikat „Subrector" in Gemäßheit der ihm gegebenen amtlichen Stellung verliehen worden.

Der bisherige Geschäftsführer des verstorbenen Auctions-Commissarius Herrmann, Buchhalter Herr Hans Gottlieb Migolsky, zu Berlin, ist zum außergerichtlichen Auctions-Commissarius ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Die nur aus sieben Wirthen bestehende Gemeinde von Sputendorf, in der Superintendentur Berlin-Cöln, hat den Kirchhof ihres Orts, der bisher einen schlechten Zaun hatte, im Jahre 1848 mit einer schönen glatten Mauer von geschlagenen Feldsteinen umgeben, welche nebst Pforte und Thorweg an baarem Gelde 330 Thlr. 22 Sgr. kostet.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 15. Den 13. April. 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 10te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3107. Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Luxemburg, wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischerei-Frevel. Vom 9. Februar; ratificirt am 12. März 1849.

№ 3108. Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde des vierten Nachtrages zum Statut der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, nebst diesem Nachtrage. Vom 23. Februar 1849.

№ 3109. Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1849, betreffend die der Stadt Hattingen in Bezug auf den kunstmäßigen Umbau und die chausseemäßige Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Nierenhof bis Hattingen bewilligten fiscalischen Vorrechte.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 80. Begleitbriefe zu den, durch die Postanstalten zu versendenden Packeten. I. 1969. März.

In dem Dienstbetriebe der Post-Anstalten sind zum Nachtheile des Publikums dadurch mannigfache Uebelstände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weise benutzt haben, um Geld oder Gegenstände von angegebenem Werthe, in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Gesammt-Interesse des Publikums die erforderliche Klarheit im Postbetriebe aufrecht erhalten werde, sieht sich das General-Postamt zu der Bestimmung genöthigt, daß

zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenen Werthe, zu recommandirten Packeten, zu Fässern, Beuteln und Kisten mit Geld u. s. w.,

nur solche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe bestehen, der kein Geld und keine anderen Gegenstände von angegebenen Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demselben Siegel versehen sein, mit welchem das Packet verschlossen ist.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das correspondirende Publikum wollen diese Vorschrift genau beachten.

Berlin, den 17. März 1849.

General-Post-Amt.

*

Potsdam, den 31. März 1849.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. General-Postamts wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Da in dieser Bekanntmachung vorgeschrieben wird, daß künftig Begleitbriefe zu Packeten niemals mit Geld oder Gegenständen von angegebenen Werthe beschwert sein dürfen, viele Einsassen des platten Landes aber bisher daran gewöhnt waren, den Packeten, namentlich an die im Heere befindlichen Söhne, noch Geld oder Geldeswerth im Briefe beizufügen, so fordern wir hiermit die Gemeinde-Vorsteher unseres Verwaltungsbezirks auf, die obige Bekanntmachung möglichst allgemein unter den Einsassen zu verbreiten, damit auch bei den zahlreichen Sendungen vom platten Lande an die Soldaten danach verfahren werde. Die Einsassen sind besonders darüber zu belehren, daß das Geld weder in der Packet-Adresse, noch in das Packet selbst gelegt werden darf, sondern daß dasselbe als eine ganz besondere Sendung betrachtet und aufgegeben werden muß und daß, wenn die Post-Anstalten Gewähr leisten sollen, der Betrag des Geldes auf dem Briefe angegeben sein muß.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 81. Ausreichung der Schuldverschreibungen über die Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe. C. 28. April.

Potsdam, den 10. April 1849.

Neuerdings sind folgenden Special-Cassen, und zwar: den Kreis-Cassen zu Perleberg und Templin, der Neben-Zollamts-Casse zu Wittstock, der Rentamts-Casse zu Belzig und der Domainenamts-Casse zu Zechlin, die Schuldverschreibungen über die bei denselben im Monat December v. J. eingezahlten Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe, von der Regierungs-Haupt-Casse zur Aushändigung übermacht worden.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 31. December v. J. (Amtsblatt Pag. 3 seq.) fordern wir die betreffenden Interessenten auf, diese Documente nunmehr bei genannten Cassen in Empfang zu nehmen.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 30. März 1849.

№ 82.
Haus-Collecte in der Provinz Brandenburg.
II. D. 455.

Das Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg hat genehmigt, daß zum Zweck der Aufbringung der noch mit Siebenhundert und Drei Thalern rückständigen Kosten für den Umbau des Küster- und Schulhauses zu Neu-Tornow, in der Provinz Brandenburg eine Haus-Collecte veranstaltet werde.

Wir fordern daher die landräthlichen Behörden und die Magisträte unseres Regierungsbezirks auf, die Haus-Collecte in den evangelischen Familien zu veranlassen, und den Ertrag derselben an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Casse mittelst vollständigen Lieferzettels einzusenden.

Die Magisträte senden den Ertrag der Collecte unmittelbar an die gedachte Casse ein.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 26. März 1849.

№ 83.
Agentur-Niederlegung.
I. 1647. März.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Commissionair Hellbing, zu Templin, die Agentur der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland niedergelegt hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 15.
Einziehung der bei dem Königl. Kammergerichte aufgelaufenen Kosten durch die mit der Fortsetzung des gerichtlichen Verfahrens beauftragten Gerichte.

Mit dem Beginn des Monats April d. J. geht die Einziehung der bei dem Königlichen Kammergerichte aufgelaufenen Kosten auf diejenigen Gerichte über, welchen die kammergerichtlichen Acten zur Fortsetzung des gerichtlichen Verfahrens überwiesen werden.

Aus den Acten ist ersichtlich, welche Auslagen und Gerichtskosten bis zur Zeit der Uebergabe vorgekommen sind, und was davon noch aussteht, wird durch Zusendung der Conto-Extracte und Cassen-Acten angegeben werden. Die hieraus erhellenden Einnahme-Reste stellen die Gerichte sorgfältig zum Soll-Einkommen bei ihren Salarien-Cassen und bewirken die Einziehung. Stempel und Porto — überall auf den betreffenden Piecen bemerkt — sind stets sofort resp. verbraucht und gezahlt. Die auf die Kammergerichts-Salarien-Casse durch besondere Zahlungs-Ordres angewiesenen durchlaufenden und extraordinairen Ausgabeposten ergeben sich ebenfalls aus den Acten und sind von den betreffenden Gerichten nach Vorschrift zu zahlen, wenn denselben die von der Kammergerichts-Salarien-Casse als „unerledigt" bezeichneten Mandate zugehen. Diejenigen in den Acten im Concept vorhandenen derartigen Anweisungen, von welchen keine für die Casse bestimmte Rein- oder beglaubte Abschrift übersendet wird, sind hier bereits befolgt.

Die an die Kammergerichts-Salarien-Casse gezahlten Kosten-Vorschüsse, deren Eingang in der Regel aus den Acten ersichtlich ist, verbleiben dieser Casse. Die Gerichte haben solche als zu ihren Cassen eingegangen zu betrachten, sie von den zu liquidirenden Kosten in Abrechnung zu bringen und die zum Soll-Einkommen zu stellenden Kosten um so viel geringer einzutragen, auch die Vorschuß-Bestände, einschließlich der zur Zurückzahlung bereits angewiesenen, den Einzahlern zurückzugeben.

Berlin, den 31. März 1849.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 12. Die entgeldliche Annahme von Pflegekindern unter vier Jahren.

Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 30. Juni 1840, publicirt im Amtsblatte von 1840 № 45 ist angeordnet, daß innerhalb des engern Polizei-Bezirks von Berlin die entgeldliche Annahme von Pflegekindern unter vier Jahren von polizeilicher Genehmigung abhängig sein soll. Zugleich ist zur besonderen Fürsorge für solche Kinder hierselbst ein Verein zusammengetreten und bestätigt, welcher die Verpflegung derselben beaufsichtigt und zu dem Ende in jedem Polizei-Revier einen Abtheilungs-Vorsitzenden hat. Um die, bisher sehr wohlthätig gewesene Controlle dieses Vereins mehr, als jetzt der Fall war, zu sichern, wird hierdurch unter Aufhebung des früheren Publicandums vom 16. December 1840 (Intelligenz-Blatt von 1840 № 105) Folgendes verordnet:

§ 1. Diejenigen Personen, welche für Geld fremde, noch nicht vier Jahr alte Kinder in Pflege nehmen wollen, müssen dazu polizeiliche Erlaubniß nachsuchen.

§. 2. Diese wird nur solchen verheiratheten oder ledigen Frauen ertheilt, von welchen nach ihren persönlichen Verhältnissen und nach der Beschaffenheit ihrer Wohnungen eine Verwahrlosung des Pflegekindes nicht zu besorgen ist.

§ 3. Die Erlaubniß muß vor einem etwanigen Wohnungswechsel aufs Neue nachgesucht werden und wird im Falle einer üblen Behandlung des Kindes oder bei einer demselben nachtheiligen Veränderung der Umstände zurückgenommen.

§ 4. Zur Begutachtung der Gesuche um die Erlaubniß zur Annahme von Pflegekindern bedient sich das Polizei-Präsidium des obengedachten Vereins.

§ 5. Allen durch Erkennungskarten legitimirten Mitgliedern dieses Vereins haben diejenigen Personen, welche um eine solche Erlaubniß eingekommen sind, oder die bereits ein Kind in Pflege haben, Zutritt in ihre Wohnungen zu gestatten, auf alle, das Pflegekind betreffende Fragen Auskunft zu ertheilen und dieses auf jedesmaliges Erfordern vorzuzeigen.

§ 6. Die an den Revier-Polizei-Commissarius zu leistenden Meldungen von der Annahme oder dem Abgange eines solchen Pflegekindes nach die Pflege-

mittler jedesmal zuvor bei dem Abtheilungs-Vorsitzenden des Vereins in ihrem Revier zur Visirung vorlegen und es darf ohne dessen Visa keine Meldung im Polizei-Büreau angenommen werden.

§ 7. Contraventionen gegen die Bestimmungen in §§ 5 und 6 werden mit einer Geldstrafe bis zu 5 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß belegt. Wer Pflegekinder ohne die erforderliche Erlaubniß des Polizei-Präsidiums annimmt, oder sie bei einem Wohnungswechsel ohne Erneuerung dieser Erlaubniß behält, wird nach § 177 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bestraft.

Den Vorstand bilden gegenwärtig:

Herr Geh. Ober-Medizinalrath und Professor 2c. Dr. Barez, Behrenstraße № 43, Herr Oberlandesgerichts-Chef-Präsident a. D. Alsleben, Taubenstraße № 27, Herr Rechnungsrath Ballhorn, Potsdamerstraße Nr. 10, Herr Freiherr von Plotho, Neue Königsstraße № 9, Herr Polizei-Rath Petersen, Neue Königsstraße № 7, Herr Stadt-Aeltester und Director der Städtischen Gas-Erleuchtungs-Anstalt Bärwald, Holzmarktstraße № 63, Herr Polizei-Assessor Kilger, Stallschreiberstraße Nr. 10.

Abtheilungs-Vorsitzende sind:

1. Polizei-Revier Herr Kaufmann Fischer, Molkenmarkt № 16, 2. Polizei-Revier Herr Kaufmann Neumann, Stralauerstraße № 10, 3. Polizei-Revier Herr Apotheker Blell, Neuen Markt № 14, 4. Polizei-Revier Herr Dr. med. Gumbinner, Papenstraße № 19, 5. Polizei-Revier Herr Apotheker Stresemann, Alte Roßstraße № 26, 6. Polizei-Revier Herr Dr. Hentschel, Kurstraße № 31, 7. Polizei-Revier Herr Dr. med. Hayn, Wallstraße № 91, 8. Polizei-Revier Herr Polizei-Commissar Biert, Köpnickerstraße Nr. 114, 9. Polizei-Revier Herr Dr. med. Würst, Roßstraße № 21, 10. Polizei-Revier a) Herr Baumeister Hoffmann, Alexandrinenstraße № 91, b) Herr Oberlehrer Weidner, Alexandrinenstraße № 43, 11. Polizei-Revier Herr Rentier Fischmann, Wilhelmsstraße № 28, 12. Polizei-Revier Herr Sanitätsrath Andresse, Markgrafenstraße Nr. 100, 13. Polizei-Revier Herr Polizei-Commissarius Krähe, Zimmerstraße № 99, 14. Polizei-Revier Dr. med. Jung, Leipzigerstraße № 47, 15. Polizei-Revier Herr Stadtverordneter Starke, Charlottenstraße № 30, 16. Polizei-Revier Herr Secretair der Renten-Versicherungs-Anstalt Schmidt, Mohrenstraße № 59, 17. Polizei-Revier Herr Apotheker Schacht, Friedrichsstraße № 153a, 18. Polizei-Revier a) Schuhfabrikant Herr Schneider, Louisenstraße № 43, b) Rentier Herr Becherer, Albrechtsstraße № 5, 19. Polizei-Revier Herr Schulvorsteher Marggraf, Sophienstraße № 12, 20. Polizei-Revier Herr Schulvorsteher Johl, Kleine Präsidentenstraße № 5, 21. Polizei-Revier Herr Dr. phil. Schmehle, Grenadierstraße № 5, 22. Polizei-Revier Herr Präsidial-Secretair Schmidt, Neue Königsstraße № 17, 23. Polizei-Revier Herr Kaufmann Mylius, Blumenstraße № 73a, 24. Polizei-Revier Herr

Polizei-Registrator Köhler, Landsbergerstraße № 48, 25. Polizei-Revier Herr Partikulier Fließ, Magazinstraße № 17, 26. Polizei-Revier Herr Apotheker Link, Holzmarktstraße № 48a, 27. Polizei-Revier Herr Buchhalter Stiebitz, Schönhauser Allee № 178, 28. Polizei-Revier Herr Oberlehrer Krause, Chausseestraße № 67, 29. Polizei-Revier Herr Kaufmann Denicke, Schulgartenstraße Nr. 1.

Mit Bezug auf die Abtheilungen 10 und 18 wird bemerkt, daß die Abtheilung 10a die Häuser: 1) in der Alten Jakobsstraße von № 1—44 und von № 103 bis zu Ende, 2) Alexandrinenstraße № 1—42 und 88 bis zu Ende, 3) Orangenstraße von № 70—137, 4) die Kürassierstraße, 5) die Feilnerstraße, 6) die Ritterstraße,

die Abtheilung 10b dagegen die Häuser: 1) Alte Jakobsstraße № 45—60 und 86—102, 2) Neue Grünstraße 1a—14 und 25—38, 3) Dresdnerstraße № 1—6 und 105—108, 4) Alexandrinenstraße № 43—87, 5) Sparwaldsbrücke № 3—12, 6) Orangenstraße № 1—69 und 138 bis zu Ende, 7) die Kommandantenstraße, 8) den Louisen-Kirchhof, 9) die Kottbusserstraße und 10) die Stallschreiberstraße in sich begreift.

Zur Abtheilung 18a gehören folgende Straßen: 1) Charitéstraße, 2) Carlsstraße von № 1—11 und von № 27 bis 38, 3) Louisen-Platz, 4) Marienstraße, 5) Schiffbauerdamm von № 7—35, 6) Louisenstraße, 7) Schumannsstraße, 8) Unterbaumstraße, 9) Communikation, 10) Philippstraße.

Zur Abtheilung 18b gehören: 1) die Albrechtstraße, 2) Artilleriestraße von № 5—16, 3) Auguststraße von № 1—5 und von № 83—93, 4) Friedrichsstraße von № 105 bis 136, 5) Kalkscheunenstraße, 6) Karlstraße von № 12—26, 7) Linienstraße von № 125—141, 8) Oranienburgerstraße von № 37—69, 9) Schiffbauerdamm von № 1—6, 10) Thierarzneischul-Platz, 11) Johannisstraße und 12) die Ziegelstraße.

Berlin, den 16. März 1849.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 13. Straßen-Benennung.

Des Königs Majestät haben zu bestimmen geruht, daß der hier zwischen dem Wilhelmsplatze und der Mauerstraße belegene Platz, in welchen die Mohrenstraße ausläuft, den Namen:

„Zietenplatz“

führen soll.

Die Nummern der dortigen Häuser werden für jetzt nicht geändert werden.

Berlin, den 4. April 1849.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

In der Königlichen Thierarzneischule hierselbst besteht seit dem Jahre 1835 auf Veranlassung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die Einrichtung, daß erkrankte Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde und Hunde, in den Ställen ihrer Besitzer in thierärztliche Behandlung genommen und die erforderlichen medicinischen und chirurgischen Hülfsleistungen ihnen unentgeldlich durch einen dazu bestimmten Lehrer mit Zuziehung einiger Eleven der Anstalt gewährt werden können.

Den Besitzern solcher Thiere in und außerhalb Berlins, namentlich in dem Niederbarnimschen, Teltowschen und dem Osthavelländischen Kreise wird empfohlen, diese Gelegenheit zu einer zweckmäßigen Behandlung ihres Viehs nicht unbenutzt zu lassen und wird zugleich bemerkt, daß die Gesuche um thierärztliche Hülfsleistungen bei der unterzeichneten Direction anzubringen sind, welche hiervon dem betreffenden Lehrer, gegenwärtig dem Lehrer Gerlach, sofort Kenntniß geben wird.

Berlin, den 31. März 1849.

Königl. Thierarzneischul-Direction.

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 81, de dato Berlin, den 24. März 1849.)

Dem Bäcker Engelbert Gökeland, zu Haßinghausen bei Rennebaum, im Kreise Hagen, ist unter dem 21. März 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Mühle, insoweit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 90, de dato Berlin, den 2. April 1849.)

Dem Maschinenmeister W. Nohl, zu Aachen, ist unter dem 29. März 1849 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich anerkannte Verbesserung in der Construction der Vorrichtung zur Regulirung des Zuges bei Locomotiven,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die durch die Versetzung des Schleusenmeisters Kuntz erledigte Schleusenmeister-Stelle bei der Voß-Schleuße, ist vom 15. d. M. ab dem bisherigen Aufseher für den Malzer- und Voß-Kanal Krause verliehen worden.

Die durch die Pensionirung des Schleusenmeisters Kolwes erledigte Schleusenmeister-Stelle bei der Kupferhammer-Schleuse im Finow-Canal ist dem bisherigen Schleusenmeister Kuntz bei der Voß-Schleuse vom 15. d. M. ab verliehen worden.

Dem Oberlehrer Dr. Hornig an der Ritter-Akademie zu Brandenburg ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Der Assistenz-Arzt im 2ten Infanterie-(Königs)-Regiment, Andreas Friedrich Ferdinand Latz zu Berlin ist als Wundarzt erster Classe und Geburtshelfer in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Den Thierärzten erster Classe Johann Friedrich Jacobi zu Dahme und Gustav Adolph Friedrich Stahl zu Mittenwalde, ist das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Kreisthierarzt-Stelle ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Fischergehülfen Johann Samuel Kagel und Heinrich Sens, zu Werder, haben am 28. October v. J. vier Personen aus der Gefahr des Ertrinkens, in welche sie auf dem Schwielow-See durch das Umschlagen ihres Kahnes gerathen waren, gerettet. Diese verdienstliche Handlung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 31. März 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Fischersohn Friedrich Bahnisch, zu Kietz bei Beeskow, hat am 31. December v. J. einen Knaben, welcher beim Schlittenfahren auf der Spree in eine offene Stelle stürzte, mit Hülfe des Knaben Theodor Berschmidt, zu Beeskow, aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Wir bringen diese verdienstliche Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 31. März 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Die Ehefrau des Bauergutsbesitzers und Kirchenvorstehers Thiem, zu Neu-Falkenrehde, hat der Kirche zu Falkenrehde, in der Superintendentur Potsdam, eine geschmackvolle Altardecke von blauem Halbtuche mit Stickerei und gelben Franzen geschenkt.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 16. Den 20. April. 1849.

Bekanntmachung.

Nach Ihrem Antrage vom 18. März d. J. genehmige Ich, daß zur Verwaltung der Staats-Telegraphen eine dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnete Behörde mit der Firma: „Königliche Telegraphen-Direction" eingesetzt werde, welcher die allgemeinen Befugnisse einer öffentlichen Behörde zustehen sollen. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 23. März 1849.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) von der Heydt.

An den Staats-Minister von der Heydt.

* * *

Mit Bezugnahme auf vorstehenden Allerhöchsten Erlaß bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königliche Telegraphen-Direction hierselbst eingesetzt ist, und daß

der Königliche Oberst und Artillerie-Brigadier du Vignau, der Königliche Regierungs- und Bau-Rath Nottebohm und der Königliche Post-Inspector Gottbrecht

commissarisch zu Mitgliedern dieser Direction bestellt sind.

Berlin, den 7. April 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird in Gemäßheit eines Erlasses des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 7. d. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 11. April 1849.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.
von Patow.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 84. Declaration von Geldsendungen. I. 993. März.

Das General-Postamt hat bereits wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jetzt, nachdem das für declarirte Geldsendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgesetzt worden ist, es im Interesse der Versender von Geldern und werthvollen Gegenständen liegt, den Werth solcher, der Post anvertrauter Sendungen zu declariren.

Dessen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reclamationen wegen angeblich zur Post gelieferter, aber nicht an ihre Adresse gelangter Geldbriefe an das General-Postamt.

Die in Folge solcher Reclamationen angestellten Nachforschungen sind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel gestellt werden kann, überdies auch die Natur des Postdienstes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit solcher Sorgfalt zu behandeln, daß dessen Verbleiben nachgewiesen werden könnte. Die Versender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt solcher Sendungen zu declariren. Die dafür zu zahlende Gebühr ist im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung so mäßig, daß sie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Declaration erlangt wird. Für den Verlust nicht declarirter Geld- und Werthsendungen wird von der Post-Verwaltung in keinem Falle Ersatz geleistet. Wer die Declaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entstehenden Nachtheil lediglich sich selbst zuzuschreiben.

Berlin, den 9. März 1849.

General-Post-Amt.

* * *

Potsdam, den 17. März 1849.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Postamts wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 85. Begleitbriefe zu den, durch die Postanstalten zu versendenden Packeten. I. 1969. März.

In dem Dienstbetriebe der Post-Anstalten sind zum Nachtheile des Publikums dadurch mannigfache Uebelstände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weise benutzt haben, um Geld oder Gegenstände von angegebenem Werthe, in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Gesammt-Interesse des Publikums die erforderliche Klarheit im Postbetriebe aufrecht erhalten werde, sieht sich das General-Postamt zu der Bestimmung genöthigt, daß

zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenen Werthe, zu recommandirten Packeten, zu Fässern, Beuteln und Kisten mit Geld u. s. w.,

nur solche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe bestehen, der kein Geld und keine anderen Gegenstände von angegebenen Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demselben Siegel versehen sein, mit welchem das Packet verschlossen ist.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das correspondirende Publikum wollen diese Vorschrift genau beachten. Berlin, den 17. März 1849.

General-Post-Amt.

Potsdam, den 31. März 1849.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. General-Postamts wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Da in dieser Bekanntmachung vorgeschrieben wird, daß künftig Begleitbriefe zu Packeten niemals mit Geld oder Gegenständen von angegebenen Werthe beschwert sein dürfen, viele Einsassen des platten Landes aber bisher daran gewöhnt waren, den Packeten, namentlich an die im Heere befindlichen Söhne, noch Geld oder Geldeswerth im Briefe beizufügen, so fordern wir hiermit die Gemeinde-Vorsteher unseres Verwaltungsbezirks auf, die obige Bekanntmachung möglichst allgemein unter den Einsassen zu verbreiten, damit auch bei den zahlreichen Sendungen vom platten Lande an die Soldaten danach verfahren werde. Die Einsassen sind besonders darüber zu belehren, daß das Geld weder in der Packet-Adresse, noch in das Packet selbst gelegt werden darf, sondern daß dasselbe als eine ganz besondere Sendung betrachtet und aufgegeben werden muß und daß, wenn die Post-Anstalten Gewähr leisten sollen, der Betrag des Geldes auf dem Briefe angegeben sein muß.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 86.
Berliner Marktpreise des Getreides rc. pro März 1849.
I. 594. April.

Potsdam, den 10. April 1849.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage rc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat März d. J. betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	2	10	—
für den Scheffel Roggen	1	2	11
für den Scheffel große Gerste	—	29	5
für den Scheffel kleine Gerste	—	27	4
für den Scheffel Hafer	—	20	2
für den Scheffel Erbsen	1	7	5
für den Centner Heu	—	18	8
für das Schock Stroh	5	22	8
für den Centner Hopfen	9	15	—
die Tonne Weißbier kostete	4	5	—
die Tonne Braunbier kostete	4	5	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	4	—
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	2	—

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 87.

Nachweisung

in den Städten des Bezirks der in welchen Getreidemärkte stattgefundenen Getreide- und pro März

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel															Der Centner		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Heu.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	2	4	1	—	26	6	—	27	10	—	16	11	1	4	9	—	—	—
2	Brandenburg ...	2	—	8	—	28	11	—	23	5	—	18	9	1	14	8	—	15	10
3	Dahme	1	28	3	—	26	2	—	22	—	—	16	7	1	20	9	—	19	11
4	Havelberg	2	2	5	1	—	—	—	25	6	—	18	8	1	4	—	—	—	—
5	Jüterbogk	2	4	2	—	27	2	—	20	8	—	18	5	1	10	—	—	—	—
6	Luckenwalde	2	4	8	—	29	1	—	24	4	—	19	4	1	12	6	—	—	—
7	Neustadt-Ebersw.	2	7	6	1	2	6	—	28	6	—	20	—	1	7	6	—	20	—
8	Oranienburg	2	15	—	1	2	6	—	27	6	—	17	6	1	7	6	—	15	—
9	Perleberg	2	2	1	—	29	—	—	23	10	—	21	1	1	7	6	—	20	—
10	Potsdam	2	5	2	1	1	10	—	26	5	—	18	11	1	7	10	—	19	11
11	Prenzlau	2	4	1	—	29	1	—	23	11	—	17	6	1	1	2	—	10	—
12	Rathenow	2	3	11	1	1	3	—	24	1	—	17	11	1	10	10	—	13	9
13	Neu-Ruppin ...	2	6	6	1	—	6	—	24	1	—	16	8	1	3	11	—	15	6
14	Schwedt	2	2	—	1	1	—	—	26	4	—	18	—	1	6	—	—	—	—
15	Spandau	2	5	5	1	2	—	—	26	3	—	19	3	1	4	3	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	—	29	2	—	27	11	—	18	—	1	5	3	—	—	—
17	Templin	2	3	—	1	5	—	—	25	—	—	18	—	1	5	—	—	18	—
18	Treuenbriezen ...	2	5	—	—	27	6	—	22	2	—	16	4	1	12	—	—	20	—
19	Wittstock	2	5	2	—	28	7	—	24	—	—	17	2	1	7	6	—	13	3
20	Wriezen a. d. O.	2	3	7	1	1	2	—	25	10	—	18	—	1	8	1	—	—	—

sämmtlicher
Königlichen Regierung zu Potsdam,
abgehalten werden,
Victualien-Durchschnitts-Marktpreise
1849.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund Roggen-Brod.		Das Pfund Rindfleisch.		Das Pfund Butter.		Das Quart Braunbier.		Das Quart Weißbier.		Das Quart Branntwein.		Die Metze Graupe.		Die Metze Grütze.	
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
4	8	10	—	9	—	1	—	3	—	6	8	1	—	1	—	6	—	4	—	4	5
4	17	3	—	9	3	1	2	3	—	6	6	1	—	1	1	2	6	11	4	6	—
4	18	3	—	8	5	—	6	2	6	6	6	1	3	1	6	2	10	4	6	6	—
—	—	—	—	10	8	—	6	2	6	7	—	1	3	1	3	3	—	6	—	4	—
5	6	—	—	11	3	—	9	3	—	7	—	1	—	2	—	2	6	7	6	6	—
4	21	6	—	11	10	—	9	3	—	6	—	—	9	1	—	4	—	17	9	5	—
4	15	—	—	10	—	—	9	2	6	7	6	1	—	1	3	2	—	10	—	8	—
5	—	—	—	11	3	—	9	3	—	7	—	1	—	—	—	4	—	9	—	5	—
5	6	10	—	11	1	—	9	3	—	6	—	1	—	1	—	4	—	8	—	6	—
5	20	5	—	11	7	—	—	3	3	9	—	1	5	1	10	3	6	10	—	6	2
6	—	—	—	11	2	—	8	3	—	6	10	1	—	1	—	4	—	12	—	7	—
4	—	—	—	8	6	—	9	3	—	7	—	1	—	1	3	3	6	10	—	6	—
5	7	6	—	10	6	1	1	3	—	6	6	1	—	1	3	2	9	10	—	4	6
—	—	—	—	10	—	1	3	3	6	8	—	1	3	1	6	—	—	10	—	12	—
—	—	—	—	12	3	—	9	3	6	7	—	1	3	2	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	9	7	—	—	2	—	7	11	—	—	—	—	—	—	5	—	4	—
6	15	—	—	10	—	—	7	2	6	8	—	1	—	1	3	2	—	9	—	6	—
4	20	—	—	8	9	1	—	2	6	6	—	1	—	—	—	2	6	6	—	3	—
4	2	6	—	12	3	—	9	3	—	7	9	2	—	2	6	4	—	7	6	5	6
—	—	—	—	11	—	—	9	3	—	7	—	1	—	1	3	3	—	9	—	8	6

Bekanntmachung.

№ 88. Wechsel der Rendantur der Gymnasial-Fonds und der Studien-Stiftungen zu Cöln. I. 842. April.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht, daß an die Stelle des am 6. April v. J. gestorbenen Rendanten des Verwaltungs-Raths der Gymnasial-Fonds und der Studien-Stiftungen zu Cöln, des Königlichen Rechnungs-Rathes Johann Christian Bochem, der frühere Verwaltungs-Secretair Johann Philipp Warburg von uns zum Rendanten des gedachten Verwaltungs-Raths ernannt worden ist.

Coblenz, den 5. April 1849.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Potsdam, den 16. April 1849.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Coblenz wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 89. Schrift über Gymnastik. I. 124. April.

Potsdam, den 17. April 1849.

Von der Schrift:

Die Gymnastik nach dem Systeme des Schwedischen Gymnasiarchen P. H. Ling, dargestellt von H. Rothstein,

deren drei ersten Hefte wir unterm 22. April und 30. September 1847 (Amtsblatt 1847 Seite 167 und 1848 Seite 2) und unterm 8. October v. J. (Amtsblatt 1848 Seite 337) empfohlen haben, ist auch das vierte Heft bei E. H. Schröder in Berlin erschienen.

Wir machen die Inhaber orthopädischer Institute und diejenigen Aerzte, welche sich für den Gegenstand interessiren, auch auf diese Fortsetzung der genannten Schrift besonders aufmerksam.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 90. Empfehlung des Dzierzonschen Bienenbuchs. I. 2010. März.

Potsdam, den 11. April 1849.

In Betracht der allgemeinen Nützlichkeit der Bienenzucht und der erfolgreichen Wirksamkeit des Schlesischen Bienen-Vereins finden wir uns, zum Betriebe einer guten Bienenpflege, nach der anerkannt zweckmäßigen Dzierzonschen Methode, veranlaßt, dessen Bienenbuch zu empfehlen. Dasselbe kann in einem nicht versiegelten Schreiben bei dem Vorsteher Bruckisch, zu Koppitz bei Grottkau in Schlesien, bestellt werden, für welchen Brief kein Porto bezahlt werden darf, wenn er die Aufschrift führt: „Angelegenheit des Schlesischen Bienen-Vereins."

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 5. April 1849.

№ 91. Agentur-Bestätigung. I. 2411. März.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Thierarzt C. Jenisch, zu Freyenstein, als Agent der Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig für Freyenstein und Umgegend von uns bestätigt worden ist. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 16. April 1849.

№ 92. Ausreichung der Schuldverschreibungen über die Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe. C. 57. April.

Mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 31. December v. J. und 24. Februar d. J. (Amtsblatt Pag. 3 und 58) werden die Einsassen unsers Verwaltungs-Bezirks, welche sich noch im Besitze von Empfangsbescheinigungen der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse über baar geleistete Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe oder von Münzwerthbescheinigungen über eingeliefertes Gold- und Silbergeräth befinden, hierdurch aufgefordert, diese Bescheinigungen mit den vorgeschriebenen Quittungen über die dagegen auszureichenden Schuldverschreibungen an die genannte Casse entweder unmittelbar, oder, wenn die Beiträge durch Special-Cassen eingezahlt sind, durch die betreffenden Special-Cassen nunmehr unverzüglich einzusenden.

Zugleich veranlassen wir diejenigen Special-Cassen unseres Verwaltungs-Bezirks, an welche die Empfangsbescheinigungen über die bei ihnen eingezahlten Beiträge noch nicht sämmtlich zurückgegeben sind, nach 8 Tagen jeden einzelnen Restanten noch besonders an die Rückgabe zu erinnern, damit das Geschäft der Ausreichung der Schuldverschreibungen über die Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe bei der Regierungs-Haupt-Casse spätestens in der ersten Hälfte des künftigen Monats geschlossen werden kann. Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 14. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann H. L. Rosenfeld hierselbst, Spandauer Brücke № 9 wohnhaft, ist heute als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Berlin, den 4. April 1849. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 15. Agentur-Bestätigung.

Der hiesige Kaufmann und Silberwaarenfabrikant Ernst Adolph Weinlig, in der Kronen-Straße Nr. 10 wohnhaft, ist heute als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Berlin, den 10. April 1849. Königl. Polizei-Präsidium.

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 93, de dato Berlin, den 5. April 1849.)

Dem Bergmann zu Bunzlau ist unter dem 28. März 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Nivellir-Instrumenten zum Horizontalstellen derselben

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

In Ausführung des Gesetzes vom 3. Januar d. J. ist mit Bezug auf die §§ 28 und 163 desselben, die Verwaltung der Geschäfte des Polizei-Anwalts nachbenannten Beamten einstweilen übertragen worden:

1) für den Bezirk des Kreisgerichts Templin dem Bürgermeister Papenbrock daselbst,
2) „ „ „ „ „ „ Potsdam dem Polizei-Rath Hunde hier,
3) „ „ „ „ „ Wriezen dem Bürgermeister Große daselbst,
4) „ „ „ der vorläufigen Gerichts-Commission Brüssow dem Bürgermeister Beutel daselbst,
5) „ „ „ „ Gerichts-Commissionen Zehdenick I. und II. dem Bürgermeister Laris daselbst,
6) „ „ „ „ Gerichts-Commission Lenzen dem Bürgermeister Beuster daselbst,
7) „ „ „ „ „ „ Wittenberge dem Bürgermeister Seeger daselbst,
8) „ „ „ „ „ „ Putlitz dem Bürgermeister Harte daselbst,
9) „ „ „ „ vorläufigen Gerichts-Commission Wilsnack dem Bürgermeister Stämmler daselbst,
10) „ „ „ „ beiden Gerichte Havelberg I. und II. dem Bürgermeister Steingräber daselbst,
11) „ „ „ „ Gerichts-Commission Strausberg dem Bürgermeister Keller daselbst,
12) „ „ „ „ „ „ Freienwalde dem Bürgermeister Hankel daselbst,
13) „ „ „ „ Gerichts-Deputation Neustadt-Eberswalde dem Bürgermeister Pohle daselbst,

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 17. Den 27. April. **1849.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 11te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3110. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Neuß von 80,000 Thlrn. Vom 14. März 1849.

№ 3111. Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1849, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Glatz und Habelschwerdt, im Regierungsbezirk Breslau.

№ 3112. Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1849, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Reichenbach, Schweidnitz und Waldenburg, im Regierungsbezirke Breslau.

№ 3113. Allerhöchster Erlaß vom 23. März 1849, betreffend die Einsetzung einer dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordneten „Königlichen Telegraphen-Direction".

№ 3114. Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1849, die Errichtung einer Handelskammer für den Bezirk der Stadt Breslau betreffend.

Bekanntmachung.

In neuerer Zeit haben Reclamationen und Anträge von Privatpersonen auf Befreiung oder Zurückstellung vom Militairdienst, auf Entlassung oder Beurlaubung von demselben, bei den Ministerien des Krieges und Innern und bei den unterzeichneten Ober-Provinzial-Behörden sich dergestalt vermehrt und den Geschäftsbetrieb erschwert, daß unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 17/20. November v. J. wiederholentlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wie:

1) alle derartige Gesuche bei den Kreis-Behörden eingebracht werden müssen, indem diese zunächst die Verpflichtung haben, die Verhältnisse zu prüfen und im Falle der Begründung die desfallsige Genehmigung in der gesetzlichen Weise zu vermitteln.

Wird von der Kreis-Behörde ein Gesuch als unbegründet zurückgewiesen, und glaubt der Bittsteller bei der desfallsigen Entscheidung sich nicht beruhigen zu können, so steht es:

2) demselben frei, an die betreffende Königliche Regierung — und wird auch von dieser das Gesuch als unzulässig zurückgewiesen — in weiterer Instanz an das

Ober-Präsidium, und, auch von diesem zurückgewiesen, endlich an die Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern sich zu wenden. Es müssen in diesen Fällen aber jedes Mal die von den genannten Behörden zuvor erhaltenen Bescheide zur richtigen Beurtheilung des Sachverhältnisses mitbeigefügt werden, widrigenfalls von den höheren Behörden solche Gesuche unberücksichtigt und ohne Weiteres dem Bittsteller zurückgegeben werden müßten.

Hierzu wird noch

3) ganz besonders bemerkt, daß es zunächst Sache der Civil-Behörden ist, die Dringlichkeit vorgedachter Reclamationen und Gesuche zu beurtheilen, und daß es daher nur Zeitverlust für die Bittsteller ist, wenn sie sich, wie bisher häufig geschehen, mit ihren Anträgen an irgend eine Militairbehörde wenden.

Was dagegen

4) die Anträge um eine zeitweise Beurlaubung von Soldaten betrifft, so sind dieselben unter Beifügung der erforderlichen Beweismittel an den Commandeur des betreffenden Regiments oder Bataillons zu richten, welcher seinerseits dieselben selbst erledigen oder die höhere Genehmigung einholen wird.

Frankfurt a. d. O., den 17. April 1849. Berlin, den 20. April 1849.

Der commandirende General des dritten Armee-Corps,
General-Lieutenant von Wyrach.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.
von Patow.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 93.
Begleitbriefe zu den, durch die Postanstalten zu versendenden Packeten.
I. 1969. März.

In dem Dienstbetriebe der Post-Anstalten sind zum Nachtheile des Publikums dadurch mannigfache Uebelstände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weise benutzt haben, um Geld oder Gegenstände von angegebenem Werthe, in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Gesammt-Interesse des Publikums die erforderliche Klarheit im Postbetriebe aufrecht erhalten werde, sieht sich das General-Postamt zu der Bestimmung genöthigt, daß

zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu recommandirten Packeten, zu Fässern, Beuteln und Kisten mit Geld u. s. w.,

nur solche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe bestehen, der kein Geld und keine anderen Gegenstände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demselben Siegel versehen sein, mit welchem das Packet verschlossen ist.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das correspondirende Publikum wollen diese Vorschrift genau beachten. Berlin, den 17. März 1849.

General-Post-Amt.

Potsdam, den 31. März 1849.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. General-Postamts wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Da in dieser Bekanntmachung vorgeschrieben wird, daß künftig Begleitbriefe zu Packeten niemals mit Geld oder Gegenständen von angegebenen Werthe beschwert sein dürfen, viele Einsassen des platten Landes aber bisher daran gewöhnt waren, den Packeten, namentlich an die im Heere befindlichen Söhne, noch Geld oder Geldeswerth im Briefe beizufügen, so fordern wir hiermit die Gemeinde-Vorsteher unseres Verwaltungsbezirks auf, die obige Bekanntmachung möglichst allgemein unter den Einsassen zu verbreiten, damit auch bei den zahlreichen Sendungen vom platten Lande an die Soldaten danach verfahren werde. Die Einsassen sind besonders darüber zu belehren, daß das Geld weder in der Packet-Adresse, noch in das Packet selbst gelegt werden darf, sondern daß dasselbe als eine ganz besondere Sendung betrachtet und aufgegeben werden muß und daß, wenn die Post-Anstalten Gewähr leisten sollen, der Betrag des Geldes auf dem Briefe angegeben sein muß.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 23. April 1849.

№ 94. Medicinal-Bücher. I. 433. April.

Einer Verordnung des Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 29. März d. J. zu Folge wird der Debit derjenigen auf die Medicinalgesetzgebung bezüglichen Druckschriften (welche auch den Medicinalpersonen bei ihrer Approbation gegen Einziehung des Ladenpreises behändigt wurden), bei den Königlichen Regierungen künftig aufhören und sind diese Druckschriften nur durch den Buchhandel zu beziehen. Demgemäß ist der Debit des Medicinal-Edicts von 1725, der Medicinalpersonen-Taxe, der revidirten Apotheker-Ordnung, des Regulativs über das Verfahren bei Sectionen und der Anweisung zur Rettung von Scheintodten, dem Besitzer der Hirschwaldschen Buchhandlung, Buchhändler Aber, und der Debit des Regulativs vom 26. October 1835 über das Verfahren bei ansteckenden Krankheiten, so wie der Pharmacopoea Borussica und der Arznei-Taxe, welche besondere Verleger haben, diesen letzteren überlassen worden.

Nur das Hebammen-Lehrbuch und die Series medicaminum können noch hierselbst von dem, damit beauftragten Regierungs-Secretair Klostermann bezogen werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 18. April 1849.

№ 95. Agentur-Bestätigung. I. 200. April.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Cantor Burchardt zu Gransee, als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau, für die Stadt Gransee und Umgegend von uns bestätigt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 96. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1849 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin. Ober-Wasser.		Berlin. Unter-Wasser.		Spandau. Ober-Wasser.		Spandau. Unter-Wasser.		Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg. Ober-Wasser.		Brandenburg. Unter-Wasser.		Rathenow. Ober-Wasser.		Rathenow. Unter-Wasser.		Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	10	3	7	—	8	11½	5	5	5	6	4	½	7	2	6	1	5	10½	4	11½	10	1	7	6
2	10	4	6	9	8	11½	5	5	5	8	4	½	7	1½	6	1	5	10½	5	—	10	3	7	6
3	10	3	6	9	8	11½	5	5	5	9½	4	1	6	11½	6	1	5	10	5	—	10	6	7	6
4	10	6	6	10	9	1	5	4	5	8½	4	1	7	3	6	1½	5	10	5	—	10	9	7	6
5	10	5	7	—	9	1½	5	5	5	8	4	1	7	3	6	2	5	10	5	—	10	9	7	6
6	10	4	7	3	9	1½	5	6	5	8½	4	1½	7	3	6	2	5	10	5	—	10	5	7	6
7	10	4	7	5	9	—	5	8	5	10½	4	1½	6	10½	6	1	5	11	5	—	9	11	7	6
8	10	2	7	5	9	2	5	8	5	10	4	2	7	2	6	2	5	9	4	11½	9	11	7	6
9	10	4	7	5	9	2½	5	7	5	10	4	2	7	3	6	2	5	8½	5	—	9	8	7	6
10	10	4	7	7	9	4	5	7	5	9½	4	2½	7	4½	6	3½	5	8½	5	—	9	5	7	6
11	10	2	7	7	9	4	5	7½	5	9½	4	2½	7	3	6	2	5	8	5	—	8	10	7	6½
12	10	2	7	8	9	4	5	8	5	11½	4	3	6	9½	6	1½	5	8	5	—	8	7	7	6½
13	10	2	7	8	9	4	5	10	6	—	4	3½	7	3	6	2½	5	8	5	—	8	9	7	7
14	10	3	7	9	9	3	5	10	5	11½	4	4	7	4	6	3	5	8	5	—	8	8	7	7
15	10	4	7	8	9	1½	5	9½	5	10½	4	4	7	5	6	3½	5	8	5	—	8	7	7	8
16	10	3	7	9	9	½	5	9½	5	10	4	3½	7	5	6	4	5	9	5	1	8	6	7	8½
17	10	2	7	9	8	11½	5	9½	5	10	4	3½	7	5	6	4½	5	10	5	2	8	5	7	8½
18	10	2	7	8	8	10½	5	6½	5	9½	4	3½	7	5½	6	4	5	11	5	2	8	5	7	9
19	10	3	7	6	8	10	5	7½	5	8½	4	3	7	5½	6	5	5	11	5	3	8	4	7	10
20	10	1	7	6	8	9	5	8	5	9	4	2½	7	5	6	4½	5	11	5	3	8	2	7	10
21	10	—	7	7	8	8½	5	7	5	8½	4	2½	7	4½	6	4	5	11	5	3	8	1	7	10
22	9	11	7	6	8	7½	5	6½	5	8½	4	2	7	5½	6	4½	5	11	5	3	8	3	7	10
23	9	10	7	5	8	7	5	6½	5	8	4	1½	7	5	6	4½	5	11	5	3	8	3	7	10
24	9	9	7	4	8	6½	5	6	5	7½	4	1	7	6	6	5½	5	11	5	3	8	3	7	10½
25	9	8	7	3	8	7	5	2	5	7	4	½	7	5½	6	4½	5	11	5	3	8	1	7	10½
26	9	8	7	3	8	7½	5	3	5	6	4	—	7	5½	6	4½	5	11	5	3	8	1	7	10½
27	9	8	7	3	8	7	5	4	5	5½	3	11½	7	5½	6	4½	5	11	5	3	8	1	7	10½
28	9	8	7	3	8	6½	5	4	5	5½	3	11	7	6	6	4½	6	—	5	4	8	—	7	10½
29	9	7	7	2	8	6½	5	4	5	6	3	11	7	5	6	4	6	—	5	4	8	—	7	10¾
30	9	6	7	3	8	6½	5	4	5	6	3	11	7	4	6	4	6	—	5	4	8	—	7	11
31	9	6	7	3	8	7	5	4	5	6	3	11	7	4½	5	4	6	—	5	4	8	—	7	11

Potsdam, den 19. April 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 15. April 1849.

Durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 2. October v. J. ist genehmigt worden, daß die von den Verlegern der Volkskalender in Quartformat bisher zu zahlende Gebühr, wegen der von der Kalender-Deputation zu empfangenden amtlichen Kalender-Materialien, von Acht Thalern für das Tausend der gedruckten Kalender von dem Jahrgange 1850 ab auf die Hälfte, also auf Vier Thaler herabgesetzt werde.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13. Mai 1820 (№ 144 des Amtsblatts pro 1820) wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 97. Ermäßigung der von den Verlegern der Volks-Kalender in Quart-Format bisher gezahlten Gebühr. IV. 201. April.

Potsdam, den 24. April 1849.

Seit der Bekanntmachung vom 10. d. M. (Amtsblatt Pag. 108) sind nachgenannte Spezial-Cassen, und zwar: der Osthavelländischen Kreis-Casse zu Nauen, der Haupt-Steueramts-Casse zu Brandenburg, der Haupt-Zollamts-Casse zu Wittstock, und der Steueramts-Casse zu Neustadt a. d. D., die Schuldverschreibungen über die bei denselben im Monat December v. J. eingezahlten Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe, und ebenso auch der Haupt-Steueramts-Casse zu Brandenburg in dritter Sendung auf die, bei derselben nachträglich eingegangenen Quittungen der resp. Empfänger die bisher nicht abgehobenen Schuldverschreibungen über die bis ult. November v. J. eingelieferten Beiträge, von der Regierungs-Haupt-Casse zur Aushändigung übermacht worden.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 31. December v. J. (Amtsblatt Pag. 3 seq.) fordern wir die betreffenden Interessenten auf, diese Documente nunmehr bei genannten Cassen in Empfang zu nehmen.

Königl. Regierung.

№ 98. Ausreichung der Schuldverschreibungen über die Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe. C 146. April.

Potsdam, den 2. April 1849.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kämmerer A. Bossart, zu Luckenwalde, als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Luckenwalde und Umgegend von uns bestätigt worden ist. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 99. Agentur-Bestätigung. I. 2135. März.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Mit Bezug auf die vom Königlichen Kammergerichte unterm 15. v. M. durch das Amtsblatt erlassene Bekanntmachung in Betreff der von den Gerichtsbehörden anzuwendenden Siegel wird hierdurch ferner bekannt gemacht, daß in Gemäßheit des Reskripts des Königlichen Justiz-Ministerii vom 2. d. M. die Kreisgerichts-Deputationen und Gerichts-Commissionen auch ferner noch bis auf Weiteres die Siegel der seither an ihrem Sitze bestandenen Königlichen Gerichte fortzuführen

№ 16. Die Siegel der Gerichtsbehörden.

haben, wogegen die Königlichen Kreisgerichte sich, der für sie anzufertigenden neuen Siegel zu bedienen haben, sobald ihnen solche von hier aus zugegangen sein werden. Berlin, den 14. April 1849.

Königl. Preuß. Appellationsgericht.

№ 17. Die Simultan-Praxis des Rechtsanwalts des Appellationsgerichts und des Stadtgerichts zu Berlin.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß durch das Justiz-Ministerial-Rescript vom 10. d. M. sämmtlichen Rechts-Anwalten (Justiz-Commissarien) des hiesigen Appellationsgerichts (ehemals Kammergerichts) zugleich die Praxis beim hiesigen Stadtgerichte, und sämmtlichen Rechts-Anwalten des hiesigen Stadtgerichts zugleich die Praxis beim hiesigen Appellationsgerichte gestattet worden ist.

Berlin, den 15. April 1849.

Königl. Preuß. Appellationsgericht.

№ 18. Die verschiedenen Bezeichnungen des Königl. Appellationsgerichts zu Berlin.

Das Königliche Appellationsgericht zu Berlin hat folgende Bezeichnungen angenommen:

Königliches Appellationsgericht,
Criminal-Senat des Königlichen Appellationsgerichts,
Criminal-Senat des Königlichen Appellationsgerichts, 1ste, 2te, 3te Abtheilung,
Civil-Senat des Königlichen Appellationsgerichts, 1ste, 2te, 3te, 4te und 5te Abtheilung,

und bedient sich ausschließlich dieser Bezeichnungen in seinen Verfügungen, Erlassen, Berichten und Erkenntnissen, je nachdem sie resp. von dem Plenum, dem Criminal-Senate oder dessen Abtheilungen, oder den Abtheilungen des Civil-Senats ausgehen.

Indem dies hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird, ergeht an das Publikum die Aufforderung, an die Untergerichte des Departements die Anweisung und an sämmtliche übrige Behörden das Ersuchen, sich dieser Bezeichnungen bei Eingaben und Anschreiben zu bedienen.

Die Untergerichte des Departements werden zugleich angewiesen, in den Berichten, mit welchen sie die Civil-Acten zum Spruch zweiter Instanz einreichen, jederzeit den Klagegrund anzugeben.

Berlin, den 18. April 1849.

Königl. Appellationsgericht.

№ 19. Staats-Anwaltschaften im Departement des Appellations-Gerichts in Berlin.

Der Obergerichts-Assessor von Luck ist mit den Functionen eines Gehülfen des Staats-Anwalts zu Potsdam, bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Beeskow beauftragt. Berlin, den 11. April 1849.

Königl. Preuß. Appellationsgericht.

№ 20. Die nachträgliche Errichtung einer Gerichts-Commission zu Lychen.

Nachdem durch Ministerial-Verfügung die nachträgliche Errichtung einer Kreisgerichts-Commission zu Lychen (Kreisgerichtsbezirks Templin) genehmigt worden, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bezirk dieser Kreisgerichts-Commission gebildet worden ist.

a) aus dem im 12ten Stück des Amtsblatts bekannt gemachten Bezirk des Kreisgerichts Templin durch die Ortschaften:

1) Lychen, Stadt, nebst dazu gehörigen Etablissements, 2) Alt-Thymen, 3) Ravensbrück, 4) Himmelpfort, 5) Bredereiche, 6) Zootzen, 7) Retzow, 8) Ruthenberg, 9) Neu-Thymen, 10) Densow, 11) Woblitz, 12) Tangersdorf, 13) Sachsen;

b) aus dem Bezirk der Kreisgerichts-Commission zu Boytzenburg durch die Ortschaften:

1) Beenz, 2) Cüstrinchen, 3) Wuppgarten, 4) Fegefeuer.

Berlin, den 12. April 1849.

Königl. Preuß. Appellationsgericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 16. Straßen-Benennungen.

Des Königs Majestät haben zu bestimmen geruht, daß die Straßen, Plätze und Brücken auf dem Cöpenicker Felde hierselbst, soweit sie noch nicht benannt sind, die nachstehenden Namen erhalten sollen:

1) das linkseitige Kanal-Ufer:
   a) von dem großen mittleren Bassin bis zum Ende von Bethanien: **Bethanien-Ufer,**
   und b) von dem Ende von Bethanien bis zur Schillingsbrücke: **Mariannen-Ufer;**
2) das rechtseitige Kanal-Ufer von der Schillingsbrücke bis zum großen mittleren Bassin: **Engel-Ufer;**
3) das linkseitige Kanal-Ufer vom großen mittleren Bassin bis zur Ausmündung in den Landwehrgraben: **Elisabeth-Ufer;**
4) das rechtseitige Kanal-Ufer zwischen diesen beiden Punkten: **Louisen-Ufer;**
5) die Verbindungsstraße zwischen dem Schlesischen und Cöpenicker Thore: **Lausitzer Communication;**
6) die Verbindungsstraße zwischen dem Cöpenicker und Cottbuser Thore: **Cottbuser Communication;**
7) die von der Cöpenicker Straße neben dem Königlichen Traindepot (in der Richtung nach der Lausitzer Communication) nach der unter 8 gedachten Straße führende Straße: **Zeughof-Straße;**
8) die zwischen der Zeughof-Straße und dem Mariannen-Ufer belegene Straße: **Wrangel-Straße;**
9) der am Cöpenicker Thore befindliche Platz; **Lausitzer Platz;**
10) die Straße zwischen dem Lausitzer Platze und der Cöpnicker Straße: **Lübbener Straße;**
11) die zwischen dem Michael-Kirchplatze und der Cöpenicker Straße belegene Straße: **Michael-Kirchstraße;**

12) die zwischen der Lübbener Straße und dem Mariannen-Ufer belegene, von der Cöpenicker Straße nach der Cottbuser Communication führende Straße: **Eisenbahnstraße;**

13) die, die Adalbertsstraße durchkreuzende Straße zwischen dem Lausitzer Platze und der Dresdener Straße: **Waldemar-Straße,** (wogegen die zwischen der Gypsstraße und der Linienstraße belegene bisherige Waldemar-Straße den Namen: **Kleine Waldemar-Straße** erhalten hat);

14) der große, zwischen dem Mariannen-Ufer und der Waldemar-Straße vor der Normal-Kranken-Anstalt belegene Platz: **Mariannen-Platz;**

15) die von diesem Platze nach der Cottbuser Communication führende, die Orangenstraße (welche in Zukunft **Oranienstraße** heißen soll) durchkreuzende Straße: **Mariannen-Straße;**

16) der Platz, wo sich die Oranienstraße und die Mariannen-Straße durchkreuzen: **Heinrichsplatz;**

17) die zwischen dem Engel-Ufer und dem unter 18 gedachten Platze belegene, die Adalbertsstraße durchkreuzende Straße: **Melchiorstraße;**

18) der am großen mittleren Bassin belegene Platz, in welchen das Engel-Ufer und die Melchiorstraße auslaufen: **Michael-Kirchplatz;**

19) die Straße zwischen diesem Platze und der Neanderstraße: **Schmidstraße;**

20) der Platz am großen mittleren Bassin vor dem Exercierhause des Kaiser-Franz-Grenadier-Regiments: **Kaiser-Franz-Grenadier-Platz;**

21) der zwischen diesem Platze und der Neanderstraße belegene Theil der Schäferstraße: **Annenstraße;**

22) die zur Zeit noch nicht eröffnete Fortsetzung der Neanderstraße von der Dresdener Straße bis zur Communication: **Prinzenstraße;**

23) der Platz, wo sich die Oranienstraße und die Prinzenstraße kreuzen: **Moritzplatz;**

24) die von der Oranienstraße nach der Communication führende, zwischen der Prinzenstraße und Alexandrinenstraße belegene Straße: **Brandenburg-Straße;**

25) die zwischen der Oranienstraße und der Ritterstraße eingeschobene Straße: **Mathieu-Straße;**

26) die zwischen der Brandenburg-Straße und Alexandrinenstraße eingeschobene Straße: **Jacobi-Kirchstraße;**

27) die zwischen dem Wasserthore und der Alexandrinenstraße belegene Straße: **Wasserthor-Straße;**

28) der zu beiden Seiten des Kanals im Kreuzungspunkte der Dresdener Straße und der Oranienstraße belegene große Platz: **Oranienplatz;**

29) die, beide Theile dieses Platzes verbindende Brücke: **Oranienbrücke,** und

30) die Brücke in der Adalbertsstraße: **Adalbertsbrücke.**

Berlin, den 7. April 1849. Königl. Polizei-Präsidium.

Der hiesige Kaufmann Herrmann Gewer, in der Münzstraße № 6 wohnhaft, ist heute als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden. Berlin, den 12. April 1849. Königl Polizei-Präsidium.

№ 17.
Agentur-Bestätigung.

Bekanntmachung,
das Verfahren bei der Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen betreffend.

Durch die neuere Gesetzgebung, insbesondere den Artikel 5 und Artikel 7 der Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat vom 5. December 1848 den § 5 des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 24. September 1848 und die Gesetze vom 2. und 3. Januar d. J., hat das im Gesetze über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen vom 6. Januar 1843 angeordnete Verfahren, sehr wesentliche Abänderungen erlitten. Dies Verfahren sowohl als die Competenz war verschieden, indem im Bereiche des Kurmärkschen Landarmen-Verbandes

1) gegen die Landstreicher (§ 1 des Gesetzes vom 6. Januar 1843) gegen die rückfälligen und qualificirten Bettler (§ 3 ibid.) und gegen die rückfälligen Arbeitsscheuen und Wohnungs-Ertrotzer (§ 6 ibid.) die Gerichte zu Prenzlau und Strausberg, in welchen Orten sich Landarmenhäuser befinden;

2) gegen die zum ersten Male zu bestrafenden Bettler (§ 2 ibid.) und Arbeitsscheuen (§ 6 ibid.) die unterzeichnete Direction

die Untersuchung zu führen und resp. zu erkennen hatten.

Nachdem indessen alle Ausnahme-Gerichte, mit Ausschluß der in der Verfassungs-Urkunde bezeichneten, so wie auch die Strafgewalt der Polizeibehörden aufgehoben worden ist, so folgt daraus, daß weder die im § 7 des Gesetzes vom 6. Januar 1843 bezeichneten Gerichte als fora extraordinaria, noch die unterzeichnete Direction künftighin zur Untersuchung und Ahndung der in diesem Gesetze erwähnten Vergehen befugt sind, diese vielmehr überall den ordentlichen Gerichten, den foris deprehensionis oder domicilii zusteht. Es dürfen daher auch die ergriffenen Bettler und Arbeitsscheuen nicht mehr sofort, sondern erst dann in die Straf- oder Corrections-Anstalten eingeliefert werden, wenn von dem ordentlichen Gerichte durch rechtskräftiges Erkenntniß die Strafe festgesetzt worden ist.

Indem wir sämmtliche Polizei-Behörden der beim Kurmärkischen Landarmen-Verbande afficiirten Ortschaften in Folge eines Erlasses des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg hiervon in Kenntniß setzen, fordern wir dieselben auf, hiernach von jetzt ab zu verfahren und bemerken wir schließlich noch, daß die Anträge auf Einleitung der Untersuchung gegen Bettler, Landstreicher und Arbeitsscheue von den Polizei- und resp. Staats-Anwalten bei den ordentlichen Gerichten zu formiren sein werden und daß die rechtskräftigen Erkenntnisse der zur Detention Verurtheilten den Anstalts-Inspectionen vor, oder bei der Ablieferung derselben zugefertigt werden müssen. Die gedachten Inspectionen sind inzwischen angewiesen,

nach dem Erlaß dieser Bekanntmachung die Aufnahme der Bettler, Landstreicher und Arbeitsscheuen ohne ergangenes richterliches Erkenntniß zu verweigern.

Berlin, den 21. April 1849.

Ständische Landarmen-Direction der Kurmark.

Personalchronik.

Im Verfolg der im letzten Stück des Amtsblatts Pag. 122 enthaltenen Bekanntmachung in Betreff der Verwaltung der Geschäfte der Polizei-Anwalte wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ferner zu Polizei-Anwalten einstweilen ernannt worden sind:

24) Für den Bezirk des Kreisgerichts Perleberg der Stadt-Secretair Finneisen daselbst,

25) " " " der Gerichts-Commission Gransee der Bürgermeister Voigt daselbst,

26) " " " der Gerichts-Commission Neustadt a. d. D. der Bürgermeister Göcke daselbst,

27) " " " der Gerichts-Commission Wusterhausen a. d. D. der Bürgermeister Schulze daselbst,

28) " " " der Gerichts-Commission Boytzenburg der Amtmann Schiepan daselbst,

29) " " " der Gerichts-Commission Treuenbrietzen der Bürgermeister Hempel daselbst,

30) " " " der Kreis-Gerichts-Deputation Belzig der Bürgermeister Heintze daselbst,

31) " " " der Gerichts-Commission Beelitz der Bürgermeister Bercht daselbst,

32) " " " des Kreisgerichts Schwedt der Bürgermeister Schmidt daselbst,

33) " " " der Gerichts-Commission Oderberg der Bürgermeister Heuduck daselbst,

34) " " " der Gerichts-Commission Angermünde der Bürgermeister Karsch daselbst,

35) " " " der Gerichts-Commission Joachimsthal der Bürgermeister Dannhaff daselbst,

36) " " " des Kreisgerichts Prenzlau der Polizei-Commissarius Stimming daselbst,

37) " " " des Kreisgerichts Brandenburg der Bürgermeister Brandt daselbst,

38) " " " der Gerichts-Deputation Rathenow der Bürgermeister Schatte daselbst.

Die Bekanntmachung der für die nun noch übrigen Gerichts-Bezirke einstweilen ernannten Polizei-Anwalte bleibt vorbehalten.

Potsdam, den 24. April 1849.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Nachweisung
der Personal-Veränderungen im Departement des Kammergerichts pro März 1849.

Assessoren.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Joseph von Bertrab, ist zum Kammergerichts-Assessor ernannt.

Referendarien.

Die bisherigen Kammergerichts-Auscultatoren Adalbert Carl Stanislaus v. Ladenberg, Carl Robert, Friedrich Gustav Hagen, Friedrich Wilhelm Pitsch, sind zu Referendarien ernannt.

Auscultatoren.

Der beim Justiz-Senate zu Ehrenbreitstein beschäftigt gewesene Auscultator Wilhelm von Colomb ist zum Kammergerichts-Auscultator bestellt und dem Criminalgericht und Stadtgericht zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen; der Auscultator Rudolph Ferdinand Klotzsch, bisher beim Land- und Stadtgericht zu Storkow beschäftigt, ist dem Königl. Landgerichte zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen; der bisherige Ober-Landesgerichts-Auscultator zu Frankfurt a. d. O., Joseph Graf von Mielzynski, ist zum Kammergerichts-Auscultator bestellt und dem Criminalgerichte und Stadtgerichte zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen.

Entlassungen.

Der Kammergerichts-Referendarius Carl Ludwig Wichmann, ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Ober-Landesgerichts zu Stettin, auf seinen Antrag aus den diesseitigen Geschäfts-Verhältnissen entlassen.

Der Auscultator Carl Gottfried Rößler, ist auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Die Anstellung und den Abgang der von der Königl. Regierung zu Potsdam ressortirenden Kirchen- und Schulbeamten pro Istes Quartal 1849 betreffend.

Als Schullehrer sind angestellt oder versetzt:

Superintendentur:

Angermünde. Der Hülfslehrer in Flemsdorf, A. F. Fischer, als Küster und Schullehrer daselbst.

Berlin-Cöln. Der zweite Lehrer zu Friedrichshagen, C. R. Hübner, als Küster und Schullehrer in Glienicke.

Bernau. Der Schullehrer in Kiekebusch, A. F. Brock, als Küster und Schullehrer zu Malz, der int. Lehrer zu Sachsenhausen, A. H. W. Söhring, als Küster und erster Lehrer daselbst, und der int. Lehrer zu Bernau, C. A. Kiesling, als Lehrer an der dortigen Stadtschule.

Dahme. Der int. Lehrer zu Dahme, F. C. Steinhof, als vierter Lehrer an der dortigen Stadtschule.

Perleberg. Der Predigt- und Schulamts-Candidat O. W. Langheinrich als Rector an der Stadtschule und als Hülfsprediger zu Wittenberge, und der Lehrer an der Stadtschule zu Templin, J. C. A. Hartung, als Lehrer an der Stadtschule zu Perleberg.

Superintendentur:

Potsdam I. Der Hülfslehrer an der höhern Bürgerschule zu Potsdam, J. L. Lesch, als Lehrer daselbst, und der int. Lehrer zu Caputh, C. F. L. Haacke, als zweiter Lehrer daselbst.

Schwedt. Der int. Cantor und Lehrer zu Schwedt, J. W. Peronne, als Cantor, Organist und Küster der dortigen französisch-reformirten Gemeine, und als Lehrer an dortiger Stadtschule.

Prenzlau I. Der int. Lehrer zu Buchholz, W. H. Schulz, als Küster und Schullehrer daselbst.

Storkow. Der int. Lehrer zu Cablow, F. W. Lübke, als Küster- und Schullehrer-Adjunct daselbst.

Strausberg. Der int. Lehrer an der Knappschaftsschule im Alten-Grunde bei Rüdersdorf, F. W. Schmidt, als Lehrer an der dortigen Schule, und der int. Lehrer zu Alt-Landsberg, C. T. Kunert, als fünfter Lehrer an der dortigen Stadtschule.

Wittstock. Der int. Lehrer zu Wittstock, W. Boley, als Elementar- und Turnlehrer daselbst.

Königs-Wusterhausen. Der int. Lehrer zu Groß-Wasserburg, J. F. Heideprim, als Schullehrer daselbst.

Todesfälle.

Angermünde. Der Cantor Tallmann in Schmargendorf.

Beelitz. Der Küster und Schullehrer Kappert zu Blankensee.

Bernau. Der Küster und Schullehrer Lenz zu Löhme.

Neustadt-Brandenburg. Der Küster und Schullehrer Seehans zu Damsdorf.

Altstadt-Brandenburg. Der Küster und Schullehrer Stärke zu Briest.

Perleberg. Der Küster und Schullehrer Brüning zu Schönfeld.

Prenzlau I. Der zweite Lehrer Wendler zu Gerswalde.

Puttlitz. Der Lehrer Sasse zu Hohenvier und der Küster und Schullehrer Eggertorf zu Gühlitz.

Rathenow. Der Küster und Schullehrer Weingarten zu Premnitz.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Eine Einwohnerin des Fleckens Lehnin, welche nicht genannt sein will, hat der dortigen Kirche eine blecherne, blaulackirte, mit Gold und Silber verzierte und mit Malereien, welche die Einsetzung des heiligen Abendmahles und die Kreuzigung Christi darstellen, geschmückte Oblaten-Kapsel geschenkt.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 18. Den 4. Mai. 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 12te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3115. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft zum Gesammtbetrage von 3,500,000 Thlr. Vom 30. März 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 100. Begleitbriefe zu den, durch die Postanstalten zu versendenden Packeten. I. 1969. März.

In dem Dienstbetriebe der Post-Anstalten sind zum Nachtheile des Publikums dadurch mannigfache Uebelstände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weise benutzt haben, um Geld oder Gegenstände von angegebenem Werthe, in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Gesammt-Interesse des Publikums die erforderliche Klarheit im Postbetriebe aufrecht erhalten werde, sieht sich das General-Postamt zu der Bestimmung genöthigt, daß

zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu recommandirten Packeten, zu Fässern, Beuteln und Kisten mit Geld u. s. w.,

nur solche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe bestehen, der kein Geld und keine anderen Gegenstände von angegebenen Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demselben Siegel versehen sein, mit welchem das Packet verschlossen ist.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das correspondirende Publikum wollen diese Vorschrift genau beachten. Berlin, den 17. März 1849.

General-Post-Amt.

* * *

Potsdam, den 31. März 1849.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. General-Postamts wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Da in dieser Bekanntmachung vorgeschrieben wird, daß künftig Begleitbriefe zu Packeten niemals mit Geld oder Gegenstän-

den von angegebenen Werthe beschwert sein dürfen, viele Einsassen des platten Landes aber bisher daran gewöhnt waren, den Packeten, namentlich an die im Heere befindlichen Söhne, noch Geld oder Geldeswerth im Briefe beizufügen, so fordern wir hiermit die Gemeinde-Vorsteher unseres Verwaltungsbezirks auf, die obige Bekanntmachung möglichst allgemein unter den Einsassen zu verbreiten, damit auch bei den zahlreichen Sendungen vom platten Lande an die Soldaten danach verfahren werde. Die Einsassen sind besonders darüber zu belehren, daß das Geld weder in der Packet-Adresse, noch in das Packet selbst gelegt werden darf, sondern daß dasselbe als eine ganz besondere Sendung betrachtet und aufgegeben werden muß und daß, wenn die Post-Anstalten Gewähr leisten sollen, der Betrag des Geldes auf dem Briefe angegeben sein muß.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 28. April 1849.

№ 101.
Prüfungen zur Qualification als Kreis-Thierarzt.
I. 1530. April.

In der Verfügung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 30. April 1847 (Amtsblatt 1847 Stück 22 Seite 200 № 106) sind die Gründe näher angegeben, aus denen hinsichtlich derjenigen Prüfungen, durch welche die Approbation zu dem ärztlichen oder wundärztlichen Berufe überhaupt erst erlangt werden soll, eine zweimalige und ausnahmsweise eine dritte Wiederholung — dagegen bei den Prüfungen, zu welchen nur bereits approbirte Medicinalpersonen, oder in der ersten Staatsprüfung vollständig bestandene Candidaten zugelassen werden und durch welche nur die Befähigung zur Bekleidung eines Amtes in der Medicinal-Verwaltung oder zur Ausübung der Heilkunde in einem erweiterten Umfange erlangt werden soll, nur eine einmalige Wiederholung gestattet wird.

Mit Hinweisung auf diese Verfügung, ist, da in derselben der Prüfung zur Erlangung des Fähigkeitszeugnisses zur Verwaltung einer Kreisthierarztstelle nicht namentlich gedacht ist, mittelst Verfügung des gedachten Königlichen Ministerii vom 16. d. M. bestimmt worden, daß für die Folge bei den Kreisthierärzten ganz so, wie bei den Kreis-Physikern und gerichtlichen Wundärzten, nur eine einmalige Wiederholung einer mißlungenen Prüfung gestattet sein soll, und mithin, wenn die das erste Mal Behufs der Qualification als Kreisthierarzt eingereichten schriftlichen Arbeiten ungünstig beurtheilt worden, nur noch ein zweites Mal dergleichen Arbeiten eingereicht oder dazu erbetene Aufgaben ertheilt werden dürfen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 102.
Deutliche und genaue Bezeichnung des Bestimmungsorts auf den Adressen der Briefe rc.
I. 2112. April.

Bekanntmachung.

Die Beförderung von Briefen und sonstigen Postsendungen erleidet in Folge der undeutlichen oder ungenauen Bezeichnung des Bestimmungsortes auf den Adressen oft große Verzögerung. Zur Vermeidung der Nachtheile, welche dem Publikum hieraus erwachsen können, wird darauf aufmerksam gemacht, daß auf den Adressen der Briefe rc. der Bestimmungsort möglichst deutlich geschrieben, und bei Orten, in denen sich eine Postanstalt nicht befindet, die nächste Postanstalt oder mindestens die

nächste Stadt angegeben werden muß. Bei gleichnamigen Orten ist eine nähere Bezeichnung der geographischen Lage durch Angabe der Provinz, des Regierungsbezirks oder des Kreises, wozu der Ort gehört, oder des Flusses, an dem derselbe liegt, erforderlich. Bei Dörfern oder ländlichen Besitzungen, wenn deren mehrere gleichen Namens in einem Kreise liegen, muß auch das betreffende Kirchspiel angegeben werden. Berlin, den 27. April 1849. General-Post-Amt.

* * *

Potsdam, den 1. Mai 1849.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. General-Post-Amts wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 25. April 1849.

№ 103. Gemeinnütziges Wochenblatt für Rathenow und Umgegend. I. 404. April.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 29. November 1843 (Amtsblatt S. 337) der, in der Stadt Brandenburg unter dem Titel „Kreisblatt für das Westhavelland" herauskommenden Privat-Wochenschrift widerruflich beigelegte rechtliche Wirkung, daß die darin enthaltenen amtlichen Verfügungen und Bekanntmachungen der landräthlichen Behörde des Kreises für diejenigen Ortsobrigkeiten und Gemeinde-Vorstände, welche das gedachte Wochenblatt zu halten sich bereit erklärt hatten, eben so verbindlich sein sollen, als wenn sie jenen Ortsbehörden schriftlich zugingen, wird hiermit vom 1. Juli d. J. ab wieder zurückgenommen, und diese rechtliche Wirkung von da ab widerruflich dem in der Stadt Rathenow erscheinenden „gemeinnützigen Wochenblatt für Rathenow und Umgegend" für diejenigen Orts-Obrigkeiten und Gemeinde-Vorstände im Westhavelländischen Kreise, welche dies Blatt entweder selbst halten, oder denen es auf Veranlassung des Landraths-Amts zugestellt werden wird, beigelegt.

Die in diesem „gemeinnützigen Wochenblatte für Rathenow und Umgegend" vom 1. Juli d. J. ab bekannt gemachten öffentlichen kreispolizeilichen Verordnungen müssen übrigens nach § 5 der Bekanntmachung vom 13. December 1842 (Amtsblatt № 279) außerdem noch in jeder Ortschaft des Kreises auf dieselbe doppelte Weise, wie die Local-Verordnungen, nemlich: 1) mittelst öffentlichen Anschlags und 2) Ausrufs oder Verlesens vor versammelter Gemeinde oder Aufnahme in das mit rechtlicher Publicationskraft versehene Localblatt durch die Ortsbehörden weiter publicirt werden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1849 betreffend.

№ 104. Remonte-Ankauf. I. 1251. April.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam und den angrenzenden Bereichen, in diesem Jahre wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 25. Mai in Luckau,			den 26. Juni in Wittstock,			
= 29. = = Torgau,			= 28. = = Wusterhausen,			
= 9. Juni = Burg,			= 30. = = Nauen,			
= 18. = = Seehausen,			= 3. August = Strasburg,			
= 19. = = Osterburg,			= 4. = = Prenzlau,			
= 20. = = Stendal,			= 6. = = Angermünde,			
= 22. = = Havelberg,			= 7. = = Königsberg i. d. N.,			
= 23. = = Wilsnack,			= 10. = = Möhringen.			
= 25. = = Prigwalk,						

Die von der Militair=Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer auf dem Markte in Nauen wollen sich wie seither bereit finden, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte=Depot Bärenklau auf eigne Kosten selbst einzuliefern und nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde, das Kaufgeld daselbst in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippensetzer und solche Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung in den Kauf zu geben.

Berlin, den 2. April 1849.

Kriegsministerium. Abtheilung für das Remonte=Wesen.

*

Potsdam, den 24. April 1849.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 22. April 1849.

№ 105. Agentur-Bestätigungen. I. 1060. April. I. 1226. April.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kämmerer Friedrich Krippenstapel, zu Wilsnack, zum Agenten der Cölnischen Feuer=Versicherungs=Gesellschaft (Colonia) für die Stadt Wilsnack und Umgegend, und der Kaufmann Louis Hartmann, zu Neu=Ruppin, zum Agenten der Schlesischen Feuer=Versicherungs=Gesellschaft zu Breslau für die Stadt Neu=Ruppin und Umgegend bestellt und von uns bestätigt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts.

№ 21. Die Bestellung eines Polizei=Anwalts für den Bezirk der Gerichts=Commission Sandau.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß zum einstweiligen Polizei=Anwalt für den Bezirk der Gerichts=Commission Sandau der dortige Bürgermeister von Baußen ernannt worden ist. Berlin, den 21. April 1849.

Königl. Preuß. Appellationsgericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 18. Prüfung der Thierärzte zum Kreis-Thierarzt.

Auf Grund des Reskripts des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 16. d. M. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Thierärzten, welche die Prüfung zum Kreis-Thierarzte nicht bestanden haben, für die Folge, wie bei den Physikern und gerichtlichen Wundärzten, nur eine einmalige Wiederholung der Prüfung gestattet sein soll.

Berlin, den 23. April 1849. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 19. Agentur-Bestätigung.

Dem Kaufmann Carl Sieg, hier in der Alten Jacobsstraße № 49 wohnhaft, ist heute die Bestätigung als Agent der Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland in Leipzig ertheilt worden. Berlin, den 22. April 1849.

Königl. Polizei-Präsidium.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Die Schwurgerichts-Sitzungen bei dem Königl. Stadtgericht zu Berlin.

Das unterzeichnete Gericht, welchem, nach den Bestimmungen des Herrn Justiz-Ministers, für die Stadt Berlin und den Nieder-Barnimer, so wie den Teltower Kreis die Abhaltung der Schwurgerichte bei schweren Verbrechen obliegt, bringt hierdurch in Gemäßheit des § 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 zur öffentlichen Kenntniß, daß die Schwurgerichtssitzungen bei demselben allmonatlich statt finden, mit jedem 1sten Monatstage beginnen, und, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme erheischen werden, allwöchentlich 4 Mal, des Montags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends, abgehalten werden sollen.

Berlin, den 24. April 1849.

Königl. Stadtgericht. Abtheilung für Untersuchungssachen.

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 110, de dato Berlin, den 23. April 1849.)

Dem Instrumentenmacher Georg Michael Pfaff, zu Kaiserslautern, ist unter dem 18. April 1849 ein Patent

auf eine durch Modell nachgewiesene, als neu und eigenthümlich anerkannte Befestigung der Pianoforte-Saiten, Behufs leichteren Stimmens derselben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Eduard Westhoff, zu Linz a. R., ist unter dem 19. April 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte eiserne Lohmühle, insoweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Personalchronik.

Der hiesige Regierungs-Haupt-Cassen-Buchhalter Nowack ist pensionirt und der erste Cassenschreiber bei der Regierungs-Haupt-Casse, ehemalige Strafanstalts-Director Keferstein, zum Regierungs-Secretair befördert; dagegen der Regierungs-Secretair Unterberger zum Buchhalter, und der Regierungs-Secretariats-Assistent Kleindienst zum Cassenschreiber bei hiesiger Regierungs-Haupt-Casse ernannt worden.

Der Förster Burghoff, zu Lüdersdorfer Damm im Forstreviere Zossen, ist auf seinen Antrag vom 1. Mai d. J. ab in den Ruhestand, mit Pension, versetzt, und die dortige Försterstelle dem stationairen Hülfsaufseher und forstversorgungsberechtigten Jäger Herrmann vorläufig interimistisch übertragen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Ludwig Albert Heinß, zu Berlin, ist als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Feldmeßkunst August Wilhelm Moritz Horn, hierselbst, ist als Feldmesser vereidigt worden.

Der bisherige Prediger zu Sonnenberg, Carl Rudolph Otto Herrmann Röhner ist zum evangelischen Prediger zu Graebendorf und Groß- und Klein-Besten, Gussow, Peetz, Prieros und Dolgenbrodt, in der Superintendentur Königs-Wusterhausen, und der bisherige Prediger zu Blüthen, Carl Wilhelm Rex, zum evangelischen Prediger zu Mildenberg und Badingen, in der Superintendentur Zehdenick, bestellt worden.

In Folge der erfolgten Pensionirung des Kreis-Justiz- und Oekonomie-Commissarius Mezner, in Brandenburg, ist der Oberlandesgerichts-Assessor von Zschock von Prenzlau nach Brandenburg als Special-Commissarius versetzt worden.

Von dem Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:

Johann Carl Herrmann Angerstein aus Brandenburg,
Ernst Ludwig von Aster aus Thal-Ehrenbreitstein,
Rudolph Herrmann Carl Grantze aus Soldin,
Johann Gotthilf Oscar Haustein aus Ruhland,
Albert Theodor Jokisch aus Dechsel,
August Carl Ferdinand Miething aus Kemlitz,
Albert Ludwig Herrmann Ule aus Lossow und
Albert Ludwig Ullmann aus Berlin

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem Kaufmann Johann Friedrich Adolph Eichbaum hierselbst ist für die im Juli 1846 bewirkte Rettung des Kellners Sernow vom Tode des Ertrinkens die für Lebensrettung gestiftete Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Berlin, den 21. April 1849. Königl. Polizei-Präsidium.

Geschenke an Kirchen.

Die Tochter des Predigers Typke, zu Groß-Mutz, in der Superintendentur Zehdenick, Fräulein Pauline Typke, hat der dortigen Kirche eine von ihr selbst gehäkelte weißbaumwollene Decke, mit rosa Kattun gefüttert, um sie über die Platte des Tauftisches zu legen, zum Geschenk gemacht.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 19. Den 11. Mai. 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 13te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3116. Verordnung, betreffend die Auflösung der zweiten und die Vertagung der ersten Kammer. Vom 27. April 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 106. Begleitbriefe zu den, durch die Postanstalten zu versendenden Packeten. I. 1969. März.

In dem Dienstbetriebe der Post-Anstalten sind zum Nachtheile des Publikums dadurch mannigfache Uebelstände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weise benutzt haben, um Geld oder Gegenstände von angegebenem Werthe, in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Gesammt-Interesse des Publikums die erforderliche Klarheit im Postbetriebe aufrecht erhalten werde, sieht sich das General-Postamt zu der Bestimmung genöthigt, daß

zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu recommandirten Packeten, zu Fässern, Beuteln und Kisten mit Geld u. s. w.,

nur solche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe bestehen, der kein Geld und keine anderen Gegenstände von angegebnen Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demselben Siegel versehen sein, mit welchem das Packet verschlossen ist.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das correspondirende Publikum wollen diese Vorschrift genau beachten. Berlin, den 17. März 1849.

General-Post-Amt.

* * *

Potsdam, den 31. März 1849.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. General-Postamts wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Da in dieser Bekanntmachung vorgeschrieben wird, daß künftig Begleitbriefe zu Packeten niemals mit Geld oder Gegenstän-

den von angegebenen Werthe beschwert sein dürfen, viele Einsassen des platten Landes aber bisher daran gewöhnt waren, den Packeten, namentlich an die im Heere befindlichen Söhne, noch Geld oder Geldeswerth im Briefe beizufügen, so fordern wir hiermit die Gemeinde-Vorsteher unseres Verwaltungsbezirks auf, die obige Bekanntmachung möglichst allgemein unter den Einsassen zu verbreiten, damit auch bei den zahlreichen Sendungen vom platten Lande an die Soldaten danach verfahren werde. Die Einsassen sind besonders darüber zu belehren, daß das Geld weder in der Packet-Adresse, noch in das Packet selbst gelegt werden darf, sondern daß dasselbe als eine ganz besondere Sendung betrachtet und aufgegeben werden muß und daß, wenn die Post-Anstalten Gewähr leisten sollen, der Betrag des Geldes auf dem Briefe angegeben sein muß.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 2. Mai 1849.

№ 107. Pharmaceutische Staatsprüfungen. I. 2032. April.

Nach dem Rescripte des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 13. Juli 1833 soll jeder Candidat der Pharmacie, welcher Universitäts-Vorlesungen besucht hat, bei dem Antrage auf Zulassung zur Prüfung als Apotheker, ein gehörig ausgefertigtes Abgangs-Zeugniß beibringen, und es ist demzufolge Hinsichts der, die Staats-Prüfung als Apotheker erster Classe bei dem Königlichen Ministerium nachsuchenden Pharmaceuten stets auf die Beibringung dieses Abgangs-Zeugnisses gehalten worden, welches jedoch in Berlin nicht von der Universitäts-Behörde, sondern von der Direction des pharmaceutischen Studiums ausgestellt wird.

Solche Pharmaceuten aber, welche Vorlesungen an einer Universität besuchen wollen, wo eine besondere Direction des pharmaceutischen Studiums nicht besteht, würden, um der Verordnung vom 13. Juli 1833 zu genügen, ihre Immatriculation zu bewirken haben, weil ohne dieselbe ein Abgangs-Zeugniß ihnen nicht ausgestellt werden kann. Nach § 36 des Reglements für die Prüfung der, zu den Universitäten übergehenden Schüler, vom 4. Juni 1834; kann aber die Immatriculation solcher Individuen, die nicht mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, nur auf den Grund einer besonderen, durch das gedachte Königliche Ministerium zu ertheilenden Erlaubniß erfolgen, und es würde mithin die Erwirkung einer nur ausnahmsweise zu bewilligenden Begünstigung den betreffenden Individuen als eine unerläßliche Verpflichtung auferlegt werden müssen.

Um dies Letztere zu vermeiden, hat das gedachte Königliche Ministerium mittelst Verfügung vom 24. April d. J. bestimmt, daß an der Stelle der Abgangs-Zeugnisse nur die Beibringung des Anmeldebogens und eines polizeilichen Führungs-Attestes von den, zur pharmaceutischen Staats-Prüfung sich meldenden Candidaten verlangt werden, in Betreff der auf der Universität Berlin Vorlesungen besuchenden Pharmaceuten dagegen es bei den bisherigen Bestimmungen bleiben soll.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 1. Mai 1849.

№ 108.
Errichtung einer Chausseegeld-Einnahmestelle auf der Kunststraße von Neu-Ruppin nach Alt-Ruppin.
I. 1730. April.

Mit Bezug auf die durch die Gesetzsammlung publicirte Allerhöchste Cabinetsordre vom 25. März v. J., wird das betheiligte Publikum hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß den Kreisständen des Ruppiner Kreises die Befugniß eingeräumt ist, auf der neuchaussirten Straße zwischen Neu-Ruppin und Alt-Ruppin bei der Stations-Nummer 82 da, wo der Weg von Molchow in die neue Chaussee einmündet, eine Einnehmerstelle zu errichten und von den Passanten in beiden Richtungen der Hauptstraße ein Chausseegeld für eine halbe Meile nach den Sätzen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 zu erheben.

Wir bemerken hierzu noch, daß auf der gedachten Kunststraße auch die zusätzlichen Bestimmungen des angezogenen Tarifs, so wie alle für die Staats-Chausseen bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844 über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Contraventionen zur Anwendung kommen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 109.
Verloosung der vormals Sächsischen Kammer-Credit-Cassen-Scheine.
C. 12. Mai.

Bei der am 26. d. M. hierselbst stattgehabten 53sten Verloosung der vormals Sächsischen Kammer-Credit-Cassenscheine sind Behufs deren Realisirung zu Michaelis 1849 folgende Nummern gezogen worden:

Von Litt. B. à 500 Thlr.:

№ 194. 339. 404. 510. 700.

Von Litt. Aa à 1000 Thlr.:

№ 52. 119. 405. 533. 699. 745. 800. 809. 897. 1369. 1634. 1645. 1799. 1812. 1919. 2254. 2313. 2360. 2635. 2933.

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Credit-Cassenscheinen Litt. E. à 28 Thlr. die Scheine № 3858. 4481. 4872. 5035. 6032. zur Zahlung in jenem Termine ausgesetzt worden.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Capitalien, gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelis-Termins 1849, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine Litt. B. und Aa. aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse in Conventionsgelde zu erheben.

Merseburg, den 30. April 1849.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungs-Präsident. v. Witzleben.

* * *

Potsdam, den 6. Mai 1849.

Vorstehende Bekanntmachung wegen der im diesjährigen Oster-Termine gezogenen Nummern der vormals Sächsischen Kammer-Credit-Cassenscheine wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 110.
Agentur-Bestätigungen.
I. 1228. April.
I. 1652. April.

Potsdam, den 27. April 1849.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bäckermeister C. F. Moewes, zu Spandau, und der Kaufmann J. Senff, zu Potsdam, zu Agenten der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau, der erstere für die Stadt Spandau und Umgegend, und der andere für die Stadt Potsdam und Umgegend bestellt und von uns bestätigt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 111.
Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke.
IV. 82. Mai.

Potsdam, den 4. Mai 1849.

Wer eine Fläche von sechs und mehr Quadratruthen mit Taback bepflanzt, ist gesetzlich verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli dem Steuer-Amte, in dessen Bezirke die mit Taback bepflanzten Grundstücke liegen, solche einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadratruthen genau und wahrhaft anzuzeigen.

Diejenigen, welche Tabacksbau betreiben, werden erinnert, dieser Verpflichtung nachzukommen; zugleich wird denselben anempfohlen, wenn sie der Größe ihrer Tabacksländereien nicht gewiß sind, sich derselben vor der Anmeldung gehörig zu versichern, indem unrichtige Angaben oder deren gänzliche Unterlassung nach § 7 der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 29. März 1828 (Amtsblatt 1842 Seite 249) behandelt und gemäß den Bestimmungen der letztgedachten Ordre oder der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819, §§ 60 und folgende, werden bestraft werden.

Für den Fall, daß die Bepflanzung der Grundfläche etwa erst später, als bis Ende Juli bewirkt werden sollte, muß die Anmeldung jedenfalls, bevor die Bepflanzung geschieht, erfolgen, widrigenfalls die Strafbestimmungen ebenfalls in Anwendung kommen.

Die Steuer-Hebestellen werden über jede, bei ihnen geschehene Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke eine Bescheinigung ertheilen, und die Inhaber von Tabacksland, welche die Anmeldung nicht persönlich abgeben, werden wohlthun, sich jene Bescheinigungen behändigen zu lassen, damit sie sich vergewissern, daß die Anmeldung auch wirklich erfolgt ist.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 112.
Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien.
I. 1804. Mai.

Potsdam, den 7. Mai 1849.

Die von der Regierungs-Haupt-Casse hierselbst ausgestellten Quittungen über die im 1sten Quartale d. J. zur Ablösung von Domainen-Abgaben eingezahlten Capitalien und sonstige Veräußerungsgelder, sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung derselben Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden denjenigen Special-Cassen, an welche die Zahlungen von den Interessenten geleistet sind, zur Aushändigung an die letzteren übersandt worden. Gegen Rück-

gabe der empfangenen Interims-Quittungen können demnach die Einzahler der vorbezeichneten Gelder die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Cassen in Empfang nehmen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 8. Mai 1849.

№ 113. Ausreichung der Schuldverschreibungen über die Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe. C. 39. Mai.

Neuerdings sind folgenden Special-Cassen die Schuldverschreibungen über die an dieselben eingezahlten Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe, und zwar:

1) der Kreis-Casse zu Angermünde, sowie der Steueramts-Casse zu Bernau über die bis ult. November v. J. eingezahlten Beiträge und
2) der Domainen-Amts-Casse zu Fehrbellin über die im Monat December v. J. abgeführten Beiträge,

von der Regierungs-Haupt-Casse zur Aushändigung übermacht worden. Die betreffenden Interessenten haben daher diese Documente, in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 31. December v. J. (Amtsblatt Pag. 3 seq.), bei gedachten Special-Cassen nunmehr in Empfang zu nehmen.

Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Vorschriften
für den Betrieb des Trödler-Gewerbes.

№ 20. Trödler-Reglement.

§ 1. Wer mit gebrauchten Kleidern oder Betten, mit gebrauchter Wäsche oder altem Metallgeräth Handel (Trödel-Handel) treiben will, bedarf hierzu einer besondern polizeilichen Concession.

§ 2. Diese Erlaubniß kann nur völlig unbescholtenen und zuverlässigen Personen ertheilt werden.

§ 3. Jeder Trödler muß ein, nach dem hier beigefügten Schema angelegtes, bei dem Polizei-Präsidio foliirtes und gestempeltes Buch über seinen Ein- und Verkauf führen, und in die gehörigen Rubriken bei den einzelnen Gegenständen den Tag des Einkaufs nebst Namen, Stand und Wohnung des Verkäufers, so wie den Tag des Verkaufs und den Verkaufspreis deutlich eintragen.



§ 4. Hat der Trödler Sachen von einer ihm selbst nicht gehörig bekannten Person gekauft, so muß er die zu seiner Rechtfertigung bei einem solchen Ankaufe dienenden Umstände, und die von ihm dabei gebrauchte Vorsicht (§ 8) in sein Geschäftsbuch unter der Rubrik der Bemerkungen genau eintragen.

§ 5. Die Buch- und Geschäftsführung der Trödler soll von Zeit zu Zeit durch Abgeordnete des Polizei-Präsidii speciell revidirt werden.

§ 6. Werden hierbei Unregelmäßigkeiten entdeckt, so trifft den Trödler auf Grund der Vorschrift in § 177 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 verhältnißmäßige Geld- oder Gefängnißstrafe. Außerdem kann ihm

(§ 71 ff. ibid.) die Gewerbe-Concession im Verwaltungswege entzogen werden, wenn durch die Beschaffenheit oder die häufige Wiederkehr solcher Uebertretungen oder Unregelmäßigkeiten deutlich erhellt, daß dem Gewerbetreibenden die bei der Ertheilung der Concession vorausgesetzte Zuverlässigkeit mangelt.

§ 7. Jeder Trödler hat die zur Verhütung des Ankaufs gestohlener oder veruntreuter Sachen gegebenen Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze, von denen die Anlage eine besondere Zusammenstellung enthält, auf das Genaueste zu befolgen.

Anlage B.

§ 8. Gegenstände, welche mit Personen oder Thieren in Berührung gekommen sind, die an ansteckenden Krankheiten litten, dürfen Trödler nur ankaufen, nachdem sie sich von deren vorschriftsmäßig erfolgter Desinfection vollständig überzeugt haben. Contraventionen hiergegen ziehen eine Geldbuße bis zu Zehn Thaler oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, und nach Umständen die höheren Strafen nach sich, welche in dem Regulative vom 8. August 1835 (Gesetzsammlung 1835 Pag. 240 ff.) festgesetzt sind.

Berlin, den 5. April 1849.

Königl. Polizei-Präsidium.

Anlage A.

Laufende №	Gegenstand.	Tag des Ankaufs.	Name, Stand und Wohnung des Verkäufers.	Bemerkungen.	Tag des Verkaufs.	Verkaufspreis. Thlr.	Sgr.	Pf.

Anlage B.

Allgemeines Landrecht Theil II Titel 20.

§ 1231. Ein Jeder, dem von Verdächtigen (Theil I Titel 15 § 19) oder Unbekannten, welche nicht mit dem Verkaufe solcher Sachen ein öffentliches Gewerbe treiben (Ebendaselbst §§ 43, 44.), Sachen zum Kauf oder Pfande angetragen werden, ist schuldig, zu prüfen: ob der Antragende wahrscheinlich über die angebotenen Sachen zu verfügen berechtigt sei.

§ 1232. Besonders muß diese Vorschrift alsdann beobachtet werden, wenn der Verkäufer oder Verpfänder ein Dienstbote oder Hausgenosse, und die Sache so beschaffen ist, daß sie wahrscheinlicher Weise der Dienstherrschaft oder dem Hausvater gehören könnte.

§ 1233. In einem solchen Falle muß der Käufer oder Pfandnehmer, sich bei der bloßen Angabe des Antragenden nicht beruhigen, sondern bei der Herrschaft

oder dem Hausvater selbst nachfragen: ob etwa eine Untreue des Gesindes oder der Hausgenossen mit unterlaufe.

§ 1234. Mit ganz unbekannten Leuten, welche Sachen von Werthe, z. B. Gold, Silber, Juwelen und andere Kostbarkeiten zum Kauf oder Pfand anbieten, soll sich Niemand darüber einlassen.

§ 1235. Ebenso wenig darf dieses geschehen, wenn die angetragene Sache von der Beschaffenheit ist, daß Leute von dem Stande und Gewerbe des Antragenden dergleichen Sachen nicht zu haben pflegen.

§ 1236. Erwächst aus Vergleichung der Beschaffenheit der Sache und der Person des Antragenden, oder aus dem, die Forderung des Verkäufers beträchtlich übersteigenden Werthe der Sache ein wahrscheinlicher Verdacht, daß sie entwendet sei, so ist ein Jeder, welcher aus dem Handel oder Pfänderleihen ein Gewerbe macht, bei willkührlicher, doch nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe (§ 35) schuldig, eine solche verdächtige Sache anzuhalten, und an die Polizei-Obrigkeit des Orts zu weitern Untersuchung abzuliefern.

§ 1237. Eben diese Strafe findet statt, wenn ein solcher Handelsmann oder Pfandverleiher, durch öffentliche Bekanntmachungen, obrigkeitliche Warnungen, oder auch nur durch glaubwürdige Privatanzeigen benachrichtigt ist, daß Sachen von dieser Art und mit solchen Kennzeichen versehen, gestohlen oder verloren worden.

§ 1238. Hat Jemand wissentlich gestohlene Sachen gekauft oder zum Pfande angenommen, so soll er, wenn er auch an dem Diebstahle auf die §§ 64 bis 84 beschriebene Art keinen Theil genommen hat, dennoch als ein gemeiner Dieb bestraft werden.

§ 1239. Wenn Leute, die aus dem Handel oder Pfänderleihen ein Gewerbe machen, gestohlene Sachen, wegen welcher sie auf die § 1237 gedachte Art gewarnt worden, dennoch kaufen, oder als Pfand annehmen, so sind sie als gemeine Diebe zu bestrafen, ob sie gleich der Wissenschaft selbst nicht völlig überführt werden könnten.

§ 1240. Hat außerdem Jemand gestohlene Sachen, zwar nicht wissentlich, aber doch mit Verabsäumung der gesetzlichen Vorsicht, gekauft oder angenommen, so soll er, nach Verhältniß der begangenen Nachlässigkeit, willkührliche, doch nachdrückliche Geld- oder Gefängnißstrafe (§ 35) leiden.

§ 1241. Diese Strafe wird verdoppelt, wenn er sich eines solchen Vergehens nach vorgängiger Bestrafung zum zweiten Male schuldig macht.

* * *

Das vorstehende neue Trödler-Reglement wird hierdurch, auf Grund des Erlasses des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 23. d. M., zur Nachachtung veröffentlicht.

Berlin, den 30. April 1849.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 21. Thorfuhrwerk auf der Moabiter Chaussee.

Zur Ergänzung des Reglements für das öffentliche Thorfuhrwerk vom 31. Juli 1843 (Amtsblatt vom Jahre 1843 Stück 34 № 56 Seite 231 ff.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den Thorwagen auch die Tour von Berlin nach Charlottenburg und umgekehrt, auf der Moabiter Chaussee gestattet worden ist.

Die Halteplätze befinden sich:

a) in Berlin:
  1) vor dem Oranienburger Thore links und
  2) auf dem Platze am Neuen Thore rechts,
b) in Moabit in der Stromstraße, und
c) zu Charlottenburg am Louisenplatze.

Die Fahrpreise betragen:

1) von Berlin und Charlottenburg nach Moabit und umgekehrt 2 Sgr. 6 Pf. und
2) von Berlin nach Charlottenburg und umgekehrt 4 Sgr.

Berlin, den 25. April 1849.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 22. Straßen-Benennung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 7. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Name:

Schmidstraße

derjenigen neuen Straße auf dem Cöpenicker Felde hierselbst beigelegt ist, welche von dem Michael-Kirchplatze, die Neanderstraße durchkreuzend, bis zur Neuen Jacobstraße führt, wobei jedoch bemerkt wird, daß deren Einmündung in die letztere Straße noch nicht eröffnet ist.

Berlin, den 28. April 1849.

Königl. Polizei-Präsidium.

Patent-Ertheilung.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 112, de dato Berlin, den 25. April 1849.)

Dem Ingenieur Adolph Schultz, zu Mainz, ist unter dem 20. April 1849 ein Patent

auf einen als neu und eigenthümlich anerkannten Winkelschieber für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 87, de dato Berlin, den 30. März 1849.)

Das dem Stempel-Revisor und Techniker E. D. N. Mendelsohn zu Berlin unterm 5. Juli 1848 ertheilte Patent

auf einen Dampfhammer in zwei durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzungen, ohne die Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist erloschen.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 117, de dato Berlin, den 30. April 1849.)

Das dem Uhren-Fabrikanten Ferdinand Leonhardt in Berlin unter dem 10. December 1846 ertheilte Patent

auf eine, für neu und eigenthümlich erachtete Weise, den electrischen Strom zur Bewegung eines Typo-Telegraphen zu benutzen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile des Apparats zu beschränken,

ist erloschen.

Personalchronik.

Im Verfolg der im 16ten und 17ten Stück des Amtsblatts, Pag. 122 und 134, enthaltenen Bekanntmachungen in Betreff der Verwaltung der Geschäfte der Polizei-Anwalte wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Polizei-Anwalten ferner einstweilen ernannt worden sind:

39) Für den Bezirk der Gerichts-Commission Strasburg der Justiz-Actuar Meusel daselbst,

40) " " " " " " Baruth der Justiz-Actuar Wölffer daselbst,

41) " " " " " " Greiffenberg der Criminal-Protocollführer Gothau daselbst,

42) " " " " " " Cöpenick der Bürgermeister Sandtner daselbst,

43) " " " " " " Friesack der Justiz-Actuar Schallop daselbst,

44) " " " " " " Fehrbellin Oberamtmann Jacobs daselbst,

45) " " " " " " Cremmen der Bürgermeister Ahlers daselbst,

46) " " " " " " Nauen der Bürgermeister Harte daselbst,

47) " " " " " Commissionen Alt-Landsberg der Bürgermeister Matz daselbst,

48) " " " " " Commission Bernau der Bürgermeister Böhmer daselbst,

49) " " " " " " Liebenwalde der Bürgermeister Hahn daselbst,

50) " " " " Kreisgerichts-Deputation Oranienburg der Bürgermeister Becker daselbst.

Die Bekanntmachung der für die noch übrigen Gerichts-Bezirke einstweilen ernannten Polizei-Anwalte bleibt vorbehalten.

Potsdam, den 8. Mai 1849.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Der practische Arzt und Operateur Dr. Heinrich Adolph Wilhelm Chalons und die practischen Aerzte und Wundärzte Dr. Albert Grubitz, Dr. Carl Louis Hoepner und Dr. Ernst Ferdinand Ludwig Julius Diesterweg, zu Berlin, sind auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Der Candidat der Feldmeßkunst Carl Friedrich Wilhelm Stoßfalk, zu Perleberg, ist als Feldmesser vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Brücke über die Havel bei Pinnow wird wegen einer nothwendigen Reparatur derselben vom 21. bis einschließlich den 24. d. M. für die Landpassage hierdurch gesperrt. Reisende werden sich während dieser Sperre der Brücke bei Oranienburg oder der bei Hennigsdorf zum Uebergang über die Havel dortiger Gegend zu bedienen haben.

Potsdam, den 8. Mai 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Königliche Ministerium des Innern hat dem Tuchmachergesellen Friedrich Dippner und dem Gärtner Wilhelm Matthias, zu Brandenburg, für die durch sie bewirkte Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens, die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungs-Medaille verliehen.

Potsdam, den 30. April 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Mehrere Gemeindeglieder zu Pankow, in der Superintendentur Berlin-Land, haben der dortigen Kirche eine neue Bekleidung des Altars, des Kanzelpultes und des Taufsteins von veilchenblauem Plüsch, mit Goldfranzen rund herum besetzt und mit angemessenen Stickereien verziert, zum Geschenk gemacht.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 20. Den 18. Mai. **1849.**

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 114. Die im diesjährigen Oster-Termine gezogenen Nummern der vormals Sächsischen Steuer-Credit-Cassen-Scheine. C. 26. Mai.

Bei der heute, unter Zuziehung der zur vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuer-Credit-Cassenschuld verordneten ständischen Herren Deputirten, allhier erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, so wie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine, im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Cassenscheine, sind Behufs deren Realisirung im Michaelis-Termine 1849 folgende Nummern gezogen worden.

1. Von den Steuer-Credit-Cassenscheinen aus dem Jahre 1764

von Litt. A. à 1000 Thlr.:

№ 145. 978. 1006. 1435. 1918. 2012. 2891. 3221. 3527. 4011. 4208. 4434. 4573. 4882. 6036. 6056. 6317. 6718. 8074. 8396. 8411. 9101. 9346. 9705. 9800. 10,229. 11,324. 11,775. 11,958. 12,135. 12,560. 13,234. 13,318. 13,400. 13,904.

von Litt. B. à 500 Thlr.:

№ [illegible]. [illegible]. [illegible]. [illegible]. [illegible]. 2522. [illegible]. 3011. [illegible]. [illegible]. 4854. 5484. 5826. 6121. 6629. 6729. 6886. 7870.

von Litt. D. à 100 Thlr.:

№ 688. 726. 814. 937. 1173. 1287. 1293. 1427. 1544. 2058. 2131. 2441. 4155. [illegible]. 4738. 5827. 5962. 6109.

2. Von den Steuer-Credit-Cassenscheinen aus dem Jahre 1836

von Litt. A. à 1000 Thlr.: № 14. 51. 97. 212.

von Litt. B. à 500 Thlr.: № 26.

von Litt. C. à 200 Thlr.: № [illegible].

von Litt. D. à 100 Thlr.: № [illegible].

Die Realisirung dieser Scheine wird zu Michaelis 1849, wo deren Verzinsung aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse, gegen Rückgabe derselben nebst den dazu gehörenden Talons und Coupons, in Conventionsgelde erfolgen.

Merseburg, den 1. Mai 1849.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungs-Präsident v. Witzleben.

Potsdam, den 9. Mai 1849.

Vorstehende Bekanntmachung wegen der im diesjährigen Oster-Termine gezogenen Nummern der vormals Sächsischen Steuer-Credit-Cassenscheine wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 11. Mai 1849.

№ 115. Durchschnitts-Marktpreise des Getreides rc. der Stadt Berlin pro April 1849. I. 766. Mai.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage rc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat April d. J. betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	2	9	3
für den Scheffel Roggen	1	2	8
für den Scheffel große Gerste	—	28	8
für den Scheffel kleine Gerste	—	25	8
für den Scheffel Hafer	—	20	3
für den Scheffel Erbsen	1	5	3
für den Centner Heu	—	19	11
für das Schock Stroh	6	2	2
für den Centner Hopfen	9	15	—
die Tonne Weißbier kostete	4	5	—
die Tonne Braunbier kostete	4	5	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	4	—
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	2	—

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1849 betreffend.

№ 116. Remonte-Ankauf. I. 1251. April.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam und den angrenzenden Bereichen, in diesem Jahre wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 25.	Mai	in	Luckau,	den 26.	Juni	in	Wittstock,
= 29.	=	=	Torgau,	= 28.	=	=	Wusterhausen,
= 9.	Juni	=	Burg,	= 30.	=	=	Nauen,
= 18.	=	=	Seehausen,	= 3.	August	=	Strasburg,
= 19.	=	=	Osterburg,	= 4.	=	=	Prenzlau,
= 20.	=	=	Stendal,	= 6.	=	=	Angermünde,
= 22.	=	=	Havelberg,	= 7.	=	=	Königsberg i. d. N.,
= 23.	=	=	Wilsnack,	= 10.	=	=	Möhringen.
= 25.	=	=	Pritzwalk,				

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer auf dem Markte in Nauen wollen sich wie seither bereit finden, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Bärenklau auf eigne Kosten selbst einzuliefern und nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde, das Kaufgeld daselbst in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippensetzer und solche Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung in den Kauf zu geben.

Berlin, den 2. April 1849.

Kriegsministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

* * *

Potsdam, den 24. April 1849.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 7. Mai 1849.

№ 117. Mobiliar-Brand-Entschädigungsgelder-Ausschreiben für Geistliche und Lehrer. II. J. 1966.

Seit dem unterm 12. October v. J. erlassenen Mobiliar-Brand-Entschädigungsgelder-Ausschreiben für Geistliche, Stadt- und Landschullehrer (Amtsblatt von 1848 Seite 338) bis zum 1. April d. J., dem Termine, mit welchem nach unserer Bekanntmachung vom 12. Januar d. J. (Amtsblatt Seite 38) die bisher auf Grund der Reglements vom 25. Januar 1768, 15. Juli 1779 und 24. December 1800 bestandenen wechselseitigen Versicherungen der Geistlichen, Land- und Stadtschullehrer außer Kraft getreten, sind die nachstehend verzeichneten Brandschäden vorgekommen, zu welchen jedoch nur von den Geistlichen und Landschullehrern Beiträge zu leisten sind, da die nach dem nachfolgenden Verzeichnisse bei den Stadtschullehrern vorgekommenen geringen Brandschäden aus den Ueberschüssen, welche das vorige Ausschreiben ergeben hat, gedeckt werden können. Für diejenigen Geistlichen und Lehrer, welche bei der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Versicherung genommen haben, leistet die Gesellschaft nach § 4 des mit derselben unterm 20. Juni 1845 geschlossenen Vertrages die reglementsmäßigen Beiträge vom Tage der Versicherung ab, tritt dagegen aber auch den wechselseitigen Verbänden gegenüber in alle Rechte der bei ihr Versicherten. Es sind also jetzt die reglementsmäßigen Beiträge, wie sie in dem nachfolgenden Verzeichnisse angegeben sind, nur von allen den Verbandsmitgliedern zu entrichten, welche der Aachen-Münchener Gesellschaft auf Grund des erwähnten Vertrages entweder gar nicht beigetreten sind oder doch zur Zeit des betreffenden Brandschadens noch nicht beigetreten, oder wieder ausgetreten waren.

Die Herren Superintendenten und französisch-reformirten Prediger werden daher aufgefordert, die hiernach aus ihrer Ephorie aufzubringenden Beiträge in Beziehung

auf jeden der unten genannten einzelnen Brandschäden zu ermitteln, von den Betheiligten einziehen und mittelst — für die verschiedenen Verbände getrennter — Lieferzettel, in denen die Zahlungspflichtigen namentlich genannt sein müssen, binnen vier Wochen an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Casse abzuführen, den Termin aber jedenfalls einzuhalten.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

* * *

Verzeichniß
zum Mobiliar-Brand-Entschädigungsgelder-Ausschreiben.

№	Der Abgebrannten: Stand und Name.	Der Abgebrannten: Wohnort.	Superintendentur.	Tag des Brandes.	Der Entschädigungs-Betrag ist festgesetzt auf: Thlr.	Sgr.	Zahl der Verbands-Mitglieder.	Es ist daher beizutragen im Einzelnen: Thlr.	Sgr.	Pf.	im Ganzen: Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Geistliche.												
1	Prediger Hopf	Blumenhagen	Strasburg in der Ukm.	26. December 1848	100	—	700	—	4	3			
2	Oberprediger Loffhagen	Puttlitz	Puttlitz	9. Februar 1849	100	—	—	—	4	3			
3	Prediger emer. Ritter	Wustermark	Potsdam II.	11. Febr. 1849	400	—	—	—	16	9			
4	Prediger Ritter	do.	do.	do.	400	—	—	—	16	9			
				Summa	1000	—	700	—	—	—	1	12	—
	II. Stadtschullehrer.												
1	Lehrer Schröder	Spandau	Spandau	4. Septem-1848	6	—	750	—	—	—			
2	Lehrer Schwaneberger	Wriezen	Wriezen	15. October 1848	8	15	—	—	—	—			
				Summa	14	15	750	—	—	—	—	—	—
	III. Landschullehrer.												
1	Lehrer Knoll	Blumenhagen	Schwedt	12. August 1848	100	—	1510	—	2	—			
2	Lehrer Gans	Wesendorf	Zehdenick	28. Sept. 1848	50	—	—	—	1	—			
				Summa	150	—	1510	—	—	—	—	3	—

Potsdam, den [illegible] Mai 1849.

№ 118. Agentur-Bestätigung. I. 1441. April. I. 26. Mai.

Auf Grund des § 13 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Zimmermeister Grabe, zu Dramburg, als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Dramburg und Umgegend, und der Kaufmann Eduard Schreber, zu Luckenwalde, als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau für die Stadt Luckenwalde und Umgegend von uns bestätigt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 11. Mai 1849.

№ 119. Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 1848/50. III. 1844. Mai.

Nach dem § 20 des Domainen-Feuerschäden-Regulativs vom 28. April 1826 sind die fixirten Beiträge im Laufe des Monats Mai jeden Jahres mittelst doppelter Lieferzettel an die Haupt-Institut- und Communal-Casse einzusenden. Den Theilnehmern des diesseitigen Domainen-Feuerschäden-Verbandes wird diese Bestimmung mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, die Einzahlung der fixirten Beiträge für das Societäts-Jahr pro 1. Mai 1849 bis dahin 1850, spätestens bis zum 8. Juni d. J. an die oben bezeichnete Casse hierselbst, bei Vermeidung executivischer Einziehung zu bewirken.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 15. Mai 1849.

№ 120. Ausreichung der Schuldverschreibungen über die Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe. C. 72. Mai.

Seit der Bekanntmachung vom 8. d. M. (Amtsblatt Pag. 147) sind der Kreis-Casse zu Angermünde, auf die eingesandten Quittungen der Empfänger, auch die Schuldverschreibungen über die an dieselbe im Monat December v. J. eingezahlten Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe von der Regierungs-Haupt-Casse zur Aushändigung übermacht worden, weshalb sich die betreffenden Interessenten zur Empfangnahme dieser Documente nunmehr an genannte Casse zu wenden haben.

Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 23. Berliner Wollmarkt betreffend.

Nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 11. Mai 1838 soll der hiesige Wollmarkt in den Tagen vom 21. bis 25. Juni jeden Jahres abgehalten werden. Diese Anordnung ist von dem, bei dem hiesigen Wollmarkte betheiligten Publikum, namentlich aber von den Woll-Producenten und Wollhändlern in früheren Jahren nicht strenge befolgt worden, vielmehr fanden sich die Verkäufer gewöhnlich fast acht Tage vor dem bestimmten Wollmarkts-Anfange mit ihren Wollen hier ein, und der Markt war am 21. Juni großentheils beendet.

Die dadurch herbeigeführten mannichfachen Uebelstände haben zu vielfachen begründeten Beschwerden der Wollmarkts-Interessenten Veranlassung gegeben.

Die Minister des Innern und der Finanzen haben daher mittelst hohen Erlasses vom 26. November 1844 angeordnet, daß das Verwiegen der Wolle und die Aus-

stellung der Waageschèine nicht früher als in den drei letzten, der Eröffnung des Marktes vorangehenden Tagen erfolge, und die Wolle an den für den Wollmarkt bestimmten öffentlichen Orten ebenfalls nicht früher, also nicht vor dem 18. Juni zum Verkauf ausgelegt werden solle.

Den Wollverkäufern wird daher zur Ersparung unnöthiger Kosten angerathen, ihre Wollen erst an den oben gedachten drei Tagen, frühestens aber am 17. Juni hier eintreffen zu lassen.

Berlin, den 5. Mai 1849.

Königl. Polizei-Präsidium.

Beschluß.

№ 24. Einstweilige Fortdauer des Belagerungszustandes über Berlin.

In Erwägung, daß die Gründe, welche die durch Beschluß des Staats-Ministerii vom 12. November v. J. ausgesprochene Verhängung des Belagerungszustandes über die Hauptstadt bedingten, noch nicht beseitigt sind, in Erwägung ferner, daß noch in neuester Zeit in hiesiger Stadt Versuche und Bestrebungen, Aufruhr zu erregen, hervorgetreten sind, in Erwägung endlich, daß ein Zustand, welcher die Aufhebung der für Berlin angeordneten Ausnahme-Maaßregeln gestattet, nur durch kräftige und vollständige Anwendung aller gesetzlichen Mittel herbeigeführt werden kann, beschließt das Staats-Ministerium:

1) der über Berlin und seinen zweimeiligen Umkreis verhängte Belagerungszustand bleibt einstweilen nach den Bestimmungen und unter der Form des Gesetzes vom 10. Mai d. J. fortbestehen;
2) die Artikel 5, 6, 7, 24, 25, 26, 27 und 28 der Verfassungs-Urkunde vom 5. December v. J. werden für die Dauer des Belagerungszustandes außer Kraft gesetzt;
3) der Oberbefehlshaber in den Marken, General der Cavallerie von Wrangel wird mit Ausführung dieser Anordnung beauftragt.

Berlin, den 14. Mai 1849.

Königl. Staats-Ministerium.
(gez.) Graf von Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.
v. Strotha. v. d. Heidt. v. Rabe. Simons.

* * *

Nach vorstehendem Beschlusse des Königlichen Staats-Ministerii verbleibt es bei den zur Aufrechthaltung der Ordnung während des Belagerungszustandes von mir erlassenen Bestimmungen und wird das Kriegsgericht angeordnet, welches die in §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes vom 10. d. M. vorgesehenen Verbrechen und Vergehen zu untersuchen und darüber abzuurtheilen hat.

Berlin, den 15. Mai 1849.

Der Oberbefehlshaber in den Marken. v. Wrangel.

* *

Auf Veranlassung des Herrn Oberbefehlshabers in den Marken wird vorstehende Bekanntmachung in Gemäßheit des § 3 der Verordnung über den Belagerungszustand vom 10. d. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15. Mai 1849.

Königl. Polizei-Präsidium.

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 123, de dato Berlin, den 6. Mai 1849.)

Dem Mechaniker Heinrich Kreß, zu Krefeld, ist unter dem 30. April 1849 ein Patent

auf gewisse, durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Verbesserungen in der Construction der Kullirstühle, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt sind,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker und Papier-Fabrikanten Carl Fischer, zu Plettenberg, ist unter dem 30. April 1849 ein Patent

auf eine Vorrichtung an den Papier-Maschinen zur Darstellung von Pappen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der durch den Tod des Försters Saunberg erledigte Försterdienst zu Rehluch, im Forstreviere Groß-Schönebeck, wird vom 16. Mai d. J. ab von dem versorgungsberechtigten Jäger, Hülfsaufseher Friedrich Wilhelm Zimmermann interimistisch versehen werden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Eduard Michaelis und Carl Ludwig Schmeisser, zu Berlin, sind, der erstere als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, der andere als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die Feldmesser: Gustav Adolph Wilhelm Niemann,
Albert Julius Schmidt,
Carl Friedrich Ilse,
Friedrich Ludwig Gelpke,
Albert Wilhelm Ernst Frese

sind bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission zu Berlin, und der Feldmesser Robert Rudolph Löwe zu Baruth ist bei dem Landrathsamte zu Jüterbogk, Luckenwaldeschen Kreises, vereidigt worden.

Der seitherige Kreisthierarzt Gerlach ist als Lehrer an der Königlichen Thierarzneischule zu Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15. November v. J. bringen wir hiermit zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums, daß die wegen der Reparatur der 1sten, 6ten und 9ten Schleuse nothwendige Sperre des hiesigen Kanals nicht den 15. Juni, — sondern erst am 1. Juli d. J. eintreten wird.

Bromberg, den 7. Mai 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Schiffbaumeister Johann Friedrich Jordan, in Alt-Moabit, ist für die von ihm mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung des Studiosus Oelße vom Tode des Ertrinkens die Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Berlin, den 5. Mai 1849.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des Königlichen Appellationsgerichts zu Berlin bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für die unserer Gerichtsbarkeit unterworfenen, bis zu dem 1. April d. J. zu der jetzt aufgelöseten Gerichts-Commission zu Zechlin gehörigen, in der Ostpriegnitz belegenen Ortschaften, so wie für die Dörfer Luhme und Repente, Gerichtstage zu Flecken Zechlin durch Deputirte von uns werden abgehalten werden.

In dem laufenden Jahre finden dieselben am ersten Dienstag und Mittwoch nach dem jedesmaligen ersten eines jeden Monats statt.

Auf den Gerichtstagen werden Anträge, Klagen, Testamente und Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgenommen, der Regel nach auch die Termine in denjenigen Sachen abgehalten werden, welche aus den, den Gerichtstagen zugewiesenen Ortschaften bei uns anhängig sind.

Wittstock, den 8. Mai 1849.

Königl. Kreisgericht.

Geschenke an Kirchen.

Die Gemeine zu Fröhden, in der Superintendentur Jüterbogk, hat mit aufopferndem Eifer den Bau der, in der Länge fast 700 Fuß enthaltenden Mauer um den Kirchhof zu Fröhden aus gesprengten und gebauenen Feldsteinen beendigt, zu welchem Bau die Kirchengesellschaft das Material an Feldsteinen zu einem Betrage von nahe 300 Thlrn. unentgeldlich geliefert und der Herr Patron mit diesseitiger Genehmigung aus der Kirchen-Casse einen Hülfsbeitrag von 370 Thlr. bewilligt hat.

(Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend eine Ansprache Sr. Majestät des Königs an das Preußische Volk, d. d. Charlottenburg, den 15. Mai 1849, und zwei Oeffentliche Anzeigen.)

Beilage

zum 20sten Stück des Amtsblatts 1849

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

An Mein Volk!

Unter dem Vorwande der deutschen Sache haben die Feinde des Vaterlandes zuerst in dem benachbarten Sachsen, dann in einzelnen Gegenden von Süddeutschland die Fahne der Empörung aufgepflanzt. Zu Meinem tiefen Schmerze haben auch in einigen Theilen unseres Landes Verblendete sich hinreißen lassen, dieser Fahne zu folgen und unter derselben, im offenen Aufruhr gegen die rechtmäßige Obrigkeit, göttliche und menschliche Ordnung umzustürzen.

In so ernster und gefahrvoller Zeit drängt es Mich, ein offenes Wort zu Meinem Volke zu reden.

Ich habe auf das Anerbieten einer Krone seitens der deutschen National-Versammlung eine zustimmende Antwort nicht ertheilen können, weil die Versammlung nicht das Recht hatte, die Krone, welche sie Mir bot, ohne Zustimmung der deutschen Regierungen zu vergeben, weil sie Mir unter der Bedingung der Annahme einer Verfassung angetragen ward, welche mit den Rechten und der Sicherheit der deutschen Staaten nicht vereinbar war.

Ich habe fruchtlos alle Mittel versucht und erschöpft, zu einer Verständigung mit der deutschen National-Versammlung zu gelangen. Ich habe Mich vergebens bemüht, sie auf den Standpunkt ihres Mandats und des Rechtes zurückzuführen, welches nicht in der eigenmächtigen und unwiderruflichen Feststellung, sondern in der Vereinbarung einer deutschen Verfassung bestand, und selbst nach Vereitelung Meiner Bestrebungen habe Ich in der Hoffnung einer endlichen friedlichen Lösung nicht mit der Versammlung gebrochen.

Nachdem dieselbe aber durch Beschlüsse, gegen welche treffliche Männer fruchtlos ankämpften, ihrerseits den Boden des Rechtes, des Gesetzes und der Pflicht gänzlich verlassen, nachdem sie uns um deshalb, weil wir dem bedrängten Nachbar die erbetene Hülfe siegreich geleistet, des Friedensbruchs angeklagt, nachdem sie gegen uns und die Regierungen, welche sich mit Mir den verderblichen Bestimmungen der Verfassung nicht fügen wollten, zum offenen Widerstande aufgerufen, jetzt hat die Versammlung mit Preußen gebrochen. Sie ist in ihrer Mehrheit nicht mehr jene Vereinigung von Männern, auf welche Deutschland mit Stolz und Vertrauen blickte. Eine große Zahl ist, als die Bahn des Verderbens betreten wurde, freiwillig ausgeschieden, und durch Meine Verordnung vom gestrigen Tage habe Ich alle preußischen Abgeordneten, welche der Versammlung noch angehörten, zurückgerufen. Gleiches wird von anderen deutschen Regierungen geschehen. In der Versammlung herrscht jetzt eine Partei, die im Bunde steht mit den Menschen des Schreckens, welche die Einheit Deutschlands zum Vorwande nehmen, in Wahrheit aber den Kampf der Gottlosigkeit, des Eidbruches und der Raubsucht gegen die

Throne entzünden, um mit ihnen den Schutz des Rechtes, der Freiheit und des Eigenthums umzustürzen. Die Gräuel, welche in Dresden, Breslau und Elberfeld unter dem erheuchelten Rufe nach Deutschlands Einheit begangen worden, liefern die traurigen Beweise. Neue Gräuel sind geschehen und werden noch vorbereitet. Während durch solchen Frevel die Hoffnung zerstört ward, durch die Frankfurter Versammlung die Einheit Deutschlands erreicht zu sehen, habe Ich in Königlicher Treue und Beharrlichkeit daran nicht verzweifelt. Meine Regierung hat mit den Bevollmächtigten der größeren deutschen Staaten, welche sich Mir angeschlossen, das in Frankfurt begonnene Werk der deutschen Verfassung wieder aufgenommen.

Diese Verfassung soll und wird in kürzester Frist der Nation gewähren, was sie mit Recht verlangt und erwartet: ihre Einheit, dargestellt durch eine einheitliche Executiv-Gewalt, die nach außen den Namen und die Interessen Deutschlands würdig und kräftig vertritt, und ihre Freiheit, gesichert durch eine Volksvertretung mit legislativer Befugniß. Die von der National-Versammlung entworfene Reichs-Verfassung ist hierbei zu Grunde gelegt, und sind nur diejenigen Punkte derselben verändert worden, welche aus den Kämpfen und Zugeständnissen der Parteien hervorgegangen, dem wahren Wohle des Vaterlandes entschieden nachtheilig sind. Einem Reichstage aus allen Staaten, die sich dem Bundesstaate anschließen, wird diese Verfassung zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt werden. Deutschland vertraue hierin dem Patriotismus und dem Rechtsgefühle der preußischen Regierung; sein Vertrauen wird nicht getäuscht werden.

Das ist Mein Weg. Nur der Wahnsinn oder die Lüge kann solchen Thatsachen gegenüber die Behauptung wagen, daß ich die Sache der deutschen Einheit aufgegeben, daß Ich Meiner früheren Ueberzeugung und Meinen Zusicherungen untreu geworden.

Preußen ist dazu berufen, in so schwerer Zeit Deutschland gegen innere und äußere Feinde zu schirmen, und es muß und wird diese Pflicht erfüllen. Deshalb rufe Ich schon jetzt Mein Volk in die Waffen. Es gilt, Ordnung und Gesetz herzustellen im eigenen Lande und in den übrigen deutschen Ländern, wo unsere Hülfe verlangt wird; es gilt, Deutschlands Einheit zu gründen, seine Freiheit zu schützen vor der Schreckensherrschaft einer Partei, welche Gesittung, Ehre und Treue ihren Leidenschaften opfern will, einer Partei, welcher es gelungen ist, ein Netz der Bethörung und des Irrwahns über einen Theil des Volkes zu werfen.

Die Gefahr ist groß, aber vor dem gesunden Sinn Meines Volkes wird das Werk der Lüge nicht bestehen; dem Rufe des Königs wird die alte preußische Treue, wird der alte Ruhm der preußischen Waffen entsprechen.

Steht Mein Volk zu Mir, wie Ich zu ihm in Treue und Vertrauen einträchtig, so wird uns Gottes Segen und damit ein herrlicher Sieg nicht fehlen.

Charlottenburg, den 15. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg.



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 21. Den 25. Mai 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 14te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3117. Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1849, betreffend das der Gemeinde Anholt bewilligte Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Anholt bis zur Niederländischen Grenze in der Richtung auf Gendringen 2c.

№ 3118. Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1849, betreffend das den Kreisständen des Jüterbogk-Luckenwalder Kreises bewilligte Recht zur Erhebung eines Wegegeldes auf der Jüterbogk-Luckenwalder Straße.

№ 3119. Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1849, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte, so wie die Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinden Wengern und Bommern Behufs Erbauung und Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Bommern nach Wetter.

№ 3120. Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1849, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Altenberge über Laer und Horstmar nach Schöppingen.

№ 3121. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kölner Stadt-Obligationen zum Betrage von Einer Million Thalern. Vom 1. Mai 1849.

Das diesjährige 15te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3122. Verordnung über den Belagerungszustand. Vom 10. Mai 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 16. Mai 1849.

№ 121. Kreisthierärztliche Prüfung. I. 756. Mai.

Ueber die Befähigung der Thierärzte erster Classe zur Anstellung als Kreisthierärzte hat das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bestimmt,

daß die Ausfertigung eines Fähigkeits-Zeugnisses für approbirte Thierärzte erster Classe erfolgen solle, wenn der Approbirte durch Einsendung eines wissenschaftlich bearbeiteten Gutachtens über einen ihm vorgekommenen veterinair-polizeilichen oder forensischen Fall, oder wenn sich hierzu in der Praxis keine Gelegenheit dargeboten haben sollte, durch Einreichung einer mit Fleiß und Gründlichkeit ausgearbeiteten Krankengeschichte, oder einer wissenschaftlichen Ausarbeitung über irgend einen Gegenstand aus der Thierheilkunde überhaupt, sowohl von seinem unausgesetzten Bestreben, einen höheren Grad wissenschaftlicher Ausbildung in seinem Fache zu erlangen, als auch von der erworbenen Gewandtheit in Behandlung wissenschaftlicher Aufgaben, namentlich solcher, welche in das Gebiet der gerichtlichen oder polizeilichen Veterinairkunde gehören, einen genügenden Beweis werde abgelegt haben.

Diese, über die Gesuche um das zur Anstellung der Kreisthierärzte erforderliche Fähigkeits-Zeugniß bereits länger bestehende Verfügung bringen wir hierdurch, auf Veranlassung des gedachten Königlichen Ministerii vom 5. d. M. zur allgemeinen Kenntniß der approbirten Thierärzte, mit dem Beifügen, daß es den Candidaten zu der kreisthierärztlichen Prüfung unbenommen ist, für die zu liefernden Probe-Arbeiten sich Themata von dem gedachten Königlichen Ministerium zu erbitten.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 8. Mai 1849.

№ 122. Agentur-Bestätigung. I. 2124. April.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Gutspächter von Quast, zu Beetz, als Special-Director (Agent) der Mobiliar-Brand- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg an der Havel, für den Ruppinschen und Osthavelländischen Kreis, von uns bestätigt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1849 beobachteten Wasserstände. № 102.

Datum	Berlin Ober-Wasser Fuß	Zoll	Berlin Unter-Wasser Fuß	Zoll	Spandau Ober-Wasser Fuß	Zoll	Spandau Unter-Wasser Fuß	Zoll	Potsdam Fuß	Zoll	Baumgartenbrück Fuß	Zoll	Brandenburg Ober-Wasser Fuß	Zoll	Brandenburg Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow Ober-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg Fuß	Zoll	Plauer Brücke Fuß	Zoll
1	9	5	7	2	8	8	5	1	5	5½	3	11	7	5	6	3	6	—	5	4	8	2	7	10
2	9	5	7	1	8	9½	5	2	5	5	3	10½	7	4½	6	4	6	—	5	4	8	5	7	10
3	9	6	7	—	8	10	5	2	5	4	3	10	7	5	6	3½	6	—	5	3½	8	4	7	9½
4	9	6	6	5	8	10½	5	—	5	4	3	10	7	4½	6	2½	5	11	5	3	8	11	7	9
5	9	6	6	9	8	11½	5	—	5	3½	3	9½	7	4	6	2½	5	11	5	3	9	—	7	9
6	9	6	6	9	8	10	5	—	5	3½	3	9½	7	4½	6	3	5	11	5	3	9	—	7	9
7	9	5	6	10	8	10	5	1	5	3	3	8½	7	4	6	2½	5	10½	5	2½	9	—	7	9
8	9	6	6	9	8	10	4	10	5	2½	3	8	7	4	6	1½	5	10½	5	2½	8	11	7	8
9	9	5	6	10	8	11	4	8	5	2	3	8	7	4	6	1½	5	10	5	2	8	11	7	8
10	9	4	6	7	8	9	5	1	5	2	3	8	7	4	6	1½	5	9	5	1	8	11	7	8
11	9	3	6	9	8	8	5	2	5	3	3	8	7	3	6	1	5	9	5	1	8	9	7	7
12	9	2	6	9	8	7½	5	1½	5	3	3	8	7	2	6	1	5	9	5	1	8	7	7	7
13	9	3	6	9	8	6½	5	1½	5	2½	3	7½	7	2	6	1	5	9	5	1	8	6	7	7
14	9	4	6	6	8	7½	5	—	5	2	3	7½	7	3	6	1½	5	9	5	1½	8	5	7	7
15	9	3	6	8	8	9	4	7	5	3	3	7½	7	3½	6	2½	5	9	5	2	8	2	7	8
16	9	5	6	10	8	10	5	—	5	3	3	8	7	2½	6	3	5	10	5	2½	8	1	7	9
17	9	6	7	—	8	10	5	2	5	3	3	8½	7	3	6	2½	5	11	5	3	8	2	7	9
18	9	6	7	1	8	10	5	4	5	5	3	9	7	1½	6	3	5	11	5	3	8	3	7	9
19	9	8	7	3	8	9	5	7	5	5	3	9	7	2	6	3	5	11½	5	3½	8	8	7	9
20	9	8	7	5	8	7	5	7	5	5½	3	9½	7	3½	6	4	6	—	5	4	9	2	7	9
21	9	8	7	5	8	10	5	5	5	6	3	10½	7	4	6	4	6	—	5	4	9	8	7	10
22	9	8	7	4	9	1	5	3	5	8	4	—	7	4	6	4	6	—	5	4	9	10	7	10
23	9	10	7	7	9	4	5	8	5	8	4	½	7	2½	6	4	6	—	5	4	10	3	7	10
24	9	10	7	9	9	4	5	10	5	8½	4	1	7	4	6	5	6	—	5	4	10	5	7	10½
25	9	9	7	7	9	2	6	—	5	9½	4	1½	7	5	6	5½	6	—	5	4	10	3	7	10½
26	9	9	7	7	9	1	5	11	5	10½	4	2	7	4½	6	6	6	½	5	4½	10	5	7	11
27	9	9	7	7	9	½	5	11	5	10½	4	2½	7	5	6	6	6	1	5	5	10	7	7	11
28	9	9	7	7	8	11½	5	11	5	10½	4	3	7	5½	6	6	6	1	5	5	10	10	7	11
29	9	8	7	6	9	—	5	8	5	11	4	3½	7	5½	6	6	6	1	5	5	10	11	7	11
30	9	8	7	6	8	11½	5	10	5	11	4	4	7	6	6	6½	6	½	5	4½	11	—	7	11

Potsdam, den 21. Mai 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 124.

Nachweisung

in den Städten des Bezirks der

in welchen Getreidemärkte

stattgefundenen Getreide- und

pro April

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel															Der Centner Heu.		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.					
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	2	1	11	—	26	10	—	27	2	—	17	5	1	3	4	—	—	—
2	Brandenburg	2	—	11	—	29	11	—	22	8	—	18	7	1	15	10	—	18	9
3	Dahme	1	28	—	—	24	11	—	21	4	—	16	—	1	20	—	—	19	3
4	Havelberg	2	3	9	—	29	11	—	23	3	—	18	6	1	3	9	—	—	—
5	Jüterbogk	2	4	5	—	28	3	—	21	3	—	18	2	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	2	5	10	—	29	4	—	24	9	—	19	3	1	13	9	—	—	—
7	Neustadt-Eberstw.	2	5	—	1	—	—	—	25	—	—	20	—	1	5	—	—	20	—
8	Oranienburg	2	12	6	1	2	6	—	27	6	—	20	—	1	7	6	—	17	6
9	Perleberg	2	1	8	—	28	1	—	23	10	—	20	—	2	7	6	—	19	6
10	Potsdam	2	7	—	1	1	11	—	27	—	—	19	10	1	6	9	—	19	8
11	Prenzlau	1	29	2	1	—	—	—	22	1	—	17	2	1	1	2	—	10	—
12	Rathenow	2	6	7	1	—	11	—	23	1	—	18	—	1	10	3	—	13	2
13	Neu-Ruppin	2	8	3	1	—	2	—	25	1	—	17	3	1	3	9	—	16	—
14	Schwedt	—	—	—	1	—	9	—	27	6	—	18	4	1	4	10	—	—	—
15	Spandau	2	5	—	1	—	—	—	26	—	—	20	—	1	5	—	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	1	—	4	—	23	6	—	17	6	1	5	—	—	—	—
17	Templin	2	2	6	1	3	—	—	26	—	—	18	—	1	5	—	—	10	—
18	Treuenbrietzen	2	—	—	—	27	9	—	22	6	—	16	8	1	12	—	—	20	—
19	Wittstock	2	1	8	—	29	—	—	24	6	—	17	9	1	6	3	—	15	—
20	Wriezen a. d. O.	2	3	3	1	1	1	—	25	9	—	17	7	1	8	10	—	—	—

Königlichen Regierung zu Potsdam,

abgehalten werden;

Victualien-Durchschnitts-Marktpreise

Das Schock Stroh			Der Scheffel Kartoffeln			Das Pfund Roggenbrod		Das Pfund Rindfleisch		Das Pfund Butter		Das Quart Braunbier		Das Quart Weißbier		Das Quart Branntwein		Die Metze Graupe		Die Metze Grütze	
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
4	—	6	—	9	4	1	—	3	—	6	10	1	—	1	—	6	—	4	5	4	—
4	17	6	—	12	4	1	2	3	—	7	—	1	—	1	1	2	6	12	4	6	—
4	15	—	—	9	1	—	6	2	6	6	6	1	3	1	6	2	8	4	6	5	—
—	—	—	—	11	11	—	6	2	6	6	6	1	3	1	3	3	—	6	—	4	—
5	—	10	—	10	6	—	9	3	—	7	—	1	—	2	—	3	—	6	—	6	—
4	29	4	—	12	6	—	10	3	—	6	—	—	10	1	3	4	—	17	—	5	—
4	15	—	—	12	—	—	9	2	6	7	6	1	—	1	3	2	—	10	—	8	—
5	—	—	—	12	6	—	9	3	—	7	—	1	—	—	—	4	—	9	—	5	—
5	5	—	—	11	4	—	9	3	—	6	—	1	—	1	—	4	—	8	—	6	—
5	19	4	—	12	8	—	—	3	3	8	10	1	5	1	11	3	6	10	—	6	—
6	—	—	—	13	5	—	8	3	—	6	8	1	—	1	—	4	—	12	—	7	—
4	—	—	—	8	4	—	9	3	—	7	—	1	—	1	3	3	6	10	—	6	—
5	—	—	—	12	—	1	1	3	—	6	6	1	—	1	3	2	9	10	—	4	6
—	—	—	—	10	—	1	3	3	—	7	6	—	—	—	—	—	—	10	—	12	—
—	—	—	—	12	8	—	9	3	6	7	—	1	3	2	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	10	4	—	—	2	—	7	6	—	—	—	—	—	—	5	—	4	—
7	—	—	—	10	—	—	7	2	6	8	—	1	—	1	3	2	—	8	—	6	—
4	20	—	—	10	—	1	—	2	6	6	—	1	—	—	—	2	6	6	—	3	—
4	10	—	—	13	1	—	9	3	—	7	9	2	—	2	6	4	—	7	6	5	6
—	—	—	—	11	11	—	9	3	—	6	9	1	—	1	3	2	6	9	—	8	6

Carl August Köppen aus Gladow,
Franz Julius Theodor Müller aus Friesack,
Franz Carl Theodor Rademacher aus Schwedt,
Johann Friedrich Wilhelm Rehfeldt aus Bendelin,
August Andreas Julius Schlameus aus Neuermark,
Carl Adolph Gustav Schlüter aus Berlin,
Friedrich Wilhelm Julius Schröder aus Gylow,
Albert Theodor Schultze aus Krielow,
Otto Friedrich Schultze aus Wilsnack,
Herrmann August Ferdinand Stagenow aus Werder,
Carl Franz Weber aus Strausberg.

Der Forst-Candidat Carl Emil Wilhelm Leopold Schmalz ist bei der Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Neustadt-Eberswalde als Feldmesser vereidigt worden.

Brückensperrungen.

Die in dem Wege von Cremmen nach Oranienburg, zwischen der letzteren Stadt und dem Dorfe Germendorf über den Mühlengraben führende Brücke, wird wegen ihres Neubaues für die Zeit vom [illegible] d. M. bis zum [illegible] k. M. für den öffentlichen Verkehr gesperrt sein. Wir machen dies mit dem Bemerken bekannt, daß Reisende während der Brückensperre den Weg durch das Leegebruch oder die alte Germendorfer Straße zu wählen haben werden.

Potsdam, den 21. Mai 1849. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Behufs Reparatur der Brücke, welche über den Schleusenkanal zu Prieros oberhalb der Schleuse daselbst führt, wird dieselbe vom 4. bis einschließlich den 13. Juni d. J. für den öffentlichen Verkehr gesperrt sein. Aus gleichem Grunde wird die Zugbrücke bei Bindow über die Dahme vom 18. Juni bis einschließlich den 1. Juli d. J. für die Landpassage hierdurch gesperrt. Während der Sperre der ersteren Brücke wird die Landpassage über Bindow, Hermsdorfer-Mühle und Neubrück erfolgen, wogegen die Reisenden während der Sperre der Bindower Brücke den Weg über Prierosbrück zu wählen haben werden.

Potsdam, den 21. Mai 1849. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15. November v. J. bringen wir hiermit zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums, daß die wegen der Reparatur der 1sten, 6ten und 8ten Schleuse nothwendige Sperre des hiesigen Kanals nicht den 15. Juni, sondern erst am 1. Juli d. J. eintreten wird.

Bromberg, den 7. Mai 1849. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 22. Den 1. Juni. 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 16te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3123. Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1849, betreffend das der Stadt Langensalza bewilligte Recht zur Erhebung eines Chausseegeldes auf der in ihrer Feldmark belegenen chaussirten Strecke der Langensalza-Tennstädter Straße und der dieselbe mit der Heiligenstadt-Gothaer Chaussee verbindenden Chausseestrecke.

№ 3124. Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1849, betreffend den Angriff der Schienen auf der Eisenbahnstrecke von Dirschau nach Danzig.

№ 3125. Verordnung, betreffend die Verlängerung der Zahlungszeit der Wechsel in Elberfeld und Barmen. Vom 17. Mai 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 125. Agentur-Bestätigung. I. 891. Mai.

Potsdam, den 20. Mai 1849.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann Carl Schulze, zu Cremmen, nachdem derselbe die ihm übertragene Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, von uns als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Cremmen und Umgegend, bestätigt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 126. Agentur-Niederlegung. I. 2124. April.

Potsdam, den 20. Mai 1849.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Gutsbesitzer Metscher, zu Ludwigsaue, die ihm übertragene Special-Direction (Agentur) der Mobiliar-Brand- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg an der Havel für den Ruppinschen Kreis, und der Kauf-

mann Theodor Thien, zu Cremmen, die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Cremmen und Umgegend niedergelegt haben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 27. Aufhebung der Suspension der National-Zeitung.

Das Königliche Ober-Commando in den Marken hat die unterm 15. d. M. verhängte Suspension der National-Zeitung wieder aufgehoben.

Berlin, den 24. Mai 1849.

Königl. Polizei-Präsidium.

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 137, de dato Berlin, den 20. Mai 1849.)

Den Fabrikanten Gärtner und Fuhse, zu Halle an der Saale, ist unter dem 11. Mai 1849 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Anfertigung von hölzernen sogenannten Blockrädern für Eisenbahnwagen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Wagenbau-Vorsteher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, Mahlmann zu Breslau, ist unter dem 14. Mai 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung von besonderen Coupés in Eisenbahnwagen, zur Beseitigung der durch die Bewegung der letzteren entstehenden Erschütterung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 141, de dato Berlin, den 24. Mai 1849.)

Dem Uhrmacher C. Bäcker, zu Königsberg in Preußen, ist unter dem 21. Mai 1849 ein Patent

auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Wecker- und Lichtanzünder,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Im Verfolg der im 16ten, 17ten und 19ten Stück des Amtsblatts, Pag. 122, 134 und 151, enthaltenen Bekanntmachungen in Betreff der Verwaltung der Geschäfte der Polizei-Anwalte, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Polizei-Anwalten ferner einstweilen ernannt worden sind:

51) Für den Bezirk des Kreisgerichts Spandau der Domainen-Rath Bethge daselbst,
52) " " " " " " Neu-Ruppin der Referendarius Wahle daselbst,
53) " " " " " " Berlin: 1. der Assessor Herrmann daselbst für die Vergehen, deren im § 27 der Verordnung vom 3. Januar d. J. Erwähnung geschieht,
54) 2. der Assessor Helschko daselbst für die Polizei-Vergehen nach § 161 sqq. derselben Verordnung,
55) " " " der Gerichts-Commission Mittenwalde der Bürgermeister Braun daselbst,
56) " " " " " " Zossen der Domainen-Rath Bertram daselbst,
57) " " " " " " Königs-Wusterhausen der Domainen-Rentmeister Kletschke daselbst,
58) " " " " " " Trebbin der Bürgermeister Werkmeister daselbst,
59) " " " " " " Lychen der Bürgermeister Hauck daselbst.

Potsdam, den [illegible]. Mai 1849.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. Franz Heinrich Iffland, zu Berlin, ist auch als Geburtshelfer, der Candidat der Medicin und Chirurgie Deventer, zu Berlin, als Wundarzt erster Classe, und der Candidat der Pharmacie Herrmann Heinrich Otto Geißler, zu Berlin, als Apotheker erster Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Prediger zu Wittstock, Gustav Adolph Freytag, ist zum evangelischen Oberprediger zu Baruth, und der Hülfsprediger Julius Anton Kluckhuhn zum evangelischen Prediger zu Blüthen mit Glövzin, Premslin und Karstaedt, in der Superintendentur Perleberg, bestellt worden.

In Stelle des Inspectors Helm ist der Krugguts besitzer und frühere Schulze D. Ewest, zu Französisch-Buchholz, zum Feuerlösch-Commissarius für den neunten ländlichen Bezirk des Niederbarnimschen Kreises erwählt und diese Wahl diesseits bestätigt worden.

Dem Feldwebel Müller, vom Garde-Reserve-Infanterie-Regiment, ist die durch die Pensionirung des Hausvaters Krüger erledigte Hausvaterstelle in der Strafanstalt zu Spandau übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Durch die im 21sten Stück des Amtsblatts Seite 168 abgedruckte Bekanntmachung vom 21. d. M., ist die Brücke über den Schleusenkanal bei Prieros vom 4. bis 13. Juni d. J. gesperrt. Da auch die, bei Prieros über die Dahme führende Zugbrücke einer Reparatur nothwendig bedarf, welche gleichzeitig mit der Instandsetzung der erstgedachten Brücke ausgeführt werden soll, so wird die Zugbrücke für die Landpassage ebenfalls vom 4. bis 13. Juni nicht geöffnet sein. Die Passage kann während der Brückensperre über Bindow und Neubrück stattfinden.

Potsdam, den 29. Mai 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Eisenbahnwärter Carl Voigt, zu Spandau, hat am 10. Februar d. J. ein Mädchen aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Diese verdienstliche Handlung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 20. Mai 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15. November v. J. bringen wir hiermit zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums, daß die wegen der Reparatur der 1sten, 6ten und 9ten Schleuse nothwendige Sperre des hiesigen Kanals nicht den 15. Juni, — sondern erst am 1. Juli d. J. eintreten wird.

Bromberg, den 7. Mai 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 23. Den 8. Juni. 1849.

Bahn-Polizei-Reglement für die Berlin-Stettin-Stargarder und die Stargard-Posener Eisenbahn.

I. Von den Bahn-Polizei-Beamten.

§ 1. Die Eisenbahn-Verwaltung ist verpflichtet, einen Betriebs-Director anzustellen, welchem unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit die Ausführung aller Maaßregeln zur Sicherung des Betriebes obliegt.

Vor der Anstellung des Betriebs-Directors ist die dazu bestimmte Person dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten anzuzeigen, damit zuvor von deren gehöriger Qualification Kenntniß genommen werde.

§ 2. Außer dem Betriebs-Director sind zur Ausübung der Bahn-Polizei unter ihrer Verantwortlichkeit berufen und verpflichtet:

der Ober-Ingenieur, die Abtheilungs-Ingenieure und Betriebs-Inspectoren, die Bahnmeister, die Bahnwärter und ihre Gehülfen (Hülfswärter), die Bahnhofs-Inspectoren, die Bahnhofs-Aufseher und Bahnhofswächter, die Perrondiener, die Weichensteller (Weichenwärter), die Zugführer, Packmeister und Schaffner (Conducteure).

Allen diesen Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Direction über ihre Dienst-Verrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte, der Genehmigung des Königlichen Commissariats unterliegende Instructionen zu ertheilen.

§ 3. Alle zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienste erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§ 4. Die Bahnpolizei-Beamten werden von der betreffenden Polizei-Behörde des ihnen angewiesenen Wohnsitzes vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung übertragenen Dienst-Verrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizei-Beamten. Sie müssen bei Ausübung ihres Dienstes das von der Direction zu bestimmende Dienstabzeichen tragen.

§ 5. Die Amtswirksamkeit der Bahn-Polizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den, ihnen angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und außerhalb der Eisenbahn und deren Anlagen noch soweit,

als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§ 6. Die Bahn-Polizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes und soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Amtspflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten.

Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden. Diejenigen Bahn-Polizei-Beamten, welche sich zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet erscheinen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Functionen entfernt werden. Die Eisenbahn-Verwaltung ist verbunden, über jeden Bahn-Polizei-Beamten Personal-Acten anzulegen und fortzuführen.

§ 7. Die Staats- und Gemeine-Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahn-Polizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahn-Polizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahn-Polizei-Beamten verbunden, den Polizei-Beamten bei der Ausübung ihres Amts Hülfe zu leisten, soweit dies die, den Bahnbeamten obliegenden besondern Pflichten zulassen.

II. Bestimmungen für das Publikum.

§ 8. Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Direction der Gesellschaft Behufs Aufrechthaltung der Ordnung bei der Beförderung der Personen und Sachen getroffen werden und haben den dienstlichen Aufforderungen der vereidigten, mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen Gesellschafts-Beamten (§ 4) unweigerlich Folge zu leisten.

§ 9. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken rc. dürfen vom Publikum nicht beschädigt und außer den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind, nicht betreten werden.

§ 10. Mit Ausnahme der Chefs der Militair- und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, der executiven Polizei-Beamten und der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Steuer-Beamten, darf Niemand ohne Erlaubniß-Karte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

§ 11. Das eigenmächtige Eröffnen oder Uebersteigen der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter jenen Absperrungen ist untersagt.

§ 12. Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen für das Publikum bestimmt sind, überschritten werden, und zwar nur dann, wenn die Barrieren geöffnet sind. Das Ueberschreiten der Bahn muß ohne allen unnöthigen Verzug geschehen.

§ 13. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, so wie von Baumstämmen und schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

Wer die ihm obliegende Aufsicht auf Vieh dergestalt vernachlässigt, daß dasselbe das Planum der Bahn betritt, wird bestraft.

§ 14. Die blos zum Privatgebrauch bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders bestimmten Bedingungen benutzt werden. Anderen ist deren Benutzung untersagt.

§ 15. Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen Fuhrwerke, Reiter, Pferde, Treiber und Viehheerden auf den, die Bahn kreuzenden, Wegen in der durch Markpfähle zu bezeichnenden Entfernung von den Verschluß-Barrieren das Wiedereröffnen derselben abwarten.

§ 16. Vorsätzliche und fahrlässige Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Hinauflegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn sind, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach der Verordnung wegen Bestrafung der Beschädiger der Eisenbahn-Anlagen vom 30. November 1840 eine härtere Strafe stattfindet, nach Maaßgabe des § 25a zu ahnden.

§ 17. In gleicher Weise wird bestraft, wer falschen Allarm macht, Signale nachahmt, Ausweiche-Vorrichtungen verstellt, oder solche Handlungen begeht, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann.

§ 18. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transport-Gegenstände, oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

In Betreff des Transports von Chemikalien findet die Verordnung vom 27. September 1846 mit den Ergänzungen vom 29. März und 29. September 1848 Anwendung.

§ 19. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Schaffner sind befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§ 20. Das Tabackrauchen in andern Wagenklassen oder Coupée's, als denjenigen, in welchen dasselbe nach den von der Direction getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§ 21. Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in den Personenwagen nicht mit sich führen.

§ 22. Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche unbemerkt in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen. Ein gleiches findet statt, wenn sie in den Versammlungssälen oder auf den Bahnhöfen oder Haltestellen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Fahrgeldes.

§ 23. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizei-Beamten nicht fügt oder sich unanständig benimmt,

wird gleichfalls zurückgewiesen, und ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§ 24. Solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, können von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen werden, wenn sie nicht ein besonderes Coupé bezahlen. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben.

§ 25 a. Wer den, in den §§ 9 bis 20 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 50 Thlr. Geld, resp. 6 Wochen Gefängniß.

§ 25 b. Ein Abdruck der §§ 8 bis 25 a dieses Reglements, desgleichen die Fahrpläne, sowie die Fahr- und Fracht-Tarife der einzelnen Bahnen sind in allen Passagier-Zimmern auszuhängen.

§ 26. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Gesellschaftsbeamten (§ 2) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder in letzterem Falle nicht eine angemessene Caution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§ 25 a) jedoch in keinem Falle übersteigen darf, zu verhaften und an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

§ 27. Im Falle einer Verhaftung ist den Bahn-Polizei-Beamten gestattet, die verhafteten Personen durch Mannschaften aus dem, auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn-Polizei-Beamte eine, mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Verhaftungs-Karte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der, über die Uebertretung aufzunehmenden Verhandlung vertritt, welche jedenfalls innerhalb 24 Stunden nach der Feststellung einer Uebertretung an die zuständige Polizei-Behörden eingesandt werden muß.

III. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§ 28. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande gehalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, ausgenommen die in der Ausbesserung befindlichen Strecken, mit der durch dieses Reglement (§ 55) festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche, durch bestimmte vom Zuge aus sichtbare Signale zu bezeichnen.

§ 29. Veränderungen in den Constructions-Verhältnissen der Bahn dürfen ohne vorherige Zustimmung des Königlichen Commissariats nicht vorgenommen werden.

§ 30. Die zur Befahrung dienenden Bahnstrecken müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß darüber fahrende Züge keine neben dem Geleise liegende Materialien, Geräthe, oder andere Erhebungen berühren können.

§ 31. Die Vorrichtungen zum Stellen der Weichenschienen außer den Bahnhöfen, für welche keine besondere Wärter angestellt sind, müssen, wenn sie nicht gebraucht werden, in solcher Weise verschlossen sein, daß sie nicht bewegt werden können.

§ 32. Die Bahn muß, soweit es zur Abhaltung von Menschen und Thieren nothwendig erscheint, eingefriedigt werden.

Die Wege-Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrieren in solcher Entfernung von den Bahngeleisen zu versehen, daß die Deichsel eines gegen die Barriere fahrenden Wagens den Bahnzug nicht berühren kann.

§ 33. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als möglicherweise noch Züge oder einzelne Locomotiven auf derselben zu erwarten stehen.

Mindestens 5 Minuten vor dem Eintreffen des Zuges werden die Barrieren der Wege-Uebergänge geschlossen. Ausnahmen in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe werden von der Direction besonders festgesetzt.

Privat- und Feldwege, welche nicht besonders bewacht sind, sollen mit einem Schloß versehen sein, welches der Wärter 10 Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges schließen und nach dem Durchgange des Zuges wieder öffnen muß.

Zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges dürfen Viehheerden nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß den Wärtern die Ankunft der Züge mindestens 5 Minuten vorher bekannt wird.

Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn müssen, sofern die Königlichen Polizei-Behörden es nach den örtlichen Verhältnissen für nothwendig erachten, wenn es dunkel ist, so lange erleuchtet werden, als die Barrieren geschlossen sind.

An jedem Morgen muß jede Bahnstrecke, bevor der erste Zug darüber geht, genau nachgesehen werden, damit alle Hindernisse der Fahrt entfernt, oder die nöthigen Anstalten zur Sicherung derselben getroffen werden.

Nach jedem Durchgange der einzelnen oder zusammengehörenden, durch Signale bezeichneten, hintereinander folgenden Züge, muß die Bahn wiederum nachgesehen werden.

§ 34. Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind, und Entfernungen von 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{100}$ Meile angeben. Ebenso sind an den Wechselpunkten der Gefälle Pfähle aufzustellen, an deren steigend oder fallend oder horizontal angeordneten Armen, die Neigungen der Bahn durch Angabe der Verhältnisse der Höhe zu den Längen deutlich erkennbar zu bezeichnen sind.

IV. Die Einrichtung und der Zustand der Betriebsmittel.

§ 35. Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit ohne Gefahr stattfinden können.

Veränderungen in den, hinsichtlich der Sicherheit des Betriebes und des Ueberganges auf andere Bahnen wesentlichen Constructionsverhältnissen der Fahrzeuge dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Commissariats nicht vorgenommen werden.

§ 36. Locomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und sicher befunden worden sind.

Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung ist sichtlich auf der Maschine zu bezeichnen.

In den Locomotivschuppen der Hauptstationen sind offene, hinreichend hohe Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß der Dampfraum jeder geheizten Locomotive durch ein kurzes Ansatz-Rohr damit verbunden werden kann.

§ 37. Es ist ein Verzeichniß über den, von jeder Maschine zurückgelegten Weg zu führen. Jedesmal, wenn dieselbe im Ganzen eine Strecke von 3000 Meilen Länge durchlaufen, ist der Dampfkessel in entsprechender Weise auf das Ein- und Einhalbfache des gestatteten Dampfdruckes zu probiren. Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form ändern, dürfen nicht wieder in Gebrauch genommen werden. Ueber diese Untersuchungen, mit welchen zugleich eine Prüfung aller Maschinentheile zu verbinden ist, werden regelmäßig Verhandlungen aufgenommen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen und welche dem Königlichen Commissariat auf Erfordern vorzulegen sind.

Jede Locomotive muß mit Bahnräumern, mit einer Dampfpfeife, mit den zur Speisung des Kessels und den zur jederzeitigen Erkennung des Wasserstandes zweckdienlichen Vorrichtungen und wenigstens mit zwei Sicherheits-Ventilen versehen sein, von welchen das eine so eingerichtet sein muß, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maaß gesteigert werden kann.

§ 38. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Dampfwagen mit den wirksamsten Vorkehrungen zur Vorbeugung des Auswurfs von Funken zu versehen, auch, sofern für diesen Zweck Verbesserungen erfunden werden, sobald sie sich bewährt haben, solche sofort einzuführen.

§ 39. Der mit der Locomotive verbundene Tender muß mit kräftigen Schraubenbremsen versehen sein, deren Handhaben dem Stande des Heizers so nahe liegen, daß sie von demselben aus leicht angezogen werden können.

§ 40. Alle Personen-Wagen sollen auf Federn ruhen, mit Federbuffern und in Federn liegenden Zugstangen versehen sein.

Es dürfen bei Personenwagen nur schmiedeiserne Räder angewendet werden; gußeiserne Räder sind nicht gestattet an Güterwagen, welche in solchen Zügen gehen, die auch zur Beförderung von Personen dienen.

§ 41. In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen vorhanden sein, daß bei Neigungen der Bahn nicht stärker als ein Verhältniß von 1 : 200 in den Personenzügen der 4te, in den Güterzügen der 6te Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden kann.

Bei stärkeren Neigungen bis zu 1 : 100 muß in Personenzügen der 3te, in Güterzügen der 5te Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden können.

Als eine kräftige Bremsvorrichtung ist diejenige zu betrachten, durch welche die Räder festgestellt werden können, wenn der beladene Wagen langsam auf der Bahn fortgezogen wird. Minder kräftige Bremsen müssen in doppelter Zahl vorhanden sein.

§ 42. Die Personenwagen sind im Innern während der Fahrten im Dunkeln angemessen zu erleuchten. Sie müssen von den Passagieren geöffnet und

von Innen, jedoch nur von Außen. Jede Thür soll mit einem doppelten Verschluß versehen sein, worunter wenigstens ein Vorreiber sich befinden muß.

§ 43. Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladene Güterwagen müssen mit einer angemessenen Bedeckung versehen sein.

§ 44. Auf jeder Güterstation soll, wenn nicht durch eine andere Einrichtung der Zweck eben so sicher erreicht wird, eine Vorrichtung angebracht sein, vermittelst welcher die Form der Ladung nach Höhe und Breite dergestalt geregelt wird, daß in den verschiedenen Durchfahrten ein Anstoßen derselben nicht stattfinden kann.

§ 45. An jedem Güterwagen ist das eigene Gewicht desselben und dasjenige, mit welchem er beladen werden darf, sichtbar und dauerhaft zu verzeichnen.

§ 46. Die Direction ist zur regelmäßigen Revision der Transportwagen, wobei die Untertheile auseinander zu nehmen sind, nach Maaßgabe des von jedem einzelnen Wagen zurückgelegten Weges verpflichtet und gehalten, darüber in solcher Art Register zu führen, daß daraus jederzeit ersichtlich ist, wann die letzte Revision stattgefunden, wie sich der Zustand ergeben hat und welche Reparaturen vorgenommen sind. Jeder Wagen muß deshalb mit einer Ordnungs-Nummer bezeichnet werden.

Die Direction soll die Länge des Weges bestimmen, nach dessen Zurücklegung jeder Wagen zu revidiren ist. Dieser Weg soll nicht über 2400 Meilen betragen.

V. Maaßregeln zur Sicherung des Betriebes.

§ 47. Die Direction muß beim Betriebe alle Einrichtungen treffen, welche nach bewährten Erfahrungen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich sind. Sie hat für die Anstellung zuverlässiger und tüchtiger Maschinenmeister, Locomotivführer und Heizer Sorge zu tragen. Hinsichtlich der Locomotivführer und Heizer wird insbesondere bestimmt, daß erstere eine einjährige Lehrzeit und eine, von dem Maschinenmeister in Gegenwart des Betriebs-Directors abzuhaltende Prüfung bestanden haben und Letztere mit der Einrichtung und Handhabung der Locomotiven wenigstens in so weit vertraut sein müssen, um dieselben erforderlichen Falls still oder zurückstellen zu können.

§ 48. Auf jedem größeren Bahnhofe soll eine große Uhr vorhanden sein, deren Zifferblatt von dem Zugange so wie von dem Perron aus deutlich sichtbar ist und während des Dienstes im Dunkeln erleuchtet sein muß. Sämmtliche Uhren müssen die mittlere Zeit des Orts, an welchem sie sich befinden, zeigen. Nach diesen Uhren ist der Betrieb zu regeln. — Zugführer, Locomotivführer und Bahnwärter müssen im Dienst beständig eine Uhr bei sich tragen, welche nach einer bestimmten, von der Eisenbahn-Direction ein für allemal festzusetzenden Normal-Uhr regulirt ist.

§ 49. Wenn die Bahn doppelgeleisig sein wird, so sollen die Züge immer das, von der Richtung des Zuges rechts liegende Geleise befahren. Diese Ordnung muß strenge aufrecht erhalten werden, und kann als Ausnahme nur der Fall gelten, wenn eine Hülfsmaschine von der Station gerufen worden, nach welcher der Zug bestimmt ist, und wenn es außer Zweifel ist, daß der Zug, welcher Hülfe verlangt, ein ankommender ist und anhält.

§ 50. So lange die Bahn einspurig und nur mit Doppelstrecken zum Ausweichen versehen ist, fährt immer derjenige Zug in das Nebengeleis, welcher dieses rechter Hand hat, während der andere Zug auf dem Hauptgeleise bleibt. Die Doppelstrecken in den Stationen sind unter dieser Bestimmung nicht mitbegriffen.

§ 51. Das Schieben der Züge durch Locomotive, wenn keine arbeitende Maschine sich an der Spitze des Zuges befindet, ist verboten. Nur in Nothfällen, wenn die zugführende Maschine dienstunfähig geworden ist, und die Hülfsmaschine nicht vor den Zug gelangen kann, ist ein ausschließliches Fortschieben des Zuges unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet, daß dabei die Geschwindigkeit von 16 Minuten auf die Meile nicht überschritten werden darf. In ähnlicher Art ist auch die gelegentliche Fortschaffung von Arbeitswagen statthaft

Befindet sich aber eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges, so ist das Schieben einer Hülfs-Locomotive gestattet:

a) bei stark ansteigenden Bahnstrecken,
b) zur Ingangbringung der Züge in den Stationen,
c) bei Hülfeleistung bis zur nächsten dazu geeigneten Ausweichestelle, wo die Maschine an die Spitze des Zuges gestellt werden muß.

§ 52. Die gleichzeitige Anwendung zweier Maschinen vor einem Zuge ist nur als Ausnahme gestattet. Wenn zwei Maschinen sich vor einem Zuge befinden, so darf nur die vordere arbeiten, sofern deren Kraft zur Fortbewegung ausreichend ist.

§ 53. Der Tender darf der Locomotive in der Regel nicht vorangehen. Ausnahmsweise kann dies nur stattfinden, wenn eine Hülfslocomotive einem kommenden Zuge entgegengesandt wird, bei Arbeitszügen, Bahnrevisionen auf den Bahnhöfen und beim Einpumpen von Wasser in den Locomotiv-Kessel.

Im ersterwähnten Falle muß außer dem Maschinisten und dem Heizer ein besonderer Wächter, der mit der Bedeutung der Signale und Handhabung der Bremse genau bekannt ist, auf dem Tender angestellt werden.

§ 54. Kein Zug darf aus einer Station oder Haltestelle abfahren, wenn nicht der, nach derselben Richtung vorher abgegangene bereits 500 Ruthen davon entfernt ist. Auch dürfen sich die Züge während der Fahrt einander nicht auf eine geringere Entfernung nähern und sollen die Bahnwärter auf das richtige Einhalten dieses Zwischenraumes halten.

§ 55. Die größte Geschwindigkeit mit welcher die Bahn befahren werden darf, wird auf 6 Meilen in der Stunde, ausschließlich der zum Anhalten auf den Stationen bestimmten Zeit, festgesetzt.

Langsamer muß gefahren werden:

a) wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden,
b) wenn ein anderer Zug in einem Nebengeleise still hält,
c) beim Uebergange über die Drehscheiben und Ausweichungen,
d) beim Uebergange über die Brücken mit hölzernem Oberbau von mehr als 40 Fuß Länge,

In

e) Nachts bei Schneegestöber und bei starkem Nebel, überhaupt, wenn die Signale nicht deutlich zu erkennen sind,

f) auf den in Reparatur befindlichen Strecken (§ 28),

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände erfordern, um einer Gefahr möglichst vorzubeugen.

§ 56. Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, so wie überhaupt vor dem Uebergange aus einem Geleise in das andere muß so langsam gefahren werden, daß der Zug jeder Zeit zum Stillstand gebracht werden kann.

Nähern sich zwei Züge von verschiedenen Seiten einem solchen Punkte, so müssen beide zunächst anhalten, bis der Wärter das Zeichen giebt, für welchen von ihnen die Durchfahrt frei ist.

§ 57. Verlorene Zeit darf durch Vermehrung der Geschwindigkeit über die in diesem Reglement vorgeschriebene Grenze hinaus nicht eingebracht werden.

Jeder Zugführer ist mit einem Stundenzettel zu versehen, in welchem die Dauer der Fahrt von einem Haltepunkt zum andern genau verzeichnet wird.

Die Locomotivführer, welche nach Ausweis dieses Stundenzettels schneller als sechs Meilen in der Stunde gefahren haben, werden bestraft.

§ 58. Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß sich die § 41 vorgeschriebene Anzahl von Bremsen in selbigem befinden und dieselben im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt sind.

§ 59. In jedem Zuge, mit welchem Personen befördert werden, muß mindestens ein mäßig belasteter Wagen ohne Personen zunächst auf dem Tender folgen.

§ 60. Extrazüge dürfen nur gestattet werden, wenn:

a) durch dieselben der Gang der regelmäßigen Züge nicht gestört wird,

b) die Benachrichtigung, daß ein Extrazug kommen werde, durch die ganze betreffende Bahnstrecke allen Wärtern und allen Stations-Aufsehern zugegangen ist.

§ 61. Arbeitszüge oder einzelne Locomotiven, außer den in Nothfällen herbeigerufenen, dürfen auf Anordnung des Betriebsdirectors, des Ober-Ingenieurs oder der Abtheilungs-Ingenieure und Betriebs-Inspectoren innerhalb der ihnen zur Verwaltung überwiesenen Bahnstrecken auf der Bahn befördert werden. Den Führern ist ausdrücklich die Bahnstrecke und der Zeitraum zu bezeichnen, für welche die Fahrt gestattet ist, wobei anzunehmen, daß diese Maschinen oder Wagen mindestens ¼ Stunde vor der erwarteten frühesten Ankunft des regelmäßigen Zuges das von diesem befahrene Geleise der Bahn verlassen haben müssen. Alle Arbeitszüge, welche Materialien zur Bahn-Unterhaltung herbeiführen, werden gleich den regelmäßigen Zügen signalisirt. Ueberhaupt müssen außer den Bewegungen, welche die Locomotiven auf und dicht bei den Bahnhöfen zum Einnehmen von Wasser und zur Vermehrung der Dämpfe machen, alle Bewegungen von Locomotiven auf der Bahn gehörig signalisirt werden.

Wegekreuzungen dürfen von denselben nur langsam und mit der Bremse in der Hand durchfahren werden, wenn die Barrieren nicht geschlossen sind.

Nächtliche Arbeitszüge sind ebenso zu beleuchten, wie die übrigen regelmäßigen Züge.

§ 62. Zum Brechen des Glatteises und zum Fortschaffen des Schnees ist das Voranschieben eines Transportwagens resp. eines Schneepfluges in unmittelbarer Verbindung mit dem Zuge nur unter der Bedingung gestattet, daß nicht mit einer größeren Geschwindigkeit, als 16 Minuten auf die Meile gefahren wird, und daß der Wagen resp. Schneepflug mindestens 100 Ctr. schwer ist.

Wo diese letztere Bedingung nicht erfüllt werden kann, darf zum Brechen des Glatteises und zum Wegräumen des Schnees mit dem Schneepflug nur eine besondere Locomotive mit einem Vorsprunge von 500 Ruthen vor dem Zuge gebraucht werden.

§ 63. Ohne Special-Erlaubniß des Betriebs-Directors, des Ober-Ingenieurs, der Abtheilungs-Ingenieure, der Betriebs-Inspectoren und des Maschinenmeisters darf außer dem Locomotivführer und dem Heizer Niemand auf der Locomotive mitfahren.

§ 64. Bei jeder in einem Bahnhof stehenden, angeheizten Locomotive muß der Dampfregulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt, und die Bremse des Tenders, wenn derselbe mit der Maschine verbunden ist, angezogen sein.

§ 65. Jede im Dunkeln sich bewegende Locomotive muß an ihrem Vordertheile mit 2 leuchtenden Laternen und jeder im Dunkeln fahrende Personenzug mindestens mit 4 außerhalb der Wagen angebrachten brennenden Laternen versehen sein.

Außerdem muß der letzte Wagen eines jeden, im Dunkeln fahrenden Zuges auf der hintern Seite eine große brennende Laterne führen.

§ 66. Die Bahnwärter müssen dem herannahenden Zuge folgende Signale geben können:

1. die Bahn ist fahrbar; d. h. es ist kein Hinderniß auf der Bahn; die Ausweichungen sind richtig gestellt;
2. langsam fahren;
3. Still halten.

§ 67. Die Zugführer und Schaffner müssen das Signal zum Halten geben können.

§ 68. Die Locomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1. Achtung geben,
2. Bremsen anziehen,
3. Bremsen loslassen.

§ 69. Der Bahn entlang müssen nach beiden Richtungen folgende Signale gegeben werden können:

1. der Zug ist von der nächsten Station abgegangen;
2. es soll eine Hülfsmaschine kommen;
3. der Zug geht nicht ab.

§ 70. Jeder Zug, welchem ein anderer in kurzer Zeit folgen soll, muß mit einem Signale versehen sein, welches die Bahnwärter an den Wegeübergängen, die Arbeiter und die in Seitenbahnen haltenden Züge ꝛc. davon benachrichtigt, um die nöthigen Einrichtungen danach treffen zu können.

§ 71. An der Drehaxe der Ausweichenstellung in den Hauptbahngeleisen müssen solche Zeichen angebracht werden, daß sowohl bei Tage als im Dunkeln zu erkennen ist, welches Geleis dem kommenden Zuge geöffnet ist.

§ 72. Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß eine allezeit sichere Communication zwischen dem Zugführer mit dem Maschinisten und den Schaffnern und Bremsern stattfindet. Zu diesem Zwecke soll bei allen Zügen eine mit der Dampfpfeife der Locomotive verbundene Zugleine angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei combinirten Zügen aber mindestens über alle Personenwagen hinweggehen muß.

§ 73. Wenn es zweifelhaft ist, ob ein gegebenes Signal erkannt und weiter gegeben ist, muß der Wärter in der Richtung, wohin dasselbe gehen soll, zum nächsten Wärter laufen und mündlich das Nöthige bestellen.

§ 74. Den Schienenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen während der Zeit, in welcher Züge zu erwarten sind, und ebenso den Locomotivführern, Heizern und Bremswärtern während der Zeit dürfen Nebengeschäfte nicht aufgegeben oder gestattet werden.

§ 75. Zugführer und Bremswärter dürfen während der Fahrt nicht in verdeckten Wagen Platz nehmen, sondern müssen zur wirksamen Beaufsichtigung des Zuges und Erkennung der Signale außerhalb derselben in zweckentsprechender Art aufgestellt werden.

VI. Aufsicht über die Bahnpolizei.

§ 76. Dem Königlichen Eisenbahn-Commissariat liegt die Aufsicht über die Ausführung dieses Reglements ob. Dasselbe kann gegen die im § 2 genannten Personen, mit Ausnahme des Betriebs-Directors, sowie gegen Locomotivführer und Heizer Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 5 Thlrn. verhängen. Höhere Ordnungsstrafen können von der betreffenden Provinzial-Behörde in den Grenzen der ihr verfassungsmäßig zustehenden Strafbefugniß gegen jedes Organ der Eisenbahn-Polizei-Verwaltung verfügt werden, welches den Bestimmungen dieses Reglements oder den in Gemäßheit desselben getroffenen Befehlen der competenten Behörde wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit entgegenhandelt. Die von Königlichen Behörden verfügten Ordnungsstrafen fließen zu den, bei den einzelnen Bahnverwaltungen gebildeten Unterstützungsfonds.

§ 77. Die betreffenden Provinzial-Behörden sind befugt, bei erheblichen Dienstvernachlässigungen oder groben Pflichtwidrigkeiten die Entfernung der Bahn-Polizei-Beamten aus ihren polizeilichen Functionen, sowie der Locomotivführer und Heizer von ihrem Dienste bei der Maschine zu verlangen.

In solchen Fällen kann das Königliche Commissariat die sofortige Suspension vom Dienste anordnen.

§. 78. Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements mit Rücksicht auf die Ergebnisse weiterer Erfahrungen abzuändern und zu ergänzen.

Berlin, den 12. Mai 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

* * *

Vorstehendes Polizei-Reglement für die Berlin-Stettiner und Stargard-Posener Eisenbahn wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 21. Mai 1849.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 127. Warnung vor den, bei Käufen von Grundstücken vorkommenden Betrügereien. I. 1918. Mai.

In neuerer Zeit sind Einsassen des diesseitigen Regierungsbezirks auf eine eigenthümliche Weise betrogen worden. Wir halten es daher für zweckmäßig, das von den Schwindlern hierbei beobachtete Verfahren zum Zweck der Warnung zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Unter der Maske eines Güter-Mäklers erscheint ein Mann bei einem Grundbesitzer und verspricht demselben, ihm einen Käufer für sein Grundstück zu verschaffen, wenn er ihm dafür eine angemessene Belohnung verspreche. Wenn der Grundbesitzer hierauf eingeht, wird demselben ein Käufer nachgewiesen, welcher den Kauf unter Bedingungen abschließt, welche für den Verkäufer sehr günstig lauten. Demnächst ergiebt sich aber, daß der Käufer nicht vermögend ist, den Vertrag zu erfüllen, daß er mit dem Unterhändler unter einer Decke steckt, und das Geschäft nur zu dem Zwecke abgeschlossen hat, den Verkäufer um den Betrag der dem Unterhändler versprochenen Belohnung zu betrügen. In einem solchen Falle hat sogar der angebliche Käufer die unterschriebene Kaufs-Punktation sofort einem Dritten übergeben, um durch denselben die Bestrafung des Verkäufers wegen Defraudation des Stempels herbeizuführen, und so auf Kosten des Betrogenen den Denuncianten-Antheil zu erlangen. Frankfurt an der Oder, den 20. April 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Potsdam, den 4. Juni 1849.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir auch zur Kenntniß des Publikums des diesseitigen Verwaltungsbezirks. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 128. Prüfung von Landwehr-Cavallerie-Pferden und

Bekanntmachung des Vereins für Pferdezucht und Pferde-Dressur zu Berlin.

Während der in diesem Jahre vom 22. bis 26. Juni abzuhaltenden Rennen werden wiederum, ähnlich wie früher, Prüfungen von Landwehr-Cavallerie-Pferden und Wettrennen derselben sowohl auf ebener Bahn, als auch auf einer Bahn mit

mit kleinen Hindernissen, desgleichen Prüfungen der Zugkraft und Wettfahrten um die hierzu ausgesetzten Prämien im Betrage von zusammen 1000 Thlr veranstaltet. Die hierbei zu betheiligenden Landwehr-Cavallerie-Pferde sind am 22. Juni 1849, Morgens 7 Uhr, auf dem Rennplatze bei Tempelhof, unweit Berlin, zu gestellen, ohne daß es einer früheren Anmeldung bedarf; diejenigen Personen jedoch, welche an den Prüfungen der Zugkraft und den Wettfahrten Theil zu nehmen wünschen, werden ersucht, solches dem unterzeichneten Directorium bis zum 18. Juni d. J. Nachmittags 6 Uhr, mündlich oder schriftlich anzuzeigen, und ist dasselbe sehr gern bereit, auf etwanige Anfragen genauere Auskunft über die desfallsigen Bedingungen sofort zu ertheilen.

der Zugkraft sowie Wettrennen bei Tempelhof. L. 800. Mai.

Berlin, den 26. Mai 1849.

Directorium des Vereins für Pferdezucht und Pferde-Dressur.

*

Potsdam, den 1. Juni 1849.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 3. Juni 1849.

№ 129.
Chausseegeld-Erhebung auf der Templin-Zehdenicker Kunststraße.
I. 1753. Mai.

Nachdem der zum Bau einer Chaussee von einem Punkte der Berlin-Prenzlauer Kunststraße unweit Mittenwalde über Templin und Zehdenick bis zur Templin-Ruppiner Kreisgrenze bei Badingen unter dem Namen „Templin-Zehdenicker Chaussee-Gesellschaft" zusammengetretenen Actien-Gesellschaft mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 4. Mai d. J. das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem jedesmaligen Tarif für die Staatskunststraßen verliehen ist, wird auf der dem Verkehr eröffneten Strecke von der Berlin-Prenzlauer Chaussee bis Templin die Chausseegeld-Erhebung nach dem Tarif vom 29. Februar 1840 für eine und eine halbe Meile in jeder Richtung, und zwar für jetzt an einer interimistischen Barriere im Kreitzkrug erfolgen.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß auf der Templin-Zehdenicker Chaussee auch die zusätzlichen Bestimmungen des vorerwähnten Tarifs, so wie alle für die Staatskunststraßen bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 7. Juni 1844 über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung der Chausseegeld- und Chausseepolizei-Contraventionen zur Anwendung kommen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 130.
Competenz der Polizeibehörden zur

Es sind Zweifel darüber entstanden, in wie weit die Competenz der Polizeibehörden zur Schlichtung privatrechtlicher Streitigkeiten, namentlich in Gesindesachen und Feldpolizeisachen, durch die Verordnungen vom 2. und 3. Januar d. J. verändert sei.

Schlichtung privatrechtlicher Streitigkeiten, namentlich in Gesindesachen und Feldpolizeisachen.
I. 1572. Mai.

Zur Erledigung dieser Zweifel wird den Königlichen Regierungen bemerklich gemacht, daß die Verordnung vom 3. Januar d. J. Abschnitt V. die Strafgerichtsbarkeit der Polizeibehörden aufhebt, im Uebrigen aber die Competenz der Polizeibehörde nicht geändert hat. Die Festsetzung der Polizeistrafen nach den Vorschriften der Gesinde-Ordnungen und der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 gebührt also künftig in den Landestheilen, für welche die Verordnung vom 3. Januar d. J. erlassen ist, den zur Aburteilung der Polizeivergehen bestellten Richtern.

Dagegen haben die Polizeibehörden nach wie vor in den Streitsachen zwischen Herrschaft und Gesinde über Erfüllung des Miethsvertrages &c. die vorläufige civilrechtliche Entscheidung zu treffen,

cf. Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810, §§ 33. 47. 83. 160. 167. 173.
Gesinde-Ordnung für Neu-Vorpommern und Rügen vom 11. April 1845. § 171.
Gesinde-Ordnung für die Rheinprovinz excl. der Kreise Rees und Duisburg vom 19. August 1844. § 47,

eben so in den Pfändungs-Sachen nach §§ 53—67 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 zu verfahren, wegen Festsetzung von Pfandgeld und Kosten und Ausmittelung des Schadens. Denn das Pfandgeld ist keine öffentliche Strafe, sondern eine Privatstrafe zur Entschädigung des Verletzten.

Die Verwaltung der Ortspolizei wird erst durch die neue Gemeinde-Ordnung nach Artikel 104 der Verfassungs-Urkunde den Gemeinden übertragen werden. Bis dahin haben die bisherigen Polizeibehörden nach Artikel 40 der Verfassungs-Urkunde noch die Polizei, mithin auch die obengedachte Function derselben auszuüben. Der § 1 der Verordnung vom 2. Januar d. J. macht hierin für die gutsherrlichen oder städtischen Polizeiverwaltungen keinen Unterschied.

Berlin, den 18. Mai 1849.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. Puttkammer.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. Bode.

* *

Potsdam, den 2. Juni 1849.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur genauen Beachtung öffentlich bekannt gemacht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 20. Mai 1849.

№ 131.
Agentur-Bestätigung und Niederlegung.
I. 1033. Mai.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kämmerer Voigt, zu Liebenwalde, die ihm übertragene Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Liebenwalde und Umgegend niedergelegt hat, und daß solche dem Post-Expediteur und Buchbindermeister Bock daselbst übertragen worden, wozu wir unsere Genehmigung ertheilt haben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Vorschriften für den Betrieb des Trödler-Gewerbes.

№ 28. Trödler-Reglement.

§ 1. Wer mit gebrauchten Kleidern oder Betten, mit gebrauchter Wäsche oder altem Metallgeräth Handel (Trödelhandel) treiben will, bedarf hierzu einer besonderen polizeilichen Concession.

§ 2. Diese Erlaubniß kann nur völlig unbescholtenen und zuverlässigen Personen ertheilt werden.

§ 3. Jeder Trödler muß ein, nach dem hier beigefügten Schema (Anlage A) angelegtes, bei dem Polizei-Präsidio folliirtes und gestempeltes Buch über seinen Ein- und Verkauf führen und in die gehörigen Rubriken, bei den einzelnen Gegenständen den Tag des Einkaufs nebst Namen, Stand und Wohnung des Verkäufers, so wie den Tag des Verkaufs und den Verkaufspreis deutlich eintragen.

Anlage A.

§ 4. Hat der Trödler Sachen von einer ihm selbst nicht gehörig bekannten Person gekauft, so muß er die zu seiner Rechtfertigung bei einem solchen Ankaufe dienenden Umstände und die von ihm dabei gebrauchte Vorsicht (§ 8) in sein Geschäftsbuch unter der Rubrik der Bemerkungen genau eintragen.

§ 5. Die Buch- und Geschäftsführung der Trödler soll von Zeit zu Zeit durch Abgeordnete des Polizei-Präsidii speciell revidirt werden.

§ 6. Werden hierbei Unregelmäßigkeiten entdeckt, so trifft den Trödler auf Grund der Vorschrift in § 177 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 verhältnißmäßige Geld- oder Gefängnißstrafe. Außerdem kann ihm (§§ 71 ff. ibid.) die Gewerbe-Concession im Verwaltungswege entzogen werden, wenn durch die Beschaffenheit oder die häufige Wiederkehr solcher Uebertretungen oder Unregelmäßigkeiten deutlich erhellt, daß dem Gewerbtreibenden die bei der Ertheilung der Concession vorausgesetzte Zuverlässigkeit mangelt.

§ 7. Jeder Trödler hat die zur Verhütung des Ankaufs gestohlener oder veruntreuter Sachen gegebenen Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze, von denen die Anlage (Anlage B) eine besondere Zusammenstellung enthält, auf das Genaueste zu befolgen.

Anlage B.

§ 8. Gegenstände, welche mit Personen oder Thieren in Berührung gekommen sind, die an ansteckenden Krankheiten litten, dürfen Trödler nur ankaufen, nachdem sie sich von deren vorschriftsmäßig erfolgter Desinfection vollständig überzeugt haben. Contraventionen hiergegen ziehen eine Geldbuße bis zu Zehn Thaler oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe und nach Umständen die höheren Strafen nach sich, welche in dem Regulative vom 8. August 1835 (Gesetzsammlung 1835 Pag. 240 ff.) festgesetzt sind.

Berlin, den 5. April 1849.

Königl. Polizei-Präsidium.

Anlage A.

Laufende №	Gegenstand.	Tag des Ankaufs.	Name, Stand und Wohnung des Verkäufers.	Bemerkungen.	Tag des Verkaufs.	Verkaufspreis.		
						Thlr.	Sgr.	Pf.

* * *

Anlage B.

Allgemeines Landrecht Theil II Titel 20.

§ 1231. Ein Jeder, dem von Verdächtigen (Theil I Titel 15 § 19) oder Unbekannten, welche nicht mit dem Verkaufe solcher Sachen ein öffentliches Gewerbe treiben (ebendaselbst §§ 43, 44), Sachen zum Kauf oder Pfande angetragen werden, ist schuldig, zu prüfen, ob der Antragende wahrscheinlich über die angebotenen Sachen zu verfügen berechtigt sei.

§ 1232. Besonders muß diese Vorsicht alsdann beobachtet werden, wenn der Verkäufer oder Verpfänder ein Dienstbote oder Hausgenosse und die Sache so beschaffen ist, daß sie wahrscheinlicher Weise der Dienstherrschaft oder dem Hausvater gehören könnte.

§ 1233. In einem solchen Falle muß der Käufer oder Pfandnehmer sich bei der bloßen Angabe des Antragenden nicht beruhigen, sondern bei der Herrschaft oder dem Hausvater selbst nachfragen, ob etwa eine Untreue des Gesindes oder der Hausgenossen mit unterlaufe.

§ 1234. Mit ganz unbekannten Leuten, welche Sachen von Werth, z. B. Gold, Silber, Juwelen und andere Kostbarkeiten zum Kauf oder Pfand anbieten, soll sich Niemand darüber einlassen.

§ 1235. Ebenso wenig darf dieses geschehen, wenn die angetragene Sache von der Beschaffenheit ist, daß Leute von dem Stande und Gewerbe des Antragenden dergleichen Sachen nicht zu haben pflegen.

§ 1236. Erwächst aus Vergleichung der Beschaffenheit der Sache und der Person des Antragenden oder aus dem die Forderung des Verkäufers beträchtlich übersteigenden Werthe der Sache ein wahrscheinlicher Verdacht, daß sie entwendet sei; so ist ein Jeder, welcher aus dem Handel oder Pfänderleihen ein Gewerbe macht, bei willkürlicher, doch nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe (§ 35) schuldig, eine solche verdächtige Sache anzuhalten und an die Polizei-Obrigkeit des Ortes zur weiteren Untersuchung abzuliefern.

§ 1237. Eben diese Strafe findet statt, wenn ein solcher Handelsmann oder Pfandverleiher durch öffentliche Bekanntmachungen, obrigkeitliche Warnungen oder auch nur durch glaubwürdige Privat-Anzeigen benachrichtigt ist, daß Sachen von dieser Art und mit solchen Kennzeichen versehen, gestohlen oder verloren worden.

§ 1238. Hat Jemand wissentlich gestohlene Sachen gekauft oder zum Pfande angenommen, so soll er, wenn er auch an dem Diebstahle auf die §§ 64 bis 84 beschriebene Art keinen Theil genommen hat, dennoch als gemeiner Dieb bestraft werden.

§ 1239. Wenn Leute, die aus dem Handel oder Pfänderleihen ein Gewerbe machen, gestohlene Sachen, wegen welcher sie auf die § 1237 gedachte Art gewarnt worden, dennoch kaufen oder als Pfand annehmen, so sind sie als gemeine Diebe zu bestrafen, ob sie gleich der Wissenschaft selbst nicht völlig überführt werden könnten.

§ 1240. Hat außerdem Jemand gestohlene Sachen zwar nicht wissentlich, aber doch mit Verabsäumung der gesetzlichen Vorsicht, gekauft oder angenommen, so soll er nach Verhältniß der begangenen Nachlässigkeit, willkürliche, doch nachdrückliche Geld- oder Gefängnißstrafe (§ 35) leiden.

§ 1241. Diese Strafe wird verdoppelt, wenn er sich eines solchen Vergehens nach vorgängiger Bestrafung zum zweiten Male schuldig macht.

Verordnung vom 18. März 1811.

§ 6. Niemand soll sich mit einem bekannten oder unbekannten Soldaten, ohne Beisein des Feldwebels oder Wachtmeisters in Kaufgeschäfte über Armatur- oder Montirungsstücke einlassen, ohne sich der Gefahr auszusetzen, daß der Kauf für ungültig erachtet und der unvorsichtige Ankäufer gesetzlich bestraft werden wird.

Cabinetsordre vom 23. Juli 1833, betreffend die widerrechtliche Zueignung der bei den Uebungen der Artillerie verschossenen Eisen-Munition.

§ 2. Wer dergleichen gefundene Eisen-Munition sich widerrechtlich zueignet, ist der Unterschlagung fremden Eigenthums schuldig und soll, wenn der Werth nicht über Fünf Thaler beträgt, mit Geldbuße bis zu Zwanzig Thalern oder im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu einem Monat, bei einem höheren Werthe aber mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten bestraft werden.

§ 4. Wer wissentlich dergleichen gefundene Eisen-Munition ankauft, hat ebenfalls die Strafe des § 2 zu gewärtigen.

§ 5. Der unvorsichtige Ankauf solcher Eisen-Munition hat Geldbuße bis zu Funfzehn Thalern, oder im Falle der Thäter unvermögend ist, Gefängniß bis zu drei Wochen zur Folge.

* * *

Das vorstehende neue Trödler-Reglement wird hierdurch auf Grund des Erlasses des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 23. April d. J. zur Nachachtung wiederholt veröffentlicht.

Berlin, den 24. Mai 1849.

Königl. Polizei-Präsidium.

Folgende Auscultatoren sind aus ihren Dienstverhältnissen im diesseitigen Departement auf ihren Antrag entlassen: Paul Ernst Wilhelm Stöpel, Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt, Gustav Carl August Fabian, Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg, und Johann Ferdinand Philipp Adalbert Nicolai, Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.

Der Predigtamts-Candidat Carl Leopold Knopff ist zum evangelischen Prediger zu Neuendorf mit Reesdorf, Wendisch-Bork und Freienthal bestellt worden.

Die evangelische Pfarr-Adjunctur zu Brüssow in der Diöcese Prenzlau II., Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Superintendenten Hohlfeld erledigt worden.

Der bisherige Hülfslehrer Wilhelm Ferdinand Jacki ist als Lehrer an der ersten Communal-Armenschule zu Berlin angestellt worden.

Dem Küster und Schullehrer Schmidtsdorf zu Grunewald, Superintendentur Templin, ist das Prädicat: „Cantor" beigelegt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die im Wege von Neustadt a. D. nach Neuendorf über die alte Jäglitz führende Brücke wird ihres Neubaues wegen für die Zeit vom 18. Juni bis einschließlich den 3. Juli d. J. für die Passage hierdurch gesperrt. Während der Brückensperre können Reisende ihren Weg über Plänitz oder Goldbeck nehmen.

Potsdam, den 5. Juni 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 24. Den 15. Juni. 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 17te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3126. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Arnswalder Kreis-Obligationen zum Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 14. April 1849.

№ 3127. Verordnung, betreffend die Aufforderung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam. Vom 23. Mai 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 132. Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. der Stadt Berlin pro Mai 1849. I. 577. Juni.

Potsdam, den 8. Juni 1849.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat Mai d. J. betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	2	10	4
für den Scheffel Roggen	1	3	—
für den Scheffel große Gerste	—	29	2
für den Scheffel kleine Gerste	—	27	—
für den Scheffel Hafer	—	20	11
für den Scheffel Erbsen	1	4	8
für den Centner Heu	—	21	3
für das Schock Stroh	6	6	6
für den Centner Hopfen	8	—	—
die Tonne Weißbier kostete	4	5	—
die Tonne Braunbier kostete	4	5	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	4	—
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	2	—

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 133. Havelländisches Volksblatt. I. 2004. Mai.

Potsdam, den 7. Juni 1849.

Die dem in Spandau unter dem Titel: „Havelländisches Volksblatt" herauskommenden Wochenblatte nach unserer Bekanntmachung vom 26. April 1848 (Amtsblatt Seite 172) widerruflich beigelegte verbindliche Kraft der Publication ortspolizeilicher Verordnungen wird hierdurch vom 1. Juli d. J. ab wieder aufgehoben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 134.

Nachweisung

in den Städten des Bezirks der

in welchen Getreidemärkte

stattgefundenen Getreide- und

pro Mai

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel															Der Centner		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Heu.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	2	6	—	—	29	—	—	27	6	—	17	11	1	4	6	—	—	—
2	Brandenburg	2	3	7	1	—	1	—	22	5	—	19	—	1	15	1	—	15	9
3	Dahme	2	5	4	—	27	2	—	22	6	—	17	10	1	20	—	—	20	—
4	Havelberg	2	3	5	—	29	11	—	24	—	—	19	1	1	—	—	—	—	—
5	Jüterbogk	2	5	6	—	29	1	—	22	6	—	18	11	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	2	5	3	1	1	3	—	24	6	—	20	9	1	10	—	—	—	—
7	Neustadt-Ebersw.	2	7	5	1	3	5	—	27	6	—	20	—	—	—	—	—	20	—
8	Oranienburg	2	15	—	1	5	—	—	27	6	—	21	3	1	10	—	—	20	—
9	Perleberg	2	1	7	—	27	11	—	23	10	—	18	9	1	7	6	—	18	9
10	Potsdam	2	7	—	1	1	9	—	24	5	—	21	4	1	10	—	—	20	—
11	Prenzlau	2	6	3	1	1	10	—	23	9	—	19	7	1	2	11	—	10	—
12	Rathenow	2	4	10	1	—	6	—	24	—	—	18	3	1	8	9	—	12	6
13	Neu-Ruppin	2	8	8	1	—	1	—	26	—	—	17	9	1	4	—	—	15	—
14	Schwedt	2	1	10	1	—	11	—	26	4	—	18	2	1	4	7	—	—	—
15	Spandau	2	7	1	1	1	9	—	27	6	—	20	—	1	5	8	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	1	2	3	—	24	11	—	17	7	1	5	9	—	—	—
17	Templin	2	1	3	1	2	6	—	25	—	—	18	—	1	5	—	—	18	9
18	Treuenbrietzen	2	3	7	—	29	8	—	—	—	—	18	9	1	15	—	—	17	6
19	Wittstock	2	4	10	—	29	4	—	24	9	—	18	3	1	4	3	—	16	4
20	Wriezen a. d. O.	2	7	1	1	1	6	—	27	—	—	17	8	1	9	—	—	—	—

sämmtlicher
Königlichen Regierung zu Potsdam,
abgehalten werden,
Victualien-Durchschnitts-Marktpreise
1849.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
						Roggenbrod.		Rindfleisch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Branntwein.		Graupe.		Grütze.	
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
4	1	—	—	9	2	1	—	3	—	6	11	1	—	1	—	6	—	4	—	4	—
4	17	6	—	10	7	1	2	3	—	7	—	1	—	1	1	2	6	12	4	6	—
4	15	—	—	10	—	—	6	2	6	6	6	1	3	1	6	3	—	4	6	5	—
—	—	—	—	12	1	—	6	2	6	6	6	1	3	1	3	3	—	6	6	4	6
5	7	—	—	10	4	—	9	3	—	6	6	1	—	2	—	3	—	6	—	6	—
4	29	9	—	12	6	—	11	3	—	6	—	—	10	1	—	3	—	16	—	5	—
4	15	—	—	12	—	—	9	2	6	7	6	1	—	1	3	2	—	10	—	8	—
6	—	—	—	10	—	—	9	3	—	7	—	1	—	—	—	4	—	9	—	5	—
5	—	—	—	11	3	—	9	3	—	5	6	1	—	1	—	4	—	8	—	6	—
5	20	4	—	13	4	—	—	3	3	8	11	1	5	1	11	3	6	10	—	6	—
6	—	—	—	12	10	—	8	3	—	6	3	1	—	1	—	4	—	12	—	7	—
3	27	6	—	9	2	—	9	3	—	7	—	1	—	1	3	3	6	10	—	6	—
5	—	—	—	11	6	1	1	3	—	6	6	1	—	1	3	2	9	10	—	4	6
—	—	—	—	—	—	1	3	3	—	7	6	—	—	—	—	—	—	10	—	12	—
—	—	—	—	12	9	—	9	3	6	7	—	1	3	2	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	10	3	—	—	2	—	7	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	—	—	—	11	3	—	7	2	6	8	—	1	—	1	3	2	—	8	—	6	—
4	15	—	—	10	—	1	—	2	6	6	—	1	—	1	6	2	6	6	—	3	—
4	14	5	—	11	6	—	9	3	—	7	9	2	—	2	6	4	—	7	6	5	6
—	—	—	—	11	9	—	9	3	—	6	5	1	—	1	6	3	—	9	—	8	6

Potsdam, den 8. Juni 1849.

№ 135. Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer. I. 341. Juni.

In Befolgung des § 3 der Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer vom 30. Mai d. J. haben wir beschlossen, die durch die Verfügung vom 16. Januar d. J. (Amtsblatt de 1849 Seite 17 ff.) veröffentlichte Eintheilung des Departements in acht Districte, Behufs der Wahl der Abgeordneten, so wie die früher bestimmten Wahlorte und Wahl-Commissarien auch für den bevorstehenden Wahl-Act beizubehalten. Das nachstehende Tableau ergiebt das Nähere:

Tableau

der Wahlbezirke des Regierungsbezirks Potsdam bei der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Kreise.	Zahl der Abgeordneten.	Wahlort.	Wahl-Commissarien.
1	Westpriegnitz. Der westliche Theil der Ostpriegnitz, abgegrenzt durch eine über Schmolde, Niemerlang, Bläsendorf, Wilmersdorf, Sarnow, Breitenfeld, Behlow und Stadt Kyritz zu ziehende Linie, excl. der vorbenannten Ortschaften.	2	Perleberg	Landrath v. Saldern.
2	Der durch diese Linie geschiedene östliche Theil der Ostpriegnitz. Ruppin	2	Neu-Ruppin	Landrath v. Schenkendorff.
3	Westhavelland. Der westliche Theil des Zauch-Belziger Kreises, abgegrenzt durch eine von Caput aus über Neuendorf, Brück, Trebitz, Neschholz, Preußnitz, Buchholz, Raben und Klepzig nach der Grenze mit Anhalt Dessau zu ziehende Linie, excl. dieser Ortschaften.	2	Brandenburg	Bürgermeister Brandt.
4	Der durch diese Linie abgegrenzte östliche Theil des Zauch-Belziger Kreises. Jüterbogk-Luckenwalde. Der südwestliche Theil des Teltower Kreises, abgegrenzt durch eine über Drewitz, Sputendorf, Genshagen, Groß-Schulzendorf, Neuendorf, Mellen, Zehrensdorf und Zachzenbrück zu ziehende Linie, incl. dieser Ortschaften.	2	Jüterbogk	Landrath Hauschteck.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Kreise.	Zahl der Abgeordneten.	Wahlort.	Wahl-Commissarien.
5	Der übrige Theil des Teltower Kreises .. Beeskow-Storkow	2	Cöpenick	Landrath v. Albrecht.
6	Stadt Potsdam .... Osthavelland	2	Potsdam	Bürgermeister Gobbin.
7	Niederbarnim .... Oberbarnim .... Angermünde	4	Freienwalde	Landrath Graf v. Haeseler.
8	Templin .... Prenzlau	2	Prenzlau	Landrath v. Stülpnagel-Dargitz.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Reglement

№ 130.

zur Verordnung vom 30. Mai d. J. über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer.

§ 1. Die Landräthe oder, im Falle des § 6 der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlbezirke (§§ 5, 6, 7 der Verordnung) abzugränzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§ 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Kein Urwahlbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§ 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten. (§ 16 der Verordnung.)

§ 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten.

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und sofort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Anlage 1.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Gränze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§ 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahl-Bezirk bilden, und in Urwahl-Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§ 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des § 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§ 6. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reclamationen berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§ 15, 16 der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reclamationsfrist (§ 15 der Verordnung) keine Reclamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Anlage B.

§ 7. Aus der Abtheilungs-Liste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, nach dem Muster der Anlage, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten.

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, Behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahl-Commissarius sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Candidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf. (§ 13 des Reglements.)

§ 8. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 18 bis 25 der Verordnung und der §§ 8 bis 15 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen vorgelesen.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung constituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§ 9. Die Wahlvorsteher ernennt den Protocollführer und die Beisitzer (§ 20 der Verordnung.) Er beauftragt den Protocollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§ 10. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung abgeschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§ 11. Der Protocollführer ruft die Namen der Urwähler in der Folge, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den, zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protocollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§ 12. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des § 23 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach § 13 der Verordnung oder § 13 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 13. So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§ 14. Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen Seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner Behufs Abschlie-

Diese Paragraphen sind im Urwahltermine

fung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen endscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§ 15. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§ 16. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protocoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

Anlage C.

§ 17. Die Regierungen haben sofort die Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten und die Wahl-Commissare zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahl-Vorsteher zu benachrichtigen.

§ 18. Die Wahl-Vorsteher reichen die Urwahl-Protocolle dem Wahl-Commissar ein.

Der Wahl-Commissar stellt aus den eingerichten Urwahl-Protocollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und ladet dieselben schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein.

§ 19. Die Wahl-Verhandlung wird mit Vorlesung der §§ 26 bis 31 der Verordnung, so wie der §§ 20 bis 23 dieses Reglements, eröffnet.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des § 8 zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modificirt sind.

§ 20. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt, und zwar in der Art, daß der aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protocollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§ 21. Hat sich auf keinen Candidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Candidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Candidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Candidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Candidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Candidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Commissarius zu ziehen.

§ 22. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahl-Vorstand.

§ 23. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Commissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach § 29 der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nicht-Wählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§ 24. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahl-Commissar der Regierung gehörig geheftet eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die zweite Kammer vorzulegen hat.

Berlin, den 31. Mai 1849.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Anmerkung. Die Beilagen A., B. und C. sind nicht mit abgedruckt worden.

* * *

Potsdam, den 8. Juni 1849.

Vorstehendes Wahl-Reglement wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 26. Mai 1849.

№ 137. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 1321. Mai.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann Sens, zu Gransee, die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Gransee und Umgegend niedergelegt hat und daß solche dem Herrn Carl Harm daselbst übertragen, der letztere auch als Agent von uns bestätigt worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 31. Die für das Jahr 1849 ausgewählten Straßenstrecken, welche mit Granitplatten versehen werden sollen.

Zufolge der Bestimmungen des Reglements vom 5. Mai 1846 sind von den unterzeichneten Behörden, so wie von der, durch den hiesigen Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung ernannten Deputation nachstehend benannte Straßenstrecken:

1) Albrechtstraße von Carls- bis Schumannsstraße längs № 19 bis 21;
2) an der Schleuse längs № 1 bis 9 und Seitenfront, Spreegasse № 8;
3) Auguststraße von Kleine Hamburger bis Waldemarstraße längs № 50 bis 62 und Seitenfront, Kleine Hamburger Straße № 14;
4) Bauhof längs № 1 und 2;
5) Blumenstraße zwischen Rosengasse und Frankfurter Straße längs № 28 bis 40;
6) Burgstraße längs № 1 bis 7;
7) Communication vom Oranienburger bis zum Neuen Thore;
8) Dorotheenstraße von Neustädter Kirchstraße bis Charlottenstraße längs № 71 bis 86;
9) Frankfurter Straße vom Thor bis Verlängerung der Koppenstraße längs № 1 bis 13 und zwischen Blumen- und Koppenstraße längs № 115 bis 125 und bis zum Thore;
10) Fischerstraße von Friedrichsgracht bis Mühlendamm längs № 20 bis 43 und Front Mühlendamm № 12;
11) Georgenstraße von Friedrichs- bis Neustädter Kirchstraße längs № 14 bis 19a;
12) Gypsstraße von Rosenthaler bis Waldemarstraße längs № 19 bis 23, und Seitenfront Rosenthaler Straße № 24 und Waldemarstraße № 1;
13) Gollnowsstraße von Landwehr- bis Landsberger Straße längs № 18 bis 21 und Seitenfront Landsberger Straße № 23;
14) Neue Grünstraße längs № 24 bis 38;
15) Kleine Hamburger Straße von August- bis Linienstraße längs № 14 bis 25;
16) Heiligegeistgasse zwischen Heiligegeiststraße u. Spandauer Straße längs № 6 bis 9;
17) Hinter dem Gießhause längs des Gießhauses und Seitenfront des Hauses am Zeughause № 1;
18) Alte Jacobsstraße № 47;
19) Alte Jacobsstraße № 15 Front der Ritterstraße und Ritterstraße № 38 u. 47;
20) Kaiserstraße von Alexanderstraße bis Schillingsgasse längs № 26 bis 48;
21) Kanonierstraße zwischen Kronen- und Mohrenstraße längs Seitenfront Kronenstraße № 76;
22) Kanonierstraße zwischen Mohren- und Jägerstraße längs № 3 bis 9 und Seitenfront Mohrenstraße № 62;
23) Karlstraße zwischen Friedrichs- und Albrechtstraße längs № 12 bis 18;
24) Neue Kirchgasse längs № 1a bis 3 und Seitenfront Gertrautenstraße № 10 und Scharrenstraße № 17;
25) Neue Königsstraße von Wadzeck- bis Alexanderstraße längs № 27 bis 45 und Seitenfront Alexanderstraße № 46;

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 150, de dato Berlin, den 3. Juni 1849.)

Den Sammtwebern Jacob Adolph Kruse, zu Kunstfeld, und Wilhelm Brand, zu Borsberg in der Bürgermeisterei Schlebusch, im Bezirke der Regierung zu Düsseldorf, ist unter den 29. Mai 1849 ein Patent

auf ein nach der vorgelegten Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zum Einweben von Glas- und Metallperlen in Sammt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Webermeister Herrmann Casaretto, zu Crefeld, ist unter dem 29. Mai 1849 ein Patent

auf eine am Spulrade anzubringende Vorrichtung zur Beseitigung der Knoten und Schlenzen des Seidenfadens,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 156, de dato Berlin, den 9. Juni 1849.)

Dem Fabrik-Besitzer C. Heckmann zu Berlin ist unter dem 5. Juni 1849 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Vacuum-Pfannen, um sowohl Saft- als Zuckerproben zu entnehmen (Probestecher), in ihrer ganzen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die bisher vom Bürgermeister Braun einstweilen verwaltete Polizei-Anwaltstelle bei der Gerichts-Commission Mittenwalde ist dem vormaligen Bürgermeister Schreiber daselbst vorläufig übertragen worden.

Potsdam, den 5. Juni 1849. Königl. Regierungs-Präsidium.

Die practischen Aerzte und Wundärzte Dr. Moses Oldendorff und Dr. Carl Julius Schwartz, zu Berlin, sind auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Der zeitherige Candidat der Pharmacie Friedrich Ludwig Becker, zu Berlin, ist als Apotheker Ister Klasse in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Handelsmann Siegner zu Beelitz hat am 20. v. M. einen Menschen, welcher in einen Graben gefallen war, aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet, was wir hie durch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Potsdam, den 6. Juni 1849. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Fischersohn Friedemann Haase, zu Forst Grimnitz, hat am 23. Juni v. J. ein Kind, welches in dem aus dem Schulamts-See in den Grimnitz-See führenden Graben gefallen und in den letzteren See hineingetrieben war, aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Diese verdienstliche Handlung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 8. Juni 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Weg von Bernau nach Weißensee wird gegenwärtig chaussirt. Da die jetzt begonnenen Versteinerungsarbeiten und die auf dem Straßenraum lagernden Chaussirungsmaterialien die ungestörte Passage auf dem Wege nicht überall gestatten, so werden die Strecken desselben von Weißensee über Malchow bis Lindenberg und von Schwanebeck bis zum Vereinigungspunkte mit dem Bernau-Birkholzer Wege für die Passage hierdurch gesperrt.

Zwischen Schwanebeck und Lindenberg und zwischen Bernau und dem Birkholzer Abwege kann die Straße neben den Chaussirungsarbeiten passirt werden. Während der Sperre können Reisende zwischen Weißensee und Malchow die Berlin-Stettiner Chaussee und den Hohen-Schönhausenschen Weg, — von Weißensee nach Lindenberg und umgekehrt den Weg über Wartenberg — und von Schwanebeck nach Bernau und umgekehrt den Weg über Zepernick benutzen.

Potsdam, den 7. Juni 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem auf der Feldmark des Rittergutes Schulzendorf, im Oberbarnimschen Kreise, neu erbauten Vorwerke ist der Name „Marienberg" beigelegt, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß durch diese Namenbeilegung in den polizeilichen und Communal-Verhältnissen des Vorwerks nichts geändert wird.

Potsdam, den 8. Juni 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Die Gemeine Nowaweß, bei Potsdam, hat trotz ihrer Mittellosigkeit der Kirche daselbst einen broncenen Kronleuchter mit 18 Armen, so wie der dortige Kirchen-Vorsteher Borchard derselben Kirche eine neusilberne Oblaten-Schale geschenkt, was hierdurch belobigend anerkannt wird.

Der zur Superintendentur Königs-Wusterhausen gehörigen Kirche zu Krausnick ist zum jüngsten Pfingstfeste von einem Nichtmitgliede der Gemeinde, welches nicht genannt sein will, eine Kanzelpultdecke von violettem Tuch mit goldnen Tressen und Frangen geschenkt und dadurch einem lang gefühlten Bedürfnisse abgeholfen worden.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 25. Den 22. Juni 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 18te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3128. Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1849, betreffend die den Gemeinden Breitenworbis, Haynrode und Neustadt in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der ersten Meile der Straße zwischen Breitenworbis und Mackerode von Breitenworbis aus, bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 3129. Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1849, betreffend die Bestätigung des, von der Ostpreußischen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Aufnahme bäuerlicher Grundstücke in den landschaftlichen Creditverband.

№ 3130. Allerhöchster Erlaß vom 11. Mai 1849, betreffend die Genehmigung des, von dem siebenten General-Landtage der Schlesischen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Beleihung des, von dem Creditverbande bisher ausgeschlossenen ländlichen Grundeigenthums mit „Neuen Schlesischen Pfandbriefen", nebst dem, demselben angeschlossenen Regulative.

Das diesjährige 19te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3131. Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer. Vom 30. Mai 1849.

№ 3132. Verordnung über den Termin zur Wahl für die zweite Kammer und die Einberufung beider Kammern. Vom 30. Mai 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts.

№ 22. Das Verfahren bei den Gebühren-Festsetzungen der Rechts-Anwalte durch das Appellationsgericht.

Die Kosten für die, den Rechtsanwalten zu ertheilenden Decrete über die vom Appellationsgerichte erfolgende Festsetzung ihrer Gebühren fließen nach den neueren Bestimmungen zu den Salarien-Cassen der Untergerichte ihrer Wohnorte, in Berlin zu den Salarien-Cassen des Stadtgerichts oder des Kreisgerichts, je nachdem die Rechtsanwalte bei dem einen oder bei dem andern Gerichte angestellt sind.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges wird in dieser Beziehung Folgendes angeordnet:

1) Die Rechtsanwalte haben auf ihren Gesuchen um Festsetzung ihrer Gebühren von den betreffenden, vorbezeichneten Cassen die geleistete Zahlung der Festsetzungs-Decrets-Kosten bescheinigen zu lassen, bevor sie die Gesuche an das Appellationsgericht abgeben. Ohne solche Quittung wird die Festsetzung verweigert.

2) Den Untergerichten bleibt es überlassen, von den Rechtsanwalten, mit welchen General-Contos gehalten werden, angemessene Vorschüsse zu erfordern, auf welchen die einzelnen Festsetzungs-Decrets-Kosten abgeschrieben werden können.

Berlin, den 31. Mai 1849.

Das Königl. Appellationsgericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 33. Aufhebung der öffentlichen Badestelle im Plötzensee bei Berlin.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 3. d. M. wird hierdurch bemerklich gemacht, daß die öffentliche Badestelle, welche früher im Plötzensee bestand, durch den stattgefundenen Kanalbau zugeschüttet worden, mithin nicht mehr vorhanden ist.

Berlin, den 11. Juni 1849.

Königl. Polizei-Präsidium.

Obwohl die Ablösungen und Regulirungen zwischen den Gutsherrschaften und bäuerlichen Wirthen auf Grund der provisorischen Verordnung für die Provinz Schlesien vom 20. December v. J. im Allgemeinen nicht großen Fortgang gehabt haben, so sind dieselben doch in mehreren Fällen gut gelungen und haben hier in der Regel zu einem definitiven Vergleich der Interessenten geführt. Inzwischen ist durch den im Staats-Anzeiger veröffentlichten Entwurf des Gesetzes, „betreffend die „Ablösung der Real-Lasten und die Regulirung der gutsherrlichen, bäuerlichen „Verhältnisse", welcher der aufgelösten zweiten Kammer vorgelegt war, und den neu zusammentretenden Kammern wieder vorgelegt werden wird, schon ein weiterer Anhalt für die gütliche Einigung der Parteien geboten. Der Wunsch, vergleichsweise und bald zu einem festen Rechtszustande zu gelangen, ist von beiden Seiten vielfach laut geworden. Ein solches Streben nach vergleichsweiser Auseinandersetzung müssen die Behörden mit allen Kräften befördern, zumal bei der noch fortdauernden Gültigkeit des Gesetzes vom 9. October v. J., das ordentliche Verfahren in diesen Sachen zum wesentlichen Nachtheil der Interessenten großentheils sistirt ist.

Von der Tüchtigkeit und dem Eifer der Commissarien, von der umsichtigen Vorbereitung und Leitung des schiedsrichterlichen Verfahrens hängt der Erfolg wesentlich ab. Einige Beispiele von rasch und wohlfeil durchgeführten Auseinandersetzungen wecken am besten die Neigung der übrigen Kreisbewohner zu ähnlichen Vergleichen.

Die Mitglieder der Königlichen General-Commission haben daher ihre Thätigkeit ganz besonders dahin zu richten, daß sie dergleichen Beispiele theils durch eigene Leitung von Auseinandersetzungen in den verschiedenen Kreisen aufstellen, theils die Special-Commissarien dazu anspornen und dabei kräftig unterstützen.

Ich bemerke schließlich, daß die Anträge der Schlesischen General-Landschaft wegen Ausdehnung des Pfandbrief-Instituts auf die kleinen ländlichen Besitzungen von des Königs Majestät genehmigt sind. Das Reglement darüber wird in diesen Tagen durch die Gesetzsammlung publicirt. Dasselbe bietet den bäuerlichen Wirthen zur Ablösung der herrschaftlichen Renten neben der bisherigen Ablösung durch baare Capitalzahlung und neben der in Aussicht gestellten Ablösung durch die Rentenbanken — noch ein drittes Mittel der Ablösung durch Aufnahme von Pfandbriefen, welchem später durch einige Modificationen vielleicht eine noch entschiedenere Einwirkung auf die Ablösungen wird verschafft werden können. Jedenfalls ist schon jetzt dieses Mittel zur Förderung der gütlichen Auseinandersetzungen in Betracht zu ziehen und den Interessenten zu empfehlen.

Diese Verfügung ist durch die Amtsblätter bekannt zu machen, mit der Aufforderung, die Provocationen bald anzubringen.

Berlin, den 30. Mai 1849.

An die Königliche General-Commission zu Breslau.

* * *

Abschrift vorstehender Verfügung erhalten die übrigen Auseinandersetzungs-Behörden zur Kenntnißnahme, mit der Aufforderung, auch in ihrem Bezirke dahin zu wirken, daß die Ablösungen und Regulirungen im Wege gütlicher Einigung der Parteien auf alle Weise gefördert, die Provocationen bald angebracht und die Sistirungs-Anträge zurückgenommen werden.

Für Ostpreußen ist die Aufnahme der Bauergüter in das Pfandbriefs-Institut ebenfalls schon von des Königs Majestät genehmigt. Für die anderen Provinzen, in welchen die Pfandbriefs-Institute nicht geschlossen sind (Westpreußen, Pommern, Mark) wird die Regierung eine ähnliche Erweiterung dieser Institute zu vermitteln suchen. Diese Verfügung ist in die Amtsblätter aufzunehmen.

Berlin, den 30. Mai 1849.

Für den Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Im Allerhöchsten Auftrage.
(gez.) von Manteuffel.

An die Königliche General-Commission hier.

* * *

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 2. Juni 1849.

Königl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg.

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 157, de dato Berlin, den 10. Juni 1849.)

Dem Einwohner Peter Köhler, zu Aachen, ist unter dem 6. Juni 1849 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte Art von Degen- und Schwertscheiden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 161, de dato Berlin, den 14. Juni 1849).

Dem Fabrikbesitzer C. Hummel, zu Berlin, ist unter dem 9. Juni 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Construction der Feuerspritzen, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 163, de dato Berlin, den 16. Juni 1849.)

Dem Steindruckereibesitzer Herrmann Delius, zu Berlin, ist unter dem 11. Juni 1849 ein Patent

auf die durch eine Beschreibung erläuterte Darstellung von papier pelé zum Zeichnen, so weit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Stoffe zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

An Stelle des Domainen-Raths Bertram ist der Polizei-Anwalt Schreiber, zu Mittenwalde, gleichzeitig auch zum einstweiligen Polizei-Anwalt bei der Gerichts-Commission Zossen ernannt worden. Potsdam, den 16. Juni 1849.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Nachdem das Königliche Kreisgericht zu Schwedt folgende 13 Ortschaften:

Gramzow, Bertikow, Seehausen, Blankenburg, Warnitz, Meichow, Güstow, Zichow, Lützlow, Fredersdorf, Wendemark, Golm und Briest nebst den dazu gehörigen Etablissements, Mühlen und Vorwerken,

zu einem besondern Bezirk Behufs Abhaltung von Gerichtstagen in Gramzow vereinigt hat, ist die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für diesen Bezirk einstweilen dem Domainen-Rentamts-Actuarius Latrille zu Gramzow übertragen. Der Bezirk des Polizei-Anwalts Schmidt zu Schwedt hat hiernach eine Abänderung erlitten. Potsdam, den 16. Juni 1849.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Die Doctoren der Medizin und Chirurgie Leopold Müller und Marcus Sachs, zu Berlin, sind, der erstere als practischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer, der andere als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Hülfsprediger Ferdinand Aurel Hollefreund ist zum evangelischen Prediger zu Dechtow, in der Superintendentur Fehrbellin, und der bisherige Predigtamts-Candidat und Cadetten-Gouverneur Philipp Bernhard Matthies zum evangelischen Prediger zu Sonnenberg, in der Superintendentur Gransee, bestellt worden.

Die evangelische Pfarrstelle zu Loagow, in der Superintendentur Wusterhausen an der Dosse, Privat-Patronats, ist durch den Tod des Predigers Hansen erledigt worden.

Der Feldmesser und Bauführer Carl Julius Uhlemann, zu Brandenburg, ist durch das Erkenntniß des dortigen Königlichen Land- und Stadtgerichts vom 8. December v. J., bestätigt unterm 24. v. M. vom Criminal-Senat des Königlichen Appellationsgerichts zu Berlin, seines Amtes entsetzt worden.

Bei der neuen Justiz-Organisation ist die in Ausführung der Verordnung vom 2. Januar d. J. in Rathenow errichtete collegialische Kreisgerichts-Deputation mit dem 1. April d. J. in Wirksamkeit getreten.

Zum Gerichtsbezirk gehören nach der, in der Beilage zum 13ten Stück des Amtsblatts de 1849 Seite 34 publicirten Bekanntmachung des Königlichen Kammergerichts vom 15. März d. J. außer der Stadt Rathenow die daselbst benannten Ortschaften, desgleichen das Dorf Döberitz.

Das Geschäftslocal befindet sich im altstädtschen Rathhause, und zwar in der obern und untern Etage.

Das Depositorium befindet sich im Gewölbe in der untern Etage und sind die zur Verwaltung desselben bestimmten Personen:

1) der Justiz-Rath Knauff als erster Curator,
2) der Kaufmann Huebner als zweiter Curator,
3) der Actuarius Gerloff als Rendant,

an welche gemeinschaftlich nur Zahlungen an dasselbe gegen die von ihnen zu ertheilenden Quittungen gültig geleistet werden dürfen.

Der gewöhnliche Depositaltag in jeder Woche ist Freitags von 10 Uhr Vormittags an.

Die Salarien-Casse befindet sich in demselben Locale, es sind desfallsige Zahlungen gültiger Weise nur gegen Quittung

des Rendanten Gerloff und des interimistischen Controlleurs Pfeil

zu leisten, und zwar an jedem Werktage von Vormittags 9 Uhr an.

In eben demselben Locale sind auch alle Eingaben an das Gericht abzuliefern.

Das Parteienzimmer befindet sich in der oberen Etage, und werden Klagen, Anmeldungen, so wie Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit täglich (Sonntags und Montags ausgenommen), von Vormittags 9 bis 12 Uhr, in der oberen Etage an- und aufgenommen.

Rathenow, den 8. Juni 1849. Königl. Kreisgerichts-Depution.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Zur Fortsetzung der Chaussee-Arbeiten auf dem Wege von Rathenow nach Bamme ist nunmehr auch die Sperrung des Theils der Bammeschen Straße, von der Brücke beim Rodewaldschen Luche ab bis kurz vor Bamme, wo die Königliche Grünauer Forst zu Ende geht, erforderlich. Ebenso kann vorläufig die Sperre bei dem Handweiser an der Brandenburger Heerstraße noch nicht aufgehoben werden.

Indem dies hierdurch dem betheiligten Publikum bekannt gemacht wird, verweisen wir dasselbe darauf, daß die Verbindung mit dem Brandenburger Wege von jetzt ab für Fuhrwerk und Reiter auf dem, bei Bamme durch die Königliche Grünauer Forst nach dem Forst-Etablissement Krügershorst führenden Wege erfolgen muß und der einzuschlagende Weg an Ort und Stelle durch Tafeln bezeichnet wird.

Potsdam, den 18. Juni 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Kutzerow, in der Superintendentur Prenzlau I., sind eine neue Altar- und Kanzelbekleidung von schwarzem Tuch mit gelben wollenen Frangen von der Frau Gemahlin des Herrn Ritterschafts-Director von Winterfeld auf Kutzerow, und ein gußeisernes Crucifix mit gußeiserner Christusfigur, von einem, sich nicht nennenden Ehepaare in der Kutzerowschen Gemeinde geschenkt worden.

Der Kirchenvorsteher, Bauer Gottlieb Leue, hat bei Gelegenheit der Trauung seines Sohnes die Kirche zu Jeserig, in der Superintendentur Neustadt Brandenburg, mit zwei starken Altarkerzen beschenkt.

(Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend die Bekanntmachung des Magistrats zu Potsdam, in Betreff der Ausgabe von Wechseln Seitens der Kämmerei-Kasse zu Potsdam und zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Beilage

zum 25sten Stück des Amtsblatts 1849

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

Die ungünstigen Zeitverhältnisse der letzten Jahre haben uns veranlaßt, einer augenblicklichen Bedrängniß unserer Kämmerei-Kasse durch die Ausgabe von Wechseln zum Betrage von 1 Thlr. und 5 Thlr., deren Gesammtbetrag jedoch die Summe von 15,000 Thlr. Cour. niemals übersteigen darf, abzuhelfen.

Wir sind deshalb mit den nachstehend genannten Herren Mitbürgern:

Herr Kaufmann Albrecht,
" Kaufmann Bourzutschky,
" Geh. Ober-Rechnungsrath Bormann,
" Kaufmann Conradi,
" Kaufmann Greinert,
" Banquier Goldfänger,
" Stadtrath Jacobs,
" Kaufmann Krynitz,
" Holzhändler Köppen,
" Braueigner Kerkow,
" Traiteur Kast,
" Oekonom Krimm,
" Klempnermeister Kahle,
" Maurermeister Hecker,
Herr Braueigner Höne,
" Hof-Apotheker Hensel,
" Stadtrath Müller,
" Kaufmann Pleme,
" Stadtrath Ruhnke,
" Kaufmann Reinhardt,
" Hof-Schlächtermeister Raabe,
" Agent Schulze,
" Kupferwaaren-Fabrikant Schenk,
" Maurermeister Spillner,
" Hauptmann v. Schlegell,
" Kaufmann Tummley,
" Geh. Ober-Rechnungsrath v. Werthern, und
" Stadtrath Werkenthin

überein gekommen, daß je zwei dieser Herren, den einzelnen Wechsel über je 1 Thlr. resp. 5 Thlr., zahlbar an die Ordre eines Dritten der vorgenannten Herren auf die hiesige Kämmerei-Kasse ausstellen, daß dieser Dritte den Wechsel in blanco gerirt, und daß die hiesige Kämmerei-Kasse sich zur Zahlung dieses Wechsels an jeden Inhaber und Vorzeiger durch ihr auf dem Wechsel befindliches Accept verpflichtet.

Indem wir hiermit bemerken, daß die Kämmerei-Kasse mit den zur Einlösung der Wechsel erforderlichen Zahlungsmitteln versehen werden wird, daß wir dieselbe ferner durch den Inhalt der Wechsel verpflichtet haben, die Wechsel auch noch 3 Jahre nach deren Verfalltage einzulösen, und daß endlich die Aussteller und Indossenten nach dem Inhalte der Wechsel noch drei Monate nach dem Verfalltage für deren Bezahlung verhaftet bleiben, glauben wir unsern Mitbürgern und jedem Dritten die Garantie gegeben zu haben, daß die Einlösung der Wechsel durch unsere Kämmerei-Kasse prompt erfolgen werde.

Die Ausgabe der Wechsel über Einen Thaler erfolgt in der künftigen Woche; wegen der Ausgabe der Wechsel über Fünf Thaler behalten wir uns die weitere Bekanntmachung vor.

Zur Vermeidung der Verfälschung und Nachbildung der verausgabten Wechsel lassen wir nachstehend eine Beschreibung der Ein-Thaler-Wechsel folgen. Potsdam, den 8. Juni 1849.

Der Magistrat.

Beschreibung des Wechsels zu Einem Thaler.

I. Die Schauseite

bildet ein Viereck, in welchem ein großes Mittelfeld, zwei Seiten- und vier Eckfelder enthalten sind. Das Viereck und die genannten Felder sind durch von Laub umschlungene Stabverzierungen umschlossen. Das Mittelfeld enthält im Druck oben die Worte:

VERFALL

den.....ten.................... 18....

in der Mitte die Worte:

Gegen diesen unsern Sola-Wechsel zahlt die Kämmerei-Kasse zu Potsdam nach drei Monaten à dato dem Herrn.. oder dessen Ordre die Summe von **Einem Thaler Pr. Crt.**

Potsdam, den.....ten.................. 18.....

wobei bemerkt wird, daß der Verfalltag, der Name des Zahlungs-Empfängers, das Datum der Ausstellung und die Namen der Aussteller von den betreffenden Personen eingeschrieben sind.

Auf der untern Seite des Mittelfeldes befindet sich, von zwei Figuren gehalten, ein trockner Stempel mit der Umschrift: Magistrat und Stadtverordnete in Potsdam.

Auf der obern Seite des Mittelfeldes sieht man über dem Worte „Verfall" einen Adler mit ausgebreiteten Flügeln in gebückter Stellung; zu dessen linker Seite ein Feld, in welchem die Nummer der Serie, und zu dessen rechter Seite ein Feld, in welchem der Name des Buchhalters eingeschrieben steht.

Das linke Seitenfeld enthält die gedruckten Worte:

Angenommen Potsdam, den.....ten.................................18..... für die Kämmerei-Kasse
Der Magistrat. Gobbin. Fr. W. Fähndrich. Knopff.

und das eingeschriebene Datum.

In dem rechten Seitenfelde stehen die gedruckten Worte:

Wer einen Wechsel verfälscht oder nachmacht, oder dergleichen wissentlich verbreiten hilft, verfällt in die durch das Gesetz angedrohte Strafe.

In jedem der beiden obern Eckfelder steht eine weiße I, in den beiden untern Eckfeldern sieht man Ansichten von Potsdam. Der Grund der sämmtlichen Felder ist mit verschiedenartigen Verschlingungen krummer und gerader Linien bedeckt.

II. Die Kehrseite

enthält in einem hell gehaltenen Mittelfelde, über welchem sich in einem Kreise eine I befindet, folgende gedruckte Worte:

GÜLTIG

drei Jahre gegen die Kämmerei-Kasse nach dem Verfalltage.

EIN THLR.

GUELTIG

drei Monate gegen den Aussteller oder Indossant nach dem Verfalltage.

Die Worte „Ein Thlr." sind weiß, die übrigen Worte aber schwarz gedruckt, und die sämmtliche Schrift mit um dieselbe laufenden Zügen verziert.

Das Mittelfeld ruht auf einem kleinen Felde, in welchem sich Abaresken und in der Mitte das Stadt-Wappen von Potsdam befinden, und in welchem zwei Schwäne die an das Mittelfeld gränzenden zwei, mit Guirlanden umwundenen Säulen tragen. Die Säulen reichen bis an das, die vorbezeichnete I enthaltende obere, mit Arabesken verzierte Feld, und tragen je eine ein graues viereckiges Schild. Beide Schilder enthalten auf grauem, mit krummen Linien durchzogenen Grunde in weißer Schrift das Wort „Potsdam", und zwar das Schild rechterseits mit Buchstaben von der Linken zur Rechten, das Schild linkerseits aber mit Buchstaben von der Rechten zur Linken, also verkehrt geschrieben. Die beiden Seitenfelder werden nach dem Mittelfelde zu von den vorgedachten, von Schwänen getragenen Säulen, auf der entgegengesetzten Seite aber von gleichfalls mit Guirlanden verzierten auf Sockeln ruhenden Säulen begränzt. Das rechte Seitenfeld enthält im Druck auf grau linirtem Grunde die Worte:

Realisations-Comptoir die Kämmerei-Kasse zu Potsdam.

das linke in gleichem Felde im Druck:

Für mich an die Ordre des Herrn.............................. Werth erhalten.

Potsdam, den ......ten .... 18.....

und geschrieben den Namen des Indossators, das Datum und den Namen des Indossenten.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 26. Den 29. Juni 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 20ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3133. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen zum Betrage von 300,000 Thlrn. Vom 4. Mai 1849.

№ 3134. Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1849, die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Siegen betreffend.

№ 3135. Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Stettiner Kaufmannschaft zum Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 25. Mai 1849.

Das diesjährige 21ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3136. Verordnung, betreffend die Bestrafung der Vergehen gegen die Telegraphen-Anstalten. Vom 15. Juni 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 188. Prämie für die Ermittelung eines Brandstifters in der Scharfenbrücker Forst. III.A. 441. Juni.

Potsdam, den 21. Juni 1849.

Am 1. d. M., Mittags $12\frac{3}{4}$ Uhr, ist in der im Jagen 28 des Belaufs Lenzburg, Scharfenbrücker Reviers, befindlichen 20jährigen Kiefern-Schonung ein Feuer entstanden, welches bei der großen Trockenheit sehr rasch um sich griff, und sowohl einen Theil dieses, als auch einen Theil des Holzbestandes im angrenzenden Jagen 27 verzehrte. Bei der Oertlichkeit der Brandstelle läßt sich mit vieler Wahrscheinlichkeit eine vorsätzliche Brandstiftung vermuthen.

Wir sichern deshalb Denjenigen, der uns den etwanigen Brandstifter dergestalt nachweiset, daß er zur gesetzlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von Dreißig Thalern zu, und fordern Jeden auf, die ihm bekannten Verdachtsgründe und nähern Andeutungen über dieses Verbrechen entweder direct bei uns, oder bei der nächsten Polizei-Behörde zur Anzeige zu bringen.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Personalchronik.

Die Polizei-Anwaltstelle bei der Gerichts-Commission zu Greifenberg, Kreis Angermünde, ist dem Criminal-Protocollführer Ripcke daselbst einstweilen übertragen.

Potsdam, den 23. Juni 1849.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Carl Gustav Erdtmann und Friedrich Wilhelm Maximilian Oscar Krause zu Berlin, sind als practische Aerzte und Wundärzte in den Königlichen approbirt und vereidigt worden.

Verzeichniß

der Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Berlin pro Mai 1849.

I. Zu Rechtsanwalten für den Bezirk der dabei vermerkten Kreisgerichte und zu Notarien im Departement des Appellationsgericht zu Berlin sind ernannt worden:

der Obergerichts-Assessor Wilhelm Otto Benedict Fleischer,

der Obergerichts-Assessor und bisherige Appellationsgerichts-Secretair Gustav Friedrich Lamprecht,

für den Bezirk des Kreisgerichts zu Potsdam,

der bisherige Justitiarius Carl Gottlob Gloeckner für den Bezirk des Kreisgerichts zu Jüterbogk, jedoch mit Belassung seines Wohnortes zu Dahme,

der bisherige Justitiarius Otto Carl Theodor Grieben für den Bezirk des Kreisgerichts zu Angermünde, jetzt zu Schwedt,

der Obergerichts-Assessor Davy Emil Ilzing für den Bezirk des Kreisgerichts zu Wittstock,

der Obergerichts-Assessor Otto Herrmann Bauer für den Bezirk des Kreisgerichts zu Templin,

der Obergerichts-Assessor Hans Herrmann Julius Alexander Juncker für den Bezirk des Kreisgerichts zu Neu-Ruppin,

der bisherige Justitiarius, Ritterschafts-Syndicus August Wilhelm Schrötter für den Bezirk des Kreisgerichts zu Prenzlau,

II. Zu Referendarien sind ernannt:

die bisherigen Auscultatoren Erdmann Friedrich Lucian August Klemann und Eugen Elsner.

III. Zu Auscultatoren sind folgende Rechts-Candidaten befördert:

Paul Emil Gumtau, Maximilian Ludwig Wilhelm Mebes, Anton Raimund Huck, Paul Louis Wilhelm Jordan, Carl Friedrich Otto Pohst, Carl Friedrich von Flemming, Martin Friedrich August Köhler, Carl Rudolph Kirchner, Carl Julius Buchwald,

desgleichen ist der bisher beim Kreisgericht zu Halle beschäftigt gewesene Auscultator Otto Friedrich Ludwig Graf von Bredow in gleicher Eigenschaft an das hiesige Appellationsgericht versetzt worden.

IV. Entlassungen.

Der Referendarius Carl Friedrich Theodor Krebs ist aus dem Justizdienste ohne Vorbehalt des Titels entlassen worden.

Die Referendarien: Xaver Constantin Carl von Skrzyppna-Twardowski und Emil Herrmann Gustav Freymark sind Behufs Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen aus dem diesseitigen Departement entlassen.

Der Auscultator Friedrich Carl Ferdinand Otto von Uechtritz-Steinkirch ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

V. Der Obergerichts-Assessor Max Adolph Kahle ist gestorben.

Der bisherige Privatlehrer Gustav Adolph Julius Vogeler ist als Lehrer an der ersten Communal-Armenschule zu Berlin angestellt worden.

Dem invaliden Oberjäger Bietz, welchem nach unserer Bekanntmachung im 21sten Stück des diesjährigen Amtsblatts Pag. 167, die Schleusenmeister-Stelle bei der Marienthaler Schleuse am Wentow-Kanal zugesichert war, ist nunmehr die inzwischen erledigte Schleusenmeister-Stelle an der Schleuse zu Pinnow, bei Oranienburg, vom 1. Juli d. J. ab auf Kündigung verliehen worden.

Feuerlösch-Commissarien. An Stelle des verstorbenen Herrn von der Hagen-Stölln ist zum Feuerlösch-Commissarius für den 1sten Bezirk des Westhavelländischen Kreises der Herr von der Hagen-Wolsier, und der Bauer und Rechnungsführer Plessow, zu Flatow, zum Feuerlösch-Commissarius für den 3ten Bezirk des Osthavelländischen Kreises gewählt und sind diese Wahlen diesseits bestätigt worden.



Vermischte Nachrichten.

Belobigung.

Bei dem am 1. d. M. im Jagen 28 des Belaufs Lenzburg, Scharfenbrücker Reviers, ausgebrochenen Waldbrande sind die auf der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn beschäftigt gewesenen Arbeiter unter Anführung des Eisenbahn-Ingenieurs Herrn John, so wie die Gemeinen zu Neuendorf, Mertensmühle, Cliestow, Liebätz, Scharfenbrück und Waltersdorf unverzüglich zur Brandstelle geeilt, und haben in Gemeinschaft mit den hinzugekommenen Mannschaften aus Trebbin und Schulzendorf durch thätige Hülfe zur baldigen Löschung des Brandes wesentlich beigetragen. Wir nehmen daher gern Veranlassung, dies belobigend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Potsdam, den 21. Juni 1849.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Belobigung.

Am 5. Juni d. J., Mittags 1 Uhr, ist im Jagen 209 und Schutzbezirk Krummeluch des Forstreviers Friedersdorf, ein Waldbrand entstanden, welcher sich schnell über eine Fläche von 10 bis 11 Morgen verbreitete. Die Dämpfung desselben und damit die Abwendung erheblich größerer Schäden, verdanken wir der, von den Einwohnern zu Wernsdorf und Cablower Ziegelei geleisteten, und unter Leitung der betreffenden Schutzbeamten zweckmäßig verwendeten Hülfe, deren schnelle Herbeischaffung durch das sehr angestrengte Bemühen des Lehrers Herrn Sielisch, zu Wernsdorf, und **insbesondere des Ziegeleibesitzers Herrn Lieskow zu Cablower Ziegelei**, in einer so rühmlichen Weise bewirkt worden ist, daß wir uns gern veranlaßt sehen, dies hiermit öffentlich und belobigend anzuerkennen.

Potsdam, den 26. Juni 1849.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 27. Den 6. Juli. 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 29. Juni 1849.

№ 143. Taxpreise der Chinin-Präparate. I. 2029. Juni.

Der starke Verbrauch des schwefelsauren Chinin und des Chinioidin hat ein bedeutendes Steigen der Einkaufspreise dieser Präparate veranlaßt. Die Commission zur Bearbeitung der Arznei-Taxe hat sich daher genöthigt gesehen, die Taxpreise jener Arzneimittel und des salzsauren Chinin einer Revision zu unterwerfen. Hierbei haben sich folgende Preise für die Arznei-Taxe ergeben:

1) Chinioideum 1 Drachme . . . . . 5 Sgr. — Pf.,
2) Chinium hydrochloratum 1 Scrupel 16 = 10 =
3) Chinium sulphuricum 1 Scrupel . 12 = 6 =

Diese Veränderungen der Arznei-Taxe werden hierdurch, in Gemäßheit eines Rescripts des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 24. Juni d. J. zur Kenntniß der Herren Apotheker und des Publikums gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 22. Juni 1849.

№ 144. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 724. Juni.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hierdurch bekannt gemacht, daß der pensionirte Bürgermeister Knönagel zu Neustadt-Eberswalde die ihm übertragene Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Neustadt-Eberswalde und Umgegend niedergelegt hat und daß diese Agentur dem Magistrats-Secretair Kneip daselbst übertragen worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts.

№ 23. Verhütung des Kindermordes.

Die preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, einem Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistand.

3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachlässigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Das Königl. Appellationsgericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 34. Medicinal-Pfuscherei.

Mit Bezugnahme auf frühere Bekanntmachungen und in Folge der bestehenden Verordnungen wird dem Medicinal-Personale des diesseitigen Verwaltungsbezirks hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die practischen Aerzte sich zu den in ihrer Praxis vorkommenden chirurgischen Dienstleistungen nicht der Barbiere und anderer nicht approbirter Personen, sondern lediglich der approbirten Wundärzte bedienen dürfen, da von Nothfällen, in welchen Erstere ausnahmsweise zu dergleichen Geschäften ab und zu herangezogen werden mußten, wohl auf dem platten Lande und in kleinen Städten, nicht aber hierorts die Rede sein kann. Dasselbe gilt in Rücksicht der Assistenz, welche sich approbirte Geburtshelfer bei Entbindungen leisten lassen, so weit diese überhaupt eine Beistandsleistung durch andere Personen, als durch approbirte Hebammen bedingen können.

Diejenigen Herren Aerzte, welche durch Verabsäumung dieser Anordnung der Pfuscherei nicht approbirter Medicinalpersonen Vorschub leisten, machen sich für die Contravention und den etwa dadurch bewirkten Schaden verantwortlich, während die Pfuscher selbst, auch ohne Schaden oder Nachtheil bewirkt zu haben, der gesetzlichen Strafe anheim fallen. Berlin, den 22. Juni 1849.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung
in Betreff der Vorbereitung zur Ausführung des in Berathung begriffenen Gesetzes über Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.

Um die Ausführung des Gesetz-Entwurfes wegen Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, sobald derselbe Gesetzeskraft erlangt haben wird, in kürzester Frist möglich zu machen, hat das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten nicht allein angeordnet, daß schon jetzt mit Ermittelung der zur Ablösung kommenden Dienstleistungen und Natural-Abgaben vorgeschritten, und die Bildung von Districts-Commissionen zur Feststellung von Normalpreisen vorbereitet werden soll, sondern beabsichtigt auch in letzterer Beziehung ein besonderes Gesetz wegen Bildung solcher Districts-Commissionen zu entwerfen, und den Kammern nach deren Wiedereröffnung zur schleunigen Berathung vorzulegen.

In Folge dessen fordern wir alle Betheiligte in unserem Geschäftsbereiche, welche Natural-Dienste irgend welcher Art, oder Naturalabgaben, incl. der nicht in Körnern bestehenden Fruchtzehnten, so wie der nicht auf einem Servitutsrechte beruhenden Abgaben an Brenn- und Bauholz zu leisten, oder zu empfangen haben, oder welchen die Unterhaltung von Saamenthieren und Durchfütterung anderer Thiere obliegt, hiermit auf, genaue Verzeichnisse dieser Dienste, Abgaben und Prästationen zum Behufe der Feststellung von Normalpreisen für dieselben recht schleunig den nächst wohnenden von uns beschäftigten Special-Commissarien einzureichen.

Hierbei sind zu unterscheiden und in den Verzeichnissen zu sondern:

1) bei den Diensten:
   - a. Spanndienste,
     - aa) mit Pferden oder Ochsen,
     - bb) 1—4spännige,
   - b. Handdienste,
     - aa) Mannshandtage,
     - bb) Frauenhandtage,
   - c. ob die Dienste in der Erndte- oder Saatzeit zu leisten sind, oder nicht,
   - d. auf welche Art, z. B., mit der Sense oder Harke, mit eigenem oder herrschaftlichem Geräthe 2c. die Dienste zu leisten, und ob dabei einem herrschaftlichen Vorarbeiter zu folgen ist, oder nicht;
   - e. wie viel Stunden der Dienst währt.

2) bei den, den Dienstpflichtigen zu gewährenden Gegenleistungen:
a. vollständige Beköstigungen auf den ganzen Tag,
b. einzelne Mahlzeiten oder einzelne Verabreichungen von Brod, Bier, Branntwein ꝛc.

Namentlich ergeht diese Aufforderung auch an sämmtliche Rentämter, von welchen wir außerdem erwarten, daß sie den etwanigen besonderen Requisitionen unserer Special-Commissarien um Mittheilung von Prästationstabellen mit der Willfährigkeit entsprechen werden, welche die Wichtigkeit der Sache erfordert.

Berlin, den 23. Juni 1849.

Königliche General-Commission für die Kurmark Brandenburg.

Personalchronik.

Nachdem eine zweite Gerichts-Commission zu Luckenwalde gebildet ist, und zum Bezirk derselben die Ortschaften:

Blankensee, Mietgendorf, Glau, Schönhagen, Stangenhagen, Ahrensdorf, Löwendorf, Dobbrikow, Liebätz, Nettchendorf, Kemnitz, Zülichendorf, Gottsdorf, Ruhlsdorf, Scharfenbrück, Gottow, Frankenfelde, Frankenföhrde, Dümde, Berkenbrück, Kolzenburg, Jaenickendorf, Hennickendorf, Woltersdorf, die Lindenberger Mühle, die Maertens-Mühle und das Dorf Schönweide

gelegt worden sind, hat das Regierungs-Präsidium die Verwaltung der Polizei-Anwaltstelle in diesem Bezirk dem Bürgermeister Schneider daselbst einstweilen übertragen. Potsdam, den 25. Juni 1849. Königl. Regierungs-Präsidium.

Der Amtmann Stoy, zu Linow, ist die Verwaltung der Polizei-Anwaltstelle im Bezirk der Gerichts-Commission Rheinsberg einstweilen übertragen.

Potsdam, den 30. Juni 1849. Königl. Regierungs-Präsidium.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Friedrich Wilhelm Trüstedt, zu Berlin, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer und die Doctoren der Medicin und Chirurgie August Theodor Ike und Herrmann Carl Friedrich Schoß, zu Berlin, sind als practische Aerzte und Wundärzte in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die in dem Wege von Marwitz nach Hennigsdorf im Osthavelländischen Kreise auf dem sogenannten Marwitzer Damm belegene Brücke muß neu gebaut werden.

Wegen dieses Brückenbaues wird der gedachte Weg vom 2. Juli d. J. ab bis zur Beendigung des Baues für Fuhrwerke und Reiter gesperrt sein, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß Reisende während der Wegesperre den Weg von Marwitz über Bötzow nach Hennigsdorf und umgekehrt benutzen können.

Potsdam, den 30. Juni 1849. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei die Chronologische Uebersicht der im 2ten Quartal des Amtsblatts 1849 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, ingleichen zwei Oeffentliche Anzeiger.)

14) für den Bezirk des Kreisgerichts Wittstock dem Bürgermeister Kunth daselbst,

15) " " " der beiden Gerichts-Commissionen Pritzwalk I. und II. dem Bürgermeister Reinecke daselbst,

16) " " " der Gerichts-Commission Kyritz dem Bürgermeister Brunner daselbst,

17) " " " der Gerichts-Commission Meyenburg dem Bürgermeister Teggen daselbst,

18) " " " des Kreisgerichts Jüterbogk dem Bürgermeister Steinbach daselbst,

19) " " " des Kreisgerichts Beeskow dem Bürgermeister Krüger daselbst,

20) " " " der Gerichts-Commission Luckenwalde dem Bürgermeister Schneider daselbst,

21) " " " der Gerichts-Commission Dahme der interimistische Bürgermeister Glöckner daselbst,

22) " " " der Gerichts-Commission Buchholz der Bürgermeister Cusig daselbst,

23) " " " der Gerichts-Commission Storkow der Bürgermeister Daberkow daselbst.

Die Bekanntmachung der für die übrigen Gerichtsbezirke einstweilen ernannten Polizei-Anwalte bleibt vorbehalten.

Potsdam, den 13. April 1849.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Der Seminar-Director Crüger, zu Neuzelle, welcher höheren Orts zur Theilnahme an der Bearbeitung der auf das Elementarschulwesen des Potsdamer Regierungs-Departements sich beziehenden Angelegenheiten veranlaßt worden, ist in das diesseitige Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Carl Wilhelm David Busch und Ernst Julius Gurlt zu Berlin sind, der erstere als practischer Arzt und Operateur, der andere als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden, und der practische Arzt und Wundarzt Dr. Carl Johann Wendt ist auch als Geburtshelfer approbirt und verpflichtet worden.

Der bisherige Prediger zu Neuendorf, Carl Adolph Bertram, ist zum evangelischen Prediger zu Buchholz bestellt worden.

Der Predigt- und Schulamts-Candidat Otto Wilhelm Langheinrich ist zum Rector und evangelischen Hülfsprediger zu Wittenberge bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die auf dem Wege zwischen Dahnsdorf und Niemegk bei der, bei Dahnsdorf belegenen Comthur-Mühle, über den Plane-Fluß führende Brücke soll neu gebaut werden, wodurch die Passage für Fuhrwerk und Fußgänger auf diesem Wege, für die Zeit vom 2. bis 24. Mai d. J., gesperrt ist und über Lühnsdorf genommen werden muß.

Potsdam, den 16. April 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Fischer Wilhelm Rühle und Gottlieb Heidemann, zu Plaue, haben am 20. Juni d. J. einen Menschen, welcher sich in die Havel gestürzt hatte, aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Wir bringen diese verdienstliche Handlung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 31. März 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 28. Den 13. Juli. 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 22ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3137. Verordnung über die Verhütung eines, die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdeten Mißbrauches des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes. Vom 29. Juni 1849.

№ 3138. Verordnung, betreffend die Vervielfältigung und Verbreitung von Schriften und verschiedene durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung begangene strafbare Handlungen. Vom 30. Juni 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 145. Berliner Marktpreise des Getreides ꝛc. pro Juni 1849. I. 360. Juli.

Potsdam, den 9. Juli 1849.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat Juni d. J. betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	2	12	5
für den Scheffel Roggen	1	4	—
für den Scheffel große Gerste	—	28	11
für den Scheffel kleine Gerste	—	27	2
für den Scheffel Hafer	—	22	1
für den Scheffel Erbsen	1	7	7
für den Centner Heu	—	19	6
für das Schock Stroh	5	25	5
für den Centner Hopfen	8	15	—
die Tonne Weißbier kostete	4	5	—
die Tonne Braunbier kostete	4	5	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	4	—
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	2	—

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 146.

Nachweisung

in den Städten des Bezirks der

in welchen Getreidemärkte

stattgefundenen Getreide- und

pro Juni

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel															Der Centner		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Heu.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	2	9	7	—	29	9	—	26	4	—	19	1	1	3	6	—	—	—
2	Brandenburg ...	2	6	4	—	29	9	—	22	11	—	21	1	1	15	5	—	15	10
3	Dahme	2	7	—	—	27	11	—	22	6	—	18	6	1	20	—	—	19	6
4	Havelberg	2	2	6	1	—	3	—	25	—	—	19	2	1	5	7	—	—	—
5	Jüterbogk	2	10	—	—	28	1	—	22	9	—	19	8	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	2	8	9	1	2	6	—	25	—	—	19	9	1	12	6	—	—	—
7	Neustadt-Ebersw.	2	10	—	1	2	6	—	27	6	—	20	—	1	5	—	—	20	—
8	Oranienburg	2	20	—	1	7	6	1	—	—	—	22	6	1	10	—	—	17	6
9	Perleberg	2	—	2	—	29	3	—	24	2	—	19	7	1	10	—	—	20	—
10	Potsdam	2	9	2	1	2	4	—	—	—	—	22	—	1	7	6	—	19	1
11	Prenzlau	2	7	9	1	3	1	—	22	6	—	20	—	1	7	6	—	12	6
12	Rathenow	2	4	1	1	1	3	—	22	6	—	18	7	—	—	—	—	15	—
13	Neu-Ruppin ...	2	6	9	1	3	5	—	26	—	—	19	—	1	5	2	—	15	—
14	Schwedt	2	6	3	1	1	9	—	26	3	—	18	8	1	5	6	—	—	—
15	Spandau	2	6	—	1	2	3	—	26	7	—	20	10	1	5	—	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	1	2	2	—	23	11	—	17	7	1	5	7	—	—	—
17	Templin	2	23	—	1	15	—	1	—	—	—	25	—	1	13	9	—	20	—
18	Treuenbrietzen ...	2	7	6	1	—	4	—	21	10	—	18	3	1	20	—	—	15	—
19	Wittstock	2	3	3	1	2	3	—	25	1	—	21	3	1	6	8	—	13	3
20	Wriezen a. d. O.	2	6	8	1	—	6	—	25	9	—	17	11	1	8	4	—	—	—

sämmtlicher

Königlichen Regierung zu Potsdam,

abgehalten werden,

Victualien-Durchschnitts-Marktpreise

1814.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund Roggen-Brod.		Das Pfund Rindfleisch.		Das Pfund Butter.		Das Quart Braunbier.		Das Quart Weißbier.		Das Quart Branntwein.		Die Metze Graupe.		Die Metze Grütze.	
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
3	23	5	—	10	8	1	—	3	—	5	11	1	—	1	—	6	—	4	2	4	2
4	17	6	—	10	—	1	2	3	—	7	—	1	—	1	1	2	6	11	4	6	—
4	24	—	—	9	9	—	6	2	6	6	6	1	3	1	6	3	—	4	6	5	—
—	—	—	—	11	7	—	6	2	6	6	6	1	3	1	3	3	—	7	—	5	—
5	8	9	—	10	6	—	9	3	—	6	6	1	—	2	—	3	—	6	—	6	—
5	2	6	—	13	3	—	8	3	—	6	6	—	10	1	—	3	—	16	—	5	—
4	15	—	—	12	6	—	9	2	6	7	6	1	—	1	3	2	—	10	—	8	—
5	—	—	—	15	—	—	9	3	—	7	—	1	—	—	—	4	—	9	—	5	—
5	—	—	—	13	6	—	9	3	—	4	10	1	—	1	—	4	—	8	—	6	—
5	19	2	—	13	11	—	—	3	3	8	9	1	5	1	10	3	6	10	—	6	—
8	—	—	—	11	10	—	8	3	—	7	—	1	—	1	—	4	—	12	—	6	6
4	—	—	—	10	5	—	9	3	—	7	—	1	—	1	3	3	6	10	—	6	—
5	—	—	—	12	—	1	1	3	—	6	6	1	—	1	3	2	9	10	—	4	6
—	—	—	—	20	—	1	3	3	—	7	6	—	—	—	—	—	—	10	—	12	—
—	—	—	—	14	—	—	9	3	6	7	—	1	3	2	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	9	11	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	6
6	10	—	—	20	—	—	8	2	6	7	6	1	—	1	3	2	—	9	—	6	—
4	15	—	—	10	—	1	3	2	6	6	—	1	—	1	6	3	—	6	—	3	—
4	8	1	—	13	9	—	9	3	—	7	9	2	—	2	6	4	—	7	6	5	6
—	—	—	—	10	6	—	9	3	—	6	2	1	—	1	6	3	—	9	—	8	6

Bekanntmachungen.

№ 147. Verlooste Seehandlungs-Prämien-Scheine. C. 41. Juli.

In Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 8. Mai d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von den Seehandlungs-Prämien-Scheinen die Neunzig Serien:

11. 19. 22. 40. 113. 115. 117. 152. 306. 329. 340. 350. 389. 395.
440. 507. 508. 516. 532. 568. 577. 580. 605. 676. 781. 828. 856.
888. 903. 927. 954. 965. 1021. 1085. 1114. 1127. 1163. 1180. 1182.
1210. 1235. 1241. 1283. 1305. 1319. 1344. 1355. 1356. 1250.
1418. 1430. 1446. 1497. 1517. 1552. 1578. 1581. 1600. 1651.
1711. 1735. 1741. 1748. 1816. 1844. 1882. 1897. 1927. 1938.
1944. 1985. 1995. 1998. 2012. 2026. 2072. 2104. 2156. 2219.
2277. 2281. 2303. 2305. 2324. 2351. 2368. 2384. 2416. 2425. 2435.

heute gezogen worden sind.

Die Ziehung der in diesen 90 Serien enthaltenen 9000 Nummern wird am 15. October dieses Jahres und an den darauf folgenden Tagen stattfinden.

Berlin, den 2. Juli 1849.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.
Bloch. Wentzel.

Potsdam, den 10. Juli 1849.

Vorstehende Bekanntmachung wird nach dem Antrage der General-Direction der Seehandlungs-Societät hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 4. Juli 1849.

148. Die Verheirathung Militairpflichtiger. I. 221. Juli.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 12. December 1831 (Amtsblatt S. 360) wird auf den Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. September desselben Jahres hierdurch in Erinnerung gebracht, daß Militairpflichtige durch Verheirathung oder Ansässigmachung, ihrer Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere nicht überhoben werden sollen.

Zugleich veranlassen wir die Herren Geistlichen, die Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots auf jene Allerhöchste Bestimmung noch besonders aufmerksam zu machen.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 2. Juli 1849.

№ 149. Agentur-Bestätigung. I. 1956. Juni.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann T. A. Lach zu Friesack als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Friesack und Umgegend von uns bestätigt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 35. Anzeige der Fälle von ansteckenden Krankheiten.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß Anmeldungen von Kranken, die an ansteckenden Krankheiten und namentlich an den Menschenblattern litten, dem Polizei-Präsidio nicht zugegangen sind, wenn die Aerzte dergleichen Anzeigen den Angehörigen der Kranken zur Besorgung übergeben hatten.

Um diesem in mehrfacher Beziehung nachtheiligen Uebelstande zu begegnen, wird den Herren Aerzten hiermit wiederholt empfohlen, in solchen Fällen die Anzeige in doppelten Exemplaren abzufassen und das eine derselben, mit dem Polizei-Stempel des betreffenden Revier-Commissarius, an welchen die Anzeigen einzureichen sind, versehen, sich als Bescheinigung von der mit der Besorgung beauftragten Person zurückgeben zu lassen. Berlin, den 2. Juli 1849.

Königl. Polizei-Präsidium.

Patent-Ertheilung.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 172, de dato Berlin, den 25. Juni 1849.)

Dem Goldschmidt Albert Wagner, zu Berlin, ist unter dem 21. Juni 1849 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, als neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren, Lichte mit farbigen Verzierungen zu bedrucken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 178, de dato Berlin, den 1. Juli 1849.)

Dem Ingenieur Däken zu Hermannshütte, bei Hörde, ist unter dem 24. Juni 1849 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Walzen der Radreifen für Eisenbahn-Fahrzeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 182, de dato Berlin, den 5. Juli 1849.)

Dem Julius Collin, zu Berlin, ist unter dem 30. Juni 1849 ein Patent

auf eine, an Haarkämmen anzubringende, für neu und eigenthümlich anerkannte Vorrichtung zum Reinigen derselben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Wm. Elliot, zu Berlin, ist unter dem 2. Juli 1849 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Aether-Wasserdampf-Maschine, insoweit die einzelnen Theile derselben für neu und eigenthümlich erachtet worden sind, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Constructionen zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Franz Ferdinand Albert Ebert, zu Berlin, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Heinrich Gustav Briese zu Berlin ist als Apotheker 1ster Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Dem Rechtsanwalt und Notar Grangé, zu Rathenow, ist die Verlegung seines Wohnsitzes von dort nach Brandenburg unter Beschränkung seiner Prozeß-Praxis auf den Bezirk des Kreisgerichts zu Brandenburg gestattet, so daß mithin seine bisherige Prozeß-Praxis im Osthavelländischen und zweiten Jerichowschen Kreise fortfällt.

Der bisherige Justitiar Brunner, zu Kyritz, ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht zu Wittstock mit Anweisung seines Wohnorts in Kyritz und

der bisherige Justiz-Commissarius und Notarius Schütze, zu Lissa, ist zum Rechts-Anwalt bei dem Königlichen Kreisgericht zu Berlin;

beide sind zugleich auch zu Notarien im Departement des Appellationsgerichts zu Berlin ernannt.

Schiedsmann. Der am 30. Juni 1845 im Brüderstraßen-Bezirk der Stadt Berlin zum Schiedsmann erwählte, und unterm 22. November desselben Jahres als solcher verpflichtete, ehemalige Justiz-Secretair Friedrich Wilhelm Ferdinand Heufelder hierselbst hat sein Amt als Schiedsmann niedergelegt und ist daher zur Ausübung des Amtes eines Schiedsmannes nicht mehr befugt.

Vermischte Nachrichten.

Die Floßschleuße im Storkower Kanal bei Wendisch-Rietz wird wegen Reparatur derselben vom 23. Juli bis zum 11. August d. J. für die Schifffahrt und Flößerei hierdurch gesperrt.

Potsdam, den 8. Juli 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die im Wege von Stolpe, bei Kyritz, nach Tramnitz über die Dosse führende Brücke wird wegen ihres Neubaues vom 10. Juli bis einschließlich den 10. September d. J. gesperrt, und müssen Reisende während dieser Sperre ihren Weg über Schönberg nehmen.

Potsdam, den 10. Juli 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 29. Den 20. Juli. 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 23ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3139. Verordnung, betreffend die vorbereitenden Maaßregeln zur Aufhebung der bestehenden Grundsteuer-Freiheiten. Vom 29. Juni 1849.

№ 3140. Allerhöchster Erlaß vom 20. April 1849, betreffend die Erhebung eines Chausseegeldes auf der Straße von Zirke nach Kwilcz, nebst dem Tarife.

№ 3141. Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1849, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für die Städte Magdeburg, Neustadt-Magdeburg und Sudenburg und für die Ortschaft Buckau.

№ 3142. Privilegium wegen Emission von 1,000,000 Thlrn. Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 27. Juni 1849.

Das diesjährige 24ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3143. Declaration des Gesetzes vom 9. October 1848, betreffend die Sistirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geld-Abgaben, so wie der über diese Gegenstände anhängigen Prozesse. Vom 3. Juli 1849.

№ 3144. Verordnung wegen Declaration des § 15 der Verordnung vom 10. Mai 1849 über den Belagerungszustand. Vom 4. Juli 1849.

Bahn-Polizei-Reglement

für die Magdeburg-Wittenbergesche Eisenbahn.

In Ausführung der Bestimmungen der §§ 23 und 24 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 wird hierdurch für die Magdeburg-Wittenbergesche Eisenbahn folgendes Bahnpolizei-Reglement erlassen:

I. Von den Bahnpolizei-Beamten.

§ 1. Die Eisenbahn-Verwaltung ist verpflichtet, einen Betriebs-Director (der zugleich Vorsitzender oder Mitglied des Directorii sein kann) anzustellen, und

cher für die Ausführung aller durch dieses Reglement vorgeschriebenen, oder sonst vom Staate anzuordnenden Maaßregeln zur Sicherung des Betriebes persönlich verantwortlich ist. Vor der Anstellung des Betriebs-Directors ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die dazu bestimmte Person anzuzeigen, damit zuvor von deren gehöriger Qualification Kenntniß genommen werde.

§ 2. Außer dem Betriebs-Director sind zur Ausübung der Bahnpolizei unter ihrer Verantwortlichkeit berufen und verpflichtet:

die Bahnmeister, die Bahnwärter und ihre Gehülfen, die Bahnhofs-Inspectoren, die Bahnhofs-Aufseher, die Weichensteller, die Zugführer, Packmeister und Schaffner.

Allen diesen Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von dem Directorium über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß genügende schriftliche oder gedruckte Instructionen zu ertheilen.

§ 3. Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können, und die sonst zu ihrem besonderen Dienste erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§ 4. Die Bahnpolizei-Beamten werden von der Polizeibehörde des ihnen angewiesenen Wohnsitzes, wenn dieser auf dem Lande ist, von dem betreffenden Kreis-Landrathe vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizei-Beamten. Sie müssen bei Ausübung ihres Dienstes das von dem Directorio zu bestimmende Dienstabzeichen tragen.

§ 5. Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen und außerhalb der Eisenbahn und ihrer Anlagen noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§ 6. Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und, soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Amtspflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten, und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten. Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden. Diejenigen Bahn-Polizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Functionen entfernt werden.

In den mit den Bahnpolizei-Beamten abzuschließenden Dienstverträgen muß sich die Eisenbahngesellschaft das Recht vorbehalten, Ordnungsstrafen zu verhängen. Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizei-Beamten Personal-Acten anzulegen und fortzuführen.

§ 7. Die Staats- und Gemeine-Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahnpolizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen.

Ebenso sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den Polizei-Beamten bei der Ausübung ihres Amtes Assistenz zu leisten, soweit dies die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

II. Bestimmungen für das Publikum.

§ 8. Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von dem Directorio der Gesellschaft Behufs Aufrechthaltung der Ordnung bei der Beförderung der Personen und Sachen getroffen werden, und haben den dienstlichen geziemenden Aufforderungen der mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen Gesellschafts-Beamten (§ 1 und 2) unweigerlich Folge zu leisten.

§ 9. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken u. s. w. dürfen vom Publikum nicht betreten werden, außer an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind.

§ 10. Mit Ausnahme derjenigen Königlichen Beamten, welche Dienstgeschäfte dahin rufen, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind. Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen, oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Auch die Ueberwachung der Ordnung auf diesen Vorplätzen steht, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, den Bahnpolizei-Beamten zu.

§ 11. Das eigenmächtige Eröffnen, oder Uebersteigen der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, dergleichen das Durchschlüpfen unter jenen Absperrungen ist untersagt.

§ 12. Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen für das Publikum bestimmt sind, überschritten werden, und zwar nur dann, wenn die Barrieren geöffnet sind; das Ueberschreiten der Bahn muß ohne allen unnöthigen Verzug geschehen.

§ 13. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und dergleichen ohne untergelegte Schleifen ist verboten. Wer die ihm obliegende Aufsicht auf Vieh also vernachlässigt, daß derselbe das Planum der Bahn betritt, wird bestraft.

§ 14. Die blos zum Privatgebrauch bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders dafür festgesetzten Bedingungen benutzt werden. Anderen ist deren Benutzung verboten.

§ 15. Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen die Fuhrwerke auf den durchkreuzenden Wegen in der durch Markpfähle zu bezeichnenden Entfernung von den Verschluß-Barrieren das Wiedereröffnen derselben abwarten.

§ 16. Vorsätzliche Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Hinauflegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn sind, so-

fern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach der Verordnung wegen Bestrafung der Beschädiger der Eisenbahnanlagen vom 30. November 1840 eine härtere Strafe stattfindet, nach Maaßgabe des § 25a zu ahnden.

§ 17. In gleicher Weise wird bestraft, wer falschen Allarm macht, Signale nachahmt, Ausweiche-Vorrichtungen verstellt, oder solche Handlungen begeht, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann.

§ 18. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen. Rücksichtlich der Versendung von Chemikalien findet die Verordnung vom 27. September 1846, mit den Ergänzungen vom 29. März und 29. September 1848 Anwendung.

§ 19a. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Schaffner sind befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§ 19b. Das Nachlaufen hinter einen in Gang gesetzten Zug, sowie das Einspringen in einen solchen Zug, oder der Versuch dazu, ist verboten.

§ 20. Das Tabackrauchen in anderen Wagenklassen oder Coupees, als denjenigen, in welchen dasselbe nach den, von dem Directorio getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§ 21. Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in den Personenwagen nicht mit sich führen.

§ 22. Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche unbemerkt in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Versammlungs-Sälen, oder auf den Bahnhöfen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§ 23. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahnpolizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Personengeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§ 24. Sichtlich Kranke dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupee für sie gelöst wird, oder alle Reisende in einem anderen sich für die Mitnahme erklären.

§ 25a. Wer den in den §§ 9—20 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 50 Thlr. Geld, resp. sechs Wochen Gefängniß.

§ 25b. Ein Abdruck der §§ 8—25a dieses Reglements, desgleichen die Fahrpläne, sowie die Fahr- und Frachttarife der Bahn sind auf den Passagierzimmern aller Stationen auszuhängen.

§ 26. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Gesellschaftsbeamten (§ 1 und 2) sind ermächtigt, jedem Uebertreter der obigen

Vorschriften, sofern er unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder in letzterem Falle nicht eine angemessene Caution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§ 25a) jedoch in keinem Falle übersteigen darf, zu verhaften und an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

§ 27a. Im Falle einer Verhaftung ist dem Bahnpolizei-Beamten gestattet, die verhafteten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonal in Bewachung zu nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Verhaftungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der über die Uebertretung aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die jedenfalls innerhalb 24 Stunden nach der Feststellung einer Uebertretung an die competente Polizeibehörde eingesandt werden muß.

§ 27b. In Betreff der Straffestsetzungen gegen Personen aus dem Publikum, auf Grund dieses Reglements, sind nur die Landräthe in den Kreisen, welche von der Bahn betroffen werden, und die Polizeibehörde zu Magdeburg, mit Vorbehalt des Recurses an die betreffende Ober-Behörde, competent.

III. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§ 28. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande gehalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, ausgenommen, die in Reparatur befindlichen Strecken, mit der durch dieses Reglement (§ 55) festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche, vom Zuge aus sichtbar, zu bezeichnen.

§ 29. Veränderungen in den Constructionsverhältnissen der Bahn dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats nicht vorgenommen werden.

§ 30. Die zur Befahrung dienenden Bahnstrecken müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß darüber fahrende Züge keine neben dem Geleise liegende Materialien, Geräthe oder andere Erhöhungen berühren können.

§ 31. Die Vorrichtungen zum Stellen der Wechselschienen außer den Bahnhöfen, für welche keine besondere Wärter angestellt sind, müssen, wenn sie nicht gebraucht werden, in solcher Weise verschlossen sein, daß sie nicht bewegt werden können.

§ 32. Die Bahn muß, soweit es zur Abhaltung von Menschen und Thieren nothwendig erscheint, eingefriedigt werden.

Die Wege-Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn, sind mit starken, leicht sichtbaren Barrieren in solcher Entfernung von den Bahngeleisen zu versehen, daß die Deichsel eines gegen die Barriere fahrenden Wagens den Bahnzug nicht berühren kann.

§ 33. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als möglicherweise noch Züge, oder einzelne Locomotiven auf derselben zu erwarten stehen.

Mindestens 5 Minuten vor dem Eintreffen des Zuges werden die Barrieren der Wegeübergänge geschlossen. Ausnahmen in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe werden von dem Directorio besonders festgestellt.

Privat- und Feldwege, welche nicht besonders bewacht sind, sollen verschlossen gehalten, dem Eigenthümer soll aber ein Schlüssel dazu gestattet werden. Der Wärter muß die Barrieren solcher Wegeübergänge 10 Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges revidiren und falls er sie offen finden sollte, schließen.

Zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges dürfen Viehherden nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß den Wärtern die Ankunft der Züge 5 Minuten vorher bekannt wird.

Mit Ausnahme der § 14 gedachten Uebergänge müssen alle Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn, wenn es dunkel ist, so lange erleuchtet werden, als die Barrieren geschlossen sind.

An jedem Morgen muß jede Bahnstrecke, bevor der erste Zug darüber geht, genau nachgesehen werden, damit alle Hindernisse der Fahrt entfernt, oder die nöthigen Anstalten zur Sicherung derselben getroffen werden.

Nach jedem Durchgange der fahrplanmäßigen einzelnen oder zusammen gehörenden, durch Signal bezeichneten, hinter einander folgenden Züge, muß die Bahn wiederum nachgesehen werden.

§ 34. Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind und Entfernungen von 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{100}$ Meile angeben. Ebenso sind an den Wechselpunkten der Gefälle Pfähle aufzustellen, an deren steigend oder fallend oder horizontal angeordneten Armen die Neigungen der Bahn durch Angabe der Verhältnisse der Höhen zu den Längen deutlich erkennbar zu bezeichnen sind.

IV. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§ 35. Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit ohne Gefahr stattfinden können.

Veränderungen in den hinsichtlich der Sicherheit des Betriebes und des Ueberganges auf andere Bahnen wesentlichen Constructions-Verhältnissen der Fahrzeuge dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats nicht vorgenommen werden.

§ 36. Locomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden worden sind.

Die bei der Revision als zuläßig erkannte Dampfspannung ist sichtlich auf der Maschine zu bezeichnen.

In jedem Locomotivschuppen ist ein offenes, hinreichend hohes Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß der Dampfraum jeder geheizten Locomotive durch ein kurzes Ansatzrohr damit verbunden werden kann.

§ 37. Es ist ein Register über den, von jeder Maschine zurückgelegten Weg zu führen. Jedesmal, wenn dieselbe im Ganzen eine Strecke von Dreitausend Meilen Länge durchlaufen ist, ist der Dampfkessel vermittelst einer hydraulischen Presse auf das Ein- und Einhalbfache des gestatteten Dampfdruckes zu probiren. Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form ändern, dürfen nicht wieder in Gebrauch genommen werden. Ueber diese Untersuchungen, mit welcher zugleich eine Prüfung aller Maschinentheile zu verbinden ist, werden regelmäßig Verhandlungen aufgenommen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen und welche dem Königlichen Eisenbahn-Commissariat jedesmal vorzulegen sind.

Jede Locomotive muß mit Bahnräumern, mit einer Dampfpfeife, mit den zur Speisung des Kessels und den zur jederzeitigen Erkennung des Wasserstandes zweckdienlichen Vorrichtungen und wenigstens mit zwei Sicherheitsventilen versehen sein, von welchen das eine so eingerichtet ist, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maaß gesteigert werden kann.

§ 38. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Dampfwagen mit den wirksamsten Vorkehrungen zur Vorbeugung des Auswurfes von Funken zu versehen, auch, sofern für diesen Zweck Verbesserungen erfunden werden, sobald sie sich bewährt haben, solche sofort einzuführen.

§ 39. Der mit der Locomotive verbundene Tender muß mit kräftigen Schraubenbremsen versehen sein, deren Handhaben dem Stande des Heizers so nahe liegen, daß sie von demselben aus leicht angezogen werden können. Diese Handhaben dürfen während der Fahrt von Feuerungs- oder sonstigem Material nicht bedeckt sein.

§ 40. Alle Personenwagen sollen auf Federn ruhen, mit Federbuffern und in Federn liegenden Zugstangen versehen sein.

Es dürfen bei Personenwagen nur Räder mit starken schmiedeeisernen Reifen angewendet werden. Räder ganz von Gußeisen sind nicht gestattet an Güterwagen, welche in solchen Zügen gehen, die auch zur Beförderung von Personen dienen.

§ 41. In jedem Zuge muß stets eine solche Anzahl von Bremsvorrichtungen vorhanden sein, daß ohne die Bremsen am Tender, in den Personenzügen der vierte Theil, in den Güterzügen aber mindestens der sechste Theil der im Zuge laufenden Räderpaare durch kräftig wirkende Bremsvorrichtungen gehemmt werden kann. Als eine kräftig wirkende Bremsvorrichtung ist diejenige zu betrachten, durch welche die Räder festgestellt werden können, wenn der beladene Wagen langsam auf der Bahn fortgezogen wird. Minder kräftige Bremsen müssen in doppelter Zahl vorhanden sein.

§ 42. Die Personenwagen sind im Innern während der Fahrten im Dunkeln angemessen zu erleuchten. Sie müssen von den Passagieren geöffnet werden können, jedoch nur von außen.

Jede Thür soll mit einem doppelten Verschluß versehen sein, worunter wenigstens ein Vorreiber sich befinden muß.

§ 43. Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladene Güterwagen müssen mit einer angemessenen Bedeckung versehen sein.

§ 44. Auf jeder Güterstation soll, wenn nicht durch eine andere Einrichtung der Zweck eben so sicher erreicht wird, eine Vorrichtung angebracht sein, vermittelst welcher die Form der Ladung nach Höhe und Breite dergestalt geregelt wird, daß in den verschiedenen Durchfahrten ein Anstoßen derselben nicht stattfinden kann.

§ 45. An jedem Güterwagen ist das eigene Gewicht desselben und dasjenige, mit welchem er beladen werden darf, sichtbar und dauerhaft zu verzeichnen.

§ 46. Das Directorium ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Revision der Transportwagen, wobei die Untertheile auseinander zu nehmen sind, nach Maaßgabe des von jedem einzelnen Wagen zurückgelegten Weges regelmäßig stattfindet, und ist gehalten, darüber in solcher Art Register zu führen, daß daraus jeder Zeit ersichtlich ist, wann die letzte Revision stattgefunden, wie sich der Zustand ergeben hat und welche Reparaturen vorgenommen sind. Jeder Wagen muß deshalb mit einer Ordnungsnummer bezeichnet werden.

Das Directorium soll die Länge des Weges bestimmen, nach dessen Zurücklegung jeder Wagen zu revidiren ist.

Dieser Weg soll nicht über 2400 Meilen betragen.

V. Maaßregeln zur Sicherung des Betriebes.

§ 47. Das Directorium muß beim Betriebe alle Einrichtungen treffen, welche nach bewährten Erfahrungen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich sind. Es hat für die Anstellung zuverlässiger und tüchtiger Maschinenmeister, Locomotivführer und Heizer Sorge zu tragen. Hinsichtlich der Qualification der Locomotivführer und Heizer wird insbesondere bestimmt, daß Erstere eine einjährige Lehrzeit und eine Prüfung bestanden haben und Letztere mit der Einrichtung und Handhabung der Locomotive wenigstens in so weit vertraut sein müssen, um dieselbe erforderlichen Falls still- oder zurückstellen zu können.

§ 48. Auf jedem größeren Bahnhofe soll eine große, mit Schlagwerk versehene, des Nachts erleuchtete und von dem Zugange, sowie von dem Perron aus sichtbare Uhr vorhanden sein. Sämmtliche Uhren müssen die mittlere Zeit des Ortes, an welchem sie sich befinden, zeigen. Nach diesen Uhren ist der Betrieb zu regeln. Die Zugführer, die Locomotivführer und die Bahnwärter müssen im Dienste beständig eine Uhr bei sich tragen, welche nach einer bestimmten, von dem Directorio ein für alle Mal festzusetzenden Normaluhr regulirt ist.

§ 49. Auf allen doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge immer das von der Richtung des Zuges rechtsliegende Geleise befahren. Diese Ordnung muß strenge aufrecht erhalten werden und kann als Ausnahme nur der Fall gelten, wenn eine Hülfsmaschine von der Station gerufen worden, nach welcher der Zug bestimmt ist, und wenn es außer Zweifel ist, daß der Zug, welcher Hülfe verlangt, ein ankommender ist und anhält.

§ 50. Auf den einspurigen und nur mit Doppelstrecken zum Ausweichen versehenen Bahnstrecken fährt immer derjenige Zug in das Nebengeleis, welcher dieses rechter Hand hat, während der andere Zug auf dem Hauptgeleise bleibt.

Die Doppelstrecken in den Stationen sind unter dieser Bestimmung nicht mit begriffen.

§ 51. Das Schieben der Züge durch Locomotiven, wenn keine arbeitende Maschine sich an der Spitze des Zuges befindet, ist verboten. Nur in Nothfällen, wenn die zugführende Locomotive dienstunfähig geworden ist und die Hülfsmaschine nicht vor den Zug gelangen kann, ist ein ausschließliches Fortschieben des Zuges unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet, daß dabei die Geschwindigkeit von 16 Minuten auf die Meile bei geraden Strecken und von 20 Minuten in den Kurven nicht überschritten werden darf. In ähnlicher Art ist auch die gelegentliche Fortschaffung von Arbeitswagen statthaft.

Befindet sich aber eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges, so ist das Schieben einer Hülfslocomotive gestattet:

a) bei stark ansteigenden Bahnstrecken;
b) zur Ingangbringung der Züge in den Stationen;
c) bei Hülfeleistung bis zur nächsten dazu geeigneten Ausweichestelle, wo die Maschine an die Spitze des Zuges gestellt werden muß.

§ 52. Die gleichzeitige Anwendung zweier Maschinen vor einem Zuge ist nur als Ausnahme gestattet. Wenn zwei Maschinen sich vor einem Zuge befinden, so darf nur die vordere arbeiten, wenn deren Kraft zur Fortbewegung ausreichend ist.

§ 53. Der Tender darf der Locomotive in der Regel nicht vorangehen. Ausnahmsweise kann dies nur stattfinden, wenn eine Hülfslocomotive einem kommenden Zuge entgegen gesandt wird, bei Arbeitszügen, Bahnrevisionen, auf den Bahnhöfen und beim Einpumpen von Wasser in den Locomotiv-Kessel.

Im ersterwähnten Falle muß außer dem Maschinisten und dem Heizer, ein besonderer Wächter, der mit der Bedeutung der Signale und Handhabung der Bremse genau bekannt ist, auf dem Tender angestellt werden.

§ 54. Kein Zug darf aus einer Station oder Haltestelle abfahren, wenn nicht der nach derselben Richtung vorher abgegangene bei Tage bereits 500 Ruthen, bei Dunkelheit aber mindestens 1000 Ruthen davon entfernt ist. Auch dürfen sich die Züge während der Fahrt einander nicht auf eine geringere Entfernung nähern, und sollen die Bahnwärter auf das richtige Innehalten dieses Zwischenraumes halten.

§ 55. Die Bahnen dürfen bei Tage nur mit einer Geschwindigkeit von 9 Minuten auf die Meile befahren werden.

Langsamer muß gefahren werden:

1) wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
2) wenn ein anderer Zug in einem Nebengeleise still hält;
3) beim Uebergange über Drehscheiben und Ausweichungen;
4) über alle Brücken, welche eisernen oder hölzernen Ueberbau und weitere Oeffnungen als 16 Fuß haben;

5) bei Nacht, bei Schneegestöber und bei starkem Nebel, überhaupt wenn die Signale nicht deutlich zu erkennen sind.

6) auf den in der Ausbesserung befindlichen Strecken.

Das Tempo, in welchem in allen diesen Fällen gefahren werden muß, richtet sich nach den Umständen.

In der Nacht darf das Tempo nicht 11 Minuten auf die Meile übersteigen. — Nacht ist in den Monaten März bis October einschließlich die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, in den übrigen Monaten von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang.

§ 56. Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt vor dem Uebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug jederzeit zum Stillstand gebracht werden kann.

Nähern sich zwei Züge von verschiedenen Seiten einem solchen Punkte, so müssen beide zunächst anhalten, bis der Wärter das Zeichen giebt, für welchen von ihnen die Durchfahrt frei ist.

§ 57. Verlorene Zeit darf durch Vermehrung der Geschwindigkeit über die durch dieses Reglement vorgeschriebenen Grenzen hinaus nicht eingebracht werden.

Jeder Zugführer ist mit einem Stundenzettel zu versehen, in welchem die Dauer der Fahrt von einem Haltepunkte zum andern genau verzeichnet wird. Die Locomotivführer, welche nach Ausweis dieses Stundenzettels schneller als sechs zwei Drittheil ($6\frac{2}{3}$) Meilen in der Stunde gefahren haben, werden bestraft.

§ 58. Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß sich die § 41 vorgeschriebene Anzahl von Bremsen in selbigem befinden und dieselben im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt sind.

§ 59. In jedem Zuge, mit welchem Personen befördert werden, muß mindestens ein mäßig belasteter Wagen ohne Personen, zunächst auf den Tender folgen.

§ 60. Extrazüge dürfen nur gestattet werden, wenn

a) durch dieselben der Gang der regelmäßigen Züge nicht gestört wird, und

b) die Benachrichtigung, daß ein Extrazug kommen werde, durch die ganze betreffende Bahnstrecke allen Wärtern und allen Stationsaufsehern zugegangen ist.

§ 61. Arbeitszüge oder einzelne Locomotiven außer den in Nothfällen herbeigerufenen dürfen nur auf Anordnung des Betriebs-Directors oder der von diesem dazu ausdrücklich ermächtigten Beamten auf der Bahn befördert werden.

Den Führern ist ausdrücklich die Bahnstrecke und der Zeitraum zu bezeichnen, für welche die Fahrt gestattet ist, wobei anzunehmen, daß diese Maschinen oder Wagen mindestens $\frac{1}{4}$ Stunde vor der erwarteten frühesten Ankunft des regelmäßigen Zuges das von diesem befahrene Geleise der Bahn verlassen haben müssen.

Alle Arbeitszüge, welche Materialien zur Bahnunterhaltung herbeiführen, werden gleich den regelmäßigen Zügen signalisirt. Ueberhaupt müssen außer den Bewegungen, welche die Locomotiven auf und dicht bei den Bahnhöfen, zum Einnehmen von Wasser und zur Vermehrung der Dämpfe machen, alle Bewegungen von Locomotiven auf der Bahn gehörig signalisirt werden.

Wegekreuzungen dürfen von denselben nur langsam und mit der Bremse in der Hand durchfahren werden, wenn die Barrieren nicht geschlossen sind.

Nächtliche Arbeitszüge sind ebenso zu beleuchten, wie die übrigen regelmäßigen Züge.

§ 62. Zum Brechen des Glatteises und zum Fortschaffen des Schnees ist das Voranschieben eines Transportwagens resp. eines Schneepfluges in unmittelbarer Verbindung mit dem Zuge nur unter der Bedingung gestattet, daß nicht mit einer größeren Geschwindigkeit, als 16 Minuten auf die Meile gefahren wird, und daß der Wagen, resp. Schneepflug mindestens 100 Ctr. schwer ist. Wo diese letztere Bedingung nicht erfüllt werden kann, darf zum Brechen des Glatteises und zum Wegräumen des Schnees mit dem Schneepfluge nur eine besondere Locomotive mit einem Vorsprunge von 500 Ruthen vor dem Zuge gebraucht werden.

§ 63. Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer dem Locomotivführer und dem Heizer Niemand auf der Locomotive mitfahren.

§ 64. Bei jeder in einem Bahnhofe stehenden angeheizten Locomotive muß der Dampfregulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse des Tenders, wenn derselbe mit der Maschine verbunden ist, angezogen sein.

§ 65. Jede im Dunkeln sich bewegende Locomotive muß an ihrem Vortheile mit zwei weitleuchtenden Laternen und jeder im Dunkeln fahrende Personenzug mindestens mit 4 außerhalb der Wagen angebrachten brennenden Laternen versehen sein Außerdem muß der letzte Wagen eines jeden im Dunkeln fahrenden Zuges auf der hintern Seite eine große brennende Laterne führen.

§ 66. Die Bahnwärter müssen dem herannahenden Zuge folgende Signale geben können:

1) die Bahn ist fahrbar, d. h. es ist kein Hinderniß auf der Bahn; die Ausweichungen sind richtig gestellt;
2) langsam fahren;
3) still halten.

§ 67. Die Zugführer und Schaffner müssen das Signal zum Halten geben können.

§ 68. Die Locomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1) Achtung geben;
2) Bremsen anziehen;
3) Bremsen loslassen.

§ 69. Der Bahn entlang müssen nach beiden Richtungen folgende Signale gegeben werden können:

1) der Zug ist von der nächsten Station abgegangen;
2) es soll eine Hülfsmaschine kommen.

Die Einrichtung des Signals „der Zug geht nicht ab" bleibt dem Directorio anheimgestellt.

§ 70. Jeder Zug, welchem ein anderer nicht in den Fahrplan aufgenommener Zug folgen soll, muß mit einem Signale versehen sein, welches die Bahnwärter an den Wegeübergängen, die Arbeiter und die in Seitenbahnen fallenden Züge rc. davon benachrichtigt, um die nöthigen Einrichtungen danach treffen zu können.

§ 71. An der Drehachse der Ausweichestellung in den Hauptbahngeleisen müssen solche Zeichen gegeben werden, daß sowohl bei Tage, als im Dunkeln zu erkennen ist, welches Geleis dem ankommenden Zuge geöffnet ist.

§ 72. Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß eine allezeit sichere Communication zwischen dem Zugführer mit dem Maschinisten und den Schaffnern und Bremsern stattfindet. Zu diesem Zwecke soll bei allen Zügen eine über den ganzen Zug hinweggehende und mit der Dampfpfeife der Locomotive verbundene Zugleine angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei combinirten Zügen aber mindestens über alle Personenwagen hinweggehen muß.

§ 73. Wenn es zweifelhaft ist, ob ein gegebenes Signal erkannt und weiter gegeben ist, muß der Wärter in der Richtung, wohin dasselbe gehen soll, zum nächsten Wärter laufen und mündlich das Nöthige bestellen.

§ 74. Den Schienenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und in die Zweigbahnen und ebenso den Locomotivführern, Heizern und Bremswärtern während der Fahrt dürfen Nebengeschäfte nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§ 75. Zugführer und Bremswärter dürfen während der Fahrt nicht in verdeckten Wagen Platz nehmen, sondern müssen zur wirksamen Beaufsichtigung des Zuges und Erkennung der Signale außerhalb derselben in zweckentsprechender Art aufgestellt werden.

VI. Aufsicht über die Bahn-Polizei.

§ 76. Dem Königlichen Eisenbahn-Commissariat liegt die Aufsicht über die Ausführung dieses Reglements ob. Dasselbe kann gegen die im § 2 genannten Personen, mit Ausnahme des Betriebs-Directors, so wie gegen Locomotivführer und Heizer Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 5 Thlr. verhängen. Höhere Ordnungsstrafen können von der betreffenden Provinzialbehörde in den Grenzen der ihr verfassungsmäßig zustehenden Strafbefugniß gegen jedes Organ der Eisenbahn-Polizei-Verwaltung verfügt werden, welches den Bestimmungen dieses Reglements oder den in Gemäßheit desselben getroffenen Befehlen der competenten Behörden wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit entgegengehandelt. Die von Königlichen Behörden verfügten Ordnungsstrafen fließen zu dem bei der Bahnverwaltung gebildeten Unterstützungsfonds.

§ 77. Die betreffenden Provinzialbehörden sind befugt, bei erheblichen Dienstvernachlässigungen oder groben Pflichtwidrigkeiten die Entfernung der Bahn-Polizei-Beamten aus ihren polizeilichen Functionen, sowie den Locomotivführer und Heizer von ihren Diensten bei der Maschine zu verlangen. Wo die Eingangs gedachten Behörden die Dienstentfernung verlangen können, kann das Königliche Eisenbahn-Commissariat die sofortige Suspension vom Dienste anordnen.

§ 78. Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements mit Rücksicht auf die Ergebnisse weiterer Erfahrungen abzuändern und zu ergänzen.

Berlin, den 30. Juni 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
gez. von der Heydt.

Vorstehendes Polizei-Reglement für die Magdeburg-Wittenberger Eisenbahn wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 6. Juli 1849.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 150. Die Stromenge der Elbe bei Mühlberg. I. 590. Juli.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Schifffahrt treibenden Publikums gebracht, daß an der Stelle, wo der jetzt zur Schifffahrt benutzte Durchriß der Elbe unmittelbar vor der Stadt Mühlberg in das alte Flußbett einmündet, durch eine dort gebildete Sandbank die Schifffahrtsrinne in einer Länge von ungefähr 15° so schmal geworden ist, daß in derselben zwei Schiffe nicht neben einander vorüber fahren können. Auf diese Stromenge finden die §§ 18 ff. der Uebereinkunft der Elbuferstaaten, die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend, vom 13. April 1844, (Extra-Blatt zu Stück 44 des Amtsblatts Pag. 343 ff.) Anwendung. Merseburg, den 29. Juni 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* *

Potsdam, den 15. Juli 1849.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 10. Juli 1849.

№ 151. Evangelische Kirchen-Collecte. II. D. 799.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat auf Antrag der Regierung zu Merseburg, zum Wiederaufbau der am 16. August 1847 abgebrannten Kirche zu Greudnitz, in der Ephorie Torgau, Regierungsbezirk Merseburg, wovon die Kosten sich etwa auf Sechstausend Thaler belaufen, von welcher die Gemeinde gegen Dreitausend Siebenhundert und Funfzig Thaler aufzubringen haben wird, dazu aber völlig außer Stande ist, eine allgemeine evangelische Kirchen-Collecte mittelst Reskripts vom 23. Juni d. J. bewilligt und deren Ausschreibung angeordnet.

Wir fordern daher, mit Bezug auf die Seite 172, 173 und 247 des Amtsblatts vom Jahre 1816 befindlichen Verfügungen vom 20. April und 9. Juli 1816 die Herren Superintendenten und Prediger unseres Regierungsbezirks auf, diese Kirchen-Collecte zu veranlassen, und den Ertrag an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Casse mittelst vollständigen Lieferzettels einzusenden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 5. Juli 1849.

№ 152.
Agentur-Bestätigung und Niederlegung.
I. 2033. Juni.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann C. Epner, zu Potsdam, die Agentur der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft (Colonia) für die Stadt Potsdam und Umgegend niedergelegt hat, und daß solche dem Kaufmann E. Beck hierselbst übertragen, der letzte auch als Agent der genannten Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Nach dem in der Beilage zu diesem Stück des Amtsblatts enthaltenen Nachtrage zu dem Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für Berlin vom 1. October 1833 sind zur Sicherung der Mahl- und Schlachtsteuer neue Abfertigungsstellen vor einigen der hiesigen Thore errichtet worden, auch scheidet die Gerichts- und die Gartenstraße aus der Zahl der Steuerstraßen aus.

Die Bestimmungen dieses Nachtrags kommen nach höherer Anordnung mit dem 1. August d. J. zur Ausführung, worauf wir das betreffende Publikum mit dem Bemerken aufmerksam machen, daß denjenigen, welche im Besitze des Regulativs vom 1. October 1833 sind und sich durch Vorzeigung desselben darüber ausweisen, ein Exemplar des Nachtrags von uns unentgeldlich verabreicht werden wird.

Berlin, den 16. Juli 1849.

Königl. Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände.

Patent-Ertheilung.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 185, de dato Berlin, den 8. Juli 1849.)

Dem Fabrikenbesitzer A. Borsig, zu Berlin, ist unter dem 30. Juni 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Verbesserung der Windmühlenflügel und auf Vorrichtungen zur selbstthätigen Regulirung derselben, so weit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden sind,

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personalchronik.

Der bisherige Kreis-Secretair Genrich, zu Freienwalde, ist zum hiesigen Regierungs-Secretair und in dessen Stelle der bisherige hiesige Civil-Supernumerarius Neumann zum Kreis-Secretair des Oberbarnimschen Kreises ernannt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Heinrich Otto Wilhelm Oscar Franque, zu Berlin, ist als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Feldmesser Gustav Friedrich Kretschmer, zu Zossen, ist bei der hiesigen Königlichen Regierung vereidigt worden.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend den Nachtrag zu dem Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für Berlin vom 1. October 1833, imgleichen zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Beilage

zum 29sten Stück des Amtsblatts 1849

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Nachtrag

zu dem Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für Berlin vom 1. October 1833.

§ 1. Zur Sicherung der Mahl- und Schlachtsteuer sind vor den Thoren Berlins neue Steuer-Abfertigungsstellen errichtet:

1) an der Straße von Französisch Buchholz und Heinersdorf nach dem Prenzlauer Thore in dem an der Prenzlauer Chaussee belegenen Chaussee-Hause;

2) an der Straße von Pankow nach dem Schönhauser Thore in dem an der Schönhauser Chaussee belegenen Chaussee-Hause;

3) an der Straße von dem Louisenbade nach dem Rosenthaler Thore in der Badstraße, der Hochstraße gegenüber;

4) an der Straße vom Wedding nach dem Oranienburger Thore in der, in der Oranienburger Vorstadt an der Chausseestraße belegenen Steuer-Expedition;

5) an der Straße von Schöneberg nach dem Potsdamer Thore in der, in der Potsdamer Vorstadt belegenen Steuer-Expedition.

§ 2. Die Straßenstrecken von den Abfertigungsstellen an der Schönhauser Chaussee, an der Badstraße und in der Potsdamer Vorstadt (§ 1 № 2, 3 und 5), bis zu der im § 1 des Regulativs vom 1. October 1833 vorgeschriebenen Grenze des steuerpflichtigen Stadtbezirks, werden diesem Bezirke hierdurch hinzugefügt.

§ 3. Gegenstände, welche gesetzlich der Mahl-, Schlacht- oder Wildpretsteuer unterliegen, sind beim Eingange auf den Straßen, an welchen die im § 1 genannten Abfertigungsstellen errichtet worden, den letzteren mündlich oder schriftlich nach Gattung und Menge anzumelden und in Gemäßheit des § 9 des im § 2 erwähnten Regulativs, vorzuführen, um entweder

1) sogleich zur Versteuerung zu gelangen (§ 4) oder

2) zur weiteren Abfertigung den Thor-Steuer-Expeditionen zugewiesen zu werden (§ 5.)

§ 4. 1) Sogleich zur Versteuerung gelangen (§ 3 № 1) müssen alle steuerpflichtigen Gegenstände, welche auf der Chausseestraße (§ 1 № 4) oder auf der Potsdamer Chaussee (§ 1 № 5) während der im § 12 des Regulativs vorgeschriebenen Dienststunden eingehen, die Gegenstände mögen außerhalb der Ringmauer verbleiben oder in die Stadt gelangen sollen.

2) Steuerpflichtige Gegenstände, welche nicht auf den vorstehend zu 1 bezeichneten Straßen eingehen, dürfen auf den Antrag des Einbringers sogleich der Versteuerung unterworfen werden (§ 3 № 1), wenn dieselben im Stadtbezirk außerhalb der Ringmauer bleiben sollen und deren Gewicht 1 Centner oder weniger — oder, beim Wildpret, die Steuer von demselben 2 Thlr. oder weniger — beträgt.

§ 5. In allen anderen, als in den § 4 bezeichneten Fällen werden die angemeldeten Gegenstände der betreffenden Thor-Expedition zur weiteren Abfertigung überwiesen (§ 3 № 2.)

Zu dem Ende ertheilt die Abfertigungsstelle einen Anmeldeschein, nachdem von der Richtigkeit der Anmeldung durch Prüfung und nöthigenfalls durch Verwiegung Ueberzeugung genommen, der etwa erforderliche amtliche Verschluß angelegt und, falls der Einbringer der Abfertigungsstelle nicht als sicher oder überhaupt nicht bekannt ist, nach dem Ermessen des Steuer-Beamten für die Steuer Sicherheit bestellt worden ist.

§ 6. Der Einbringer muß sich demnächst mit den angemeldeten Gegenständen auf dem im Anmeldescheine vorgeschriebenen Wege ohne willkührlichen Aufenthalt zu der im Anmeldescheine genannten Steuer-Expedition begeben, derselben die Waare vorführen, den Anmeldeschein übergeben und die Steuer entrichten oder die anderweite Abfertigung nach Maaßgabe der Bestimmung der Waare beantragen.

Der bei der Abfertigungsstelle sicher gestellte Steuerbetrag (§ 5) wird von der Thor-Steuer-Expedition bei der Schlußabfertigung erstattet oder auf die zu entrichtende Steuer angerechnet.

§ 7. Der Nachweis darüber, daß die steuerpflichtigen Gegenstände der Abfertigungsstelle (§ 1) vorgeführt worden sind, wird durch die ertheilte Bezettelung — die Steuerquittung (§ 4) oder den Anmeldeschein (§ 5) — geliefert. Diese Bezettelung, welche die darin bezeichneten Gegenstände während der Weiterschaffung begleiten muß, ist den Steueraufsichts-Beamten auf Verlangen zur Vergleichung mit der Waare jederzeit vorzuzeigen.

§ 8. Die unterlassene Anzeige steuerpflichtiger Gegenstände bei der Abfertigungsstelle (§ 1) wird nach § 15 litt. d des Gesetzes vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer als Defraudation geahndet.

§ 9. Die Bestimmung im § 5 litt. k des Orts-Regulativs vom 1. October 1833 wird hiermit aufgehoben, so daß die Gerichts- und die Gartenstraße aus der Zahl der Steuerstraßen ausscheidet.

Berlin, den 7. Juli 1849.

Der General-Director der Steuern
v. Pommer-Esche.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 30. Den 27. Juli. **1849.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 25ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3145. Allerhöchster Erlaß vom 9. Juli 1849, betreffend Rechtsgeschäfte und Amtshandlungen am 17. Juli 1849.

№ 3146. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juni 1849, betreffend die den Gemeinden Ratscher, Heckengereuth, Oberrod und Waldau, im Kreise Schleusingen, in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Ratscher bis zum Gasthofe zu Engelau bewilligten fiscalischen Vorrechte.

Das diesjährige 26ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3147. Verordnung, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 10. Juli 1849.

№ 3148. Verordnung, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 11. Juli 1849.

Das diesjährige 27ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3149. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juni 1849, die Aufhebung des Verbots der Pferde-Ausfuhr über die Grenzen gegen die nicht zum Deutschen Bundesgebiete gehörigen Länder betreffend.

№ 3150. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juni 1849 wegen der den Gemeinden Sachsa nnd Clettenberg in Bezug auf den von denselben vorgenommenen Ausbau der Straße von der Hannoverschen Grenze bei Steina über Sachsa, Neuhof und Clettenberg nach Hollbach zum Anschluß an die Straße von Nordhausen nach Nixei bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 3151. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juni 1849, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für die Grafschaft Wernigerode.

Das diesjährige 28ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3152. Verordnung, betreffend einige Abänderungen der Deposital-Ordnung vom 15. September 1783. Vom 18. Juli 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 18. Juli 1849.

№ 153. Aufgehobene Viehsperre. I. 271. Juli.

Da die contagiöse Lungenseuche, welche unter dem Rindviehstande des Dorfs Gebersdorf, im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise, geherrscht hat, seit länger denn drei Monaten gänzlich getilgt ist, so ist die im 51sten Stück des vorjährigen Amtsblatts Pag. 400 publicirte Sperre dieses Dorfs und seiner Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 18. Juli 1849.

№ 154. Schießprämie für herrenlos umherlaufende Hunde. I. 380. Juli.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Jagdgesetzes vom 31. October 1848 ist es für angemessen erachtet, die bisher aus Staatsfonds gewährte Schießprämie von Einem Thaler für jeden getödteten herrenlos umherlaufenden Hund, dessen Eigenthümer nicht zu ermitteln ist, fortfallen zu lassen. Unsere Bekanntmachung vom 18. Februar 1833 erleidet hiernach eine Abänderung.

Indem die Betheiligten von dieser mit höherer Genehmigung getroffenen Maaßregel in Kenntniß gesetzt werden, ergeht an die Besitzer von Hunden die Aufforderung, die unverändert fortbestehenden Vorschriften über das unbeaufsichtigte Umherlaufen der Hunde, so wie über das Tödten derjenigen Hunde, bei denen sich Zeichen der Tollwuth einfinden, sorgfältig zu beachten, wobei noch ausdrücklich bemerkt wird, daß die Verpflichtung des ermittelten Eigenthümers eines unbeaufsichtigt umherlaufenden Hundes zur Erlegung des Schießgeldes durch vorstehende Bestimmung nicht aufgehoben ist. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 9. Juli 1849.

№ 155. Agentur-Bestätigungen. I. 345. Juli. I. 131. Juli.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Putz- und Modewaarenhändler Zachert, zu Wriezen, als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Wriezen und Umgegend, und der pensionirte Salarien-Cassen-Rendant Zobel, zu Luckenwalde, als Agent der Kurhessischen Allgemeinen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cassel für die Stadt Luckenwalde und Umgegend von uns bestätigt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Berichtigung.

Potsdam, den 20. Juli 1849.

№ 156. Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer. I. 1390. Juli.

In dem, mit unserer Verfügung vom 8. Juni d. J. bekannt gemachten Wahl-Tableau (Amtsblatt de 1849 Stück 24) muß es sub № 1 statt „exclusive" heißen: „inclusive der vorbenannten Ortschaften".

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel № 157.
im Monat Juni 1849 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	8	8	6	2	7	7	5	2	5	8½	3	9½	7	½	6	4	5	10	5	2½	7	1	7	11
2	8	7	6	2	7	6	5	1	5	8	3	9	7	—	6	3½	5	9	5	2½	7	—	7	10
3	8	6	5	10	7	6	4	10	5	8	3	8½	7	—	6	3½	5	9	5	1½	6	10	7	10
4	8	7	5	8	7	6	5	—	5	7	3	8	6	11½	6	3	5	8½	5	1	6	9	7	10
5	8	7	5	7	7	5	4	10	5	6½	3	7½	6	10	6	2	5	8	5	½	6	7	7	9
6	8	6	5	6	7	4	4	10	5	6	3	7	6	7	6	1½	5	7½	5	—	6	6	7	8
7	8	6	5	7	7	3½	4	10	5	6	3	6	6	7½	6	1	5	7	4	11½	6	5	7	7½
8	8	6	5	4	7	3	4	9	5	5½	3	6	6	6	6	—	5	6½	4	11	6	4	7	7
9	8	6	5	3	7	2	4	8	5	5	3	5½	6	5½	5	11	5	6	4	10½	6	2	7	6½
10	8	4	5	2	7	2	4	6	5	4	3	5	6	5½	5	10	5	4½	4	9½	6	2	7	6
11	8	4	5	1	7	2	4	7	5	3½	3	4½	6	6	5	9½	5	5	4	9	6	1	7	5
12	8	5	4	10	7	2	4	6	5	3	3	4½	6	5	5	9½	5	4	4	8½	6	—	7	4
13	8	5	4	9	7	1	4	6	5	2½	3	4	6	5	5	9	5	3	4	7½	5	11	7	3
14	8	5	4	9	7	½	4	6	5	2	3	3½	6	5	5	8½	5	2	4	7	5	11	7	2
15	8	5	4	8	7	—	4	5	5	1½	3	3	6	5	5	8	5	2½	4	7	5	11	7	1
16	8	6	4	7	7	—	4	5	5	1	3	2½	6	5	5	7	5	1½	4	6	5	11	7	½
17	8	4	4	7	7	1½	4	3½	5	½	3	2	6	3	5	4½	5	1	4	5½	5	11	7	—
18	8	4	4	6	7	1½	4	5	5	—	3	1½	6	3	5	3	5	—	4	4½	5	10	6	11
19	8	5	4	6	7	1½	4	4	5	—	3	1	6	3½	5	2½	4	11½	4	3½	5	10	6	10½
20	8	5	4	6	7	1½	4	3½	5	—	3	1	6	—	5	1½	4	11	4	3	5	9	6	9
21	8	4	4	6	7	1	4	3½	5	—	3	½	6	2½	5	1	4	10	4	2	5	9	6	8
22	8	4	4	5	7	1	4	2½	5	—	3	½	6	1½	5	—	4	9	4	1	5	8	6	7
23	8	4	4	4	7	1	4	2	4	11	3	—	6	2½	4	11	4	8	4	—	5	8	6	6
24	8	4	4	2	7	2	4	1	4	10	3	—	6	3	4	10½	4	8	4	—	5	7	6	5
25	8	4	4	2	7	2	4	1½	4	10	3	—	6	3½	4	10	4	7	3	11½	5	6	6	4
26	8	4	4	5	7	2	4	1½	4	9½	2	11½	6	3	4	9½	4	6	3	10½	5	5	6	3½
27	8	3	4	5	7	2	4	3	4	10½	2	11½	6	2½	4	9	4	6	3	10	5	4	6	3
28	8	4	4	6	7	2	4	3	4	10½	2	11½	6	1½	4	8½	4	6	3	10	5	3	6	2
29	8	3	4	4	7	1½	4	2½	4	10½	2	11½	6	2	4	7	4	5	3	9	5	3	6	1
30	8	4	4	3	7	1	4	2	4	10	2	11½	6	2½	4	7	4	5	3	9	5	2	6	½

Potsdam, den 20. Juli 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 10. Juli 1849.

№ 158.
Evangelische Haus-Collecte.
II. D. 903. Juli.

Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg hat auf Antrag der Königlichen Regierung zu Frankfurt genehmigt, daß für die Gemeinde zu Glauchow, im Züllichau-Schwiebuser Kreise, zur Aufbringung der rückständigen Kosten für den Wiederaufbau des Schulhauses daselbst in der Provinz Brandenburg eine Haus-Collecte veranstaltet werde.

Wir fordern daher die landräthlichen Behörden und die Magistrāte unseres Regierungsbezirks auf, die Haus-Collecte in den evangelischen Familien zu veranlassen und den Ertrag derselben an die hiesige Haupt-, Instituten- und Communal-Casse mittelst vollständigen Lieferzettels einzusenden.

Die Magistrāte senden den Ertrag der Collecte unmittelbar an die gedachte Casse ein.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Feuer-Cassengelder-Ausschreiben pro 1stes Semester 1849 für die Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

In dem Zeitraume vom 1. Januar bis 30. Juni d. J. sind in den 143 Städten des Verbandes 139 Brände vorgekommen. Wie dies alljährlich geschieht, so werden auch diese Brände später ganz speciell unter Angabe der für jeden einzelnen Brand festgestellten Vergütigungsgelder durch die Amtsblätter mitgetheilt werden. Der Brandschaden ist leider sehr beträchtlich, denn er übersteigt die Summe von 225,000 Thlrn. Wir sind daher in die traurige Nothwendigkeit versetzt, zur Deckung dieser Summe einen nicht unbedeutenden Beitrag, und zwar:

Thlr.	Sgr.	Pf.		
—	4	8	für Gebäude der 1sten Classe	vom Hundert der Versicherungssumme
—	14	—	für Gebäude der 2ten Classe	
—	23	4	für Gebäude der 3ten Classe	
1	2	8	für Gebäude der 4ten Classe	

auszuschreiben, wonach

		Thlr.	Sgr.	Pf.
von 15,154,425 Thlr. in der 1sten Classe		23,573	16	6
= 25,716,275 = = = 2ten =		120,009	8	6
= 7,132,950 = = = 3ten =		55,478	15	—
= 3,037,150 = = = 4ten =		33,071	5	8
	Summa	232,132	15	8
und nach Abzug der Recepturgebühren à 2 Procent, im Betrage von		4,642	19	6
einkommen müssen		227,489	26	2

Die Magistrāte und Obrigkeiten der associirten Städte werden hierdurch aufgefordert, die auf die einzelnen Städte fallenden Beiträge, nach Maaßgabe der desfallsigen speciellen Zusammenstellungen ungesäumt einzuziehen, und binnen längstens vier Wochen an die Städte-Feuer-Societäts-Haupt-Casse einzusenden. Wenngleich wir nicht verkennen, daß vielen Eigenthümern die Herbeischaffung dieser Beiträge schwer fallen mag, so sind wir doch verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die von ein-

Brande betroffenen Eigenthümer, den Bestimmungen des Reglements gemäß, prompt befriedigt und daher mit Zahlung der Brandvergütigungsgelder nicht hingehalten werden. Wir würden daher außer Stande sein, Gesuchen um Bewilligung einer längern Frist zu entsprechen, vielmehr auf die pünktliche Innehaltung der vierwöchentlichen Frist zur Einsendung der hierdurch ausgeschriebenen Beiträge zu halten, genöthigt und verpflichtet sein.

Berlin, den 16. Juli 1849.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 188, de dato Berlin, den 11. Juli 1849.)

Dem Fabrik-Unternehmer Wm. Wiesmann, zu Ruhrort, ist unter dem 2. Juli 1849 ein Patent

auf einen Ofen zur Verkoakung von Braunkohlen, so weit derselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Ofen-Einrichtungen zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 191, de dato Berlin, den 14. Juli 1849.)

Dem Fabrik-Director C. Semper, zu Guben, ist unter dem 6. Juli 1849 ein Patent

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Regulator für Schützenzüge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus Preußischen Staats-Anzeiger № 192, de dato Berlin, den 15. Juli 1849.)

Dem Klempnermeister Philipp Jaksch, zu Langenbielau, ist unter dem 11. Juli 1849 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zur Verwandlung einer Kreisbewegung in eine gradlinige Bewegung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 191, de dato Berlin, den 14. Juli 1849.)

Die dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz, zu Berlin, unter dem 17. Januar und 22. März 1848 ertheilten Patente

auf eine Bereitungsart des Blei-Vitriols als Surrogat für das Bleiweiß, und auf zwei Flüssigkeiten, um Metalle auf galvanischem Wege zu vergolden und zu verplatiniren,

sind erloschen.

Personalchronik.

In Stelle des verstorbenen Proviantmeisters Kriegsrath Langheinrich ist der Geheime expedirende Secretair und Calculator im Kriegs-Ministerium, Kriegsrath Dilthey, zum Rendanten des Proviant-Amts in Berlin ernannt.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Carl Suchaneck in Berlin ist als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Feldmeßkunst, Herrmann Ludwig Thiele aus Potsdam ist bei der Königl. Regierung hierselbst und die Candidaten der Feldmeßkunst:

Bernhard Anton Snethlage,
Carl Reinhold Adolph Reich,
Theodor Heinrich August Westphal,
Gustav Louis Herrmann Ende,
Herrmann Gustav Albert Rieß,
Julius Ludwig Cohn,

sind bei der Königl. Ministerial-Bau-Commission zu Berlin als Feldmesser vereidigt.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:

Carl Jacob Bernhard Düsterhaupt aus Neustadt-Eberswalde,
Ferdinand Leopold Heinrich aus Neu-Ruppin,
Wilhelm Eduard Heinrich Theodor Krabbes aus Ketzür,
Albert Julius Theodor Kupke aus Neustadt-Eberswalde,
Ernst Wilhelm Adolph Richter aus Heiligengrabe,
Otto Schulze aus Goehlen,
Adolph Ferdinand Tischer aus Schwanebeck und
Ferdinand Friedrich Wennhak aus Hadersleben

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Im Departement der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg sind folgende Veränderungen vorgekommen:

1) die zu Geheimen Revisions-Räthen und Mitgliedern des Revisions-Collegii ernannten Regierungs-Räthe Pochhammer und Ambronn sind aus dem Collegio geschieden, und dagegen
2) der Regierungs-Rath Heym und
3) der Landes-Oekonomie-Rath Lamprecht
als Mitglieder des Collegii eingetreten;
4) der Obergerichts-Assessor von Nordenskjoeld, in Havelberg, ist als Special-Commissarius ausgeschieden und zum Mitgliede des Kreisgerichts in Beeskow bestellt;
5) der Oekonomie-Commissarius von Schierstedt, in Mittenwalde, ist pensionirt und
6) der Obergerichts-Assessor Braun als Special-Commissarius in Zossen stationirt worden.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 31. Den 3. August. **1849.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 29ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3158. Verordnung über das Verfahren in Civil-Prozessen in den Bezirken des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein. Vom 21. Juli 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 159.
Potsdamer Civil-Waisenhaus.
II. 811. D.

Potsdam, den 22. Juli 1849.

Die am 1. Januar 1822 in Potsdam unter der Benennung: „Civil-Waisenhaus" eröffnete Versorgungs-Anstalt, welche nach den von des Königs Majestät bestätigten Statuten den Zweck hat, vaterlosen Kindern solcher Staats- und Communal-Beamten aus jedem Fache, mit akademischen Würden bekleideter Aerzte, Apotheker und ausgezeichneter, in einem öffentlichen Lehramte beschäftigt gewesener Künstler christlicher Religion aus dem Regierungsbezirk Potsdam, die zu ihrer Wirksamkeit eine sorgfältigere Vorbildung bedurft haben, unentgeldlich freien Unterricht und eine möglichst vollkommene Erziehung zu gewähren, ist gegründet und wird unterhalten:

a) durch freiwillige Geschenke,

b) durch freiwillige jährliche Beiträge,

c) durch Vermächtnisse mildthätiger Menschenfreunde.

Durch dergleichen Zuwendungen können auch die Bevorrechtung eines Mitgliedes der Stiftungs-Versammlung oder der Vorzug der Aufnahme oder Unterstützung eines verwaisten Kindes ausbedungen werden, insbesondere begründet eine Zuwendung:

1) von 3000 Thlrn. Courant das immerwährende Recht, zu einer erledigten Stelle einen annehmbaren Zögling zu wählen und die Befugniß, dieses Recht für spätere Erledigungsfälle einer bestimmten Person seiner Familie oder Nachkommenschaft oder einer Behörde beizulegen;

2) eine Gabe von 1000 Thlrn. Courant berechtigt zur Wahl Eines annehmbaren Zöglings;

3) eine einmalige Gabe von 50 Thlrn. Courant, so wie

4) ein jährlicher Beitrag von 5 Thlrn. auf Lebenszeit berechtigen:
   a) in den jährlichen Stiftungs-Versammlungen zu erscheinen,
   b) in diesen Sitz und Stimme über allgemeine Anordnungen für die Anstalt und über Verbesserungen der innern Einrichtung zu führen,
   c) Erinnerungen gegen die geführte Verwaltung zu erheben und darüber Rechenschaft zu fordern,
   d) Zöglinge und Pfleglinge in Vorschlag zu bringen.

Indem wir die wohlthätige Wirksamkeit des Waisenhauses aus eigener Anschauung bescheinigen, richten wir an bemittelte Menschenfreunde die Bitte, dieser Anstalt ihre Theilnahme und Unterstützung zuzuwenden und machen die betreffenden Beamte, Lehrer, Aerzte, Apotheker und Künstler auf die Vortheile aufmerksam, welche ihnen durch die vorerwähnte Betheiligung an dem Waisenhause für ihre etwa noch unerzogen hinterbleibenden Kinder dadurch erwachsen können, daß Waisen solcher Väter, welche bei ihren Lebzeiten Beiträge an das Civil-Waisenhaus geleistet haben, wenn ihre Aufnahme beantragt wird, auch fortan, wie bisher schon geschehen, eine vorzugsweise Berücksichtigung erhalten werden.

Bei dem sehr großen, stets steigenden Andrange zu den Waisenhäusern ist ein solches Anrecht von wesentlicher Bedeutung.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 30. Juli 1849.

№ 160. Stromengen in der Elbe. I. 1922. Juli.

In dem, zum Verwaltungsbezirke der unterzeichneten Königlichen Regierung gehörigen Theile der Elbe befinden sich gegenwärtig:
1) oberhalb Havelort bei der Colonie Neuwerben, der vorspringenden Ecke des Paschenwerders gegenüber;
2) unterhalb der Abbendorfer Fischerhütte, vor der Pechgrube am linkseitigen Ufer;
3) beim Camps, oberhalb Scharpenlohe, bei der vorletzten Buhne am Rühstedter Gemeindewerder, und
4) unterhalb des Sandkruges, und zwar bei der dritten Buhne unterhalb Scharleuke,

Stromengen, auf welche die §§ 18 u. f. der Uebereinkunft zwischen den Elbuferstaaten, den Erlaß schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend, vom 13. April 1844 (Amtsblatt de 1845 Seite 15 u. f.) zur Anwendung kommen.

Dem Schifffahrt treibenden Publikum wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 36. Wochenmarkts-Verkehr in Berlin.

Da es in neuerer Zeit wieder mehrfach vorgekommen ist, daß den hiesigen Märkten zugeführte Wochenmarkts-Artikel, der ausdrücklichen Bestimmung der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 § 80 und der hiesigen Wochen-

markts-Ordnung vom 9. Februar d. J. § 14 zuwider, außerhalb der Marktplätze und zum Theil schon vor den Thoren aufgekauft wurden; so sieht das Polizei-Präsidium sich veranlaßt, die betreffenden gesetzlichen Vorschriften:

§ 13 der Wochenmarkts-Ordnung.

„Apfelsinen, frisches Obst, Waldbeeren, Radieschen, Rüberettige, Zimmt- und Fastenpretzeln, eingelegte Gurken, Bollen, Bücklinge und Flundern, Milch, Reiserbesen und Sand, können täglich in den Häusern und auf den Straßen, nach Maaßgabe der dazu ertheilten polizeilichen Erlaubnißscheine verkauft werden."

§ 14 daselbst.

„Andere, als die ebengenannten (§ 13) Gegenstände, die zu den Wochenmarkts-Artikeln gehören, und von außerhalb zu Markte gebracht werden, dürfen an keinen anderen, als an den für den Markt bestimmten Plätzen, auch nicht vor oder in dem Thore gekauft oder verkauft werden. Nur bei Kohlen, Torf, Kartoffeln, Bollen und frischem Obst ist der Verkauf vom Schiffe auf den hierzu angewiesenen Anlegeplätzen gestattet."

§ 70 daselbst.

„Uebertretungen der Vorschriften dieser Markt-Ordnung werden, insofern dieselben nicht nach anderweiten Gesetzen oder besonderen Polizei-Verordnungen zu bestrafen sind, mit einer Geldbuße bis zu Zwanzig Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet."

mit dem Bemerken erneuert in Erinnerung zu bringen, daß fortan in jedem ermittelten Contraventionsfalle sowohl gegen Käufer, als Verkäufer mit voller Strenge eingeschritten werden wird.

Berlin, den 21. Juli 1849.

Königl Polizei-Präsidium.

№ 37. Agentur-Aufhebung.

Die Herren Schultze, Neue Königsstraße № 7 und Böhme, Rosenthaler Straße № 24, sind nicht mehr Agenten der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia.

Berlin, den 19. Juli 1849. Königl. Polizei-Präsidium.

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 195, de dato Berlin, den 19. Juli 1849.)

Dem Locomotivführer Louis Andrée, zu Minden, ist unter dem 13. Juli 1849 ein Patent

auf einen durch Modell nachgewiesenen Apparat zur Messung des Dampfdruckes, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung des zum Grunde liegenden Prinzips zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 197, de dato Berlin, den 21. Juli 1849.)

Den Mechanikern Herren Gebrüdern Kriegsmann und Schäffer, zu Magdeburg, ist unter dem 15. Juli 1849 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Distanz-Fernrohr, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 202, de dato Berlin, den 26. Juli 1849.)

Dem Mechaniker Eduard Boissier, zu Berlin, ist unter dem 21. Juli 1849 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zirkel, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Dem Rechtsanwalt und Notar Trillhose, zu Sandau, ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Perleberg unter Beschränkung seiner Praxis als Rechtsanwalt auf den Bezirk des Kreisgerichts zu Perleberg und der Notariats-Praxis auf das Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts gestattet worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 11. Juli 1849.

Das Königl. Appellationsgericht.

Es wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß der Polizei-Secretair Herr von Liljeström, zu Charlottenburg, zum Vertreter des Polizei-Anwalts für die dortige Gerichts-Commission commissarisch ernannt worden ist.

Berlin, den 23. Juli 1849.

Königl. Polizei-Präsidium.

Nachdem der Oberförster Bartikow von Bornim nach der Oberförsterei Zechlin versetzt worden, wird die Verwaltung des Forstreviers Bornim vom 1. Juli d. J. ab durch den Oberförster Kienast zu Potsdam fortgeführt.

Der Belauf Caputh ist mit dem 1. Juli d. J. von dem Forstrevier Potsdam getrennt und mit dem Revier Cunersdorf vereinigt und wird mit diesem durch den Oberförster Caplick zu Cunersdorf verwaltet.

Der practische Arzt und Geburtshelfer Dr. Carl Saudel, zu Angermünde, ist als practischer Wundarzt in den Königlichen Landen vorschriftsmäßig verpflichtet worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Eduard Victor Glaser und Moritz Passow, in Berlin, sind, der erstere als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, der andere als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die Anstellung und den Abgang der von der Königl. Regierung zu Potsdam ressortirenden Kirchen- und Schulbeamten pro IIstes Quartal 1849 betreffend.

Als Schullehrer sind angestellt oder versetzt.

Superintendentur:

Angermünde. Der int. Lehrer zu Angermünde, F. Brenger, als Lehrer an der dortigen Stadtschule.

Beeskow. Der int. Lehrer zu Ahrensdorf, C. A. Steinhausen, als Küster und Schullehrer-Adjunct daselbst, und der int. Lehrer zu Stremmen, G. Polack, als Küster und Schullehrer daselbst.

Belzig. Der Lehrer zu Setzsteig, G. A. G. Lehmann, als Küster und Schullehrer zu Neuendorf.

Neustadt Brandenburg. Der zweite Lehrer zu Flatow, F. W. L. Schmidt, als Küster und Schullehrer zu Damsdorf.

Dahme. Der int. Lehrer zu Niederseefeld, F. A. Lindow, als Küster u. Schullehrer daselbst.

Gramzow. Der Lehrer zu Weselitz, F. B. Schur, als Küster und Schullehrer-Adjunct zu Zichow.

Lenzen. Der int. Lehrer zu Milow, F. W. A. Großmann, als Schullehrer daselbst.

Luckenwalde. Der int. Lehrer zu Ruhlsdorf, H. A. Hauche, als Schullehrer daselbst.

Neustadt-Eberswalde. Der Rector und Hülfsprediger zu Strasburg, F. W. Schober, als Rector und Hülfsprediger zu Joachimsthal, und der int. Lehrer zu Broichsdorf, C. H. Eggers, als Schullehrer daselbst.

Perleberg. Der Küster und Schullehrer zu Groß-Linde, C. F. E. Lübecke, als Küster und Schullehrer zu Schönfeld.

Potsdam I. Der int Lehrer an der Eisenhardschen Freischule zu Potsdam, A. W. Kuhlow, als Schullehrer daselbst, und der int. Lehrer zu Gütergotz, G. C. H. Schäde, als Küster und Schullehrer daselbst.

Prenzlau I. Der zweite Lehrer zu Schapow, J. K. Krull, als Küster und erster Schullehrer daselbst.

Pritzwalk. Der int. Lehrer zu Pritzwalk, W F. E. Scheffler, als Elementarlehrer an der Stadtschule daselbst.

Putlitz. Der int. Lehrer zu Schweinekofen, J. H. Könnecke, als Schullehrer daselbst.

Rathenow. Der Predigt- und Schulamts-Candidat G. H. Ebeling, als Subrector an der Stadtschule zu Rathenow, und der int. Lehrer F. L. Otto, als Elementarlehrer an derselben Schule.

Ruppin. Der int. Lehrer zu Zwischendeich, J. F. Diercks, als Küster und Schullehrer zu Heinrichsdorf.

Strasburg. Der Predigt- und Schulamts-Candidat J. G. D. Hanstein, als Rector und Hülfsprediger zu Strasburg.

Strausberg. Der int. Schullehrer zu Wilkendorf, F. W. Wünschmann, als Küster und Schullehrer daselbst.

Templin. Der int. Lehrer zu Friedrichswalde, C. G. Werner, als 2ter Lehrer daselbst; der int. Lehrer zu Zootzen, J. A. Schwarz, als Küster und Schullehrer-Adjunct daselbst, und der Predigt- und Schulamts-Candidat M. A. Typke als Lehrer an der Stadtschule zu Templin.

Treuenbrietzen. Der Predigt- und Schulamts-Candidat C. H. Menges als Rector an der Stadtschule zu Treuenbrietzen

Wittstock. Der Schullehrer zu Siebmannshorst, C. A. E. Wille, als Küster und Schullehrer zu Maulbeerwalde.

Wriezen. Der int. Lehrer zu Wriezen, F. D. Bartsch, als Lehrer an der dortigen Stadt-Armenschule.

Superintendentur:

Königs-Wusterhausen. Der int. Lehrer zu Hoherwerbig, H. F. Bels, als Küster und Schullehrer zu Kiekebusch.

Zehdenick. Der erste Lehrer zu Camp bei Zehdenick, C. T. Pöhle, als Küster und Schullehrer-Adjunct zu Klein-Mutz, und der bisherige dortige Küster und Schullehrer A. F. W. Lochau als Lehrer an der Stadtschule zu Zehdenick.

Französisch-reformirte Parochie Angermünde. Der Küster und Schullehrer zu Neuendorf, A. Tallmann, als Cantor und Schullehrer bei der französisch-reformirten Gemeinde zu Schmargendorf.

Todesfälle.

Bernau. Der Küster und Schullehrer Lindenberg zu Ladeburg.

Neustadt-Brandenburg. Der emeritirte Küster und Schullehrer Krüger zu Bochow.

Gransee. Der Cantor Knuth zu Gransee.

Potsdam II. Der emeritirte Küster und Schullehrer Weber zu Dallgow.

Prigwalk. Der Küster und Schullehrer Ferchland zu Pritzwalk.

Strausberg. Der Küster und Schullehrer Lehmann zu Prötzel.

Wittstock. Der emeritirte Cantor Anschütz zu Wittstock.

Wriezen. Der Küster und Schullehrer Danneberg zu Wriezen und der emeritirte Schullehrer Busch zu Rathsdorf.

Königs-Wusterhausen. Der emeritirte Küster und Schullehrer Kulick zu Kotzis.

Vermischte Nachrichten.

Der Brennerknecht Martin Christian Bergemann, zu Schmelze, hat zwei Personen aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung des Bergemann hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 23. Juli 1849. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Am 15. Juli d. J., Abends 11 Uhr, ist die Scheune auf der Oranienburger Mühle mit den darin befindlich gewesenen beträchtlichen Futtervorräthen ein Raub der Flammen geworden. Da die polizeilichen Untersuchungs-Verhandlungen den dringenden Verdacht ergeben haben, daß das Feuer von boshafter Hand vorsätzlich angelegt worden sei, so hat der Pächter der Mühle, Commissions-Rath Weigel, auf die Ermittelung des Thäters eine Prämie von Funfzig Thalern gesetzt.

Potsdam, den 26. Juli 1849. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Frankfurt an der Oder bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß der Friedrich-Wilhelms-Kanal vom 15. August bis 1. September d. J., wegen Bauten an demselben, für den Schifffahrts-Verkehr gesperrt sein wird. Potsdam, den 30. Juli 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Amtmann Unverdroß zu Frauenhagen, Superintendentur Angermünde, hat der Kirche zu Frauenhagen zwei neusilberne Altarleuchter nebst Wachskerzen und die Frau Amtmann Flügge zu Schmiedeberg, in derselben Superintendentur, der Kirche zu Schmiedeberg zwei Altarlichte zum Geschenk gemacht.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 32. Den 10. August. 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 31. Juli 1849.

№ 161. Prämie für die Entdeckung eines Waldbrandes. III. f. 807. Juli.

Am Sonnabend den 21. Juli d. J. ist in der, im Jagen 105 des Schutzbezirks Kähnsdorf der Rüdersdorfer Forst belegenen, 10 bis 12jährigen, sehr dichten Kiefern-Schonung ein Feuer ausgebrochen, welches diese Schonung auf einer Oberfläche von 20 Morgen vernichtet hat. Da nach allen Umständen auf eine absichtliche Anlegung des Feuers geschlossen werden muß, so sichern wir Demjenigen, welcher den oder die Anstifter desselben dergestalt bezeichnet, daß die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung des Frevels eintreten kann, eine Belohnung von Funfzig Thalern hiermit zu. Die diesfälligen Anzeigen können entweder bei uns oder der nächsten fiscalischen Behörde gemacht werden, von welcher letzteren wir die weitere Vorlage gewärtigen.

Zugleich gereicht es uns zum Vergnügen, den rühmlichen Eifer hiermit belobigend und dankend anzuerkennen, welchen die Bewohner aus der Umgegend durch schnelles und zahlreiches Herbeieilen und durch thätige Hülfe bei Ausführung der Dämpfungs-Maaßregeln bewiesen haben, in welcher Beziehung uns vorzugsweise die Herren: Administrator Fiedler und Lehnschulze Münchhof, aus Closterdorf, Administrator Mann, Lehrer Herrmann, Lehramts-Candidat Muths und Schulzensohn Kiel, aus Prötzel, Wirthschaftsverwalter Heering, aus Prädikow, und die Privat-Forstbeamten Reinhold und Gebrüder Regeler namhaft gemacht worden sind.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 6. August 1849.

№ 162. Verkauf einzelner Stücke des Amtsblatts und des Oeffentlichen Anzeigers. I. 610. Juli.

Nach einer von dem Königlichen Ministerium des Innern ergangenen Bestimmung wird fortan beim Verkauf einzelner Stücke des Amtsblatts und des Oeffentlichen Anzeigers Ein Silbergroschen für jeden Bogen erhoben werden. — Sollte sich beim Verkauf einzelner Stücke von einem und demselben Jahrgang ein höherer Betrag als der Abonnementspreis für den ganzen Jahrgang ergeben, so bleibt dem Käufer überlassen, diesen an Stelle der gewünschten einzelnen Stücke zu verlangen. Bei den diesfälligen Bestellungen, welche bei dem Königlichen Zeitungs-Comtoir zu Berlin oder der betreffenden Post-Anstalt zu machen sind, kann zugleich bemerkt

werden, ob von dem Amtsblatt oder dem Oeffentlichen Anzeiger allein einzelne Stücke, oder ob beide von den angegebenen Nummern verlangt werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 3. August 1849.

№ 163. Das polizeiliche Verfahren bei Feuersbrünsten. I. 2236. Juni.

Mit höherer Genehmigung bringen wir, in Betreff des bei Feuersbrünsten von den Polizeibehörden zu beobachtenden Verfahrens, wie dasselbe für das platte Land durch die Circular-Verfügung vom 16. November 1842 (I. 1277) und für die Städte durch den Amtsblatts-Erlaß vom 2. December 1844 (Amtsblatt № 281 Pag 343) vorgeschrieben ist, — folgende Abänderungen zur öffentlichen Kenntniß:

1) Gewöhnliche Feuersbrünste von nicht erheblichem Umfang und ohne sonstiges allgemeineres Interesse sind fernerhin nicht mehr sofort durch die Ortspolizei-Behörden oder die Herren Landräthe zu unserer Kenntniß zu bringen. Letztere werden vielmehr künftig in ihren Zeitungsberichten die Gesammtzahl der in ihren Kreisen vorgekommenen Brände in dem Zeitraum, über welchen sich der Zeitungsbericht erstreckt, nachweisen.

   Brände von bedeutendem Umfang oder sonst von allgemeinem Interesse sind fernerhin sofort zu unserer Kenntniß zu bringen.

2) Mit der veränderten Gerichtsverfassung fällt die unmittelbare Einreichung der Acten über Feuersbrünste bei den Gerichten fort. Die Polizeibehörden haben vielmehr, nachdem sie nach wie vor sich der schleunigen und gründlichen Ermittelung jedes Brandes unterzogen haben, die Acten dem betreffenden Staats-Anwalt vorzulegen, wenn sich nicht die Entstehungsart des Feuers dergestalt zuverlässig ergiebt, daß ein gerichtliches Verfahren dadurch ausgeschlossen wird.

3) Die bei einem Feuer stattgefundenen Polizei-Contraventionen sind beim Polizei-Anwalt zur Verfolgung anzuzeigen.

4) Der Einsendung der Acten an uns in den Fällen, wo dieselben nicht an den Staats-Anwalt gelangen, bedarf es in der Regel, und wenn keine besonderen Gründe vorliegen, nicht.

5) In Betreff des, den Feuer-Societäten gegenüber, zu beobachtenden Verfahrens wird durch gegenwärtige Bestimmungen nichts geändert.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 12. Juli 1849.

№ 164. Agentur-Niederlegung. I. 642. Juli.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Privat-Secretair J. Glabbart, zu Angermünde, die ihm übertragene Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Angermünde und Umgegend niedergelegt hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 6. August 1849.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die im zweiten Quartale d. J. zur Ablösung von Domainen-Abgaben eingezahlten Capitalien und sonstige Veräußerungsgelder, sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden denjenigen Special-Cassen, an welche die Zahlungen von den Interessenten geleistet sind, zur Aushändigung an die Letzteren übersandt worden. Gegen Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen können demnach die Einzahler der vorbezeichneten Gelder die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Cassen in Empfang nehmen. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 165. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien. III. 1818. Aug.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 38. Wochenmarkts-Verkehr in Berlin.

Da es in neuerer Zeit wieder mehrfach vorgekommen ist, daß den hiesigen Märkten zugeführte Wochenmarkts-Artikel, der ausdrücklichen Bestimmung der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 § 80 und der hiesigen Wochenmarkts-Ordnung vom 9. Februar v. J. § 14 zuwider, außerhalb der Marktplätze und zum Theil schon vor den Thoren aufgekauft wurden; so sieht das Polizei-Präsidium sich veranlaßt, die betreffenden gesetzlichen Vorschriften:

§ 13 der Wochenmarkts-Ordnung.

„Apfelsinen, frisches Obst, Waldbeeren, Radieschen, Rüberettige, Zimmt- und Fastenpretzeln, eingelegte Gurken, Bollen, Bücklinge und Flundern, Milch, Reiserbesen und Sand, können täglich in den Häusern und auf den Straßen, nach Maaßgabe der dazu ertheilten polizeilichen Erlaubnißscheine verkauft werden."

§ 14 daselbst.

„Andere, als die ebengenannten (§ 13) Gegenstände, die zu den Wochenmarkts-Artikeln gehören, und von außerhalb zu Markte gebracht werden, dürfen an keinen anderen, als an den für den Markt bestimmten Plätzen, auch nicht vor oder in dem Thore gekauft oder verkauft werden. Nur bei Kohlen, Torf, Kartoffeln, Bollen und frischem Obst ist der Verkauf vom Schiffe auf den hierzu angewiesenen Anlegeplätzen gestattet."

§ 70 daselbst.

„Uebertretungen der Vorschriften dieser Markt-Ordnung werden, insofern dieselben nicht nach anderweiten Gesetzen oder besonderen Polizei-Verordnungen zu bestrafen sind, mit einer Geldbuße bis zu Zwanzig Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet."

mit dem Bemerken erneuert in Erinnerung zu bringen, daß fortan in jedem ermittelten Contraventionsfalle sowohl gegen Käufer, als Verkäufer mit voller Strenge eingeschritten werden wird. Berlin, den 21. Juli 1849.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 39. Fremden-Verkehr in Berlin.

Nach Aufhebung des Belagerungszustandes kommen in Beziehung auf den Fremdenverkehr, mit ausdrücklicher Genehmigung des Ministerii des Innern, die nachfolgenden Bestimmungen für die Stadt Berlin und deren Polizei-Bezirk zur Anwendung:

I. Rücksichtlich der Legitimation der Reisenden.

Alle in Berlin einpassirende Reisende haben sich auf den Eisenbahnhöfen, resp. an den Stadtthoren über ihre Person gegen die mit der Controlle beauftragten Beamten auf Erfordern auszuweisen. Dem reisenden Publikum wird daher zur Vermeidung von Weiterungen empfohlen, sich mit ausreichenden Legitimations-Papieren zu versehen.

II. Rücksichtlich der Meldung und des Aufenthalts der Fremden in Berlin treten folgende Bestimmungen in Kraft:

§ 1. Wer einem Fremden in seiner Wohnung Aufenthalt oder Schlafstelle gewährt, muß denselben nebst den etwa in seiner Begleitung befindlichen Personen binnen vier Stunden nach der Aufnahme bei dem Revier-Polizei-Commissarius schriftlich melden.

§ 2. Die Meldung muß außer der, von dem Fremdem bezogenen Wohnung, den vollständigen Namen, wenn Frauen gemeldet werden, auch den Geburtsnamen, den Stand, das Alter, so wie die Angabe des Geburts- und Wohnortes und endlich des Ortes, von woher der Fremde kommt, enthalten.

§ 3. Die Abmeldung der Fremden muß gleichfalls binnen vier Stunden nach der Abreise bei dem Revier-Polizei-Commissarius schriftlich erfolgen, und jedesmal den Ort angeben, wohin der Fremde sich begiebt.

§ 4. Gastwirthe und Inhaber von Hôtels garnis haben die An- und Abmeldung der bei ihnen logirenden Fremden zweimal an jedem Tage bei dem Revier-Polizei-Commissarius einzureichen, so daß diejenigen Fremden, welche nach 8 Uhr Morgens zu- oder abreisen, bis 6 Uhr Nachmittags desselben Tages und diejenigen Fremden, welche nach 6 Uhr Nachmittags eintreffen oder abreisen, bis 8 Uhr Morgens des folgenden Tages an- oder abgemeldet sein müssen.

§ 5. Wenn der Fremde während seines hiesigen vorübergehenden Aufenthalts seine Wohnung wechselt, so muß den Polizei-Commissarien der Reviere, in denen die neubezogene und die aufgegebene Wohnung belegen sind, resp. An- und Abmeldung gemacht werden.

§ 6. Der Fremde selbst ist verpflichtet, sobald er seinen Aufenthalt länger als zwei Tage zu nehmen beabsichtigt, vor Ablauf dieser Frist sich für die Dauer seines hiesigen Aufenthalts mit einer Aufenthaltskarte zu versehen, deren Ertheilung nach vorgängiger genauer Prüfung und besonderer Unverdächtigkeit der Verhältnisse des Fremden und gegen Niederlegung seiner Reise-Documente im Geschäftslokal der Vten Abtheilung des Polizei-Präsidii (Molkenmarkt № 2) erfolgt.

Befreit von dieser Verpflichtung sind nur regierende Fürsten, Mitglieder ihres Hauses und deren Gefolge, die Mitglieder beider Kammern für die Dauer der Sitzungs-Periode und alle in Dienst-Angelegenheiten oder mit Urlaub ihrer vor-

gesetzten Behörde hier Orts sich aufhaltenden einheimischen und fremden Civil- und Militair-Beamten.

§. 7. Allen Einwohnern, bei welchen Personen, die verbunden sind, Aufenthaltskarten zu nehmen, logiren, ganz besonders aber den Gastwirthen und Vermiethern meublirter Wohnungen und Zimmer liegt es ob, die bei ihnen einkehrenden Fremden mit dieser ihrer Verpflichtung bekannt zu machen.

§. 8. Wer die Meldung eines bei ihm logirenden Fremden nach obigen Vorschriften unterläßt, hat Geldbuße von Zwei Thalern bis zu Funfzig Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu gewärtigen; Gastwirthen und Vermiethern meublirter Wohnungen oder Zimmer, so wie Schlafstellenhaltern, kann unter Umständen außerdem noch die Gewerbe-Concession entzogen werden.

§. 9. Fremde, welche ihrer Verpflichtung zur Lösung einer Aufenthaltskarte nicht genügen, haben ebenfalls die oben (§ 8) gedachte Strafe zu erwarten.

Berlin, den 27. Juli 1849. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 40. Verbot des Tragens rother Abzeichen.

Mit Bezug auf § 15 ad 2 der Verordnung vom 30. v. M., die Vervielfältigung und Verbreitung von Schriften 2c. betreffend, wird hiermit das Tragen aller äußeren Verbindungs- oder Vereinigungszeichen von ausschließlich rother Farbe an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften verboten.

Den ausschließlich rothen Abzeichen werden Diejenigen gleich geachtet, welche zwar aus mehreren Farben bestehen, in denen indessen, abweichend von der allgemein üblichen Zusammenstellung und Breite der Farben, die rothe Farbe vorherrschend angebracht ist.

Auf Ausländer, welche Abzeichen in ihren Landesfarben tragen, findet obiges Verbot keine Anwendung. Berlin, den 27. Juli 1849.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 41. Die Vervielfältigung und Verbreitung von Schriften 2c.

Die Verordnung vom 30. Juni d. J., die Vervielfältigung und Verbreitung von Schriften 2c. betreffend, bestimmt in § 9:

„Niemand darf auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder an andern öffentlichen Orten, Druckschriften (§ 30) oder andere Schriften ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen, ohne daß er dazu die Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde erlangt hat und ohne daß er den Erlaubnißschein, in welchem sein Name ausgedruckt ist, bei sich führt. Die Erlaubniß kann jederzeit zurückgezogen werden."

Indem das Polizei-Präsidium auf diese gesetzliche Vorschrift zur Nachachtung hinweist, sieht es sich zugleich veranlaßt, zur Vermeidung von Mißverständnissen noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß nur eine auf Grund obigen Gesetzes ertheilte Erlaubniß zu der beregten Verbreitung von Schriften fernerhin berechtigen und daher von früher etwa ausgestellten Erlaubnißscheinen kein weiterer Gebrauch gemacht werden kann. Berlin, den 4. August 1849.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Commission tritt für den am 1. October d. J. bevorstehenden Einstellungstermin in den ersten Tagen des Monats September d. J. zusammen, und fordert Diejenigen, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben, hierdurch auf, die desfallsigen, mit den durch die Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg vom 5. September 1822 (Amtsblatt № 37) vorgeschriebenen Zeugnissen (nemlich dem Geburtsscheine, dem Schulzeugnisse und der schriftlichen Bescheinigung des Vaters oder Vormundes, mittelst welcher derselbe zur Bestreitung der durch den gedachten Militairdienst entstehenden Ausrüstungs- und Unterhaltungskosten aus eigenen Mitteln sich bereit erklärt) begleiteten Anträge bis spätestens den 20. k. M. in dem Geschäfts-Locale, Niederwallstraße № 39, einzureichen.

Die zu der in Rede stehenden Vergünstigung Angemeldeten werden zu dem anzusetzenden Termine, Behufs Feststellung ihrer körperlichen Diensttauglichkeit, resp. wissenschaftlichen Qualification, demnächst noch besonders vorgeladen werden.

Später eingehende Anträge können erst für den nächstfolgenden Termin berücksichtigt werden.

Berlin, den 31. Juli 1849.

Königl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Patent-Ertheilung.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 205, de dato Berlin, den 29. Juli 1849.)

Dem Fabrikbesitzer C. Heckmann und dem Privat-Baumeister Widmann, in Berlin, ist unter dem 26. Juli 1849 ein Patent

auf einen Mechanismus an Condensations-Apparaten für Vacuum-Pfannen und Dampf-Maschinen, in seinem ganzen Zusammenhange, ohne Jemand in der Anwendung der einzelnen bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 203, de dato Berlin, den 27. Juli 1849.)

Das dem Professor Dr. Karsten, zu Berlin, unter dem 5. October 1848 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine, in ihrer ganzen Zusammensetzung nach Zeichnung und Beschreibung für neu erachtete Maschine zur Anwendung erhitzter Luft als Triebkraft,

ist aufgehoben worden.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben den practischen Arzt Dr. Rudolph Albert Magnus, zu Berlin, zum Medicinal-Rathe und Mitgliede des Medicinal-Collegiums der Provinz Brandenburg zu ernennen geruhet.

Der practische Arzt Dr. Ebert, zu Berlin, ist zum Medicinal-Assessor bei dem Medicinal-Collegium der Provinz Brandenburg ernannt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Paul Eduard Hey, zu Berlin, ist als practischer Arzt und Wundarzt und der Candidat der Medicin und Chirurgie Adalbert Otto Theinhardt, zu Berlin, ist als Wundarzt erster Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Predigtamts-Candidat Ernst Reinhardt Buchholz ist zum evangelischen Prediger zu Gottberg und Lüchfeld und der Predigtamts-Candidat Gustav Ludwig Stechert zum evangelischen Prediger zu Falkenrehde und Buchow-Carpzow bestellt worden.

Die erledigte Schleusenmeister-Stelle bei der Schleuse zu Marienthal, am Wentow-Kanal, ist dem Invaliden Müller vom 1. October d. J. ab auf Kündigung verliehen worden.

Verzeichniß
der Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Berlin pro Monat Juni 1849.

Zu Rechtsanwalten für den Bezirk der dabei vermerkten Kreisgerichte und zu Notarien im Departement des Appellationsgerichts zu Berlin sind ernannt worden:

der bisherige Justitiarius, Justizrath Ludwig Ernst Hankwitz, zu Wriezen, für den Bezirk des Kreisgerichts daselbst;

der Obergerichts-Assessor Johann Friedrich Adolph Bendel für den Bezirk des Kreisgerichts zu Brandenburg;

der Obergerichts-Assessor Carl Ludwig Eduard Gerber für den Bezirk des Kreisgerichts zu Berlin, mit Anweisung seines Wohnortes in Charlottenburg.

Der bisher bei dem Landgerichte zu Trier beschäftigt gewesene Obergerichts-Assessor Wilhelm Ludwig Alexander Victor Eichhorn ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Berlin versetzt worden.

Entlassungen.

Die Appellationsgerichts-Referendarien:

Wilhelm Heinrich Zechlin und Otto Ernst Carl Rudolph

sind auf ihre Anträge aus dem Justizdienste entlassen; ferner sind die Referendarien:

Friedrich Stael von Holstein und Edmund Wolff,

Behufs ihres Ueberganges, ersterer in das Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin, letzterer in das Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt, aus ihren Geschäftsverhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

Die Appellationsgerichts-Auscultatoren:

Wilhelm Theodor Schwiete und Peter Averbeck

sind wegen ihres Ueberganges, ersterer in das Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn, letzterer in das Departement des Appellationsgerichts zu Münster, aus ihren Geschäftsverhältnissen im diesseitigen Departement, der Auscultator

Friedrich Wilhelm Graf von der Groeben

aber auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden.

Zu Auscultatoren sind folgende Rechtscandidaten befördert:

Carl Johann Ludwig Wilhelm Bergmann mit Ueberweisung an das Kreisgericht zu Potsdam,

Carl Linckelmann mit Ueberweisung an das Stadtgericht zu Berlin, Abtheilung für Untersuchungen,

Friedrich Wilhelm Herrmann Deegen mit Ueberweisung an das Kreisgericht zu Berlin,

Julius Friedrich Carl Groß mit Ueberweisung an die Untersuchungs-Abtheilung des Stadtgerichts zu Berlin,

Heinrich Herrmann Schulze mit Ueberweisung an das Kreisgericht zu Berlin,

Gustav Friedrich August Wienstein mit Ueberweisung an die Untersuchungs-Abtheilung des Stadtgerichts zu Berlin,

Der bisherige Rechtscandidat Theodor Julius Alexander Hennig ist, nachdem er bei dem Appellationsgerichte zu Frankfurt an der Oder zum Auscultator ernannt war, auf seinen Antrag in das diesseitige Departement versetzt, und dem Kreisgericht zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der demittirt gewesene Appellationsgerichts-Referendarius Alexander Carl Theodor Ehrenreich Bauermeister ist als solcher in den Justizdienst wieder aufgenommen.

Vermischte Nachrichten.

Der Müllergeselle Carl Schüttauf, zu Trebbin, hat einen Knaben, welcher vor der Mühle ins Wasser gefallen war, vom augenscheinlichen Tode gerettet. Diese verdienstliche Handlung des Schüttauf wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 21. Juli 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Handlungsdiener Julius Wilhelm Haase, zu Berlin, ist für die von ihm mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung der unverehelichten Jahn vom Tode des Ertrinkens, die Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Berlin, den 29. Juli 1849.

Königl. Polizei-Präsidium.

Geschenke an Kirchen.

Die Gattin des Herrn Oekonomie-Inspectors Lagting, zu Kutzwein bei Cüstrin, hat bei Gelegenheit ihrer ehelichen Verbindung der Kirche zu Mersberg, Superintendentur Gransee, neun Wachslichte für die beiden Kronleuchter geschenkt.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 33. Den 17. August. 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 30ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3154. Allerhöchster Erlaß vom 22. Juni 1849, betreffend die Ueberweisung der gesammten Medicinal-Verwaltung, mit Einschluß der Medicinal- und Sanitäts-Polizei, an den Minister der Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 3155. Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1849, betreffend das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Straße von Groß-Strehlitz nach Krappitz.

№ 3156. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1849, betreffend die der Stadt Tennstädt in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straßenstrecke von Tennstädt nach Langensalza bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 3157. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1849, betreffend die den Ständen des Bitterfelder Kreises in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Zörbig bis Stumsdorf bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 3158. Allerhöchster Erlaß vom 23. Juli 1849, betreffend die Melioration des Nieder-Oderbruchs.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung

№ 166.
Declarirung von Geldern und werthvollen Gegenständen bei deren Versendung durch die Postanstalten.
I. 301. Aug.

Das General-Postamt hat bereits wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jetzt, nachdem das für declarirte Geldsendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgesetzt worden ist, es im Interesse der Versender von Geldern und werthvollen Gegenständen liegt, den Werth solcher, der Post anvertrauten Sendungen zu declariren.

Dessenungeachtet gelangen noch fortwährend Reclamationen wegen angeblich zur Post gelieferter, aber nicht an ihre Adresse gelangter Geldbriefe an das General-Postamt. Die in Folge solcher Reclamationen angestellten Nachforschungen sind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel gestellt werden kann, überdieß auch die Natur des Postdienstes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit solcher Sorgfalt zu behandeln, daß dessen Verbleiben nachgewiesen werden könnte. Die Versender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt solcher Sendungen zu declariren. Die dafür zu zahlende Gebühr ist im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung so mäßig, daß sie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Declaration erlangt wird. — Für den Verlust nicht declarirter Geld- und Werthsendungen wird von der Postverwaltung in keinem Falle Ersatz geleistet. Wer die Declaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entstehenden Nachtheil lediglich sich selbst zuzuschreiben.

Berlin, den 20. Juli 1849.

General-Postamt.

Potsdam, den 8. August 1849.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Postamts wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 167.
Genaue Bezeichnung der Empfänger von Briefen zu Geld- und Packet-Sendungen.
I. 302. Aug.

So sehr es in dem eigenen Interesse des correspondirenden Publikums liegt, daß auf gewöhnlichen Briefen der Empfänger recht genau und bestimmt bezeichnet werde, um so viel wichter ist solches bei Briefen, mit denen Packete versandt werden und bei Briefen, die mit Geld beschwert sind.

Nur wenn die Empfänger so genau bezeichnet sind, daß über deren Person kein Zweifel entstehen kann, ist es möglich, die Bestellung solcher Sendungen pünktlich zu bewirken.

Es gehen aber namentlich in Berlin sehr häufig Päckerei-Sendungen ein, deren Empfänger so ungenügend bezeichnet sind, daß vielfache Rückfragen gehalten, die Begleit-Adressen auch wohl erst nach dem Aufgabe-Orte zur Vervollständigung zurückgesandt werden müssen, bevor der eigentliche Empfänger ausgemittelt wird und die Abgabe an denselben bewerkstelligt werden kann.

Das correspondirende Publikum außerhalb wird daher dringend ersucht, in seinem eigenen Interesse bei Packet- und Geld-Sendungen nach Berlin die Empfänger möglichst genau, wenn irgend thunlich, durch Hinzufügung der Wohnung zu bezeichnen.

Berlin, den 31. Juli 1849. General-Postamt.

* * *

Potsdam, den 8. August 1849.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Postamts wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 10. August 1849.

№ 168. Berliner Getreide- ꝛc. Marktpreise pro Juli 1849. I. 703. Aug.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat Juli d. J. betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	2	15	9
für den Scheffel Roggen	1	8	10
für den Scheffel große Gerste	1	1	10
für den Scheffel kleine Gerste	—	—	—
für den Scheffel Hafer	—	26	2
für den Scheffel Erbsen	1	12	6
für den Centner Heu	—	19	5
für das Schock Stroh	5	20	2
für den Centner Hopfen	6	15	—
die Tonne Weißbier kostete	4	5	—
die Tonne Braunbier kostete	4	5	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	4	—
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	2	—

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 169. **Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den**

Nachweisung

in den Städten des Bezirks der

in welchen Getreidemärkte

stattgefundenen Getreide- und

pro Juli

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel															Der Centner		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Heu.		
		Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.
1	Beeskow	2	10	—	1	1	4	—	25	5	—	22	7	1	4	—	—	—	—
2	Brandenburg	2	14	—	1	3	11	—	26	11	—	24	7	1	18	—	—	15	10
3	Dahme	2	10	5	1	2	5	—	24	5	—	22	11	1	21	—	—	19	9
4	Havelberg	2	5	5	1	4	3	—	28	8	—	22	—	1	10	—	—	—	—
5	Jüterbogk	2	14	9	1	3	6	—	—	—	—	23	2	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	2	18	—	1	5	—	—	25	4	—	25	11	1	19	3	—	—	—
7	Neustadt-Ebersw.	2	14	8	1	8	11	—	29	4	—	27	6	1	9	6	—	20	—
8	Oranienburg	2	20	—	1	12	6	1	5	—	—	27	6	1	10	—	—	20	—
9	Perleberg	2	3	4	1	2	3	—	25	4	—	24	7	1	11	—	—	23	2
10	Potsdam	2	12	6	1	5	11	1	1	1	—	27	1	—	—	—	—	16	7
11	Prenzlau	2	13	9	1	11	10	1	2	11	—	26	7	1	11	2	—	12	6
12	Rathenow	2	7	3	1	5	8	—	25	—	—	21	6	—	—	—	—	13	9
13	Neu-Ruppin	2	6	7	1	8	2	—	27	9	—	22	4	1	8	4	—	15	—
14	Schwedt	—	—	—	1	12	9	1	—	—	—	23	—	1	15	—	—	—	—
15	Spandau	2	10	—	1	6	1	—	27	6	—	25	—	1	10	—	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	1	7	4	—	—	—	—	18	—	1	10	5	—	—	—
17	Templin	2	27	6	1	15	3	1	—	—	—	27	—	1	18	—	—	17	6
18	Treuenbrietzen	2	15	5	1	2	11	—	—	—	—	22	3	1	25	—	—	15	—
19	Wittstock	2	6	10	1	5	10	—	28	—	—	24	8	1	10	4	—	20	—
20	Wriezen a. d. O.	2	6	7	1	3	7	—	28	2	—	21	6	1	12	6	—	—	—

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

sämmtlicher

Königlichen Regierung zu Potsdam,

abgehalten werden,

Victualien-Durchschnitts-Marktpreise

1849.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
						Roggen-Brod.		Rindfleisch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Branntwein.		Graupe.		Grütze.	
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
3	17	5	—	14	5	1	—	3	—	6	3	1	—	1	—	6	—	4	—	4	—
4	20	—	—	14	4	1	2	3	—	7	—	1	—	1	1	2	6	11	4	6	—
5	—	—	—	14	6	—	6	2	6	5	11	1	3	1	6	3	—	4	6	5	—
—	—	—	—	17	4	—	6	2	6	6	—	1	3	1	3	3	—	7	—	5	—
5	5	—	—	11	3	—	9	3	—	6	6	1	—	2	6	3	—	6	—	6	6
4	29	—	—	18	4	—	6	3	—	6	—	—	10	1	—	3	—	16	—	5	—
5	—	—	—	16	—	—	9	2	6	7	6	1	—	1	3	2	—	10	—	8	—
6	—	—	—	15	—	—	9	2	6	7	—	1	—	—	—	4	—	9	—	5	—
5	9	8	—	19	6	—	8	2	9	5	—	1	—	1	—	4	—	8	—	5	—
5	20	6	—	18	3	—	—	3	3	8	9	1	5	1	11	3	6	10	—	6	3
8	—	—	—	—	—	—	9	3	—	6	9	1	—	1	—	4	—	12	—	6	6
4	—	—	—	11	5	—	9	3	—	7	—	1	—	1	3	3	6	10	—	6	—
5	—	—	—	17	—	1	2	3	—	6	6	1	—	1	3	2	6	10	—	4	6
—	—	—	—	24	—	1	3	3	—	6	6	—	—	—	—	—	—	10	—	12	—
—	—	—	—	24	—	—	9	3	6	7	—	1	3	2	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	14	3	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	15	—	—	22	—	—	8	3	—	7	6	1	—	1	3	2	—	9	—	7	—
4	—	—	—	15	—	1	3	2	6	6	—	1	—	1	6	3	—	7	6	4	6
4	6	—	—	19	4	—	9	3	—	7	9	2	—	2	6	4	—	7	6	5	6
—	—	—	—	17	7	—	9	3	—	6	9	1	—	1	6	2	6	9	—	8	6

Potsdam, den 6. August 1849.

№ 170. Uebersicht des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds für das Jahr 1848. II. S. 648.

Im Verfolg der früheren Bekanntmachungen, insbesondere der vom 16. März v. J. (vorjähriges Amtsblatt 12tes Stück Pag. 107 sub № 49) wird in Betreff der Verwaltung des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds für das Jahr 1848 nach § XIV des Reglements vom 16. November 1819 hiermit nachstehende Uebersicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Laufende №	Näherer Nachweis.	Capital-Vermögen incl. Documente.			Baar.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	Einnahme im Jahre 1848.						
	A. a) an Bestand aus dem Jahre 1847 ...	130800	—	—	4780	23	11
	b) an eingekommenen Resten desgleichen ..	—	—	—	—	—	—
	c) an zu erstattenden Vorschüssen	—	—	—	—	—	—
	=	130800	—	—	4780	23	11
	B. An laufenden Einnahmen pro 1848.						
	a) gewöhnlich fortlaufende:						
1	Zinsen von Capitalien 4676 Thlr. 15 Sgr. — Pf.						
2	Beiträge von Mitgliedern .... 3883 " — " — "						
3	Kirchen-Collectengelder 257 " 2 " 1 "						
4	Haus-Collectengelder 280 " 21 " 2 "						
5	freiwillige Beiträge aus Privat-Patronats-Kirchen-Cassen .... 264 " 10 " — "						
6	fortgefallene Gebühren für Revision der Königl. Aemter Kirchen-Rechnungen ...... 12 " 15 " — "						
7	an zurückgezahlten Capitalien .... 1025 " — " — "						
8	an Documenten aus dem Depositorio incl. 1000 Thlr. Documente 1000 " — " — "	1000	—	—	11399	3	3
	Latus	131800	—	—	16179	27	3

Laufende №	Näherer Nachweis.	Capital-Vermögen incl. Documente. Thlr.	Sgr.	Pf.	Baar. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	131800		—	16179	27	2
	b) außerordentliche:						
9	Antrittsgelder von neuen Mitgliedern 204 Thlr.						
10	Abzüge von Zulagen .... — „						
11	Strafen .... — „						
12	Geschenke und Vermächtnisse ..... — „						
13	ad Extraordinaria .... — „						
		...	..	..	204	—	—
	c) an neu belegten Capitalien	...	..	..	—	—	—
	Summa der Einnahme pro 1848	131800	—	—	16383	27	2
	Ausgabe pro 1848.						
1	An Wittwen- und Waisen-Unterstützungen, zu Achtzehn Thalern die Rate gerechnet ....,	—	—	—	13030	—	—
2	ad Extraordinaria	—	—	—	67	22	6
3	an geleisteten Vorschüssen	—	—	—	—	—	—
4	an Documenten über zurückgezahlte Capitalien .	1000	—	—	1000	—	—
	Summa der Ausgabe pro 1848	1000	—	—	14097	22	6
	Balance.						
	Die Einnahme pro 1848 beträgt	131800	—	—	16383	27	2
	Die Ausgabe pro 1848 beträgt	1000	—	—	14097	22	6
	Bleibt Bestand	130800	—	—	2286	4	8

Ueberhaupt 133,086 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf.

Für das Jahr 1848 sind an vierhundert und funfzig einzelne Wittwen und Waisen Pensionen zu verabreichen, welche auch bereits gezahlt worden sind.

Das Vermögen der Anstalt kommt also folgendermaßen zu stehen:

Der Bestand aus dem Jahre 1848 beträgt	133,086 Thlr.	4 Sgr.	8 Pf.
hierzu kommt noch ein eingegangener Zinsenrest von	40 „	— „	— „
überhaupt Bestand	133,126 Thlr.	4 Sgr.	8 Pf.
Derselbe betrug am Schlusse des Jahres 1847	136,580 „	23 „	11 „
und hat sich also im Jahre 1848 um	3,454 Thl.	19 Sgr.	3 Pf.

vermindert.

Die Verminderung hat ihren Grund darin, daß im Jahre 1848 statt der frühern etatsmäßigen jährlichen zwölf Thaler achtzehn Thaler gezahlt und daß diese

Wittwen-Pensionen, welche früher postnumerando gezahlt wurden, jetzt praenumerando gezahlt werden, auch darin, daß die Zahl der Wittwen sich vermehrt hat.

Uebrigens bringen wir den Herren Superintendenten die Anweisung vom 17. Februar 1820 zur Ausführung des Wittwen- und Waisen-Reglements vom 16. November 1819 in Erinnerung und empfehlen es ihnen dringend, sich nach derselben genau zu achten, ganz besonders aber

1) über das Ableben oder das erlaubte Ausscheiden eines Mitgliedes des Verbandes;

2) über das Ableben einer Schullehrer-Wittwe oder deren etwanige Wieder-Verheirathung;

3) über den Umzug einer Wittwe aus einer Superintendentur in die andere unter Benennung der letztern und des neuen Wohnorts der Wittwe;

4) zur Vermeidung jeder Ueberhebung der reglementsmäßigen Pensions-Raten minorenner Kinder, über den Zeitpunkt, mit welchem der Genuß dieser Wohlthat aufhört, ohne Zeitverlust uns Anzeige zu machen.

Die Herren Schul-Inspectoren und Prediger fordern wir gleichfalls auf, unsere Bekanntmachung vom 30. Januar 1824, im Amtsblatte dieses Jahrgangs № 22 Pag. 31, aufs Genaueste zu befolgen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 11. August 1849.

№ 171.
Die schleunige Bestellung und das Bestellgeld von Briefen betreffend.
I. 1279. Juli.

Der Herr Minister des Innern hat bereits unterm 21. März 1846 und wiederholt am 12. Juli d. J. darauf hingewiesen, daß nach der Aeußerung des Herrn General-Postmeisters nur die Bezeichnung

„durch Expressen zu bestellen“

auf der Adresse des Briefes die extraordinaire Bestellung der Briefe mittelst besonderer Boten gleich nach der Ankunft zur Folge habe, wogegen die oft vorkommenden Bezeichnungen: „Cito, Citissime, Gefahr im Verzuge u. dergl.“ zur Erreichung dieses Zwecks nicht geeignet und also eine Beschleunigung des gewöhnlichen Verfahrens bei Bestellung der angekommenen Briefe nicht herbeiführen.

Die Postanstalten sind ferner angewiesen worden, von der bis zum Jahre 1846 gültigen Bestimmung, wonach für solche Briefe, welche gleich nach der Ankunft durch expresse Boten bestellt werden sollen, das Bestellgeld gleich bei der Aufgabe zur Post entrichtet werden müßte, abzugehen. Jedoch muß alsdann der Absender sich schriftlich zur nachträglichen Entrichtung des Bestellgeldes für den Fall verpflichten, daß die Adressaten oder Brief-Empfänger die Zahlung dieses Bestellgeldes verweigern.

Da nun bei Briefen von Behörden die Abgabe einer solchen vorgängigen schriftlichen Erklärung nicht nothwendig erscheint, so werden künftighin die Postanstalten dergleichen Briefe von Behörden mit der Aufschrift: „durch Expressen zu bestellen", wofür das Bestellgeld nicht bei der Beförderung der Briefe zur Post entrichtet ist, ohne Weiteres auf Kosten des Brief-Empfängers bestellen lassen, insofern aber der Letztere die Zahlung des Bestellgeldes verweigert, solches auf Grund des zurückzusendenden Couverts von der absendenden Behörde einziehen.

Die Behörden werden angewiesen, sich hiernach genau zu achten.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts.

№ 24. Die Einreichung der Gefangenlisten.

Mit Bezug auf die wegen Einreichung der Uebersichten und Tabellen über den Zustand der Justiz-Verwaltung unterm 30. Juni d. J. ergangene Ministerial-Verfügung (Justiz-Ministerialblatt de 1849 № 27 Seite 307) wird hierdurch bestimmt, daß die Gerichts-Commissionen und Deputationen unseres Departements die Gefangenlisten vierteljährlich durch die Kreisgerichte an das Appellationsgericht einzureichen haben.

Berlin, den 1. August 1849.

Königl. Appellationsgericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 42. Wochenmarkts-Verkehr in Berlin.

Da es in neuerer Zeit wieder mehrfach vorgekommen ist, daß den hiesigen Märkten zugeführte Wochenmarkts-Artikel, der ausdrücklichen Bestimmung der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 § 80 und der hiesigen Wochenmarkts-Ordnung vom 9. Februar v. J. § 14 zuwider, außerhalb der Marktplätze und zum Theil schon vor den Thoren aufgekauft wurden; so sieht das Polizei-Präsidium sich veranlaßt, die betreffenden gesetzlichen Vorschriften:

§ 13 der Wochenmarkts-Ordnung.

„Apfelsinen, frisches Obst, Waldbeeren, Radieschen, Rüberettige, Zimmt- und Fastenpretzeln, eingelegte Gurken, Bollen, Bücklinge und Flundern, Milch, Reiserbesen und Sand, können täglich in den Häusern und auf den Straßen, nach Maaßgabe der dazu ertheilten polizeilichen Erlaubnißscheine verkauft werden."

§ 14 daselbst.

„Andere, als die ebengenannten (§ 13) Gegenstände, die zu den Wochenmarkts-Artikeln gehören, und von außerhalb zu Markte gebracht werden, dürfen an keinen anderen, als an den für den Markt bestimmten Plätzen, auch nicht

vor oder in dem Thore gekauft oder verkauft werden. Nur bei Kohlen, Torf, Kartoffeln, Bollen und frischem Obst ist der Verkauf vom Schiffe auf den hierzu angewiesenen Anlegeplätzen gestattet."

§ 70 daselbst.

„Uebertretungen der Vorschriften dieser Markt-Ordnung werden, insofern dieselben nicht nach anderweiten Gesetzen oder besonderen Polizei-Verordnungen zu bestrafen sind, mit einer Geldbuße bis zu Zwanzig Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet."

mit dem Bemerken erneuert in Erinnerung zu bringen, daß fortan in jedem ermittelten Contraventionsfalle sowohl gegen Käufer, als Verkäufer mit voller Strenge eingeschritten werden wird. Berlin, den 21. Juli 1849.

Königl. Polizei-Präsidium.

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 210, de dato Berlin, den 3. August 1849.)

Den Fabrikanten Schröder & Comp., zu Barmen, ist unter dem 30. Juli 1849 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung des Bandstuhls, um auf demselben durch den Einschlag, ohne Anwendung von Ruthen gezogenen Sammet zu erzeugen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 217, de dato Berlin, den 10. August 1849.)

Dem Kaufmann Carl Friedrich Raabe, zu Berlin, sind unter dem 3. August 1849 zwei Patente, und zwar

1) auf die Construction eines Regenschirms, so weit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

und

2) auf die Construction eines Noten- und Lese-Pults in seiner ganzen Zusammensetzung,

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage au gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 219, de dato Berlin, den 12. August 1849.)

Dem Stadtrichter Trunk und dem Hof-Mechanikus Zwez, zu Eisenach, ist unter dem 6. August 1849 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat, um durch einen electrischen Strom ein Lärm-Signal zu geben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 209, de dato Berlin, den 2. August 1849.)

Das dem Techniker F. E. Mylius, aus Berlin, unter dem 30. September 1848 ertheilte Patent

auf eine Maischmaschine und einen Maischkühler

ist erloschen.

Personalchronik.

Zum Polizei-Anwalt für folgende Ortschaften des Kreisgerichts-Bezirks Brandenburg:

Groß- und Klein-Bähnitz, Riewendt, Buschow, Möthlow, Liepe, Damme, Retzow, Pessin, Selbelang, Ribbeck, Berge, Bernitzkow, Lietzow, Schwanebeck, Gohlitz, Niebede, Tremmen, Wachow nebst Klessensleis, Vorwerk Linde, Paulinen-Aue und Lindholz,

für welche monatlich Gerichtstage in Groß-Bähnitz abgehalten werden sollen, ist einstweilen der Ober-Amtmann Friese, in Berge, ernannt.

Potsdam, den 8. August 1849.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Die Vertretung des einstweiligen Polizei-Anwalts Stammler, zu Wilsnack, während dessen Abwesenheit als Abgeordneter zur zweiten Kammer, ist dem Kämmerer Krippenstapel daselbst übertragen.

Potsdam, den 9. August 1849.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Der mit der commissarischen Verwaltung der Forst-Assessor-Stelle beauftragte Regierungs-Assessor Theodor Rast ist in das hiesige Regierungs-Collegium eingeführt worden.

In die Stelle des mit der Verwaltung der Prenzlauschen Kreis-Casse beauftragten Kreis-Secretairs Schultze ist der bisherige Civil-Supernumerarius Haase zum Kreis-Secretair des Prenzlauschen Kreises ernannt worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Schlüßler, welcher bisher die Försterstelle zu Wildfang, im Forstreviere Groß-Schönebeck, interimistisch versehen hat, ist diese Stelle unter seiner Ernennung zum Förster, nunmehr definitiv übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Zur Ausführung des Chausseebaues von der Ruppiner Kreisgrenze bis Henningsdorf, soll auf der Strecke von Cremmen bis Schwante, kurz vor dem letzteren Orte, mit dem Neubau der über den Wiesengraben führenden Brücke begonnen werden. Zu dem Ende ist die Sperrung der Passage für Fuhrwerk und Reiter zwischen den gedachten Ortschaften bis zur Beendigung der Arbeit nöthig und tritt diese Sperrung mit dem 15. August d. J. ein. Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß während des gedachten Brückenbaues der von Schwante nach Groß-Ziethen führende Weg einzuschlagen ist.

Potsdam, den 13. August 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der hiesige Böttchergeselle Biester hat am 2. Juni d. J. einen Knaben aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Diese verdienstliche Handlung des rc. Biester bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 8. August 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die verehelichte Handarbeiter Schulz, zu Schlunkendorf, im Zauch-Belzigschen Kreise, hat am 29. Mai d. J. ein Kind aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Diese verdienstliche Handlung der rc. Schulz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Potsdam, den 8. August 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Berichtigung eines Druckfehlers. In der Bekanntmachung der Königlichen Regierung vom 22. Juli d. J., im 31sten Stück des diesjährigen Amtsblatts Pag. 249, das Potsdamer Civil-Waisenhaus betreffend, muß in der 8ten und 9ten Zeile statt: „freien Unterricht" — „freien Unterhalt" gelesen werden.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 34. Den 24. August. 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 31ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3159. Privilegium wegen Emission von 300,000 Thlrn. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 28. Juli 1849.

№ 3160. Bekanntmachung, die Abänderung des Termins der Reminiscere-Messe zu Frankfurt an der Oder betreffend. Vom 8. August 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 172. Die Verwaltung der Prenzlauschen Kreis-Casse. III. d. 30. Aug.

Potsdam, den 19. August 1849.

Der bisherige Rendant der Prenzlauschen Kreis-Casse, Rechnungs-Rath Oertel zu Prenzlau, ist auf seinen Antrag vom 1. August d. J. ab in den Ruhestand versetzt, und der frühere Kreis-Secretair Schultze, zu Prenzlau, von demselben Zeitpunkte an zum Rendanten der Prenzlauschen Kreis-Casse ernannt worden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

№ 173. Genaue Bezeichnung der Empfänger von Briefen zu Geld- und Packet-Sendungen. I. 302. Aug.

So sehr es in dem eigenen Interesse des correspondirenden Publikums liegt, daß auf gewöhnlichen Briefen der Empfänger recht genau und bestimmt bezeichnet werde, um so viel wichter ist solches bei Briefen, mit denen Packete versandt werden und bei Briefen, die mit Geld beschwert sind.

Nur wenn die Empfänger so genau bezeichnet sind, daß über deren Person kein Zweifel entstehen kann, ist es möglich, die Bestellung solcher Sendungen pünktlich zu bewirken.

Es gehen aber namentlich in Berlin sehr häufig Päckerei-Sendungen ein, deren Empfänger so ungenügend bezeichnet sind, daß vielfache Rückfragen gehalten, die Begleit-Adressen auch wohl erst nach dem Aufgabe-Orte zur Vervollständigung zurückgesandt werden müssen, bevor der eigentliche Empfänger ausgemittelt wird und die Abgabe an denselben bewerkstelligt werden kann.

Das correspondirende Publikum außerhalb wird daher dringend ersucht, in seinem eigenen Interesse bei Packet- und Geld-Sendungen nach Berlin die Empfänger möglichst genau, wenn irgend thunlich, durch Hinzufügung der Wohnung zu bezeichnen.

Berlin, den 31. Juli 1849. General-Postamt.

Potsdam, den 8. August 1849.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Postamts wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 20. August 1849.

№ 174. Die diesjährige Aushebung der Ersatz-Mannschaften betr. I. 1413. August.

Behufs der diesjährigen zweiten Ersatz-Aushebung wird die Königliche Departements-Ersatz-Commission an nachbenannten Tagen und Orten zusammentreten, und zwar:

für den Kreis	Templin	am 28.	August d. J.	in Templin,
= = =	Prenzlau	= 29.	= = =	= Prenzlau,
= = =	Angermünde	= 31.	= = =	= Angermünde,
= = =	Oberbarnim	= 1.	Sept. = =	= Neustadt-Eberswalde,
= = =	Beeskow-Storkow	= 3.	= = =	= Beeskow,
= = =	Jüterbogk-Luckenwalde	= 5.	= = =	= Jüterbogk,
= = =	Zauch-Belzig	= 6.	= = =	= Treuenbriezen,
= die Stadt	Potsdam	= 8.	= = =	= Potsdam,
= den Kreis	Westpriegnitz	= 12.	= = =	= Perleberg,
= = =	Ostpriegnitz	= 13.	= = =	= Kyritz,
= = =	Ruppin	= 15.	= = =	= Neu-Ruppin,
= = =	Westhavelland	= 17.	= = =	= Rathenow,
= = =	Osthavelland	= 19.	= = =	= Spandau,
= = =	Teltow	= 20.	= = =	= Teltow, und

= die Stadt Berlin zur Superrevision der Invaliden und Halbinvaliden am 10. September d. J. ....., zur Aushebung am 22., 24. und 25. September d. J. ... und für den Kreis Niederbarnim zur Aushebung am 21. September d. J. .... } in Berlin.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen, welche gegen die Entscheidung der Königlichen Kreis-Ersatz-Commissionen reclamiren zu können vermeinen, ihre desfallsigen Anträge, unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel, bei der Königlichen Departements-Ersatz-Commission nicht unterlassen mögen, weil auf spätere derartige nicht angemeldete Reclamationen keine weitere Rücksicht genommen werden kann.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 16. August 1849.

№ 175. Verbotene Medicamente. IV. I. 467. Aug.

Das bereits unterm 15. März 1837 (Amtsblatt de 1837 № 13 Seite 89) bekannt gemachte und unterm 25. August 1843 (Amtsblatt de 1843 № 184 Seite 247) erneuerte Verbot der Einführung der Altonaer Wunder-Essenz, der Langenschen Pillen und der Möllerschen Fiebertropfen, ist höherer Bestimmung gemäß für die nächsten fünf Jahre fernerweit erneuert worden.

Die sämmtlichen Zoll- und Steuer-Hebestellen werden angewiesen, so weit es sich um den Eingang der bezeichneten Medicamente vom Auslande, unmittelbar

über die diesseitigen Grenzen, oder mit den Posten zur weiteren Abfertigung in diesseitigen Orten handelt, über die Aufrechthaltung dieses Verbots zu wachen.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 16. August 1849.

№ 176. Die polizeilichen Geldstrafen und Untersuchungskosten. I. 1588. Juli.

Verschiedene Anfragen der Polizeibehörden über die Verwendung der von den Gerichten erkannten Polizei-Geldstrafen und über die Verpflichtung zur Uebertragung der unerläßlichen Kosten in polizeilichen Untersuchungssachen bestimmen uns, das hierunter folgende Justiz-Ministerial-Rescript vom 21. Mai d. J. — abgedruckt im Justiz-Ministerialblatt für 1849 Seite 272 — unseren sämmtlichen Unterbehörden mit dem Bemerken zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitzutheilen, daß im § 8 der in Bezug genommenen Verordnung vom 2. Januar d. J. bestimmt wird, das Verhältniß der Städte in denjenigen Provinzen, in welchen bereits früher Königliche Gerichte an die Stelle der städtischen getreten sind, solle bis zu dessen anderweiter Regulirung unverändert verbleiben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Allgemeine Verfügung vom 21. Mai 1849 — die Geldstrafen und die Kosten in gerichtlichen Untersuchungen wegen Polizei-Vergehen betreffend.

Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848 Art. 40 (Gesetzsammlung Seite 380),
Verordnung vom 2. Januar 1849 §§ 1 und 8 (Gesetzsammlung Seite 1 folg.)

In Folge einer Mittheilung des Herrn Ministers des Innern hat sich der Justiz-Minister damit einverstanden erklärt, daß, nachdem durch Artikel 40 der Verfassungs-Urkunde vom 5. December v. J. und § 1 der Verordnung vom 2. Januar d. J. die Privatgerichtsbarkeit, von welcher die Polizeigerichtsbarkeit nach §§ 10, 11, 61 folg. Tit. 17 Thl. II des Allgemeinen Landrechts einen Bestandtheil bildet, aufgehoben worden ist, die von den Gerichten erkannten polizeilichen Geldstrafen der Staats-Casse zufallen und bei den gerichtlichen Salarien-Cassen zu vereinnahmen sind, so wie daß andererseits von den letzteren, und zwar aus dem Criminal-Fonds, in unvermögenden Polizei-Untersuchungssachen die unerläßlichen Kosten übertragen werden müssen. Nur wenn es sich von Städten handelt, auf welche der § 8 der Verordnung vom 2. Januar d. J. Anwendung findet, bewendet es, da denselben hiernach bis zum Erlaß der neuen Finanzgesetze die Verpflichtung zur Uebertragung der unerläßlichen Kosten in Untersuchungssachen, so wie das Recht auf gewisse Geldstrafen noch verblieben ist, bis zur weiteren gesetzlichen Bestimmung bei dem zeitherigen Verfahren.

Den Königlichen Gerichtsbehörden wird dies zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Berlin, den 21. Mai 1849.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.

I. 1527. P. 27. Vol. IV.

№ 177. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1849 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	8	3	4	1	7	2	4	—	4	9½	2	11	6	2½	4	5½	4	4	3	8	5	—	6	—
2	8	4	3	10	7	1	4	1	4	9	2	11	6	1	4	5	4	3	3	7	4	11	5	11½
3	8	4	3	11	7	—	4	—	4	8½	2	10½	6	1½	4	5	4	3	3	7	4	11	5	10½
4	8	3	4	1	7	—	4	1	4	8½	2	10	6	½	4	4½	4	3	3	7	4	11	5	10½
5	8	3	4	—	7	—	4	—	4	9	2	10	6	2	4	4	4	2½	3	6½	4	11	5	10
6	8	3	4	—	6	11	4	—	4	8½	2	10	6	2	4	4	4	2½	3	5½	4	10	5	9½
7	8	3	3	10	6	10	4	—	4	8	2	9½	6	2	4	3½	4	2½	3	5	4	10	5	9
8	8	3	3	8	6	11	3	9	4	7½	2	9	6	2½	4	1½	4	2	3	4½	4	9	5	8½
9	8	3	3	7	6	11	3	10	4	7	2	9	6	2	4	1½	4	2	3	4	4	9	5	8
10	8	2	3	8	6	11	3	10	4	7½	2	9	6	2	4	1	4	2½	3	2½	4	8	5	7
11	8	2	3	10	6	10	3	10	4	7	2	8½	6	1	4	—	4	2½	3	2	4	8	5	6½
12	8	2	3	9	6	9	3	10	4	7	2	8½	6	1½	3	11½	4	2	3	1	4	7	5	6
13	8	1	3	8	6	8	3	9	4	6½	2	8	6	1	3	10	4	2	3	1	4	7	5	5
14	8	—	3	6	6	8	3	7	4	6½	2	8	6	1½	3	9	4	1½	3	—	4	6	5	4
15	8	—	3	5	6	9	3	5½	4	6	2	7½	6	2	3	5½	4	2	2	10½	4	5	5	3
16	8	—	3	2	6	8½	3	6½	4	6	2	7½	6	2	3	5½	4	1½	2	10	4	4	5	2
17	8	—	3	2	6	8½	3	6	4	5½	2	7½	6	1½	3	5½	4	2	2	9½	4	3	5	1½
18	8	1	3	4	6	8½	3	7	4	5	2	7	6	1½	3	5½	4	2	2	8	4	2	5	1
19	7	11	3	9	6	8	3	7½	4	5	2	7	6	1	3	5	4	1½	2	7½	4	1	5	—
20	7	11	3	8	6	7½	3	7½	4	5	2	6½	6	1½	3	4½	4	1½	2	7	4	—	4	11½
21	7	10	3	7	6	7½	3	7	4	5	2	6½	6	—	3	4	4	1½	2	6½	3	11	4	10
22	7	10	3	2	6	7½	3	4	4	5½	2	6	6	1½	3	3½	4	1½	2	6	3	11	4	9½
23	7	11	3	—	6	8½	3	6	4	5½	2	6½	6	2½	3	3	4	1½	2	6	3	11	4	9
24	7	10	3	7	6	8	3	7	4	5	2	7	6	1½	3	3½	4	1½	2	5½	3	11	4	9
25	7	10	3	5	6	8	3	6	4	5½	2	7½	6	1½	3	3½	4	1½	2	5½	3	10	4	9
26	7	10	3	6	6	8	3	7	4	5½	2	7½	6	1½	3	3½	4	1½	2	5	3	10	4	9
27	7	10	3	6	6	8	3	8	4	6	2	8	6	1	3	3½	4	1½	2	5	3	10	4	9
28	7	11	3	6	6	8	3	8	4	6	2	8	6	—	3	3½	4	1½	2	5	3	10	4	9
29	7	9	3	6	6	8½	3	6	4	6	2	7½	6	1½	3	3½	4	1½	2	4½	3	10	4	8
30	7	9	3	6	6	9	3	7	4	6	2	7	6	1	3	3½	4	1	2	4½	3	10	4	8
31	7	8	3	7	6	9	3	8	4	6	2	6	6	1	3	3	4	1½	2	4	3	9	4	7

Potsdam, den 18. August 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 43. In Berlin angestellte Hebammen.

Die Erfahrung hat wiederholt ergeben, daß gegen die bestehenden Vorschriften, die Entbindungskunst von Frauenspersonen betrieben wird, welche die dazu erforderliche Kenntnisse nicht besitzen und als Hebammen nicht angestellt sind. Zur Vorbeugung gefährlicher Folgen, die aus einem solchen unbefugten Gewerbebetriebe entspringen können, wird hierdurch ernstlich in Erinnerung gebracht, daß bei nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe keine Frauensperson, die nicht als Hebamme hier approbirt und angestellt ist, sich mit Entbindungen befassen darf. Zugleich wird auch das Publikum gewarnt, vorkommenden Falles sich nicht an dergleichen unbefugte Personen zu wenden, sondern sich der Hülfe der hier angestellten Hebammen zu bedienen, deren Namen und Wohnungen das nachstehende Verzeichniß ergiebt.

Berlin, den 6. August 1849.

Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Nachweisung der in Berlin angestellten Hebammen.

1) Frau Aminde, Taubenstraße № 37.
2) „ Arendt, Carlstraße № 20.
3) „ Bock, Mohrenstraße № 10.
4) „ von Deinert, Alexandrinenstraße № 43.
5) „ Dietrich, Papenstraße № 18.
6) „ Döhler, Klosterstraße № 81.
7) „ Drège, Neue Jacobsstr. № 28.
8) „ Franke, Landsberger Straße № 39.
9) „ Freyer, Augustistraße № 41.
10) „ Gerstung, Alte Jacobsstr. № 4.
11) „ Giesenschlag, Krausenstraße № 73.
12) „ Gravius, Alexanderstr. № 30.
13) „ Grünfeld, Klosterstr. № 11.
14) „ Huvart, Junkerstraße № 21.
15) „ Howe, Frankfurter Str. № 88.
16) „ Jaenicke, Kreuzgasse № 3.
17) „ Jacob, Alte Leipziger Straße № 8.
18) „ Jung, Kanonierstraße № 2.
19) „ Junge, Mittelstraße № 59.
20) Frau Katoli, Invalidenstr. № 59 a.
21) „ König, Alte Jacobsstr. № 58.
22) „ Kothe, Wilhelmsstraße № 38.
23) „ Krähe, Friedrichsstr. № 239.
24) „ Kreisel, Stallschreiberstraße № 23 a.
25) „ Krück, Alte Schönhauser Straße № 2.
2[illegible]) „ Krausnick, Weinmeisterstraße № 10.
27) „ Lange, Neue Friedrichsstraße № 41.
28) „ Lindner, Dorotheenstr. № 6.
29) „ Littmann, Roßstraße № 23.
30) „ Ostermann, Frankfurter Str. № 57.
31) „ Pappesch, Krausenstr. № 69.
32) „ Paul, Leipziger Straße № 38.
33) „ Rank, Prenzlauer Str. № 28 a.
34) „ Reimann, Mohrenstr. № 66.
35) „ Ricklefs, Wilhelmsstr. № 143.
36) „ Schleiffarth, Schützenstraße № 22.

Die Assistenz-Aerzte im Königl. Garde-Husaren-Regiments, Dr. Carl Heinrich Rudolph Stanelli und Dr. Johann Carl Wilhelm Gustav Commentz, sind, der erstere als practischer Arzt und Operateur, der andere als practischer Arzt und Wundarzt, der Assistenz-Arzt im Königl. Ersten Garde-Landwehr-Cavallerie-Regiment, Dr. Carl Wilhelm Heinrich Schmidt, ist als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt, und der Compagnie-Chirurgus im Füsilier-Bataillon des Königl. Ersten Garde-Regiments zu Fuß, practicher Arzt und Operateur, Dr. Otto Ludwig Berg, als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Der Candidat der Pharmacie Johann Heinrich Phemel, zu Berlin, ist als Apotheker erster Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Prediger zu Lunow, Leopold Friedrich Ferdinand Hoffmann ist vom 1. Mai d. J. zum evangelischen Pfarr-Adjuncten für die Pfarre zu Bagemühl mit Battin und Woddow, in der Superintendentur Prenzlau II., bestellt worden.

Dem im Ressort der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg als Special-Commissarius beschäftigten Obergerichts-Assessor von Zschock, zu Brandenburg an der Havel, ist vom Königlichen Ministerio für landwirthschaftliche Angelegenheiten die Qualification eines ökonomisch-technischen Sachverständigen beigelegt und derselbe als solcher ein für allemal vorschriftsmäßig verpflichtet worden.

Vermischte Nachrichten.

Wegen nothwendiger Reparatur der Schiffschleuse in der Dahme bei Neuemühle bleibt dieselbe in der Zeit vom 20. August bis 1. September d. J. für die Schifffahrt gesperrt. Potsdam, den 22. August 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Nagelschmidtgeselle Carl Ludwig Friedrich Helm, zu Spandau, hat am 22. Mai d. J. einen Knaben aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet.

Wir bringen diese verdienstliche Handlung des rc. Helm hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Potsdam, den 16. August 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Kaufmann Kappel zu Fahrland, in der Superintendentur Potsdam, hat der dortigen Kirche ein geschmackvoll gearbeitetes und verschließbares Behältniß zur Aufbewahrung der Kriegsdenkmünzen vom Jahre 1813, 1814 und 1815 der verstorbenen Inhaber derselben aus der Gemeine Fahrland, geschenkt.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 35. Den 31. August. 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 32ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3161. Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1849, betreffend die Errichtung eines Gewerbe-Gerichts für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Halle.

№ 3162. Allerhöchster Erlaß vom 30. Juli 1849, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Hirschberg und Schönau, im Regierungsbezirke Liegnitz.

№ 3163. Allerhöchster Erlaß vom 30. Juli 1849, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Landeshut, im Regierungsbezirk Liegnitz.

№ 3164. Bekanntmachung vom 12. August 1849, wegen Allerhöchster Bestätigung des Statuts des in Wesel unter der Benennung: „Creditverein für Handwerker" zusammengetretenen Actienvereins.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung

№ 178. Declarirung von Geldern und werthvollen Gegenständen bei deren Versendung durch die Postanstalten. I. 301. Aug.

Das General-Postamt hat bereits wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jetzt, nachdem das für declarirte Geldsendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgesetzt worden ist, es im Interesse der Versender von Geldern und werthvollen Gegenständen liegt, den Werth solcher, der Post anvertrauten Sendungen zu declariren.

Dessenungeachtet gelangen noch fortwährend Reklamationen wegen angeblich zur Post gelieferter, aber nicht an ihre Adresse gelangter Geldbriefe an das General-Postamt. Die in Folge solcher Reclamationen angestellten Nachforschungen sind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel gestellt werden kann, überdieß auch die Natur des Postdienstes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit solcher Sorgfalt zu behandeln, daß dessen Verbleiben nachgewiesen werden könnte. Die Versender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt solcher Sendungen zu declariren. Die dafür zu zahlende Gebühr ist im Verhältniß zu

dem Werthe der Sendung so mäßig, daß sie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Declaration erlangt wird. — Für den Verlust nicht declarirter Geld- und Werthsendungen wird von der Postverwaltung in keinem Falle Ersatz geleistet. Wer die Declaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entstehenden Nachtheil lediglich sich selbst zuzuschreiben.

Berlin, den 29. Juli 1849. General-Postamt.

*

Potsdam, den 8. August 1849.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Postamts wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 179. Genaue Bezeichnung der Empfänger von Briefen zu Geld- und Packet-Sendungen. I. 302. Aug.

So sehr es in dem eigenen Interesse des correspondirenden Publikums liegt, daß auf gewöhnlichen Briefen der Empfänger recht genau und bestimmt bezeichnet werde, um so viel wichtiger ist solches bei Briefen, mit denen Packete versandt werden und bei Briefen, die mit Geld beschwert sind.

Nur wenn die Empfänger so genau bezeichnet sind, daß über deren Person kein Zweifel entstehen kann, ist es möglich, die Bestellung solcher Sendungen pünktlich zu bewirken.

Es gehen aber namentlich in Berlin sehr häufig Packerei-Sendungen ein, deren Empfänger so ungenügend bezeichnet sind, daß vielfache Nachfragen gehalten, die Begleit-Adressen auch wohl erst nach dem Aufgabe-Orte zur Vervollständigung zurückgesandt werden müssen, bevor der eigentliche Empfänger ausgemittelt wird und die Abgabe an denselben bewerkstelligt werden kann.

Das correspondirende Publikum außerhalb wird daher dringend ersucht, in seinem eigenen Interesse bei Packet- und Geld-Sendungen nach Berlin die Empfänger möglichst genau, wenn irgend thunlich, durch Hinzufügung der Wohnung zu bezeichnen.

Berlin, den 31. Juli 1849. General-Postamt.

*

Potsdam, den 8. August 1849.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Postamts wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 180. Wegfall der Concession für Buchhändler, Buchdrucker u. s. w., jedoch deren Beibehaltung bei

Mehrseitige Anfragen über das Verhältniß, in welchem die bisherigen gewerbepolizeilichen Bestimmungen über den Buchhandel, die Buchdruckereien u. s. w. zu dem Artikel 24 der Verfassungs-Urkunde vom 5. December v. J. stehen, namentlich in wie weit der § 48 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 gegenwärtig noch ferner zur Anwendung zu bringen sei, haben zu einer näheren Erörterung Veranlassung gegeben, in Folge deren der Königlichen Regierung Nachstehendes eröffnet wird:

Hiernach kann nach dem Inhalt des Artikels 24 der Verfassungs-Urkunde die Bestimmung des § 48 der Gewerbe-Ordnung, wonach der Gewerbebetrieb der Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Lithographen, Buch- und Steindrucker, von einer durch die Regierung zu ertheilenden, durch Zuverlässigkeit und Unbescholtenheit, so wie durch den Nachweis einer genügenden allgemeinen Bildung bedingten Concession abhängig gemacht wird, nicht ferner zur Anwendung kommen. Vielmehr unterliegt der Betrieb dieser Gewerbe fortan nur den allgemeinen Bestimmungen über die Erfordernisse des selbstständigen Gewerbebetriebs in den §§ 16 ff. der Gewerbe-Ordnung.

Leih-Bibliotheken und Lese-Cabinetten. I. 1119. August.

Wenngleich der Artikel 24 der Verfassungs-Urkunde nur die Beschränkung des Buchhandels ausdrücklich aufhebt, während im § 48 der Gewerbe-Ordnung neben den Buch- und Kunsthändlern die Verkäufer von Flugschriften und Bildern noch besonders genannt sind, so muß das im § 48 ausgesprochene Erforderniß einer Concession der Regierung doch auch in Betreff dieser Letzteren für aufgehoben erachtet werden, da der Verkauf von Flugschriften und Bildern einen Theil des Buch- und Kunsthandels ausmacht und die Absicht des Artikels 24 der Verfassungs-Urkunde dahin geht, die Beschränkungen zu beseitigen, welchen die Befugniß zum Betriebe der mit dem Druck und dem Absatze der Erzeugnisse der Presse sich befassenden Gewerbe nach der bisherigen Gesetzgebung unterworfen war.

Dagegen ist für den Verkauf von Druckschriften auf öffentlichen Straßen und Plätzen nach der, den Vorschriften des § 59 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und der §§ 3 und 14 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 entsprechenden Bestimmung des § 9 der Verordnung vom 30. Juni d. J., betreffend die Vervielfältigung und Verbreitung von Schriften rc., eine besondere Erlaubniß der Ortspolizei-Obrigkeit erforderlich, welche nach den ebengedachten Vorschriften auch für das Feilbieten und Umhertragen von Bildern auf öffentlichen Straßen und Plätzen eingeholt werden muß. Ebenso bewendet es hinsichtlich des Hausirens mit Druckschriften und Bildern bei den Bestimmungen des Hausir-Regulativs.

Endlich wird noch in Ansehung des Haltens von Lese-Cabinetten und Leih-Bibliotheken bemerkt, daß zum Beginn dieser Gewerbe, nach wie vor, die im § 48 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Concession erforderlich ist, da der Artikel 24 der Verfassungs-Urkunde nur die Beschränkungen der mit dem Drucke und Verkauf der Erzeugnisse der Presse sich befassenden Gewerbe aufhebt, auf andere Gewerbe aber, durch welche geistige Productionen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, sich nicht bezieht.

Berlin, den 9. August 1849.

Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel, Gewerbe, und öffentliche Arbeiten.	Der Finanz-Minister.
von Manteuffel.	von der Heydt.	von Rabe.

Potsdam, den 18. August 1849.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß hiernach also künftig nur zur Einrichtung von Leih-Bibliotheken und Lese-Cabinetten eine besondere Concession bei uns nachgesucht zu werden braucht. Zum Verkauf von Druckschriften und Bildern auf öffentlichen Straßen und Plätzen so wie zu deren Umhertragen in den Straßen bedarf es aber der vorgängigen ortspolizeilichen Erlaubniß, wogegen der Hausirhandel mit Druckschriften und Bildern, nach wie vor, völlig unstatthaft ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Im Interesse des betheiligten Publikums haben wir uns veranlaßt gesehen, ein Verzeichniß von den bis zum heutigen Tage noch nicht gezogenen Seehandlungs-Prämienscheinen anfertigen und solches diesem Blatte beifügen zu lassen.

Berlin, den 16. August 1849.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.

Bloch. Wentzel.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 26. Juli 1849.

№ 181. Agentur-Bestätigung. I. 1194. Juli.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Auctions-Commissarius von Beerenberg, zu Angermünde, und der Thierarzt Cochius, zu Nauen, als Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, der erstere für die Stadt Angermünde und Umgegend, der andere für die Stadt Nauen und Umgegend von uns bestätigt worden sind.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts.

№ 25. Vermögens-Verwaltung der in das Potsdamsche Große Militair- und in das Mädchen-Waisenhaus zu Pretzsch aufgenommenen Zöglinge.

Nachstehendes Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz:

Dem Königlichen Potsdamschen Großen Militair-Waisenhause und seiner Filial-Anstalt, dem Militair-Mädchen-Waisenhause zu Pretzsch, ist durch das Edict vom 18. Mai 1735 und die damit übereinstimmenden Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II Tit. 19 §§ 50 — 61 auf den Nachlaß der aufgenommenen Zöglinge bedingungsweise ein Erbrecht eingeräumt worden und zur besseren Wahrnehmung dieses Erbrechts bisher angeordnet gewesen, daß das Vermögen jener Zöglinge an das Militair-Waisenhausgericht zu Potsdam zur ferneren depositalmäßigen Verwaltung einzusenden sei. Nachdem nunmehr in Folge der Verordnung vom 2. Januar d. J. das genannte Gericht und das Pupillen-Depositorium desselben aufgelöst worden sind und das Vermögen der

Zöglinge der gedachten Anstalten für die Zukunft von den respectiven Gerichten ihres Geburts- oder Wohnorts verwaltet werden muß, so ist in dem Falle, wenn ein in die genannten Anstalten aufzunehmendes Kind eigenes Vermögen besitzt, dem Begleitschreiben des Gerichts, mit welchem die Erbentsagungs-Acte dem Directorium des Königlichen Potsdamschen Großen Militair-Waisenhauses übersandt wird, eine Uebersicht des Vermögens des Kindes beizufügen, aus welcher der Betrag, worin es besteht und in wessen Verwaltung es sich befindet, hervorgeht, und worin zugleich zu bemerken ist, daß der Arrest für das Große Militair-Waisenhaus zu Potsdam bei dem Vermögen des Kindes in den Depositalbüchern vermerkt worden, eventuell bei ferneren Vermögensanfällen nach der Aufnahme des Kindes noch vermerkt werden solle. Kann eine solche Vermögens-Uebersicht nicht beigefügt werden, oder ist die Vermerkung des Arrestes in den Depositalbüchern noch nicht zu bewirken, so ist dies unter Angabe der Gründe in dem Begleitschreiben anzuführen und in demselben noch ausdrücklich zu erwähnen, wenn das Kind kein Vermögen hat.

Berlin, den 31. Juli 1849. Der Justiz-Minister
Simons.

An
das Königl. Appellationsgericht hierselbst.

wird den Untergerichten des Departements des unterzeichneten Appellationsgerichts zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 15. August 1849.

Königl. Appellationsgericht.

№ 26. Die Untersuchung der Entstehung von Feuersbrünsten und die Ermittelung der Todesart von Menschen.

Sämmtliche Gerichte unseres Departements werden in Folge der durch die Verordnungen vom 2. und 3. Januar d. J. veränderten Gerichts-Verfassung und mit Rücksicht auf die von der Königlichen Regierung zu Potsdam unterm 3. d. M. erlassene Bekanntmachung — Amtsblatt Pag. 256 — angewiesen, die über die Entstehung stattgefundener Feuersbrünste aufgenommenen Verhandlungen, deren Einreichung durch die Verfügung vom 24. August 1840 — Amtsblatt Pag. 270 — angeordnet war, uns zur Prüfung nicht weiter einzureichen.

Zugleich bemerken wir, daß auch die Vorschrift des § 156 der Criminal-Ordnung, nach welcher die Acten über die Todes-Ermittelungen von Selbstmördern, oder anderer durch Zufall, ohne Schuld eines Dritten verunglückter Personen dem Obergerichte eingereicht werden sollen, für aufgehoben zu erachten ist.

Berlin, den 15. August 1849.

Königl. Appellationsgericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 44. Agentur-Niederlegung.

Der hiesige Kaufmann Herr Wilhelm Eduard Salem hat die Agentur der Leipziger Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Berlin, den 16. August 1849. Königl. Polizei-Präsidium.

Allgemeine Verfügung vom 14. August 1849, — die Reisekosten und Diäten der Polizei-Anwälte betreffend.

Verordnung vom 28. Juni 1825 (Gesetzsammlung Seite 163 ff.).
Allerhöchster Erlaß vom 10. Juni 1848 (Gesetzsammlung Seite 151).
Allgemeine Verfügung vom 18. Juni 1849 (Justiz-Ministerialblatt Seite 296).

Zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Berechnung der Reisekosten und Diäten für Polizei-Anwälte bei dienstlichen Reisen erhoben worden sind, wird hierdurch die Bestimmung getroffen, daß die Polizei-Anwälte in den Fällen, wo sie in dieser Eigenschaft dienstliche Reisen zu unternehmen haben, sofern sie, abgesehen von ihrer Function als Polizei-Anwälte, Beamte sind, diejenigen Diäten und Reisekosten liquidiren dürfen, welche ihnen als Beamten nach der Verordnung vom 28. Juni 1825 und dem Allerhöchsten Erlasse vom 10. Juni 1848 zustehen. Sofern sie dagegen außer ihrer Stellung als Polizei-Anwälte keine anderweitige amtliche Function bekleiden, ist der Satz unter C. II. № 13 im § 1 der Verordnung vom 28. Juni 1825 in Verbindung mit den Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848 in Anwendung zu bringen, und den Polizei-Anwälten hiernach an Diäten der Betrag von 1 Thlr. 10 Sgr. und an Reisekosten außerhalb der Eisenbahn der Betrag von 15 Sgr. für die Meile zu bewilligen.

Es muß indeß darauf aufmerksam gemacht werden, daß dergleichen Reisekosten nur in sehr seltenen Ausnahmefällen vorkommen können, da die Polizei-Anwälte nur bei den Gerichten ihres Wohnortes in den Untersuchungen wegen Polizei-Uebertretungen und Vergehen als Ankläger zu fungiren, Untersuchungs-Verhandlungen, Verhaftungen oder Beschlagnahmen aber nach § 7 der Verordnung vom 3. Januar d. J. in der Regel nicht selber vorzunehmen, sondern bei den Polizei-Behörden oder den betreffenden Gerichten zu beantragen haben.

Wenn gleichwohl ausnahmsweise dergleichen Reisekosten der Polizei-Anwälte vorkommen, so sind dieselben als ein Bestandtheil der Untersuchungskosten zu betrachten, und fallen daher als solche dem Angeschuldigten, bei dessen Unvermögen aber dem Criminal-Fonds, beziehungsweise den Kämmereien derjenigen Städte, auf welche der § 8 der Verordnung vom 2. Januar d. J. Anwendung findet, zur Last; sie müssen daher auch in gleicher Weise, wie alle übrigen auf jenen Fonds anzuweisenden Kosten, justificirt werden.

Nach diesen Grundsätzen haben die Gerichte, Staats- und Polizei-Anwälte in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 14. August 1849.

Der Justiz-Minister
Simons.

An
sämmtliche Gerichte, Staats- und Polizei-Anwälte.

*

Vorstehende Ministerial-Verfügung wird hierdurch zur Kenntniß der Polizei-Anwälte gebracht.

Berlin, den 19. August 1849.

Der Ober-Staats-Anwalt.
Sethe.

Bekanntmachung.

In der Königlichen Thierarzneischule hierselbst besteht seit dem Jahre 1835, auf Veranlassung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die Einrichtung, daß erkrankte Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde und Hunde, in den Ställen ihrer Besitzer in thierärztliche Behandlung genommen und die erforderlichen medicinischen und chirurgischen Hülfsleistungen ihnen durch einen dazu bestimmten Lehrer, mit Zuziehung einiger Eleven der Anstalt, gewährt werden, ohne daß dadurch — wie dies auch bisher der Fall gewesen — den Besitzern weder Transport- noch sonstige Kosten erwachsen.

Den Besitzern solcher Thiere in und außerhalb Berlins, namentlich in dem Niederbarnimschen, Teltowschen und Osthavelländischen Kreise wird empfohlen, diese Gelegenheit zu einer zweckmäßigen Behandlung ihres kranken Viehes nicht unbenutzt zu lassen, und wird zugleich bemerkt, daß die Gesuche um thierärztliche Hülfsleistungen bei der unterzeichneten Direction schriftlich oder mündlich anzubringen sind, welche demnächst durch den betreffenden Lehrer sofort das Weitere veranlassen wird.

Berlin, den 17. August 1849.

Königl. Thierarzneischul-Direction.

Lectionsplan

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswalde pro Wintersemester $18\frac{49}{50}$.

1) Einleitung ins akademische Studium; Nationalökonomie; einzelne Kapitel aus der Wirthschaftspolizei. Director Prof. Dr. Baumstark.
2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; landwirthschaftl. Buchführung; Geschichte der Landwirthschaft; über Stall- und Ackerbausystem und practische Uebungen in landwirthschaftl. Berechnungen und Conversatorien. Dr. Segnitz.
3) Schafzucht und Rindviehzucht. Akadem. Wirthschafts-Inspector Rhode.
4) Encyclopädische Einleitung ins Studium der Forstwirthschaftslehre. Forstmeister Dr. Grebe.
5) Landwirthschaftl. Technologie, verbunden mit practischen Demonstrationen; Experimental- und Agricultur-Chemie; Wärmelehre; Klimatologie und Meteorologie. Prof. Dr. Schulze.
6) Pferdezucht; Gesundheitspflege der Hausthiere; Lehre vom Hufbeschlag und Anatomie der Hausthiere. Prof. Dr. Haubner.
7) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; Mineralogie und Geognosie; Naturgeschichte der landwirthschaftl. Culturpflanzen und Unkräuter. Prof. Dr. Münter.
8) Baukonstructionslehre und Veranschlagung landwirthschaftl. Gebäude; landwirthschaftlicher Wege- und Wasserbau. Prof. Dr. Menzel.
9) Mechanik und Maschinenlehre; practische Stereometrie; ebene Trigonometrie und einzelne Kapitel der Arithmetik. Prof. Dr. Grunert.
10) Landwirthschaftsrecht. Prof. Dr. Beseler.

Die Vorlesungen beginnen am 15. October.

Das Honorar für den vollständigen zweijährigen Lehr-Cursus ist von jetzt ab, außer einem Eintrittsgelde von 6 Thlrn. an die Casse des Instituts und der bei der Universität Greifswald zu entrichtenden Immatriculations-Gebühren auf 100 Thlr. festgesetzt, nämlich für das 1ste Semester 40 Thlr., für das 2te Semester 30 Thlr., für das 3te Semester 20 Thlr. und für das 4te Semester 10 Thlr. Es ist jedoch hierbei zu bemerken, daß jeder Eintretende sich stets nur auf ein Semester verpflichtet und die Vertheilung der Unterrichts-Gegenstände so geschehen ist, daß der Eintritt mit jedem beliebigen Semester erfolgen kann. Auch ist die Einrichtung getroffen, daß ein zwar unvollständiger, aber doch in sich abgerundeter und zusammenhängender Vortrag von Lehrfächern schon in 1½ Jahren zu hören möglich ist.

Nähere Auskunft wird von der unterzeichneten Direction auf desfallsige Anfragen gern ertheilt. Eldena, im August 1849.

Die Direction der Königl. staats- und landwirthschaftl. Akademie.

Im Auftrage. Haubner.

Patent-Ertheilung.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 222, de dato Berlin, den 15. August 1849.)

Dem Major a. D. von Gladis, zu Breslau, ist unter dem 10. August 1849 ein Patent

auf ein durch Modell und Beschreibung nachgewiesenes Schloß, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Raphael Albin Schelle, zu Berlin, ist als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Verzeichniß der Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Berlin pro Monat Juli 1849.

I. Zu Gerichts-Assessoren sind die bisherigen Appellations-Referendarien: Carl Herrmann Friedrich von Knebel und Hans Heinrich Carl Herrmann Gobbin ernannt und verpflichtet worden.

II. Zum Referendarius ist der bisherige Appellationsgerichts-Auscultator Carl Ernst Albert Baumgart befördert.

III. Zu Auscultatoren sind folgende Rechts-Candidaten ernannt: Carl Adolph Böttricher, Carl Theodor Becherer und Carl Gustav Adolph Rosenthal, die ersteren beiden dem Kreisgericht, der letztere der Untersuchungs-Abtheilung des Stadtgerichts zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen worden.

IV. Der Gerichts-Assessor Carl Friedrich Justus Siber ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg, und der Appellationsgerichts-Referendarius Friedrich Alexander Woldemar von Dazur aus dem Departement des Appellationsgerichtes zu Posen in das diesseitige Departement versetzt worden.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 36. Den 7. September. **1849.**

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 182. Die Ziehung der zur Auslosung bestimmten Seehandlungs-Prämienscheine. C. 131. August.

Die Ziehung der Prämien von den nach unserer Bekanntmachung vom 2. Juli d. J. zur Auslosung bestimmten 9900 Seehandlungs-Prämienscheinen wird

am 15. October d. J.

und an den darauf folgenden Tagen, von 8 Uhr Vormittags ab, in dem großen Conferenz-Saale des Seehandlungs-Gebäudes mit Zuziehung von zwei Notarien und zwei vereideten Protocollführern stattfinden.

Das betheiligte Publikum setzen wir hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß wir nach geschehener Ziehung die gezogenen Nummern und Prämien durch vier verschiedene hiesige öffentliche Blätter bekannt machen werden.

Berlin, den 24. August 1849.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.

Bloch. Wenzel.

* * *

Potsdam, den 28. August 1849.

Vorstehende Bekanntmachung wird nach dem Antrage der General-Direction der Seehandlungs-Societät hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 30. August 1849.

№ 183. Die Verlegung des Steuer-Amts-Locals zu Spandau. I. 857. August.

Nachdem das Local des Steuer-Amtes zu Spandau aus dem Hause № 68 der Breiten Straße, in welchem sich dasselbe bisher befand, in das neu erbaute Haus № 50 dieser Straße zurückverlegt worden ist, so wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß unter Aufhebung der, die erstere Verlegung in das Haus № 68 betreffenden Bekanntmachung, im 11ten Stücke des Amtsblatts von 1848 Seite 95 und № 44, der § 11 litt. e. des Mahl- und Schlacht-Steuer-

Regulativs für Spandau vom 18. December 1828 vollgültig wieder in Kraft tritt, nach welchem die in das Potsdamer Thor einzubringenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände bis zum Steuer-Amte durch die Potsdamer Straße über den alten Markt in die Breite Straße zu führen sind.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 184.
Falsche Darlehns-Cassenscheine.
P. S. 1200. August.

Nachstehende Bekanntmachung vom 3. Januar d. J. nebst dem Republications-Vermerk vom 25. August d. J.:

Bekanntmachung.

Es sind seit einiger Zeit falsche Darlehns-Cassenscheine zu Fünf Thalern und zu Einem Thaler zum Vorschein gekommen. Wir finden uns dadurch veranlaßt, im eigenen Interesse des Publikums, dessen Mitwirkung zur Entdeckung der Fälscher in Anspruch zu nehmen und Jedem, welcher der Behörde über einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Darlehns-Cassenscheine **zuerst** eine solche Anzeige macht, daß diese zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können, eine Belohnung von **Dreihundert Thalern**, und wenn in Folge der Anzeige auch die Beschlagnahme der zur Anfertigung der falschen Darlehns-Cassenscheine benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, eine Erhöhung dieser Belohnung bis zu **Fünfhundert Thalern** zuzusichern.

Die Anzeige kann Jeder bei der Orts-Polizeibehörde machen und auf die Verschweigung seines Namens rechnen, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Einwirkung auf das Untersuchungs-Verfahren nachgegeben werden kann.

Berlin, den 3. Januar 1849.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Cassen.
von Lamprecht.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 25. August 1849.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Cassen.
von Lamprecht.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierungs-Präsidium.

№ 185.
Die Verpflichtung der

Bekanntmachung.

Das reisende Publikum wird mit Bezug auf die Bekanntmachung des General-Postamts vom 22. Juli 1841 wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß

jeder Post-Reisende verpflichtet ist, gleich nach Empfangnahme des gelöseten Passagier-Billets von dem Inhalte desselben Kenntniß zu nehmen, und sich besonders davon zu überzeugen, daß das Billet für den Tag, zu welchem der Reisende den Platz verlangt, und nach dem Orte, wohin er sich begeben will, richtig ausgestellt worden ist.

Post-Reisenden, von dem Inhalte der gelöseten Passagier-Billets gleich bei Empfangnahme derselben genaue Kenntniß zu nehmen. I. 2192. Aug.

Alle aus der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entspringende nachtheilige Folgen haben die Post-Reisenden, sie mögen das Passagier-Billet selbst gelöset haben oder durch einen Boten haben lösen lassen, sich selbst beizumessen. Es können daher auch namentlich alle Reclamationen wegen des, in Folge angeblicher Mißverständnisse bei Lösung der Passagier-Billets doppelt zu erlegen gewesenen Personengeldes, nicht berücksichtigt werden.

Berlin, den 25. August 1849. General-Postamt.

Potsdam, den 1. September 1849.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Postamts wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 31. August 1849.

№ 186. Niederlassung eines Arztes in den Rüdersdorfer Kalkgebirgen. I. 2013. Aug.

Da in dem sogenannten Alten Grunde der Rüdersdorfer Kalkgebirge die epidemische Cholera in besorglichem Grade ausgebrochen und der Bergarzt Thaetz an derselben gestorben ist, so wird die unverzügliche Niederlassung eines approbirten practischen Arztes daselbst von den Einwohnern sehr gewünscht. Wir machen dies den practischen Aerzten bekannt, mit dem Beifügen, daß, nach der Versicherung der Einwohner, bei den vielen Kranken in den Rüdersdorfer Kalkgebirgen ein Arzt daselbst hinreichende Remuneration für seine Bemühungen finden würde.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 2. September 1849.

№ 187. Bestrafung der Schulversäumnisse. II u. I. J. 3747.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die Bestrafung der Schulversäumnisse nach Vorschrift der Verordnung vom 3. Januar d. J. nunmehr zur Competenz der Polizeigerichte gehöre. Diese Frage ist jedoch von den Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern verneint.

Der Abschnitt VI der Verordnung vom 3. Januar d. J. redet nemlich nur von Polizei-Vergehen; die Vernachlässigung der Kinder im Schulbesuch kann aber nicht sowohl als ein polizeiliches Vergehen im eigentlichen Sinne des Worts, als

vielmehr nur als eine Bethätigung der natürlichen elterlichen Pflicht angesehen werden, weshalb auch der deshalb gegen die Eltern anzuwendende Zwang weniger den Character einer eigentlichen Strafe als vielmehr den eines Executions-Modus in sich trägt (§ 48 Tit. 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts).

Demgemäß werden hierdurch die Polizei-Behörden angewiesen, auch fernerhin die für die Aufrechthaltung des Schulbesuchs gegebenen gesetzlichen Mittel zur Anwendung zu bringen und nicht, wie in einzelnen Fällen geschehen, die Verfolgung der Schulversäumnißstrafen den Gerichtsbehörden zu überlassen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen und Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 22. August 1849.

№ 188. Agentur-Bestätigung. I. 286. Aug.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Maurermeister J. G. Thiele, zu Cöpenick, als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Cöpenick und Umgegend von uns bestätigt worden ist. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts.

№ 27. Die Veränderung der Bezirke der Kreisgerichts-Deputation zu Oranienburg und der Kreis-Gerichts-Commission zu Liebenwalde.

Seit dem 2. dieses Monats sind die im Niederbarnimschen Kreise im Bezirk des hiesigen Königlichen Kreisgerichts gelegenen Ortschaften:

Ruhlsdorf, Marienwerder, Zerpenschleuse, Creuzbruch, Stolzenhagen, Wandlitz, Zehlendorf, Klosterfelde, Lanke, Prenden, Utzdorf, Neudörfchen, Sophienstädt, Arendsee,

in den, den Gerichts-Commissionen zuständigen Rechts-Angelegenheiten von der Gerichts-Deputation zu Oranienburg zu der Gerichts-Commission in Liebenwalde gelegt worden.

Zu der Gerichts-Commission in Liebenwalde gehören somit außer den vorgenannten Orten noch:

die Stadt Liebenwalde nebst dazu und dem Amt Liebenwalde gehörigen Etablissements, die Ortschaften Hammer, Liebenthal, Uhlenhof, Schluft, Groß-Schönebeck, Holländische Papiermühle, Rosenbeck, Mandorf, Neuholland, Bischofswerder.

Berlin, den 22. August 1849.

Königl. Appellationsgericht.

№ 28. Die Errichtung der Königlichen Gerichts-Commission II Kyritz.

Durch Justiz-Ministerial-Rescript ist die Errichtung einer zweiten Gerichts-Commission zu Kyritz vom 1. September d. J. ab bestimmt worden. Die Errichtung dieser Gerichts-Commission, mit deren Einführung die Gerichtstage in Demerthin wegfallen, hat einige Abänderungen in dem Bezirke des Kreisgerichts zu Wittstock und einiger Gerichts-Commissionen nothwendig gemacht, welche hierdurch bekannt gemacht werden.

Es gehört nunmehr:

1) Zur Gerichts-Commission № I zu Kyritz:

Kyritz, Stadt nebst Etablissements, namentlich auch Stolpe und Sechszehneichen, Karnzow, Wulkow, Tornow, Bantikow, Klosterhof, Holzhausen, Schönermark, [illegible], Zernitz, Rabe, Helenenhof, Joachimshof, Kötzlin mit Rosenthal, Krüllenkempe, Lohm mit Neuhof, Neuendorf bei Zernitz, Roddahn, Neu-Roddahn, Vortsbrügge.

2) Zur Gerichts-Commission № II zu Kyritz:

Schönebeck, Kehrberg, Köllrepp, Bettin, Dannenwalde mit Friedheim, Krams, Groß-Welle, Briesenhagen, Vehlow, Döllen mit Jarenthin, Bäkenthin, Kunow, Schrepkow, Neu-Schrepkow, Drewen, Gantikow, Demerthin, Gumtow, Schönhagen, Vehlin, Mechow, Rehfeld, Berlitt, Viebigswille, Barenthin, Goerike, Granzow.

3) Der Gerichts-Commission Pritzwalk № II ist hinzugetreten:

Garz, Hoppenrade, Lindenberg und Klein-Langerwisch.

4) Bei der Gerichts-Commission Pritzwalk № I scheidet aus:

das vorstehend unter 3 angegebene Dorf Klein-Langerwisch.

5) Bei dem Bezirk des Kreisgerichts Wittstock scheidet aus:

a) die oben unter 2 angegebenen, zur Gerichts-Commission Kyritz № II geschlagenen Ortschaften, und zwar sind dies nach der Ordnung des in der Beilage zum 18ten Stück des diesjährigen Amtsblatts abgedruckten Verzeichnisses № V A Pag. 21 bis 23 folgende Oerter:

№ 5 Bäkenthin, № 6 Barenthin, № 13 Briesenhagen, № 17 Dannenwalde mit Friedheim, № 19 Döllen mit Jarenthin, № 31 Goerike, № 33 Granzow, № 34 Gumtow, № 50 Kehrberg. № 51 Köllrepp, № 55 Krams, № 58 Kunow oder Kühnow, № 78 Schönebeck, № 79 Schönhagen, № 80 Schrepkow mit Neu-Schrepkow, № 85 Vehlin, № 89 Vehlow, № 90 Bettin, № 92 Groß-Welle.

b) die laut № 1 oben zur Gerichts-Commission Kyritz I gelegten Oerter:

№ 3 Rabe, № 40 Helenenhof, № [illegible] Joachimshof, № 54

[illegible] mit [illegible], № 56 [illegible], № [illegible] mit Neuhof, № 73 Roddahn und Neu-Roddahn, № 87 [illegible], № 91 Vortsbrügge.

c) die laut № 3 oben zur Gerichts-Commission II zu Pritzwalk gelegten Dörfer:

№ 27 Garz, № 44 Hoppenrade, № 62 Lindenberg.

Berlin, den 17. August 1849.

Königl. Appellationsgericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 45. In Berlin angestellte Hebammen.

In der Bekanntmachung vom 6. d. M., im Betreff der hiesigen approbirten und angestellten Hebammen sind aus Versehen die Frauen:

Reibe, Markgrafenstraße № 27 und Risch, Friedrichsstraße № 109

fortgelassen worden.

Dies wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Hebammen:

Grünfeld, Papenstraße № 23,
Krähe, Friedrichsstraße № 26,
Littmann, an der Stralauer Brücke № 1 und
Schulz, Wallstraße Nr. 88

jetzt wohnen.

Berlin, den 23. August 1849.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche bei der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Proskau im Wintersemester $18\frac{49}{50}$ gehalten werden sollen.

1) Volkswirthschaftslehre. Director Heinrich.

2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau (erster Theil der Pflanzenproductionslehre) enthaltend die Lehre vom Klima, vom Boden (Agronomie), vom Dünger, von den Urbarmachungen, von der Boden- und Saatbestellung und der Erndte. Administrator Settegast.

3) Thierproductionslehre: a) Allgemeiner Theil; b) Rindviehzucht. Derselbe.

4) Wollkunde, verknüpft mit Excursionen nach Schlesischen und Oesterreichischen Stammschäfereien. Derselbe.

5) Fischerei und Teichwirthschaft. Derselbe.

6) Anleitung zur Wirthschaftsführung auf größern Landgütern, mit Hinweisung auf den Proskauer Wirthschaftsbetrieb. Derselbe.
7) Oryctognosie und Geognosie. Dr. Heinzel.
8) Anatomie und Physiologie der Pflanzen. Derselbe.
9) Landwirthschaftliche Botanik, IIter Theil. Derselbe.
10) Allgemeine, so wie land- und forstwissenschaftliche Zoologie, IIter Theil. Derselbe.
11) Agricultur-Chemie. Dr. Krocker.
12) Physik. Derselbe.
13) Uebungen im landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorio. Derselbe.
14) Anleitung zum Leinbau und zur Flachsbereitung, verbunden mit practischen Demonstrationen. Lehrer Richter.
15) Forsttaxation und Forstbenutzung, verbunden mit practischen Demonstrationen und Excursionen. Oberförster Wagner.
16) Wein- und Gemüsebau. Instituts-Gärtner Stoll.
17) Anatomie und Physiologie der landwirthschaftlichen Hausthiere. Departements-Thierarzt Kniebusch.
18) Pferdezucht (Exterieur des Pferdes). — Schweinezucht. — Geburtshülfe. Derselbe.

Die Vorlesungen des Wintersemesters beginnen den 2. November d. J. — In Folge höherer Anordnung ist der § 9 des Regulativs vom 1. August 1847 dahin abgeändert worden, daß von nun an Abgangs-Prüfungen abgehalten werden sollen, an welchen alle Abiturienten Theil zu nehmen berechtigt, diejenigen jedoch nur verpflichtet sind, welchen vom Königlichen Ministerium Honorar-Erlaß bewilligt wurde. Ob und mit welchem Erfolg die Prüfung bestanden, soll in dem Abgangs-Zeugniß bemerkt werden.

Anmeldungen wegen Aufnahme von Studirenden sind an das unterzeichnete Directorium zu richten, welches jede gewünschte Auskunft zu ertheilen nicht unterlassen wird.

Proskau bei Oppeln, den 20. August 1849.

Das Directorium der Königl. landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt.
Heinrich.

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 229, de dato Berlin, den 22. August 1849.)

Dem Civil-Ingenieur Fasbender, zu Neuß, ist unter dem 16. August 1849 ein Patent

> auf eine veränderliche Expansionssteuerung für Locomotiven und andere Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Seilermeister Carl Gutzeit, zu Königsberg in Preußen, ist unter dem 17. August 1849 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, als neu und eigenthümlich erkanntes Weberblatt zur Darstellung konischer Rundgewebe,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 230, de dato Berlin, den 23. August 1849.)

Dem Mechaniker F. E. Hoffmann, in Leipzig, ist unter dem 18. August 1849 ein Patent

auf eine Verbesserung an dem außerhalb des Fensters anzubringenden Rouleau, in so weit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der bisher bei der Königlichen Regierung zu Düsseldorf beschäftigte Regierungs-Referendarius van der Straeten ist dem hiesigen Regierungs-Collegio zur Beschäftigung überwiesen worden.

Auf die durch den Tod des Försters Kosa, zu Burig, im Revier Friedensdorf, erledigte Försterstelle daselbst, ist der Förster Schmidt von Krummenluch, desselben Reviers, zum 1. September d. J. versetzt worden.

Dem Ober-Steuer-Controlleur Walunki, zu Beeskow, ist das Patent als Steuer-Inspector ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Wegen des Neubaues der über das Mayenfließ führenden, beim Dorfe Mellen, auf der Poststraße von Lenzen nach Grabow, im Mecklenburgschen, liegenden Brücke, muß die Passage über dieselbe vom 25. d. M. ab bis zum 15. November d. J. gesperrt bleiben, und wird die Passage während dieser Zeit theils über die Brücke bei Deibow, unterhalb Mellen, zu nehmen, theils aber die Chausseestraße bei Warnow zu benutzen sein.

Dies bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Perleberg, den 25. August 1849.

Königl. Landrath der Westpriegnitz.
In Vertretung.
Der Kreis-Deputirte von Platen.

Geschenke an Kirchen.

Der Bauer Georg Erdmann Nagel, zu Karstädt, in der Superintendentur Perleberg, hat der dortigen Kirche eine Kanzelpultdecke von schwarzem Sammet mit gelben wollenen Franzen und Stickerei in Seide zum Geschenk gemacht.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 37. Den 14. September. 1849.

Da der Schauspiel-Unternehmer Friedrich Spielberger die ihm unterm 3. März 1848 ertheilte Concession zu theatralischen Vorstellungen in der Provinz Brandenburg verloren hat, so ist ihm unterm heutigen Tage eine neue mit der früheren gleichlautende Concession ausgefertigt worden, was zur Vermeidung von Mißbräuchen mit dem abhänden gekommenen, hierdurch für ungültig erklärten Documente zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 2. September 1849.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.

Der Abgang zweier Mitglieder der Ständischen Landarmen-Direction der Kurmark und die Wahl des ersten Directors Fröhner zum Abgeordneten für die zweite Kammer hat es erforderlich gemacht, dem letztern eine Arbeitshülfe zu gewähren. Unter Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern ist deshalb der Regierungs-Assessor Groß von Schwarzhoff mit der Unterstützung und Vertretung des rc. Fröhner beauftragt und bereits in die Geschäfte der Direction eingeführt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 7. September 1849.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 189.

(Die Vorschrift für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Bausache widmen, und für die Bau-Akademie zu Berlin, d. d. Berlin, den 1. August 1849, befindet sich als besondere Beilage bei diesem Amtsblatt-Stück.)

Bekanntmachung.

№ 190. Declarirung von Geldern und werthvollen Gegenständen bei deren Versendung durch die Postanstalten. I. 301. Aug

Das General-Postamt hat bereits wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jetzt, nachdem das für declarirte Geldsendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgesetzt worden ist, es im Interesse der Versender von Geldern und werthvollen Gegenständen liegt, den Werth solcher, der Post anvertrauter Sendungen zu declariren.

Dessenungeachtet gelangen noch fortwährend Reclamationen wegen angeblich zur Post gelieferter, aber nicht an ihre Adresse gelangter Geldbriefe an das General-

Postamt. Die in Folge solcher Reclamationen angestellten Nachforschungen sind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel gestellt werden kann, überdies auch die Natur des Postdienstes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit solcher Sorgfalt zu behandeln, daß dessen Verbleiben nachgewiesen werden könnte. Die Versender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt solcher Sendungen zu declariren. Die dafür zu zahlende Gebühr ist im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung so mäßig, daß sie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Declaration erlangt wird. — Für den Verlust nicht declarirter Geld- und Werthsendungen wird von der Postverwaltung in keinem Falle Ersatz geleistet. Wer die Declaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entstehenden Nachtheil lediglich sich selbst zuzuschreiben.

Berlin, den 29. Juli 1849. General-Postamt.

Potsdam, den 8. August 1849.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Postamts wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 11. September 1849.

№ 191.
Durchschnitts-Marktpreise der Stadt Berlin vom Getreide rc. pro August 1849.
I. 614. Sept.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage rc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat August d. J. betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	2	11	—
für den Scheffel Roggen	1	5	1
für den Scheffel große Gerste	1	1	2
für den Scheffel kleine Gerste	—	25	11
für den Scheffel Hafer	—	23	—
für den Scheffel Erbsen	1	9	11
für den Centner Heu	—	18	11
für das Schock Stroh	5	9	10
für den Centner Hopfen	8	15	—
die Tonne Weißbier kostete	4	5	—
die Tonne Braunbier kostete	4	5	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	4	—
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	2	—

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 6. September 1849.

№ 192.
Die Einzahlung von Kauf- und Ablösungs-Capitalien für Domainen- und Forst-Objecte bei der Regierungs-Haupt-Casse.
III. 1802. Sept.

Durch unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 19. November 1833 (Amtsblatt de 1833 № 48 Seite 284) ist es zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß alle Zahlungen aus Domainen- und Forst-Veräußerungen in Summen von über 500 Thlrn. direct an die Regierungs-Haupt-Casse erfolgen und also von den Special-Cassen zur Abführung an erstere nicht angenommen werden sollen.

In Folge höherer Bestimmung findet diese Anordnung, wie bereits durch unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 2. September 1840 (Amtsblatt pro 1846 Stück 37), vom 7. September 1847 (Amtsblatt de 1847 Stück 37) und vom 3. October 1848 (Amtsblatt de 1848 Stück 40) zur Kenntniß des Publikums gebracht ist, fernerhin auf alle Kauf- und Ablösungs-Capitalien bei der Domainen- und Forst-Verwaltung Anwendung, und es soll nur dann die Einzahlung dieser Capitalien bei den Special-Cassen ausnahmsweise gestattet werden, wenn dies auf den speciellen Antrag des Zahlungspflichtigen von uns ausdrücklich genehmigt worden ist.

Indem wir das hierbei interessirende Publikum von dieser Anordnung hierdurch wiederholt in Kenntniß setzen, fordern wir dasselbe auf, alle Kauf- und Ablösungs-Capitalien in Bezug auf die Domainen- und Forst-Verwaltung direct bei der Regierungs-Haupt-Casse hierselbst einzuzahlen, oder den Antrag entweder hier oder bei dem betreffenden Domainen- oder Rentamte oder der Forst-Casse anzubringen, daß die Einzahlung der Capitalien bei der betreffenden Special-Casse gestattet werden möge, wonächst wir in geeigneten Fällen unsere Genehmigung dazu ertheilen werden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 6. September 1849.

№ 193.
Chausseegeld-Erhebung für die Benutzung der Chaussee längs des Neuen Kanals bei Berlin.
IV. 98. Sept.

Dem Publikum wird hiermit bekannt gemacht, daß die Chaussee längs des neuen Kanals bei Berlin für den allgemeinen Verkehr eröffnet und für deren Benutzung das tarifmäßige Chausseegeld bei Berührung der am Eingange auf der Hamburger Chaussee etablirten Chausseegeld-Hebestelle zu erlegen ist.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 28. August 1849.

№ 194.
Agentur-Bestätigungen.
I. 1230. August.
I. 1419. August.

Auf Grund des §. 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann C. Bahn, zu Havelberg, als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau für die Stadt Havelberg und Umgegend, und der Kaufmann A. Kobialsky, zu Freienwalde, als Agent der Preußischen National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für die Stadt Freienwalde und Umgegend von uns bestätigt worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung

№ 195. in den Städten des Bezirks der
in welchen Getreidemärkte
stattgefundenen Getreide- und
pro August

Laufende Nr.	Namen der Städte	Der Scheffel															Der Centner		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Heu.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	2	6	4	—	29	9	—	26	1	—	19	8	1	5	—	—	—	—
2	Brandenburg	2	10	—	1	1	2	—	24	2	—	22	—	1	17	2	—	15	10
3	Dahme	2	9	3	1	1	6	—	24	8	—	21	—	1	19	—	—	18	—
4	Havelberg	2	4	10	1	1	9	—	25	—	—	21	6	1	10	—	—	—	—
5	Jüterbogk	2	9	7	1	2	7	—	22	6	—	22	5	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	2	12	6	1	4	6	—	25	—	—	23	6	—	—	—	—	—	—
7	Neustadt-Eberšw.	2	12	7	1	6	8	1	—	—	—	27	6	1	8	—	—	20	—
8	Oranienburg	2	15	—	1	2	6	1	—	—	—	20	—	1	5	—	—	20	—
9	Perleberg	2	5	8	1	—	5	—	27	2	—	27	9	1	10	—	—	27	—
10	Potsdam	2	8	6	1	4	1	—	27	5	—	24	4	1	10	8	—	15	8
11	Prenzlau	2	9	4	1	6	8	—	—	—	—	23	9	1	11	8	—	12	6
12	Rathenow	2	6	8	1	4	1	—	25	8	—	20	—	—	—	—	—	12	6
13	Neu-Ruppin	2	7	4	1	4	8	—	28	—	—	22	—	1	7	7	—	15	—
14	Schwedt	2	4	3	1	6	8	—	22	6	—	21	9	1	11	3	—	—	—
15	Spandau	2	5	—	1	2	7	—	26	9	—	22	11	1	7	10	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	20	—	1	10	1	—	—	—
17	Templin	2	18	3	1	7	6	—	25	—	—	22	6	1	10	—	—	15	—
18	Treuenbriezen	2	15	—	1	1	8	—	—	—	—	20	5	1	25	—	—	16	—
19	Wittstock	2	8	8	1	2	6	—	24	5	—	24	1	1	10	—	—	20	6
20	Wriezen a. d. O.	2	7	8	1	1	11	—	24	8	—	23	1	1	12	5	—	—	—

sämmtlicher
Königlichen Regierung zu Potsdam,
abgehalten werden,
Victualien-Durchschnitts-Marktpreise
1849.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
						Roggen-Brod.		Rindfleisch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Branntwein.		Graupe.		Grütze.	
Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰
3	25	—	—	13	2	1	—	3	—	6	9	1	—	1	—	6	—	4	2	4	—
4	17	6	—	9	1	1	2	3	—	7	—	1	—	1	1	2	6	10	8	6	—
4	21	—	—	16	6	—	6	2	6	5	10	1	3	1	6	3	—	4	6	5	—
—	—	—	—	15	—	—	6	2	6	6	3	1	3	1	3	3	—	7	—	5	—
5	5	—	—	16	—	—	9	3	—	6	6	1	—	2	—	2	6	6	—	6	—
5	—	—	—	13	6	—	6	3	—	6	6	—	10	1	—	3	—	16	—	5	—
4	15	—	—	16	—	—	9	2	6	7	—	1	—	1	3	2	—	10	—	8	—
5	—	—	—	10	—	—	9	2	6	7	—	1	—	—	—	4	—	9	—	5	—
5	11	7	—	13	6	—	8	2	9	5	9	1	—	1	—	4	—	8	—	5	—
5	14	8	—	11	4	—	—	3	3	8	8	1	5	1	11	3	6	10	—	6	6
8	—	—	—	16	—	—	9	3	—	7	—	1	—	1	—	4	—	12	—	6	6
4	—	—	—	11	11	1	—	3	—	7	—	1	—	1	3	3	6	10	—	6	—
5	—	—	—	15	—	1	2	3	—	6	6	1	—	1	3	2	6	10	—	4	6
—	—	—	—	12	—	1	3	3	—	7	6	—	—	—	—	—	—	10	—	12	—
—	—	—	—	13	2	—	9	3	6	7	—	1	3	2	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	12	1	—	—	2	6	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	15	—	—	12	—	—	8	3	—	7	6	1	—	1	3	2	—	9	—	6	—
4	—	—	—	20	—	1	3	2	6	6	—	1	—	1	6	3	—	7	6	4	6
4	1	11	—	12	9	—	9	3	—	7	9	2	—	2	6	4	—	7	6	5	6
—	—	—	—	18	0	—	9	3	—	7	—	1	—	1	3	2	6	9	—	8	6

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 46. Den Fremden-Verkehr betr.

Nach Aufhebung des Belagerungszustandes kommen in Beziehung auf den Fremdenverkehr, mit ausdrücklicher Genehmigung des Ministerii des Innern, die nachfolgenden Bestimmungen für die Stadt Berlin und deren Polizei-Bezirk zur Anwendung.

I. Rücksichtlich der Legitimation der Reisenden.

Alle in Berlin einpassirende Reisende haben sich auf den Eisenbahnhöfen, resp. an den Stadtthoren über ihre Person gegen die mit der Controlle beauftragten Beamten auf Erfordern auszuweisen. Dem reisenden Publikum wird daher zur Vermeidung von Weiterungen empfohlen, sich mit ausreichenden Legitimations-Papieren zu versehen.

II. Rücksichtlich der Meldung und des Aufenthalts der Fremden in Berlin treten folgende Bestimmungen in Kraft:

§ 1. Wer einem Fremden in seiner Wohnung Aufenthalt oder Schlafstelle gewährt, muß denselben nebst den etwa in seiner Begleitung befindlichen Personen binnen vier Stunden nach der Aufnahme bei dem Revier-Commissarius schriftlich melden.

§ 2. Die Meldung muß außer der von dem Fremden bezogenen Wohnung den vollständigen Namen, wenn Frauen gemeldet werden, auch den Geburtsnamen, den Stand, das Alter, so wie die Angabe des Geburts- und Wohnorts und endlich des Ortes, von woher der Fremde kommt, enthalten.

§ 3. Die Abmeldung der Fremden muß gleichfalls binnen vier Stunden nach der Abreise bei dem Revier-Polizei-Commissarius schriftlich erfolgen, und jedesmal den Ort angeben, wohin der Fremde sich begiebt.

§ 4 Gastwirthe und Inhaber von Hôtel garnis haben die An- und Abmeldung der bei ihnen logirenden Fremden zweimal an jedem Tage bei dem Revier-Polizei-Commissarius einzureichen, so daß diejenigen Fremden, welche nach 8 Uhr Morgens zu- oder abreisen, bis 6 Uhr Nachmittags desselben Tages, und diejenigen Fremden, welche nach 6 Uhr Nachmittags eintreffen oder abreisen, bis 8 Uhr Morgens des folgenden Tages an- oder abgemeldet sein müssen.

§ 5. Wenn der Fremde während seines hiesigen vorübergehenden Aufenthalts seine Wohnung wechselt, so muß den Polizei-Commissarien der Reviere, in denen die neu bezogene und die aufgegebene Wohnung belegen sind, resp. An- und Abmeldung gemacht werden.

§ 6. Der Fremde selbst ist verpflichtet, sobald er seinen Aufenthalt länger als zwei Tage zu nehmen beabsichtigt, vor Ablauf dieser Frist sich für die Dauer seines hiesigen Aufenthalts mit einer Aufenthaltskarte zu versehen, deren Ertheilung nach vorgängiger genauer Prüfung und befundener Unverdächtigkeit der Verhältnisse des Fremden, und gegen Niederlegung seiner Reise-Documente im Geschäftslocal der Vten Abtheilung des Polizei-Präsidii (Molkenmarkt № 2) erfolgt. Befreit von dieser Verpflichtung sind nur regierende Fürsten, Mitglieder ihres Hauses und

deren Gefolge, die Mitglieder beider Kammern für die Dauer der Sitzungs-Periode und alle in Dienst-Angelegenheiten oder mit Urlaub ihrer vorgesetzten Behörde im Orte sich aufhaltenden einheimischen und fremden Civil- und Militair-Beamten.

§ 7. Allen Einwohnern, bei welchen Personen, die verbunden sind, Aufenthaltskarten zu nehmen, logiren, ganz besonders aber den Gastwirthen und Vermiethern meublirter Wohnungen und Zimmer liegt es ob, die bei ihnen einkehrenden Fremden mit dieser ihrer Verpflichtung bekannt zu machen.

§ 8. Wer die Meldung eines bei ihm logirenden Fremden nach obigen Vorschriften unterläßt, hat Geldbuße von Zwei Thalern bis zu Funfzig Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu gewärtigen; Gastwirthen und Vermiethern meublirter Wohnungen oder Zimmer, so wie Schlafstellenhaltern, kann unter Umständen außerdem noch die Gewerbe-Concession entzogen werden.

§ 9. Fremde, welche ihrer Verpflichtung zur Lösung einer Aufenthaltskarte nicht genügen, haben ebenfalls die oben (§ 8) gedrohte Strafe zu erwarten.

Berlin, den 27. Juli 1849. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 47. Warnung vor Beschädigung der Laternen.

Die öffentlichen Laternen in Berlin und dessen näheren Umgebungen werden häufig, besonders durch die Unachtsamkeit der Wagenführer beschädigt, auch die Laternenanzünder, insonderheit auf der Charlottenburger Kunststraße, in ihrer Beschäftigung gestört.

Jedermann wird daher gegen fahrlässige und muthwillige Beschädigung der gedachten Laternen mit dem Bemerken gewarnt, daß jede muthwillige Beschädigung derselben nach dem Allgemeinen Landrechte Theil II Titel 20 §§ 210 und 211 geahndet werden wird.

Ganz besonders werden die Fuhrleute, welche die Charlottenburger Kunststraße befahren, auf diese Warnung hingewiesen, und ihnen auf das Strengste eingeschärft, mit ihren Fuhrwerken so vorsichtig umzugehen, daß die Versorger der Laternen bei deren Reinigung und Anzündung nicht beschädigt werden.

Berlin, den 2. September 1849. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 48. Straßenunfug betreffend.

Das Steigenlassen und Ziehen sogenannter Drachen in den Straßen und an allen andern zur öffentlichen Passage bestimmten Orten, ist gefahrbringend und deshalb bei Zwei Thalern Geldbuße oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten.

Für desfallsige Uebertretungen durch Kinder, bleiben diejenigen, welche über dieselbe die Aufsicht zu führen haben, persönlich verantwortlich.

Berlin, den 5. September 1849. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 49. Apotheken-Eröffnung.

Der Apotheker Dr. phil. Johannes Müller, hat auf Grund erlangter Concession, zu Berlin in der Gartenstraße № 19a eine Apotheke angelegt und eröffnet.

Berlin, den 4. September 1849. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung
in Betreff der in der Stadt Teupitz abzuhaltenden Gerichtstage.

Nach dem Justiz-Ministerial-Rescripte vom 10. August d. J. soll in der Stadt Teupitz monatlich zwei Mal, am 1sten und 3ten Montage jeden Monats ein Gerichtstag durch die Königliche Kreisgerichts-Commission zu Mittenwalde abgehalten werden.

Dieser Gerichtstag, welcher am 1. October d. J. in Teupitz im dortigen Rathhause seinen Anfang nehmen wird, ist bestimmt, für nachbenannte Ortschaften, welche bis zum 1. April d. J. zum Land- und Stadtgerichte zu Buchholz gehörten:

1) Teupitz, Stadt und Amt, 2) Staakow, Dorf und Mühle, 3) Freidorf mit Semlei, 4) Replinchen, 5) Theurow, 6) Halbe, 7) Tornow, 8) Hohe, Kleine und Mittel-Mühle, 9) Neuendorf, 10) Egsdorf, 11) Sputendorf, 12) Groß-Köris, 13) Klein-Köris, 14) Löpten mit der Buschmeierei, 15) Schwerin, 16) Neubrück, 17) Hammer,

so wie für die Forstgerichtssachen aus der Teupitzer und Hammerschen Forst.

Diese Anordnung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Berlin, den 30. August 1849.

Königl. Kreisgericht.

Personalchronik.

Die durch den Tod des Försters Jahn erledigte Försterstelle zu Brodereiche, im Reviere Himmelpfort, ist vom 1. September d. J. ab dem früher versorgungsberechtigten Oberjäger, nunmehrigen Förster Faber übertragen worden.

Die durch die Versetzung des Försters Schmidt nach Burig vacant gewordene Försterstelle zu Krummenluch, im Forstreviere Friedersdorf, dem frühern versorgungsberechtigten Jäger, nunmehrigen Förster Carl Friedrich Lehmann vom 1. September d. J. ab übertragen worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie, Friedrich Ferdinand Schlüter und Alexander Bonifacius Constantin von Petrykowsky, zu Berlin, sind, der erste als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, der andere als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem Ortsvorsteher und Steuer-Erheber Johann August Grix hierselbst ist für die von ihm bewirkte Rettung des Knaben Hennig aus der Gefahr des Ertrinkens, die Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Berlin, den 1. September 1849. Königl. Polizei-Präsidium.

Geschenke an Kirchen.

Die frühere Rittergutsbesitzerin Mertens in Mahlsdorf, Superintendentur Berlin Land, hat der dortigen Kirche eine Prachtausgabe der lutherischen Bibel auf Velinpapier, mit stark ächt vergoldetem Schnitt, und sehr schönem, gepreßten mit Goldverzierung geschmückten Einbande als Altarbibel geschenkt.

(Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend die Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, und für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin, imgleichen zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Beilage

zum 37sten Stück des Amtsblatts 1849

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Vorschrift für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen.

№ 189.
I. 1626. August.

§ 1.

Stufen der Ausbildung.

Für diejenigen, welche dem Baufache sich widmen, bestehen fortan folgende Stufen der Ausbildung:

1) Bauführer,
2) Baumeister, und zwar:
   A. Baumeister für den Land- und Schönbau,
   B. Baumeister für den Wege- und Wasserbau,
3) Privatbaumeister.

§ 2.

Bauführer-Prüfung.

Um Bauführer zu werden, haben die Candidaten sich bei der Königlichen Ober-Bau-Deputation zu der Bauführer-Prüfung zu melden, und dabei folgende Nachweise beizubringen.

a) über die Reife des Abganges aus der ersten Classe eines Gymnasiums, oder aus der ersten Classe einer derjenigen höheren Realschulen, welche der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als solche, bei denen entsprechende Abgangs-Prüfungen stattfinden und die einen hinlänglichen Grad der Schulbildung gewährleisten, bezeichnen wird;

b) über mindestens einjährige practische Thätigkeit unter Leitung eines oder mehrerer geprüfter Baumeister;

c) über mindestens zweijährige Studienzeit nach Erlangung der vorgeschriebenen Schulbildung;

wonach also die Bauführer-Prüfung frühestens drei Jahre nach dem Abgange von der Schule abgelegt werden kann.

Zugleich hat der Candidat einzureichen:

d) eine Situationszeichnung von einem Terrain und eine Darstellung von einem Nivellement in Zeichnung und Tabellen, beides nach eigner Aufnahme;

e) eine Zeichnung von einem Gebäude oder einer Maschine nach eigner Aufnahme;

f) sonstige Zeichnungen, welche die Handfertigkeit des Candidaten darzuthun geeignet sind.

§ 3.

Werden diese Nachweise und Arbeiten ausreichend befunden, so erfolgt die Zulassung zur Bauführer-Prüfung. Dieselbe beginnt mit der Bearbeitung einer einfachen Aufgabe im Entwerfen unter Clausur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Sodann folgt die mündliche Prüfung, welche sich erstreckt:

a) auf die gesammte wissenschaftliche und technische Ausbildung, welche von den Baubeflissenen aller Richtungen als gemeinsame Grundlage der weiteren Studien zu fordern ist;

b) auf die Kenntnisse der Feldmeßkunst, (wobei jedoch eine längere practische Einübung oder Bewährung in Feldmesser-Arbeiten nicht gefordert wird).

Die Prüfungs-Behörde (§ 7) wird diese Anforderungen unter Berücksichtigung der von Zeit zu Zeit etwa erforderlichen Abänderungen näher specificiren und bekannt machen.

Bei der mündlichen Prüfung wird von dem Candidaten die Versicherung an Eidesstatt gefordert, daß er die eingereichten Arbeiten und Zeichnungen selbst gefertigt hat.

§ 4.

Baumeister- und Privat-Baumeister-Prüfung.

Um Baumeister zu werden, haben sich die Candidaten ebenfalls bei der Königlichen Ober-Bau-Deputation zu melden, und dabei folgende Nachweise beizubringen:

I. Behufs Zulassung zur Baumeister-Prüfung für Land- und Schönbau (§ 1 sub 2 A) und beziehungsweise für Wege- und Wasserbau (§ 1 sub 2 B) ist der Nachweis zu führen:

a) über die bestandene Prüfung als Bauführer;

b) über eine zweijährige practische Thätigkeit als Bauführer in der gewählten Richtung unter Leitung eines oder mehrerer geprüfter Baumeister;

c) über eine mindestens einjährige Studienzeit nach Ablegung der Bauführer-Prüfung;

wonach also die Baumeister-Prüfung frühestens drei Jahre nach bestandener Bauführer-Prüfung abgelegt werden kann.

Behufs Zulassung zur Prüfung als Baumeister für Wege- und Wasserbau ist außerdem noch:

d) die gehörige Einübung und Bewährung in Feldmesser-Arbeiten nachzuweisen.

Von denjenigen, welche die Baumeister-Prüfungen in beiden Fächern ablegen wollen, wird eine zusammen mindestens dreijährige practische Thätigkeit als Bauführer in beiden Fächern (siehe oben sub I B) und eine mindestens zweijährige Studienzeit nach Ablegung der Bauführer-Prüfung (siehe oben I c) gefordert.

II. Behufs Zulassung zur Prüfung als Privat-Baumeister (§ 1 sub 3) ist bei der Meldung von dem Candidaten der Nachweis zu führen:

a) darüber, daß sie das Handwerk eines Maurers, Zimmermanns oder Steinmetzen (Steinhauer) practisch erlernt und für den selbstständigen Betrieb des erlernten Handwerks die gesetzlich vorgeschriebene Meister-Prüfung bestanden haben;

b) über eine mindestens dreijährige Studienzeit nach Ablegung der Prüfung für den selbstständigen Betrieb des Handwerks.

§ 5.

Werden diese Nachweise (§ 4) ausreichend befunden, so ertheilt die Prüfungs-Behörde dem Candidaten eine Aufgabe zu einem ausgedehnteren Entwurfe der betreffenden Richtung, dessen Bearbeitung mit voller Muße und allen Hülfsmitteln erfolgt.

§ 6.

Nach Einreichung und Annahme dieser Probe-Arbeit findet die Baumeister-Prüfung statt. Dieselbe beginnt mit der Anfertigung einer Probe-Arbeit unter Clausur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Die darauf folgende mündliche Prüfung soll eine umfassende und gründliche Ausbildung in der betreffenden Richtung des Faches darthun.

Die nach §§ 5 und 6 an den künftigen Privat-Baumeister zu machenden Anforderungen stehen denjenigen an den künftigen Baumeister für Land- und Schönbau völlig gleich.

Die Prüfungs-Behörde (§ 7) wird diese Anforderungen unter Berücksichtigung der von Zeit zu Zeit etwa erforderlichen Abänderungen näher specificiren und bekannt machen.

Bei der mündlichen Prüfung wird von den Candidaten die Versicherung an Eidesstatt gefordert, daß sie die Probe-Arbeit (§ 5) selbst und ohne fremde Beihülfe gefertigt haben.

§ 7.

Prüfungs-Behörde.

Die Königliche Ober-Bau-Deputation bildet die Prüfungs-Behörde; dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bleibt jedoch vorbehalten, derselben zu den Prüfungen noch andere geeignete Sachverständige zuzuordnen. Die Zeugnisse werden von der Prüfungs-Behörde nur auf das Bestehen der betreffenden Prüfung ohne weiteres Prädicat, jedoch mit Angabe der Ergebnisse in den einzelnen Fächern ausgestellt.

Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich unter Auslegung der Probe-Arbeiten abzuhalten, wobei der Vorsitzende nicht mit examinirt.

Candidaten, welche in der Prüfung nicht bestehen, werden zur Wiederholung der Prüfung nach näherer Bestimmung der Prüfungs-Behörde nochmals zugelassen; besteht der Candidat auch hierbei nicht, so findet eine weitere Zulassung zur Prüfung nicht statt.

§ 8.

Befugnisse der Bauführer.

Die Bauführer werden vereidigt und sind alsdann zur speciellen Leitung von Bau-Ausführungen, unter Oberleitung und technischer Verantwortlichkeit eines Baumeisters befähigt. Ihre Angaben in Bezug auf Maaß und Zahl haben hierbei öffentlichen Glauben.

§ 9.

Deren Anstellung als Wege-Inspectoren.

Bauführer, welche nur eine Anstellung beim Wegebau ohne weitern Anspruch auf Beförderung in eine Baumeister- oder Bau-Inspector-Stelle erreichen wollen, erhalten die Befähigung zu derartigen Stellen auch ohne die Baumeister-Prüfung abzulegen, wenn sie eine fünfjährige befriedigende Praxis als Bauführer im Wegebau nachweisen. Da ihnen die sonstigen Befugnisse der Baumeister nicht beigelegt werden können, erhalten sie bei ihrer Anstellung den Titel: „Wege-Inspectoren".

§ 10.

Befugnisse der Baumeister und Privat-Baumeister.

Baumeister für Land- und Schönbau, resp. für Wege- und Wasserbau sind berechtigt, die Anfertigung von Bau-Plänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen selbstständig zu betreiben. Sie sind zugleich zu jeder Anstellung in den der abgelegten Prüfung entsprechenden Zweigen des Staats- oder Communal-Dienstes befähigt. Diejenigen Stellen, zu deren Verwaltung umfassende Kenntnisse vom Land- und Wasserbau erforderlich sind, werden nur mit Baumeistern besetzt, welche die Prüfung als Land- und Wasser-Baumeister bestanden haben.

Die Privat-Baumeister sind berechtigt, die Anfertigung von Bau-Plänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen, jedoch nur für die Gegenstände des Landbaues, selbstständig zu betreiben. Zur Anstellung im Staatsdienste sind sie nicht befähigt und zur Bekleidung eines Communal-Bauamtes nur in so weit, als mit diesem nicht die Besorgung von Wege- und Wasserbau-Geschäften verbunden ist.

§ 11.

Beziehung zur Feldmeßkunst.

Den Bauführern, den Baumeistern und den Privat-Baumeistern steht die Ausführung von Feldmesser-Arbeiten nur in so weit zu, als solche zur Ausübung ihrer Berufsgeschäfte im Baufache unmittelbar gehören.

§ 12.

Beziehung zu Bauhandwerken.

Bau-Handwerke dürfen Baumeister nur in so fern selbstständig betreiben, als sie die Meister-Prüfung für das betreffende Handwerk abgelegt haben.

§ 13.

Transitorische Bestimmungen.

Bei Denjenigen, welche bis zum letzten September 1849 den bisher für die Candidaten des Baufaches in Bezug auf Schulbildung vorgeschriebenen An-

forderungen genügt haben, wird der Nachweis hierüber, statt der nach § 2 sub a gestellten Anforderung, als ausreichend zur Zulassung für die Bauführer-Prüfung angenommen.

§ 14.

Wer bis einschließlich April 1849 unter Erfüllung der bisher vorgeschriebenen Bedingungen auf der Königlichen Allgemeinen Bauschule unbedingt aufgenommen worden ist, wird ohne die ad § 2 a und b vorgeschriebenen Nachweise zur Bauführer-Prüfung zugelassen.

§ 15.

Bauführer, welche die bisherige Bau-Inspector-Vorprüfung abgelegt oder den betreffenden Lehrgang der Bauschule bereits durchgemacht haben, sind damit von dem in § 4 d und e erforderten Nachweis entbunden.

§ 16.

Diejenigen, welche sich bis zum Schlusse des Jahres 1849 zur Nachprüfung zum Baumeister melden, werden auf Verlangen nach den bisherigen Vorschriften geprüft und erhalten darüber die bisher üblichen Qualifications-Zeugnisse.

Dasselbe ist mit Denjenigen der Fall, welche sich bis zum Schlusse des Jahres 1849 zur Privat-Baumeister-Prüfung oder zur Nachprüfung zum Bau-Inspector melden.

§ 17.

Wer bis zum Schlusse des Jahres 1849 sich zur bisherigen Baumeister-Nachprüfung gemeldet oder dieselbe bestanden hat, kann auch in Zukunft zu einer Ergänzungs-Prüfung zugelassen werden, um die Qualification zur Bekleidung einer Bau-Inspector-Stelle rc. zu erlangen.

Berlin, den 1. August 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Vorschrift
für die Ausbildung und Prüfung
derjenigen, welche sich dem Baufache widmen.

Vorschriften
für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin.

§ 1.

Bestimmung der Anstalt.

Die Königliche Bau-Akademie, welche an die Stelle der Königlichen Allgemeinen Bauschule tritt, ist bestimmt, denen, welche sich dem Baufache widmen wollen, Gelegenheit zur Ausbildung darzubieten.

§ 2.

Obere Leitung u. Directorium der Anstalt.

Die Bau-Akademie ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die specielle Leitung führt ein Directorium; dasselbe besteht aus einem vom Minister ernannten Director, als ausführendem Vorstand, und zwei Mitgliedern der Königlichen Ober-Bau-Deputation, die für alle zu collegialischer Behandlung geeigneten Gegenstände dem Director zur Seite stehen. Die Letzteren werden vom Minister so ausgewählt, daß sie die beiden Richtungen für Land- und Schönbau einerseits und für Wege-, Eisenbahn- und Wasser-Bau andererseits vertreten.

Außerdem finden, namentlich zur Berathung über den Lehrplan und zur Erörterung den Unterricht selbst betreffender Verhältnisse regelmäßig Conferenzen statt, zu welchen sämmtliche ordentliche Lehrer der Anstalt zugezogen werden.

§ 3.

Anstellung der Lehrer.

Für die Hauptgegenstände des Unterrichts werden ordentliche Lehrer mit der Verpflichtung, bestimmte Vorträge zu halten, und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister auf die Vorschläge des Directoriums angestellt.

§ 4.

Außerordentlicher Unterricht.

Außerdem kann jedem ordentlichen Lehrer, jedem Baumeister, so wie jedem Professor oder Lehrer einer andern höheren Lehranstalt von dem Directorium gestattet werden, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände an der Bau-Akademie zu halten oder Unterricht zu ertheilen. Auf Beförderung derartiger Vorträge soll, so weit Raum und Mittel es gestatten, thunlichst gerücksichtigt werden.

§ 5.

Aufnahme der Studirenden.

Die Aufnahme der Studirenden erfolgt durch Immatriculation auf vorgängige schriftliche Anmeldung bei dem Director, welche vier Wochen vor dem Anfange jedes Semesters (8. October und 8. April) statt finden muß.

Die Hauptgegenstände des Unterrichts werden nach § 13 so angeordnet, daß sie vollständig in angemessener Reihefolge in derjenigen Zeit benutzt werden können, welche als geringste Studienzeit für die verschiedenen Prüfungen anderweit festgesetzt und von den Candidaten nachzuweisen ist. Nur mit dem October (nicht mit dem April) eines jeden Jahres beginnt aber eine neue Folge dieser Haupt-Unterrichts-Gegenstände, sowohl für die Ausbildung zum Bauführer, wie zum Baumeister.

§ 6.

Bedingungen der Aufnahme.

Bei der Meldung zur Aufnahme sind beizubringen:

I. Von denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienst ablegen wollen:

a) Ein Zeugniß über die Reife des Abganges aus der ersten Classe eines Gymnasiums oder aus der ersten Classe einer derjenigen höheren Realschulen, welche der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als solche, bei denen entsprechende Abgangs-Prüfungen stattfinden und die einen hinlänglichen Grad der Schulbildung gewährleisten, bezeichnen wird;

b) Zeugnisse über mindestens einjährige practische Thätigkeit unter Leitung eines oder mehrerer geprüfter Baumeister.

II. Von denjenigen, welche nur die Prüfung als Privat-Baumeister ablegen wollen:

Das Zeugniß über das Bestehen der gesetzlich vorgeschriebenen Meister-Prüfung für den selbstständigen Betrieb des Handwerks als Zimmermann, Maurer oder Steinmetz.

§ 7.

Zulassung von Ausländern.

Ausländer werden, so weit es der Raum zuläßt, aufgenommen; sie müssen jedoch die im § 6 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

§ 8.

Matrikel.

Die Matrikel wird auf Verfügung des Directors gegen Erlegung einer Gebühr von Zehn Thalern ertheilt. Dieselbe wird zunächst auf fünf Jahre ausgestellt, ihre Gültigkeit kann aber vom Director verlängert werden.

§ 9.

Meldungen zu den Vorlesungen.

Beim Beginn jedes Halbjahres und bis zum Anfange der Vorlesungen haben sich die Studirenden bei dem Rendanten der Bau-Akademie-Casse zu denjenigen Vorlesungen zu melden, welche sie im Laufe des Halbjahres zu besuchen wünschen. Gegen Vorzeigung der Matrikel und Erlegung des festgesetzten Honorars werden ihnen Eintrittskarten zu den betreffenden Vorlesungen ausgehändigt, mit welchen sie sich bei den Lehrern Behufs Eintragung in deren Listen zu melden haben. Die von dem Lehrer bei dieser Meldung unterzeichneten Eintrittskarten dienen sodann fortgesetzt zum Ausweis über die Berechtigung, die fragliche Vorlesung zu besuchen.

§ 10.

Zulassung nicht immatriculirter Personen.

Außerdem kann der Director Jedem die Theilnahme an einzelnen Vorlesungen gegen Erlegung des festgesetzten Honorars gestatten, so weit dies nach Berücksichtigung der immatriculirten Studirenden der Raum erlaubt.

§ 11.

Zeugnisse für die Studirenden.

Auf Verlangen werden den Studirenden Zeugnisse über den Besuch der Akademie ertheilt, in denen die Lehrgegenstände, an welchen der Studirende sich betheiligt hat, auf Grund der von den Lehrern geführten Listen (§ 9) und mit Anführung der von denselben eingegangenen Bemerkungen, angegeben werden.

§ 12.

Eröffnung und Schluß der Vorlesungen.

Der halbjährige Unterricht beginnt am 8. October und 8. April, oder bei eintretenden Sonn- oder Festtagen am Tage darauf, und wird am 31. August

und 20. März geschlossen. Zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten treten sechstägige Ferien ein.

§ 13.

Anordnung der Vorträge.

Der Unterricht wird so angeordnet, daß die Haupt-Gegenstände desselben,

für die Bauführer-Prüfung in zwei Jahren,

für die Prüfung als Baumeister für Land- und Schönbau in einem Jahre,

für die Prüfung als Baumeister für Wege- und Wasserbau (einschließlich des Eisenbahnbaues) in einem Jahre,

und zwar jeder Cyklus mit dem October eines jeden Jahres neu beginnend, in angemessener Reihenfolge sämmtlich benutzt werden können.

Der specielle Lehrplan wird halbjährig zeitig vor dem Beginn der Vorlesungen bekannt gemacht.

§ 14.

Transitorische Bestimmungen.

Bei Denjenigen, welche bis zum letzten September 1849 den bisher für die Candidaten des Baufaches in Bezug auf Schulbildung vorgeschriebenen Anforderungen genügt haben, wird der Nachweis hierüber, statt des § 6 I a vorgeschriebenen Zeugnisses, als ausreichend zur Aufnahme bei der Bau-Akademie angenommen.

§ 15.

Wer bis einschließlich April 1849 bei der Königlichen Allgemeinen Bauschule unbedingt aufgenommen worden ist, wird damit als immatriculirt bei der Bau-Akademie angesehen. Wer dagegen zum April d. J. allein auf Grund des Schulzeugnisses und nur für den ausnahmsweise in dem Sommerhalbjahr d. J. ertheilten Unterricht aufgenommen ist, hat Behufs der Immatriculation bei der Bau-Akademie den § 6 I b vorgeschriebenen Nachweis noch zu führen.

Berlin, den 1. August 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Vorschriften
für die Königliche Bau-Akademie
zu Berlin.

* * *

Potsdam, den 31. August 1849.

Vorstehende Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, und für die Königliche Bau-Akademie werden in Gemäßheit des Erlasses des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 17. d. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 38. Den 21. September. **1849.**

Nachdem der Cöln-Münster Vieh-Versicherungs-Verein nachgewiesen hat, daß die aus der Provinz Brandenburg bei ihm eingegangenen Versicherungs-Anträge einem Versicherungswerthe von mehr als 250,000 Thlrn. entsprechen, wird demselben auf Grund der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 2. Februar d. J. gestattet, von heute ab in der diesseitigen Provinz in Wirksamkeit zu treten.

Berlin, den 13. September 1849.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 196. Die Ziehung der zur Auslosung bestimmten Seehandlungs-Prämienscheine. C. 131. August.

Die Ziehung der Prämien von den nach unserer Bekanntmachung vom 2. Juli d. J. zur Auslosung bestimmten 9000 Seehandlungs-Prämienscheinen wird

am 15. October d. J.

und an den darauf folgenden Tagen, von 8 Uhr Vormittags ab, in dem großen Conferenz-Saale des Seehandlungs-Gebäudes mit Zuziehung von zwei Notarien und zwei vereideten Protocollführern stattfinden.

Das betheiligte Publikum setzen wir hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß wir nach geschehener Ziehung die gezogenen Nummern und Prämien durch vier verschiedene hiesige öffentliche Blätter bekannt machen werden.

Berlin, den 24. August 1849.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.

Bloch. Wentzel.

* * *

Potsdam, den 28. August 1849.

Vorstehende Bekanntmachung wird nach dem Antrage der General-Direction der Seehandlungs-Societät hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Bekanntmachung.

№ 197. Neuer Lehr-Cursus für die Schiffsbau-Schule zu Stettin. I. 1766. August.

In der hiesigen Schiffsbau-Schule wird mit dem 1. October d. J. ein neuer zweijähriger Lehr-Cursus beginnen.

Diejenigen, welche an dem Unterrichte Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb zeitig bei dem unterzeichneten Curatorium mündlich oder schriftlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelassen zu werden.

Die in der Aufnahme-Prüfung zu machenden Anforderungen betreffen:

1) in der Arithmetik die Rechnung mit abstracten Zahlen sowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtsorten und Brüchen, die Decimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen, Proportionen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;
2) die Algebra, einschließlich der Lösung von Gleichungen des zweiten Grades und Uebung im Gebrauche der Logarithmen;
3) die ebene Geometrie.

Ferner wird verlangt Kenntniß der einfachsten Gesetze

4) der Trigonometrie,
5) der Stereometrie,
6) der Statik und } fester und flüssiger Körper,
7) Mechanik }
8) einige Uebung im Linearzeichnen.

Lehrlinge, welche ihre Lehrzeit noch nicht völlig bestanden haben, werden außerdem einer Prüfung hinsichtlich ihrer practischen Fertigkeit im Schiffsbau unterworfen.

Bei der Anmeldung sind an Zeugnissen einzureichen:

1) ein Taufschein,
2) ein von dem betreffenden Magistrate oder Landrathe ausgestelltes Führungs-Zeugniß und
3) ein Attest derjenigen Schiffsbaumeister, bei welchem der Aufzunehmende die erforderliche practische Vorbildung erlangt hat.

Im Uebrigen nehmen wir wegen der Aufnahme-Bedingungen auf das Publikandum vom 20. September 1834 (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Stettin № 40) Bezug.

Stettin, den 14. August 1849.

Curatorium der Schiffahrts- und Schiffsbau-Schule.

Günther.

* * *

Potsdam, den 10. September 1849.

Vorstehende Bekanntmachung des Curatoriums der Schiffahrts- und Schiffsbau-Schule zu Stettin wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 11. September 1849.

№ 198. Die Ausreichung der Schuldverschreibungen über die freiwillige Staats-Anleihe. C. 21. Sept.

In Verfolg der Bekanntmachungen vom 31. December v. J. und 24. Februar d. J. (Amtsblatt Pag. 3 und Pag. 58) sind die Schuldverschreibungen über die, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse unmittelbar oder durch die Unter-Cassen eingezahlten Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe nach und nach, so wie die desfallsigen Quittungen eingegangen, den resp. Empfängern übermacht oder den Unter-Cassen zur Aushändigung überwiesen worden, so daß nur noch die Schuldverschreibungen für diejenigen Interessenten, welche ungeachtet der unterm 6. August d. J. an dieselben erlassenen besondern Aufforderung die vorgeschriebenen Quittungen darüber noch nicht eingereicht haben, zurückgeblieben sind, deren Aushändigung nunmehr bei der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden nachzusuchen ist.

Indem wir solches hierdurch bekannt machen, fordern wir die Interessenten, welche auf die von ihnen abgegebenen Quittungen die Schuldverschreibungen über die eingezahlten Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe etwa noch nicht empfangen haben sollten, diese Schuldverschreibungen nunmehr sofort bei den Cassen, an welche sie die Quittungen eingereicht haben, in Empfang zu nehmen oder bei etwanigen Anständen uns davon unverzüglich Anzeige zu machen.

Königl. Regierung.

Ankündigung des bevorstehenden Hebammen-Unterrichts.

№ 199. Hebammen-Unterricht. I. 648. Sept.

Am 16. October nimmt der Unterricht für Hebammen seinen Anfang. Nur die bereits angemeldeten und mit Aufnahme-Zusicherung versehenen Candidatinnen haben sich Tages zuvor, Morgens 8 Uhr, bei dem Geheimen Medicinal-Rath Dr. Schmidt in der Charité einzufinden, und werden diejenigen Herren Landräthe, welche mit etwa beabsichtigten Anmeldungen noch zurück seyn sollten, ersucht, solche zu beschleunigen. Schwangere Frauen werden nicht aufgenommen. Die Aufnahme findet unter folgenden Bedingungen statt:

1) außer der von der Königlichen Regierung für die unvermögenden Lehrtöchter zu zahlenden Unterstützungssumme von 50 Thlrn. haben die aufzunehmenden Schülerinnen bei dem Eintritt 20 Thlr. anzuzahlen;

2) dieselben erhalten dafür während ihres ganzen Aufenthalts von 5½ Monaten, außer der vollkommen eingerichteten Wohnung nebst Bett und freier Wäsche, eine vollständige Verpflegung am Morgen, Mittag und Abend, und beim Abgange alle ihnen erlaubten Instrumente und Geräthschaften, so daß dadurch jede weitere Ausgabe beseitigt wird;

3) ist denselben nur gestattet, einen kleinen Koffer oder Kasten, ihre nothwendigen Kleidungsstücke enthaltend, mitzubringen, welcher die Höhe von 7 Zoll nicht übersteigen darf, um wegen Ersparung des Raumes unter dem Bettlager stehen zu können.

Die weiteren, auf den Unterricht sich beziehenden Verhältnisse und die im Institute zu beobachtenden Pflichten und Gesetze werden bei der Aufnahme bekannt gemacht.

Berlin, den 10. September 1849.

Königl. Hebammen-Institut.

* *

Potsdam, den 12. September 1849.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen Hebammen-Instituts in Berlin wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die gedachte Unterstützung während der Lehrzeit nur für diejenigen Schülerinnen aus dem Landhebammen-Fonds erfolgen kann, denen dieselbe auf den Antrag der betreffenden landräthlichen Behörde vor dem Beginne des Unterrichts unsererseits besonders zugesagt worden ist. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 50. Sonntags- rc. Heilighaltung.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 20. November 1844 über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage, dahin lautend:

„Der öffentliche Gewerbeverkehr, namentlich das Oeffnen der Verkaufslocalien „und das Aufstellen von Waaren an den Ladenthüren und Schaufenstern ist an „Sonntagen und Festtagen nur bis 9 Uhr Vormittags gestattet, von da ab aber „allen Gewerbetreibenden, mit alleiniger Ausnahme derer, welche Lebensmittel feil „halten, unbedingt verboten. Diesen letztern ist gestattet, außer den Haupt-„Kirchenstunden von 9 bis 11 Uhr Vormittags und von 2 bis 4 Uhr Nach-„mittags, ihre Läden zu öffnen. Rücksichtlich der Apotheken und Stuben der „Wundärzte bleibt es bei den frühern Bestimmungen, wonach deren Eröffnung „keiner Beschränkung unterliegt. Eben so ist der Verkehr auf den des Sonn-„tags in den Frühstunden stattfindenden und in den Monaten Mai, Juni, Juli „und August bis 8 Uhr, in den übrigen Monaten aber bis 8½ Uhr dauernden „Morgen-Victualien-Märkten mit Einschluß des Fleischverkaufs in den Scharren, „so wie der Verkauf auf den Jahrmärkten und dem Weihnachtsmarkte, außer „den vorbezeichneten Stunden des Gottesdienstes, auch fernerhin gestattet. Oeffent-„liche Arbeiten während des Gottesdienstes bleiben wie früher verboten, ebenso „dürfen an den Vorabenden der drei großen Feste: Weihnachten, Ostern und „Pfingsten, des allgemeinen Buß- und Bettages, des dem Andenken der Ver-„storbenen gewidmeten Tages, so wie an den Abenden dieser letzten beiden Tage „und während der Charwoche keine Bälle oder andere öffentliche Lustbarkeiten „stattfinden. Wer hiergegen handelt, verfällt in eine Polizeistrafe bis zu fünf „Thalern oder im Unvermögensfalle in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, die im „Wiederholungsfalle erhöht wird,"

werden hierdurch zur strengsten Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 10. September 1849. Königl. Polizei-Präsidium.

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 234, de dato Berlin, den 27. August 1849.)

Dem Techniker C. Weyrich, zu Trier, ist unter dem 22. August 1849 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Fabrikation runder Stäbchen zu Zündhölzern und deren Aufstellung zur bequemen Auftragung der Zündstoffe, wie solche durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesen ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 237, de dato Berlin, den 30. August 1849.)

Dem Kaufmann Wm. Elliot zu Berlin ist unter dem 24. August 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung bei einem Torf-Verkohlungsofen, um die zur Verkohlung angewandten Wasserdämpfe ununterbrochen wieder zu benutzen, ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Constructionen zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 239, de dato Berlin, den 1. Sept. 1849.)

Dem Maler Schall, in Berlin, ist unter dem 26. August 1849 ein Patent

auf die Bereitung sogenannter Venus-Farben, in so weit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Darstellungs-Methoden zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie, Hermann Andreas Reimer zu Berlin, ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Verzeichniß
der Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Berlin pro Monat August 1849.

A. Ernennungen im Departement und Versetzungen in dasselbe.

I. Der bisherige Kreisgerichts-Rath Carl Friedrich Alexander Rudolph Ulfert ist mit Beilegung des Charakters als Justiz-Rath, zum Rechtsanwalt bei dem Stadtgericht zu Berlin und Notar im Departement des Appellationsgerichts ernannt worden.

II. Der Obergerichts-Assessor Dr. Baum Hambrook ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin in das diesseitige versetzt.

III. Zu Gerichts-Assessoren sind die bisherigen Appellationsgerichts-Referendarien: Carl Rudolph Otto von Radecke, Ludwig Herrmann Dr. philos. Schelling und Friedrich Alexander Woldemar von Dazur befördert worden.

IV. Als Appellationsgerichts-Referendarien sind in das Departement des Appellationsgerichts versetzt worden:

1) der Referendarius Carl Julius Theodor Mestag, aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Hamm;
2) der Referendarius Adolph Julius Nernst, aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin,

V. Zu Referendarien sind die bisherigen Auscultatoren: Franz Richard Amandus König, Carl Friedrich Anton Werner, Hans Emil Rudolph Dressel, Rudolph Carl Laué, Gustav Wilhelm Alexander Brelow, Dr. jur. Hermann Conrad Martin Jungk, ernannt worden.

VI. Zu Auscultatoren sind die seitherigen Rechts-Candidaten: Friedrich Anton Engelbert Arendts, Oscar George Bogislav von Schmeling ernannt und beide dem Kreisgerichte in Berlin zur Beschäftigung überwiesen worden.

B. Entlassungen, resp. Versetzungen.

Die Appellationsgerichts-Referendarien: Wilhelm Hermann Adolph Callmeyer, Gottlieb Adalbert Delbrück, sind Behufs ihres Uebergangs, ersterer in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt, letzterer in den Bezirk des Landgerichts zu Coblenz aus ihren Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen worden.

Ferner ist der Auscultator Ernst Immanuel Bekker auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Vermischte Nachrichten.

Die im Westhavelländischen Kreise belegene Brücke über den Mühlengraben auf dem sogenannten Gartzer Damm, unweit der Colonie Gartz, auf der Straße von Wusterhausen an der Dosse nach Rhinow, wird wegen der erforderlichen Reparaturen auf acht Tage, und zwar vom 17. bis zum 25. d. M. für den öffentlichen Verkehr gesperrt. Während der Dauer der Sperre muß die Passage von Rhinow nach Wusterhausen an der Dosse durch die über den Stöllnschen Rhin bei Blumenau führende Brücke stattfinden. Potsdam, den 15. September 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Eine nothwendige Reparatur an den Aufzugsklappen der über die Havel bei Baumgartenbrück führenden Brücke erfordert die Sperre dieser Brücke für Fuhrwerke und Schiffsgefäße auf je drei Stunden, von 11 Uhr bis 2 Uhr Mittags, am 27. und 28. d. M., wovon wir das betreffende Publikum benachrichtigen.

Potsdam, den 18. September 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 7. Mai d. J. bringen wir hiermit zur Kenntniß des Handel treibenden Publikums, daß alle technischen Zwischenstände beim Reparaturbau der 1sten, 6ten, 9ten und bei der sogenannten Stadtschleuse in der Weise beseitigt sein werden, daß die Wiedereröffnung der Schiffahrt durch den Kanal, wenn nicht unerwartete Hindernisse oder Unglücksfälle dazwischen treten, zum 1. October dieses Jahres wird ermöglicht werden können. Bromberg, den 4. September 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeigen.)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 39. Den 28. September. 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 33ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3165. Allerhöchster Erlaß vom 13. August 1849, betreffend die Verleihung der Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes auf der für Rechnung der Stadt Berlin erbauten Kunststraße vom Rosenthaler Thore bei Berlin über den Gesundbrunnen und Reinickendorf zum Anschlusse an die Berlin-Strelitzer Chaussee.

№ 3166. Allerhöchster Erlaß vom 13. August 1849, betreffend die den Gemeinden Breitenworbis ꝛc. in Bezug auf den Chausseebau zwischen Breitenworbis und Mackenrode bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 3167. Bestätigungs-Urkunde vom 28. August 1849 über einige Abänderungen des Statuts der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft.

№ 3168. Bekanntmachung vom 31. August 1849, betreffend den Beitritt der Herzoglich Anhalt-Cöthenschen Regierung zu dem Münzcartel vom 21. October 1845.

№ 3169. Bekanntmachung vom 4. September 1849 über die unterm 6. August d. J. erfolgte Bestätigung der Statuten der Neustadt-Eberswalde-Oderberger Chausseegesellschaft.

Das diesjährige 34ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3170. Statuten für die ritterschaftliche Privatbank in Pommern. Vom 24. August 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 19. September 1849.

№ 200. Preis des Extractum nucum vomicarum aquosum in den Apotheken. I. 959. Sept.

Bei der Bearbeitung der Arznei-Taxe hat sich hinsichtlich des Extractum nucum vomicarum aquosum ein Druckfehler eingeschlichen, indem der Preis dieses Präparates keine Veränderung erleiden, sondern auf 1 Sgr. 8 Pf. für die Drachme hat verbleiben sollen.

Den Herren Apothekern des diesseitigen Regierungsbezirks wird dies, in Folge eines Rescripts des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 10. September mitgetheilt, mit der Anweisung, die Preis-Bestimmung in ihrem Exemplare der Taxe zu berichtigen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 24. September 1849.

№ 201. Die Betheiligung an den, von der sogenannten Direction zur Hebung der Industrie, und der Direction der industriellen Actiengesellschaft zu Hamburg, so wie von der sogenannten Direction zur Aushülfe der Gewerbtreibenden zu Cöthen projectirten Ausspielungen. I. 1228. Sept.

Bereits im vorigen Jahre, Amtsblatt Stück 21 Seite 192, ist das Publikum vor der gesetzlich untersagten Betheiligung an Ausspielungen von allerhand Waaren gewarnt worden, welche unter der Direction einer sogenannten Fabrik-Union in Hamburg und Altona stattfinden sollten und, wie amtliche Ermittelungen ergeben hatten, auf eine grobe Täuschung des Publikums hinausliefen.

Gegenwärtig verbreiten wiederum von Hamburg aus eine sogenannte „Direction zur Hebung der Industrie“ und eine „Direction der industriellen Actiengesellschaft“, so wie von Cöthen aus eine „Direction zur Aushülfe der Gewerbtreibenden“ — Pläne zur Ausspielungen von Fortepianos, Uhren, Meubles, Leinen, Wagen, insbesondere aber von Gold- und Silbersachen.

Diese Lotterien sind angeblich „zur Hebung der durch die Zeitumstände zerrütteten Gewerbe“, in der That aber in eigennütziger, wo nicht in betrügerischer Absicht unternommen, wie eine auch nur oberflächliche Prüfung der betreffenden Ausspielungs-Pläne ergiebt.

Als Beweis hierfür mag beispielsweise nur angeführt werden, daß ein sechs und ein halb-octaviges tafelförmiges Fortepiano einen Gewinn im angeblichen Werthe von 2500 Thlrn. bildet.

Da in den diesseitigen Staaten mehrfach Versuche gemacht worden sind, theils durch Uebernahme von Agenturen, theils durch Abnahme von Loosen eine Betheiligung an diesen Lotterie-Unternehmungen herbeizuführen, die Regierung es aber für ihre Pflicht erachtet, dergleichen verderblichen Unternehmungen möglichst entgegen zu wirken, so wird das Publikum, um sich vor jedem Schaden wahren zu können, darauf aufmerksam gemacht, daß der Verkauf oder die Förderung des Verkaufs, so wie der Ankauf von Loosen zu dergleichen auswärtigen Lotterien bei Vermeidung einer fiscalischen Geldstrafe bis zu 500 Thlrn. durch die Allerhöchste Ordre vom 5. Juli 1847 (Gesetzsammlung Seite 261) verboten ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 19. September 1849.

№ 202. Extraordinaires Ausschreiben an Beiträgen zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai $18\frac{49}{50}$. III. 1893. Aug.

An den für die Provinzen Brandenburg, Pommern und Sachsen bestehenden Domainen-Feuerschäden-Verband sind im Laufe des, mit dem 1. Mai d. J. begonnenen Rechnungsjahres so bedeutende Anforderungen zur Zahlung von Brandentschädigungsgeldern gemacht, daß die zur Disposition stehenden Mittel zur Bestreitung derselben leider nicht ausreichend sind. Das Königliche Ober-Präsidium für die Provinz Brandenburg hat sich daher zum Erlaß eines extraordinairen Ausschreibens an Beiträgen zu dem Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai $18\frac{49}{50}$ zum Betrage von Einem Silbergroschen pro 100 Thlr. Ister Classe und Einem Silbergroschen Sechs Pfennigen pro 100 Thlr. IIter Classe der Versicherungssummen außer den regulativmäßigen, am 1. Mai d. J. aufgekommenen fixirten Beiträgen, so wie den am 1. December d. J. fällig werdenden Beitrags-Erhöhungen veranlaßt gesehen und auf Grund einer Verfügung desselben vom 23. v. M. fordern wir die Theilnehmer des diesseitigen Domainen-Feuerschäden-Verbandes hierdurch auf, diese extraordinairen Beiträge mit den genannten Beträgen von

1 Sgr. pro 100 Thlr. Ister Classe und } der Versicherungssummen
$1\frac{1}{2}$ " " 100 " IIter " }

sofort und spätestens bis zum 15. October d. J. an die Haupt-Instituten- und Communal-Casse hierselbst, bei Vermeidung executivischer Einziehung, in gewöhnlicher Art einzusenden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 21. September 1849.

№ 203. Haltung des Amtsblatts. I. 1132. Sept.

Nach § 8 der Verordnung vom 28. März 1811 über die Einrichtung der Amtsblätter in den Regierungs-Departements, sind die einzelnen Krüger, Gast- und Schenkwirthe auf dem platten Lande und in den Städten zur Haltung und Bezahlung des Amtsblatts, und nach § 9 der obigen Verordnung sind die Obrigkeiten, Dorfschulzen und Prediger verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Amtsblätter zur gehörigen Zeit aus dem nächsten Vertheilungsorte abgeholt werden und den Gemeinden sogleich bekannt wird, daß eine Nummer derselben angelangt sei, damit die Gemeinden von dem Inhalt derselben sich gleich die nöthige Kenntniß verschaffen können. Diesen Verpflichtungen wird aber keinesweges überall genügt, und wir finden uns deshalb veranlaßt, sämmtliche Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit anzuweisen, darauf zu sehen und nöthigenfalls die säumigen Schulzen, Krüger, Gast- und Schenkwirthe durch Ordnungsstrafen dazu anzuhalten, daß das Amtsblatt sofort nach dem Erscheinen von dem Vertheilungsorte abgeholt, und daß dasselbe von den Krügern, Gast- und Schenkwirthen in dem, für das Publikum bestimmten Local ausgelegt wird, da gerade hierauf sich die Verpflichtung derselben zur Haltung des Amtsblatts bezieht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 204. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1849 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin. Ober-Wasser. Fuß	Berlin. Ober-Wasser. Zoll	Berlin. Unter-Wasser. Fuß	Berlin. Unter-Wasser. Zoll	Spandau. Ober-Wasser. Fuß	Spandau. Ober-Wasser. Zoll	Spandau. Unter-Wasser. Fuß	Spandau. Unter-Wasser. Zoll	Potsdam. Fuß	Potsdam. Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Baumgartenbrück. Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß	Brandenburg. Ober-Wasser. Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß	Brandenburg. Unter-Wasser. Zoll	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß	Rathenow. Ober-Wasser. Zoll	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß	Rathenow. Unter-Wasser. Zoll	Havelberg. Fuß	Havelberg. Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Plauer Brücke. Zoll
1	7	7	3	6	6	8	3	8	4	6	2	6½	6	—	3	2½	4	1½	2	3½	3	9	4	7
2	7	6	3	4	6	8	3	6½	4	6	2	6½	6	—	3	2	4	1½	2	3	3	9	4	7½
3	7	8	3	5	6	8	3	8	4	6	2	7	5	11	3	1½	4	1½	2	3	3	9	4	8
4	7	7	3	5	6	8	3	7	4	6	2	7½	5	11	3	1½	4	1½	2	3	3	9	4	7½
5	7	6	3	5	6	9	3	4	4	6	2	7½	6	1½	3	—	4	1	2	3	3	8	4	7
6	7	6	3	4	6	10	3	7½	4	5½	2	7½	6	2	3	½	4	1	2	3	3	8	4	6½
7	7	6	3	6	6	10	3	7½	4	5½	2	7	6	1	3	½	4	1	2	3	3	8	4	6½
8	7	5	3	6	6	10	3	7½	4	6	2	7	6	1½	3	½	4	1½	2	2	3	8	4	6
9	7	5	3	6	6	10	3	8	4	6	2	6½	6	1½	3	½	4	2	2	2	3	7	4	6
10	7	5	3	6	6	9	3	8	4	6	2	6½	6	1½	3	½	4	2	2	2	3	7	4	6
11	7	5	3	6	6	9½	3	7	4	6	2	6½	6	½	3	½	4	2	2	2	3	6	4	6
12	7	5	3	4	6	10½	3	5	4	6	2	6½	6	2	3	—	4	2	2	2	3	6	4	6
13	7	6	3	2	6	11	3	6	4	6	2	6½	6	2	3	—	4	2	2	2	3	6	4	6
14	7	4	3	3	6	10	3	7	4	6	2	6½	6	1	3	—	4	1½	2	1½	3	6	4	6
15	7	4	3	4	6	10	3	7	4	6	2	6½	6	—	2	11	4	1½	2	1½	3	6	4	6
16	7	4	3	4	6	10	3	7	4	6	2	6	6	1	2	11	4	1½	2	1½	3	6	4	5½
17	7	4	3	3	6	10	3	7	4	6	2	6	6	1	2	11	4	1½	2	1½	3	6	4	5½
18	7	3	3	4	6	10	3	7	4	6	2	6	6	1	2	11	4	1½	2	1	3	6	4	5½
19	7	3	3	3	6	10	3	5	4	5½	2	6	6	1½	2	10	4	1½	2	1	3	6	4	5
20	7	2	3	3	6	10	3	6	4	5	2	5½	6	1	2	10½	4	1½	2	1	3	5	4	5
21	7	2	3	3	6	9½	3	6	4	5	2	5½	6	1	2	10½	4	1½	2	½	3	5	4	5
22	7	1	3	3	6	9	3	5½	4	5	2	5½	6	1	2	10½	4	1½	2	—	3	5	4	4¾
23	7	—	3	2	6	9	3	4½	4	4½	2	5½	6	1	2	10½	4	1½	2	—	3	5	4	4½
24	7	—	3	1	6	8½	3	4	4	4	2	5	6	1	2	10½	4	1½	2	—	3	4	4	4½
25	6	11	3	—	6	8½	3	4	4	4	2	5	6	1	2	10½	4	1½	2	—	3	4	4	4½
26	7	—	2	10	6	9	3	2	4	3½	2	5	6	1½	2	10	4	1	2	—	3	4	4	4½
27	7	—	2	11	6	9	3	4	4	3	2	5	6	½	2	10	4	1	2	—	3	4	4	4
28	7	—	3	1	6	9	3	4	4	3	2	4½	5	11	2	9	4	1½	1	11	3	4	4	3
29	6	11	3	1	6	10	3	3	4	3	2	4½	5	11	2	9	4	1½	1	11	3	4	4	3
30	6	11	3	—	6	10	3	3	4	2½	2	4½	6	—	2	9	4	1½	1	11	3	3	4	3
31	6	11	3	—	6	10	3	3	4	2½	2	4	6	1	2	9	4	1½	1	11	3	3	4	3

Potsdam, den 19. September 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Winter 18$\frac{49}{50}$, vom 15. October an, auf der hiesigen Königl. Thierarzneischule gehalten werden.

1) Herr Professor Dr. med. Gurlt wird über die Anatomie der Haus-Säugethiere täglich von 12 bis 1 Uhr, und über pathologische Anatomie Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 1 bis 2 Uhr Vorlesung halten. Derselbe leitet außerdem die practischen Uebungen in der Zootomie, welche täglich des Vormittags und mit Ausnahme von Mittwoch und Sonnabend, auch des Nachmittags stattfinden. Unter seiner Leitung geschehen die Sectionen der in den Krankenställen gefallenen Thiere, bei welchen derjenige Lehrer anwesend sein wird, in dessen Krankenstalle das Thier gefallen ist.

2) Herr Professor Dr. med. Hertwig wird täglich von 11 bis 12 Uhr über den ersten Theil der Chirurgie, Operationslehre und Geburtshülfe lesen und außerdem täglich von 9 bis 10 Uhr practischen Unterricht über die zur Anstalt gebrachten kranken Hunde und kleineren Hausthiere ertheilen.

3) Herr Professor Dr. philos. Störig wird über Geschichte und Encyklopädie der Thierheilkunde Montag, Freitag und Sonnabend von 4 bis 5 Uhr, und über Exterieur, Züchtung und Diätetik der Hausthiere (mit Ausnahme des Pferdes und Schafes) am Dienstage, Mittwoch und Donnerstag von 4 bis 5 Uhr Vorträge halten.

4) Herr Professor Dr. philos. Erdmann wird Montags, Mittwochs, Freitag und Sonnabend von 11 bis 12 Uhr, über die Grundlehren der Physik und Chemie Vorträge und Repetitionen halten; Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 4 bis 6 Uhr Nachmittags über Chemie und Pharmacie lesen und den praktischen Unterricht in der Apotheke der Schule täglich ertheilen.

5) Herr Dr. philos. Spinola wird täglich des Morgens von 7 bis 8 Uhr über den ersten Theil der speciellen Pathologie und Therapie Vorträge halten. Ferner wird er die practischen Uebungen in den Krankenställen täglich von 8 bis 10 Uhr Vormittags und von 3 bis 4 Uhr Nachmittags leiten.

6) Der Vorsteher der Schulschmieden, Herr Brigade-Roßarzt und Lehrer Hoffmeister wird Montags und Freitags Nachmittags von 4 bis 5 Uhr über Hufbeschlag Vorträge halten und die practischen Uebungen in der Instructionsschmiede täglich leiten.

7) Herr Kreisthierarzt und Lehrer Gerlach wird Montags, Dienstags und Donnerstags von 7 bis 8 Uhr Morgens über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinair-Polizei lesen und die chirurgischen Operations-Uebungen unter seiner Leitung verrichten lassen. Ferner wird derselbe, mit Zuziehung von Eleven der Schule, erkrankte Hausthiere (mit Ausnahme der Pferde und Hunde) sowohl in hiesiger

Residenz, als im ganzen Teltowschen, Niederbarnimschen und Osthavelländischen Kreise in den Ställen ihrer Besitzer auf Verlangen thierärztlich und ohne Entgeld behandeln.

8) Von einem aus der Zahl der Kreis-Thierärzte noch zu ernennenden Repetitor werden viermal wöchentlich an geeigneten Tagen, über den ersten Theil der speciellen Pathologie und Therapie und eben so oft über Arzneimittellehre Repetitionen gehalten. Dem Professor Dr. Gurlt wird derselbe bei der Leitung der zootomischen Uebungen assistiren.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche die Aufnahme als Civil-Eleven der Thierarzneischule zum bevorstehenden Wintersemester wünschen, sich bis zum 15. October bei der Direction der Anstalt zu melden und sich über ihre Qualification, nach Maßgabe des Publicandi vom 5. Juni 1838, auszuweisen haben.

Berlin, den 20. September 1849.

Königliche Thierarzneischul-Direction.

Patent-Ertheilung.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 245, de dato Berlin, den 7. Sept. 1849.)

Dem technischen Director der Maschinenfabrik von Albert Wewer und Comp., Friedrich Kesten zu Elberfeld, ist unter dem 1. September 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Turbine, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 251, de dato Berlin, den 13. Sept. 1849.)

Das dem Techniker F. L. Mylius, aus Berlin, unter dem 30. December 1848 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Brenn-Apparat, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist erloschen.

Personalchronik.

In Ausführung des § 38 der Verordnung vom 11. Juli d. J. ist der Regierungs-Rath und Justitiarius Schaffrinsky hierselbst mit den Verrichtungen der Staats-Anwaltschaft in den bei dem Regierungs-Collegium zu Potsdam zu führenden Disciplinar-Untersuchungen gegen nichtrichterliche Beamte von den Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen beauftragt worden.

Potsdam, den 21. September 1849.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Zum Vertreter des beurlaubten Polizei-Raths Hundt bei Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft im Bezirk des hiesigen Königlichen Kreisgerichts ist einstweilen der Regierungs-Referendarius Greulich, im Einverständnisse mit dem Herrn Ober-Staats-Anwalt, ernannt worden.

Der Bürgermeister Brunner, zu Kyritz, ist zum Polizei-Anwalt bei der zweiten Gerichts-Commission daselbst einstweilen ernannt worden. An Stelle des Actuarius Latrille ist der Criminal-Actuarius Milbradt, zu Prenzlau, einstweilen zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der Gerichtstage zu Gramzow, Kreis Angermünde, und an Stelle des Actuarius Schallopp der Bürgermeister Goecke, in Neustadt an der Dosse, zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der Gerichts-Commission zu Friesack einstweilen ernannt worden und gleichzeitig genehmigt, daß der letztere sich in einzelnen Behinderungsfällen durch den Actuarius Dittmann, zu Neustadt, vertreten lassen dürfe.

Berlin, den 24. September 1849.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Der Doctor der Medizin und Chirurgie, Moritz Dyrenfurth, zu Berlin, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Assistenzarzt im Füsilier-Bataillone des 2ten Linien-Infanterie-(Königs-)Regiments, Julius Robert Mirau, zu Charlottenburg, ist als ausübender Wundarzt erster Classe und als Geburtshelfer in den Königlichen Landen vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Berichtigung. Schiedsmänner. Der Schiedsmann für die Stadt Zossen heißt nicht, wie im diesjährigen Amtsblatt Stück 35 Pag. 294 bekannt gemacht ist, „Grieser", sondern

Ernst Carl Dietrich Gnieser,

und ist Schlossermeister.

Vermischte Nachrichten.

Der 14jährige Julius Paulick, zu Beeskow, hat unter Beihülfe des Knaben Jauß und des Müllergesellen Ludwig Colberg einen Knaben aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Wir bringen dieser lobenswerthen That hiermit die öffentliche Anerkennung. Potsdam, den 9. September 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der 13jährige Otto Gandow und der Arbeitsmann Schuhmacher zu Perleberg haben, der erstere ein halbjähriges Kind, der letztere dessen Wärterin, welche mit jenem in den Stepenitz-Fluß gestürzt war, vom Ertrinken gerettet. Diese rühmliche That wird hierdurch belobend anerkannt.

Potsdam, den 20. September 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Landwehrmann Carl Jesuiter von der 8ten Compagnie des 24sten Landwehr-Regiments, als Maurergesell zu Hohenlandin bei Schwedt wohnhaft, hat am 3. August d. J. zu Perleberg einen Knaben aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Wir bringen hiermit der muthigen, menschenfreundlichen That des Jesuiter die verdiente öffentliche Anerkennung.

Potsdam, den 18. September 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Herr Patron der Kirche zu Protzen, in der Superintendentur Neu-Ruppin, hat in diesem Jahre, bei Gelegenheit der Einsegnung seiner Tochter, die Kirche auf seine Kosten im Innern restauriren lassen, Altar und Kanzel mit schwarztuchener Decke und Bekleidung verziert und einen neuen Taufstisch geschenkt.

Der Ritterguts-Besitzer Herr v. Winterfeld auf Kehrberg und dessen Gemahlin, haben auf Anlaß der Taufe ihrer erstgebornen Tochter, der Kirche zu Kehrberg, Superintendentur Pritzwalk, ein Geschenk von Zwanzig Thalern gemacht.

Der Hofwirth Hans Joachim Christian Friedrich Janke zu Reetz und dessen Ehefrau, Christine Marie Elisabeth geb. Rumpel, haben der Kirche zu Reetz, in der Superintendentur Putlitz, zwei schöne, weiße Altarlichte geschenkt.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 40. Den 5. October. 1849.

Nach dem Abgange des mit Pension ausgeschiedenen Landstallmeisters Strubberg ist der Landstallmeister von der Brincken, zu Zirke, zum Dirigenten des Friedrich-Wilhelms- und Brandenburgischen Landgestüts, in Stelle des Letzteren aber der Landstallmeister Meißner, zu Marienwerder, zum Dirigenten des Posenschen Landgestüts und des Zirker Wirthschafts-Amtes ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 27. September 1849.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

(№ 205, siehe Beilage.)

Bekanntmachung.

№ 206. Die Ziehung der zur Ausloosung bestimmten Seehandlungs-Prämienscheine. C. 131. August.

Die Ziehung der Prämien von den nach unserer Bekanntmachung vom 2. Juli d. J. zur Ausloosung bestimmten 9000 Seehandlungs-Prämienscheinen wird

am 15. October d. J.

und an den darauf folgenden Tagen, von 8 Uhr Vormittags ab, in dem großen Conferenz-Saale des Seehandlungs-Gebäudes mit Zuziehung von zwei Notarien und zwei vereideten Protocollführern stattfinden.

Das betheiligte Publikum setzen wir hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß wir nach geschehener Ziehung die gezogenen Nummern und Prämien durch vier verschiedene hiesige öffentliche Blätter bekannt machen werden.

Berlin, den 24. August 1849.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.

Bloch. Wentzel.

* * *

Potsdam, den 28. August 1849.

Vorstehende Bekanntmachung wird nach dem Antrage der General-Direction der Seehandlungs-Societät hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 29. September 1849.

№ 207. Die Strafe für eigenmächtige Entnahme von Holz aus Königlichen Forsten durch Berechtigte. III. f. 1451. September.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 22. October 1845 (Amtsblatt pro 1845 № 248 Seite 329) wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht, daß nach dem Edict vom 11. März 1772 — Mylius Corp. Const. Band Vb Seite 119—122, so wie nach § 214 Tit. 22 Thl. I des Allgemeinen Landrechts — Brennholz-Berechtigte nur an den geordneten Holztagen mit Vorwissen und in Gegenwart des Waldaufsehers in den Königlichen Forsten Holz fällen und aus denselben abführen dürfen. Da für die Verletzung dieser Vorschriften eine bestimmte Strafe nicht ausgesprochen ist, so ist Kraft der uns durch § 11 der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 ertheilten Befugniß und auf Grund höherer Autorisation für jeden Contraventionsfall eine Polizeistrafe von Funfzehn Silbergroschen bis Funfzig Thalern mit der Maaßgabe von uns festgesetzt worden, daß die Strafe in jedem einzelnen Falle nicht unter dem doppelten Werthe des vorschriftswidrig entnommenen Holzes normirt werden darf.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 20. September 1849.

№ 208. Agentur-Bestätigung. I. 2293. Aug.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann F. W. Rabert, zu Kietz bei Beeskow, als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für die Stadt Beeskow und Umgegend von uns bestätigt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 51. Gesindewesen betreffend.

Die über das Gesindewesen für die hiesige Residenz besonders erlassenen Bestimmungen werden nachstehend in Erinnerung gebracht:

1. Personen, welche von außerhalb hierher kommen, um in Gesindedienst zu treten, haben ihre gute Führung während der letzten drei Jahre, desgleichen, wenn sie bisher noch nicht in herrschaftlichen Diensten gewesen und nicht selbstständig sind, ihre Befugniß zum Eintritte in ein Gesinde-Verhältniß durch obrigkeitlich ausgestellte oder beglaubigte Zeugnisse nachzuweisen, und überdies dazuthun, daß sie diejenigen wirklich sind, für welche sie sich ausgeben.

2. Um auf diese Bedingungen die Erlaubniß zu ihrer Vermiethung zu erhalten, müssen sich die Dienstsuchenden in dem dafür bestimmten Geschäftszimmer des Polizei-Präsidiums melden und nach Empfange des polizeilichen Dienst-Erlaubnißscheines sich auf einem der hiesigen Gesinde-Vermiethungs-Comtoire in die Listen des Gesindes eintragen lassen. Diese Meldung und Eintragung muß der Dienstsuchende innerhalb 48 Stunden nach seiner Ankunft hierselbst bewirken.

3. Diejenigen, welche bei ihrer Meldung den zu 1 geforderten Nachweis nicht geführt haben und deshalb zurückgewiesen sind, müssen Berlin sofort verlassen, die Zugelassenen und Eingetragenen aber binnen 14 Tagen dem Gesinde-Vermiethungs-Comtoir ihr Dienstunterkommen anzeigen oder gleichfalls Berlin verlassen.

4. Wer das vorschriftsmäßig erlangte Dienstunterkommen in der Folge verliert oder aufgiebt, muß binnen 48 Stunden nach seinem wirklichen Dienstaustritte sich von einem hiesigen Gesinde-Vermiethungs-Comtoir die Befugniß zur weiteren Vermiethung bescheinigen lassen und binnen 14 Tagen ein anderes Dienstunterkommen demselben anzeigen oder Berlin verlassen.

5. Die Dienstsuchenden, welche die vorstehend zu 2 und 4 bestimmte 48stündige Frist nicht innehalten, verwirken dadurch eine Strafe von Funfzehn Silbergroschen bis zu Einem Thaler, bei ihrem Unvermögen verhältnißmäßiges Gefängniß. Alle diejenigen aber, welche den obigen Bestimmungen entgegen, länger als 14 Tage dienstlos hier bleiben, werden aufgehoben und zwangsweise fortgeschafft, sofern dieselben an ihrer freiwilligen Entferung nicht durch Krankheit behindert worden sind, oder nicht ihre hiesige Niederlassung begründen können.

6. Alle hierorts angehörige Personen müssen, bevor sie in einen Gesindedienst eintreten, sofern es ihr erster ist, die polizeiliche Erlaubniß und Eintragung in die Listen der Dienstboten, und wenn sie einen Dienst verlassen haben, über ihre Befugniß zu ihrer weiteren Vermiethung die Bescheinigung eines hiesigen Gesinde-Vermiethungs-Comtoir erlangen, widrigenfalls sie in eine Geldbuße von Funfzehn Silbergroschen bis zu Einem Thaler, oder im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verfallen. Berlin, den 19. September 1849.

Königl Polizei-Präsidium.

Patent-Ertheilung.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 253, de dato Berlin, den 15. Sept. 1849.)

Dem Mechaniker Johann Uhlé, zu Aachen, ist unter dem 11. September 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Anfertigung von Nähnadeln,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № [illegible], de dato Berlin, den 21. Sept. [illegible].)

Das dem Instrumentenmacher Räter, zu Demmin, unter dem 10. August 1848 ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes musikalisches Instrument (Xylo-Melodikort genannt), so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist erloschen.

Das dem Mechaniker Theodor Wiede, zu Chemnitz, unter dem 11. April 1848 ertheilte Patent

auf mechanische Mittel, um ein Wollfließ nach seinem Abstrich von der Kammtrommel in einzelne Bänder zu zerlegen, die getheilten Fließbänder fortzuziehen und gleichzeitig schwach zu drehen und dieselben weiter zu strecken oder zu verfeinern und zu drehen,

ist erloschen.

Das den Maschinenbauern Schürmann und Jürgens, zu Berlin, unter dem 21. April 1848 ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Beschneiden von Papier

ist erloschen.

Personalchronik.

Der Geheime Medicinal-Rath und Professor Dr. Schmidt in Berlin, ist zum Director und Lehrer der Königlichen Hebammen-Lehranstalt in Berlin ernannt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Adolph Christian Heinrich Hermann von Wallenstedt und Wilhelm Friedrich Carl Hecker, zu Berlin, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Dem bisher hier beschäftigten Landbaumeister Prüfer ist die Stelle eines Landbaumeisters und Hülfsarbeiters bei der Königlichen Ober-Bau-Deputation zu Berlin verliehen worden.

Der bisherige Königliche Polizei-Secretair Herr H. W. F. Krieger ist zum außergerichtlichen Auctions-Commissarius bestellt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 30. September 1849. Königl. Polizei-Präsidium.

Vermischte Nachrichten.

Wegen dringend nothwendiger Reparatur der Hohenbruchschleuse wird diese und der betreffende Theil des Ruppiner Kanals, in der Zeit vom 24. October bis 10. November d. J. für die Schifffahrt gesperrt sein.

Potsdam, den 30. September 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Königliche Ministerium des Innern hat dem Gutsbesitzer Eberstein, zu Heinrichsdorf, für die Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens, die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungs-Medaille verliehen.

Potsdam, den 22. September 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend unter № 205 die Allerhöchste Cabinetsordre vom 6. August 1849 und das Statut der Neustadt-Eberswalde-Oderberger Chausseebau-Gesellschaft vom 13. März 1848, imgleichen zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Beilage

zum 40sten Stück des Amtsblatts 1849

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 205.
Neustadt-Eberswalde-Oderberger Chausseebau-Gesellschaft.
I. 771. Sept.

Potsdam, den 22. September 1849.

Die nachstehend abgedruckte Ausfertigung der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 6. August d. J. und das durch letztere bestätigte Statut der Neustadt-Eberswalde-Oderberger Chausseebau-Gesellschaft bringen wir in Gemäßheit der Allerhöchsten Bestimmung und des § 3 des Gesetzes vom 9. November 1843 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, wobei wir zugleich auf unsere Bekanntmachung vom 13. December v. J. (Amtsblatt 1848 № 241 Seite 393) die Eröffnung der gedachten Kunststraße für den allgemeinen Verkehr, so wie die Chausseegeld-Erhebung rc. betreffend, Bezug nehmen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Nachstehender wörtlich also lautender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 30. Juli d. J. will Ich die zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von Neustadt-Eberswalde nach Oderberg gebildete Actiengesellschaft unter dem Namen: „Neustadt-Eberswalde-Oderberger Chaussee-Gesellschaft“ nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843 bestätigen und das anliegende Statut vom 13. März 1848 in allen Punkten genehmigen. — Der gegenwärtige Erlaß ist nebst dem Statut durch das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Sanssouci, den 6. August 1849.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und an den Justiz-Minister.

dessen Original sich in den Acten des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten befindet, wird hierdurch für die Neustadts-Eberwalde-Oderberger Chaussee-Gesellschaft in beglaubter Form ausgefertigt.

Berlin, den 4. September 1849.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Bestätigungs-Urkunde
für die Neustadt-Eberswalde-Oderberger
Chaussee-Gesellschaft.

III. 6996.

Statut
für die Neustadt-Eberswalde-Oderberger Chaussee-Gesellschaft.

Es ist unter dem Namen: Neustadt-Eberswalde-Oderberger-Chaussee-Gesellschaft ein Verein von Actionairen in der Absicht zusammengetreten, eine Kunststraße zwischen den Städten Neustadt-Eberswalde und Oderberg zu erbauen und künftig zu erhalten, nach Maaßgabe der nachfolgenden Festsetzungen, welche das Statut der Gesellschaft bilden.

Titel I.
Vom Bau der Kunststraße.

a. Bau-Fonds.

§ 1. Der Bau-Fonds der Gesellschaft besteht:

a) aus den gezeichneten Actienbeiträgen;

b) aus den zugesicherten Zuschüssen und Prämien der Königlichen Staats-Regierung, für welche keine Zinsen und kein Antheil an den künftigen Einnahmen der Gesellschaft vom Staate verlangt werden;

c) aus den von verschiedenen Privat-Personen, Communen und Königlichen Behörden zu bewilligenden freien Leistungen, bestehend in freier Abtretung des Grund und Bodens und in freier Lieferung, oder Anfuhr der Baumaterialien.

§ 2. Die Höhe, welche im äußersten Falle das Bau-Capital erreichen darf, besteht in der Anschlagssumme von 45,437 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf., geschrieben: Fünf und vierzig Tausend, vierhundert sieben und dreißig Thalern, drei und zwanzig Silbergroschen und sechs Pfennigen, nach Abzug des Werthes der ad c., im § 1 aufgeführten Bewilligungen, deren Höhe zur Zeit noch nicht bestimmt werden kann.

§ 3. Jede Actie wird auf den Betrag von 100 Thlrn. Preuß. Courant ausgestellt; die Ausfertigung der Actien bleibt indessen bis zur vollständigen Einzahlung aller Actienbeiträge ausgesetzt. Dagegen wird für jeden Actionair ein mit seinem Namen versehener Quittungsbogen über die von ihm gezeichnete Summe ausgegeben und auf diesem über die wirklich eingezahlten Beiträge quittirt.

§ 4. Die Actienbeiträge werden in monatlichen Raten von 5 bis 10 Thlrn., wie das Comité es für nothwendig erachtet, für jede Actie, spätestens am 5ten jeden Monats eingezahlt. Die erste Einzahlung wird in den § 69 genannten Zeitschriften bekannt gemacht werden, ohne daß es außer dieser einen, noch irgend einer anderen Bekanntmachung bedürfte. Die Zahlung erfolgt an den Cassirer des Vereins, gegen eine Interims-Quittung. Jeder Actionair kann jedoch auch eine größere Einzahlung, bis zum Betrage der ganzen Actie im Voraus machen, wodurch er jedoch keinen Anspruch auf Zinsen erlangt.

Sollte zu Zeiten dadurch ein zu großer Cassenbestand entstehen, so wird bei der nächsten Einzahlung das Ausfallen derselben für den folgenden Monat angezeigt.

§ 5. Wenn auf eine Actie eine der ausgeschriebenen Theilzahlungen zur Verfallzeit nicht eingegangen ist, so wird der Eigenthümer derselben von dem Director des Comité's (§ 11) schriftlich aufgefordert, die ausgebliebene Zahlung und eine vom Restanten in solchem Falle verwirkte Conventional-Strafe vom einem Zehntel der restirenden Theilzahlung, spätestens vierzehn Tage nach dem ersten Verfalltage an die Gesellschaft zu entrichten. Wer dieser Aufforderung nicht pünktlich und vollständig genügt, hat zu gewärtigen, daß der ganze von ihm gezeichnete Actienbeitrag, soweit er nicht schon abgeführt ist, mit Einschluß der verwirkten Conventional-Strafe, im Wege des Prozesses von ihm eingezogen wird.

§ 6. Das Anrecht auf eine Actie kann von den Actienzeichnern auf Andere übertragen werden, jedoch bleiben die ursprünglichen Zeichner, dieser Uebertragung ihres Rechts ungeachtet, für die vollständige Einzahlung des gezeichneten Betrages verhaftet. Soll der Cedent von seiner Zahlungs-Verbindlichkeit frei werden, so ist dazu die ausdrückliche Genehmigung des Comité's erforderlich. Die Uebertragung selbst muß immer in rechtsverbindlicher Form geschehen.

§ 7. Die Actien selbst werden nach dem Schema A auf die ursprünglichen Zeichner und im Falle des § 6 auf alle legitimirten rechtmäßigen Eigenthümer ausgefertigt, auch, sobald von allen Actionairen die letzte Theilzahlung geleistet worden ist, gegen Rückgabe der Quittungsbogen (§ 3) ausgehändigt.

Sollte die Totalsumme der gezeichneten Actien zu den Kosten der Erbauung der Chaussee nicht erforderlich sein, so muß dennoch der volle Betrag jeder Actie in die Gesellschafts-Casse eingezahlt werden, indem alsdann die überschießende Summe zur Bildung des im folgenden § 19 zu erwähnenden Reserve-Fonds verwendet wird.

§ 8. Eine Verzinsung der Actien findet während des Baues nicht statt.

§ 9. Sollte durch unvorherzusehende Natur- oder andere Ereignisse der Bau gegen Erwarten so kostspielig werden, daß die Anschlagssumme nicht reicht, so ist die Gesellschaft ermächtigt, mit Genehmigung des Staates entweder das Actien-Capital zu erhöhen, oder eine Anleihe zu machen und zwar in der Form als Hypothek auf die erworbenen Grundstücke, oder als Prioritäts-Actien.

b. Ausführung des Baues.

§ 10. Die Gesellschaft genehmigt den Bau in der vom Staate genehmigten Richtung und nach Maaßgabe des von dem Bau-Inspector Blew im Namen des Gesellschafts-Comité's unterm 25. Juni 1847 vorgelegten Bauplanes.

§ 11. Zur Führung des Baues ist ein Comité gebildet worden, welches nach Vollendung des Baues noch drei Jahre lang aus denselben Mitgliedern bestehen bleibt, in der Stadt Oderberg seinen Sitz hat und sich monatlich wenigstens einmal an bestimmten Tagen versammelt, die nöthigen Anordnungen in Betreff der Beschaffung des Grund und Bodens und der Baugelder zu treffen und auf schnelle zweckmäßige, dem Anschlage entsprechende und gute Ausführung der Arbeiten zu sehen hat. Dasselbe besteht aus:

a) drei Mitgliedern, welche von der Versammlung der Actionaire zu ernennen sind und höchstens 2 Meilen von der Kunststraße entfernt, wohnen müssen,
b) einem von dem Magistrat zu Neustadt-Eberswalde und
c) einem von dem Magistrat zu Oderberg,

abgeordneten Mitgliede.

§ 12. Die Gesellschaft wählt ferner drei in der Nähe von Oderberg wohnende Stellvertreter, welche der Reihefolge ihrer Wahl nach, bei etwaniger Verhinderung, oder dem Abgange eines Mitgliedes des Comité's in dasselbe eintreten.

§ 13. Das Comité trifft im Namen der Gesellschaft die nöthigen Vereinbarungen mit dem, die specielle Aufsicht führenden Baupersonale und wählt einen Sachverständigen zur oberen Leitung der Bauarbeiten, welcher den Sitzungen desselben, so oft es nöthig ist, beizuwohnen hat, sofern er nicht selbst Mitglied des Comité's ist.

§ 14. In Fällen von Meinungsverschiedenheiten in dem Comité entscheidet die Mehrheit der Stimmen, und bei Stimmengleichheit der Vorsitzende.

§ 15. Ein zu wählendes Mitglied des Comité's ist zugleich Zahlmeister, welcher die Casse zu verwalten und die Zahlungen an die Arbeiter, Lieferanten rc. nach Anweisung und Bescheinigung des Baumeisters, unentgeldlich zu leisten hat, nachdem die betreffenden Rechnungen von dem Vorsitzenden, oder dessen Stellvertreter geprüft und unterschrieben sind.

Sollte sich kein Mitglied zur unentgeldlichen Uebernahme der Rendantur bereitwillig zeigen, so ist das Comité ermächtigt, einen besonderen Rendanten gegen möglichst billige Remuneration anzunehmen.

§ 16. Ein zweites Mitglied wird zum Secretair, welchem die Führung der Correspondenz und der Sitzungsprotocolle obliegt, gewählt.

§ 17. Alljährlich zweimal wird den Actionairen in einer angesetzten Versammlung derselbe Rechenschaft über den Fortgang des Baues und nach Beendigung desselben über die ganze Angelegenheit, Bericht erstattet und der Revisionsanschlag über die Ausführung des Baues vorgelegt, welcher darauf der Königlichen Regierung zu Potsdam zur Prüfung überreicht wird.

Titel II.

Von der Verwaltung der Kunststraße nach ihrer Vollendung.

a. Verfassung der Gesellschaft und Verwaltung der allgemeinen Angelegenheiten.

§ 18. Das Eigenthum der Gesellschaft besteht:

a) in den sämmtlichen, zur Kunststraße gehörigen Realitäten, mit allen ihren, in den Landesgesetzen beruhenden Rechten und Lasten;
b) in den zur Chaussee gehörigen Geräthschaften und Materialien-Vorräthen;
c) in den, etwa von der eingezahlten Bausumme nach gänzlicher Vollendung des Baues übrig bleibenden Beständen; (§ 7.)
d) in den aufkommenden Chausseegeldern und sonstigen Einnahmen.

§ 19. Der Betrag ad c, und 5 Procent von der jährlichen Einnahme zu d, nach Abzug der laufenden Unterhaltungskosten, Besoldungen 2c., werden zu einem Reserve-Fonds aufgesammelt, der zinsbar und sicher anzulegen ist. Die Zinsen desselben und die Zuschüsse zu d werden diesem Fonds so lange einverleibt, bis er die Höhe von 3000 Thlrn. erreicht hat.

§ 20. In dieser Höhe bleibt derselbe, als eiserner Bestand und dient, um in außerordentlichen Fällen verwendet werden zu können, wohin namentlich gehört:

a) wenn eine Hauptbeschüttung der Steinbahn nöthig ist;
b) wenn der Neubau der Chausseegeldhebestelle, oder der Brücken erfordert wird;
c) wenn außerordentliche Naturereignisse große Beschädigungen veranlassen.

§ 21. Hat der Reserve-Fonds die Höhe von 3000 Thlrn. erreicht, so fallen die Zinsen desselben der jährlichen Einnahme der Gesellschaft, (§ 18 d) zu.

§ 22. Die nach Abzug der Unterhaltungskosten und der nöthigen Beiträge zu dem Reserve-Fonds verbleibenden Einkünfte zu d, § 18, werden als Zinsen in Form einer Dividende zu gleichen Theilen unter sämmtliche Actien vertheilt.

§ 23. Wenn diese Vertheilung einen Zinsfuß von 4 Procent übersteigt, wird von der Vertheilungssumme ein Procent zu einem Tilgungs-Fonds vorweggenommen, angesammelt und zinsbar sicher angelegt.

§ 24. Hat der Tilgungs-Fonds sammt den, von demselben aufkommenden Zinsen, die Höhe von 500 Thlrn. erreicht, so wird er zum allmähligen Ankauf der Actien zu ihrem Nennwerthe verwendet.

Die zu kaufenden Actien werden durch das Loos bestimmt und ihre Besitzer hören auf, nach deren Ankauf Mitglieder der Gesellschaft zu sein.

Sollte durch Amortisation der Actien die Zahl der Actionaire dergestalt vermindert sein, daß die statutenmäßig angeordneten Verwaltungs-Organe aus den Mitgliedern der Gesellschaft nicht mehr gebildet werden können, so soll es dem Staate freistehen, entweder die Chaussee gegen Ankauf der ungetilgten Actien zu übernehmen, oder die nöthigen Abänderungen des Statuts zu veranlassen.

§ 25. Die Vertheilung der Dividende unter die Actionaire geschieht alljährlich in den ersten 3 Monaten rücksichtlich des Reinertrages für das vorhergehende Jahr; der Betrag der jedesmaligen Dividende und die Zeit ihrer Zahlung wird öffentlich bekannt gemacht. Die erste Zahlung tritt erst dann ein, wenn die Chaussee etwa ein Jahr lang benutzt gewesen sein wird.

§ 26. Mit jeder Actie wird eine angemessene Anzahl Dividendenscheine nach dem Schema B ausgegeben, auf welche der Betrag der Dividende alljährlich bei der Gesellschafts-Casse erhoben werden kann. Sind diese Dividendenscheine eingelöst, so sind den Actionairen neue auszustellen und es ist dies auf den Actien zu vermerken.

§ 27. Durch Einlösung der Dividendenscheine wird die Gesellschaft von jedem desfallsigen Anspruche befreit.

§ 28. Wenn Dividenden innerhalb vier Jahren, von der Verfallzeit an gerechnet, nicht erhoben worden sind, so fallen sie der Gesellschafts-Casse anheim. Zum Anfangspunkt dieser vierjährigen Verjährungsfrist soll der 31. December des betreffenden Jahres angenommen werden.

§ 39. Sollte in Folge außerordentlicher Ereignisse die Chausseegeldeinnahme zur Bestreitung der Unterhaltungs- und Administrations-Kosten nicht zureichen, und die Actiengesellschaft demnach

genöthigt sein, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten in dieser Beziehung nicht nur den gesammelten Reserve-Fonds zu verwenden, sondern außerdem noch ein Darlehn zu contrahiren, zu welcher letzteren Maaßregel sie jedoch nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Staates berechtigt ist, so müssen die Actionaire sich gefallen lassen, wenn sie in solchen Zeiten gar keine Dividenden erhalten und die hiernächst wieder disponibel werdenden Dividendengelder so lange inne behalten, und zur Tilgung des aufgenommenen Darlehns verwendet werden, bis letzteres vollständig abgetragen sein wird.

Auch muß in dem vorausgesetzten Falle die Ansammlung eines neuen Reserve-Fonds nach den Bestimmungen des § 19 geschehen.

§ 30. In dem § 29 genannten Falle kann jedoch der angesammelte Tilgungs-Fonds mit Genehmigung der General-Versammlung der Actionaire verwendet werden.

§ 31. Verlorene, vernichtete, oder sonst abhänden gekommene Actien und Dividendenscheine müssen in der, für andere Urkunden ähnlicher Art, gesetzlich vorgeschriebenen Art, aufgeboten und amortisirt werden.

§ 32. Ist eine Actie, oder ein Dividendenschein rechtskräftig amortisirt, so wird dem legitimirten Eigenthümer eine andere Actie, oder ein anderer Dividendenschein, unter einer neuen Nummer ertheilt.

§ 33. Alljährlich im Monat Mai versammeln sich sämmtliche Actionaire in Person, oder durch Stellvertreter zu einer General-Versammlung, der auch ein Königl. Commissarius beiwohnen kann. Fremde, sowie unter Vormundschaft stehende Personen, sind davon ausgeschlossen. Zur Stellvertretung bleibt denjenigen Behörden und Corporationen, welche Actien gezeichnet haben, unbeschränkte Wahl. Einzelne Actienbesitzer aber, können nur andere Besitzer von Actien zu Stellvertretern wählen, welche nur auf Grund gerichtlich, oder notariell beglaubigter Vollmachten in der General-Versammlung als solche zugelassen werden.

b. Die General-Versammlung.

§ 34. An den General-Versammlungen können alle dispositionsfähige Actionaire Theil nehmen. In denselben haben die Eigenthümer

von 1 bis 5 Actien	....	1 Stimme,
" 6 " 10 "	....	2 Stimmen,
" 11 " 20 "	....	3 do.
" 21 " 40 "	....	4 do.
" 41 " 80 "	....	5 do.
von mehr als 80 "	....	6 do.

Die verfassungsmäßigen Beschlüsse der General-Versammlung haben, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden, für alle Actionaire verbindliche Kraft.

§ 35. Die Actionaire werden zu den General-Versammlungen durch eine, mindestens 14 Tage vor dem Termine zu erlassende, öffentliche Bekanntmachung eingeladen, welche eine kurze Andeutung der zum Vortrage in der Versammlung bestimmten wichtigen Gegenstände enthalten muß, so wie das Comité verpflichtet ist, in jeder General-Versammlung ein von ihm attestirtes Verzeichniß der, aus dem Actienbuche erhellenden Eigenthümer der Actien, gemäß § 12 des Gesetzes vom 9. November 1843, mit Beifügung der, einem Jeden derselben zustehenden Stimme, vorzulegen.

Im Verhältniß zu der Gesellschaft werden nur diejenigen Actionaire als legitimirt in den Versammlungen angesehen, die als solche in diesem Actienbuche verzeichnet stehen.

§ 36. Die General-Versammlungen werden von einem, von der Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit auf 3 Jahre zu wählenden Vorsitzenden geleitet, welcher dieselben nach § 33 regelmäßig einberuft, aber auch außerordentlich aus eigener Bewegung convociren kann, solche aber auch auf den Antrag des Comité's, oder des Directors desselben, oder auf Anordnung der vorgesetzten Staats-Behörde, zusammen zu berufen berechtigt und verpflichtet ist. Ergiebt sich diese absolute Stimmenmehrheit nicht sogleich, so sind diejenigen, welche zu dem Amte die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl zu bringen und es ist dies Verfahren fortzusetzen, bis für einen die absolute Stimmenmehrheit sich ergiebt.

Für etwanige Verhinderungsfälle des Vorsitzenden, wird ein Stellvertreter gleichfalls auf 3 Jahre durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Nach Ablauf dieser Frist können, sowohl der Vorsitzende, als dessen Stellvertreter, wieder gewählt werden. Die Annahme des Amts eines Vorsitzenden der General-Versammlung und dessen Stellvertreters, ist von der freien Entschließung des Gewählten abhängig. Beide können nicht Mitglieder des Comité's sein. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der General-Versammlung wird ein Protocoll aufgenommen und dasselbe von dem Vorsitzenden und dem von ihm zu bestimmenden Protocollführer, außerdem von 3 Actionairen, die weder zum Comité, noch zu den Gesellschafts-Beamten gehören dürfen, durch Unterschrift vollzogen. Die Auswahl dieser 3 Actionaire bleibt der General-Versammlung überlassen.

§ 37. Die Geschäfte und Befugnisse der General-Versammlung sind folgende:

1) die Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Comité's;
2) die Festsetzung der Remuneration für die Gesellschafts-Beamten, mit Ausschluß der im § 47 zu 1 bezeichneten;
3) ferner bleibt der General-Versammlung die Beschlußnahme vorbehalten:
   über die Vermehrung des Gesellschafts-Fonds durch Ausgabe neuer Actien unter Genehmigung des Staats, oder eine Anleihe; (§ 55.)
4) über jede Verwendung, wodurch der Reserve-Fonds angegriffen oder vermindert wird und in Betreff der Maaßregeln, welche geeignet scheinen, denselben wieder anzusammeln;
5) über die Ergänzung oder Abänderung des Statuts, unter Vorbehalt der Staats-Genehmigung;
6) über die Auflösung der Gesellschaft, welche aber nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Staats geschehen darf;
7) über alle diejenigen Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihr vom Comité vorgetragen, oder auf Ansuchen von Actionairen durch den Vorsitzenden zur Entscheidung gebracht werden.

Es sind

8) die Rechnungen der General-Versammlung zur Prüfung und Decharge-Ertheilung vorzulegen, durch welche zugleich das Comité über seine Verwaltung dechargirt wird.

Hat die General-Versammlung Erinnerungen gegen die Rechnungen zu machen, so sind dieselben zu vermerken, dem Comité zur Beantwortung und Erledigung mitzutheilen. Die Entscheidung auf sämmtliche Erinnerungen, so wie die Ertheilung der Decharge erfolgt in der nächsten General-Versammlung. Rechnungen und Beläge werden 14 Tage hindurch vor dem Rechnungs-Abnahme-Termine zur Einsicht jedes Actionairs ausgelegt.

Die General-Versammlung wählt zur Prüfung und Begutachtung der Jahres-Rechnungen eine Commission von 3 Mitgliedern und hat nicht minder die Befugniß zur Begutachtung anderer Angelegenheiten aus ihrer Mitte solche Commissionen zu ernennen.

Endlich

9) muß in der General-Versammlung der vom Comité zu erstattende Jahresbericht vorgetragen werden und die Verhandlungen des Comité's müssen zur Einsicht der Actionaire bereit liegen.

§ 38. In den vorstehend (§ 37) bezeichneten Fällen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden. Ergiebt sich diese nicht sogleich, so sind diejenigen, welche zu einem Amte die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl zu bringen und es ist das Verfahren fortzusetzen, bis für einen die absolute Stimmenmehrheit sich ergiebt. Die Abstimmungen leitet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, die beziehungsweise in allen übrigen Fällen der Beschlußnahme das weitere Verfahren bestimmen, welches beobachtet werden soll, sofern die erste Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit ergiebt. Bei einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, resp. dessen Stellvertreters.

§ 39. Actionaire, welche zusammen genommen mindestens 7 Stimmen haben, müssen, sofern sie einen Gegenstand zum Vortrage bringen wollen, ihr Vorhaben 14 Tage vor der ordentlichen General-Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich anzeigen.

Der Staat hat unbedingt das Recht, Gegenstände zur Berathung zu verweisen, auch die Berufung einer General-Versammlung anzuordnen.

c. Das Comité und die Gesellschafts-Beamten.

§ 40. Alle Mitglieder des Comité's haben gleiches Stimmrecht; nur bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. (§ 14)

§ 41. In der Regel dürfen blos Mitglieder der Actiengesellschaft von der General-Versammlung zu Mitgliedern des Comité's erwählt werden und eine Abweichung von dieser Regel muß durch eine volle Uebereinstimmung aller Theilnehmer der Versammlung begründet werden, welche Beschränkung rücksichtlich der von den Magisträten zu ernennenden Comité-Mitglieder nicht stattfindet.

§ 42. Zum Vorsitzenden und zu den Mitgliedern des Comité's, sowie zu Stellvertretern und zum Vorsitzenden der General-Versammlung können nicht gewählt werden:

a) Personen, welche mit der Gesellschaft in Contracts-Verhältnissen stehen;

b) Personen, welche in Concurs versunken sind, oder mit ihren Gläubigern accordirt haben, so lange sie nicht die erfolgte Befriedigung derselben nachweisen;

c) die Gesellschafts-Beamten;

d) mehrere Theilnehmer eines und desselben Privatgeschäfts gleichzeitig.

§ 43. Wenn eins der vorstehend erwähnten Hindernisse nach der Wahl eintritt, so ist das betreffende Individuum verbunden, seine Functionen niederzulegen. Dasselbe muß geschehen, wenn derselbe aufhört, durch Veräußerung seiner Actien Mitglied der Gesellschaft zu sein, oder, wenn er seinen Wohnsitz weiter, als 2 Meilen von der Kunststraße entfernt, verlegt.

§ 44. Die von der Gesellschaft für ein Amt Gewählten, können sich der Verwaltung desselben während mindestens eines Jahres nur dann entziehen, wenn Krankheiten oder Verlegung ihres Wohnsitzes sie daran verhindern.

§ 45. Für einzelne, durch den Tod oder Niederlegung des Amts ausscheidende Comité-Mitglieder rücken die erwählten Stellvertreter ein und werden dieselben für wirkliche Comité-Mitglieder so lange erachtet, als die Ausgeschiedenen selbst es gewesen sein würden.

Legt der Vorsitzende sein Amt nieder, so gehen dessen Rechte und Verpflichtungen nur bis zur nächsten General-Versammlung auf dessen Stellvertreter über, für welchen sodann auf diesen Zeitraum eines der andern Comité-Mitglieder durch das Comité selbst als Stellvertreter erwählt wird. Das so gewählte Comité-Mitglied wird durch Einberufung eines Stellvertreters ersetzt. Die nächste General-Versammlung hat die Stelle des Vorsitzenden, auch erforderlichenfalls die Stelle seines Stellvertreters, durch neue Wahlen auszufüllen.

§ 46. Das Comité ist die verwaltende und ausführende Behörde der Gesellschaft und erhält durch seine Wahl die Vollmacht, dieselbe nach Maaßgabe des Statuts vollständig zu vertreten und mit Ausnahme der der General-Versammlung der Actionaire vorbehaltenen Fälle in allen inneren und äußeren Angelegenheiten verbindende Beschlüsse für die Gesellschaft zu fassen und auszuführen. Dasselbe hat daher auch alle Verhandlungen mit Behörden und Privatpersonen zu schließen und ist befugt, im Namen der Gesellschaft Verträge jeder Art, insbesondere auch Vergleiche mit dritten Personen abzuschließen, Rechte der Gesellschaft zu cediren, darauf Verzicht zu leisten, Eintragungen zu bewilligen, Quittungs- und Löschungs-Consense zu ertheilen, Prozesse zu führen, Entscheidung von Streitigkeiten schiedsrichterlichen Aussprüchen zu unterwerfen, Eide zu erlassen, für geschworen anzunehmen, oder Namens der Gesellschaft zu leisten und die Ausführung aller dieser Befugnisse anderen Personen zu übertragen. Sind Namens der Gesellschaft Verträge vor Gericht abzuschließen, so können solche von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter allein, unter Vorlegung einer mit dem Siegel der Gesellschaft versehenen Ausfertigung des Comité-Beschlusses abgeschlossen und vollzogen werden. Die andern Mitglieder des Comité's bedürfen zu ihrer Legitimation eines gerichtlich oder notariell, auf Grund der Wahlverhandlungen auszufertigenden Attestes.

§ 47. Namentlich hat das Comité:

1) die Wahl und Bestellung des Bau-Beamten, sowie des Chausseegeld-Einnehmers und Aufsehers zu besorgen und sich wegen ihrer Remuneration mit ihnen zu einigen, jedoch darf dasselbe nur Anstellungen auf Kündigungen treffen und keine Pensions-Zusicherungen machen;

2) die sonst erforderlichen Gesellschafts-Beamten zu ernennen;

3) die Verwaltungs-Etats anzufertigen und festzustellen;

4) die Erhebung des Chausseegeldes zu überwachen;

5) über die Vertheilung der Dividenden zu bestimmen.

Endlich sind

6) die Mitglieder des Comité's so berechtigt, als verpflichtet, die Arbeiten bei der Chaussee-Unterhaltung zu beaufsichtigen, so oft ihnen ihre Verhältnisse dies gestatten.

Entdeckte Unregelmäßigkeiten haben sie dem Comité sofort anzuzeigen, jedoch darf nur der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, oder ein von dem Comité besonders beauftragtes Mitglied eine Rüge eintreten lassen, oder zur Abhülfe jener Unregelmäßigkeiten auf der Stelle Anweisung ertheilen.

§ 48. Auch in den, §§ 46 und 47 nicht ausdrücklich erwähnten Fällen, ist das Comité berechtigt und verpflichtet, innerhalb der Grenzen des Statuts alle Maaßregeln, die seiner Ueberzeugung zufolge zur Erreichung der Gesellschaftszwecke erforderlich sind, zu beschließen und auszuführen. Ausgenommen sind jedoch die nach § 37 der General-Versammlung vorbehaltenen Beschlüsse.

§ 49. Zwei aus den Mitgliedern des Comité's zu ernennende Cassen-Curatoren, welche gemeinschaftlich mit dem Vorsitzenden das Cassenwesen und die Buchführung beaufsichtigen und den Revisionen der Casse beiwohnen, haben auch die Einnahme-Ordres und Zahlungs-Anweisungen für die Casse mitzuunterschreiben.

§ 50. Das Comité versammelt sich, so oft dasselbe vom Vorsitzenden, oder in Hinderungsfällen von dessen Stellvertreter einberufen wird. Dies geschieht auch allemal, wenn mindestens drei Mitglieder darauf antragen.

§ 51. Der Vorsitzende ladet die Mitglieder des Ausschusses schriftlich zu den Versammlungen ein, insoweit nicht bestimmte Tage für diese Versammlungen festgesetzt werden sollen und bezeichnet dabei die zur Berathung zu ziehenden wichtigeren Gegenstände. Wer zu erscheinen verhindert wird, hat dies dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe zeitig anzuzeigen, damit der erforderliche Stellvertreter einberufen werden kann.

§ 52. Die Beschlüsse des Comité's sind nur dann gültig, wenn mindestens 4 Mitglieder mit Einrechnung des Vorsitzenden anwesend waren.

§ 53. Auch zu den, dem Comité obliegenden Wahlen (§ 47) ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Ergiebt sich diese nicht sogleich, so sind diejenigen, welche zu einem Amte die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl zu bringen und es ist das Verfahren fortzusetzen, bis für einen die absolute Stimmenmehrheit sich ergiebt.

§ 54. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Comité's wird entweder in der Versammlung, oder unmittelbar nach deren Beendigung, ein Protocoll aufgenommen, welches der Vorsitzende, mindestens zwei Mitglieder und der Protocollführer (Secretair) zu unterschreiben hat.

§ 55. Das Comité hat auf die zinsbare sichere Anlegung aller entbehrlichen Geldbestände zu halten.

§ 56. Dasselbe läßt mit dem Schlusse des Kalenderjahres die Bücher der Casse abschließen die Jahres-Rechnung der Casse aufstellen, fertigt einen übersichtlichen, summarischen Abschluß über Einnahme und Ausgabe an und bringt diesen durch die § 69 genannten öffentlichen Blätter zur

Kenntniß der Betheiligten. Außerdem hat das Comité über die Verwaltung jährlich einen Geschäfts-Bericht zu erstatten, welcher in der ordentlichen General-Versammlung vorgetragen und zu dem Ende dem Vorsitzenden derselben vier Wochen zuvor zugestellt wird. (§ 47.)

§ 57. Der Vorsitzende und im Behinderungsfalle dessen Stellvertreter, leitet die Geschäftsführung des Comité's in formeller und materieller Hinsicht nach Maaßgabe der Bestimmungen des Statuts, und hat überhaupt Alles wahrzunehmen, was den Zwecken und dem Interesse der Gesellschaft förderlich und nützlich sein kann.

§ 58. Derselbe handelt bei seiner Geschäftsführung in der Regel nach den Beschlüssen des Comité's, an welche er gebunden ist, sofern sie nicht den Bestimmungen des Statuts oder des mit dem Staate abzuschließenden Vertrages zuwider laufen. Wäre letzteres der Fall, so soll er oder sein Stellvertreter die Ausführung eines solchen Beschlusses zu suspendiren, nicht allein befugt, sondern auch, bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet und außerdem den Fall der Königlichen Regierung zu Potsdam zur Entscheidung vorzutragen, gehalten sein.

§ 59. Dem Vorsitzenden bleibt nachgelassen, diejenigen Geschäftssachen, welche nach den Bestimmungen des Statuts einer Beschlußnahme des Comité's nicht bedürfen, und ohne Nachtheil für die Verwaltung nicht bis zu einer Zusammenkunft desselben aufgeschoben werden können, nach seinem pflichtmäßigen Ermessen und auf seine Gefahr und Verantwortlichkeit zu erledigen. In allen diesen Fällen ist jedoch das Comité nachträglich von der getroffenen Verfügung in Kenntniß zu setzen, und kann dasselbe solche sodann dem Befinden nach abändern.

§ 60. Dem Vorsitzenden liegt ob, unter Zuziehung von Cassen-Curatoren die Gesellschafts-Cassen monatlich an dem, für andere öffentliche Cassen bestimmten Tage, ordentlich zu revidiren und auch jährlich wenigstens eine extraordinaire Cassen-Revision unvermuthet abzuhalten. Die darüber aufzunehmenden Protocolle sind von den Cassen-Curatoren mitzuunterschreiben.

§ 61. Alle Erlasse und Ausfertigungen des Comité's werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet. Werden dadurch aber Rechte für die Gesellschaft erworben, oder Verbindlichkeiten übernommen, so haben noch zwei Mitglieder des Comité's zu unterzeichnen.

§ 62. Die Regreß-Ansprüche der Gesellschaft gegen die Mitglieder des Comité's sind im rechtlichen Wege geltend zu machen.

§ 63. Der Vorsitzende sowohl, als dessen Stellvertreter und die Mitglieder, verrichten ihre Functionen unentgeldlich, dagegen werden ihnen die Kosten, welche zur Kategorie der baaren Auslagen gerechnet werden, vergütigt.

§ 64. Als Beamten der Gesellschaft sind nach Beendigung des Baues

ein Secretair und ein Rendant

anzustellen, welche beide auch, sofern es die Geschäfte gestatten, in einer Person vereinigt werden können.

§ 65. Der Secretair der Gesellschaft hat das Protocoll in den Versammlungen zu führen und nach einer näheren, ihm vom Comité zu gebenden Instruction die vorkommenden Geschäfte zu besorgen.

§ 66. Der Rendant erhält ebenfalls eine ausführliche Instruction über seine Geschäftsführung von dem Comité. Er ist verpflichtet, der Gesellschaft zur Sicherheit eine Caution, deren Höhe das Comité zu bestimmen hat, mit Grundstücken, Preußischen Staatsschuldscheinen, oder anderen Papieren mit depositalmäßiger Sicherheit, oder in baarem Gelde zu bestellen.

§ 67. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Comité's müssen austreten, wenn es die General-Versammlung mit relativer Stimmenmehrheit verlangt und können nach einer, vier Wochen vorher dem Comité schriftlich gemachten Anzeige, ausscheiden.

Titel III.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 68. Die Stadt Oderberg ist das Domicil der Gesellschaft, woselbst alle Versammlungen in Verwaltungs-Angelegenheiten gehalten werden. Die Königliche Regierung zu Potsdam ist die unmittelbar vorgesetzte Behörde. Der Gerichtsstand ist das Königliche Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde.

§ 69. Alle an die Actionaire, an unbekannte Eigenthümer einzelner Actien, oder andere unbekannte Interessenten gerichtete Einladungen und Bekanntmachungen, oder Zahlungs-Aufforderungen in Angelegenheiten der Gesellschaft, werden in die Berliner Vossische und Spenersche Zeitung und den Anzeiger für Neustadt-Eberswalde eingerückt. Ist dies geschehen, so kann sich Niemand mit der Ausflucht schützen, daß ihm der Inhalt des Erlasses nicht bekannt geworden sei. Die Publicationswirkung tritt rücksichtlich solcher Erlasse drei Tage nach dem Erscheinen des betreffenden Zeitungsstücks, und zwar in der Mittagsstunde des dritten Tages ein.

§ 70. Streitigkeiten, welche in Angelegenheiten der Gesellschaft zwischen einzelnen Actionairen unter einander, oder in der Gesellschaft dem einzelnen Mitgliede gegenüber, entstehen, werden, mit Ausnahme des im § 62 erwähnten Falles, nur durch ein schiedsrichterliches Verfahren geschlichtet; dies Verfahren wird vom Vorsitzenden des Comité's eingeleitet, wenn auch nur einer der streitenden Theile darauf anträgt. Von jeder Parthei wird ein Schiedsrichter gewählt, dessen Name dem gedachten Vorsitzenden anzuzeigen ist; geschieht solches nicht binnen der, von letzterem zu bestimmenden Frist, so wird von ihm der Schiedsrichter ernannt. Beide Schiedsrichter wählen gemeinschaftlich einen dritten als Obmann, wenn diese sich nicht über den Spruch vereinigen können. Die Schiedsrichter müssen in Neustadt-Eberswalde, in Oderberg oder in einem Umkreise von zwei Meilen um diese Städte wohnen. Die Partheien legen ihnen den streitigen Fall, unter Beifügung der erforderlichen Documente schriftlich vor, und die Schiedsrichter entscheiden darüber durch Stimmenmehrheit. Die Bestimmmung der Mittel, durch welche sie sich Ueberzeugung von dem wahren Verhältnisse der Sache schaffen wollen, bleibt ihrem Ermessen überlassen.

§ 71. Ein Rechtsmittel gegen den Ausspruch des Schiedsrichters findet mit alleiniger Ausnahme der im § 172 Titel 2 Theil 1 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung bestimmten Fälle nicht statt. Die Vollstreckung der schiedsrichterlichen Urtheile bleibt dem ordentlichen Richter vorbehalten. Weigert sich eine Parthei, den Bestimmungen des § 70 Folge zu leisten, so werden alle thatsächlichen Behauptungen der Gegenparthei für wahr angenommen und es wird, auf diese gestützt, das schiedsrichterliche Urtheil gefällt.

§ 72. Insofern der Staat auf den Grund des mit demselben abzuschließenden Vertrages das Eigenthum der zu erbauenden Chaussee erwerben sollte, löst sich die Actiengesellschaft auf; sei es durch einen besonderen, mit dem Staate zu errichtenden Vergleich, oder, ohne einen solchen, in Folge der Amortisation der Actien. Außerdem kann die Auflösung der Gesellschaft nur von der General-Versammlung der Actionaire (§ 37) mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen aller anwesenden Stimmen und nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Staates gültig beschlossen werden.

Wenn die Auflösung der Gesellschaft auf diese oder jene Weise statt findet, so hat das Comité alle darin einschlagenden Angelegenheiten Namens der Gesellschaft nach seiner besten Ueberzeugung zu besorgen, und sowohl die Veräußerungen des Eigenthums, als auch die Vertheilung des Erlöses, nach Abzug der zu bezahlenden Schulden, auf sämmtliche Actien gleichmäßig herbeizuführen.

Uebrigens treten dann die Vorschriften des Gesetzes von 9. November 1843 in Kraft.

Oderberg, den 13. März 1848.

Das Comité der Neustadt-Eberswalde-Oderberger Chaussee-Gesellschaft.

Schema A.

№ . . . .

= 100 Thlr. in Preußischem Courant. =

Actie

des . . . .

der Neustadt-Eberswalde-Oderberger Chaussee-Gesellschaft.

Der . . . . hat an die Casse der Chaussee-Gesellschaft zur Erbauung einer Chaussee von Neustandt-Eberswalde nach Oderberg.

= Einhundert Thaler Preuß. Courant =

baar eingezahlt und nimmt nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit der bestätigten Statuten vom . . . . verhältnißmäßigen Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Oderberg, den . . . .

Das Comité der Neustadt-Eberswalde-Oderberger Chaussee-Gesellschaft.

Schema B.

Actie № . . . . Dividendenschein № . . . . Verwaltungsjahr 18 . . .

Der . . . . erhält gegen Rückgabe dieses Dividendenscheines aus der Casse der Neustadt-Eberswalde-Oderberger Chaussee-Gesellschaft diejenige Dividende ausgezahlt, welche von dem Reinertrage des Verwaltungsjahres 18 . . . auf die Actie № . . . fallen, und deren Betrag nebst der Verfallzeit von dem unterzeichneten Comité statutenmäßig bekannt gemacht wird.

Oderberg, den . . . .

Das Comité der Neustadt-Eberswalde-Oderberger Chaussee-Gesellschaft.

Bemerkung. Vorliegender Dividendenschein wird nach § 28 des Statuts ungültig, wenn die darauf fällige Dividende innerhalb vier Jahren nach der öffentlich bekannt gemachten Verfallzeit nicht erhoben worden ist.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 41. Den 12. October. **1849.**

Die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat den, in dem Regierungsbezirk Potsdam bestehenden Central- und Kreis-Vereinen zur Unterstützung der hülfsbedürftigen Familien einberufener Landwehrmänner aus ihren Fonds für die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke, folgende Summen zufließen lassen:

dem Landwehr-Unterstützungs-Verein zu Berlin	800	Thlr,
Potsdam	300	
des Kreises Angermünde	50	
Beeskow-Storkow	150	
Osthavelland	50	
Prenzlau	50	
Ostpriegnitz	50	
Westpriegnitz	50	
Teltow	100	
Ruppin	50	
Zauch-Belzig	100	
Summa	1750	Thlr.

Indem das Ober-Präsidium Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß bringt, fühlt es sich gleichzeitig gedrungen, dem Directorio der Gesellschaft für die anerkennungswerthe Bereitwilligkeit, mit welcher es seinen Wünschen bei der Vertheilung der Subventionen entgegengekommen ist, hierdurch seinen Dank auszudrücken.

Berlin, den 5. October 1849.

Königl. Ober-Präsidium.

Um die Nachweisung der im Regierungsbezirk Potsdam beschäftigt gewesenen Feldmesser, beim Ablauf des Jahres in gehöriger Vollständigkeit zusammentragen und der betreffenden Behörde vorlegen zu können, ist es nothwendig, daß die einzelnen Anzeigen spätestens bis zum 15. December jedes Jahres hier eingehen.

Die im diesseitigen Verwaltungsbezirk sich aufhaltenden Feldmesser werden daher aufgefordert, die Angaben ihrer persönlichen und Geschäfts-Verhältnisse im abgelaufenen Jahre, nach dem hier folgenden Schema, pünktlich zu obigem Termine, bei der hiesigen Königlichen Regierung einzureichen.

Potsdam, den 3. October 1849.

Königl. Regierungs-Präsidium.

P. S. № 1333.

Lauf. №	Vor- und Zunamen der Feldmesser.	Geburts-		Wohnort.	Datum des Prüfungs-Attestes.	Verheirathet.	Kinder.	Religion.	Beschäftigung im Jahre 1848.
		Ort.	Jahr.						

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung

№ 209.
Verloosung der vormals Sächsischen Kammer-Credit-Cassenscheine.
C. 28. October.

Bei der am 27. v. M. hierselbst stattgehabten 56sten Verloosung der vormals Sächsischen Kammer-Credit-Cassenscheine sind Behufs deren Realisirung zu Ostern 1850 folgende Nummern gezogen worden:

Von Litt. B. à 500 Thlr.:

№ 47. 49. 271. 608.

Von Litt. Aa. à 1000 Thlr.:

№ 122. 196. 287. 289. 295. 456. 504. 507. 524. 558. 632. 915. 1171. 1264. 1381. 1575. 2958. 2961. 2964. 3098.

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Credit-Cassenscheinen Litt. E à 38 Thlr. die Scheine № 6786. 7532. 7536. 7640. 7641. 7642. 8205. zur Zahlung in jenem Termine ausgesetzt worden.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Oster-Termins 1850, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine Litt. B. und Aa. aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse in Conventionsgelde zu erheben. Merseburg, den 1. October 1849.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungs-Präsident.
v. Witzleben.

* * *

Potsdam, den 6. October 1849.

Vorstehende Bekanntmachung wegen der im diesjährigen Michaelis-Termine gezogenen Nummern der vormals Sächsischen Kammer-Credit-Cassenscheine, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

№ 210. Berliner Getreide- ꝛc. Marktpreise pro September 1849. I. 469. October.

Potsdam, den 8. October 1849.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat September d. J. betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	2	4	4
für den Scheffel Roggen	1	4	2
für den Scheffel große Gerste	1	—	9
für den Scheffel kleine Gerste	—	24	1
für den Scheffel Hafer	—	21	5
für den Scheffel Erbsen	1	7	4
für den Centner Heu	—	17	8
für das Schock Stroh	5	9	2
für den Centner Hopfen neuer	17	—	—
für den Centner Hopfen alter	8	15	—
die Tonne Weißbier kostete	4	5	—
die Tonne Braunbier kostete	4	5	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	4	—
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	2	—

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 211.

Nachweisung

in den Städten des Bezirks der

in welchen Getreidemärkte

stattgefundenen Getreide- und

pro September

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel															Der Centner		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Heu.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	1	29	4	—	28	6	—	26	—	—	16	1	—	—	—	—	—	—
2	Brandenburg ...	2	—	4	1	1	—	—	23	6	—	20	—	1	15	—	—	15	10
3	Dahme	2	3	—	—	29	6	—	23	—	—	18	3	1	19	6	—	17	6
4	Havelberg	1	27	6	1	—	8	—	27	9	—	18	8	1	6	8	—	—	—
5	Jüterbogk	2	1	10	1	1	6	—	22	6	—	20	2	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	2	4	—	1	3	—	—	24	3	—	20	9	—	—	—	—	—	—
7	Neustadt-Ebersw.	2	10	—	1	2	6	1	—	—	—	25	—	1	5	—	—	20	—
8	Oranienburg	2	5	—	1	2	6	—	27	6	—	20	—	1	7	6	—	20	—
9	Perleberg	1	26	10	—	28	8	—	25	8	—	27	—	—	—	—	—	27	—
10	Potsdam	2	1	2	1	2	3	—	26	—	—	19	9	1	11	1	—	15	9
11	Prenzlau	2	1	7	1	10	10	—	29	5	—	22	11	1	9	8	—	15	—
12	Rathenow	2	—	7	1	1	11	—	25	5	—	18	9	1	10	—	—	10	—
13	Neu-Ruppin ...	2	4	4	1	1	2	—	27	1	—	17	9	1	7	4	—	15	—
14	Schwedt	2	—	3	1	4	6	—	27	1	—	21	11	1	9	2	—	—	—
15	Spandau	2	3	11	1	—	7	—	27	4	—	19	7	1	6	5	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	1	—	3	—	24	2	—	17	6	1	6	2	—	—	—
17	Templin	2	16	6	1	7	6	—	25	—	—	20	6	1	9	6	—	12	6
18	Treuenbrietzen ...	2	5	11	1	—	6	—	22	6	—	18	1	1	15	—	—	20	—
19	Wittstock	1	29	7	—	29	5	—	22	7	—	19	6	1	6	6	—	—	—
20	Wriezen a. d. O.	1	23	—	1	—	9	—	24	4	—	18	4	1	9	2	—	—	—

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

sämmtlicher

Königlichen Regierung zu Potsdam,

abgehalten werden,

Victualien-Durchschnitts-Marktpreise

1849.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund: Roggen-Brod.		Das Pfund: Rindfleisch.		Das Pfund: Butter.		Das Quart: Braunbier.		Das Quart: Weißbier.		Das Quart: Branntwein.		Die Metze: Graupe.		Die Metze: Grütze.	
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
3	23	7	—	11	—	1	—	3	—	7	2	1	—	1	—	6	—	—	—	—	—
4	9	—	—	9	2	1	2	3	—	7	—	1	—	1	1	2	6	10	8	6	—
4	15	—	—	12	—	—	6	2	6	6	—	1	3	1	6	3	—	4	6	5	—
—	—	—	—	10	—	—	6	2	6	7	—	1	3	1	3	3	—	7	—	5	—
5	5	—	—	12	3	—	9	3	—	7	—	1	—	2	—	3	—	7	—	6	—
5	—	3	—	10	9	—	6	3	—	7	—	—	10	1	—	3	—	16	—	5	—
4	15	—	—	10	—	—	9	2	6	7	6	1	—	1	3	2	—	10	—	8	—
5	—	—	—	10	—	—	9	3	—	7	6	1	—	—	—	4	—	9	—	5	—
5	12	6	—	11	8	—	7	2	9	5	9	1	—	1	—	4	—	8	—	5	—
5	4	10	—	10	1	—	—	3	3	8	7	1	5	1	10	3	6	10	4	6	6
12	—	—	—	14	5	—	9	3	—	7	6	1	—	1	—	4	—	12	6	7	—
3	15	—	—	9	—	—	9	3	—	7	—	1	—	1	3	3	6	10	—	6	—
5	—	—	—	12	6	1	1	3	—	6	6	1	—	1	3	2	6	10	—	4	6
—	—	—	—	12	—	1	3	3	—	7	—	—	—	—	—	—	—	10	—	12	—
—	—	—	—	10	—	—	9	3	6	7	—	1	3	2	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	10	3	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	15	—	—	10	—	—	7	3	—	8	—	1	—	1	3	2	—	9	—	6	—
5	—	—	—	10	—	1	6	2	6	6	6	1	—	1	6	3	—	7	6	4	6
4	—	—	—	10	9	—	9	3	—	7	9	2	—	2	6	4	—	7	6	5	6
—	—	—	—	12	5	—	9	3	—	7	6	1	—	1	3	2	6	9	—	8	6

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts.

№ 29.
Die Rechtfertigung der Appellations-Beschwerden.

Die dem Appellationsgerichte zur Verhandlung und Entscheidung zweiter Instanz eingereichten Acten, betreffend die in Gemäßheit der Verordnung vom 3. Januar d. J. geführten Untersuchungen wegen Verbrechen (§ 38 seq. a. a. O.) haben ergeben, daß bei Aufnahme der Appellations-Beschwerden und deren Rechtfertigung nicht immer mit derjenigen Sorgfalt und Umsicht verfahren wird, welche erforderlich sind, um den Appellations-Richter in den Stand zu setzen, die Zulässigkeit und Erheblichkeit der vom Angeklagten beantragten neuen Beweisaufnahme zu beurtheilen. Häufig sind die Verhandlungen, welche über die Rechtfertigung der Appellation aufgenommen werden, insofern mangelhaft, als bei Aufnahme der vom Angeklagten in zweiter Instanz angeführten neuen Thatsachen und Beweismittel die nöthige Bestimmtheit und Vollständigkeit vermißt, insbesondere die Angabe der zur Unterstützung der neuen thatsächlichen Behauptungen erforderlichen Beweismittel unterlassen wird, oder das Gericht hat einen vom Angeklagten eingereichten Schriftsatz als Appellations-Rechtfertigung zu den Acten genommen, obwohl der Vortrag der vom Angeklagten aufgestellten neuen Thatsachen unverständlich oder unvollständig, und neue Beweismittel vorgeschlagen sind, ohne dabei anzugeben, welche Umstände durch dieselbe dargethan werden sollen. Nach § 126 der allegirten Verordnung hat der Appellations-Richter zu beurtheilen, ob die von dem Angeklagten in zweiter Instanz angeführten neuen Thatsachen und neuen Beweismittel erheblich sind, und dieselben in Gemäßheit derselben Vorschrift nur alsdann für erheblich erachtet werden, wenn sie geeignet sind, dasjenige anzufechten, was der erste Richter als thatsächlich feststehend angenommen hat. Der Appellations-Richter kann aber über die Erheblichkeit der angeführten neuen Thatsachen und Beweismittel nur alsdann urtheilen, wenn die neuen in zweiter Instanz aufgestellten thatsächlichen Behauptungen verständlich, bestimmt und unter Bezeichnung derjenigen vom ersten Richter für festgestellt erachteten Umstände, welche angefochten werden sollen, angeführt, und wenn bei Aufstellung der neuen Beweismittel zugleich bestimmt angegeben worden, welche Thatsachen durch dieselben dargethan werden sollen.

Die sämmtlichen Kreisgerichte, Kreisgerichts-Deputationen und Kreisgerichts-Commissionen im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts werden daher hiermit angewiesen, bei Aufnahme der Appellations-Rechtfertigungen hierauf Rücksicht zu nehmen, insbesondere aber keine solche Schriftsätze als Appellations-Rechtfertigung ohne Weiteres zu den Acten zu nehmen, welche unverständlich oder in den angegebenen Beziehungen unvollständig sind, vielmehr in solchen Fällen den Angeklagten Behufs seiner protocollarischen Vernehmung schleunigst vorzuladen und, wo möglich, noch innerhalb der im § 129 a. a. O. vorgeschriebenen Frist eine vollständige Appellations-Rechtfertigung von ihm aufzunehmen.

Berlin, den 22. September 1849.

Der Criminal-Senat des Königl. Appellationsgerichts.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

№ 6. Verwendung des Gesuchsstempels.

Es ist in neuerer Zeit mehrfach die Bestimmung des Stempeltarifs außer Acht gelassen, wonach zu Eingaben bei Staats-Behörden, welchen die Ausübung einer richterlichen oder polizeilichen Gewalt übertragen ist, und insbesondere zu Gesuchen um Beförderung, Versetzung oder Urlaub ein Stempel von Fünf Silbergroschen verwendet werden muß.

Wir machen deshalb die Herren Beamten unseres Ressorts wiederholt auf diese Bestimmung mit dem Bemerken aufmerksam, daß sie bei Nichtbeachtung derselben der im § 23 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 angeordneten Strafe verfallen.

Berlin, den 28. September 1849.

Königl. Consistorium und Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 52. Polizei-Büreau-Verlegung.

Das Geschäfts-Local des Polizei-Commissarius des 30sten (Schöneberger) Reviers ist nach Alt-Schöneberg № 10 verlegt.

Berlin, den 1. October 1849.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 53. Jahrmarkts-Aufstellung.

Für die hierselbst in der Königsstadt abzuhaltenden Jahrmärkte tritt mit dem in der Woche vom 22. bis 27. dieses Monats bevorstehenden, folgende Veränderung in der bisherigen Ordnung der Verkaufsplätze einiger Gewerbetreibenden zu dem Zweck ein, die Zugänglichkeit und Uebersicht des Standorts der Verkäufer den Kauflustigen zu erleichtern und damit das Interesse beider Theile zu fördern.

1) Die Riemer und Seiler — welche bisher in der Heiligengeiststraße ihre Waaren feilgehalten haben — nehmen von nun an ihre Marktstellen auf dem Hohen-Steinweg, von der Bischofsstraße bei den Ständen der Schuhmacher anfangend bis zur Königsstraße, und nach Bedürfniß weiter in der Jüdenstraße sich ausdehnend;

2) die Schuhmacher dagegen — welche bisher sich hinter den Ständen der Riemer und Seiler anschlossen — beginnen die Reihe ihrer Marktstellen schon von der Königsstraße an in der Heiligengeiststraße und führen dieselbe durch diese Straße, die Heiligegeistgasse, die Spandauer-, Bischofs- und Klosterstraße, nach Bedürfniß bis zur Stralauer Straße weiter fort.

Die betheiligten Gewerbetreibenden haben sich, wie bisher, vor ihrer Aufstellung, wegen der nach vorstehender Standordnung einzunehmenden besonderen Stellen bei dem Herrn Polizei-Rath Altmann zu melden und dessen Anweisungen nachzukommen.

Berlin, den 8. October 1849.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Bei der Hofkammer-Rentei ist:

der Hofkammer-Rentmeister Hübner-Trams zum Rendanten und
der Hofkammer-Secretair Kienast zum Controlleur

bestellt worden, gegen deren Quittungen Einzahlungen zu leisten sind.

Berlin, den 27. September 1849.

Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

Personalchronik.

Die bisher von dem Protocollführer Ripke einstweilen verwaltete Polizei-Anwaltstelle bei der Gerichts-Commission Greifenberg ist dem Polizei-Anwalt bei der Gerichts-Commission zu Angermünde, Bürgermeister Karsch daselbst vorläufig mit übertragen worden. Potsdam, den 2. October 1849.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Nachdem das Königl. Kreisgericht zu Brandenburg folgende 19 Ortschaften:

Bochow, Damsdorf, Damelang, Freienthal, Goehlsdorf, Michelsdorf, Netzen, Namitz, Raedel, Schwina, Lehnin, Kaltenhausen, Ploetzin, Busendorf, Canin, Cleistow, Vorwerk Moellendorf, Hackenhaus und Neuhaus

zu einem besonderen Bezirk, Behufs Abhaltung von Gerichtstagen in Lehnin vereinigt hat, ist die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für diesen Bezirk einstweilen dem Domainen-Rentmeister Lenzer, zu Brandenburg, übertragen. Der Bezirk des Polizei-Anwalts Brandt zu Brandenburg hat hiernach eine Abänderung erlitten. Potsdam, den 3. October 1849.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Dem Rentmeister Cusig, in Buchholz, ist die Polizei-Anwaltschaft im Bezirk der Gerichtstage zu Teupitz, Kreis Teltow, einstweilen übertragen.

Dieser Gerichtstag ist bestimmt für folgende Ortschaften: Teupitz, Stadt und Amt, Staakow, Dorf und Mühle, Freidorf mit Semmelei, Replinchen, Theurow, Halbe, Tornow, Hohe-, Kleine- und Mittel-Mühle, Neuendorf, Egsdorf, Sputendorf, Groß- und Klein-Köris, Löpten mit der Buschmeierei, Schwerin, Neubrück, Hammer, so wie für die Forstgerichtssachen aus der Teupitzer und Hammerschen Forst.

Potsdam, den 8. October 1849. Königl. Regierungs-Präsidium.

Der als Special-Commissar bei der General-Commission für Pommern beschäftigt gewesene Obergerichts-Assessor Jordan ist dem hiesigen Regierungs-Collegium überwiesen, um den zur Zeit anderweitig beschäftigten Justitiar der Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten zu vertreten.

Potsdam, den 6. October 1849. Königl. Regierungs-Präsidium.

(Hierbei die Chronologische Uebersicht der im 3ten Quartal des Amtsblatts 1849 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, imgleichen zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 42. Den 19. October. **1849.**

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung

№ 212. Verloosung der vormals Sächsischen Steuer-Credit-Cassenscheine. C. 48. October.

Bei der heute unter Zuziehung der zur vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuer-Credit-Cassenschuld verordneten ständischen Herren Deputirten, hierselbst erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, so wie der, anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine, im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Cassenscheine, sind Behufs deren Realisirung im Oster-Termine 1850 folgende Nummern gezogen worden:

1. Von den Steuer-Credit-Cassenscheinen aus dem Jahre 1764

von Litt. A. à 1000 Thlr.:

№ 43. 146. 2094. 2564. 2905. 3569. 3672. 4202. 4723. 4874. 4878. 4957. 4985. 5060. 5232. 6179. 6626. 6788. 7603. 8260. 9033. 9253. 9670. 9837. 10,127. 10,528. 10,849. 11,093. 12,049. 12,705. 12,797. 13,197. 13,762. 14,576. 14,630.

Von Litt. B. à 500 Thlr.:

№ 301. 992. 1392. 1472. 1725. 2389. 3323. 3591. 3740. 4368. 4886. 5904. 6124. 6146. 6213 6835 6953. 7101. 7254. 7456.

Von Litt. D. à 100 Thlr.:

№ 30. 241. 676. 1905. 1968. 2345. 2461. 2939. 4227. 4634. 4870. 5897. 6011. 6304.

2. Von den Steuer-Credit-Cassenscheinen aus dem Jahre 1836.

Von Litt. A. à 1000 Thlr.: № 75. 149. 220. 313.

Von Litt. B. à 500 Thlr.: № 66.

Von Litt. C. à 200 Thlr.: № 28.

Von Litt. D. à 100 Thlr.: № 37.

Von Litt. E. à 50 Thlr.: № 7.

Die Realisirung dieser Scheine wird zu Ostern 1850, wo deren Verzinsung aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse, gegen Rückgabe derselben, nebst den dazu gehörenden Talons und Coupons, in Conventionsgelde erfolgen.

Merseburg, den 1. October 1849.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungs-Präsident.

v. Witzleben.

Potsdam, den 12. October 1849.

Vorstehende Bekanntmachung wegen der im diesjährigen Michaelis-Termine gezogenen Nummern der vormals Sächsischen Steuer-Credit-Cassenscheine, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Königl. Regierung.

Potsdam, den 15. October 1849.

№ 213. Chausseegeld-Erhebung auf der Neustadt-Eberswalde-Oderberger Kunststraße. I. 1650. Sept.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 13. December v. J. (Amtsblatt 1848 Pag. 393 № 241) bringen wir hiermit anderweit zur öffentlichen Kenntniß, daß von jetzt ab auf der Actien-Chaussee von Neustadt-Eberswalde nach Oderberg:

1) auf der ursprünglich interimistisch, nunmehr definitiv eingerichteten ersten Hebestelle am Mönchsberge, und
2) auf der, bei dem Nummersteine 1,03 an der sogenannten Dielitzschen Absage neu und ebenfalls definitiv errichteten zweiten Hebestelle,

und zwar an jeder der beiden Barieren für Eine Meile in beiden Richtungen das tarifmäßige Chausseegeld nach den in der obgedachten Bekanntmachung angezogenen Bestimmungen erhoben werden wird. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 7. October 1849.

№ 214. Agentur-Bestätigung. I. 524. Sept.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Rittergutsbesitzer, Regierungs-Rath von Avemann, auf Ellershagen, welcher nach der Bekanntmachung im 13ten Stück des diesjährigen Amtsblatts Pag. 92 № 69 die Agentur der Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg für den Ostpriegnitzschen Kreis niedergelegt hatte, dieselbe wiederum übernommen hat. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 54. Jahrmarkts-Aufstellung.

Für die hierselbst in der Königsstadt abzuhaltenden Jahrmärkte tritt mit dem in der Woche vom 22. bis 27. dieses Monats bevorstehenden, folgende Veränderung in der bisherigen Ordnung der Verkaufsplätze einiger Gewerbetreibenden zu dem Zweck ein, die Zugänglichkeit und Uebersicht des Standorts der Verkäufer den Kauflustigen zu erleichtern und damit das Interesse beider Theile zu fördern.

1) Die Riemer und Seiler — welche bisher in der Heiligengeiststraße ihre Waaren feilgehalten haben — nehmen von nun an ihre Marktstellen auf dem Hohen-Steinweg, von der Bischofsstraße bei den Ständen der Schuhmacher anfangend bis zur Königsstraße, und nach Bedürfniß weiter in der Jüdenstraße sich ausdehnend;
2) die Schuhmacher dagegen — welche bisher sich hinter den Ständen der Riemer und Seiler anschlossen — beginnen die Reihe ihrer Marktstellen schon

von der Königsstraße an in der Heiligengeiststraße und führen dieselbe durch diese Straße, die Heiligegeistgasse, die Spandauer-, Bischofs- und Klosterstraße, nach Bedürfniß bis zur Stralauer Straße weiter fort.

Die betheiligten Gewerbetreibenden haben sich, wie bisher, vor ihrer Aufstellung, wegen der nach vorstehender Standordnung einzunehmenden besonderen Stellen bei dem Herrn Polizei-Rath Altmann zu melden und dessen Anweisungen nachzukommen. Berlin, den 8. October 1849.

Königl Polizei-Präsidium.

Um dem, von mehreren Seiten laut gewordenen Wunsche zu genügen, bringen wir die nachfolgende, mit 224,887 Thlr. 23 Sgr. abschließende Zusammenstellung der im Isten Semester d. J. in den Städten des Verbandes vorgekommenen Brände, auf welcher sich das unterm 16. Juli d. J. auf Höhe von 227,489 Thlr. 26 Sgr. 2 Pf. erlassene Feuer-Cassen-Ausschreiben gründet, schon jetzt zur allgemeinen Kenntniß, obgleich den Bestimmungen des Reglements gemäß dies nur nach Legung der Jahres-Rechnung geschehen soll.

Zusammenstellung

der in den Städten der Kur- und Neumark und der Niederlausitz im Isten Semester 1849 vorgekommenen Brände, und der zu gewährenden Vergütigungs-Summen.

		Thlr.	Sgr.	Pf.			Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Freienwalde,	Brand am 2 Jan. 1849	620	5	—	29) Havelberg,	Brand am 12/13. Febr. 1849	20	—	—
2) Brandenburg,	= = 3. = =	55	20	—	30) Strausberg,	= = 13. = =	275	—	—
3) Reetz,	= = 4. = =	101	—	—	31) Schievelbein,	= = 15. = =	862	15	2
4) Rheinsberg,	= = 4/5. = =	4319	11	3	32) Templin,	= = 15. = =	15437	7	6
5) Arnswalde,	= = 5. = =	4066	21	3	33) Drossen,	= = 18. = =	422	17	6
6) Reppen,	= = 5. = =	58	—	—	34) Strausberg,	= = 18. = =	749	2	6
7) Guben,	= = 7. = =	350	—	—	35) Neustadt-Eberdw.	= = 20. = =	192	15	9
8) Perleberg,	= = 7. = =	538	8	8	36) Zehden,	= = 20/21. = =	26	10	—
9) Friedeberg,	= = 11. = =	11	10	—	37) Bernau,	= = 22. = =	32	28	4
10) Wittstock,	= = 14. = =	2744	—	7	38) Reppen,	= = 23. = =	1717	—	—
11) Friedeberg,	= = 15. = =	11	10	—	39) Fürstenfelde,	= = 25. = =	175	—	—
12) Pritzwalk,	= = 19. = =	1065	5	—	40) Mohrin,	= = 25/26. = =	150	—	—
13) Luckenwalde,	= = 19. = =	120	6	8	41) Frankfurt a. d. O.,	= = 26. = =	76	10	—
14) Liebenwalde,	= = 19. = =	17	—	—	42) Rheinsberg,	= = 4/5 März =	2270	17	6
15) Rheinsberg,	= = 19. = =	1592	—	—	43) Falkenburg,	= = 6. = =	237	12	9
16) Havelberg,	= = 19. = =	17	25	—	44) Biesenthal,	= = 7. = =	335	10	—
17) Lübben,	= = 19. = =	1708	—	—	45) Arnswalde,	= = 7. = =	100	—	—
18) Brandenburg,	= = 19. = =	650	—	—	46) Bärwalde,	= = 10. = =	175	—	—
19) Jüterbogk,	= = 21. = =	1818	—	—	47) Soldin,	= = 15. = =	2211	26	3
20) Brandenburg,	= = 21. = =	300	—	—	48) Frankfurt a. d. O.,	= = 17. = =	413	25	—
21) Buckow,	= = 21/22. = =	5437	25	—	49) Angermünde,	= = 15/18. = =	125	7	7
22) Brandenburg,	= = 26. = =	4892	—	9	50) Cüstrin,	= = 21/22. = =	710	—	—
23) Reppen,	= = 4. Febr. =	1766	15	—	51) Nauen,	= = 22. = =	452	15	—
24) Neu-Ruppin,	= = 7. = =	4032	11	3	52) Gransee,	= = 22. = =	996	18	—
25) Bernstein,	= = 9. = =	11854	21	3	53) Drossen,	= = 22. = =	102	—	—
26) Putlitz,	= = 9. = =	220	1	6	54) Wittenberge,	= = 23. = =	1518	22	6
27) Züllichau,	= = 9. = =	308	—	—	55) Landsberg,	= = 23. = =	50	—	—
28) Arnswalde,	= = 12. = =	511	25	9	56) Lübbenau,	= = 25. = =	450	—	—

Ort	Datum	Thlr.	Sgr.	Pf.
57) Bärwalde,	Brand am 25. März 1849	369	—	—
58) Jüterbogk,	= = 1. April =	22	—	—
59) Schönfließ,	= = 1/2. = =	974	—	—
60) Peitz,	= = 2. = =	81	6	6
61) Luckau,	= = 3/4. = =	1662	24	5
62) Buckow,	= = 3/4. = =	50	—	—
63) Liebenwalde,	= = 6. = =	972	20	—
64) Gransee,	= = 7. = =	4475	—	—
65) Königsberg,	= = 8. = =	197	—	—
66) Königsberg,	= = 8. = =	25	—	—
67) Joachimsthal,	= = 9/10. = =	1222	7	6
68) Brandenburg,	= = 11. = =	1092	—	—
69) Jüterbogk,	= = 11/12. = =	1116	26	3
70) Königsberg,	= = 13. = =	260	—	—
71) Dobrilugk,	= = 14/15. = =	715	—	—
72) Kirchhayn,	= = 17. = =	655	10	—
73) Fürstenfelde,	= = 19. = =	1737	—	—
74) Fürstenfelde,	= = 21. = =	160	—	—
75) Königsberg,	= = 22. = =	660	—	—
76) Spandau,	= = 22. = =	10	20	—
77) Wittstock,	= = 23 = =	31	25	—
78) Strasburg,	= = 23. = =	6995	—	—
79) Berlinchen,	= = 23. = =	3437	3	6
80) Nauen,	= = 26. = =	1368	26	11
81) Schievelbein,	= = 26. = =	121	—	—
82) Prenzlau,	= = 27. = =	7997	—	—
83) Friedeberg,	= = 27. = =	1	20	—
84) Friedeberg,	= = 27. = =	68	25	—
85) Fürstenfelde,	= = 27. = =	975	—	—
86) Brandenburg,	= = 28. = =	4013	8	2
87) Schönfließ,	= = 28. = =	1649	—	—
88) Neu-Ruppin,	= = 29. = =	5	13	4
89) Bernstein,	= = 30. = =	6336	11	4
90) Dramburg,	= = 30. = =	500	—	—
91) Joachimsthal,	= = 1/2. Mai =	550	—	—
92) Cüstrin,	= = 4. = =	1071	20	3
93) Ketzin,	= = 5 = =	25492	20	—
94) Angermünde,	= = 5/6. = =	1210	—	—
95) Bärwalde,	= = 7/8. = =	2947	—	—
96) Reppen,	= = 7/8. = =	4404	2	6
97) Zossen,	= = 12. = =	142	—	—
98) Fürstenfelde,	= = 12. = =	1069	—	—
99) Finsterwalde,	= = 13. = =	41	10	—
100) Königsberg,	= = 17/18. = =	1660	—	—
101) Ketzin,	= = 18. = =	3691	15	—
102) Sonnenwalde,	= = 18. = =	2745	26	3
103) Zehden,	Brand am 18/19. Mai 1849	846	26	3
104) Wittstock,	= = 19. = =	1590	12	6
105) Fürstenfelde,	= = 19. = =	6628	25	—
106) Joachimsthal,	= = 19/20. = =	412	—	—
107) Strausberg,	= = 21. = =	725	—	—
108) Spandau,	= = 22. = =	50	—	—
109) Königsberg,	= = 22. = =	2	—	—
110) Lübben,	= = 24. = =	5	—	—
111) Neu-Ruppin,	= = 26. = =	2469	18	—
112) Frankfurt a. d. O.,	= = 30. = =	875	—	—
113) Sommerfeld,	= = 1/2. Juni =	1698	10	—
114) Driesen,	= = 2. = =	6	—	—
115) Brandenburg,	= = 2/3. = =	3596	15	—
116) Königsberg,	= = 3. = =	2116	—	—
117) Lebus,	= = 3. = =	442	5	—
118) Fürstenwalde,	= = 4. = =	1985	—	—
119) Brandenburg,	= = 7/8. = =	775	—	—
120) Lychen,	= = 8/9. = =	4848	29	3
121) Berlinchen,	= = 14. = =	9122	1	2
122) Lübben,	= = 15. = =	543	—	—
123) Wusterhausen a. d. D.	= 15. = =	460	—	—
124) Schievelbein,	= = 16. = =	—	—	—
125) Joachimsthal,	= = 17. = =	1857	20	—
126) Friedeberg,	= = 18. = =	341	20	—
127) Göritz,	= = 18. = =	2735	—	—
128) Müncheberg,	= = 18/19. = =	1000	—	—
129) Guben,	= = 20. = =	92	20	—
130) Königsberg,	= = 20/21. = =	1110	—	—
131) Königsberg,	= = 21. = =	453	20	—
132) Angermünde,	= = 24. = =	370	1	—
133) Zehden,	= = 24/25. = =	577	—	—
134) Potsdam,	= = 25. = =	67	20	—
135) Neudamm,	= = 25/26. = =	450	—	—
136) Friedeberg,	= = 26. = =	11	20	—
137) Brandenburg,	= = 26/27. = =	102	—	—
138) Müncheberg,	= = 29/30. = =	16	1	3
139) Brandenburg,	= = 17. Sept. 1848 } nachtr.	10	—	—
140) Brandenburg,	= = 26. = =	76	20	—
	=	222,924	1	7
Für bei vorstehenden Bränden vorgekommene Nebenbeschädigungen sind außerdem liquidirt und resp. bereits festgesetzt	. . . .	1963	21	5
	Summa	224,887	23	—

Berlin, den 4. October 1849.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 264, de dato Berlin, den 26. Sept. 1849.)

Dem expedirenden Secretair des Königlichen Hof-Marschall-Amts, Bußler in Berlin, ist unter dem 22. September 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung der Feuerungs-Anlagen zur Erzielung einer wirksamen Verbrennung der entwickelten Gase, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 270, de dato Berlin, den 2. October 1849.)

Dem Fabrikbesitzer Friedrich Krupp zu Gußstahlfabrik bei Essen ist unter dem 27. September 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Verbindung eines Geschützrohrs aus Gußstahl mit einer metallenen Enveloppe

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 27. September 1849 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Anfertigung von Fischnetzen

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 266, de dato Berlin, den 28. Sept. 1849.)

Das dem Justiz-Rath Evelt, zu Düsseldorf, unter dem 30. Juni 1848 ertheilte Patent

auf ein atmosphärisches Einsenbahn-System

ist aufgehoben.

Personalchronik.

Die durch Pensionirung des Bau-Inspectors Heitfeld erledigte Landbau-Inspector-Stelle zu Brandenburg, ist dem Bau-Inspector Schneider, bisher in Zehdenick, verliehen worden.

Der Apotheker erster Classe Gustav Adolph Hübner ist Behufs der Uebernahme der Apotheke in Nauen vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Die Stelle eines Aufsehers bei dem Caputher Havelgemünde, ist vom 1sten d. M. ab dem Büdner und Schiffer Vogler zu Caputh auf Kündigung übertragen worden.

Verzeichniß
der Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Berlin pro Monat September 1849.

A. Ernennungen im Departement und Versetzungen in dasselbe.

Der Rechtsanwalt Pfeiffer, zu Pförten, ist als Rechtsanwalt an das Kreisgericht zu Beeskow mit Beschränkung seiner Praxis auf den Bezirk dieses Gerichts und mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Beeskow, so wie zugleich zum Notar im diesseitigen Departement ernannt.

Als Obergerichts-Referendarien sind in das Departement des Appellationsgerichts versetzt worden: der Referendarius August Wilhelm Albert Julius Ollenroth aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg, der Referendarius Herrmann Wilhelm Leopold Ruhbaum aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg.

Zum Referendarius ist der bisherige Auscultator Carl Herrmann von Rotz befördert worden.

Zu Auscultatoren sind die seitherigen Rechtscandidaten: Ferdinand Leopold Böhme, Ferdinand Wilhelm Paul Lisco, Julius Johann Alexander Arthur von Knobloch ernannt und sämmtlich der Untersuchungs-Abtheilung des Stadtgerichts Berlin zur Beschäftigung überwiesen worden.

B. Entlassungen, resp. Versetzungen.

Der Rechtsanwalt und Notar Bohm ist nach Pförten als Rechtsanwalt im Bezirk des Kreisgerichts zu Sorau und Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt an der Oder versetzt und mithin als Rechtsanwalt und Notar im diesseitigen Departement ausgeschieden.

Die Appellationsgerichts-Referendarien Adalbert Carl Stanislaus von Ladenberg, Eduard Moritz Bergius, Christian Herrmann Schmidt, sind auf ihren Antrag, ersterer, Behufs seines Ueberganges zur Verwaltung, aus dem Justizdienste entlassen worden.

Außerdem sind die Auscultatoren: Doctor Carl Daniel Ferdinand Müller, Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg, Johann Edmund Wilhelm Pappritz, Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt an der Oder, Adolph August Rogge, Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt, Berthold Rudolph Bartholomaeus, Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin, aus den Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen worden.

Dem bisherigen Caplan Theodor Warnatsch, zu Neuzelle, ist die Pfarrstelle bei der katholischen Kirche zu Spandau verliehen worden.

Bei der am 21. und 22. September in dem Neben-Seminar zu Alt-Doebern abgehaltenen Entlassungs-Prüfung sind von dem Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg folgende Seminaristen für anstellungsfähig im Volksschulamte erklärt worden:

Herrmann Voigt aus Dobristroh,
Julius Kopsch aus Trebichow bei Crossen,
Johann Föllmer aus Dechsel bei Landsberg a. d. W.,
August Ulrich aus Dittersbach bei Landeshut,
August Straehe aus Pennsylvanien bei Sonnenburg,
Heinrich Schiller aus Conradsdorf bei Haynau,
Julius Scholz aus Polsnitz bei Freiburg,
Gottlieb Schulz aus Rodestock bei Soran,
Carl Salomo aus Sallgast bei Finsterwalde,
Gotthold Holla aus Alt-Doebern,
Reinhold Ludewig aus Missen bei Calau.

Verzeichniß

der im Departement des ehemaligen Kammergerichts, jetzigen Appellationsgerichts zu Berlin im Monat September 1849 gewählten und bestätigten Schiedsmänner.

Der Bürgermeister Johann Carl Schmidt, zu Schwedt, ist zum Schiedsmann für den zweiten Bezirk der Stadt Schwedt verpflichtet worden.

Der Amtmann Friedrich Ludwig Maerker, zu Friedersdorf, ist als Schiedsmann für den achten ländlichen Bezirk des Beeskow-Storkowschen Kreises erwählt und in dieser Eigenschaft bestätigt und verpflichtet worden.

Der Kaufmann Johann Caspar Friedrich Massuthe, zu Wriezen, ist zum Schiedsmann für den ersten Bezirk der Stadt Wriezen auf drei Jahre von Neuem gewählt und als solcher verpflichtet worden.

Der Scharfrichterei-Besitzer Johann Friedrich Arendsee, zu Wriezen, ist als Schiedsmann für den zweiten Bezirk der Stadt Wriezen erwählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Wirthschafts-Inspector Johann Andreas Rosenow, zu Gnewickow, ist als Schiedsmann für den siebenten ländlichen Bezirk des Ruppiner Kreises erwählt und verpflichtet worden.

Der Bürgermeister Hempel, zu Treuenbrietzen, ist für den ersten Bezirk der Stadt Treuenbrietzen als Schiedsmann erwählt und verpflichtet.

Der Kämmerer Koreuber, zu Treuenbrietzen, ist zum Schiedsmann für den zweiten Bezirk der Stadt Treuenbrietzen erwählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem zum Rittergut Lichterfelde gehörigen, zwischen Lichterfelde, Britz und Werbellin belegenen Vorwerk, welches jetzt auf den Karten unter dem Namen: „Hammelstall" verzeichnet steht, ist der Name: „Bukow" beigelegt worden. In den polizeilichen und den Communal-Verhältnissen des Vorwerks wird hierdurch nichts geändert.

Potsdam, den 14. October 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Königliche Ministerium des Innern hat dem Müllergesellen Hermann Colberg, zu Beeskow, für die durch ihn bewirkte Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens, die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungs-Medaille verliehen. Potsdam, den 9. October 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Königliche Ministerium des Innern hat dem Wehrmann, Weißgerbergesellen Wilhelm Stoll, aus Prenzlau, für die Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens, die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungs-Medaille verliehen.

Potsdam, den 14. October 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Hausdiener Gustav Ludwig Ferdinand Metzkow, Alexanderstraße Nr. 5 wohnhaft, ist für die Rettung des Knaben Sondermann aus der Gefahr des Ertrinkens, die Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Berlin, den 11. October 1849.

Königl. Polizei-Präsidium.

Geschenke an Kirchen.

Der St. Marien-Kirche zu Prenzlau ist von einer nicht als Mitglied in derselben Gemeinde wohnenden Dame eine von schwarzem Sammet gefertigte, mit silbernen Franzen gezierte Taufsteindecke nebst Ueberzug dazu, und der Kirche zu Woddow, in der Superintendentur Prenzlau II., von dem Kirchenpatron, Herrn von Arnim, eine sehr sauber gebundene Altarbibel in 4to, und von einem armen Tagelöhner in der Gemeinde eine große weiße Wachskerze geschenkt worden.

Der Pächter des Ritterguts Fröhden, Superintendentur Jüterbogk, Herr C. Ebing, hat Namens zweier ungenannten Wohlthäter für die Kirche zu Fröhden ein Paar Altarleuchter aus Gußeisen von gegen 2' Höhe übersendet, als Ersatz der jüngst von ruchloser Hand geraubten.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 43. Den 26. October. 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 35ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3171. Genehmigungs-Urkunde des Zusatz-Artikels XIX. zur Rheinschifffahrts-Acte vom 31. März 1831. Vom 10. September 1849.

№ 3172. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der, unter dem 3. Juli 1849 erlassenen Declaration des Gesetzes vom 9. October 1848. Vom 12. September 1849.

№ 3173. Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1849, betreffend das dem Grafen von der Asseburg verliehene Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf der, von ihm erbauten Straße von Meisdorf nach der Anhalt-Bernburgschen Grenze in der Richtung auf Ballenstedt, so wie die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen auf die vorgedachte Straße sowohl, als auch auf die damit in Anschluß stehende Straße von Ermsleben nach Harzgerode.

№ 3174. Bekanntmachung der von beiden Kammern ertheilten Genehmigung zu der, unter dem 6. Januar 1849 erlassenen Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung zur unentgeldlichen Hülfsleistung bei Räumung des Schnees von den Chausseen. Vom 4. October 1849.

№ 3175. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der unter dem 17. Mai d. J. erlassenen Verordnung, die Verlängerung der Zahlungszeit der Wechsel in Elberfeld und Barmen betreffend. Vom 6. October 1849.

Das diesjährige 36ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3176. Allerhöchster Erlaß vom 15. September 1849, betreffend das dem Magistrat zu Königsberg in Preußen verliehene Recht zur Erhebung von Chausseegeld auf der Straße von dort nach Aweiden für eine halbe Meile.

№ 3177. Allerhöchster Erlaß vom 17. September 1849, betreffend die Genehmigung des Baues einer Chaussee von Bernau nach Weißensee zum Anschluß an die Berlin-Stettiner Staats-Chaussee durch eine Actiengesellschaft.

№ 3178. Allerhöchster Erlaß vom 2. October 1849, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von Frankenstein über Silberberg und Neudorf nach Volpersdorf, resp. Louisenhain.

№ 3179. Bekanntmachung vom 6. October 1849 über die Verlegung des Sitzes der „Metallurgischen Gesellschaft zu Stolberg“, im Regierungsbezirk Aachen, von dort nach Bonn, und über die Bestätigung des Statuts der „Metallurgischen Gesellschaft zu Bonn“, vom 30. Mai 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

(№ 215, siehe besondere Beilage.)

№ 216. Chausseegeld-Erhebung auf der Boytzenburg-Lychener Chaussee. I. 129. Oct.

Potsdam, den 17. October 1849.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 1. Februar d. J. bringen wir, nachdem die Chaussee zwischen Lychen und Boytzenburg jetzt vollständig vollendet und ihrer ganzen Ausdehnung nach dem Publikum zur Benutzung eröffnet ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von jetzt ab das Chausseegeld auf dieser Straße auf den zwei höhern Orts genehmigten Hebestellen, nemlich bei der sogenannten Leistbrücke und in Hardenbeck, und zwar an beiden Hebestellen für 1½ Meile in jeder Richtung, nach den Bestimmungen des Staats-Tarifs vom 29. Februar 1840 erhoben werden wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 217. Passirung der Coupirung in der Elbe oberhalb der Brückenbaustelle bei Wittenberge. I. 951. Oct.

Potsdam, den 18. October 1849.

Der Fortschritt des Baues der Coupirung in der Elbe oberhalb der Brückenbaustelle bei Wittenberge erfordert, daß die Schiffer in ihrem Interesse bei der Passirung jener Coupirung die größte Vorsicht anwenden, und werden dieselben angewiesen, auch bei der Thalfahrt, oberhalb des Garsedower Streitwerders am rechten Ufer beizulegen, und sich um Hülfe zur sicheren Passirung der Coupirungsstelle auf der dortigen Baustelle zu melden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 218. Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von Neu-Ruppin nach Neustadt an der Dosse. I. 2093. Sept.

Potsdam, den 20. October 1849.

Nachdem der Bau der Chaussee von Neu-Ruppin nach Neustadt an der Dosse so weit gediehen ist, daß die Wegestrecke vom Königsthore in Neu-Ruppin bis zur Kerzlin-Gottberger Grenze dem Publikum zur allgemeinen Benutzung hat übergeben werden können, wird für diese Strecke, und zwar an einer Interims-Bariere, da, wo der Lüchfelder Weg in die gedachte Staatsstraße einmündet, das Chausseegeld in beiden Richtungen für eine Meile nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 (Gesetzsammlung de 1840 Stück 6. № 2080) erhoben werden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß auf der gedachten Kunststraße auch die zusätzlichen Bestimmungen des vorgedachten Tarifs, so wie alle für die Staats-Chausseen bestehenden polizeilichen Verordnungen zur Anwendung kommen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen,
welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 210. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1849 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	6	10	2	10	6	10	3	3	4	1½	2	3½	6	1	2	8½	4	1½	1	11	3	3	4	3
2	6	11	3	—	6	10	3	1	4	1	2	3½	6	1	2	8	4	1½	1	11	3	3	4	3
3	6	10	2	8	6	10	3	1	4	1	2	3	6	2	2	8½	4	1½	1	11	3	3	4	3
4	6	10	2	10	6	9	3	2	4	1	2	3	6	½	2	8½	4	1½	1	10	3	3	4	2½
5	6	10	2	11	6	8	3	1½	4	½	2	2½	6	1	2	8½	4	1½	1	9½	3	2	4	2
6	6	10	2	11	6	8	3	1½	4	—	2	2½	5	11½	2	8½	4	1½	1	9½	3	2	4	2
7	6	10	3	—	6	8	3	½	4	—	2	2½	5	11	2	7½	4	1	1	9½	3	2	4	2
8	6	10	3	—	6	8	2	10½	4	—	2	2	5	10½	2	7½	4	2	1	9½	3	2	4	2
9	6	10	2	10	6	8½	2	10	3	11½	2	2	6	1½	2	7	4	2	1	8½	3	1	4	1½
10	6	10	2	10	6	9	3	—	3	11	2	2	6	1	2	5	4	2	1	8½	3	1	4	1
11	6	9	2	11	6	8½	3	—	3	11	2	1½	6	1	2	5	4	2	1	8½	3	1	4	—
12	6	9	2	11	6	8	3	—	3	10½	2	1½	6	½	2	4½	4	2	1	8½	3	1	4	—
13	6	9	2	10	6	8	3	—	3	10½	2	1	5	11½	2	4	4	2	1	8½	3	—	4	—
14	6	8	2	10	6	7½	2	11	3	10½	2	1	5	9	2	4	4	2	1	8	3	—	4	—
15	6	7	2	10	6	7½	2	10	3	11	2	½	5	10½	2	4	4	2	1	8	2	11	4	—
16	6	7	2	10	6	8	2	8½	3	10	2	½	6	—	2	4	4	2	1	8	2	11	4	—
17	6	7	2	10	6	8	2	10	3	10	2	½	6	1½	2	4	4	2	1	8	2	11	3	11½
18	6	7	2	10	6	7½	2	11	3	11	2	1	6	1½	2	4	4	2	1	8	3	—	3	11½
19	6	7	2	10	6	7½	2	10½	3	11	2	1½	6	1½	2	5	4	2	1	9	3	3	4	—
20	6	7	2	10	6	8	2	10½	3	10½	2	1½	6	2½	2	6	4	2	1	9	3	3	4	½
21	6	7	2	9	6	8½	2	10½	3	10½	2	2	6	2½	2	7½	4	2	1	9½	3	4	4	1
22	6	7	2	9	6	8½	2	10	3	10	2	2	6	2	2	8	4	2	1	9½	3	5	4	2
23	6	7	2	9	6	9½	2	8	3	9½	2	1½	6	4	2	7	4	2	1	9½	3	5	4	1½
24	6	9	2	5	6	10	2	5½	3	9	2	1½	6	3	2	7½	4	2	1	9½	3	6	4	1½
25	7	—	2	3	6	10	2	3½	3	8	2	1½	6	2½	2	7½	4	2	1	9½	3	6	4	1½
26	7	4	2	3	6	10	2	1	3	8	2	1	6	1	2	7½	4	2	1	9½	3	6	4	2
27	7	3	2	10	6	10	2	8	3	7½	2	1	6	½	2	8	4	2	1	9½	3	6	4	1½
28	7	3	3	—	6	10	2	9	3	7	2	1	6	½	2	7½	4	2	1	10½	3	6	4	1
29	7	3	3	—	6	10	2	9½	3	7	2	½	6	2	2	4	4	2	1	10½	3	6	4	1
30	7	2	3	—	6	10½	2	8	3	7	2	½	6	2	2	3	4	2	1	10½	3	6	4	1

Potsdam, den 19. October 1849. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 55. Schädlichkeit des Kohlendampfes.

Durch viele traurige Erfahrungen ist es erwiesen, daß glühende Holz- oder andere Kohlen eine Luftart entwickeln, welche der menschlichen Gesundheit äußerst nachtheilig ist und oft den Tod veranlaßt. Wer daher in Zimmern bei verschlossenen Thüren und Fenstern glühende Kohlen eine Zeit lang stehen läßt oder die Ofenröhre verschließt, wenn noch glühende Kohlen im Ofen vorhanden sind, bringt sich und alle diejenigen, welche sich in einem solchen Zimmer aufhalten oder schlafen, in Lebensgefahr.

Man irrt sehr, wenn man glaubt, es sei keine Gefahr vorhanden, wenn man in einem solchen Zimmer keinen Rauch oder üblen Geruch bemerkt. Die tödtliche Luft äußert ihre schädliche Wirkung ohne sich den Sinnen bemerklich zu machen. Das Polizei-Präsidium fordert daher Jedermann auf, hierin die größte Vorsicht zu beobachten, und insbesondere die Hausväter und Dienstherrschaften, deshalb auf ihre Familien und ihr Gesinde eine sorgfältige Aufsicht zu führen, indem sonst bei einem entstehenden Unglück diejenigen, welche hierin etwas verabsäumen, nach dem Grade ihrer Fahrlässigkeit und der Erheblichkeit des Schadens, die in den Gesetzen bestimmte Strafe zu erwarten haben.

Berlin, den 28. October 1846.

Königl. Polizei-Präsidium.

Republicirt Berlin, den 13. October 1849.

Königl. Polizei-Präsidium.

Patent-Ertheilung und Patent-Aufhebung.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 288, de dato Berlin, den 20. Oct. 1849.)

Das dem Kaufmann Wm. Elliot, zu Berlin, unter dem 24. August 1849 ertheilte Patent auf eine Einrichtung bei einem Torf-Verkohlungs-Ofen ist aufgehoben und demselben dagegen ein neues Patent

> auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung bei Verkohlungs-Oefen, um die zur Verkohlung angewandten Wasserdämpfe ununterbrochen wieder zu benutzen, ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Constructionen zu beschränken,

auf acht Jahre, vom 13. October 1849 ab gerechnet, für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Da die Untersuchung der im Bezirk der Königlichen Gerichts-Commission zu Oderberg vorfallenden Chaussee-Contraventionen auf Anordnung des Königlichen Kreisgerichts zu Schwedt an die Königliche Gerichts-Commission zu Joachimsthal übergegangen ist, so ist dieser Theil der Polizei-Anwaltgeschäfte, im Einverständniß mit dem Herrn Ober-Staats-Anwalt, dem Polizei-Anwalt Heyduck, zu Oderberg, wieder abgenommen und dem interimistischen Polizei-Anwalt Daunhoff, zu Joachimsthal, einstweilen übertragen worden.

Potsdam, den 19. October 1849.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Der bisher bei dem Regierungs-Collegio in Danzig beschäftigte Regierungs-Rath Richter ist zum hiesigen Regierungs-Collegio versetzt und in dasselbe eingeführt, und der Regierungs-Rath von Lessing mit Wahrnehmung der Geschäfte des Stempel-Fiscals im hiesigen Regierungsbezirk beauftragt worden.

Die durch den Uebertritt des Bau-Inspectors Manger zur Ministerial-Bau-Commission in Berlin erledigte Landbau-Inspector-Stelle für den diesseitigen vierten Landbau-Kreis ist dem Landbau-Inspector Becker, bisher zu Königsberg in Preußen, vom 1. October d. J. ab verliehen worden.

Die Feldmesser: Otto Ernst Carl Bauerhahn, Friedrich Eisleben, Carl Albert Badstübner und Eduard Gustav Gräffer sind bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission zu Berlin und der Feldmesser Martin Friedrich Heyse, zu Schwedt, ist bei dem Landrathsamte des Angermündeschen Kreises vereidigt worden.

Die vom 1. October 1849 ab neu errichtete Schleusenmeister-Stelle bei der Thiergartenschleuse, am Ruppiner Kanal, ist dem invaliden Unteroffizier Friedrich Glaucke, zu Zehdenick, auf Kündigung verliehen worden.

Der Predigtamts-Candidat Rudolph Cranz ist zum evangelischen Prediger zu Dreetzen und Bork, in der Superintendentur Kyritz, bestellt worden.

Die Anstellung und den Abgang der von der Königl. Regierung zu Potsdam ressortirenden Kirchen- und Schulbeamten pro IIIstes Quartal 1849 betreffend.

Als Schullehrer sind angestellt oder versetzt.

Superintendentur:

Angermünde. Der int. Lehrer zu Greifenberg, G. F. Neuendorf, als Küster und Schullehrer zu Neuendorf.

Beelitz. Der zweite Lehrer zu Caputh, C. F. L. Haacke, als Küster, Schullehrer und Organist zu Blankensee.

Berlin Land. Der int. Lehrer zu Pankow, J. F. Krüger, als zweiter Lehrer daselbst, und der int. Lehrer zu Heinersdorf, F. W. Klaeber, als Schullehrer-Adjunct daselbst.

Superintendentur:

Bernau. Der Lehrer zu Malz, F. W. Lorenz, als Küster und Schullehrer-Adjunct zu Wensikendorf, der int. Lehrer zu Boernicke, F. L. A. Henschke, als Küster und Schullehrer daselbst und der Lehrer zu Alt-Globsow, F. Hohenwald, als Küster und Schullehrer zu Böhme.

Dahme. Der Schulamts-Candidat C. A. Clingstein als Lehrer an der Bürgerschule zu Dahme.

Stadt Havelberg. Der int. Lehrer zu Baelow, J. H. Weinberg, als Küster und Schullehrer daselbst.

Dom Havelberg. Der int. Lehrer zu Breddin, C. H. Lüdicke, als zweiter Schullehrer daselbst.

Jüterbogk. Der Rector zu Freienwalde, L. W. Rindfleisch, als Rector an der Bürgerschule zu Jüterbogk.

Lindow. Der int. Lehrer zu Linde, C. F. W. Copernus, als Küster und Schullehrer daselbst.

Perleberg. Der int. Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Perleberg, O. L. H. Nickse, als Oberlehrer an der gedachten Schule, und der int. Lehrer zu Wittenberge, C. W. Küsel, als sechster Lehrer an der dortigen Stadtschule.

Prenzlau II. Der int. Küster und Lehrer zu Brüssow, W. H. C. Neumann, als dritter Lehrer daselbst.

Pritzwalk. Der Lehrer an der Kleinschule zu Pritzwalk, J. G. Lorenz, als Küster und Lehrer an der dortigen Töchterschule, und der Lehrer W. F. C. Scheffler als Lehrer an der Kleinschule daselbst.

Puttlitz. Der int. Lehrer zu Mertensdorf, F. W. C. Hinke, als Küster und Schullehrer daselbst.

Rathenow Der Küster und Schullehrer-Adjunct zu Moegelin, G. Müller, als Schullehrer zu Premnitz.

Storkow. Der int. Lehrer zu Gosen, A. A. Quilling, als zweiter Lehrer daselbst.

Strausberg. Der Lehrer zu Wriezen, A. W. T. Herrmann, als Küster und Schullehrer zu Prötzel.

Wriezen. Der int. Lehrer zu Bevatz, C. L. B. Insel, als Schullehrer daselbst.

Wusterhausen an der Dosse. Der int. Lehrer zu Doebritz, C. L. Käpernick, als Küster und Schullehrer-Adjunct zu Seegletz.

Königs-Wusterhausen. Der int. Lehrer zu Dahlwitz, C. H. F. Ziegenhirt, als Küster und Schullehrer daselbst.

Todesfälle.

Angermünde. Der emeritirte Rector Ernst zu Oderberg und der Schullehrer Schwarzmeyer zu Chorinchen.

Berlin Land. Der emeritirte Küster und Schullehrer Taschenberg zu Blankenfelde.

Wriezen. Der Schullehrer Bremer zu Freienwalde.

Wusterhausen an der Dosse. Der Schullehrer Fielitz zu Sieversdorf.

Königs-Wusterhausen. Der Küster und Schullehrer Finkel zu Waltersdorf.

Bei der am 25. und 26. September 1849 im Schullehrer-Seminar zu Neuzelle von dem Königlichen Schul-Collegium der Provinz Brandenburg abgehaltenen Entlassungs-Prüfung sind folgende Seminaristen für anstellungsfähig im Schulamte erklärt worden:

Carl Gustav Kiepke aus Goehlen bei Neuzelle,
Carl Herrmann Schaedel aus Kirchheim,
Wilhelm Kärger aus Schwiebus,
Ferdinand Hupfer aus Cottbus,
Adolph Rättig aus Züllichau,
Carl Kiesche aus Jocksdorf bei Forste,
Ernst Poelchen aus Neu-Kramzig bei Bomst,
Leopold Pahl aus Lübben,
Albert Nicolai aus Hohenkarzig bei Friedeberg,
Otto Qual aus Langheinersdorf bei Neustädtel,
Adolph Klau aus Sergen bei Cottbus,
Ernst Lehmann aus Großleuthen bei Lübben,
Wilhelm August Gattig aus Stargart bei Guben,
Carl Flehr aus Drehnow bei Ziebingen,
Ferdinand Roll aus Sydowswiese bei Cüstrin,
Friedrich Schackka aus Schönwald bei Luckau,
Wilhelm Jensch aus Langheinersdorf bei Züllichau,
Julius Hirsch aus Kuschern bei Neuzelle,
Wilhelm Budach aus Leibchen bei Lübben,
Johann Wiedemann aus Kleindöbern bei Cottbus,
Oswin Nitzschke aus Ockerschütz bei Schwiebus,
Johann Besk aus Sergen bei Cottbus,
Gottfried Schultz aus Kunersdorf bei Frankfurt an der Oder,
Hermann Kreide aus Fürstenwalde,
Theodor Krause aus Neu-Mecklenburg bei Friedeberg,
Friedrich Gottlieb Pohle aus Drahne bei Luckau,
Christian Jochar aus Treppeln bei Neuzelle,
Heinrich Laucke aus Weltzow bei Spremberg,
Gottfried Buckowitz aus Großdöbern bei Cottbus,
Ferdinand Stange aus Berlin.

Bei der am 1. und 2. October 1849 in dem Lehrer-Seminar zu Potsdam von dem Königlichen Schul-Collegium der Provinz Brandenburg gehaltenen Abgangs-Prüfung, sind folgende Seminaristen für anstellungsfähig im Schulamte erklärt worden:

Emil Rudolph Bergemann aus Lehnin,
Carl Eduard Herrmann Boß aus Potsdam,
Carl August Brückner aus Brandenburg,
Friedrich Ferdinand Christoph aus Heinersdorf bei Müncheberg,
Christian Friedrich Wilhelm Dühmert aus Zerpenschleuse,
Christian Friedrich Wilhelm Falkenthal aus Schwanebeck,
Otto Gustav Leberecht Jungnickel aus Gebersdorf,
Ernst August Wilhelm Franz Klemmer aus Stolpe a. d. O.,
Johann Friedrich Wilhelm Lademann I. aus Löwenbruch,
Johann Wilhelm Lademann II. aus Jühndorf,
Carl Ludwig Theodor Langenickel aus Berlin,

August Friedrich Maßkow aus Groß-Luckow,
Johann Friedrich Ojust aus Potsdam,
August Friedrich Gottlieb Potzern aus Groß-Woltersdorf,
Johann Carl Prinz aus Wildgrube,
Carl Liebreich Wilhelm Rücker aus Biesenthal,
Christian Friedrich August Schmidt I. aus Hermsdorf,
Carl Friedrich Schmidt II. aus Zinna,
Friedrich Rudolph Theodor Schulz aus Berlin,
Gustav Franz Theodor Schultze aus Eichwerder,
Ernst Christoph Friedrich Carl Seeger aus Lenzen,
Friedrich Wilhelm Thomas aus Kerstenbruch,
Albert Adolph Herrmann Trieloff aus Pritzwalk,
Carl Friedrich Wilhelm Waßmund aus Weggun.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Rittergutsbesitzer Herr von Rohr auf Wulkow und dessen Gemahlin haben die Kirche zu Wulkow, Superintendentur Kyritz, im Innern geschmackvoll restauriren lassen, Altar und Kanzel mit schön gestickter schwarztuchener Bekleidung versehen, und außerdem noch, in Veranlassung der Geburt ihres ersten Kindes, einen Taufstisch und ein broncirtes Crucifix geschenkt.

Die Gemeinde zu Kemnitz, in der Superintendentur Luckenwalde, hat der Kirche zu Kemnitz aus eigenem Antriebe eine neue Altar- und Kanzel-Bekleidung von feinem schwarzen Tuche mit gelben Frangen, und die Wittwe des Predigers Schmarsow zu Drewen, in der Superintendentur Kyritz, hat bei ihrem nahe bevorstehenden Abgange von dort der Kirche zu Drewen, zum Schmucke des Altars ein sehr werthvolles guß-eisernes Crucifix geschenkt.

(Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend unter № 215 eine Bekanntmachung über die Anforderungen, welche bei den Prüfungen der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister gestellt werden, imgleichen zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Beilage

zum 43sten Stück des Amtsblatts 1849

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung über die Anforderungen, welche bei den Prüfungen der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister gestellt werden.

№ 215. Anforderungen, welche bei den Prüfungen der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister gestellt werden. I. 414. October.

Auf Grund der §§ 3 und 6 der Vorschriften vom 1. August d. J. für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, werden die Anforderungen bei den betreffenden Prüfungen nachstehend näher angegeben.

I. Bauführer-Prüfung.

Die mündliche Prüfung wird sich auf folgende Gegenstände erstrecken:

1. Reine Mathematik, und zwar:
   a) Algebra und niedere Analysis nebst Lehre von den Logarithmen.
   b) Geometrie, mit Einschluß der Stereometrie.
   c) Beschreibende Geometrie, Projectionslehre, Perspective und Schatten-Construction.
   d) Ebene und sphärische Trigonometrie und die Elemente der Curvenlehre, namentlich Kegelschnitte und Cykloide.

Uebung im Buchstaben- und Zahlen-Rechnen, im Gebrauch der Logarithmen-Tafeln und Geläufigkeit in der Handhabung der Methoden der beschreibenden Geometrie werden bei diesen Disciplinen gefordert.

2. Angewandte Mathematik:
   a) Die Lehre vom Feldmessen und Nivelliren nebst Kenntniß der üblichsten Instrumente.
   b) Die Elemente der Statik und Mechanik fester und flüssiger Körper. Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Constanten des Maaßes der Festigkeit, der Reibung, der Kräfte ꝛc. Die strengen Beweise derjenigen Lehrsätze, die ihrer Natur nach in das Gebiet der höheren Analysis gehören, werden nicht gefordert.

3. Naturwissenschaften:
   a) Physik und Chemie, namentlich in Bezug auf die bei Bau-Constructionen und Bau-Materialien vorkommenden Erscheinungen.
   b) Oryctognosie und Geognosie. Kenntniß der im Bauwesen anwendbaren Mineralien nach ihren Kennzeichen und Eigenschaften, ihrer systematischen Ordnung und den Verhältnissen ihres Vorkommens.

4. Landbaukunst:
   a) Kenntniß der Materialien, ihrer Eigenschaften, Gewinnung und Bereitung. Bei den, dem Pflanzenreich entnommenen Materialien Kenntniß von den botanischen Verhältnissen derselben.
   b) Bekanntschaft mit den einfachen Constructionen aller Baugewerke.
   c) Die Construction und Einrichtung der auf dem Lande und in kleinen Städten am häufigsten vorkommenden Arten von einfacheren Wohn-, Wirthschafts- und Fabrik-Gebäuden, der Kalkbrennereien und Ziegeleien.
   d) Die Formen antiker Baukunst im Allgemeinen und deren Anwendung auf Bauwerke unserer Zeit.
   e) Ausarbeitung von Anschlägen und Revisions-Nachweisungen.

5. Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau:
   a) Die Lehre von den Fundirungen im Wasser, dem Bau gewöhnlicher Brücken, der Uferschälungen und anderer Uferbefestigungen, so wie der Verwallungen gegen Hochwasser, die Anlage kleiner Stau-Archen und Mühlengerinne.
   b) Allgemeine Kenntniß von dem beim Wege- und Eisenbahnbau vorkommenden Erdarbeiten, deren Anordnung und Ausführung. Die verschiedenen Arten der Wegebefestigung, die dazu anwendbaren Materialien, Anordnung der Längen- und Querprofile und der Wasser-Ableitung. Kenntniß von der Anfertigung zugehöriger Anschläge.

6. Maschinenbau:

   Kenntniß der Zusammensetzung und Wirksamkeit derjenigen Maschinen, welche auf Baustellen am häufigsten vorkommen. Bau gewöhnlicher Mühlen und Kenntniß der Dampfmaschinen im Allgemeinen.

Die unter Clausur zu bearbeitende einfache Aufgabe im Entwerfen wird auf einen der unter 4 c gehörigen Gegenstände der Landbaukunst sich beziehen.

II. Baumeister-Prüfung.

A. Für Land- und Schönbau.

Die mündliche Prüfung wird sich auf folgende Gegenstände erstrecken:

1) Die wichtigeren Baustyle aller Länder und Zeiten, ihre Entwickelung und die betreffenden vorzüglicheren Bauwerke in ihrer Anordnung und Eigenthümlichkeit.

2) Constructionslehre in Anwendung auf ausgedehnte und schwierige Bau-Anlagen.

Apparate zum Heizen und Lüften verschiedener Gebäude-Gattungen, zur Bereitung von Speisen, zum Reinigen und Trocknen der Wäsche, zum Filtriren des Trinkwassers und andern Bedürfnissen in größeren Haushaltungen.

3) Dynamik in ihrer Anwendung auf die Constructionen des Landbaues.

4) Der Schönbau; alle Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden, einschließlich der Städte-Anlagen selbst, die dabei Anwendung findenden Baustyle und verzierenden Formen, welche auch durch Zeichnung darzustellen die gehörige Fähigkeit und Fertigkeit vorhanden sein muß.

5) Geschäftsführung, Verfahren und Hülfsmittel bei Ausführung der Baue.

Die unter Clausur anzufertigende Probe-Arbeit wird sich auf einen der unter 2 und 4 gehörigen Gegenstände beziehen.

B. Für den Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

Die mündliche Prüfung wird sich auf folgende Gegenstände erstrecken:

1) Höhere Analysis mit der Anwendung auf Curvenlehre, Functionen, Wahrscheinlichkeits-Rechnung, Geodäsie.

2) Analytische Dynamik, angewandt auf die folgenden unter 3, 4 und 5 angeführten Gegenstände.

3) Die Wasserbaukunst:

a) Wasserbauwerke im Allgemeinen, atmosphärische Niederschläge, Quellen, Brunnen, Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen, Fundirungen, Fangdämme, Trockenlegung der Baugruben, Rammen rc.

b) Strom- und Kanalbau, Bewegung des Wassers in Flußbetten, hydrotechnische Messungen, Anordnung und Ausführung der Anlagen zur Stromregulirung, zur Schiffbarmachung der Flüsse, Reinigung des Bettes, Vertiefung desselben durch Baggerung und dergl.; Kanal-Anlagen, Wehrbau, Schleusenbau, Holzflößerei,

c) Deichbau. Anordnung und Ausführung der Deiche, Entwässerung der eingedeichten Niederungen, Schöpfmühlen, Siehle, Deichbrüche.

d) Anlagen für Land-Communication. Fähranstalten, Brücken von Holz, Stein und Eisen.

e) Seebaue. Wellenschlag, Fluth und Ebbe, Strömungen, Sicherung der Ufer, Dünenbefestigung, Anlage von Seehäfen, Moolenbaue, Docken, Spülschleusen, Sicherung der Rheeden, Leuchtthürme, Seemarken.

4) Maschinenlehre und Maschinenbau. Kenntniß der verschiedenen Kräfte und der Vorrichtungen zur Anwendung derselben; Göpel, Wasserräder und

andere Wassermaschinen, Windflügel, Dampfmaschinen, Dampfwagen, — in ihrer Zusammensetzung wie in den einzelnen Theilen, — Maschinen zum Zerreiben, Zerstoßen, Zerschneiden, Pressen und Verdichten der Stoffe für bestimmte Zwecke.

5) Der Eisenbahnbau in seinem ganzen Umfange; der Unterbau nebst den Ueberbrückungen, Oberbau, Steigungen und Curven, Ausweichungen, optische und electrische Telegraphen, Maaßregeln gegen Schnee und Flugsand, Bahnhöfe mit allen zugehörigen baulichen Anlagen, Eisenbahn-Betriebsmittel.

Die unter Clausur anzufertigende Probe-Arbeit wird sich auf einen der unter 3 bis 5 gehörigen Gegenstände beziehen.

III. Privatbaumeister-Prüfung.

Die Anforderungen stehen vorschriftsmäßig den bei der Baumeister-Prüfung für den Land- und Schönbau sub II A aufgeführten völlig gleich. Auf die diesen Anforderungen unmittelbar zu Grunde liegenden Kenntnisse, welche anderweit bei der Bauführer-Prüfung gefordert werden, wird hierbei nach Bedürfniß zurückgegangen.

Hinsichtlich des Verfahrens bei den Prüfungen wird noch Folgendes bemerkt:

Die verschiedenen Prüfungen in der reinen und angewandten Mathematik beschränken sich nicht auf die allgemeinen Lehrsätze, sondern es werden auch vorzugsweise specielle Fälle, wie sie in der Praxis vorkommen, den Candidaten als Aufgabe gestellt werden, deren Auffassung und Behandlung zugleich beurtheilen läßt, in wie fern die zu Grunde liegenden Lehrsätze klar aufgefaßt sind.

Bei Anfertigung der verschiedenen Probe-Arbeiten unter Clausur, haben die Examinanden am ersten Tage der einwöchentlichen Clausur-Arbeit, eine vorläufige Skizze zu entwerfen, von welcher bei der weiteren Ausarbeitung in den wesentlichen Theilen nicht abgewichen werden darf.

Berlin, den 18. September 1849.

Königl. Ober-Bau-Deputation.

* * *

Potsdam, den 16. October 1849

Vorstehende Bekanntmachung über die Anforderungen, welche bei den Prüfungen der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister gestellt werden, bringen wir in Gemäßheit des Erlasses des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 30. v. M. hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 44. Den 2. November. **1849.**

Das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beabsichtigt nach dem Rescripte vom 3. August d. J., mit dem künftigen Jahre beginnend, ein Verzeichniß der sämmtlichen Baumeister, welche, ohne im Staats- oder Communal-Dienst angestellt zu sein, durch ein auf Grund bestandener Prüfung ertheiltes Zeugniß drr Königlichen Ober-Bau-Deputation zur Bekleidung von Stellen als Baubeamte im Staats- oder Communal-Dienste befähigt sind, resp. dem Publikum gegenüber nach § 44 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 aus der Leitung von Bau-Unternehmungen ein Gewerbe zu machen befugt sind, jährlich bekannt machen zu lassen.

Um die zu dem Behuf erforderten Nachweisungen nach dem desfalls vorgeschriebenen, unten abgedruckten Schema rechtzeitig aufstellen zu können, werden die im Regierungsbezirk Potsdam sich aufhaltenden Privat-Baumeister, soweit sie mit dem gedachten Zeugnisse der Königlichen Ober-Bau-Deputation versehen sind, hierdurch aufgefordert, die nach diesem Schema nöthigen Notizen zum 15. December jedes Jahres, und zuerst für das laufende Jahr zum 15. December d. J. bei der hiesigen Königlichen Regierung einzureichen. Die pünktliche und vollständige Einreichung dieser Notizen darf um so mehr erwartet werden, als es im Interesse der betreffenden Personen liegen dürfte, in das oben gedachte Verzeichniß aufgenommen zu werden. Potsdam, den 29. October 1849.

Königl. Regierungs-Präsidium.

* * *

Laufende №	Vor- und Zuname.	Wohnort.	Geburtsjahr.	Datum des Prüfungs-Attestes als Baumeister.	Ob er verheirathet ist und Kinder hat.	Bezeichnung der Geschäfte, welche er geführt hat.	Ob er durch Militairdienste besondere Ansprüche auf Berücksichtigung hat.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

(№ 220, siehe besondere Beilage.)

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 22. October 1849.

№ 221.
Agentur-Niederlegung.
I. 1029. Oct.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann Eberhard Bonnel, früher in Spandau, die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia, für die dortige Stadt und Umgegend, niedergelegt hat. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts.

№ 30.
Rechtzeitiger Ankauf der Stempel.

Den sämmtlichen Gerichtsbehörden des Departements wird das nachstehende Reskript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 11. October d. J. zur Nachricht und Achtung mitgetheilt.

Berlin, den 24. October 1849.

Königl. Appellationsgericht.

* * *

Nach einer Mittheilung des Herrn Finanz-Ministers haben mehrere Kreisgerichte im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder den rechtzeitigen Ankauf der Stempel unterlassen und dieselben in nicht unbedeutenden Summen reservirt. Der Justiz-Minister nimmt hieraus Veranlassung, unter Hinweisung auf die, über den Stempelverbrauch in den Rescripten vom 30. Mai 1831 und 10. April 1833 (Jahrbücher Band 37 Seite 393 und Band 41 Seite 505) enthaltenen Bestimmungen, das Königliche Appellationsgericht aufzufordern, darauf zu wachen, daß nicht gleiche Unregelmäßigkeiten bei den Kreisgerichten seines Departements sich einschleichen und da, wo sie sich etwa vorfinden, abgestellt werden.

Berlin, den 11. October 1849.

Der Justiz-Minister.
Simons.

An das Königl. Appellationsgericht hier.
I. 3717.

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 294, de dato Berlin, den 26. Oct. 1849.)

Dem Chemiker und Zucker-Fabrikanten J. M. Leidesdorff, zu Magdeburg, ist unter dem 21. October 1849 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Mittel, den Kalk aus dem geschiedenen Rübensafte zu entfernen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 296, de dato Berlin, den 28. Oct. 1849.)

Dem J. B. Berken, zu Aachen, ist unter dem 21. October 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Vorrichtung zum Aufbringen der Bandstreichen auf die Walzen der Kratzmaschinen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann C. G. Kopisch, zu Breslau, ist unter dem 23. October 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction eines Zinkofens, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Bürgermeister Knönagel, zu Vierraden, ist für die Ortschaften Vierraden, Blumenhagen, Gatow und Hohenfelde, für welche ein besonderer Gerichtstag in Vierraden abgehalten wird, einstweilen zum Polizei-Anwalt ernannt worden.

Potsdam, den 26. October 1849.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Heinrich Anton Rix, zu Berlin, ist als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. Ernst Wilhelm Schaarschmidt, zu Berlin, ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Der Apotheker erster Classe Johann Heinrich Adolph Schöne, zu Brandenburg, ist Behufs der Uebernahme der dortigen Neustädtischen Apotheke vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der Predigtamts-Candidat Carl Ludwig Wilhelm Freytag ist zum evangelischen Prediger zu Dahlhausen mit Horst, Blumenthal und Heidelberg, in der Superintendentur Kyritz, bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Sperre der großen Kraffohlschleuse.

Dem Handel und Schifffahrt treibenden Publikum machen wir hierdurch bekannt, daß Behufs eines vorzunehmenden nothwendigen Reparaturbaues der großen Kraffohlschleuse, dieselbe vom 1. December d. J. ab geschlossen sein wird, und daß in derselben, dieses Baues wegen, auch keine Fahrzeuge überwintern können.

Elbing, den 21. October 1849. Der Magistrat.

Geschenke an Kirchen.

Die Gemeine zu Sieversdorf, in der Superintendentur Wusterhausen an der Dosse, hat es durch freiwillige Beiträge möglich gemacht, für die Kirche zu Sieversdorf einen sehr schönen Kristall-Kronenleuchter, welcher ursprünglich 500 Thlr. gekostet hat, anzukaufen.

Der Bauer, Gerichtsmann und Kirchenvorsteher August Grensing, zu Warthe, in der Superintendentur Templin, hat der Kirche zu Warthe am Erntedankfeste d. J. ein farbiges Steindruckbild unter Glas und Rahmen, Christus am Kreuze darstellend, geschenkt.

(Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend unter № 220 eine Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Potsdam über die Errichtung von Kreis-Prüfungs-Commissionen für Handwerker, nebst einer Anweisung für die nach §§ 37, 39 der Verordnung vom 9. Februar 1849 gebildeten Prüfungs-Commissionen; imgleichen zwei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die vollständige Liste der siebenzehnten Ziehung der Prämien von den, für dieses Jahr zur Ausloosung bestimmten Seehandlungs-Prämienscheine ist dem heutigen Blatte beigefügt worden.)

Beilage

zum 44sten Stück des Amtsblatts 1849

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 27. October 1849.

№ 220.
Die Errichtung von Kreis-Prüfungs-Commissionen für Handwerker betreffend.
I. 1041. Oct.

In Gemäßheit des § 39 der Verordnung vom 9. Februar d. J. haben wir in Stelle der bisherigen Districts-Prüfungs-Behörden unter Beibehaltung des Bezirks derselben in nachstehenden Städten unsers Verwaltungs-Bezirks Kreis-Prüfungs-Commissionen für die im § 23 der gedachten Verordnung genannten Handwerker eingesetzt, und zwar:

1) für die Stadt Berlin zu Berlin unter dem Vorsitz des Stadtraths Risch.
2) = = = Potsdam zu Potsdam unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Gobbin.
3) = = = Brandenburg und den Westhavelländischen Kreis zu Brandenburg unter dem Vorsitz des Stadt-Bauraths Gussow.
4) = den Niederbarnimschen Kreis zu Bernau unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Böhmer.
5) = = Oberbarnimschen Kreis zu Wriezen unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Große.
6) = = Teltower Kreis zu Charlottenburg unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Bullrich.
7) = = Ruppiner Kreis zu Neu-Ruppin unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Bienengräber.
8) = = Osthavelländischen Kreis zu Spandau unter dem Vorsitz des Syndicus Rüppell.
9) = = Zauch-Belzigschen Kreis zu Treuenbriezen unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Hempel.
10) = = Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreis zu Luckenwalde unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Schneider.
11) = = Ostpriegnitzschen Kreis zu Wittstock unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Kunth.
12) = = Westpriegnitzschen Kreis zu Perleberg unter dem Vorsitz des Wegebaumeisters Wedecke.
13) = = Templiner Kreis zu Templin unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Papenbrock.
14) = = Prenzlauer Kreis zu Prenzlau unter dem Vorsitz des Rathsherrn Reiter.

15) für den Angermünder Kreis zu Schwedt an der Oder unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Schmidt.

16) = = Beeskow-Storkower Kreis zu Beeskow unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Krüger.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir gleichzeitig, daß die bisherigen, nach unserer Bekanntmachung in der Beilage zum 35sten Stück dieses Amtsblatts pro 1848 errichteten Prüfungs-Behörden nunmehr außer Wirksamkeit treten. Rücksichtlich der Competenz der neuen Prüfungs-Commissionen dient Folgendes zur Nachachtung:

Wer, ohne einer Innung beizutreten, die Befähigung zum selbstständigen Betriebe eines Handwerks nachweisen will, hat sich nach seiner Wahl entweder an diejenige Kreis-Prüfungs-Commission seines Handwerks, in deren Wahlbezirke er wohnt, oder zur Zeit der Meldung zur Prüfung beschäftigt ist, oder an die Prüfungs-Commission einer in demselben Bezirke bestehenden Innung zu wenden. Dasselbe gilt für die Gesellen-Prüfung derjenigen Lehrlinge, welche nicht bei Innungsgenossen gelernt haben.

Vor der bei jeder Innung zu bildenden Prüfungs-Commission haben:

a) diejenigen, welche der Innung beitreten wollen, die nach § 108 der Gewerbe-Ordnung erforderliche Meister-Prüfung,

b) diejenigen Lehrlinge, welche bei Mitgliedern der Innung gelernt haben, die im § 157 a. a. O. erwähnte Gesellen-Prüfung

abzulegen.

Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Haus- und Schiffszimmerleute, Mühlen- und Brunnenbaumeister und Schornsteinfeger haben sich nach § 24 der Verordnung vom 9. v. M. über die Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerks durch das im § 45 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Zeugniß der Regierung auszuweisen. Dieses Zeugniß soll nach § 108 a. a. O. auch bei den Innungen der eben genannten Handwerker zum Nachweise der gewerblichen Befähigung für den Eintritt in die Innung genügen. Demzufolge haben die Prüfungs-Commissionen der für diese Handwerker bestehenden Innungen keine Meister-Prüfungen, sondern nur Gesellen-Prüfungen abzuhalten. Rücksichtlich der Meister-Prüfungen der vorgenannten Handwerker bleiben bis auf Weiteres die bisherigen Prüfungs-Behörden in Wirksamkeit. Die Errichtung von Kreis-Prüfungs-Commissionen in Betreff der Gesellen-Prüfungen der Bauhandwerker ist, bis sich ein Bedürfniß dazu herausstellen wird, ausgesetzt worden.

Die den Kreis-Prüfungs-Commissionen als Dienst-Instruction ertheilte Ministerial-Anweisung lassen wir hier folgen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Anweisung
für die
nach §§ 37, 39 der Verordnung vom 9. Februar 1849
gebildeten
Prüfungs-Commissionen.

Zur Ausführung der Bestimmungen in den §§ 37 ff. der Verordnung vom 9. Februar d. J. (Gesetzsammlung № 3102) wird für die Prüfungs-Commissionen der Innungen (§ 37 a. a. O.) und für die Kreis-Prüfungs-Commissionen (§ 39 a. a. O.) in Betreff der Meister- und Gesellen-Prüfungen der Handwerker nachstehende Anweisung ertheilt.

§ 1. Jede Prüfungs-Commission hat mit Zustimmung des Gewerbe-Rathes (§ 1 a. a. O.) diejenigen Aufgaben für die Meister-Prüfungen und für die Gesellen-Prüfungen festzusetzen, unter welchen die bei der Commission zu Prüfenden ihre Probe-Arbeiten (Meisterstücke, Gesellenstücke) wählen dürfen. Von den zur Auswahl gestellten Prüfungs-Aufgaben kann jede aus einem Stücke oder aus mehreren Stücken bestehen. Ungewöhnliche oder schwer zu verwerthende Arbeiten sind zur Aufnahme in das Verzeichniß der Probe-Aufgaben nicht geeignet.

§ 2. Jede Prüfungs-Commission hat ferner mit Zustimmung des Gewerbe-Rathes den Betrag der Gebühren festzusetzen, welche von den bei ihr zu Prüfenden zur Deckung der durch die Prüfungen entstehenden Kosten zu entrichten sind.

Der mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse möglichst niedrig zu bestimmende Gebührensatz darf bei keiner Commission:

a) für die Meister-Prüfung den Betrag von Zehn Thalern,
b) für die Gesellen-Prüfung den Betrag von Drei Thalern

übersteigen.

§ 3. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist schriftlich bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission einzureichen. Zur Begründung des Gesuches gehört der Nachweis, daß der Antragsteller den Bedingungen genügt habe, von deren Erfüllung die Zulassung zur Meister-Prüfung (§ 35 a. a. O.) oder zur Gesellen-Prüfung (§ 36 a. a. O.) abhängt.

Vor Einleitung der Prüfung hat der zu Prüfende die nach § 2 festzusetzende Prüfungs-Gebühr:

a) wenn die Prüfung bei der Commission einer Innung stattfindet, an die Innungs-Casse,
b) wenn eine Kreis-Prüfungs-Commission die Prüfung bewirkt, an den Vorsitzenden dieser Commission

zu zahlen.

Ueber Anträge auf Erlaß oder Ermäßigung der Prüfungs-Gebühren wegen Unvermögens entscheidet die Prüfungs-Commission.

§ 4. Ist den Bedingungen der Zulassung zur Prüfung genügt, so beruft der Vorsitzende die Mitglieder der Commission zur Abhaltung der mündlichen Prüfung.

Zu den bei einer Kreis-Prüfungs-Commission abzuhaltenden Prüfungen beruft der Vorsitzende zwei Meister und zwei Gesellen aus der Zahl der nach § 39 der Verordnung vom 9. Februar 1849 gewählten Gewerbetreibenden.

Die gleichzeitige Abhaltung mehrerer Prüfungen in demselben Termine ist zulässig; auch können regelmäßig wiederkehrende Prüfungs-Termine anberaumt werden, um die während der dazwischen liegenden Fristen angemeldeten Prüfungsgesuche zusammen zu erledigen. Es darf jedoch kein Prüfungsgesuch länger als vier Wochen nach erfolgter Einzahlung der Prüfungs-Gebühr unerledigt bleiben.

§ 5. Bei der mündlichen Prüfung hat der zu Prüfende seine Kenntniß von der Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Materialien darzuthun, die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit anzugeben, und seine Bekanntschaft mit dem, bei den Arbeiten seines Gewerbes anzuwendenden Verfahren nachzuweisen. Die Berechnung und Niederschreibung eines Kosten-Anschlages kann ihm von der Commission aufgegeben werden, und wenn sein Gewerbe Fertigkeit im Zeichnen und Modelliren erfordert, so ist die Prüfung auch hierauf zu richten.

Bei den Gesellen-Prüfungen bleibt dem Ermessen der Commission überlassen, wie weit die zu stellenden Fragen auf obige Gegenstände zu erstrecken sind.

§ 6. Nach abgehaltener mündlicher Prüfuug hat der zu Prüfende zu erklären, welche von den nach § 1 zur Auswahl gestellten Probe-Aufgaben er ausführen will.

Derselbe kann, auch wenn die mündliche Prüfung nach der Ansicht der Commission ungünstig ausgefallen ist, die Fortsetzung der Prüfung verlangen. Verzichtet er freiwillig auf die weitere Prüfung, so muß ihm die Hälfte der eingezahlten Prüfungsgebühren zurückgegeben werden.

Ueber das Ergebniß der mündlichen Prüfung und über die zur Fortsetzung der Prüfung getroffenen Einleitungen (§ 7) ist eine kurze Verhandlung aufzunehmen.

§ 7. In der Regel hat der zu Prüfende die Probe-Arbeit an dem Orte, wo die Prüfungs-Commission ihren Sitz hat, unter der Aufsicht zweier Mitglieder der Commission anzufertigen. Die Wahl der Werkstatt bleibt demselben überlassen. In Ermangelung einer sonstigen Gelegenheit zur Ausführung der Probe-Arbeit muß dem zu Prüfenden auf Verlangen die Mitbenutzung der Werkstatt eines der Commissions-Mitglieder gestattet werden. Den Betrag der für diese Mitbenutzung zu zahlenden Vergütigung hat, wenn darüber eine Vereinbarung unter den Betheiligten nicht zu Stande kommt, die Prüfungs-Commission zu bestimmen.

§ 8. Nach Umständen kann dem zu Prüfenden die Anfertigung der Probe-Arbeit an einem andern Orte als am Sitze der Prüfungs-Commission gestattet werden, wenn seine Verhältnisse für die Gewährung des hierauf gerichtete Antrages sprechen, und wenn sich Gelegenheit findet, an dem betreffenden Orte eine zuverlässige Beaufsichtigung des Antragstellers während der Anfertigung der Probe-Arbeit eintreten zu lassen.

§ 9. Auf die Anzeige, daß die Probe-Arbeit fertig sei, beruft der Vorsitzende die Mitglieder der Commission zur Besichtigung der Probe-Arbeit, welche der versammelten Commission vorzuzeigen ist.

Ist die Anfertigung der Probe-Arbeit nicht von Mitgliedern der Commission beaufsichtigt worden, so hat der Vorsitzende zu bestimmen, in welcher Weise der Nachweis zu führen ist, daß die vorgezeigte Probe-Arbeit ohne fremde Hülfe angefertigt sei.

§ 10. Ueber das Ergebniß der Prüfung beschließt die Commission sofort nach erfolgter Besichtigung der Probe-Arbeit. Bei einer Verschiedenheit der Meinungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen, und bei etwaniger Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11. Hat der Geprüfte nach der Ansicht der Commission seine Befähigung genügend dargethan, so wird der hierüber gefaßte Beschluß niedergeschrieben, und von den anwesenden Mitgliedern der Commission vollzogen. Der Geprüfte erhält dann, je nachdem er die Meister-Prüfung oder die Gesellen-Prüfung bestanden hat, ein nach dem Formular in der Anlage zu A. oder zu B. kosten- und stempelfrei ausgefertigtes Prüfungs-Zeugniß.

§ 12. Wird das Prüfungs-Zeugniß versagt, so muß der hierüber gefaßte, von den anwesenden Mitgliedern der Commission zu vollziehende Beschluß mit genauer Bezeichnung der angefertigten Probe-Arbeit die Gründe angeben, aus welchen die Befähigung des Geprüften nicht für nachgewiesen erachtet ist. Eine Abschrift dieses Beschlusses ist dem Geprüften als Bescheid über den Ausfall der Prüfung mit der schriftlichen Belehrung zuzustellen:

> daß er den ihm, gegen diesen Bescheid zustehenden Recurs spätestens binnen vierzehn Tage nach dem Tage der Zustellung des Bescheides, bei dem Vorsitzenden der Commission anzumelden habe, und daß er, wenn die Anmeldung des Recurses binnen obiger Frist nicht erfolgen sollte, erst nach sechs Monaten zur Ablegung einer neuen Prüfung zugelassen werden könne.

Die Versagung des Prüfungs-Zeugnisses giebt dem Geprüften keinen Anspruch auf Erstattung der für die Prüfung gezahlten Gebühren (§ 3).

§ 13. Der Recurs gegen den Bescheid einer Innungs-Prüfungs-Commission geht an die Kreis-Prüfungs-Commission desselben Handwerkes; ist in erster Instanz von einer Kreis-Prüfungs-Commission entschieden worden, so geht der

Recurs an eine benachbarte Kreis-Prüfungs-Commission desselben Handwerkes, deren Wahl dem Recurrenten freisteht.

An die hiernach in der Recurs-Instanz entscheidende Commission ist das rechtzeitig angemeldete Recursgesuch mit den Verhandlungen über die stattgefundene Prüfung abzugeben.

§ 14. Vor Einleitung der zweiten Prüfung sind diejenigen Gebühren zu zahlen, welche für die Meister- oder Gesellen-Prüfungen bei der in der Recurs-Instanz entscheidenden Prüfungs-Commission zu entrichten sind (§ 2).

§ 15. Bei der Erledigung des Recursgesuches ist, wenn Recurrent nur in einem Theile der ersten Prüfung nicht bestanden hat, die weitere Prüfung auf diesen Theil zu beschränken.

Ist bei der Prüfung in erster Instanz die angefertigte Probe-Arbeit nicht probemäßig befunden worden, so steht dem Recurrenten frei, dieselbe Probe-Arbeit der in der Recurs-Instanz entscheidenden Prüfungs-Commission zur nochmaligen Beurtheilung vorzuzeigen. Diese Commission hat in solchem Falle darüber zu entscheiden, ob die vorgezeigte Probe-Arbeit zum Nachweise der Befähigung des Recurrenten genügt, oder ob dieser eine neue Probe-Aufgabe zu lösen hat.

Im Uebrigen gelten die Bestimmungen der §§ 4 bis 12 auch für die in der Recurs-Instanz abgehaltenen Prüfungen; jedoch ist gegen die in dieser Instanz getroffene Entscheidung ein weiterer Recurs nicht zulässig.

§ 16. Für die nach § 3 den Innungs-Cassen zufließenden Gebühren hat jede Innung:

a) das zu den Versammlungen ihrer Prüfungs-Commission erforderliche Local zu beschaffen,

b) die außerdem entstehenden Kosten für den Geschäftsbetrieb der Commission an Schreibmaterialien, Schreibe- und Botengebühren u. s. w. zu decken,

c) den Mitgliedern der Commission eine den Verhältnissen angemessene Entschädigung für ihre Versäumnisse und Mühewaltungen zu gewähren.

Jeder Innung bleibt die Feststellung der Grundsätze überlassen, nach welchen die Ueberschüsse ihrer Einnahmen aus den Prüfungsgebühren nach Abzug der Kosten zu a und b unter die bei den Prüfungen zugezogenen Commissions-Mitglieder vertheilt werden sollen.

§ 17. Zu denselben Zwecken (§ 16) sind die bei den Kreis-Prüfungs-Commissionen eingehenden Gebühren (§§ 3 und 14) zu verwenden.

Den Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Commissionen kann zur Bestreitung des Aufwandes für den Geschäftsbetrieb (§ 16 a und b) und zur Entschädigung für ihre Mühewaltungen von der Regierung ein im Voraus bestimmter Theil jeder eingehenden Gebühren-Zahlung, welcher jedoch nicht über ein Drittheil betragen

darf, zugewiesen werden. Den nach Abzug dieses Antheils übrig bleibenden Betrag jeder Gebühren-Zahlung hat der Vorsitzende, nach Beendigung der betreffenden Prüfung, unter die bei derselben zugezogenen Gewerbetreibenden nach Verhältniß ihrer Versäumnisse und Mühewaltungen zu vertheilen. Werden von dem Vorsitzenden Mitglieder, welche nicht am Sitze der Commission wohnen, zu einem dort anberaumten Prüfungs-Termine berufen, so sind die dadurch entstehenden Reise- und Zehrungskosten vorweg aus der Gebühren-Einnahme zu decken; dem Geprüften darf dafür keine Zahlung angesonnen werden.

§ 18. Kann der Geprüfte der in erster oder in zweiter Instanz über seine gewerbliche Befähigung entscheidenden Prüfungs-Commission die angefertigte Probe-Arbeit nicht am Sitze der Commission vorzeigen, und ist diese genöthigt, zur Besichtigung der Probe-Arbeit an einem anderen Orte zusammenzukommen, so hat der Geprüfte die dadurch entstehenden Reise- und Zehrungskosten ohne Anrechnung auf die für die Prüfung gezahlten Gebühren zu erstatten. Der Betrag dieser Auslagen ist in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung von der Regierung nach Vernehmung des Gewerbe-Rathes festzusetzen.

§ 19. Die schriftlichen Geschäfte der Prüfungs-Commission werden von dem Vorsitzenden besorgt. Derselbe hat die eingehenden Verfügungen, Schreiben und Gesuche im Namen der Commission zu erledigen, die Prüfungs-Zeugnisse auszufertigen und alle die Prüfungs-Angelegenheiten betreffenden Schriftstücke und Concepte aufzubewahren. Die Ausfertigungen der Prüfungs-Zeugnisse sind von dem Vorsitzenden und von zwei Mitgliedern der Commission, deren Auswahl dem Vorsitzenden überlassen bleibt, zu vollziehen. Für die Reinschriften aller sonstigen Bescheide, Erwiederungen und Berichte genügt die Unterschrift des Vorsitzenden.

Die Innungs-Prüfungs-Commissionen bedienen sich des Innungs-Siegels, die Kreis-Prüfungs-Commission führt ein Siegel mit der Inschrift:

Kreis-Prüfungs-Commission für Handwerker in N. (Name der Stadt, in welcher die Commission ihren Sitz hat.)

§ 20. Wenn für den Ort, in welchem die Prüfungs-Commission ihren Sitz hat, ein Gewerbe-Rath nicht besteht, so sind die demselben in den §§ 1, 2, 18 zugewiesenen Angelegenheiten von der Communal-Behörde zu erledigen.

Berlin, den 31. März 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.



A.

Zeugniß
für den N. N. aus N.
über
die bestandene Meister-Prüfung.

Nachdem der N. N. aus N. vor der unterzeichneten Prüfungs-Commission seine Befähigung zum selbstständigen Betriebe des N. Handwerkes nach den bestehenden Prüfungs-Vorschriften dargethan hat, ist demselben zum Ausweis hierüber das gegenwärtige Zeugniß ertheilt worden.

N., den 2c.

Die Prüfungs-Comission der N. Innung in N.

(Die Kreis-Prüfungs-Commission des N. Handwerks in N.)

(L. S.)

B.

Zeugniß
für den N. N. aus N.
über
die bestandene Gesellen-Prüfung.

Der N. N. aus N. hat vor der unterzeichneten Prüfungs-Commission nach den bestehenden Prüfungs-Vorschriften dargethan, daß er die einem N. Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitze, worüber demselben das gegenwärtige Zeugniß ertheilt wird.

N., den 2c.

Die Prüfungs-Comission der N. Innung in N.

(Die Kreis-Prüfungs-Commission des N. Handwerks in N.)

(L. S.)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 45. Den 9. November. 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 37ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

Mit Bezug auf eine bevorstehende Regulirung des Münzwesens im Königreich der Niederlande werden die nachstehenden, diesen Gegenstand behandelnden Niederländischen Gesetze in Deutscher Uebersetzung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1. November 1849.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.

* * *

„Staatsblad" des Königsreichs der Niederlande.

(№ 45.) Gesetz vom 17. September 1849, wegen Einwechselung der nach dem Gesetz vom 28. September 1816 (Staatsblad № 50) geprägten Silbermünzen.

Wir Wilhelm III. rc. rc. thun kund und zu wissen:

Nachdem Wir in Erwägung genommen haben, daß es wünschenswerth erscheint, dem Gesetze vom 26. November 1847 (Staatsblad № 69) wegen Regulirung des Niederländischen Münzwesens durch Einziehung der nach dem Gesetz vom 28. September 1816 (Staatsblad № 50) geprägten Silbermünzen weitere Ausführung zu geben, So verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsrathes und mit Zustimmung der General-Staaten, was folgt:

Art. 1. In der von Uns festzustellenden Zeit und Weise sollen alle nach dem Gesetz vom 28. September 1816 (Staatsblad № 50) geprägten Silbermünzen entweder auf ein Mal oder nach und nach außer Cours gesetzt werden, nachdem zur Auswechselung derselben Gelegenheit gegeben worden.

Art. 2. Die Kosten der Einziehung und der Vermünzung der gedachten Silbermünzen — so weit solche nöthig ist — werden auf den durch das Gesetz vom 30. October 1848 (Staatsblad № 76) der 6ten Abtheilung des IXten Abschnitts B der allgemeinen Bewilligung der Staats-Ausgaben für 1849 hinzugefügten Artikel 9 angewiesen.

Wir verordnen, daß dies in das „Staatsblad“ gerückt werde und daß alle Behörden und Beamten, die es angeht, für die genaue Ausführung Sorge tragen.

Gegeben im Haag, den 17. September 1849.

(gez.) Wilhelm.

(gegengez.) Der Finanz-Minister.
van Bosse.

Ausgegeben den 25. September 1849.

Der Staatsrath, Director des Cabinets des Königs.
A. G. A. van Rappard.

* * *

„Staatsblad“ des Königreichs der Niederlande.

(№ 46.) Gesetz vom 17. September 1849, wegen Einziehung der nach den Gesetzen vom 28. September 1816 (Staatsblad № 50) und vom 22. December 1825 (Staatsblad № 80) geprägten Goldmünzen.

Wir Wilhelm III. ꝛc. ꝛc. thun kund und zu wissen.

Nachdem Wir in Erwägung genommen haben, daß durch den Artikel 23 des Gesetzes zur Regulirung des Niederländischen Münzwesens vom 26. November 1847 (Staatsblad № 69) vorgeschrieben ist, daß vor dem 31. December 1850 nähere gesetzliche Bestimmungen über die in Folge der Gesetze vom 28. September 1816 (Staatsblad № 50) und vom 22. December 1825 (Staatsblad № 80) geprägten Goldmünzen von 10 und 5 Fl. erlassen werden sollen, und daß es wünschenswerth erscheint, in dieser Beziehung dem erstgedachten Gesetz Ausführung zu geben, So verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsrathes und mit Zustimmung der General-Staaten, was folgt:

Art. 1. In der von Uns zu bestimmenden Zeit und Weise sollen die Goldmünzen von 10 und 5 Fl., welche in Folge der Gesetze vom 28. September 1816 (Staatsblad № 50) und vom 22. December 1825 (Staatsblad № 80) geprägt worden sind, aufhören ein gesetzliches Zahlmittel zu sein, doch als Handelsgeld in Umlauf bleiben.

Art. 2. Vor Feststellung des in dem Artikel 1 erwähnten Termins wird Gelegenheit zur Auswechselung der Goldmünzen von 10 und 5 Fl. gegeben; während, wenn die Auswechselung gegen Silbermünze nicht sofort Platz greifen kann, dafür in der von Uns näher zu bestimmenden Form Papiergeld, nicht kleiner als zu 10 Fl. in dem Gesammtbetrage von nicht über 30 Millionen Gulden ausgegeben werden wird.

Art. 3. Nach Maaßgabe des ausgegebenen Papiergeldes wird der Niederländischen Bank eine gleiche Summe im Nominal-Betrage der Goldmünzen von 10 und 5 Fl. übergeben.

Diese Summe, bestehe sie nun aus jenen Goldmünzen, aus Niederländischen Silbermünzen oder aus Gold- oder Silber-Barren, muß stets der des im Umlauf befindlichen Papiergeldes gleich bleiben.

Auf dem Papiergelde ist von Seiten der Direction der Niederländischen Bank der Vermerk anzubringen, daß der vorstehenden Bestimmung Genüge geschehen ist.

Art. 4. Vor oder spätestens an dem letzten December 1852 wird das

in Folge dieses Gesetzes ausgegebene Papiergeld gegen Niederländisches gemünztes Geld wieder eingezogen.

Art. 5. Am Ende eines jeden Monats wird der Allgemeinen Rechen-Kammer durch den Chef des Finanz-Departements der Betrag des ausgegebenen und eingezogenen Papiergeldes mitgetheilt. Das eingezogene Papiergeld wird der Allgemeinen Rechen-Kammer übermacht und in Gegenwart von zwei Mitgliedern der Kammer vernichtet, zugleich wird der Betrag des ausgegebenen und vernichteten Papiergeldes im Staats-Courant bekannt gemacht.

Art. 6. Das Kraft dieses Gesetzes ausgegebene Papiergeld muß bis zu dem Termine seiner Einziehung von jedem wie baares Geld zu dem darauf bemerkten Werthe als gesetzliches Zahlungsmittel angenommen werden.

Art. 7. Wer dies Papiergeld nachmacht, verfälscht, oder nachgemachtes oder verfälschtes Papiergeld wissentlich in Umlauf bringt, wird mit lebenswieriger Zwangsarbeit und bei mildernden Umständen mit zeitweiliger Zwangsarbeit bestraft, insofern diese Strafe in der Provinz Limburg zuerkannt wird; in den übrigen Provinzen aber werden die gedachten Verbrechen mit denjenigen Strafen belegt, welche der lebenswierigen oder zeitweiligen Zwangsarbeit entsprechen.

Art. 8. Das Papiergeld, welches binnen zwei Jahren nach dem für die Einziehung desselben anzuberaumenden Termin nicht angeboten wird, ist verjährt.

Art. 9. Der 9te Artikel, welcher durch das Gesetz vom 30. October 1848 (Staatsblad № 76) der 6ten Abtheilung des IXten Abschnitts B der allgemeinen Bewilligung der Staats-Ausgaben für 1849 (Gesetz vom 9. August 1847 (Staatsblad № 50) hinzugefügt ist, wird vermehrt um die Summe von 250,000 Fl., und somit auf 750,000 Fl. gebracht, wodurch die Total-Summe der letztgenannten Abtheilung auf 787,275 Fl. und die Total-Summe des IXten Abschnitts B auf 7,602,909.07½ Fl. festgestellt wird.

Dieser 9te Artikel lautet fortan:

„Verlust an dem Nominalwerth der alten und der in Folge des Gesetzes vom 28. September 1816 (Staatsblad № 50) geprägten Silbermünzen-Ausgaben, verursacht durch das Einziehen der in Folge jenes Gesetzes und des vom 22. December 1825 (Staatsblad № 80) geprägten Goldmünzen von 10 und 5 Fl. Münzlohn und fernere Unkosten, darunter die aus dem Gesetz vom 18. December 1845 (Staatsblad № 90) herfließenden.“

Wir verordnen und befehlen hiermit, daß dies in das Staatsblad gerückt werde und daß alle Behörden und Beamten, die es angeht, für die genaue Ausführung Sorge tragen.

Gegeben im Haag, den 17. September 1849.

(gez.) Wilhelm.

(gegengez.) Der Finanz-Minister.
van Bosse.

Ausgegeben den 25. September 1849.

Der Staatsrath, Director des Cabinets des Königs.
A. G. A. van Rappard.

(Staatsblad № 51.)

Beschluß vom 5. October 1849, betreffend die außer Coursſetzung der nach dem Gesetz vom 28. September 1816 (Staatsblad № 50) geprägten Drei-, Ein- und Halben-Guldenstücke.

Wir Wilhelm III. von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

In Anbetracht des Art. 1 des Gesetzes vom 17. September 1849 (Staatsblad № 45), wonach verordnet ist, daß in der dazu von Uns zu bestimmenden Zeit und Weise alle nach dem Gesetz vom 28. September 1816 (Staatsblad № 50) geprägten Silbermünzen entweder auf einmal oder nach und nach außer Cours gesetzt werden sollen, nachdem zur Auswechselung derselben Gelegenheit gegeben worden, Haben auf den Vortrag Unsers Finanz-Ministers vom 4. October 1849 gut gefunden zu verordnen:

Art. 1. Am 28. October kommenden Jahres werden die nach dem Gesetz vom 28. September 1816 (Staatsblad № 50) geprägten Drei-, Ein- und Halben-Guldenstücke, d. h. diejenigen, welche das Bildniß von König Wilhelm I. führen, mit Ausnahme der Gulden von 1840, außer Cours gesetzt, nachdem von Montag den 22. des gedachten Monats bis inclusive Sonnabend den 27, so wie auch am Montag und Dienstag den 29. und 30. desselben Monats Gelegenheit zur Auswechselung derselben gegeben worden.

Art. 2. Zu der im Art. 1 bestimmten Auswechselung soll neue Silbermünze gebraucht werden, und zur Aushülfe dabei sollen die noch nicht ausgewechselten Fünfundzwanzig, Zehn und Fünf Cents-Stücke dienen.

Art. 3. Außer bei der Niederländischen Bank soll die Auswechselung bei den Arrondissements-Zahlmeistern stattfinden.

Haag, den 5. October 1849.

(gez.) Wilhelm.
(gegengez.) Der Finanz-Minister.
van Bosse.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 1. November 1849.

№ 222.
Chausseegeld-Erhebung auf der Boitzenburg-Greifenberger Chaussee.
I. 2065. Oct.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. December v. J. (Amtsblatt 1848 Pag. 405), wonach auf der neuen Kunststraße von Boitzenburg nach Greifenberg, die Wegestrecke zwischen Greifenberg und Flieth dem Verkehr eröffnet und in dem Dorfe Wilmersdorf einstweilen eine Hebestelle mit der Hebebefugniß für eine und eine halbe Meile in jeder Richtung nach den Bestimmungen des Staats-Tarifs vom 29. Februar 1840 errichtet ist, machen wir dem betheiligten Publikum hiermit bekannt, daß jetzt auch die weitere Wegestrecke von Flieth bis Boitzenburg so weit in der Bauausführung vorgeschritten ist, daß dieselbe dem Publikum zur Benutzung übergeben und mit der Chausseegeld-Erhebung für die Benutzung dieser Wegestrecke auf den beiden interimistischen Hebestellen in Kaakstädt und Kuhz vorgegangen werden darf. Auf jeder dieser beiden Einnehmerstellen wird,

wie auf der dritten Hebestelle in Wilmersdorf, ein Chausseegeld für je eine und eine halbe Meile nach dem obigen Staats-Tarif bis auf Weiteres erhoben werden.

Wegen der bei der Erhebung vorkommenden Chausseegeld-Defraudationen, so wie wegen der Chaussee-Polizei-Contraventionen nehmen wir auf den Schluß der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. December v. J. Bezug.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 2. November 1849.

№ 223. Ausladeplätze für mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, welche zu Wasser in den Stadtbezirk von Spandau eingehen. IV. 990. Oct.

Nachdem für die Stadt Spandau eine Aenderung in Betreff des Ausladeplatzes für diejenigen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände, welche auf der Havel eingehen, erforderlich geworden und hohen Orts genehmigt ist, wird nach § 8 des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für die Stadt Spandau vom 18. December 1828 auf den Grund eines Finanz-Ministerial-Erlasses vom 26. October 1849, III. 22,460, wie folgt, abgeändert:

„Mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, welche zu Wasser in den „Stadtbezirk eingehen, müssen, wenn sie auf der Oberhavel anlangen, am „Neuen Graben vor dem Oranienburger Thore auf dem daselbst mit einer „Tafel bezeichneten Platze, wenn sie aber auf der untern Havel ankommen, „hinter der Wache am Berliner Thore ausgeladen und unmittelbar nach der „Ausladung, im ersten Falle durch das Oranienburger Thor, im zweiten „Falle durch das Berliner Thor, zur Stadt gebracht werden."

Vorstehendes wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Verstöße gegen obige Anordnung mit den regulativmäßig vorgesehenen Strafen geahndet werden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 5. November 1849.

№ 224. Die Volkszählung und Aufnahme der statistischen Tabellen pro 1849. I. 1878. Oct.

Die übliche dreijährige Volkszählung und Aufnahme der statistischen Tabelle soll, höherer Anordnung zufolge, in diesem Jahre am Montag den 3. December beginnen und in derselben Weise durchgeführt werden, wie in unserer Verfügung vom 24. October 1846 (Amtsblatt 1846 Seite 337—349. № 212) vorgeschrieben ist. Wir verweisen demgemäß die Herren Landräthe und die sämmtlichen Orts-Behörden auf die dort ertheilten, genau zu beachtenden Bestimmungen, und bemerken dazu Folgendes:

Die wirkliche Zählung muß in den Wohnungen stattfinden und an einem Tage beendigt werden. Nur in besonders volkreichen Orten darf sie höchstens drei Tage in Anspruch nehmen, und nur wenn auf den 3. December etwa ein Jahrmarkt fällt, darf die Zählung erst am folgenden Tage vorgenommen werden.

Außer den bisher mit den statistischen Tabellen eingereichten Nachrichten und Neben-Nachweisungen wird jetzt auch noch eine Uebersicht der verschiedenen

Wohnplätze in den landräthlichen Kreisen erfordert, zu welcher den Herren Landräthen die erforderlichen Formulare zugehen werden. Es sind in denselben:

1) die Flecken hinter einander,
2) die Dörfer desgleichen,
3) die Vorwerke desgleichen,
4) die Colonien oder Weiler desgleichen,
5) die einzelnen Etablissements, Forsthäuser, bewohnten Mühlen, einzelnen Häuser, ebenfalls hinter einander

mit ihren Gebäuden und ihrer Bevölkerung der Zahl nach aufzuführen, und jede dieser fünf Classen von Wohnplätzen ist für sich aufzurechnen. Die an uns einzureichende Uebersicht enthält dann nur die Zahl:

1) der Flecken,
2) der Dörfer,
3) der Vorwerke,
4) der Colonien und Weiler,
5) der einzelnen Etablissements, und zwar jeder dieser Classen von Wohnplätzen mit ihren sämmtlichen Gebäuden und ihrer Bevölkerung,
6) der sämmtlichen Wohnplätze mit allen ihren Gebäuden und ihrer Gesammtbevölkerung.

Die Summen der 11 Spalten dieser Uebersicht müssen mit den Summen der bezüglichen Spalten der statistischen Tabelle ganz genau übereinstimmen.

In den Kreisen Jüterbogk-Luckenwalde und Zauch-Belzig sind auch in dieser Uebersicht die Ergebnisse von den ehemals Sächsischen und von den Altländischen Ortschaften getrennt nachzuweisen, und in der Ostpriegnitz und im Ruppinschen Kreise müssen auch diejenigen Ortschaften, welche außerhalb der Zoll-Linie liegen, in dieser Uebersicht besonders aufgeführt werden.

Da der statistischen Aufnahme der Polizeibezirk jedes Orts zum Grunde zu legen ist, der mahl- und schlachtsteuerpflichtige Bezirk mancher Städte aber nicht mit dem Polizeibezirk übereinstimmt, so ist in Betreff solcher Städte noch besonders anzugeben, wie groß die summarische Bevölkerung des mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bezirks derselben am Ende des Jahres 1849 gewesen ist. Wo ein Theil der in die statistische Tabelle des platten Landes kommenden Bevölkerung in der Nähe von Städten der Mahl- und Schlachtsteuer mit unterliegt, und dagegen von der Classensteuer befreit ist, haben die Kreisbehörden die Summe dieser Bevölkerung ebenmäßig noch besonders anzugeben.

Wir können nicht dringend genug daran erinnern, daß bei dem Inhalt aller dieser Nachweisungen und Uebersichten auf thatsächliche Wahrheit ankommt. Wegen der zu deren Feststellung anzuwendenden Mittel und Wege beziehen wir uns auf die früheren Erlasse. Besonders machen wir es den sämmtlichen Behörden zur Pflicht, die Ergebnisse der neuen Aufnahme nicht nur mit der vorhergehenden in allen Spalten und Einzelnheiten, sondern auch mit den sonst bei ihnen vorhandenen Nachrichten oder der ihnen beiwohnenden besonderen Kenntnisse einzelner Umstände sorgfältig zu vergleichen, und jede irgend auffällige Abweichung und jedes sonst irgend auffallende oder zu Zweifeln Veranlassung gebende

Resultat entweder in dem Ueberreichungs-Bericht sofort zu erläutern oder unverzüglich eine nähere Erörterung, resp. Berichtigung und Aufklärung, event. eine gründliche Untersuchung nach unserer mehr gedachten Amtsblatts-Verfügung von 1846 Seite 345 zu veranlassen. Wir machen außer Anderem auf dasjenige aufmerksam, was in der ebengedachten Verordnung wegen der Spalten 36 und 37 Seite 342 und wegen der Spalte 65 Seite 343 bestimmt worden ist. Namentlich müssen überall da, wo Gebäude oder Bevölkerung an Zahl geringer sind als früher, oder wo die Zunahme derselben ungewöhnlich zurück geblieben ist, die Gründe dieser Erscheinungen erörtert werden. Eine solche Prüfung muß bei jeder ländlichen Tabelle der Eintragung in die Zusammenstellung vom Kreise vorangehen, und bei den Berichten der Magisträte haben die Kreisbehörden noch besonders darauf zu sehen, daß die nachfolgend gedachten Erfordernisse sich resp. in und bei denselben befinden, daß diese Prüfung vorgenommen und daß und wiefern für die Ergänzung des Fehlenden oder des Mangelhaften gesorgt ist, haben die Kreisbehörden auf den Berichten der Magisträte besonders zu bemerken.

Bedürfte es zur Erzielung der höchsten Genauigkeit für die einwirkenden Behörden noch eines weiteren Sporns, so mögen dieselben ihn darin finden, daß nach den höheren Orts gegebenen Andeutungen in Zukunft von den statistischen Aufnahmen für die Oeffentlichkeit ein ausgedehnterer Gebrauch gemacht werden soll.

Die äußersten Termine zur Einreichung der gesammten Aufnahme bei uns bleiben, wie in der obgedachten Amtsblatts-Verfügung vom 24. October 1846 bestimmt worden, für die Städte Ende Januar und für das platte Land der 10. Februar k. J. Wir dürfen jedoch erwarten, daß die Behörden diese äußersten Termine nicht werden herankommen lassen, sondern die Einreichung auf alle Weise beschleunigen werden, da die höheren Behörden dem Resultate der Aufnahmen baldigst entgegensehen.

Zu den Einreichungs-Berichten an uns gehören demnach:

1) die statistische Tabelle selbst,
2) die Angabe, welche größere Anstalten Spalte 5 der statistischen Tabelle aufgeführt sind. Amtsblatt 1846 Seite 341 Colonne 5.
3) die Nachweisung der Taubstummen. Amtsblatt 1846 Seite 342 und 344.
4) die Nachweisung derjenigen Personen, die taubstumm und blind zugleich sind. Amtsblatt 1846 Seite 343 und 347.
5) die Erläuterung etwaniger Auffälligkeiten, ad 2 bis 5 event. die Versicherung, daß dergleichen Anstalten, Personen und Auffälligkeiten resp. nicht vorhanden und der Prüfung ungeachtet nicht bemerkbar geworden sind;

   außerdem bei allen Magisträten:

6) die specielle Angabe der außerhalb der Stadtmauer oder vor den Thoren gelegenen, aber zum Stadtbezirk gehörigen einzelnen Etablissements und Wohnungen (cfr. Amtsblatt 1822 Seite 23) unter 5;

   bei den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten auch noch

7) die summärische Angabe der wirklich mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bevölkerung;

   bei den Kreisbehörden dagegen

6) die Nachweisung der Neubauten,
7) die Uebersicht der Wohnplätze,

8) die Angabe der unter der Bevölkerung des platten Landes befindlichen Zahl der Einwohner, welche der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegen.

Es versteht sich von selbst, daß von diesen ad 2 bis 8 bezeichneten Nachrichten, insoweit sie in dem Bericht oder (wie die ad 6 von den Städten) auf der statistischen Tabelle selbst zweckmäßig angebracht werden, besondere Beilagen nicht beizufügen sind. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 30. October 1849.

№ 225. Katholische Kirchen- und Haus-Collecte. II. D. 1072.

Die Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern haben mittelst Reskripts vom 29. September d. J. auf den Antrag der katholischen Gemeinde zu Brandenburg derselben zur Erleichterung Behufs Bestreitung der Kosten des Baues einer Kirche, eine allgemeine katholische Kirchen- und Haus-Collecte bewilligt. Wir fordern daher die Landräthe und Magisträte hierdurch auf, die Haus-Collecte bei den katholischen Hausvätern zu veranlassen, und den Ertrag unmittelbar an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Casse mittelst vorschriftsmäßigen Lieferzettels einzusenden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichtes.

№ 31. Das Institut der Schiedsmänner betreffend.

Die nachstehend abgedruckte summarische Nachweisung, enthaltend:

1) die Zahl der in den Jahren 1847 und 1848 bei denjenigen Untergerichten im Departement des Appellationsgerichts, an deren Sitz Schiedsmänner angestellt sind, anhängig gewesenen Prozesse,
2) die Zahl der von diesen Schiedsmännern im Jahre 1848 zu Stande gebrachten Vergleiche

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachgenannten Schiedsmänner, welche sich in Ausübung ihres Amtes besonders thätig gezeigt haben, nemlich:

1) dem Schiedsmann Otto Gabke in Wittstock,
2) „ „ F. H. Brehmer in Wilsnack,
3) „ „ F. W. Seidel in Strasburg in der Ukermark

die Zufriedenheit des Appellationsgerichts mit ihren amtlichen Leistungen zu erkennen gegeben ist.

In Gemäßheit des Justiz-Ministerial-Reskripts vom 8. October 1838 werden endlich die Untergerichte und Magistrats-Behörden im Departement des Appellationsgerichts hierdurch gleichzeitig veranlaßt, die Resultate aus der nachstehend abgedruckten summarischen Nachweisung in Bezug auf die durch die Schiedsmänner zu Stande gebrachten Vergleiche, so weit sie ihre resp. Kreise und Bezirke betreffen, so wie den Inhalt dieser Verfügung durch die an den resp. Kreisorten oder sonst erscheinenden Kreis- oder Wochenblätter zur Kenntniß der Eingesessenen zu bringen.

Berlin, den 26. October 1849. Königl. Appellationsgericht.

Summarische Nachweisung

1) der Civil-Prozesse (d. h. der gewöhnlichen, nach der Prozeß-Ordnung, der summarischen, der Injurien- und der Bagatell-Prozesse), welche in den Jahren 1847 und 1848 bei denjenigen Königlichen und anderen Untergerichten im Departement des Königlichen Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt, anhängig gewesen sind, so wie

2) der Zahl der von diesen Schiedsmännern im Jahre 1848 zu Stande gebrachten Vergleiche.

Namen derjenigen Königlichen und anderen Untergerichte im Departement des Königlichen Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt sind.	Gewöhnliche, summarische, Injurien- und Bagatell-Prozesse waren anhängig überhaupt: im Jahre 1847	im Jahre 1848	mithin im Jahre 1848 mehr als im Jahre 1847	weniger als im Jahre 1847	Zahl der im Jahre 1848 von Schiedsmännern gestifteten Vergleiche.
Stadtgericht Berlin	56,468	49,192	—	7276	503
Stadtgericht und Justizamt Potsdam	2,941	2,851	—	90	88
Im Osthavelländischen Kreise:					
Land- und Stadtgericht Cremmen	236	280	44	—	5
Land- und Stadtgericht Fehrbellin	290	323	33	—	1
Stadtgericht Nauen	238	372	134	—	—
Land- und Stadtgericht Spandau	713	689	—	24	12
Im Westhavelländischen Kreise:					
Land- und Stadtgericht und Domgericht Brandenburg	1,274	1,393	119	—	7
Stadtgericht Rathenow	477	509	32	—	25
Im Templiner Kreise:					
Stadtgericht Lychen	133	115	—	18	9
Stadtgericht Templin	338	311	—	27	22
Land- und Stadtgericht Zehdenick	954	937	—	17	13
Im Teltower Kreise:					
Stadtgericht Charlottenburg	847	777	—	70	1
Land- und Stadtgericht Cöpenick	495	495	—	—	5
Land- und Stadtgericht Mittenwalde	216	237	21	—	—
Land- und Stadtgericht Trebbin	171	217	46	—	—
Land- und Stadtgericht Zossen	448	321	—	127	—
Im Zauch-Belziger Kreise:					
Land- und Stadtgericht Beelitz	226	207	—	19	23
Land- und Stadtgericht Belzig	572	532	—	40	1
Stadtgericht Treuenbrietzen	227	235	8	—	24
Latus	67,273	60,002	437	7708	739

Namen derjenigen Königlichen und anderen Untergerichte im Departement des Königlichen Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt sind.	Gewöhnliche, summarische, Injurien- und Bagatell-Prozesse waren anhängig überhaupt:				Zahl der im Jahre 1848 von Schiedsmännern gestifteten Vergleiche.
	im Jahre 1847	im Jahre 1848	mithin im Jahre 1848 mehr als im Jahre 1847	weniger als im Jahre 1847	
Transport	67,273	60,002	437	7708	739
Im Ruppiner Kreise:					
Stadtgericht Gransee	128	146	18	—	28
Land- und Stadtgericht Neustadt a. d. D.	276	378	102	—	10
Stadtgericht Neu-Ruppin	1,244	1,589	345	—	21
Land- und Stadtgericht Alt-Ruppin	350	411	61	—	21
Stadtgericht Wusterhausen a. d. D.	197	247	50	—	7
Justizamt Rheinsberg	233	208	—	25	18
Im Ostpriegnitzschen Kreise:					
Stadtgericht Kyritz	273	347	74	—	83
Stadtgericht Pritzwalk	490	578	88	—	5
Land- und Stadtgericht Wittstock	1,210	1,397	187	—	168
Patrimonialgericht Meyenburg	129	143	14	—	3
Im Westpriegnitzschen Kreise:					
Land- und Stadtgericht Havelberg	515	568	53	—	11
Land- und Stadtgericht Lenzen	313	317	4	—	4
Stadtgericht Perleberg	374	500	126	—	65
Patrimonialgericht Puttlitz	224	280	56	—	1
Stadtgericht Wilsnack	102	83	—	19	147
Stadtgericht Wittenberge	424	577	153	—	22
Im Oberbarnimschen Kreise:					
Land- und Stadtgericht Freyenwalde	408	401	—	7	11
Land- und Stadtgericht Neustadt-Eberswalde	1,491	1527	36	—	19
Land- und Stadtgericht Strausberg	159	194	35	—	—
Land- und Stadtgericht Wriezen	1,361	1,492	131	—	24
Im Niederbarnimschen Kreise:					
Land- und Stadtgericht Bernau	338	361	38	—	30
Land- und Stadtgericht Alt-Landsberg	533	447	—	86	—
Land- und Stadtgericht Liebenwalde	515	618	103	—	4
Land- und Stadtgericht Oranienburg	847	803	—	44	17
Latus	79,392	73,614	2111	7889	1457

Namen derjenigen Königlichen und anderen Untergerichte im Departement des Königlichen Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt sind.	Gewöhnliche, summarische, Injurien- und Bagatell-Prozesse waren anhängig überhaupt: im Jahre 1847	im Jahre 1848	mithin im Jahre 1848 mehr als im Jahre 1847	weniger als im Jahre 1847	Zahl der im Jahre 1848 von Schiedsmännern gestifteten Vergleiche.
Transport	79,392	73,614	2111	7889	1457
Im Angermünder Kreise:					
Stadtgericht Angermünde	495	589	94	—	42
Patrimonialgericht Greiffenberg	192	163	—	29	3
Schulamtsgericht Joachimsthal	343	332	—	11	11
Stadtgericht Oderberg	234	221	—	13	—
Justizkammer Schwedt	1,367	1,455	88	—	30
Im Prenzlauer Kreise:					
Stadtgericht Prenzlau und Justizamt Brüssow-Löcknitz und Gramzow	1,858	1,840	—	18	133
Stadtgericht Straßburg	245	309	64	—	215
Im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise:					
Justizamt Baruth	301	383	82	—	—
Land- und Stadtgericht Dahme	341	296	—	45	32
Land- und Stadtgericht Jüterbogk	280	291	11	—	20
Land- und Stadtgericht Luckenwalde	526	544	18	—	11
Im Beeskow-Storkowschen Kreise:					
Land- und Stadtgericht Beeskow	696	694	—	2	53
Land- und Stadtgericht Buchholz	435	436	1	—	6
Land- und Stadtgericht Storkow	807	877	70	—	1
Summa	87,512	82,044	2539	8007	2014

Personalchronik.

Die durch den Tod des Oberförsters Laffert vacant gewordene Försterstelle zu Döringsbrück, im Forstreviere Neuholland, ist dem versorgungsberechtigten Jäger, nunmehrigen Förster Christian Friedrich Matthias Stäge, vom 1. December d. J. ab, übertragen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Albert Heising, zu Berlin, ist als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Apotheker Carl Christian Gottlieb Blume, zu Berlin, ist als Apotheker erster Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Prediger an der Strafanstalt zu Brandenburg, Johann Christian Eberhard Schmidt, ist zum evangelischen Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi für die Pfarre zu Hakenberg, in der Superintendentur Fehrbillin, bestellt worden.

Von dem Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:
Hermann Adolph Berger aus Hohengrave,
Reinhold Heinrich Franz Bürscher aus Leuthen,
Gustav Eduard Genge aus Ostrow,
Arminius Emil Leberecht Glokke aus Frankfurt a. d. O.,
Carl Heinrich Alexander Hecker aus Potsdam,
Herrmann Friedrich Adolph Nicolai aus Bötzow,
Johann Carl Ernst Rohde aus Danzig und
August Wilhelm Trepohl aus Pretsch,
für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nachdem nunmehr der Bau der Chaussee von Rathenow nach Grarningen soweit vorgeschritten ist, daß die Strecke von der Forst bis zum Dorfe Bamme (der sogenannte Bammesche Damm) in Angriff genommen werden soll, so wird die Passage für Wagen auf dieser Strecke gänzlich gesperrt.

Die Sperrung wird beim Beginn des Baues der obigen Wegestrecke durch Aufstellung von Wegweisern bei dem Dorfe Bamme und auf der Stelle, wo der Brandenburger Weg in die Chaussee mündet, dem Publikum bezeichnet werden, und müssen Fuhrwerke inzwischen den Weg von Bamme über Spolirenberg nach Rathenow einschlagen.

Potsdam, den 6. November 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen einer umfassenden Ausbesserung der bei dem Vorwerke Mötzow, Westhavelländischen Kreises, belegenen Pählbrücke ist deren Sperrung auf etwa drei Wochen erforderlich, und muß während des Baues die Passage entweder über Brandenburg oder über die Klinke, oder über den Streng bei Paetwesin, sofern der Wasserstand dies erlaubt, stattfinden.

Potsdam, den 6. November 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Gutsbesitzer Herr Theodor Ferdinand Krahmann und dessen Ehefrau geb. Ritze, haben der Kirche zu Stralau, in der Superintendentur Berlin Land, ein silbernes Taufbecken und eine silberne Kanne zum Geschenk gemacht.

Berichtigung. In einigen Exemplaren der Beilage zum 44sten Stück des diesjährigen Amtsblatts, Zeile 18 von unten, muß statt Otto „Große" gelesen werden.



(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 46. Den 16. November. 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 10. November 1849.

№ 226. Berliner Getreide- 2c. Marktpreise pro October 1849. I. 668. Nov.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage 2c. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat October d. J. betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	2	7	5
für den Scheffel Roggen	1	5	2
für den Scheffel große Gerste	1	1	3
für den Scheffel kleine Gerste	—	24	7
für den Scheffel Hafer	—	22	9
für den Scheffel Erbsen	1	10	1
für den Centner Heu	—	19	2
für das Schock Stroh	5	20	—
für den Centner Hopfen	19	20	—
die Tonne Weißbier kostete	4	5	—
die Tonne Braunbier kostete	4	5	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	4	—
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	2	—

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 227. Die Erfolge des Brandenburgschen Landgestüts in den Jahren 1844. I. 2077. Oct.

1. Resultat der Bedeckung im Jahre 1848 von 4995 Stuten durch 133 Stück Brandenburgische Landbeschäler:

mit Einschluß von 15 Stück vierjährigen Remonte-Hengsten hat im Jahre 1848 durchschnittlich jeder Hengst $37\frac{1}{2}$ Stuten gedeckt.

Davon $24\frac{1}{2}$ - befruchtet, und

1849. $21\frac{1}{2}$ lebende Fohlen erzeugt.

2. In dem gegenwärtigen Jahre 1849 haben 138 Brandenburgische Landbeschäler folgende Anzahl Stuten gedeckt:

I. Im Potsdamer Regierungsbezirk:

1) zu Marstall Lindenau bei Neustadt an der Dosse:

	a) durch Landbeschäler		130,	
	b) „ Hauptbeschäler		24,	
			154	Stück,
2)	zu Doellen, in der Ostpriegnitz	durch Landbeschäler	49	„
3)	„ Blandikow, } in der Ostpriegnitz	„ „	155	„
4)	„ Wernikow, } in der Ostpriegnitz	„ „	73	„
5)	„ Pankow, } in der Ostpriegnitz	„ „	28	„
6)	„ Stavenow, } in der Westpriegnitz	„ „	38	„
7)	„ Lenzen, } in der Westpriegnitz	„ „	39	„
8)	„ Rühstädt, } in der Westpriegnitz	„ „	62	„
9)	„ Berlin	„ „	170	„
10)	„ Nassenheide, bei Oranienburg	„ „	109	„
11)	„ Templin, Kreisstadt	„ „	95	„
12)	„ Lübbenow, } im Prenzlauschen Kreise	„ „	167	„
13)	„ Brüssow, } im Prenzlauschen Kreise	„ „	60	„
14)	„ Angermünde, Kreisstadt	„ „	126	„
15)	„ Alt-Mädewitz, } im Oberbarnimer Kreise	„ „	60	„
16)	„ Neu-Trebbin, } im Oberbarnimer Kreise	„ „	176	„
17)	„ Falkenberg, } im Oberbarnimer Kreise	„ „	101	„
18)	„ Brandenburg, } im Zauch-Belziger Kreise	„ „	76	„
19)	„ Beelitz, } im Zauch-Belziger Kreise	„ „	105	„
20)	„ Kotzen, im Westhavelländischen Kreise	„ „	56	„
	Im Potsdamer Regierungsbezirk also		1899	Stück
II.	Im Frankfurter Regierungsbezirk	„ „	284	„
III.	„ Magdeburger „	„ „	834	„
IV.	„ Stettiner „	„ „	1252	„
V.	„ Stralsunder „	„ „	521	„
	Summa aller bedeckten Stuten		4790	Stück

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 19. October 1849.

Der Landstallmeister.

von der Brincken.

* * *

Potsdam, den 6. November 1849.

Vorstehender Bericht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 9. November 1849.

№ 228. Bereitung der Mellagines in den Apotheken. I. 1400. Oct.

Es ist mehrfach von Aerzten zur Sprache gebracht worden, daß die hohen Tar preise des Extractum Graminis liquidum und des Extractum taraxaci liquidum welche durch die Bereitungsweise nach der neuesten Ausgabe des Landes-Pharmakopo bedingt werden, die Anwendung dieser Präparate, namentlich in der Armenpraxi sehr beschränken, so daß viele Aerzte, neben den auf jetzt vorgeschriebene Weise be

reiteten Mellaginen auch die Apotheker veranlaßten, dieselben auf die in der fünften Ausgabe der Pharmakopoe angegebene Weise anzufertigen.

Um nun jene früher viel gebrauchten Präparate der ärztlichen Praxis zugänglicher zu machen, hat das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten auf Grund des Gutachtens der Königlichen wissenschaftlichen Deputation mittelst Circular-Rescripts vom 15. October d. J. bestimmt, daß vom 1. April k. J. an die gedachten Präparate neben dem Fortbestehen der jetzt angeordneten Bereitungsweise in den Apotheken, auch nach der Vorschrift der fünften Ausgabe der Pharmakopoe zubereitet zu halten und zu dem in der entsprechenden Taxe angegebenen Preise zu verabreichen sind.

Es bleibt alsdann den Aerzten überlassen, auf den Recepten anzugeben, welches Präparat sie verordnen wollen.

Der Taxpreis für die auf die zuletzt genannte Weise zubereiteten Präparate wird bei den demnächst erscheinenden Veränderungen der Arzneitaxe ausgeworfen werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 12 November 1849.

№ 229. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 661. Nov.

Wegen der unter dem Rindviehstande des Dorfs Zehlendorf, im Teltowschen Kreise, ausgebrochenen Lungenseuche, ist dieses Dorf und dessen Feldmark, bis auf weitere Bekanntmachung, für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 6. November 1849.

№ 230. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien. III. 1818. November.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die im IIIten Quartale d. J. zur Ablösung von Domainen-Abgaben eingezahlten Capitalien und sonstige Veräußerungsgelder, sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden denjenigen Special-Cassen, an welche die Zahlungen von den Interessenten geleistet sind, zur Aushändigung an die letzteren übersandt worden.

Gegen Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen können demnach die Einzahler der vorbezeichneten Gelder die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Cassen in Empfang nehmen.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 231.

Nachweisung

in den Städten des Bezirks der

in welchen Getreidemärkte

stattgefundenen Getreide- und

pro October

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel															Der Centner		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Heu.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	1	29	3	—	29	9	—	27	2	—	17	6	—	—	—	—	—	—
2	Brandenburg ...	2	—	—	1	1	5	—	23	11	—	19	6	1	14	4	—	15	7
3	Dahme	1	26	7	—	29	—	—	20	—	—	18	—	1	18	6	—	16	9
4	Havelberg	2	2	7	—	29	10	—	25	—	—	17	9	1	5	3	—	—	—
5	Jüterbogk	2	3	4	1	—	8	—	22	8	—	20	—	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	2	5	—	1	3	6	—	24	2	—	22	—	—	—	—	—	—	—
7	Neustadt-Eberswalde.	2	4	4	1	3	6	1	—	—	—	22	6	1	7	6	—	20	—
8	Oranienburg	2	10	—	1	5	—	—	27	6	—	20	—	1	7	6	—	15	—
9	Perleberg	1	27	—	—	28	10	—	26	1	—	27	5	1	7	—	—	27	6
10	Potsdam	2	3	6	1	3	10	—	23	3	—	21	4	—	—	—	—	16	—
11	Prenzlau	1	28	8	1	8	7	1	—	4	—	21	5	1	12	3	—	15	—
12	Rathenow	1	27	1	1	—	10	—	23	7	—	18	6	1	10	—	—	11	10
13	Neu-Ruppin ...	2	3	8	1	1	2	—	26	6	—	19	—	1	9	7	—	15	—
14	Schwedt	2	3	1	1	5	4	1	—	5	—	21	6	1	12	—	—	—	—
15	Spandau	2	2	10	1	2	8	—	27	—	—	20	—	1	7	6	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	1	3	2	—	25	7	—	19	1	1	7	6	—	—	—
17	Templin	2	18	—	1	7	6	1	—	—	—	19	—	1	9	—	—	12	6
18	Treuenbrietzen ...	2	—	2	1	1	3	—	22	10	—	18	5	1	15	—	—	17	6
19	Wittstock	1	28	4	—	29	2	—	24	8	—	17	6	1	7	6	—	13	—
20	Wriezen a. d. O.	1	27	6	1	3	1	—	26	3	—	18	4	1	10	—	—	—	—

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

sämmtlicher

Königlichen Regierung zu Potsdam,

abgehalten werden,

Victualien-Durchschnitts-Marktpreise

1849.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund Roggen-Brod.		Das Pfund Rindfleisch.		Das Pfund Butter.		Das Quart Braunbier.		Das Quart Weißbier.		Das Quart Branntwein.		Die Metze Graupe.		Die Metze Grütze.	
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
3	28	9	—	9	5	1	—	3	—	7	3	1	—	1	—	6	—	5	—	4	3
4	12	—	—	9	6	1	2	3	—	6	6	1	—	1	1	2	6	10	8	6	—
4	15	—	—	9	6	—	6	2	6	6	3	1	3	1	6	3	—	4	6	5	—
—	—	—	—	10	1	—	6	2	6	7	—	1	3	1	3	3	—	7	—	5	—
5	6	3	—	10	6	—	9	2	6	7	—	1	—	2	6	2	6	7	—	6	—
5	2	6	—	11	9	—	6	3	—	6	6	—	10	1	—	3	—	16	—	5	—
5	—	—	—	12	—	—	9	2	6	7	—	1	—	1	3	2	—	10	—	8	—
5	—	—	—	10	—	—	9	3	—	7	6	1	—	—	—	4	—	9	—	5	—
5	12	2	—	11	2	—	7	2	9	6	—	1	—	1	—	4	—	7	6	6	—
5	3	3	—	10	7	—	—	3	3	8	8	1	5	1	11	3	6	11	—	6	6
12	—	—	—	17	11	—	9	3	—	9	—	1	—	1	—	4	—	12	6	7	—
3	22	6	—	9	—	—	9	3	—	7	—	1	—	1	3	3	6	10	—	6	—
5	—	—	—	12	—	1	1	3	—	7	—	1	—	1	3	2	6	10	—	4	6
—	—	—	—	12	—	1	3	3	—	7	—	—	—	—	—	—	—	10	—	12	—
—	—	—	—	11	9	—	10	3	—	7	6	1	3	2	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	9	—	—	—	1	9	7	6	—	—	—	—	—	—	6	—	5	—
5	—	—	—	12	6	—	7	3	—	8	—	1	—	1	3	2	—	8	—	6	—
5	—	—	—	8	9	1	6	2	6	6	6	1	—	1	6	3	—	7	6	4	6
4	—	—	—	10	8	—	9	3	—	7	9	2	—	2	6	4	—	7	6	5	6
—	—	—	—	10	—	—	9	3	—	7	2	1	—	1	3	2	6	9	—	8	6

Potsdam, den 12. November 1849.

№ 232. Die amtliche Stellung der Ortsschulzen. I. 369. Nov.

Der Artikel 27 der Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848 bestimmt, daß von Versammlungen unter freiem Himmel 24 Stunden vorher der Orts-Polizeibehörde Anzeige zu machen ist. Die Verordnung vom 29. Juni d. J. über die Verhütung eines, die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungs-Rechts (Gesetzsammlung Seite 221) dehnt diese Vorschrift auch auf alle Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathet werden sollen, aus, und setzt im § 13 eine Geldbuße von Fünf bis Funfzig Thalern für die Unterlassung einer solchen Anzeige fest.

Zur Beseitigung von Mißverständnissen sehen wir uns veranlaßt, hierdurch unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Verordnung vom 6. December 1824 ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß unter der Orts-Polizeibehörde im Sinne der erstgedachten Vorschrift und der Verordnung vom 29. Juni d. J. auf dem platten Lande niemals der Dorfschulze, auch nicht der Dorfschulze in Verbindung mit den Schöppen, sondern entweder das Königliche Domainen-Rent- und Domainen-Pacht-Amt, oder die nach der früheren Verfassung mit Polizei-Gerichtsbarkeit versehenen Dominien, denen bis zum Erscheinen der Gemeinde-Ordnung nach Artikel 40 der Verfassungs-Urkunde die Verwaltung der Polizei verbleiben soll, anzusehen sind.

Hiernach ist die beim Schulzen angebrachte Meldung von einer beabsichtigten Versammlung für nicht geschehen zu erachten und befreit nicht von denjenigen Strafen, welche das Gesetz für den Fall anordnet, wenn die vorgängige Anzeige der in Rede stehenden Versammlungen bei der Orts-Polizeibehörde nicht erfolgt sein sollte.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 56. Apotheken-Eröffnung.

Der Apotheker J. H. Phemel hat nach erlangter Concession hier, in der Bernburger Straße № 3, eine Apotheke angelegt und eröffnet.

Berlin, den 31. October 1849.

Königl. Polizei-Präsidium.

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 307, de dato Berlin, den 8. Nov. 1849.)

Dem Mechaniker Wilhelm Weitmann, zu Aachen, ist unter dem 3. November 1849 ein Patent

auf zwei durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtungen zum Föhren und Lochen von Nähnadeln,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Stadtwachtmeister G. W. Wernicke, zu Berlin, ist unter dem 4. November 1849 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Art von Wagenfedern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbaumeister A. Tischbein, zu Buckau, bei Magdeburg, ist unter dem 4. November 1849 ein Einführungs-Patent

auf einen Apparat, um Zuckersäfte zu verdampfen und zu kochen, so weit derselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Förster Ludwig ist vom 1. November d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt, die von ihm bekleidete Försterstelle zu Neumühl, im Forstrevier Alt-Schadow, dem Förster Jancke, bisher in Rauen, Colpiner Reviers, und die interimistische Verwaltung der Försterstelle zu Rauen dem versorgungsberechtigten Jäger Reichenstein übertragen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie, Gottlieb August Herrmann Seydel, zu Berlin, ist als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Verzeichniß
der Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Berlin pro Monat October 1849.

A. Ernennungen im Departement und Versetzungen in dasselbe.

I. In das Departement des Appellationsgerichts sind versetzt worden:

1) der bisher bei dem Appellationsgericht in Greifswald angestellt gewesene Appellationsgerichts-Rath Budde e an das Appellationsgericht in Berlin,
2) der Referendarius Franz Lorck aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor,
3) der Auskultator Herrmann Botho von Bergen aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Königsberg,
4) der Auscultator Carl Burghart von Veltheim aus dem Departement des Appellationsgericht zu Magdeburg,

Letztere beide sind dem Stadtgericht zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen worden.

II. Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Johannes Justus Geppert ist zum Gerichts-Assessor, und

III. der bisherige Auscultator Franz Arndts, so wie der Auscultator Julius Eduard Wilhelm Ahlemann zum Referendarius ernannt worden.

IV. Zu Auscultatoren sind ernannt die Rechts-Candidaten:

Wilhelm Ludwig Dobert, Wilhelm Gustav Wolff, Ludwig Friedrich Heinrich Marx, Friedrich Wilhelm Lisson, genannt Blümel, Emil Robert Fritze, Albert Bernhard Hugo Reyßner, Herrmann Carl Heinrich Kette

und sämmtlich dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin, dagegen

Alexander Heinrich von Reuß dem Königlichen Kreisgericht zu Brandenburg und Gustav Ludwig Franz Theremin der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Charlottenburg zur Beschäftigung überwiesen worden.

V. Der bisherige Obergerichts-Assessor Friedrich Maximilian Trippel ist zum Rechts-Anwalt bei dem Königlichen Kreisgericht zu Beeskow und Notar im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Berlin ernannt.

B. Entlassungen, resp. Versetzungen aus dem Departement.

I. Aus den Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement sind entlassen:

1) der Referendarius Graf von Itzenplitz Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Königsberg,

2) der Referendarius Robert Hugo Gustav Havenstein Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen,

3) der ad A III genannte, jetzige Referendarius Julius Eduard Wilhelm Ahlemann Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt an der Oder,

4) der Auscultator Franz von Sobesky Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg.

II. Die Auscultatoren: Ernst Christian Alfred von Stockmar, Carl Wilhelm Johann Gustav von Bohlen sind auf ihren Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden.

III. Der Referendarius Samuel Wilhelm Gottfried Ziegler ist gestorben.

Der bisherige Rector zu Jüterbogk, Carl Heinrich Eduard Telle, ist zum evangelischen Prediger zu Lunow und Hohensaaten, in der Superintendentur Angermünde, bestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat Ludwig Ferdinand Oertel ist zum evangelischen Prediger zu Herzsprung mit Schmargendorf und Senftenhütte, in der Superintendentur Angermünde, bestellt worden.

Der frühere commissarische Oberst der hiesigen Schutzmannschaft, Polizei-Rath Kaiser ist zum Abtheilungs-Dirigenten bestellt und ihm die Leitung der fünften Abtheilung des Polizei-Präsidii übertragen worden.

Dem beim Friedrichs-Wilhelms-Gestüt angestellten Ober-Roßarzt Wettich ist Seitens des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten der Charakter als Gestüt-Inspector beigelegt worden.

Verzeichniß
der im Departement des Appellationsgerichts zu Berlin im Monat October 1849 gewählten und bestätigten Schiedsmänner.

Es sind:
1) der Stadtkämmerer Friedrich Wilhelm Böhme zu Pritzwalk von Neuem für den 1sten Bezirk,
2) der Kaufmann Eduard Carl Wilhelm Köppen für den 2ten Bezirk

der Stadt Pritzwalk gewählt und verpflichtet worden

Ferner sind für die Stadt Potsdam:
3) der Rentier Christian Friedrich Matthes zu Potsdam für den 2ten Bezirk,
4) der Stadtrath Carl Friedrich August Klincke daselbst für den 3ten Bezirk,
5) der Braueigen Johann Gottfried Meyer daselbst für den 4ten Bezirk,
6) der Rentier Friedrich Wilhelm Siermann daselbst für den 5ten Bezierk,
7) der Kaufmann Johann Conrad Edler daselbst für den 7ten Bezirk,
8) der Stadtrath Carl Wilhelm Müller daselbst für den 9ten Bezirk,
9) der Professor Carl Ferdinand Meyer daselbst für den 10ten Bezirk,
10) der Kaufmann Gottfried George Herrmann Ahnesorge daselbst für den 8ten Bezirk,

von Neuem gewählt und verpflichtet, dagegen ebenfalls für die Stadt Potsdam:
11) der Braueigen Heinrich Albrecht Hoffmann zu Potsdam für den 12ten Bezirk,
12) der Scharfrichtereibesitzer Carl Wilhelm Emil Voigt daselbst für den 11ten Bezirk.
13) der Kaufmann Carl Ludwig Eckert daselbst für den 6ten Bezirk

zum ersten Male gewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Endlich ist
14) der ehemalige Actuar und Hauptmann a. D. Johann Hübner, zu Freyenwalde, als Schiedsmann für die Stadt Freyenwalde gewählt, bestätigt und verpflichtet, und
15) der Kaufmann und Stadtrath Heinrich Busse zu Potsdam als Schiedsmann für den 1sten Bezirk der Stadt Potsdam von Neuem gewählt und bestätigt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Zu Feuerlösch-Commissarien im Templinschen Kreise sind gewählt und diesseits bestätigt worden:

für den 1sten District der Amtmann Bündiger, zu Suckow, und zu dessen Stellvertreter der Amtmann Kolbe, zu Herrenstein;
für den 2ten District der Kammerherr von Saldern-Ahlimb, auf Ringenwalde, und zu dessen Stellvertreter der Herr von Arnim, auf Alt-Temmen;
für den 3ten District der Lehnschulze Dahms, zu Storkow, und zu dessen Stellvertreter der Lehnschulze Berg, in Hindenburg;
für den 4ten District der Herr von Arnim, auf Millmersdorf, und zu dessen Stellvertreter der Amtmann Rieck, in Groß-Kölpin;
für den 5ten District der Herr von Arnim, auf Petznick, und zu dessen Stellvertreter der Gutsbesitzer Köster, in Jacobshagen;
für den 6ten District der Amtmann Schiepan, zu Boytzenburg, und zu dessen Stellvertreter der Amtmann Schulz, in Boisterfelde;
für den 8ten District der Ritterschafts-Rath, Baron von Hertefeld, auf Liebenberg, und zu dessen Stellvertreter der Schulze Schreier, zu Bergsdorf;
für den 9ten District der Domainen-Rath Wimmer, in Zehdenick, und zu dessen Stellvertreter der Lehnschulze Krüger, zu Crewelin;
für den 10ten District der Rittergutsbesitzer Eltze, auf Alt-Placht, und zu dessen Stellvertreter der Lehnschulze Bahrfeld, zu Roedblin;
für den 11ten District der Mühlenbesitzer Becker, zu Himmelpforth, und zu dessen Stellvertreter der Glashüttenbesitzer Lietzmann, zu Himmelpforth;

für den 12ten District der Erbpächter Seehausen, zu Saehle, und zu dessen Stellvertreter der Mühlenmeister Schulz, zu Colbatzer Mühle.

Zu Feuerlösch-Commissarien im Niederbarnimschen Kreise sind gewählt und diesseits bestätigt worden:

für den 1sten District der Rittergutsbesitzer von Treskow, auf Friedrichsfelde, und zu dessen Stellvertreter der Gutsbesitzer Unruh, zu Lichtenberg;

für den 3ten District der Oberförster Stahl zu Rüdersdorf;

für den 7ten District der Commissions-Rath Weigel, zu Oranienburger Mühle;

für den 8ten District der Mühlenmeister Wienecke, zu Mönchsmühle bei Mühlenbeck, und

zum Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius des 2ten Districts der Rittergutsbesitzer Frommholz, auf Vogelsdorf.

Zum Feuerlösch-Commissarius im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise ist im 1sten District der Administrator Winckler, zu Blankensee, an Stelle des ausgeschiedenen Polizei-Verwalters Herrmann gewählt und diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Es ist der Neubau der Brücke über die Stepenitz, bei Wolfshagen, nothwendig geworden, und soll derselbe im künftigen Frühjahre zur Ausführung kommen. Da die Brücke schon jetzt hat abgetragen werden müssen, so ist der Uebergang über dieselbe gesperrt worden, was ich dem interessirenden Publikum mit dem Bemerken bekannt mache, daß bis zur Wiederherstellung jener Brücke die Passage in der Richtung von Puttlitz nach Havelberg die Brücke bei Helle über die Dömnitz benutzen kann, wogegen die Passage von Pritzwalk in der Richtung nach Gühlitz einen Brücken-Uebergang über die Stepenitz bei Lockstädt findet, so wie dann auch die Passage, welche seither über Wolfshagen nach der Pritzwalk-Perleberger Chaussee ging, um die Stadt Perleberg u. s. w. zu erreichen, den Weg über Klein-Linde verfolgen kann, woselbst sich eine Brücke über die Stepenitz befindet.

Endlich aber ist beim Gute Wolfshagen eine Durchfahrt durch die Stepenitz vorhanden, welche indeß nur für leichtes Fuhrwerk und nur für die Zeit benutzt werden kann, wo kein hoher Wasserstand und kein Eisgang stattfindet.

Perleberg, den 1. November 1849. Königl. Landrath der Westpriegnitz.
von Saldern.

Des Königs Majestät haben dem Briefträger Metzdorf, in Potsdam, für die Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens, die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen geruht.

Potsdam, den 13. November 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 47. Den 23. November. 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 233. Chausseegeld-Erhebung auf der Bernau-Weißenseeer Kunststraße. I. 939. Nov.

Potsdam, den 16. November 1849.

Der von einer Actien-Gesellschaft unternommene Bau der Chaussee von Bernau nach Weißensee ist so weit beendet, daß diese Kunststraße dem allgemeinen Verkehr bereits hat eröffnet werden können.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Chausseebau-Gesellschaft Allerhöchsten Orts die Berechtigung zur Chausseegeld-Erhebung verliehen ist und daß auf der erwähnten Chaussee an zwei interimistischen Barrieren:

1) bei Bernau und 2) bei Malchow,

und zwar bei jeder Hebestelle für Eine Meile, in beiden Richtungen, das Chausseegeld nach den Sätzen und Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 erhoben werden wird.

Die allgemeinen Vorschriften, welche hinsichtlich der Chausseegeld-Erhebung und wegen Chausseegeld- und Chaussee-Polizei-Contraventionen für die Staats-Kunststraßen gültig sind, kommen auch bei der Bernau-Weißenseeer Chaussee zur Anwendung.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 234. Chausseegeld-Erhebung auf der Perleberg-Pritzwalker Chaussee. I. 812. Nov.

Potsdam, den 16. November 1849.

Nachdem die Chaussee von Perleberg nach Pritzwalk jetzt vollständig vollendet und ihrer ganzen Ausdehnung nach dem Publikum bereits zur Benutzung eröffnet worden ist, so wird von jetzt ab das Chausseegeld auf dieser Straße auf den, Höhern Orts genehmigten beiden Hebestellen:

1) bei dem Dorfe Spiegelhagen und

2) unweit des Dorfes Kuhbier auf dem Voßberge, auf der Feldmark Pritzwalk,

und zwar bei jeder Hebestelle für Eine und eine halbe Meile, in beiderlei Richtungen, nach den Bestimmungen des Staats-Tarifs vom 29. Februar 1840 (Gesetzsammlung 1840 Stück 6 № 2080) erhoben werden.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß auf der gedachten Chaussee alle Vorschriften Anwendung finden, welche in Betreff der Erhebung des Chausseegeldes und wegen Chausseegeld- und Chaussee-Polizei-Contraventionen für die Staats-Kunststraßen gültig sind.

Behufs der Controlle der, nach besonderem Uebereinkommen einzelnen Ortschaften

zu gewährenden Vergünstigung eines geringeren Chausseegeldes, wird den betreffenden Ortsbewohnern eine besondere Legitimations-Karte zu ihrem Ausweise an den Hebestellen ertheilt werden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 235. Die Versendung der Päckereien mittelst der Post nach Rußland. I. 1206. Nov.

Zufolge einer Mittheilung der Kaiserlich Russischen Postverwaltung sind in neuerer Zeit Päckereien aus Preußen mit der Post in Rußland eingegangen, deren Inhalt aus solchen Gegenständen bestanden hat, welche in Rußland mittelst der Post nicht befördert werden dürfen. — Von der Versendung mittelst der Post sind, nach den in Rußland bestehenden Bestimmungen, alle Flüssigkeiten, so wie alle solche Gegenstände ausgeschlossen, welche Feuchtigkeit oder Fett von sich geben, ferner alle zerbrechlichen, leicht entzündlichen und Gas entwickelnden Gegenstände.

Außer den oben bezeichneten Gegenständen dürfen natürlich auch solche mittelst der Post nicht nach Rußland befördert werden, deren Einfuhr in Rußland überhaupt, nach den dort geltenden Zoll-Vorschriften, verboten ist.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß nach den Russischen Gesetzen diejenigen Päckereien, in denen sich zur Versendung verbotene Gegenstände vorfinden, der Confiscation unterliegen und daß letztere auch auf diejenigen zur Versendung erlaubten Gegenstände ausgedehnt wird, welche den verbotenen etwa beigepackt sein sollten.

Schließlich wird den Absendern von Päckereien nach Rußland noch besonders empfohlen, die Declarationen, welche den Sendungen in doppelter Ausfertigung beigefügt werden, und Inhalt und Werth, so wie die Stückzahl der in dem Packete ꝛc. enthaltenen Gegenstände genau angeben müssen, mit größter Sorgfalt anzufertigen. Dieselben können in deutscher oder französischer Sprache abgefaßt werden.

Berlin, den 14. November 1849. General-Post-Amt.

* * *

Potsdam, den 19. November 1849.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 15. November 1849.

№ 236. Evangelische Kirchen- und Haus-Collecte. II. D. 1104.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1847 der evangelischen Kirchengemeinde zu Gladbach, im Regierungsbezirk Düsseldorf, zur theilweisen Deckung der Kosten des Neubaues ihrer Kirche, eine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte durch die ganze Monarchie zu bewilligen geruht. Wir fordern daher mit Bezug auf die Seite 172, 173, 246 und 247 des Amtsblatts von 1816 befindlichen Verfügungen vom 20. April und 9. Juli 1816 die landräthlichen Behörden und die Magisträte unseres Regierungsbezirks auf, die Haus-Collecte, die Herren Superintendenten und Prediger dagegen die Kirchen-Collecte zu veranlassen und den Ertrag an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Casse mittelst vollständigen Lieferzettels einzusenden. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel № 237. im Monat October 1849 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober-Wasser Fuß	Zoll	Berlin Unter-Wasser Fuß	Zoll	Spandau Ober-Wasser Fuß	Zoll	Spandau Unter-Wasser Fuß	Zoll	Potsdam Fuß	Zoll	Baumgartenbrück Fuß	Zoll	Brandenburg Ober-Wasser Fuß	Zoll	Brandenburg Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow Ober-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg Fuß	Zoll	Plauer Brücke Fuß	Zoll
1	7	—	3	—	6	11	2	10	3	7	2	—	5	11½	2	3	4	2	1	10½	3	6	4	—
2	7	—	2	10	6	11	2	10	3	8	1	11	6	2½	2	3	4	2	1	10	3	6	3	11
3	7	—	2	10	6	11½	2	10	3	8	1	11½	6	2½	2	3	4	2	1	10	3	5	3	11
4	7	1	3	—	7	—	2	11	3	8	2	—	6	2	2	2½	4	2	1	9½	3	5	3	11
5	7	—	2	11	7	—	2	11	3	9	2	—	5	11	2	2½	4	2	1	9½	3	5	3	10
6	7	—	2	10	7	—	2	11	3	9	2	—	6	1½	2	2	4	2	1	9	3	4	3	10
7	7	—	2	9	7	—	2	8	3	8½	2	½	6	2½	2	2	4	2	1	9	3	4	3	10
8	7	—	2	9	7	—	2	10	3	8	2	1	6	4½	2	7	4	2	1	9	3	5	3	10
9	6	9	2	9	7	1	2	9	3	9	2	1½	6	—	2	7	4	1½	1	8½	3	5	3	11
10	7	—	2	9	7	2	2	9	3	8½	2	1½	6	2	2	8	4	2	1	8½	3	5	4	—
11	6	11	2	9	7	3	2	10	3	8	2	1½	6	3½	2	9	4	2	1	8½	3	6	4	1
12	6	11	2	8	7	3½	2	10	3	8½	2	1½	6	4	2	10	4	2	1	8½	3	6	4	1½
13	6	11	2	8	7	4	2	9	3	8	2	1½	6	3	2	10	4	2	1	9	3	6	4	2
14	6	11	2	7	7	4	2	6	3	7	2	1½	6	2½	2	7	4	2	1	9	3	7	4	2
15	7	—	2	6	7	5	2	8	3	7	2	1	6	2	2	8½	4	2	1	9½	3	8	4	2
16	7	—	2	7	7	5	2	8	3	6½	2	½	6	2½	2	9½	4	2	1	10	3	8	4	2
17	6	11	2	8	7	5	2	8	3	6	2	—	6	1½	2	9½	4	2	1	10½	3	8	4	2½
18	6	11	2	8	7	5	2	8	3	6	2	—	6	½	2	8	4	2	1	11	3	8	4	3
19	7	—	2	8	7	5	2	8	3	6	1	11½	6	2	2	9	4	2	1	11½	3	9	4	3
20	7	—	2	9	7	4½	2	8	3	5½	1	11	6	2	2	9	4	2	2	—	3	9	4	2½
21	6	11	2	6	7	5	2	8	3	5½	1	11	6	2½	2	7	4	2	2	—	3	9	4	2
22	6	11	2	7	7	6	2	6	3	6	1	11½	6	1	2	8	4	2	2	—	3	10	4	2
23	7	—	2	11	7	5½	2	8	3	6	1	11½	6	2	2	8½	4	2	2	1	3	11	4	2
24	7	—	2	10	7	6	2	8	3	6	1	11½	6	2	2	8½	4	2	2	1	4	1	4	2
25	7	—	2	11	7	5	2	8	3	6	1	11½	6	2	2	8½	4	2	2	1	4	1	4	2
26	7	—	2	10	7	5	2	8	3	6	1	11½	6	2	2	8½	4	2	2	1	4	1	4	1½
27	7	—	2	11	7	5½	2	8	3	6	2	—	6	2½	2	8	4	2	2	1	4	—	4	1½
28	7	—	2	7	7	6½	2	8	3	6	2	—	6	3	2	7	4	2	2	1	4	—	4	2
29	6	11	2	9	7	7	2	6	3	6	2	—	6	2	2	7	4	2	2	1	3	11	4	2
30	7	—	2	11	7	7	2	6	3	6	2	—	6	2	2	7½	4	2	2	1	3	10	4	2
31	7	2	3	—	7	7½	2	8	3	6	2	—	6	3	2	8	4	2	2	1	3	10	4	1½

Potsdam, den 16. November 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 20. November 1849.

№ 238. Anfertigung der Bevölkerungs-Listen ꝛc. pro 1849. I. 1878. Oct.

Sämmtliche Herren Superintendenten, Civil- und Militair-Prediger, so wie die Polizei-Behörden unseres Verwaltungsbezirks werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Bevölkerungs-Listen nebst Zubehör pro 1849 nach den in unseren Bekanntmachungen vom 5. October 1830 (Amtsblatt 1830 Seite 229 — 233) und vom 28. October 1843 (Amtsblatt 1843 Seite 301 und 302) ertheilten Vorschriften anzufertigen und bis spätestens bis zum 1. Februar 1850 an uns einzureichen sind. Indem wir im Allgemeinen auf die dort ertheilten, genau zu beachtenden Bestimmungen hinweisen, finden wir noch zu folgenden Bemerkungen und neuen Vorschriften Veranlassung.

Die Listen würden ihren Zweck verfehlen, wenn ihr Inhalt nicht mit der thatsächlichen Wirklichkeit übereinstimmte, oder wenn der Inhalt der einzelnen Spalten sich widerspäche. Wir machen in letzterer Beziehung auf unsere obengedachte Bekanntmachung vom 5. October 1830 aufmerksam und empfehlen dringend die größte Sorgfalt sowohl bei der Aufstellung der Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Register, als bei Uebertragung ihres Inhalts in die Bevölkerungs-Liste. Die Reinschrift des für uns bestimmten Exemplars der letzteren ist vor der Absendung noch einer genauen Prüfung und Vergleichung zu unterwerfen. Die städtischen Polizei-Behörden und die Herren Landräthe haben zwei Bevölkerungs-Listen zu liefern, die eine von den Juden, die andere von den christlichen Dissidenten. Uebrigens muß, was bisher oft übersehen wurde, auf jeder Bevölkerungs-Liste:

a) der Bezirk, welcher sie umfaßt,
b) die Bevölkerungs-Classe, welche sie betrifft,

genau bezeichnet werden.

Um die Wirkungen und den Verlauf der Cholera für sich übersehen und um Erfahrungen darüber sammeln zu können, welches Alter, welches Geschlecht dieser Krankheit am meisten ausgesetzt war, zu welcher Jahreszeit und unter welchen klimatischen Verhältnissen sie mehr oder weniger heftig aufgetreten ist, sind:

1) in der Bevölkerungs-Liste die an der Cholera Verstorbenen nach Spalte 22 bis 75 und 87 und 88 noch besonders mit **rother Dinte** anzugeben, und zwar:
   a) in dem großen Formular bei jeder uns anzugebenden Summe auf der unmittelbar folgenden neuen Horizontal-Linie und ist diese Linie in der Rubrik „Namen" mit „darunter sind an der Cholera verstorben" zu bezeichnen;
   b) in dem kleineren Formular dagegen ist jede Colonne durch Ziehung einer deutlich in die Augen fallenden Linie zu theilen und vor dieser neuen Linie ist jedesmal **mit schwarzer Dinte** die Zahl sämmtlicher Gestorbenen der Kategorie, hinter derselben aber **mit rother Dinte** die Zahl der an der Cholera Verstorbenen zu verzeichnen.

Die für die besondere Angabe der an der Cholera Verstorbenen in der Bevölkerungs-Liste selbst durch unsere im Amtsblatt 1848 Seite 401 und 402 № 250 abgedruckte Bekanntmachung vom 16. December v. J. gegebene Vorschrift erleidet

demnach nur in der Beziehung eine Abänderung, daß diese Angaben noch deutlicher als bisher gemacht werden müssen, und zwar im großen Formulare durch besondere Horizontal-Linien, im kleinen dagegen durch Theilung der Colonnen.

Außerdem ist:

2) den Herren Landräthen nach unseren Bekanntmachungen vom 16. December v. J. (Amtsblatt 1848 Seite 401 und 402) und vom 8. Januar d. J. (Amtsblatt 1849 Seite 11 № 7) ein Verzeichniß der Cholerafälle jedes Orts zur weiteren Ausfüllung und Einreichung an uns zu übersenden. Diese Uebersendung liegt nicht bloß den Herren Superintendenten, sondern auch allen denjenigen Herren Geistlichen ob, welche — nicht unter einem Superintendenten stehend — ihre Bevölkerungs-Liste unmittelbar an uns einreichen. Uebrigens ist diese Uebersendung so zu beschleunigen, daß die gedachten Verzeichnisse von den Herren Landräthen möglichst gleichzeitig mit den Bevölkerungs-Listen hier eingehen.

Sollten in Folge der von den Herren Landräthen anzustellenden Erörterungen die Angaben der Herren Geistlichen hinsichtlich der an der Cholera Verstorbenen etwa in einzelnen Fällen eine Abänderung erleiden, so müssen auch die Spalten 22 bis 75 und 87 und 88 der, die Cholera-Sterbefälle ausschließlich nachweisenden Linie oder Spalte der Bevölkerungs-Liste hiernach berichtigt, und muß überhaupt auf eine genaue Uebereinstimmung der correspondirenden Angaben gehalten werden.

Daß die an der Cholera Verstorbenen auch mit allen anderen Verstorbenen in dem allgemeinen Theil der Bevölkerungs-Liste mitgezählt und unter den an inneren hitzigen Krankheiten Verstorbenen in Spalte 87 und 88 verzeichnet werden müssen, darf nach dem, was dieserhalb vorstehend und im vorigen Jahre bereits gesagt worden, wohl nicht noch besonders erinnert werden.

Auch in den unter 2 gedachten Verzeichnissen muß der Verlauf der Cholera unter der Civil-Bevölkerung von dem unter der Militair-Bevölkerung abgesondert angegeben werden.

Hinsichtlich des sonstigen Zubehörs zur Bevölkerungs-Liste, der Nachweisung von den Mehrgeburten und derjenigen von den neugeschlossenen gemischten Ehen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Wenn aus den an uns einzureichenden Listen das Sachverhältniß sich nicht anderweit klar ergiebt, so muß in dem Einreichungsbericht ausdrücklich bemerkt werden, daß
a) Mehrgeburten,
b) neugeschlossene gemischte Ehen,
c) Cholera-Sterbefälle

nicht stattgefunden haben. Außerdem haben diejenigen Behörden, denen die Einreichung der Tabellen von den Dissidenten und Juden obliegt, im Fall zu denselben kein Stoff vorhanden ist, für jede eine besondere Vacat-Anzeige machen. Doch können diese Vacat-Anzeigen in einem und demselben Bericht gemacht werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 57. Natural-Zählung der Einwohner von Berlin und dessen engeren Polizeibezirk.

Behufs einer höhern Orts für den 3. December d. J. angeordneten Natural-Zählung der Einwohner Berlins und dessen engeren Polizeibezirk wird an dem gedachten Tage wiederum eine Aufnahme sämmtlicher Einwohner stattfinden.

Das Polizei-Präsidium hegt zu den hiesigen Einwohnern das stets bewährte Vertrauen, daß sie den mit der Aufnahme beauftragten Polizei-Beamten und Schutzmännern gern und willig jede Auskunft geben werden. Um aber den Erfolg des Zählungs-Geschäfts zu sichern und auch die mit der Aufnahme beauftragten Eigenthümer, Beamten und Schutzmänner vor Unbilden zu schützen, wird, wie dies durch die Verordnung vom 9. November 1846 bereits bestimmt ist, wissentliche Unrichtigkeit oder Verweigerung der Angaben, wenn anders nicht schwere Vergehungen concurriren, mit einer Polizeistrafe bis zu Fünf Thalern oder verhältnißmäßiges Gefängniß geahndet werden.

Berlin, den 7. November 1849. Königl. Polizei-Präsidium.

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 313, de dato Berlin, den 14. Nov. 1849.)

Den Kattunfabricanten Rolffs und Comp., zu Cöln, ist unter dem 10. November 1849 ein Patent

auf eine Kattun-Druckmaschine in der, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 315, de dato Berlin, den 16. Nov. 1849.)

Dem H. J. Schützendorf, zu Cöln, ist unter dem 12. November 1849 ein Patent

auf ein Verfahren, die Felle und Bälge kleiner Thiere zu gerben und aus denselben Stiefel- und Schnürstiefel-Schäfte ohne Naht darzustellen, so weit dasselbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Das der Handlung L. & H. Humbert frères, zu Cöln, unter dem 5. December 1848 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Feder-Construction für Eisenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 48. Den 30. November. 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 38ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3182. Allerhöchster Erlaß vom 2. October 1849, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Polizeibezirk der Stadt Stettin mit Einschluß der Ortschaft Kupfermühle.

№ 3183. Allerhöchster Erlaß vom 5. November 1849, betreffend die Einsetzung einer besonderen Behörde mit der Firma: „Königliche Direction der Ostbahn" und die veränderte Bezeichnung der bisherigen Commission für die Westphälische Eisenbahn.

№ 3184. Bekanntmachung vom 10. November 1849, wegen Bildung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Cölner Bergwerks-Verein" zu Cöln.

№ 3185. Bekanntmachung vom 12. November 1849 über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des zur Fortführung der, von der Handlung Matthias Stinnes zu Mühlheim an der Ruhr bisher betriebenen Handlungsgeschäfte unter dem Namen der „Matthias Stinnesschen Handlungs-Actien-Gesellschaft zu Mühlheim an der Ruhr" zusammengetretenen Actien-Vereins.

№ 3186. Bekanntmachung vom 13. November 1849, wegen Bildung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Gasbeleuchtungs-Actien-Gesellschaft zu Breslau".

№ 3187. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der unter dem 18. December 1848 erlassenen Verordnung über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen. Vom 13. November 1849.

Berichtigung
eines Druckfehlers im § 27 des Statuts des Herrnprotsch-Brandschützer Deichverbandes, Stück 37 der Gesetzsammlung.

Es muß in dem gedachten § 27 in der Zeile statt:

„der Eigenthümer des Verbandes",

heißen:

„der Eigenthümer des Vorlandes".

№ 239. Vergütung der Getreide-Rente in baarem Gelde. I. 1697. Nov.

Uebersicht der, nach der Bestimmung der Gemeinheitstheilungs-Durchschnitts-Marktpreise des Roggens in den Getreide-Markt-

Der Martini-Marktpreis des Roggens in nachbenannten

Laufende Nummer.	In den Jahren 1836 bis incl. 1849, und zwar:	im Nieder-Barnimschen Kreise zu Berlin.			im Ober-Barnimschen Kreise zu Wriezen.			im Teltowschen Kreise zu Berlin.			im Zauch-Belzigschen Kreise zu Potsdam.			im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise zu Jüterbogk.			im Ost-Havelländischen Kreise zu Potsdam.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	1836	1	6	—	1	1	3	1	0	—	1	5	—	—	28	8	1	5	—
2	1837	1	7	5	1	1	4	1	7	5	1	5	8	1	3	6	1	5	8
3	1838	1	21	10	1	19	10	1	21	10	1	25	2	1	26	2	1	25	2
4	1839	1	19	11	1	13	9	1	19	11	1	19	—	1	19	11	1	19	—
5	1840	1	15	7	1	10	8	1	15	7	1	14	9	1	6	7	1	14	9
6	1841	1	18	3	1	13	5	1	18	3	1	17	7	1	9	—	1	17	7
7	1842	1	22	—	1	15	11	1	22	—	1	18	7	1	16	6	1	18	7
8	1843	1	14	7	1	11	8	1	14	7	1	15	4	1	11	5	1	15	4
9	1844	1	5	7	1	4	5	1	5	7	1	5	9	1	3	7	1	5	9
10	1845	1	29	7	1	28	2	1	29	7	2	—	8	1	23	4	2	—	8
11	1846	2	19	1	2	13	7	2	19	1	2	19	6	2	17	3	2	19	6
12	1847	2	3	10	1	28	4	2	3	10	1	28	11	1	26	3	1	28	11
13	1848	1	8	10	1	2	7	1	8	10	1	5	2	—	29	7	1	5	3
14	1849	1	6	2	1	3	6	1	6	2	1	2	8	1	—	9	1	2	8
	Summa	22	18	8	20	18	5	22	18	8	22	3	10	20	12	6	22	3	10
	Davon die beiden höchsten und die beiden niedrigsten Jahrespreise zusammen mit ..	7	4	6	6	14	6	7	4	6	6	27	10	6	11	9	6	27	10
	bleiben mithin für zehn Jahre	15	14	2	14	3	11	15	14	2	15	6	—	14	—	9	15	6	—
	Der Durchschnitt beträgt	1	10	5	1	12	5	1	10	5	1	15	7	1	12	1	1	15	7

...gierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Ordnung vom 7. Juni 1821 §§ 73 und 74 ermittelten Martini-
städten des Regierungsbezirks Potsdam für das Jahr 1849.
Städten war in den letzten 14 Jahren folgender, nemlich:

im West-Havelländischen Kreise zu Brandenburg.			im Ruppinschen Kreise zu Neu-Ruppin.			im Ost-Priegnitzschen Kreise zu Wittstock.			im West-Priegnitzschen Kreise zu Perleberg.			im Prenzlauschen Kreise zu Prenzlau.			im Templinschen Kreise zu Templin.			im Angermündschen Kreise zu Schwedt.			im Beeskow-Storkowschen Kreise zu Beeskow.		
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	2	8	1	2	6	1	2	5	1	2	7	1	5	3	1	3	9	1	2	8	—	27	8
1	2	—	1	1	6	1	1	6	1	1	7	1	4	5	1	2	6	1	3	1	1	—	7
1	23	7	1	15	1	1	8	2	1	16	5	1	15	3	1	17	6	1	15	8	1	19	2
1	15	—	1	11	1	1	10	8	1	10	4	1	11	—	1	15	—	1	11	2	1	16	9
1	11	9	1	8	10	1	8	11	1	9	2	1	12	7	1	12	6	1	13	8	1	8	—
1	15	1	1	15	—	1	17	4	1	16	6	1	17	9	1	17	6	1	19	9	1	10	—
1	22	—	1	18	10	1	21	7	1	21	4	1	20	6	1	22	6	1	15	6	1	13	5
1	13	1	1	14	1	1	10	6	1	9	1	1	16	6	1	15	6	1	12	9	1	7	9
1	2	11	1	1	1	1	1	4	1	—	4	1	2	1	1	5	9	1	3	7	1	3	1
1	25	8	1	27	2	1	23	9	1	22	10	1	25	4	1	20	—	1	29	1	1	22	9
2	17	—	2	15	3	2	17	10	2	15	8	2	13	—	2	15	—	2	15	5	2	14	11
1	29	—	1	28	6	1	21	11	1	22	1	1	25	8	1	28	9	1	29	—	1	26	6
1	2	4	1	3	6	1	—	3	1	1	—	1	4	2	1	5	6	1	3	6	1	—	9
1	1	9	—	29	11	—	28	11	—	29	—	1	8	11	1	9	—	1	5	8	1	—	6
21	3	10	20	12	4	19	25	1	19	27	11	21	2	5	21	10	9	21	1	6	19	21	10
6	19	9	6	14	9	6	10	9	6	7	10	6	14	11	6	20	—	6	20	3	6	9	7
14	14	1	13	27	7	13	14	4	13	20	1	14	17	6	14	20	9	14	11	3	13	12	3
1	13	5	1	11	9	1	10	5	1	11	—	1	13	9	1	14	1	1	13	2	1	10	3

Potsdam, den 24. November 1849.

Nach der, auf den beiden vorstehenden Seiten abgedruckten Uebersicht beträgt der Durchschnitt der Martini-Marktpreise des Roggens, wonach die Vergütung der Getreiderente in baarem Gelde zu verrechnen ist, für das Jahr 1849 in nachbenannten Kreisen und Städten:

Kreis	Nieder-Barnim	Stadt	Berlin	1	Thlr.	16	Sgr.	5	Pf.,
=	Ober-Barnim	=	Wriezen	1	=	12	=	5	=
=	Teltow	=	Berlin	1	=	16	=	5	=
=	Zauch-Belzig	=	Potsdam	1	=	15	=	7	=
=	Jüterbogk-Luckenwalde	=	Jüterbogk	1	=	12	=	1	=
=	Ost-Havelland	=	Potsdam	1	=	15	=	7	=
=	West-Havelland	=	Brandenburg	1	=	13	=	5	=
=	Ruppin	=	Neu-Ruppin.....	1	=	11	=	9	=
=	Ost-Priegnitz	=	Wittstock........	1	=	10	=	5	=
=	West-Priegnitz	=	Perleberg	1	=	11	=	—	=
=	Prenzlau	=	Prenzlau	1	=	13	=	9	=
=	Templin	=	Templin	1	=	14	=	1	=
=	Angermünde	=	Schwedt	1	=	13	=	2	=
=	Beeskow-Storkow ..	=	Beeskow	1	=	10	=	3	=

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 24. November 1849.

№ 240.
Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise.
I. 1697. Nov.

Zufolge der nachstehenden Uebersicht betragen die diesjährigen Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise im hiesigen Regierungsbezirk:

für den Scheffel Roggen	1	Thlr.	3	Sgr.	2	Pf.,
= = = Gerste	—	=	25	=	10	=
= = = Hafer	—	=	20	=	5	=
= = Centner Heu	—	=	16	=	3	=
= das Schock Stroh	5	=	1	=	4	=

wonach die Vergütung für die, an durchmarschirte Truppen gelieferte Fourage nach dem Edicte vom 30. October 1810 in dem Zeitraume vom 1. Januar bis 31. December 1850 zu berechnen ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Uebersicht

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise vom Roggen, von der Gerste, vom Hafer, Heu und Stroh im Bezirk der Königl. Regierung zu Potsdam für das Jahr 1849, Behufs der Berechnung der Vergütungsbeträge für die an durchmarschirte Truppen zu verabreichende Fourage.

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Namen der Städte, nach welchen die Martini-Durchschnitts-Marktpreise berechnet worden sind.	Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise betragen pro														
			Scheffel Roggen.			Scheffel Gerste.			Scheffel Hafer.			Centner Heu.			Schock Stroh.		
			Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.
1	Nieder-Barnim ..	Berlin	1	6	2	—*	27	3	—	22	9	—	18	8	5	21	7
2	Ober-Barnim ...	Wriezen ...	1	3	6	—	26	8	—	19	—	—	—	—	—	—	—
3	Teltow	Berlin	1	6	2	—*	27	3	—	22	9	—	18	8	5	21	7
4	Beeskow-Storkow	Beeskow ...	1	—	6	—*	22	11	—	17	3	—	—	—	4	1	6
5	Zauch-Belzig ...	Treuenbrietzen	1	—	7	—	23	1	—	19	—	—	17	6	5	—	—
6	Jüterbogk-Luckenw.	Jüterbogk ..	1	—	9	—	22	6	—	19	4	—	—	—	5	—	—
7	Ost-Havelland ..	Spandau ...	1	3	6	—	26	4	—	20	1	—	—	—	—	—	—
8	West-Havelland ..	Brandenburg	1	1	9	—	24	2	—	20	—	—	16	3	4	17	6
9	Ruppin	Neu-Ruppin	—	29	11	—	24	8	—	17	1	—	17	—	5	—	—
10	Ost-Priegnitz ...	Wittstock ...	—	28	11	—	24	3	—	17	2	—	14	5	4	—	—
11	West-Priegnitz ..	Perleberg ..	—	29	—	—	23	9	—	25	10	—	27	4	5	9	10
12	Prenzlau	Prenzlau ...	1	8	11	—	29	2	—	21	3	—	—	—	—	—	—
13	Templin	Templin ...	1	9	—	1	—	—	—	22	9	—	16	6	6	—	—
14	Angermünde	Schwedt ...	1	5	8	—	29	1	—	20	10	—	—	—	—	—	—
15	Stadt Potsdam ..	Potsdam ...	1	2	8	—	26	6	—	21	3	—	16	—	5	2	7
		Summa	16	17	—	12	27	7	10	6	4	5	12	4	55	14	7
		Der Durchschnitt beträgt	1	3	2	—	25	10	—	20	5	—	16	3	5	1	4

*) Kleine Gerste.

№ 241.
Martini-Marktpreise zur Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domainen-Einsassen.
I. 1697

Potsdam, den 24. November 1849.

Nachstehende Uebersicht von den Martini-Durchschnitts-Marktpreisen des Weizens, Roggens, der Gerste, des Hafers und der Erbsen in den Getreide-Marktstädten des hiesigen Regierungsbezirks für das Jahr 1849, wird mit Bezug auf die im Amtsblatt für 1828 Seite 211 befindliche Verfügung vom 18. September 1828 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Uebersicht

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise vom Weizen, Roggen, von der Gerste, vom Hafer und von den Erbsen für das Jahr 1849 in den nachstehend näher bezeichneten Städten, Behufs der Berechnung des Zins- und Pachtgetraides der Domanial-Einsassen.

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Martini-Durchschnitts-Marktpreis beträgt pro														
		Scheffel Weizen.			Scheffel Roggen.			Scheffel Gerste.			Scheffel Hafer.			Scheffel Erbsen.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Berlin	2	7	1	1	6	2	—	27	3	—*	22	9	1	11	6
2	Beeskow	2	1	11	1	—	6	—	22	11	—*	17	3	1	11	8
3	Brandenburg	2	3	1	1	1	9	—	24	2	—	20	—	1	11	2
4	Dahme	1	26	6	—	28	6	—	21	11	—	16	11	1	20	—
5	Havelberg	1	29	2	1	—	—	—	24	9	—	17	9	1	8	9
6	Jüterbogk	2	2	—	1	—	9	—	22	6	—	19	4	—	—	—
7	Neustadt-Eberswalde ..	2	2	6	1	2	6	1	—	—	—	20	—	1	10	—
8	Potsdam	2	4	11	1	2	8	—	26	6	—	21	2	1	[illegible]	—
6	Neu-Ruppin	2	3	1	—	29	11	—	24	8	—	17	1	1	[illegible]	4
10	Prenzlau	2	—	2	1	8	11	—	29	2	—	21	2	1	14	8
11	Spandau	2	3	8	1	3	6	—	26	4	—	20	1	1	9	11
12	Wittstock	1	27	10	—	28	11	—	24	3	—	17	2	1	7	4

*) Kleine Gerste.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 17. November 1849.

№ 242. Evangelische Haus-Collecte. II. D. 1142.

Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg hat auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Frankfurt an der Oder genehmigt, daß zur Deckung der noch mit 250 Thlr. rückständigen Kosten für den Neubau des Schulhauses zu Oppelhain, Amts Dobrilugk und Kreises Luckau, in der Provinz Brandenburg eine Haus-Collecte veranstaltet werde.

Wir fordern daher die landräthlichen Behörden und die Magisträte unsers Regierungsbezirks hierdurch auf, die Haus-Collecte in den evangelischen Familien zu veranlassen und den Ertrag derselben an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Casse mittelst vollständigen Lieferzettels einzusenden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts.

№ 32. Die Vergrößerung des Gerichtsbezirks der Kreisgerichts-Commission zu Dahme und des Kreisgerichts zu Potsdam.

1. Die im Jüterbogk-Luckenwalder Kreise belegenen Ortschaften Hohen- und Niederfeld, welche gegenwärtig zum Bezirk des Kreisgerichts in Jüterbogk gehören, sind vom 1. Januar 1850 ab der Kreisgerichts-Commission zu Dahme in allen den Gerichts-Commissionen zuständigen Rechtsangelegenheiten überwiesen worden.

2. Die im Osthavelländischen Kreise belegenen Ortschaften Fahrland und Krampnitz, Ketzin und Satzkorn gehen vom 1. Januar 1850 ab im Betreff aller ihrer Rechtsangelegenheiten aus dem Bezirk des Kreisgerichts Spandau in den Bezirk des Kreisgerichts Potsdam über.

Berlin, den 14. November 1849. Königl. Appellationsgericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 58. Balkon-Anlage.

Zur Vermeidung von Weiterungen wird das Publikum davon in Kenntniß gesetzt, daß die Anlegung von Balkons nur unter folgenden Bedingungen gestattet werden kann:

die Balkons müssen mindestens vier Fuß von der nachbarlichen Grenze entfernt bleiben und dürfen niemals über den Bürgersteig, überall aber nur höchstens sechs Fuß über die Fluchtlinie der Straße vorspringen; auch müssen dieselben mindestens zehn Fuß über dem Straßenpflaster liegen und ganz massiv oder von Metall erbaut werden.

Die Betheiligten haben sich hiernach zu achten und bei Anfertigung der Baupläne, auf Grund deren die polizeiliche Erlaubniß zu der Bauausführung nachgesucht wird, obige Vorschriften zu berücksichtigen.

Berlin, den 14. November 1849.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 59. Blutegelpreis.

Der Preis, zu welchem die Blutegel vom 1. künftigen Monats ab in den hiesigen Apotheken zu haben sein werden, ist bis auf Weiteres für das Stück auf Drei Silbergroschen Drei Pfennige festgesetzt worden.

Berlin, den 20. November 1849.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Seitens der Königlichen Regierung zu Potsdam ist genehmigt worden, daß der, der Ortschaft Alt- und Neu-Moabit bewilligte Wochenmarkt am Mittwoch und Sonnabend jeder Woche abgehalten werde, auch ist die Abhaltung eines Frühmarktes an jedem Sonntage bis Morgens 9 Uhr unter der Bedingung von derselben ge-

stattet worden, daß auf dem letzteren nur Lebensmittel mit Ausschluß aller andern Verkaufsgegenstände feil geboten werden.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Abhaltung der Wochenmärkte an den vorgedachten Tagen vom 1. December d. J. ab beginnt. Berlin, den 12. November 1849.

Die Forst- und Oekonomie-Deputation des Magistrats.

Bekanntmachung.

Die Depositalgeschäfte werden beim unterzeichneten Gericht gegenwärtig von
dem Obergerichts-Assessor Schede als ersten Curator,
dem Deposital-Rendanten Meklenburg und
dem Controleur Bracklow als zweiten Curator
verwaltet.

Die Gerichts-Eingesessenen werden daher darauf aufmerksam gemacht, daß die zum Depositorio bestimmten Gelder, Documente und Prätiosen nur gültig gegen eine, von diesen drei Beamten ausgestellte und mit dem Siegel des Depositorii versehene Quittung gezahlt, und resp. eingeliefert werden können, und daß die Depositalgeschäfte wöchentlich einmal, und zwar am Mittwoch, Vormittags 11 Uhr, erledigt, außer dieser Zeit aber weder Zahlungen zum Depositorio angenommen, noch daraus geleistet werden.

Schwedt, den 9. November 1849.

Königl. Preuß. Kreisgericht.

Bekanntmachung.

Die zur Empfangnahme von Geldern, welche zur Salarien-Casse des unterzeichneten Gerichts gezahlt werden, bestellten Beamten sind:
der Rendant Meklenburg und
der Controleur Bracklow.

An diese gemeinschaftlich muß die Zahlung geleistet werden und liefert nur eine von beiden Beamten unterschriebene Quittung einen gültigen Ausweis über die geschehene Zahlung. Wer sich hiernach nicht achtet, hat den daraus für ihn entstehenden Nachtheil sich selbst beizumessen.

Dies wird den Gerichts-Eingesessenen bekannt gemacht.

Schwedt, den 9. November 1849.

Königl. Preuß. Kreisgericht.

Patent-Ertheilung.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 321, de dato Berlin, den 22. Nov. 1849.)

Dem Grubenbesitzer Carl Andreas Felix Rochaz, auf der Zinkhütte bei Mühlheim an der Ruhr, ist unter dem 17. November 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung eines Schachtofens zur Behandlung der Zinkerze, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 8. October d. J. (Amtsblatt S. 336) bisher von dem Rentmeister Cusig, zu Buchholz, einstweilen verwaltete Polizei-Anwaltschaft im Bezirke der Gerichtstage zu Teupitz ist dem Polizei-Anwalt bei der Gerichts-Commission zu Mittenwalde, Bürgermeister Schreiber daselbst, vorläufig mit übertragen worden.

Potsdam, den 23. November 1849.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Des Königs Majestät haben dem Polizei-Rathe und Dirigenten der fünften Abtheilung des Polizei-Präsidii Kaiser, zu Berlin, den Charakter als „Polizei-Director" zu verleihen geruhet.

Der bisherige Forst-Candidat Gustav Adolph von Nordenflycht ist zum Regierungs-Forst-Referendarius ernannt und in das diesseitige Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Die durch die Versetzung des Bau-Inspectors Schneider nach Brandenburg erledigte Landbau-Inspector-Stelle zu Zehdenick ist dem zum Landbau-Inspector ernannten bisherigen Wegebaumeister Gerndt verliehen worden.

Der Assistenz-Arzt Friedrich Hesse, zu Berlin, ist als Wundarzt erster Classe, in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt, und der practische Arzt und Operateur Dr. Friedrich Wilhelm Albert Arnd, zu Berlin, und der Wundarzt erster Classe Albert Ferdinand Herrmann Berndt, zu Berlin, sind auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Dem Thierarzt erster Classe Friedrich Wilhelm Ludwig Dominick, zu Brandenburg, ist das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Kreisthierarztstelle ertheilt worden.

Der bisherige Prediger zu Stepenitz, Ludwig Adolph Maximilian Herrmann Rudloff, ist zum evangelischen Pfarr-Adjuncten, cum spe succedendi, für die Pfarre zu Borgisdorf mit Hohenahlsdorf, in der Superintendentur Jüterbogk, und der Predigtamts-Candidat Gottlieb August Ernst Fachtmann ist zum evangelischen Prediger am Magdalenenstift zu Berlin, und der Predigtamts-Candidat August Ferdinand Richter zum evangelischen Prediger zu Mariendorf mit Marienfelde, in der Superintendentur Berlin-Cöln, bestellt worden.

Die evangelische Pfarrstelle an der Johannis-Kirche zu Spandau, in der Superintendentur Spandau, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Predigers Bornemann, und das Diaconat an der St. Gotthardts-Kirche zu Brandenburg, magistratualischen Patronats, durch den Tod des Diaconus Mürnich erledigt worden.

Dem Lehrer Dr. John ist die Erlaubniß zur Fortführung der ehemals Uhlichschen Knabenschule in Berlin ertheilt worden.

Der Oekonom und Bauerhofsbesitzer Theodor Ziegler, zu Beveringen, im Ostpriegnitzschen Kreise, ist von der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg als Kreis-Boniteur in deren Ressort bestellt und als solcher ein für allemal verpflichtet worden.

Vermischte Nachrichten.

Des Königs Majestät haben dem Schiffsknecht Heinrich Julius Zimmermann, zu Lehnin, für die durch ihn bewirkte Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruhet.

Potsdam, den 24. November 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Die Ehefrau des Krügers Wolff, zu Wustrow, in der Superintendentur Lenzen, hat der dortigen Kirche ein weißes Wachs-Altar-Licht zum Geschenk gemacht.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 49. Den 7. December. 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 39ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3188. Allerhöchster Erlaß vom 22. October 1849, betreffend die Aufhebung der Lippeschifffahrts-Empfangstelle zu Lünen und die Uebertragung der derselben beigelegten Hebebefugniß auf die Empfangsstellen zu Hamm und Haltern.

№ 3189. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Deichban-Gesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs im Betrage von 1,300,000 Thlr. Vom 5. November 1849.

№ 3190. Gesetz, betreffend die Feststellung der bei Ablösung der Real-Lasten zu beachtenden Normalpreise und Normal-Marktorte. Vom 19. Nov. 1849.

№ 3191. Gesetz, betreffend die Aufforderung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam. Vom 19. November 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 28. November 1849.

№ 243. Verbesserung des öffentlichen Schulwesens im Jahre 1848. II. S. 687.

Was zur Förderung des öffentlichen Schulwesens im diesseitigen Regierungsbezirk im Jahre 1848 von einzelnen Communen und anderen Betheiligten geschehen ist, bringen wir hierdurch mit beifälliger Anerkennung des Geleisteten gern zur öffentlichen Kenntniß:

1. Die römisch-katholische Gemeinde zu Spandau gründete eine eigene Gemeindeschule; ebenso wurde eine Schule für Schmelze und Mellin, Superintendentur Neustadt-Eberswalde, und für Bärenclau, Sup. Spandau, fundirt.

2. Neue Lehrerstellen an schon bestehenden Schulen wurden gegründet in der Eisenhardtschen Stiftungsschule zu Potsdam drei Stellen, in Dahme zwei Stellen, und je eine Stelle in Rathenow, bei der Töchterschule zu Neu-Ruppin, in Wittstock und in Zehdenick.

3. Neue Schulhäuser wurden hergestellt in Stendell, Sup. Angermünde, Beelitz (ein massives zweistöckiges Haus), Stücken, Sup. Beelitz, Niederschönhausen, Sup. Berlin-Land, Schönholz, Sup. Bernau, Marzahn, Sup. Dom-Brandenburg, Havelberg, Lindow, Sup. Jüterbogk, Zeestow, Sup. Nauen, Bärenclau und Freienhagen, Sup. Spandau, Nauen, Sup. Storkow, Curtschlag, Netzow und Alt-Thymen, Sup. Templin.

4. Erhebliche Erweiterungen und Verbesserungen ihrer Schul-Localien oder Lehrerwohnungen bewirkten die Communen: Crüssow, Sup. Angermünde, Wiesenburg und Mützdorf, Sup. Belzig, Hohenschönhausen und Wartenberg, Sup. Berlin-Land, Melchow, Seefeld und Börnicke, Sup. Bernau, Dahme, Mechow, Sup. Kyritz, Lenzen, Gühlen, Sup. Lindow, Börnicke, Sup. Nauen, Broichsdorf, Sup. Neustadt-Eberswalde, Karstedt, Sup. Perleberg, Brüssow, Sup. Prenzlau II., Lindenberg, Sup. Pritzwalk, Lichtenberg, Sup. Ruppin, Wansdorf, Sup. Spandau, Brüssenwalde, Mittenwalde und Thomsdorf, Sup. Templin, Wittstock, Lögow, Sup. Wusterhausen an der Dosse, Egsdorf, Sup. Königs-Wusterhausen, Klein-Mutz, Sup. Zehdenick, Ahrensdorf, Sup. Zossen. Außerdem stellten die Gemeinden Herzberg und Limsdorf, Sup. Beeskow, Niederwerbig, Sup. Belzig, Kuhbier, Sup. Pritzwalk, Alt-Hartmannsdorf, Sup. Storkow, ihren Lehrern die ihnen fehlenden Scheunen, resp. Ställe her.

5. Namhafte Verbesserungen ihrer Lehrerstellen bewirkten Communen und resp. Dominien theils durch Beilegung von Naturalien, theils durch baare Geldzulagen in: Charlottenburg durch Erhöhung des Einkommens der letzten Lehrerstelle von 180 Thlrn. auf 260 Thlrn. und durch Bewilligung einer jährlichen persönlichen Zulage von 20 Thlrn. an einen anderen Lehrer; Börnicke, Sup. Bernau, durch 20 Thlr. zur Heizung der Schulstuben; Paretz, Sup. Dom-Brandenburg, durch Zulegung von Acker und Wiese; Havelberg durch Erhöhung zweier Lehrerstellen von 200 Thlr. und 230 Thlr. auf 240 Thlr.; Schwedt durch Verbesserung zweier Lehrerstellen um 50 Thlr. und 30 Thlr. jährlich; Spandau durch Zulegung von jährlich 30 Thlrn. für die fünfte Lehrerstelle der Töchterschule; Herzfelde, Sup. Strausberg, durch Zulegung von 10 Thlrn. und 4 Klafter Holz für die zweite Lehrerstelle; Treuenbrietzen durch 25 Thlr. Zulage für den Organisten; Wittstock, Zehdenick, Kolrep, Sup. Pritzwalk, durch Zulegung von 25 Thlrn.; Lankenow, Sup. Pritzwalk, durch 30 Thlr.; Groß-Wasserburg, Sup. Königs-Wusterhausen, durch Zulegung von jährlich 15 Klaftern Kiefern-Knüppelholz auf 6 Jahre; Münchehofe, Sup. Königs-Wusterhausen: durch Verabreichung des Holzbedarfs in Klaftern statt des früheren Raff- und Leseholzes; vom Domainen-Fiscus wurden zugelegt zu Melchow, Sup. Bernau, 3 Morgen Acker; Crewelin, Sup. Zehdenick, 4 Morgen und Schmelze und Mellin, Sup. Neustadt-Eberswalde, 6 Morgen Forstland.

Bei Gelegenheit der Gemeinheitstheilungen erhielten theilweise bedeutende Land-Dotationen rc. die Schulen zu Tauche und Falkenberg, Sup. Beeskow, Lobbese, Sup. Belzig, Bliesendorf, Sup. Neustadt-Brandenburg, Burow, Sup. Gransee, Krinitz, Sup. Lenzen, Strubensee, Sup. Lindow, Battin, Sup. Prenzlau II.,

Spreenhagen, Sup. Storkow, Kienbaum, Sup. Strausberg, Zeesen und Klein-Köris, Sup. Königs-Wusterhausen, Ragow und Wünsdorf, Sup. Zossen.

6. Dankenswerthe Geschenke erhielten die Schulen zu: Brodowin, Sup. Angermünde, vom Rendanten Hornung zu Berlin mehrere Lehrmittel; Klein-Glien, Sup. Belzig, durch Legat der verstorbenen Landräthin von Tschirschky die illuminirten Bildertafeln von Wilke und das Bormannsche Hülfsbuch; Zeuden und Lobbese, Sup. Belzig, aus der Orts-Armen-Casse 10 Thlr. zur Anschaffung eines Lehr-Apparats; Gransee, Burow, Woltersdorf, Zernikow und Neu-Lögow, Sup. Gransee, durch den Superintendenten Kirchner: Herbarien der Gifte und anderer wichtigen Gewächse; Havelberg für die mit der dortigen Schule im Zusammenhange stehende Lese-Bibliothek 5 Thlr. Seitens der Stadt-Casse, vier Wand-Charten von Deutschland und Vorschriften zum Schönschreiben, zusammen 30 Thlr. werth, auf Kosten der Commune; Sophiendorf, Sup. Dom-Havelberg, vom Schul-Inspector Reimmann, zu Nitzow, 50 Exemplare des Rechenbuches mit Uebungs-Aufgaben für die Hand der Kinder in Volksschulen und 10 Exemplare der Liedersammlung für Volksschulen; Berlitt, Sup. Kyritz, von der Familie des Herrn Patrons mehrere Bücher. Sämmtliche 30 Schulen der Superintendentur Neustadt-Eberswalde die kleine Schrift zur Jubelfeier des Deutschen Friedens aus dem Martinsstifte in Erfurt. Die höhere Bürgerschule zu Perleberg vom Rector Stappenbeck, in Berlin, zwei Exemplare seiner Monographie über die Rolandssäule und von Dr. Schäfer, in Magdeburg, ein Exemplar des Gittermannschen Schreibleseschülers. Falkenwalde, Sup. Prenzlau II., vom Herrn Patron 20 Thlr. zum Schulgelde. Blindow, Sup. Prenzlau II., 20 Thlr. zur Vertheilung aus der Kirchen-Casse. Spandau: die große Schule aus städtischen Mitteln ein Globus von Adami und eine Wand-Charte von Deutschland, die Töchterschule eine Charte von Deutschland für 2 Thlr. aus dem Ertrage eines vom Organisten Stechert gegebenen Concerts. Wittstock: für den physikalischen Apparat 30 Thlr. vom Magistrat. Sämmtliche Schulen der Superintendentur Königs-Wusterhausen die Gesänge zur Jubelfeier des Deutschen Friedens aus dem Martinsstifte in Erfurt. Wesendorf, Sup. Zehdenick, von der Ressourcen-Gesellschaft zu Zehdenick 5 Thlr. zur Ergänzung des verbrannten Schul-Inventarii.

7. Gehörig eingerichtete Kleinkinderschulen und Bewahranstalten wurden durch menschenfreundliche Beförderer des Guten und durch wohlthätige Beiträge theils fortdauernd erhalten, theils neu gegründet in: Angermünde, Beeskow, Blumberg, Sup. Berlin-Land, Cöpenick, Brandenburg (2 Anstalten), Gransee, Luckenwalde, Neustadt-Eberswalde, Potsdam (2 Anstalten), Prenzlau (2 Bewahranstalten und 3 Kleinkinderschulen), Boitzenburg in der Ukermark, Schwedt, Spandau, Strausberg (2 Kleinkinderschulen), Lychen, Freienwalde, Wriezen und Zehdenick.

8. Erziehungsanstalten für verlassene oder verwahrloste Kinder, ebenfalls resp. gegründet und unterhalten durch wohlthätige Volks- und Jugendfreunde, bestanden in erfreulicher Weise fort oder wurden resp. neu gegründet in: Charlottenburg die Stiftung „zu Louisens Andenken", in Brandenburg mit dem Arbeits-

hause verbunden, in Dahme eine Anstalt für Mädchen, in Gramzow ein Rettungshaus, in Jüterbogk die Friedrich-Wilhelm-Dennewitz-Anstalt, in Potsdam die Frankesche Stiftung, in Prenzlau verbunden mit dem städtischen Armenhause, in Brüssow das rothe Haus und in Zehdenick eine Arbeitsschule für Töchter armer Eltern.

9. Die zur nützlichen Beschäftigung, Fortbildung und Veredlung der herangewachsenen jungen Leute, und besonders zu deren Bewahrung vor gefährlichem Müßiggange und verderblichen Lustbarkeiten so wünschenswerthen und ersprießlichen Sonntags- und Abendschulen, Gesellen- und Lehrlingsschulen, Jünglings- und Jungfrauen-Vereine erfreuten sich auch im verflossenen Jahre der Theilnahme und wurden resp. von sorgsamen Ortsgeistlichen und eifrigen und thätigen Ortsschullehrern gehalten und resp. geleitet in Blumberg, Sup. Berlin-Land, Brandenburg, Barnewitz, Sup. Dom-Brandenburg, Jüterbogk, Borgisdorf, Sup. Jüterbogk, Behlow und Demerthin, Sup. Kyritz, Lenzen, Luckenwalde (vier verschiedene Schulen und Vereine), Neustadt-Eberswalde, Perleberg, Gütergotz, Sup. Potsdam I, Potsdam, Prenzlau, Kolrep, Pankow, Halenbeck, sämmtlich Sup. Pritzwalk, Stepenitz, Frehne und Jännersdorf, in der Sup. Putlitz, Rathenow, Wulkow, Sup. Neu-Ruppin, Schwedt, Spandau, Schönwalde, Sup. Spandau, ein Unterricht in weiblichen Handarbeiten durch die Gutsherrschaft eingerichtet; Alt-Markgrafpieske und Braunsdorf, Sup. Storkow, Strasburg in der Ukermark, Hetzdorf, Sup. Strasburg, Vietmannsdorf, Sup. Templin, Treuenbrietzen, Göricke, Sup. Wilsnack und Wittstock.

10. Gesangvereine für junge, der Schule bereits entwachsene Leute, theilweise mit liturgischen Zwecke und zur Verbesserung des Kirchengesanges, überall aber auch zur Veredlung des Sinnes und Treibens der jungen Theilnehmer bestanden unter Leitung und von uns mit beifällig anerkannter Bemühung sachkundiger Ortsgeistlichen, Cantoren und Lehrer in Angermünde, Oderberg, Baruth, Beelitz, Belzig, Brück, Beeskow, Bernau, Biesenthal, Pritzerbe, Brandenburg, Dahme, Fehrbellin, Gransee, Havelberg (2 Vereine), Jüterbogk, Lindow, Luckenwalde (2 Vereine), Zinna, Nauen (2 Vereine), Niemegk, Cremmen, Perleberg, Prenzlau, Pritzwalk, Putlitz, Rathenow, Alt-Ruppin, Schwedt, Storkow, Alt-Landsberg, Strausberg, Templin, Treuenbrietzen (2 Vereine), Wittstock, Freienwalde, Wriezen, Mittenwalde, so wie in Günterberg, Sup. Angermünde, Görsdorf, Sup. Beeskow, Dalldorf und Mühlenbeck, Sup. Berlin-Land, Friedrichshagen, Sup. Berlin-Cöln, Golzow und Michelsdorf, Sup. Neustadt-Brandenburg, Ketzin, Barnewitz und Marzahn, Sup. Dom-Brandenburg, Jederitz, Sup. Dom-Havelberg, Kaltenborn und Bochow, Sup. Jüterbogk, Gantikow, Sup. Kyritz, Rüthnick, Sup. Lindow, Gottow und Schönweide, Sup. Luckenwalde, Groß-Ziethen, Sup. Nauen, Trampe und Hakelberg, Sup. Neustadt-Eberswalde, Groß-Breese und Uenze, Sup. Perleberg, Fahrland und Bornim, Sup. Potsdam II., Meyenburg, Falkenhagen und Lindenberg, Sup. Pritzwalk, Strehlen, Frehne und Telschow, Sup. Putlitz, Witzke, Spaatz und Mögelin, Sup. Rathenow, Krenzlin, Sup. Ruppin, Bötzow, Sup.

Spandau, Alt-Markgrafpieske, Sup. Storkow, Lichtenow, Herzfelde (2 Vereine) und Rehfelde, Sup. Strausberg, Vietmannsdorf, Sup. Templin.

11. Lesezirkel und Büchersammlungen zur Belehrung und nützlichen Unterhaltung für Schüler und Erwachsene sind auf Betrieb und unter Aufsicht resp. der Herren Ortsgeistlichen und Lehrer gegründet und bestehen in: Beelitz, Charlottenburg, Bernau, Biesenthal, Oranienburg, Werneuchen, Liebenwalde, Brandenburg (2 Sammlungen), Dom-Brandenburg, Fehrbellin, Gramzow, Gransee, Havelberg, Dom-Havelberg, Jüterbogk, Kyritz, Lenzen, Lindow, Luckenwalde (2 Sammlungen), Nauen, Cremmen, Neustadt-Eberswalde, Potsdam, Prenzlau, Schwedt, Spandau, Strasburg in der Ukermark, Treuenbrietzen, Wilsnack, Wittstock, Wriezen, Wusterhausen an der Dosse, Neustadt an der Dosse, Zehdenick, Zossen und Trebbin, so wie in Polßen, Stolzenhagen und Hohensaathen, Sup. Angermünde, Görsdorf und Cossenblatt, Sup. Beeskow, Wiesenburg, Sup. Belzig, Blumberg und Lindenberg, Sup. Berlin-Land, Zerpenschleuse, Sup. Bernau, Wachow und Gohlitz, Sup. Altstadt Brandenburg, Golzow, Sup. Neustadt-Brandenburg, Pessin, Retzow, Barnewitz und Schmerzke, Sup. Dom-Brandenberg, Königshorst und Tarmow, Sup. Fehrbellin, Schönermark und Craaz, Sup. Gransee, Ritzow, Sup. Dom-Havelberg, Dierberg und Bauzendorf, Rönnebeck, Schönberg und Grieben, Sup. Lindow, Gottow, Frankenföhrde, Werder und Jänickendorf, Sup. Luckenwalde, Börnicke und Ribbeck, Sup. Nauen, Lichterfelde, Spechthausen, Cöthen und Trampe, Sup. Neustadt-Eberswalde, Fürstenwerder und Boitzenburg, Sup. Prenzlau I., Beveringen und Techow, Sup. Pritzwalk, Stepenitz, Triglitz, Dalmin, Pofflin und Seddin, Sup. Putlitz, Gülpe, Sup. Rathenow, Krenzlin, Linow, Braunsberg und Cajar, Storbeck, Lichtenberg und Carwe, sämmtlich Sup. Ruppin, Vehlefanz und Eichstedt, Sup. Spandau, Trebenow, Sup. Strasburg, Prötzel, Zinndorf und Herzfelde, Sup. Strausberg, Thomsdorf, Friedrichswalde und Vietmannsdorf, Sup. Templin, Groß-Leppin, Sup. Wilsnack, Seegeletz und Nakel, Sup. Wusterhausen an der Dosse, Buchholz, Selchow und Teupitz, Sup. Königs-Wusterhausen, Genshagen, Sup. Zossen.

12. Turnanstalten mit mehr oder weniger vollständig eingerichteten Turnplätzen bestanden in Freienwalde, Neustadt-Eberswalde, Wriezen, Charlottenburg, Spandau, Brandenburg, Rathenow, Rheinsberg, Neu-Ruppin, Oranienburg, Luckenwalde, Wittstock, Havelberg, Perleberg, Prenzlau, Angermünde, Schwedt und Potsdam; außerdem wurden gymnastische Uebungen gehalten in Liebenwalde, Biesenthal, Pritzerbe und Lenzen. Wir empfehlen denjenigen Städten, wo noch keine Turnplätze eingerichtet, oder die früherhin schon betriebenen Turnübungen wieder hergestellt sind, dringend, dem guten Beispiele der vorgenannten Städte, welche theilweis ihrer sehr beschränkten Mittel ungeachtet, doch Erfreuliches geleistet und hier und da selbst vollständig eingerichtete Turnplätze geschaffen haben, nachzufolgen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 1. December 1849.

№ 244. Abnahme des Salz-Zwangsquantums Seitens der salzconscriptionspflichtigen Gemeinden. IV. 1. Decbr.

Sämmtliche Gemeinden, welche der Salz-Conscription unterliegen, werden mit Bezug auf die §§ 6 und 7 der Allerhöchst vollzogenen, durch das Amtsblatt pro 1824 Seite 271 bekannt gemachten Grundsätze hierdurch erinnert, ihre für das laufende Jahr festgesetzten Salz-Zwangsquanta rechtzeitig und vollständig abzunehmen, widrigenfalls für diejenigen Mengen, welche bis zum 31. Januar 1850 nicht bezogen sind, das Ablösungsgeld mit Acht Pfennigen für das Pfund von den im Rückstande verbliebenen Gemeinden beigetrieben werden wird.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Potsdam, den 29. November 1849.

№ 245. Staats-Anerkennung der in Angermünde entstandenen neuen Kirchen-Gemeinde getrennter Lutheraner. I. 1424. Novb.

Im Verfolg unserer Bekanntmachungen vom 19. November 1847 (Amtsblatt № 231) und vom 12. Juli v. J. (Amtsblatt 1848 № 141), die kirchlichen Verbände der getrennten Lutheraner im diesseitigen Regierungsbezirke betreffend, wird hierdurch mit Bezug auf § 2 der Königlichen General-Concession für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner vom 23. Juli 1845 (Gesetzsammlung Seite 516) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem in Angermünde entstandenen Kirchen-Gemeinde-Verbande getrennter Lutheraner die Genehmigung des Staats mittelst Erlasses der Königlichen Ministerien der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz vom 31. v. M. ertheilt worden, und daß die neue Kirchengemeinde mit dieser Anerkennung die Rechte einer moralischen Person erhalten hat. — Zum Pastor der neuen lutherischen Gemeinde in Angermünde ist der aus der evangelischen Landeskirche ausgeschiedene Prediger Georg Witte von dem für die getrennten Lutheraner in Preußen bestehenden Ober-Kirchen-Collegium zu Breslau in Gemäßheit des § 4 der General-Concession bestätigt worden. Wir machen hiermit zugleich die Zulassung des Geistlichen Witte in der vorbezeichneten Eigenschaft nach dem obigen Ministerial-Erlaß vom 31. October d. J. bekannt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 20. November 1849.

№ 246. Agentur-Bestätigung. I. 49. Novbr. I. 322. Novbr.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann C. F. Güßfeldt, zu Neustadt-Eberswalde, und der Brauereibesitzer H. Lene, zu Spandau, als Special-Agenten der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin, der erstere für die Stadt Neustadt-Eberswalde und Umgegend, der andere für die Stadt Spandau und Umgegend von uns bestätigt worden. **Königl. Regierung.** Abtheilung des Innern.

Auf Antrag der Königlichen Regierung werden die Herren Staats- und Polizei-Anwälte aufgefordert:

1) Von den in Zoll- und Steuer-Defraudations- und Contraventions-Sachen ergehenden richterlichen Entscheidungen sofort nach deren Publication der Königlichen Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern, Mittheilung zu machen und diese Mittheilung so zu beschleunigen, daß dieselbe noch innerhalb der gesetzlichen Frist darüber befinden kann, ob sie die Einlegung des gesetzlich zulässigen Rechtsmittels für angemessen erachtet. Hält übrigens die Staats- oder Polizei-Anwaltschaft die Einlegung des Rechtsmittels für gerechtfertigt, so ist dasselbe einzulegen, ohne erst einen Antrag der Regierung abzuwarten.

2) Von jedem in einer Zoll- oder Steuer-Untersuchung ergehenden Erkenntnisse ist, sobald dasselbe die Rechtskraft beschritten hat, beglaubigte Abschrift der Urtelsformel von dem betreffenden Gericht zu erfordern und dieselbe sodann — mittelst Umschlags und ohne Begleitschreiben — dem betreffenden Haupt-Zoll- oder Steuer-Amt als Rechnungsbelag zu übersenden.

Berlin, den 26. November 1849.

Der Ober-Staats-Anwalt.
Sethe.

An sämmtliche Herren Staats- und Polizei-Anwälte
im Departement des Königlichen Appellationsgerichts
zu Berlin.

Patent-Ertheilung.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 328, de dato Berlin, den 29. Nov. 1849.)

Dem Maschinenmeister J. F. Essich, zu Deutz, ist unter dem 24. November 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Schmiervorrichtung für Eisenbahnwagen, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Se. Majestät der König haben den seitherigen Medicinal-Rath Dr. Müller zum Regierungs- und Medicinal-Rathe bei dem Polizei-Präsidium zu Berlin zu ernennen geruhet.

Der bisherige Divisions-Prediger Carl August Wilhelm Reichhelm, zu Frankfurt an der Oder, ist zum evangelischen Ober-Prediger zu Belzig und zum Superintendenten der Diöcese Belzig, der bisherige Hülfsprediger an der St. Jacobi-Kirche zu Berlin, Wilhelm Heinrich Ferdinand Schmidt, zum evangelischen Prediger zu Drense, mit Grünow und Grenz, in der Superintendentur Prenzlau II., der Predigtamts-Candidat Carl August Ernst, genannt Pockels, zum evangelischen Prediger zu Wietstock mit Schulzendorf, in der Superintendentur Zossen, der Predigtamts-Candidat Friedrich Herrmann Poppe zum evangelischen Prediger zu Haselberg mit Harnekop und Frankenfelde, in der Superintendentur Wriezen, und der bisherige Diaconus zu Weißenfels, Friedrich Wölbling, zum evangelischen Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi für die Pfarre zu Radensleben, in der Superintendentur Neu-Ruppin, bestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat und Cadetten-Gouverneur Bernhard Ernst Steudener, zu Berlin, ist zum evangelischen Prediger an der dortigen Stadtvoigtei bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der zwölfjährige Wilhelm Köhler, Sohn des Hirten Köhler, zu Liebsch, hat am 12. September d. J. ein in die Spree gerathenes Kind, das von dem Strom bereits eine geraume Strecke fortgetrieben und schon leblos war, aus dem Wasser herausgezogen und dadurch zur Rettung dieses später ins Leben zurückgerufenen Kindes wesentlich beigetragen.

Wir bringen diese lobenswerthe That des jungen Köhler hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 2. December 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend die Uebersicht des Zustandes der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg am Schlusse des Jahres 1848, imgleichen zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Beilage

zum 49sten Stück des Amtsblatts 1849

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Uebersicht

des Zustandes der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg am Schlusse des Jahres 1848.

In Gemäßheit der Bestimmung des § 47 der Statuten bringen wir den wesentlichen Inhalt des, in der am 8. d. M. stattgefundenen diesjährigen Hauptversammlung der Mitglieder des Stiftungs-Vereins erstatteten Verwaltungs-Berichts zur öffentlichen Kenntniß.

Die am Schlusse des Jahres 1847 vorhanden gewesene Zahl von 29 Zöglingen ist unverändert geblieben, indem die im Laufe des Jahres 1848 ausgeschiedenen 7 Zöglinge durch eine gleiche Anzahl ersetzt worden sind. Außerdem haben 4 Knaben aus dem Dorfe Klein-Glienicke, die Gebrüder Roth und Witte, die Schule der Anstalt besucht.

Der Gesundheitszustand der Zöglinge, ebenso ihre Aufführung, ihr Fleiß und ihre Fortschritte waren befriedigend.

An den wirthschaftlichen Arbeiten, als: Bestellung des Anstaltsgartens, Harken, Graben, Holzsägen, Holzspalten, Wassertragen, hat der größte Theil der Zöglinge mit Freudigkeit sich betheiligt. Zu anderen gewerblichen oder technischen Beschäftigungen fehlte es an Gelegenheit und an den dazu erforderlichen pecuniairen Mitteln. Dieser Gegenstand bleibt aber der weiteren Beachtung angelegentlichst zu empfehlen.

Aus der zur Ertheilung der Decharge vorgelegten Rechnung der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt pro 1848 ergiebt sich:

a. an Einnahme:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Pacht und Zinsen	3511 Thlr.	29 Sgr.	
2) Geschenke	51	—	
3) Freiwillige Beiträge	657	27	
4) Insgemein	46	26	6 Pf.
in Summa	4267 Thlr.	18 Sgr.	6 Pf.

b. an Ausgabe:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) allgemeine Verwaltungskosten	279 Thlr.	7 Sgr.	4 Pf.
2) Unterricht und Erziehung	429	27	3
3) Beköstigung	1596	27	—
4) Bekleidung	494	2	6
5) v. Schrötter'sche Fonds	44	19	3
6) Vorschuß pro 1847	604	16	4
zusammen	3449 Thlr.	9 Sgr.	8 Pf.

es verbleibt also ein Bestand von 818 Thlr. 3 Sgr. 10 Pf.

Das Stamm-Capital ist unverändert geblieben. Es hätten zwar nach Anleitung des § 16 der Statuten 742 Thlr. 11 Sgr. 10 Pf. zinsbar belegt werden sollen, was im Laufe des Jahres wegen Tilgung der aus dem Jahre 1847 übernommenen Bauschulden nicht möglich war, im Laufe des gegenwärtigen Jahres aber durch Erwerbung einer Hypotheken-Obligation zum Betrage von 1000 Thlrn. bewerkstelligt und dadurch den Statuten vollständig genügt worden ist.

An Gesammtkosten (ausschließlich der Zinsen von dem für das Grundstück verwendeten Capital) ergaben sich

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	pro 1848.	103 Thlr.	17 Sgr.	3 Pf.
	pro 1847.	143	19	3
	also weniger	40 Thlr.	2 Sgr.	— Pf.

ungeachtet die Preise der nothwendigsten Lebensbedürfnisse im Anfange des Jahres das gewöhnliche Maaß bedeutend überschritten hatten.

Aus der Rechnung vom Zimmermeister Craatz'schen Stiftungs-Fonds pro 1848 ergiebt sich

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) an Bestand laut vorhergehender Rechnung	364 Thlr.	28 Sgr.	7 Pf.
b) an Einnahme pro 1848:			
1) Miethe	650	—	—
2) Zinsen	202	29	3
3) ausstehende Forderungen	2	20	9
4) Insgemein	35	5	6
zusammen	1256 Thlr.	24 Sgr.	1 Pf.

c) an Ausgabe:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Renten	361 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
2) Baukosten	99	12	5
3) Erziehungskosten	165	—	—
4) Admistrationskosten	65	10	—
5) zur zinsbaren Belegung	500	—	—
sind	1190 Thlr.	22 Sgr.	5 Pf.
es bleibt mithin Bestand	66 Thlr.	1 Sgr.	8 Pf.

Die Activa der Zimmermeister Craatz'schen Stiftung bestanden am Schlusse des Jahres 1848 in 2680 Thlr. Obligationen und 252 Thlr. 29 Sgr. 10 Pf. ausstehenden Forderungen, es haben sich also gegen das vorhergehende Jahr erstere um 500 Thlr. vermehrt, letztere um 2 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf. vermindert.

Nach vorangegangener Prüfung der Rechnung für das Jahr 1848 und der Etats-Entwürfe für das Jahr 1850 erkannte der Stiftungsverein erstere für richtig an und genehmigte letztere zur Ausführung, wonächst folgende Beschlüsse gefaßt wurden:

1) das Waisen-Amt ist ermächtigt, die Decharge über die Rechnung von der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt und vom Zimmermeister Craatz'schen Stiftungs-Fonds pro 1848 für den Rechnungsleger zu ertheilen;
2) die vorgelegten und vollzogenen Etats pro 1850 der Verwaltung zum Grunde zu legen;
3) die beim Craatz'schen Fonds noch offen stehenden Ludwig'schen und Voigt'schen Reste einstweilen zu stunden, und
4) die Reste des Sauerland bei demselben Fonds zum Betrage von 26 Thlrn. als unbeitreiblich in Ausfall zu berechnen.

Zufolge der Bestimmung des § 48 der Statuten schieden aus dem Vorstande der Herr Kreisgerichts-Rath Steinhausen und sein Stellvertreter, der Herr Obergerichts-Assessor Flesche, wurden aber wieder gewählt und somit der Personal-Status unverändert erhalten.

Das Waisen-Amt besteht also noch aus den

Mitgliedern:	Stellvertretern:
1) Hrn. General-Major von Eberhardt, als Vorsitzender,	1) Sr. Excellenz, dem Wirklichen Geheimen Rath Hrn. von Bassewitz,
2) " Geheimen Post-Rath Seidel,	2) Hrn. Stadtrath Müller,
3) " Kreisgerichts-Rath Steinhausen,	3) " Obergerichts-Assessor Flesche,
4) " Hofprediger Grisson,	4) " Schulvorsteher Stehmann,
5) " Stadtrath Ruhucke,	5) " Stadtrath Freudemann

und dem Geschäftsführer, Herrn Landrentmeister Herter,

unter dessen Adresse alle Gelder und schriftliche Zusendungen erbeten werden.

Wir können diese Mittheilungen nicht schließen, ohne unsere Anstalt dem Wohlwollen aller Menschenfreunde dringend zu empfehlen. Mancher bekümmerten Mutter würde durch Aufnahme des verwaiseten Sohnes eine schwere Sorge abgenommen werden können, wenn die Gaben der Liebe uns reichlicher zuflößen. Wir bitten daher um möglichst viele Zuwendungen und werden auch die kleinste dankbar annehmen. Potsdam, den 24. November 1849.

Das Waisen-Amt der Klein-Glienicker Waisen-Erziehungs-Anstalt.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 50. Den 14. December. **1849.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 40ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3192. Verordnung zur Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause. Vom 26. November 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 247.
Berliner Getreide- rc. Marktpreise pro November 1849.
I. 605. Decbr.

Potsdam, den 10. December 1849.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage rc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat November d. J. betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	2	8	3
für den Scheffel Roggen	1	5	11
für den Scheffel große Gerste	1	—	10
für den Scheffel kleine Gerste	—	27	1
für den Scheffel Hafer	—	22	7
für den Scheffel Erbsen	1	13	5
für den Centner Heu	—	18	6
für das Schock Stroh	5	23	11
für den Centner Hopfen	26	20	—
die Tonne Weißbier kostete	4	5	—
die Tonne Braunbier kostete	4	5	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	4	—
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	2	—

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 248.

Reglement über die Annahme und Anstellung der Post-Expedienten.

I. 227. Decbr.

Reglement über die Annahme und Anstellung der Post-Expedienten.

§ 1.

Dienstlicher Beruf.

Die Post-Expedienten sind dazu bestimmt, bei den Post-Comtoirs 1ster und 2ter Classe, zu denen die bisherigen Postämter (Hof- und Ober-Postämter) und die bisherigen Postverwaltungen gehören, die mehr mechanischen Post-Expeditions-Geschäfte zu verrichten, zu welchen sich die erforderliche Brauchbarkeit und Geschicklichkeit bei vorhandenem guten Willen durch Aufmerksamkeit und Uebung auch ohne höhere wissenschaftliche Ausbildung erwerben läßt.

§ 2.

Dienststellung.

Die Post-Expedienten gehören zur dritten Classe der Subaltern-Postbeamten. Sie werden auf Probe angenommen und gegen dreimonatliche Kündigung im Postdienste angestellt. Auf sie finden alle bestehenden und noch zu erlassenden Gesetze und Verordnungen Hinsichts der aufkündbaren Staatsdiener Anwendung.

§ 3.

Uniform.

Bis zur etatsmäßigen Anstellung trägt der Post-Expedient die Uniform der Post-Expeditionsgehülfen, von der erfolgten Anstellung ab die Uniform der Post-Expediteurs.

§ 4.

Caution.

Der Post-Expedient muß bei seinem Eintritt in den Postdienst eine Caution von 200 Thlrn. in Staats- oder vom Staate garantirten Papieren deponiren.

§ 5.

Allgemeine Pflichten.

Er muß, eingedenk der Pflicht eines treuen Staatsdiener, das Beste des Dienstes, insbesondere das Post-Interesse, nach allen seinen Kräften befördern, stets pünktlich, gewissenhaft und redlich seinen Dienst versehen, den Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam leisten, im Verkehr mit dem Publikum Willfährigkeit und Zuvorkommenheit bethätigen, in und außer dem Dienste ein gesittetes und anständiges Verhalten beobachten und sich frei von Schulden halten.

§ 6.

Beförderung im Dienste.

Der Post-Expedient kann bei guter Befähigung und vollkommen tadelsfreier Dienstführung bis zu einem Gehalte von jährlich 400 Thlrn. gelangen. Bekundet derselbe eine ganz besondere Diensttüchtigkeit und ein außergewöhnliches Talent, so behält die oberste Postbehörde sich vor, ihn, als Ausnahme von der Regel, zu den für höhere Subaltern-Postbeamte bestimmten Prüfungen zuzulassen, und ihn auf Grund der bestandenen Prüfungen in die höheren Classen der Subaltern-Postbeamte zu befördern.

§ 7.

Als Post-Expedienten können angenommen werden:

Individuen, welche als Post-Expedienten angenommen werden können.

1) die versorgungsberechtigten Militairs, einschließlich der 12 Jahre gedienten Unteroffiziere, und die sonst anstellungsberechtigten Personen,
2) die bisherigen Post-Expediteurs und
3) die bisherigen Post-Expeditionsgehülfen.

§ 8.

Die Bedingungen der Annahme sind folgende:

Bedingungen der Annahme.

1) Der Bewerber darf bei seiner Meldung zum Eintritt in den Postdienst das 35ste Lebensjahr in der Regel nicht überschritten haben.
2) Er muß durch ein ärztliches Attest nachweisen, daß er körperlich gesund und zur Anstellung im Civildienste vollkommen geeignet ist, insbesondere, daß er ein gesundes und ungeschwächtes Seh- und Gehör-Vermögen besitzt. Das ärztliche Attest muß von einem Königlichen Medicinalbeamten ertheilt sein.
3) Der Bewerber muß, insofern er nicht bereits zu den versorgungsberechtigten Militairpersonen gehört, den ein-, resp. dreijährigen Dienst im stehenden Heere wirklich abgeleistet haben.
4) Es muß festgestellt sein, daß er sich in seinen früheren Lebensverhältnissen redlich, moralisch und achtbar bewiesen hat, daß er frei von Schulden ist, und daß er dem Könige und der Regierung aufrichtig ergeben ist.
5) Die bisherigen Post-Expediteure und Post-Expeditionsgehülfen sind dem Nachweise sub 2, 3 und 4 ebenfalls unterworfen, und müssen bei ihrer Meldung zum Eintritte als Post-Expedienten mindestens 6 Jahre im Postdienste beschäftigt gewesen sein, wobei die Zeit der Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht nicht mitgerechnet wird. Dieselben müssen außerdem das Zeugniß einer lobenswerthen Dienstführung aus der Zeit ihrer früheren Beschäftigung beim Postwesen, von den betreffenden Amtsvorstehern beibringen.

Die Meldung zum Eintritt in den Postdienst als Post-Expedient erfolgt bei derjenigen Ober-Post-Direction, in deren Bezirke der Bewerber wohnt.

§ 9.

Tentamen.

Nach Erfüllung der vorstehenden Bedingungen hat der Bewerber sich einem Tentamen zu unterwerfen, in welchem er als Probe der Handschrift seinen Lebenslauf niederzuschreiben und durch die Beantwortung geeigneter Fragen aus der Geographie, durch die Ausführung der in das gewöhnliche Leben einschlagenden Rechen-Arbeiten, so wie durch das Niederschreiben einer Verhandlung oder eines sonstigen Aufsatzes, den Grad seiner Kenntnisse und Fähigkeiten darzuthun hat. Besonderes Gewicht wird auf eine gefällige und deutliche Handschrift, auf Gewandheit im

Schreiben, auf Sicherheit im richtigen Schreiben der deutschen Sprache und auf Zuverlässigkeit und Geübtheit im Rechnen gelegt.

Wenn der Bewerber einer fremden Sprache mächtig ist, so wird das Tentamen auch auf Prüfung in dieser Sprache ausgedehnt.

Das Tentamen findet bei derjenigen Ober-Post-Direction statt, bei welcher der Bewerber sich gemeldet hat.

§ 10.

Zulassung als Post-Expedient. Vereidigung.

Die Ober-Post-Direction entscheidet hiernach, ob der Bewerber zu einer Post-Expedientenstelle zugelassen werden kann, und bestimmt event. Zeit und Ort seines Eintritts.

Bevor die Vereidigung und der Eintritt als Post-Expedient erfolgt, muß die Caution deponirt sein.

§ 11.

Probezeit.

Der Post-Expedient tritt zunächst auf ein Jahr zur Probe in Beschäftigung. Individuen, welche sich während der Probezeit in irgend einer Beziehung nicht bewähren, werden vor oder mit Ablauf der Probezeit wieder entlassen, ohne daß sie aus der Beschäftigung im Postdienste einen Anspruch herleiten können. Die Caution erhalten sie 1 Jahr 1 Monat nach dem Tage ihres Ausscheidens aus dem Postdienste zurück, wenn sich bis dahin Vertretungs-Verbindlichkeiten nicht ergeben haben.

§ 12.

Remuneration während der Probezeit.

Während der Probezeit kann der Post-Expedient in den Genuß einer Remuneration bis zu 15 Thlrn. monatlich gelangen (§ 15).

§ 13.

Remuneration nach Ablauf der Probezeit.

Diejenigen Post-Expedienten, welche während der Probezeit in jeder Beziehung ihren Obliegenheiten genügt, sich durch ihre dienstliche und außerdienstliche Führung vollständiges Vertrauen erworben haben, und von denen zu erwarten steht, daß sie zu brauchbaren und zuverlässigen Postbeamten werden ausgebildet werden, können nach Ablauf des Probejahrs und bis dahin, daß ihnen eine fixirte Besoldung (§ 6) gewährt wird, in den Genuß einer Remuneration bis zu 20 Thlr. monatlich gelangen (§ 15).

§ 14.

Anstellung der Post-Expedienten.

Die Anstellung der Post-Expedienten erfolgt nach Bedürfniß und dem Eintritt von Vacanzen.

Bei der Wahl der Anzustellenden entscheiden Qualification und dienstliches Interesse, die Anciennetät allein ist nicht maaßgebend.

§ 15.

Bemessung der Remunerationen und Gehälter.

Bei Bemessung der Remunerationen, welche dem Post-Expedienten vor der Anstellung gewährt werden, und bei Festsetzung und Erhöhung ihres Gehalts als an-

gestellten Post-Expedienten, sind vorzugsweise die dienstlichen Leistungen derselben, außerdem aber die Preise des Lebensunterhalts im Orte maaßgebend.

§ 16.

Die Post-Expedienten können auch als Vorsteher von Postanstalten zweiter Classe gegen dreimonatliche Kündigung angestellt werden. Sie müssen aber vorher überzeugend den Beweis geliefert haben, daß sie die zu einer solchen Dienststellung erforderlichen, umfassenderen Dienstkenntnisse, namentlich über Postregal, Garantie, Taxe, Portofreiheiten, über alle Zweige des Expeditions-Modus, conventionelle Verhältnisse zu den fremden Postverwaltungen, Behandlung der steuerpflichtigen Postgüter, über das Cassen- und Rechnungswesen, der Instructionen für Postunterbeamte, der Verordnungen in Betreff des Postfuhr-, Extrapost-, Courier- und Estafetten-Wesens und über den Zeitungsdebit in ausreichendem Grade besitzen.

Verwendung der Post-Expedienten als Vorsteher von Post-Anstalten 2ter Classe.

§ 17.

Auf die Kosten für die Reisen, welche die Post-Expedienten Behufs ihrer Meldung, der Ablegung des Tentamens, ihres ersten Eintritts als Post-Expedient und ihrer Rückkehr nach dem Wohnorte im Falle der Entlassung zurückzulegen haben, wird eine Entschädigung aus der Post-Casse nicht gewährt.

Kosten für die Reisen der Post-Expedienten.

§ 18.

Die Post-Expedienten können nach der Bestimmung der vorgesetzten Ober-Post-Direction innerhalb des Bezirks und auch aus einem Ober-Post-Directions-Bezirk in den andern versetzt werden.

Versetzung der Post-Expedienten.

Zur Ausführung des obigen Reglements wird Folgendes bestimmt:

Bis zum 1. Januar k. J., mit welchem Zeitpunkte die Ober-Post-Directionen in Wirksamkeit treten, sind Meldungen zum Eintritt als Post-Expedienten an die zur commissarischen Verwaltung der betreffenden Ober-Post-Directionen bestimmten Beamten zu richten.

Exemplare des Reglements können aus der Geheimen Kanzlei des General-Postamts unentgeldlich bezogen werden.

Berlin, den 29. November 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

*　　*　　*

Potsdam, den 6. December 1849.

Vorstehendes Reglement über die Annahme und Anstellung der Post-Expedienten wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 6. December 1849.

№ 249. Wochenmarkt für die Stadt Buchholz. I. 162. Decbr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Stadt Buchholz ein Wochenmarkt bewilligt worden ist, welcher an jedem Sonnabend abgehalten werden wird. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 2. December 1849.

№ 250. Agentur-Bestätigung u. Niederlegung. I. 1968. Nov.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Gutspächter Riemann, zu Bochin in der Westpriegnitz, die Agentur der Hagelschaden- u. Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt für den Westpriegnitzschen Kreis, niedergelegt hat, und daß solche dem Gutspächter Bulß, zu Birkholz, übertragen, der letztere auch als Agent der genannten Gesellschaft von uns bestätigt worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 60. Das Einbringen von Bau- und Nutzholz, Birkenreis, Besen, Kiehn, Raff- und Leseholz und Holzkohlen in die Stadt Berlin.

Mit Bezugnahme auf die Publicanda vom 17. Juli 1788, 2. October 1836 und 14. August 1839 werden hierdurch nachstehende Bestimmungen in Erinnerung gebracht: 1) Wer Brennholz, unverarbeitetes Bau- und Nutzholz, Birkenreis, Besen, Kiehn, Raff- und Leseholz und Holzkohlen in hiesige Residenz einbringt, hat sich, auf Erfordern der Steuer-, Forst- und Polizei-Beamten, durch eine Bescheinigung der Polizei-Behörde seines Wohnorts, oder durch ein glaubwürdiges Attest des Eigenthümers desjenigen Waldes, aus welchem die einzubringenden Gegenstände kommen, oder dessen Stellvertreter, über den rechtlichen Erwerb derselben auszuweisen. In diesen Attesten müssen Quantität und Gattung des Holzes u. s. w., und zwar die erste mit Buchstaben, ausgedrückt sein. 2) Holzberechtigte haben sich mit einem gleichen Atteste zu versehen, in welchem außerdem der Tag, an welchem, und die Transportmittel, mit welchen das Holz eingebracht wird, anzugeben sind. 3) Wer diesen Bestimmungen nicht Folge leistet, wird, wenn nicht ein zur gerichtlichen Bestrafung qualifici tes Vergehen concurrirt, mit der Confiscation des Holzes u. s. w bestraft, rücksichtlich dessen diese Bescheinigung nicht beigebracht ist.

Berlin, den 8. Februar 1840.

Königl. Polizei-Präsidium.

Republicirt Berlin, den 28. November 1849.

Königl. Polizei-Präsidium.

Um Unglücksfällen vorzubeugen, kann das Schlittschuhlaufen nicht anders als auf denjenigen Stellen gestattet werden, wo sich besondere Aufseher befinden. Eltern und Erzieher werden daher dringend aufgefordert, ihre Untergebenen hiernach anzuweisen und sind die sämmtlichen Polizei-Officianten beauftragt, Jedermann von den Orten wegzuweisen, wo das Eis nicht völlig sicher ist. Diejenigen, welche diesem keine Folge leisten, aber zur polizeilichen Bestrafung anzuzeigen.

№ 61.
Das Schlittschuhlaufen betreffend.

Berlin, den 17. December 1846.

Königl. Polizei-Präsidium.

Republicirt Berlin, den 6. December 1849.

Königl. Polizei-Präsidium.

Abhaltung der Gerichtstage zu Flecken Zechlin im Jahre 1850.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Gerichtstage zu Flecken Zechlin, und zwar im dortigen Amtshause, für das Jahr 1850 jedesmal am ersten Dienstag und Mittwoch nach dem Ersten eines jeden Monats werden abgehalten werden.

Wittstock, den 28. November 1849.

Königl. Kreisgericht. Abtheilung I.

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 334, de dato Berlin, den 5. Dec. 1849.)

Dem Stempel-Revisor und Techniker C. T. R. Mendelssohn, in Berlin, ist unter dem 29. November 1849 ein Einführungs-Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Zubereitung des Asphaltgesteins ohne Feuer und dessen Anwendung für Straßen und Wege,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 336, de dato Berlin, den 7. Dec. 1849.)

Dem Schlossermeister und Maschinenbauer Heinrich Mann, zu Elberfeld, ist unter dem 3. December 1849 ein Patent

auf eine Maschine zum Waschen von Garnen und gewebten Stoffen in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Friedrich Wilhelm Traugott Pancritius, zu Berlin, ist als practischer Arzt und Wundarzt, und der Assistenzarzt Joseph Vesper, zu Berlin, als Wundarzt erster Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Conrector und Diaconus Gustav Julius Flemming, zu Jüterbogk, ist zum evangelischen Diaconus an der St. Nicolai-Kirche zu Jüterbogk und zum evangelischen Prediger an der St. Jacobi-Kirche in der Vorstadt Neumarkt von Jüterbogk, und der bisherige Diaconus und Prediger Carl Gottlieb Wildelau, zu Jüterbogk, zum Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi für die Pfarre zu Welsigkendorf mit Höfgen, in der Superintendentur Jüterbogk, bestellt worden.

Dem Lehrer Eduard Dräger ist die Concession zur Errichtung einer Privat-Töchterschule in der Marien-Kirch-Parochie zu Berlin an Stelle der ehemals Wittigschen Schule ertheilt worden.

An Stelle der eingehenden Münnichschen gemischten Schule zu Berlin ist die Errichtung einer besonderen Elementar-Knaben- und einer Elementar-Töchterschule in der Georgen-Kirch-Parochie angeordnet und zur Gründung der ersteren dem Privat-Schul-Vorsteher Müller, zu Moabit, zur Gründung der letzteren, dem Lehrer Eckenfelder die Concession ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Die vier Kinder des Predigers Deutsch, zu Beetz, Superintendentur Zehdenick, haben der Kirche zu Beetz bei Gelegenheit der am 21. November d. J. stattgehabten 50jährigen Amtsjubelfeier ihres Vaters, ein sehr schönes neusilbernes, inwendig vergoldetes Taufbecken nebst einer dergleichen Taufkanne zum Geschenk gemacht.

Berichtigung eines Druckfehlers. In der Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts vom 14. November d. J. Seite 391 dieses Amtsblatts muß in der ersten und zweiten Zeile statt: Hohen- und Niederfeld — „Hohen- und Niederseefeld" gelesen werden.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 51. Den 21. December. 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 41ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3193. Allerhöchster Erlaß vom 22. October 1849, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Breslau.

№ 3194. Allerhöchster Erlaß vom 22. October 1849, betreffend das den Ständen des Ruppiner Kreises verliehene Recht zur Erhebung von Chausseegeld auf der Straße von Rheinsberg über Lindow zum Anschluß an die Neustadt-Ruppiner Straße.

№ 3195. Allerhöchster Erlaß vom 5. November 1849, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Westpreußischen Reglements vom 19. April 1787 in Bezug auf die Ausfertigung und Eintragung der Pfandbriefe.

№ 3196. Allerhöchster Erlaß vom 19. November 1849, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt und den Kreis Görlitz.

№ 3197. Gesetz wegen Aufhebung der Classensteuer-Befreiungen. Vom 7. December 1849.

№ 3198. Gesetz, betreffend den Bau der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn, so wie die Beschaffung der dazu erforderlichen Geldmittel. Vom 7. December 1849.

In Gemäßheit des § 3 der Verordnung vom 26. November v. J. ist die Provinz Brandenburg, Behufs Ausführung der Wahlen zum Volkshause, in 21 Wahlkreise getheilt worden, von denen jeder einen Abgeordneten zu wählen hat. Das nachstehende Wahl-Tableau ergiebt das Nähere und wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bestandtheile der in der Stadt Berlin zu bildenden 4 Wahlkreise, so wie die Namen der dort und im Regierungsbezirke Frankfurt zu bestellenden Wahl-Commissarien später bekannt gemacht werden sollen.

Tableau

der Wahlkreise der Provinz Brandenburg für die Wahl der Abgeordneten zum Volkshause, mit Ausschluß der Stadt Berlin.

a. Regierungsbezirk Potsdam.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Kreise.	Zahl der Abgeordneten.	Wahlort.	Wahl-Commissarien.
I.	a) Niederbarnim . . . . b) Beeskow-Storkow.	1	Cöpnick	Landrath v. Löschebrand.
II.	a) Angermünde . . . . b) Oberbarnim.	1	Neustadt-Eberswalde	Landrath Graf Haeseler.
III.	a) Templin . . . . b) Prenzlau.	1	Prenzlau	Landr. v. Stülpnagel-Dargitz.
IV.	a) Teltow . . . . b) Jüterbogk-Luckenwalde.	1	Luckenwalde	Landrath Hauschteck.
V.	a) der östliche Theil des Westhavellandes folgende Ortschaften enthaltend: Lunow, Gutenpaaren, Zachow, Paewesin, Wachow, Kleeßensließ, Tremmen, Gohlitz, Niebede, Schwanebeck, Riewendt, Bagow, Vogelsang, Lietzow, Berge, Groß-Behnitz, Klein-Behnitz, Quermathen, Potenhof, Sandweg, Schäferhorst, Heineberg, Bennkow, Pessin, Paulinenaue, Retzow, Selbelang, Lindholz, Ribbeck mit Meierei und Uhlenburg, Burg Friesack mit Carolinenhof, Vietznitz, Warsow, Briesen und Zootzen, Bernhardinonhof, Braedikow, Haage, Wagnitz und Zootzen, Censke, Stadt Friesack. b) Stadt Potsdam. c) Osthavelland.	1	Potsdam	Bürgermeister Gobbin.
VI.	a) Zauch-Belzig . . . . b) der westliche Theil des Westhavellandes sämmtliche sub V nicht aufgeführten Ortschaften dieses Kreises enthaltend.	1	Brandenburg	Bürgermeister Brandt.
	Latus	6		

Laufende Nr.	Bezeichnung der Kreise.	Zahl der Abgeordneten.	Wahlort.	Wahl-Commissarien.
	Transport	6		
VII.	a) Westpriegnitz . . . . b) der westliche Theil der Ostpriegnitz, abgegrenzt durch eine über Schmolde, Niemerlang, Bläsendorf, Wilmersdorf, Sarnow, Breitenfeld, Behlow und Stadt Kyritz zu ziehende Linie incl. der vorbenannten Ortschaften.	1	Perleberg	Landrath v. Saldern.
VIII.	a) der durch diese Linie geschiedene östliche Theil der Ostpriegnitz. b) Ruppin.	1	Ruppin	Landrath v. Schenckendorff.
	Summa	8		

b. Regierungsbezirk Frankfurt an der Oder.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Kreise.	Zahl der Abgeordneten.	Wahlort.
I.	a) Arenswalde; b) Friedeberg. Der östliche Theil des Soldiner Kreises, begrenzt durch die Ortschaften Ruven, Niepölzig, Siede, Clausdorf, Herzfelde und Neue Krug mit Einschluß dieser Ortschaften.	1	Friedeberg.
II.	a) Kreis Soldin (westlicher Theil) mit Ausschluß des oben zum 1sten Wahlbezirk geschlagenen östlichen Theiles. b) Kreis Landsberg mit Ausschluß der westlichen, unten zum 3ten Wahlbezirke geschlagenen Ortschaften.	1	Soldin.
III.	a) Kreis Königsberg: b) der westliche Theil des Landsberger Kreises, bestehend aus den Ortschaften Blumberg, Wilhelmsbruch, Groß- und Klein-Cammin nebst Zubehör, Tamsel nebst Zubehör und Warnik nebst Zubehör; c) der nördliche Theil des Lebuser Kreises, und zwar alle nördlich von Wollup nebst Zubehör und Zechin einschließlich derselben belegenen Ortschaften.	1	Königsberg
	Latus	3	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Kreise.	Zahl der Abgeordneten.	Wahlort.
	Transport	3	
IV.	a) Kreis Lebus mit Ausschluß des oben ad c zum 3ten Wahlbezirk geschlagenen Theiles;	1	Frankfurt a. d. Oder.
	b) Stadt Frankfurt.		
V.	a) Kreis Sternberg;	1	Drossen.
	b) der nördliche Theil des Gubener Kreises, bestehend aus der ganzen Stiftsherrschaft Neuzelle mit Einschluß der Stadt Fürstenberg, des Privatgutes Bornsdorf und der Ortschaften Seitwann und Groß-Drenzig, aber mit Ausschluß der Ortschaft Lauschitz, welche zum 7ten Wahlbezirke gehört.		
VI.	a) Kreis Crossen;	1	Züllichau.
	b) Kreis Züllichau-Schwiebus.		
VII.	a) Kreis Guben mit Ausschluß des nördlichen oben ad b zum 5ten Wahlbezirk geschlagenen Theiles;	1	Sorau.
	b) Kreis Sorau.		
VIII.	a) Cottbus;	1	Cottbus.
	b) Spremberg;		
	c) der südliche Theil des Calauer Kreises, begrenzt durch eine südlich von Mahsow über Erpitz, Buckow, Calau, Saßleben, Reppen, Vetschau, Suschow, Dlugy und Neuendorf zu ziehende Linie mit Einschluß dieser Ortschaften.		
IX.	a) Luckau;	1	Lübben.
	b) Lübben;		
	c) der nördliche durch die sub VIII. c. beschriebene Linie abgegrenzte nördliche Theil des Calauer Kreises.		
	Summa	9.	

Potsdam, den 18. December 1849.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Reglement zur Verordnung vom 26. November 1849 über die Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause.

№ 251. Reglement für die Abgeordneten zum Volkshause. I. 766. Decbr.

§ 1. Es ist unverzüglich zur Einrichtung der Wahlbezirke zu schreiten und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner festzusetzen (§§ 4 bis 6 der Verordnung).

Gemeinden von 3500 oder mehr als 3500 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde in Wahlbezirke getheilt, deren keiner mehr als 3499 Seelen umfassen darf.

Gemeinden von 1500 bis 3499 Seelen bilden, nach der Bestimmung des Landraths, entweder einen Wahlbezirk für sich, oder werden von demselben bis zu höchstens 3499 Seelen mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt.

Gemeinden unter 1500 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Wahlbezirke vereinigt.

Jedoch ist dahin zu sehen, daß wo Gemeinden von weniger als 1500 Seelen zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, derselbe wo möglich nicht mehr als 1999 Seelen umfaßt, mithin nicht mehr als drei Wahlmänner zu wählen hat.

§ 2. Gleichzeitig ist zur Aufstellung der Wähler-Listen (§ 21 der Verordnung) und nach deren Schluß zur Aufstellung der Abtheilungs-Listen (§ 24 der Verordnung) zu schreiten.

§ 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungs-Listen ist folgendes Verfahren zu beobachten.

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Wähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu demjenigen, welcher die geringste Steuer zu zahlen hat.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet. Die Grenze der ersten Abtheilung wird dadurch gefunden, daß man die Steuerbeträge der einzelnen Wähler so lange zusammenrechnet, bis das erste Drittheil der Gesammtsumme erreicht ist. Was von der Gesammtsumme dann noch übrig bleibt, wird in zwei Hälften getheilt. Diejenigen Wähler, welche die erste Hälfte aufbringen, bilden die zweite, und die übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetige Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§ 4. In Gemeinden, welche für sich einen Wahlbezirk bilden und in Wahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungs-Liste angefertigt. Im erstern Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letztern der Landrath fest.

Ist aber eine Gemeinde auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungs-Liste für die ganze Gemeinde angelegt, und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungs-Liste bildet. Deshalb ist es nöthig, in der allgemeinen Liste bei jedem Wähler die Nummer des Bezirks anzugeben.

§ 5. Steuerfreie Wähler, welche auf Grund der §§ 12 und 17 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen sich bei der Behörde, welche die Wähler-Liste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist anmelden und derselben die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung angeben. Unterlassen sie die Anmeldung, so werden sie nicht in die Listen aufgenommen; versäumen sie es, die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung rechtzeitig anzugeben, so werden sie in diejenige Abtheilung gesetzt, welche die Behörde für angemessen erachtet.

§ 6. Sowohl auf der Wähler-Liste als auch auf der Abtheilungs-Liste muß von der Behörde, welche zur Entscheidung über die Reclamationen berufen ist, noch vor dem Wahltermine bescheinigt werden, daß innerhalb der Reclamationsfrist (§§ 23 und 25 der Verordnung) keine Reclamationen erhoben, oder die erhobenen erledigt sind.

§ 7. Aus der Abtheilungs-Liste des Wahlbezirks wird für jeden landwehrpflichtigen Wähler, welche zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, nach dem Muster der Anlage, ein Auszug gemacht Derselbe muß enthalten:

1) den Namen und Wohnort des Wählers;
2) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
3) den Wahlbezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
4) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, Behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Wähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermine in den Händen des Wahl-Commissarius sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Candidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf.

§ 8. Wenn eine nach §§ 5 und 6 der Verordnung vorgenommene Eintheilung einer Gemeinde in Wahlbezirke dazu führt, daß in einem einzelnen Bezirke entweder eine Abtheilung ganz ausfällt, oder ein zu großes Mißverhältniß zwischen der Anzahl der Wähler der verschiedenen Abtheilungen des Bezirks hervortritt, so kann die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, von der ihr im § 20 der Verordnung beigelegten Befugniß Gebrauch machen, und die Wähler einzelner oder aller Abtheilungen in besondere, von denen der übrigen Abtheilungen unabhängige Wahlbezirke theilen.

Sie kann dies entweder in der Art thun, daß sie die Gemeinde zuvörderst auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung in Wahlbezirke theilt, und demnächst die Anordnung trifft, daß die sämmtlichen Wähler der Gemeinde, welche der 1sten Abtheilung angehören, nicht in diesen Wahlbezirken mitwählen, sondern die auf sie fallende Anzahl der Wahlmänner in besondern Wahlbezirken wählen, in welche sie möglichst gleichmäßig vertheilt werden.

Oder die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde kann, nach vorläufiger Eintheilung der Gemeinde in Wahlbezirke auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung, dieselbe Anordnung, wie sie eben in Bezug auf die Wähler der 1sten Abtheilung angedeutet worden ist, in Bezug auf die Wähler der 1sten und 2ten Abtheilung treffen, ohne daß es nöthig wäre, daß dann die Wahlbezirke der 1sten Abtheilung mit denen der 2ten zusammen fallen.

Endlich kann die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde von einer Eintheilung der Gemeinde in Wahlbezirke auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung ganz absehen, und die Wahlbezirke für die Wähler jeder Abtheilung besonders festsetzen.

§ 9. Jeder in Gemäßheit des § 20 der Verordnung oder des § 8 des Reglements gebildete Wahlbezirk muß einen Wahlvorstand haben, der so zusammengesetzt ist, wie es der § 27 der Verordnung vorschreibt.

§ 10. Die Wähler des Wahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

In Wahlbezirken, welche aus mehreren Ortschaften bestehen, kann der Wahlvorsteher, um die Wähler der Nothwendigkeit zu überheben, einen weiten Weg zurückzulegen, oder viel Zeit zu verlieren, in Gemäßheit des § 28 der Verordnung, Wahlversammlungen an verschiedenen Stellen des Wahlbezirks, und selbst für jede einzelne Ortschaft ansetzen.

Es ist ihm zur Ausführung dieser Maaßregeln ein Zeitraum von höchstens drei incl. des vom Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl gestattet. In einer gleichen Frist ist die etwa erforderlich werdende engere Wahl (§ 16 des Reglements) zu bewirken.

Der Wahlvorsteher ernennt in diesem Falle an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichen Falls auch einen neuen Protocollführer.

Vor dem Wahlvorstande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlhandlung abgeschlossen und das Resultat verkündet.

Diese §§ sind im Termine zur Wahl der Wahlmänner zu verlesen.

§ 11. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 27 bis 35 der Verordnung und der §§ 11 bis 19 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Wähler vorgelesen.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung constituirt.

Später erscheinende Wähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§ 12. Der Wahlvorsteher ernennt den Protocollführer und die Beisitzer (§. 27 der Verordnung). Er beauftragt den Protocollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungs-Liste.

§ 13. In Wahlbezirken, welche auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung gebildet sind, wählt die dritte Abtheilung zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben entlassen.

§ 14. Der Protocollführer ruft die Namen der Wähler in der Folge, wie sie in der Abtheilungs-Liste verzeichnet sind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Wählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind zwei Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich zwei Namen. Diese trägt der Protocollführer neben den Namen des Wählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungs-Liste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Wähler selbst eintragen.

§ 15. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des § 30 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach § 32 der Verordnung oder § 10 des Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 16. So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§ 17. Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen Seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner Behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten, oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl

haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§ 18. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen (resp. im Falle des § 8 des Reglements in mehreren Bezirken) gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung (resp. im Falle des § 8 des Reglements für den Bezirk) eine neue Wahl zur Folge.

§ 19. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protocoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

Diese §§ sind im Termine zur Wahl der Wahlmänner zu verlesen.

§ 20. Die Ober-Präsidenten haben sofort die Wahlkreise für die Wahl der Abgeordneten, die Wahl-Commissare und die Wahlorte zu bestimmen, auch davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§ 21. Die Wahlvorsteher reichen die Wahl-Protocolle dem Wahl-Commissar ein.

Der Wahl-Commissar stellt aus den eingereichten Wahl-Protocollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und ladet dieselben schriftlich zur Wahl des Abgeordneten ein.

§ 22. Die Wahl-Verhandlung wird mit Vorlesung der §§ 37 bis 42 der Verordnung, so wie der §§ 22 bis 26 dieses Reglements eröffnet.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des § 11 dieses Reglements zur Anwendung.

§ 23. Der Abgeordnete wird in der Art gewählt, daß jeder aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protocollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmänner-Liste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§ 24. Hat sich auf keinen Candidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Candidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Candidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Candidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Candidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Candidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Commissars zu ziehen.

§ 25. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 26. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahl-Commissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß er nach § 41 der Verordnung wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nicht-Wählbarkeit hat der Ober-Präsident sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§ 27. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl des Abgeordneten werden von dem Wahl-Commissar dem Ober-Präsidenten gehörig geheftet eingereicht, welcher dieselben dem Minister des Innern zur weitern Veranlassung vorzulegen hat.

Berlin, den 4. December 1849.

Königl. Staats-Ministerium.

(gez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons. von Schleinitz.

* * *

Potsdam, den 15. December 1849.

Vorstehendes Reglement wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 14. December 1849.

№ 252. Ableistung des Militairdienstes junger Pharmaceuten in der Apotheke der Königlichen Thierarzneischule in Berlin. I. 1773. Nov.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 22. October d. J. zu genehmigen geruht, daß in der Apotheke der Thierarzneischule zu Berlin alljährlich ein Pharmaceut zur Ableistung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes unter den, in der Ordre vom 18. November 1830 vorgeschriebenen Bedingungen zugelassen werden darf.

Diese Bedingungen sind aus unsern Bekanntmachungen vom 5. und 11. April 1831 (Amtsblatts 1831 Seite 67 und 76) zu ersehen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 11. December 1849.

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 22. October d. J. ist den Ständen des Ruppiner Kreises die Befugniß zur Chausseegeld-Erhebung auf der chaussirten Straße von Rheinsberg über Lindow zum Anschlusse an die Neustadt-Ruppiner Straße, nach dem jederzeit für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarif beigelegt und zugleich bestimmt, daß auf die in Rede stehend Straße die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen Anwendung finden sollen.

№ 253. Chausseegeld-Erhebug auf der Kunststraße von Rheinsberg über Lindow zum Anschlusse an die Neustadt-Ruppiner Straße. I. 299. Decbr.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß vorläufig und bis auf etwaige anderweitige Anordnung, bei Köpernitz eine Hebestelle errichtet und daselbst in beiden Richtungen für zwei Meilen das Chausseegeld nach den Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 erhoben werden wird. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Publicandum.

Die eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen haben eine gleichmäßige Aenderung in den Taxpreisen verschiedener Arzneimittel nothwendig gemacht.

№ 254. Veränderung in den Taxpreisen mehrerer Arzneimittel pro 1850. I. 627. Decbr.

Die hiernach abgeänderten, im Drucke erschienenen Taxbestimmungen treten mit dem 1. Januar 1850 in Wirksamkeit.

Berlin, den 3. December 1849.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage. Lehnert.

* * *

Potsdam, den 16. December 1849.

Vorstehendes Publicandum des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 3. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die veränderten Taxpreise, das Exemplar zu einem Silbergroschen, bei dem Verlags-Buchhändler H. Schultze, in Berlin, so wie in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu haben sind.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 30. November 1849.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Organist August Ebers, zu Lenzen, als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Lenzen und Umgegend, und der Kaufmann Emil Friedenreich, zu Lychen, als Agent der Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig für die Stadt Lychen und Umgegend von uns bestätigt worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 255. Agentur-Bestätigungen. I. 1986. Oct. I. 1074. Nov.

№ 256.

Nachweisung

in den Städten des Bezirks der in welchen Getreidemärkte stattgefundenen Getreide- und pro November

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel															Der Centner		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Heu.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	2	1	2	1	—	2	—	23	2	—	17	7	1	7	6	—	—	—
2	Brandenburg ...	2	2	1	1	1	7	—	24	4	—	19	9	1	11	8	—	16	3
3	Dahme	1	27	1	—	28	8	—	21	6	—	17	6	1	21	3	—	18	5
4	Havelberg	1	29	6	1	—	—	—	24	10	—	17	11	1	4	—	—	—	—
5	Jüterbogk	2	1	6	1	—	7	—	22	6	—	19	5	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	2	3	—	1	2	4	—	24	4	—	21	8	1	12	6	—	—	—
7	Neustadt-Ebersw.	2	2	6	1	2	6	1	—	—	—	20	—	1	10	—	—	20	—
8	Oranienburg	2	10	—	1	5	—	—	27	6	—	20	—	1	7	6	—	20	—
9	Perleberg	1	26	4	—	29	—	—	24	5	—	27	—	1	7	1	—	27	3
10	Potsdam	2	3	10	1	3	1	—	26	4	—	21	6	1	9	6	—	16	1
11	Prenzlau	2	—	1	1	8	6	—	28	9	—	21	4	1	13	6	—	15	—
12	Rathenow	1	27	7	1	1	10	—	24	3	—	18	7	1	11	—	—	10	5
13	Neu-Ruppin ...	2	4	6	1	—	6	—	24	11	—	17	10	1	7	10	—	17	—
14	Schwedt	2	5	—	1	5	7	—	28	7	—	20	9	1	13	3	—	—	—
15	Spandau	2	3	9	1	3	5	—	26	2	—	20	1	1	9	8	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	1	3	5	—	24	6	—	19	9	1	10	3	—	—	—
17	Templin	2	2	—	1	9	—	1	—	—	—	22	9	1	10	6	—	16	6
18	Treuenbriezen ...	2	1	8	1	1	5	—	23	1	—	19	1	1	10	—	—	17	6
19	Wittstock	1	27	8	—	28	11	—	24	5	—	17	—	1	7	4	—	14	2
20	Wriezen a. d. O.	2	1	3	1	3	8	—	26	4	—	18	11	1	11	2	—	—	—

sämmtlicher
Königlichen Regierung zu Potsdam,
abgehalten werden,
Victualien-Durchschnitts-Marktpreise
1849.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund Roggen-Brod.		Das Pfund Rindfleisch.		Das Pfund Butter.		Das Quart Braunbier.		Das Quart Weißbier.		Das Quart Branntwein.		Die Metze Graupe.		Die Metze Grütze.	
Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.
4	4	10	—	10	11	1	—	3	—	7	6	1	—	1	—	6	—	4	—	4	—
4	17	6	—	9	2	1	2	3	—	6	6	1	—	1	1	2	6	10	8	6	—
4	15	—	—	10	—	—	6	2	5	6	6	1	3	1	6	3	—	4	6	4	—
—	—	—	—	9	10	—	6	2	6	7	—	1	3	1	3	3	—	8	—	5	—
5	1	3	—	10	9	—	9	2	6	7	—	1	—	2	—	2	6	7	—	6	—
5	3	1	—	11	10	—	6	3	—	7	—	—	10	1	—	3	—	15	—	5	—
5	—	—	—	12	1	—	9	2	6	7	—	1	—	1	3	2	—	10	—	8	—
5	15	—	—	11	3	—	9	3	—	7	6	1	—	1	3	4	—	9	—	5	—
5	9	10	—	10	10	—	7	2	9	6	3	1	—	1	—	4	—	7	—	6	6
5	3	11	—	11	4	—	—	3	3	8	7	1	5	1	10	3	5	10	3	6	6
12	—	—	—	15	7	—	9	3	—	8	6	1	—	1	—	4	—	12	6	7	—
3	22	6	—	9	7	—	9	3	—	8	—	1	—	1	3	3	6	10	—	6	—
5	—	—	—	11	—	1	1	3	—	7	3	1	—	1	3	2	6	10	—	4	6
—	—	—	—	16	—	1	3	3	—	7	—	—	—	—	—	—	—	10	—	12	—
—	—	—	—	12	2	—	10	3	3	7	6	1	3	2	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	9	9	—	—	2	—	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	15	—	—	12	6	—	7	2	6	8	—	1	—	1	3	2	—	8	—	5	6
5	15	—	—	8	9	1	3	2	6	6	6	1	3	1	6	3	—	7	6	4	6
4	—	—	—	11	11	—	9	3	—	7	9	2	—	2	6	4	—	7	6	5	6
—	—	—	—	10	—	—	9	3	—	7	—	1	—	1	3	2	6	9	—	8	6

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts.

№ 33. Die Errichtung einer Gerichts-Commission zu Lindow.

1. Durch Ministerial-Verfügung ist die nachträgliche Errichtung einer Gerichts-Commission zu Lindow, im Bezirke des Kreisgerichts zu Neu-Ruppin, angeordnet und wird diese mit dem 1. Januar 1850 ihre Thätigkeit beginnen.

Der Bezirk dieser Gerichts-Commission ist gebildet:

a) aus folgenden, nach der Bekanntmachung vom 15. März 1849 (Beilage zum 13ten Stück des Amtsblatts) bisher unmittelbar zum Bezirke des Kreisgerichts zu Neu-Ruppin gehörig gewesenen Ortschaften: Lindow mit Birkenfelde. Lindow, Kloster Lindow, Vorwerk, Amtsfreiheit, Krug, Scharfrichterei und Amtsmühle. Banzendorf. Dierberg. Glambeck. Grieben. Gühlen. Herzberg. Hindenberg. Keller. Klosterhaide. Köpernitz mit Heinrichsdorf und Heinrichsfelde. Kramnitz. Groß-Mutz. Rönnebeck. Rüthnick. Schönberg. Seebeck. Strubeesee. Vielitz.

b) aus der bisher zum Bezirke der Gerichts-Commission zu Gransee gehörigen Ortschaft Baumgarten.

Ferner ist dieser Gerichts-Commission die Bearbeitung der Forstsachen aus der Königlichen Rüthnicker Forst, der Lindow-Schönberg- und den übrigen Privatforsten des Bezirks überwiesen.

2. Die Ortschaften: Guten-Germendorf, Haesen, Kleinisch-Häuser, welche gegenwärtig zum Bezirk des Kreisgerichts zu Neu-Ruppin gehören, sind vom 1. Januar 1850 ab der Gerichts-Commission zu Gransee in allen, den Gerichts-Commissionen zuständigen Angelegenheiten überwiesen worden.

Berlin, den 10. December 1849.

Königl. Appellationsgericht.

Die Herren Polizei-Anwälte werden aufgefordert, eine Uebersicht der seit dem 1. April bis zum 30. November d. J. vorgekommenen Geschäfte nach dem beigefügten Schema bis zum 10. Januar k. J. an mich — ohne Begleitschreiben — einzusenden. Dabei sind die Untersuchungen wegen Vergehen (§ 10 der Instruction vom 23. April d. J.) und die wegen Polizei-Uebertretungen (§ 19), von einander zu trennen.

Berlin, den 15. December 1849.

Der Ober-Staats-Anwalt.
Sethe.

An sämmtliche Herren Polizei-Anwälte im Bezirk des Königl. Appellationsgerichts zu Berlin.

№ 173.

Uebersicht der Geschäfte des Polizei-Anwalts .... zu ....
vom 1. April bis 30. November 1849.

Zahl der eingegangenen Untersuchungs-Sachen.	Davon sind: zurückgewiesen.	an andere Behörden abgegeben	Zahl der eingereichten Anklagen.	Zahl der angefertigten Appellations- oder Recurs-Schriften.	Zahl der Termine.	Bemerkungen.

An Stelle des Herrn Geheimen Regierungs-Raths Dechend ist der Herr Regierungs-Rath Kolbe von dem Herrn Finanz-Minister zum Regierungs-Bevollmächtigten bei der Königlichen Darlehns-Casse hierselbst ernannt worden.

Berlin, den 10. December 1849.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Cassen.

Abhaltung der Gerichtstage zu Werneuchen, zu Proetzel und zu Friedland im Jahre 1850.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für das Jahr 1850 die Gerichtstage:

A. für die Gerichtstags-Commission zu Werneuchen:

auf den 4. Januar,	auf den 7. Mai,	auf den 3. September,
= = 5. Februar,	= = 4. Juni,	= = 8. October,
= = 5. März,	= = 2. Juli,	= = 12. November,
= = 5. April,	= = 6. August,	= = 10. December,

im Börnerschen Gasthofe daselbst.

B. Für die Gerichtstags-Commission zu Proetzel:

auf den 8. Januar,	auf den 3. Mai,	auf den 6. September,
= = 8. März,	= = 5. Juli,	= = 8. November,

auf dem Schlosse daselbst.

C. Für die Gerichtstags-Commission zu Friedland:

auf den 4. Januar,	auf den 4. Mai,	auf den 3. September,
= = 2. Februar,	= = 1. Juni,	= = 5. October,
= = 2. März,	= = 2. Juli,	= = 2. November,
= = 6. April,	= = 3. August,	= = 3. December,

im herrschaftlichen Wirthschaftshause daselbst angesetzt sind.

Wriezen, den 3. December 1849.

Königl. Kreisgericht.

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 339, de dato Berlin, den 10. Dec. 1849.)

Dem Kupferschmied Carl Heckmann, in Berlin, ist unter dem 6. December 1849 ein Patent

auf einen Apparat zum continuirlichen Abdampfen und Filtriren von Zuckersaft in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 343, de dato Berlin, den 14. Dec. 1849.)

Dem Maschinenbauer Wilhelm Siemens sind unter dem 8ten December 1849 zwei Patente:

1) auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Condensator für Nieder- und Hochdruck-Dampfmaschinen, und
2) auf ein System von Abdampfpfannen, zum Abdampfen von Salzsoole und anderen Flüssigkeiten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 345, de dato Berlin, den 16. Dec. 1849.)

Dem Möbel-Fabricanten Thomas Odenthal ist unterm 11ten December 1849 ein Patent auf

eine für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtung zu schaukelnder Bewegung der Kinderwiege,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der bisherige interimische Verwalter des Forstreviers Freienwalde, Hegemeister Vogelgesang, ist zum Oberförster ernannt, und ihm die Oberförsterstelle zu Sonnenburg, Reviers Freienwalde, vom 1. Januar 1850 ab, definitiv übertragen worden.

Dem Oberlehrer am Berlinischen Gymnasium zum Grauen Kloster Dr. Leyde ist der Titel „Professor" verliehen worden.

Dem Kastellan des Polizei-Dienst-Gebäudes zu Berlin, Winterfeld, ist der Titel „Haus-Inspector" beigelegt worden.

Der bisherige Feldwebel im Kaiser-Alexander-Grenadier-Regiment Albert Kayser ist als Hausvater in der Königl. Charité-Heilanstalt zu Berlin angestellt worden.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 52. Den 28. December. **1849.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 42ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3199. Gesetz, betreffend die Ermäßigung der Briefporto-Taxe. Vom 21. December 1849.

№ 3200. Gesetz, betreffend die Aufhebung des zu Gunsten des Militair-Waisenhauses zu Potsdam bisher bestandenen Intelligenz-Insertionszwanges und der amtlichen Intelligenzblätter. Vom 21. December 1849.

Nach einem dem Ober-Präsidio zugegangenen Erlasse des Herrn Finanz-Ministers vom 13. December d. J. hat sich in die mittelst Verfügung vom 1. November d. J. veröffentliche Uebersetzung der Niederländischen Verordnung vom 5. October d. J. ein Irrthum eingeschlichen, indem die darin genannten Niederländischen drei-, ein- und halben Gulden-Stücke nach dem Originale dieser Verordnung nicht, wie es in der Uebersetzung heißt, mit dem 28. October **künftigen**, sondern mit dem 28. October des **laufenden** Jahres außer Cours gesetzt worden sind.

Potsdam, den 17. December 1849.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.

Frhr. von Metternich.

Potsdam, den 19. December 1849.

Verfälschte Cassen-Anweisungen.
P. S. 1707.

Nachstehende Warnung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 11. d. M.:

Warnung.

Seit einiger Zeit circuliren Cassen-Anweisungen, vorzüglich à 5 Thlr., welche in der Art verfälscht sind, daß, nachdem aus einer größeren Anzahl solcher Papiere ein schmaler, ungefähr $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Zoll breiter Streifen, der Länge nach herausgeschnitten, und jene Cassen-Anweisungen auf diese Weise in zwei Theile getheilt worden, zwei, nicht zu einander gehörige Theile dieser zerschnittenen Cassen-Anweisungen wieder zusammengesetzt sind. Die Zusammenfügung ist mittelst zweier, auf der Vorder- und Rückseite gegen einander geklebter, schmaler Papierstreifen bewirkt.

Wenn man diese Cassen-Anweisungen gegen das Licht hält, oder die beiden, darauf befestigten Papierstreifen, am oberen oder unteren Ende derselben aus einander löset, so zeigt sich gewöhnlich zwischen den beiden Theilen der Cassen-Anweisung, die durch die aufgeklebten Papierstreifen zusammengehalten werden, ein leerer Raum, welcher durch letzterer verdeckt werden soll. In den Fällen aber, wo dieser leere Zwischenraum sich nicht vorfindet, pflegen die zusammengeklebten Cassen-Anweisungen um $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$, auch wohl um $\frac{1}{2}$ Zoll schmaler zu sein, als eine ächte Cassen-Anweisung.

Auch circulirt eine Anzahl von Cassen-Anweisungen, von welchen der Rand theils an der rechten, theils an der linken Seite, in der oben beschriebenen Breite abgeschnitten worden ist. So gelingt es z. B. aus acht Cassen-Anweisungen neun Stück zusammenzusetzen und in Umlauf zu bringen.

Die Staatsbehörden sind zwar angewiesen, diese verfälschten Cassen-Anweisungen anzuhalten, und an uns einzuliefern, auch die Fälscher so weit als möglich zu verfolgen. Da aber dennoch diesen Verfälschungen nicht gänzlich vorgebeugt werden kann, so warnen wir vor der Annahme der hier beschriebenen verfälschten Cassen-Anweisungen, für welche wir keinen Ersatz leisten werden, und machen auf die Bestimmung im § V der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 14. November 1835 (Gesetzsammlung 1836 Seite 170) aufmerksam, wonach

beschädigte Cassen-Anweisungen nur dann von uns umgetauscht werden dürfen, wenn sie die gedruckte Serien- und Folienzahl, Litera und geschriebene Nummer und die daneben stehende Namensunterschrift enthalten, ferner aber ganz oder zum Theil beschnittene Cassen-Anweisungen in den öffentlichen Cassen und überhaupt in Zahlung nicht angenommen, sondern angehalten, und an uns abgeliefert werden sollen, auch ein Ersatz dafür nur dann zu erwarten ist, wenn uns nachgewiesen wird, daß das Beschneiden zufällig erfolgt sei.

Berlin, den 11. December 1849.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Köhler. Knoblauch.

wird auf Veranlassung genannter Behörde hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Zugleich werden die von der hiesigen Königlichen Regierung ressortirenden Cassenbeamten und Polizeibehörden zur genauen Aufmerksamkeit auf die in vorstehender Warnung gedachten falschen Papiere aufgefordert, mit dem Bemerken, daß wenn dergleichen vorkommen, sowohl wegen des Anhaltens derselben, als wegen Ermittelung der Urheber dieser gefährlichen Betrügerei nach den früher ertheilten desfallsigen Instructionen zu verfahren ist.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 256. (№ 256, siehe Zweite Beilage.)

achweisung der an den Pegeln der Spree und Havel **№ 257.**
n Monat November 1849 beobachteten Wasserstände.

Berlin. Ober- Wasser. Fuß	Zoll	Berlin. Unter- Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Ober- Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Unter- Wasser. Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober- Wasser. Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter- Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Ober- Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Unter- Wasser. Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
7	2	2	11	7	8	2	8	3	5½	2	—	6	3½	2	8½	4	9	1	10½	3	9	4	1½
7	2	2	11	7	8	2	8	3	5½	2	—	6	3½	2	8½	4	9	1	10½	3	9	4	1½
7	2	2	11	7	8	2	6	3	5	2	—	6	3	2	8	4	9	1	10½	3	9	4	1½
7	2	2	9	7	8	2	7	3	5	2	—	6	4	2	7	4	9	1	11	3	8	4	1½
7	3	2	9	7	8	2	7	3	5	2	—	6	3	2	8½	4	9	1	11	3	8	4	1½
7	3	2	9	7	9	2	7	3	5	2	—	6	3	2	8½	4	9	1	11	3	8	4	1½
7	3	2	10	7	9	2	8	3	6	2	—	5	8½	2	7	4	9	1	11	3	8	4	1½
7	3	2	10	7	10	2	7	3	6	2	—	6	3	2	8	4	10	1	11	3	8	4	1½
7	3	2	10	7	10	2	7	3	6	2	—	6	2	2	7	4	10½	1	11	3	8	4	1½
7	3	2	11	7	11	2	7	3	6	2	—	6	2½	2	7½	4	11	1	11	3	8	4	1½
7	4	2	10	8	—	2	6	3	6	2	—	6	2½	2	8	4	11	1	11	3	8	4	1½
7	4	3	—	8	—	2	6	3	5½	2	—	6	2½	2	8	4	11½	1	11	3	8	4	1½
7	5	2	11	8	½	2	6	3	5	2	—	6	3½	2	8½	5	1½	1	11	3	8	4	1½
7	4	3	2	8	½	2	6	3	5	2	—	6	3	2	9	5	1½	1	11	3	8	4	2
7	5	3	—	8	1	2	6	3	5	2	—	6	3½	2	9	5	2	1	11	3	8	4	3
7	5	3	—	8	1	2	6	3	5	2	—	6	3½	2	9	5	1½	2	½	3	8	4	3
7	4	3	2	8	1½	2	6	3	5½	2	—	6	2	2	9½	5	1½	2	½	3	8	4	3
7	5	3	1	8	2	2	5	3	6	2	—	6	2	2	7	5	1½	2	—	3	8	4	3
7	6	3	2	8	2	2	7	3	5½	2	—	6	3	2	9	5	2	2	—	3	8	4	3½
7	7	3	2	8	2	2	8	3	5½	2	—	6	3½	2	9	5	1½	2	—	3	8	4	3½
7	8	3	5	8	2½	2	8	3	6	2	—	6	3½	2	9	5	1½	2	1	3	8	4	3½
7	8	3	6	8	3	2	8	3	6	2	—	6	2½	2	9	5	1½	2	2	3	9	4	3½
7	8	3	6	8	4	2	8	3	6	2	—	6	4½	2	9	5	1½	2	2	3	9	4	3½
7	8	3	4	8	4	2	8	3	5½	2	—	6	5½	2	9½	5	1½	2	2	3	9	4	3½
7	8	2	9	8	5	2	8	3	5	2	—	6	9	2	7½	5	1½	2	2	3	9	4	3½
7	8	2	9	8	5	2	9	3	5½	2	—	6	5	2	7	5	1½	2	1½	3	9	4	3½
7	7	3	4	8	6	2	10	3	6	2	—	6	4	3	—	5	1½	2	1½	3	9	4	4
7	5	3	5	8	6	2	9	3	5½	2	—	6	3	3	1	5	1½	2	2	3	9	4	4½
7	4	3	8	8	6	3	—	3	5½	2	—	6	2½	3	1	5	2	2	3	3	9	4	5
7	5	3	9	8	6	3	—	3	5½	2	—	6	2	3	1½	5	2	2	4½	3	9	4	5½

Potsdam, den 16. December 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 21. December 1849.

№ 258. Stempelung der an die eigene Ordre gezogenen Wechsel. IV. 673. Nov.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auch der an die eigene Ordre gezogene Wechsel eben so wie jeder andere Wechsel gleich nach der Ausstellung und bevor noch ein Accept oder Giro darauf gesetzt worden, bei Vermeidung der gesetzlichen Wechsel-Stempelstrafe der Steuerbehörde zur Abstempelung vorzulegen ist.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 19. December 1849.

№ 259. Gemeinnütziges Wochenblatt für Rathenow und Umgegend. I. 410. Dec.

Das in der Stadt Rathenow erscheinende „gemeinnützige Wochenblatt für Rathenow und Umgegend", welchem nach unserer Bekanntmachung vom 25. April d. J. (Amtsblatt S. 139) die rechtliche Wirkung beigelegt worden, daß die darin enthaltenen amtlichen Verfügungen und Bekanntmachungen der landräthlichen Behörde des Kreises für diejenigen Ortsobrigkeiten und Gemeinde-Vorstände, welche das gedachte Blatt entweder selbst halten, oder denen es auf Veranlassung des Landraths-Amts zugestellt wird, eben so verbindlich sein sollen, als wenn sie jenen Ortsbehörden schriftlich zugehen, wird vom 1. Januar 1850 ab unter dem Titel „Kreisblatt für das Westhavelland" herauskommen, und es wird daher dem letztgedachten Wochenblatte diese rechtliche Wirkung in Stelle des eingehenden gemeinnützigen Wochenblatts für Rathenow und Umgegend unter den am Schlusse der obigen Bekanntmachung vom 25. April d. J. vorgeschriebenen Bestimmungen vom 1. Januar 1850 ab hiermit widerruflich beigelegt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 30. November 1849.

№ 260. Agentur-Bestätigung. I. 396. Nov.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann C. A. Weber, zu Brandenburg, als Special-Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für die Stadt Brandenburg und Umgegend von uns bestätigt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 62. Publication localpolizeilicher Verordnungen durch das „Berliner Intelligenzblatt."

Auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8. Februar 1840 (Gesetzsammlung pro 1840 Seite 32) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern das, bei dem Buchdruckerei-Besitzer Herrn Hayn hierselbst auch fernerhin erscheinende „Berliner Intelligenzblatt" für alle localpolizeilichen Verordnungen im engern und weitern Polizei-Bezirk von Berlin, zum officiellen Publications-Organ, vom 1. Januar k. J. ab bestimmt worden ist.

Berlin, den 26. December 1849. Königl. Polizei-Präsidium.

In der Allgemeinen Ministerial-Verfügung vom 29. Juli 1849 (Justiz-Ministerialblatt Seite 347) ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß das bisherige administrative Strafverfahren in Steuer-, Zoll- und anderen Defraudationssachen noch ferner Anwendung findet. Wenn es indessen darauf ankommt, eine im Verwaltungswege durch ein Resolut festgesetzte Geldbuße wegen Unvermögens des Verurtheilten in eine Gefängnißstrafe umzuwandeln, so ist diese Umwandlung nach Maaßgabe der Allerhöchsten Ordre vom 11. April 1839 (Gesetzsammlung S. 158) durch die Gerichte, und zwar:

1) sobald die verhängte Geldbuße die Summe von Funfzig Thalern nicht übersteigt, durch die für dergleichen Vergehen bestimmten Einzelrichter (§ 27 der Verordnung vom 3. Januar d. J.),
2) in allen übrigen Fällen aber durch die aus drei Mitgliedern bestehenden Gerichts-Abtheilungen, welche zur Entscheidung der im § 38 der Verordnung vom 3. Januar d. J. erwähnten Verbrechen bestimmt sind,

zu bewirken. Die Anträge auf Umwandlung solcher Geldstrafen sind im ersten Falle durch die Polizei-Anwälte, und in den letzteren Fällen durch die Staats-Anwälte bei dem betreffenden Gerichte anzubringen, sobald dergleichen Anträge ihnen von den Steuerbehörden zugehen.

Auf Grund der Ministerial-Verfügung vom 14. December d. J. (Justiz-Ministerialblatt Seite 499) werden die Herren Staats- und Polizei-Anwälte aufgefordert, diese Bestimmungen zu beachten. Berlin, den 22. December 1849.

Der Ober-Staats-Anwalt. Sethe.

An die Herren Staats- und Polizei-Anwälte im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Berlin.

№ 810.

Patent-Ertheilung.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 351, de dato Berlin, den 22. Dec. 1849.)

Dem Uhrmacher und Mechaniker Johann Jacob Schmitz und dem Webermeister Johann Schloßmacher, zu Crefeld, ist unter dem 16. December 1849 ein Patent

auf einen Weberschützen in der durch ein Modell nachgewiesenen Ausführung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der bisherige Militair-Supernumerarius, vormalige Feldwebel Bublitz, ist als Assistent im hiesigen Regierungs-Secretariate angestellt worden.

Der Candidat der Chirurgie Carl Friedrich Teichmann, zu Berlin, ist als Wundarzt zweiter Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie, Emil Ferdinand Gottlieb Kellner zu Berlin, ist als Apotheker 1ster Classe in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Verzeichniß

der Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Berlin pro Monat November 1849.

A. Ernennungen im Departement und Versetzungen in dasselbe.

I. In das Departement des Appellationsgerichts sind versetzt worden:

1) aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin der Auscultator Julius Kayser;

2) aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt:
   a) der bisherige Auscultator, jetzige Referendarius Carl Ernst Wilhelm Stöpel
   b) der Referendarius Gustav Wilhelm Ferdinand Schulze;

3) aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg der Referendarius Robert Siegismund von Lossow;

4) aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt an der Oder der Referendarius Hartwig Louis Walter von Zülow.

II. Der bisherige Referendarius Johann Jacob Rudolph Scherler ist zum Gerichts-Assessor ernannt worden.

III. Die bisherigen Auscultatoren:
Friedrich Johann Wilhelm Frech, Carl Friedrich Ernst Christoffers, Gotthard Friedrich Ferdinand Otto von Kottwitz, Christian Friedrich Rassow und der ad I 2a bereits erwähnte Carl Ernst Wilhelm Stöpel
sind zu Referendarien ernannt worden.

IV. Zu Auscultatoren sind ernannt die Rechts-Candidaten:
Wilhelm Theodor Bock, Franz Gottfried Ludwig Kapf, Friedrich Wilhelm Regendank, Paul Carl Wilhelm Reuter, Bernhard Wilhelm von Bergen, Joseph Ambrosius Hylarius von Chylewsky und Ludwig von Weise,
welche sämmtlich dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen worden sind, und
der Doctor juris Eduard Martin David Philippi,
welcher dem Kreisgericht zu Potsdam zur Beschäftigung überwiesen worden ist.

B. Versetzungen, resp. Entlassungen aus dem Departement.

I. Aus den Geschäftsverhältnissen in dem diesseitigen Departement sind entlassen:
der Auscultator Friedrich Albin Louis Gramsch, Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau,
der Auscultator Johann Casimir Rostiz von Thokarsky, Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder.

II. Der Referendarius Carl Schenk II. ist verstorben.

III. Dem bisherigen Rechtsanwalts und Notar Schumacher, zu Spandau, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Rechtsanwalt unter Belassung des Notariats im Departement des Appellationsgerichts zu Berlin ertheilt, und die Verlegung seines Wohnsitzes nach Charlottenburg gestattet.

Dem Collaborator Dr. Julius Richter am Friedrichs-Werderschen Gymnasium zu Berlin ist das Prädikat „Oberlehrer" verliehen worden.

(Hierbei zwei Beilagen, enthaltend die erste die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmenwesens für das Jahr 1848, die zweite unter № 256 eine Bekanntmachung über das Verfahren bei der Prüfung der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister nach der Vorschrift vom 1. August 1849, imgleichen die Chronologische Uebersicht der im 4ten Quartal des Amtsblatts 1849 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, so wie das Titelblatt des Jahrgangs 1849 und zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Erste Beilage

zum 52sten Stück des Amtsblatts 1849

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ueber die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmenwesens für das Jahr 1848.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16. November v. J. (Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1848 Stück 52 und außerordentliche Beilage zum 2ten Stück des Amtsblatts pro 1849 der Königlichen Regierung zu Frankfurt an der Oder) werden über die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmen-Fonds und insbesondere der Landarmenhäuser zu Strausberg und Prenzlau, des Landarmen- und Invalidenhauses zu Wittstock und der Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin folgende Nachrichten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Im Landarmenhause zu Strausberg	Männer.	Weiber.	Kinder.	Summa.
befanden sich am Schlusse des Jahres 1847	427	62	127	616
im Jahre 1848 sind eingeliefert worden	918	113	30	1061
worunter sich 330 Rückfällige, und zwar 302 Männer und 28 Weiber befanden.				
Summa	1345	175	157	1677
Davon sind:				
1) gestorben	34	4	7	45
2) entwichen	7	1	—	8
3) als Ausländer über die Grenze gewiesen	33	1	—	34
4) nach ihren Angehörigkeitsorten rc. entlassen	911	124	14	1049
5) in andere Anstalten versetzt	13	3	—	16
6) in Dienst oder in die Lehre untergebracht	2	—	7	9
Es sind also im Jahre 1848 überhaupt	1000	133	28	1161
abgegangen, so daß am Schlusse des Jahres 1848 noch .. im Hause blieben.	345	42	129	516

Die 129 Kinder — nemlich 81 Knaben und 48 Mädchen — befanden sich in der, von dem eigentlichen Correctionshause zwar völlig abgesonderten, rücksichtlich der Verwaltung jedoch damit verbundenen Provinzial-Schul- und Erziehungs-Anstalt.

Im Durchschnitt haben sich in der Gesammt-Anstalt täglich 463
Personen befunden, worunter:

a) Kranke	41,	
b) Schulkinder, incl. 7 Kranke	123,	
c) Krüppel und zur Arbeit unfähige Personen	14,	
d) interimistische Domestiken	3,	
		181

waren, daher zur Arbeit durchschnittlich 282
übrig blieben.

Hiervon sind noch 9
schwache Personen abzurechnen, welche nur mit Wollepflücken und andern häuslichen Arbeiten und Handleistungen, die keine Einnahme gewähren, beschäftigt werden konnten, so daß zu Ertrag bringenden Arbeiten nur 273 übrig blieben, von welchen zum vollen Pensum 157,
und zum halben Pensum 116 58,
überhaupt also 215
Personen zum vollen Pensum beschäftigt werden konnten.

Diese haben in 305 Arbeitstagen verdient:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) bei der Landwollen-Maschinenspinnerei	1958	5	4
2) „ „ Leinwand-Fabrication	1018	22	6
3) „ „ Tuchweberei	194	—	—
4) beim Weben baumwollener Zeuge	645	17	9
5) bei der Schneiderei und Schuhmacherei	530	9	3
6) „ „ Kälberhaarspinnerei	289	18	9
7) beim Federnreißen, Zwirn- und Hanfspinnen, so wie beim Pantienenmachen	233	11	3
zusammen	4869	24	10

Zu dieser Summe treten noch ...... 2185 Thlr. 25 Sgr. — Pf.
hinzu, die bei den Oekonomie-, Tischler-, Maurer-, Zimmer- ꝛc. Arbeiten und andern häuslichen Beschäftigungen durch die dazu benutzten Häuslinge an Kosten erspart worden sind.

Der Arbeitsverdienst der Kinder beträgt 131 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf.

II. Im Landarmenhause zu Prenzlau	Männer.	Weiber.	Summa.
befanden sich am Schlusse des Jahres 1847	202	32	234
im Jahre 1848 sind eingeliefert worden	838	79	917
worunter sich 547 Rückfällige, und zwar 513 Männer und 34 Weiber befanden.			
Summa	1040	111	1151
Davon sind:			
1) gestorben	12	3	15
2) entwichen	24	4	28
3) als Ausländer über die Landesgrenze gewiesen	11	—	11
4) nach ihren Angehörigkeitsorten rc. entlassen	727	66	793
5) in andere Anstalten versetzt	6	4	10
6) in Dienst untergebracht	1	—	1
Es sind also im Jahre 1848 überhaupt	781	77	858
abgegangen, so daß am Schlusse des Jahres 1848 noch verblieben.	259	34	293

Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich 221
Personen befunden, worunter:

a) Kranke 28,
b) Krüppel und zur Arbeit unfähige Personen 10,
c) interimistische Domestiken 1,

39

waren, so daß zur Arbeit durchschnittlich 182
Personen blieben.

Von diesen gehen noch 6
schwache Personen ab, welche nur mit leichten Handleistungen, die keinen Ertrag gewähren, beschäftigt werden konnten. Bleiben 176,
von welchen zum vollen Pensum 104,
und zum halben Pensum 72 36,
überhaupt also 140
Individuen zum vollen Pensum beschäftigt werden konnten.

Diese haben in 305 Arbeitstagen verdient:

1) bei der Maschinenspinnerei . . . . 1974 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf.,
2) „ „ Leinwand-Fabrication . . . . 317 „ 9 „ — „

Latus 2291 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	2291 Thlr.	17 Sgr.	4 Pf.
3)	bei der Tuchweberei	46	—	—
4)	" " Düngergyps-Fabrication	396	12	—
5)	" " Schneiderei und Schuhmacherei	240	15	6
6)	beim Federnreißen, Pantienenmachen, Strumpfstricken ꝛc.	741	6	9
	Summa	3715 Thlr.	21 Sgr.	7 Pf.

Dieser Summe sind noch .... 1321 " 20 " — "
hinzu zu rechnen, welche bei den Oekonomie-Arbeiten und andern häuslichen Beschäftigungen durch die dazu benutzten Häuslinge an Kosten erspart worden sind.

III. A. In der zur Verpflegung der Hospitaliten und Blödsinnigen bestimmten Abtheilung des Landarmen- und Invalidenhauses bei Wittstock

	Hospitaliten.	Blödsinnige.	Kinder.	Summa.
befanden sich am Schlusse des Jahres 1847	169	94	11	274
im Jahre 1848 sind eingeliefert worden	34	25	14	73
Summa	203	119	25	347
Davon sind:				
1) gestorben	30	22	2	54
2) entwichen	—	—	—	—
3) nach anderen Anstalten translocirt	2	—	5	7
4) in Dienst ꝛc. untergebracht	2	—	—	2
5) entlassen	16	—	6	22
Es betrug also der Abgang im Jahre 1848	50	22	13	85
und der Bestand am Schlusse des Jahres	153	97	12	262
	250			

Unter den 250 Erwachsenen befanden sich 150 Männer und 100 Weiber, unter den 12 Kindern 5 Knaben und 7 Mädchen.

Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich 251 Pfleglinge und darunter 94 Kranke und Arbeitsunfähige befunden.

Die übrigen 157 Personen haben durch Federnreißen, Strumpfstricken, Wollespinnen, Strohdeckenflechten, bei der Schneiderei und Schuhmacherei ꝛc. und durch Beschäftigung außerhalb der Anstalt gegen Tagelohn baar 1101 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf. verdient.

Die Ersparniß an Ausgaben für verschiedene Oekonomie-, Feld- ꝛc. Arbeiten der Häuslinge hat 1552 Thlr. betragen.

B. Die Zahl der Invaliden, und zwar eines Theils derer, welche ihre Verpflegung im Provinzial-Invalidenhause bei Wittstock erhalten, resp. aus demselben beurlaubt sind, andern Theils solcher, denen statt der Natural-Verpflegung eine Geldentschädigung aus der Haupt-Casse gezahlt wird,	dem Invalidenhause bei Wittstock Ueberwiesene.	Verpflegungsgeld aus der Haupt-Casse erhalten	Summa.
betrug am Schlusse des Jahres 1847	69	41	110
Der Abgang im Jahre 1848 beträgt	15	3	18
Es blieben daher am Schlusse des Jahres in Bestand	54	38	92

einschließlich deren Frauen und Kinder.

IV. In der Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin	Männer.	Weiber.	Summa.
befanden sich am Schlusse des Jahres 1847	92	50	142
im Jahre 1848 sind aufgenommen worden	26	20	46
Summa	118	70	188
Davon sind:			
1) als geheilt entlassen	8	10	18
2) ungeheilt aus der Anstalt zurückgenommen	1	—	1
3) gestorben	9	2	11
4) nach andern Anstalten translocirt	9	8	17
Es sind also im Jahre 1848 überhaupt	27	20	47
abgegangen und am Schlusse desselben	91	50	141

darin verblieben. Die Durchschnittszahl der in der Anstalt verpflegten Personen betrug im Jahre 1848 täglich 146.

Unter den 146 Pfleglingen befanden sich 45, welche theils zu jeder Beschäftigung unfähig waren, theils nur in einer Weise beschäftigt werden konnten, die keinen Ertrag gewährte, die übrigen 101 Personen haben, auch in psychischer Hinsicht zu ihrem eigenen Besten periodisch zu nützlichen Arbeiten angehalten werden können, und sie haben:

1) durch Flachs- und Heedespinnen	12 Thlr.	18 Sgr.	2 Pf.
2) „ Federnreißen	64 „	9 „	— „
Latus	76 Thlr.	27 Sgr.	2 Pf.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	76 Thlr.	27 Sgr.	2 Pf.
3) durch Strohdeckenflechten	....	273	22	—
4) " Handarbeiten außerhalb der Anstalt	....	45	6	—
	zusammen	395 Thlr.	25 Sgr.	2 Pf.
baar verdient, sodann auch noch durch Ersparniß an Ausgaben für verschiedene Verrichtungen in der Anstalt	...	539	10	9
im Ganzen also	....	935 Thlr.	5 Sgr.	11 Pf.

eingebracht.

V. Die Kosten der Verpflegung und Bekleidung, einschließlich der allgemeinen Kosten der Administration der Anstalten

Zahl der im Durchschnitt täglich Verpflegten.	haben im Jahre 1848 betragen für:	Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. in der Anstalt zu Strausberg:			
340	Detinirte	20,159	8	6
123	Kinder	7,659	8	5
	B. in der Anstalt zu Prenzlau:			
221	Detinirte	13,667	21	8
	C. in der Anstalt zu Wittstock:			
61	Invaliden (incl. der auf kürzere oder längere Zeit beurlaubten)	16,986	27	10
251	Hospitaliten und Blödsinnige			
	D. in der Anstalt zu Neu-Ruppin:			
146	Geisteskranke	13,569	29	10
1142	.... Summa	72,043	6	3

Diese Kosten — jedoch in Betreff der Anstalten zu Strausberg und Prenzlau; mit Ausschluß der Transport-, Arznei- und Begräbnißkosten, so wie der Kosten für die an Entlassene gegebene Kleidungsstücke, welche in den betreffenden Fällen besonders liquidirt werden — haben für eine Person pro anno durchschnittlich betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. in der Anstalt zu Strausberg:			
für einen gesunden arbeitsfähigen Detinirten, mit Einschluß der Verwaltungskosten	50	4	10
für einen solchen, mit Ausschluß der Verwaltungskosten	25	23	1
für einen Kranken, mit Einschluß der Verwaltungskosten	58	15	9
für einen solchen, mit Ausschluß derselben	34	4	—
für ein Kind, mit Einschluß der Verwaltungskosten	53	1	—
für ein solches, mit Ausschluß derselben	28	21	4
2. in der Anstalt zu Prenzlau:			
für einen gesunden arbeitsfähigen Detinirten, mit Einschluß der Verwaltungskosten	48	7	1
für einen solchen, mit Ausschluß der Verwaltungskosten	25	21	10
für einen Kranken, mit Einschluß der Verwaltungskosten	54	19	11
für einen solchen, mit Ausschluß derselben	32	4	8
3. in der Anstalt zu Wittstock:			
für einen Invaliden, incl. der mit Geldentschädigung Beurlaubten, durchschnittlich (einschließlich der General-Kosten)	48	13	7
für einen Hospitaliten oder Blödsinnigen (desgleichen)	55	25	—
4. in der Anstalt zu Neu-Ruppin:			
für einen Geisteskranken durchschnittlich (desgleichen)	92	28	9

VI. An Armen-Unterstützungen, erstatteten Kur- und Verpflegungskosten sind an

Privaten und fremde Anstalten	2936 Thlr.	21 Sgr.	1 Pf.,
an Detentionskosten	167 „	— „	6 „
an Invaliden-Verpflegungsgeldern, außer den sub V C für Invaliden angegebenen Kosten aus der Landarmen-Haupt-Casse direct noch	1959 „	15 „	— „
so wie zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichts	500 „	— „	— „
zusammen also	5563 Thlr.	6 Sgr.	7 Pf.

gezahlt worden.

	Baar und in zinstragenden Documenten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Werth der Naturalbestände in den Anstalten. Thlr.	Sgr.	Pf.
VII. Der Abschluß des Vermögenszustandes des Kurmärkischen Landarmen-Fonds ergab am Schlusse des Jahres 1847 einen Bestand von	.....	..	..	13,482	8	3
so wie ein Minus von	17,999	12	10			
und weiset am Schlusse des Jahres 1848 einen Bestand von	4,250	11	3	10,498	20	5
nach. Es hat sich daher im Jahre 1848 der Zustand beim baarem Gelde und den Documenten um	22,249	24	1			
verbessert und bei den Natural-Beständen um ...	.....	..	..	2,983	17	10
verringert. — Letztere Summe mit	2,983	17	10			
von ersterer abgerechnet, bleiben	19,266	6	3			

um welche sich das Gesammt-Vermögen im Jahre 1848 verbessert hat.

Von den erwähnten Naturalbeständen im Werthe von 10,498 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf. befanden sich:

in der Anstalt zu Strausberg für	4547 Thlr.	16 Sgr.	1 Pf.
= = = = Prenzlau = ...	2684 =	18 =	9 =
= = = = Wittstock = ...	2355 =	25 =	— =
= = = = Neu-Ruppin = ...	910 =	27 =	7 =
	10,498 Thlr.	20 Sgr.	5 Pf.

Außerdem gehört zu dem Vermögen des Kurmärkischen Landarmen-Fonds noch der Werth der Grundstücke und der Gebäude, so wie das gesammte Inventarium der genannten vier Anstalten. Hierbei ist jedoch zu erwähnen, daß auf dem neuen Landarmenhause zu Prenzlau ein Kaufgelder-Rest von 9000 Thlrn. hypothekarisch eingetragen steht.

Nachdem die in den diesseitigen Anstalten erforderlich gewesenen Bauten nunmehr beendigt, die dadurch entstandenen Kosten berechtigt sind und das vorhanden gewesene Deficit gedeckt worden ist, werden die in den Jahren 1847 bis 1849 eingezogenen extraordinairen Landarmengelder-Beiträge vom 1. Januar 1850 ab nicht weiter erhoben werden.

Berlin, den 23. November 1849.

Ständische Landarmen-Direction der Kurmark.

Zweite Beilage

zum 52sten Stück des Amtsblatts 1849

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 256.

Das Verfahren bei der Prüfung der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister.

I. 860. Dec.

Bekanntmachung

über das

Verfahren bei der Prüfung der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister nach der Vorschrift vom 1. August 1849.

Genehmigt durch die Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 26. November 1849.

Bauführer-Prüfungen.

§ 1. In Folge der Vorschrift vom 1. August d. J. wird halbjährlich nach dem Schlusse der Vorlesungen auf der Königlichen Bau-Akademie ein Zeitraum für die Bauführer-Prüfungen bestimmt und vorher ein Termin bekannt gemacht werden, bis zu welchem die Meldungen dazu bei der unterzeichneten Behörde einzureichen sind.

Nachweise.

§ 2. Der Meldung werden die im § 2 der oben erwähnten Vorschrift unter a. b. und c. angegebenen Nachweise (auf Stempelbogen von 15 Sgr.) beigefügt.

In dem Nachweise b. über die einjährige practische Thätigkeit, welche der Schulbildung nachfolgen und der Studienzeit vorangehen muß, sind die Gegenstände der Beschäftigung, die theils in Büreau-Arbeiten, theils in Theilnahme an Bau-Ausführungen bestehen können, näher anzugeben und durch den Baumeister, unter dessen Leitung die Arbeiten ausgeführt sind, zu bescheinigen.

Der Nachweis c. über zweijährige Studienzeit wird durch ein Zeugniß der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin, durch Zeugnisse ähnlicher dem Zwecke nach verwandter öffentlicher Lehranstalten Deutschlands, durch Zeugnisse von einzelnen Lehrern solcher Anstalten, oder durch Zeugnisse von geprüften Baumeistern des Preußischen Staates geführt und muß im Allgemeinen darthun, daß der Candidat, nach der vorgeschriebenen, mindestens einjährigen practischen Thätigkeit, zwei Jahre den Studien des Baufaches gewidmet habe. — Die von einzelnen Lehrern oder Baumeistern ausgestellten Zeugnisse müssen von der vorgesetzten Behörde derselben beglaubigt sein.

Sofern die Ausbildung nicht auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin stattgefunden hat, ist zugleich eine nähere Darlegung über den Bildungsgang und die benutzten Bildungsmittel, unter Beifügung der darüber vorhandenen Zeugnisse, einzureichen, welche für die mündliche Prüfung als Anhalt dienen wird.

Die Behufs der Aufnahme in die hiesige Bau-Akademie an das Directorium derselben eingereichten Zeugnisse a. und b werden an die Ober-Bau-Deputation abgegeben. Bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung kann auf die bereits erfolgte Einreichung derselben Bezug genommen werden.

Zeichnungen.

§ 3. Außer den Nachweisen a. b. c. sind nach § 2 der Vorschrift auch die Zeichnungen d. e. und f. vorzulegen.

Die aufgenommene Situations-Zeichnung muß bauliche Anlagen und bei einem Maaßstabe von etwa 4 Ruthen auf einen Zoll eine Fläche von mindestens 5 Morgen nachweisen. Die Nivellements-Zeichnung kann auf eine Länge von 100 Ruthen bei angemessenem Maaßstabe beschränkt werden.

Die Zeichnung e. von einem Gebäude oder einer Maschine ist nicht blos in Linien, sondern leicht getuscht einzureichen.

Mit den Zeichnungen f. muß die Perspectivische eines Gebäudes oder eines Ornaments in hinreichend deutlicher Größe vorgelegt werden.

Als Beweis, daß der Candidat die fraglichen Gegenstände selbst aufgenommen und die Zeichnungen selbst gefertigt hat, genügt die Versicherung an Eidesstatt bei der mündlichen Prüfung.

§ 4. Nach Ablauf des bekannt gemachten Termins werden spätere Meldungen nicht mehr angenommen, sondern auf die nächstfolgende halbjährige Prüfungs-Periode verwiesen. Dasselbe geschieht bei denjenigen Candidaten, welche ungenügende Nachweise eingereicht haben, wenn dieselben nicht auf eine einfache Art vor Ablauf des Meldungs-Termins vervollständigt werden können.

Prüfungs-Termine.

§ 5. Die Prüfungstermine werden nach der Reihefolge der Meldungen mit möglichster Berücksichtigung etwaiger Wünsche der Candidaten angesetzt werden. Wer verhindert sein sollte, den ihm gesetzten Prüfungs-Termin wahrzunehmen, hat Verhinderungsgründe durch glaubwürdige Atteste nachzuweisen, widrigenfalls seine Meldung für die betreffende Prüfungs-Periode nicht weiter berücksichtigt wird.

§ 6. Die Prüfung beginnt mit der einwöchentlichen Clausurarbeit (§ 3 der Vorschrift) und die mündliche Prüfung findet in der darauf folgenden Woche statt. Für letztere sind vorläufig 2 Tage bestimmt, wobei indessen eine Abänderung in einzelnen Fällen vorbehalten bleibt. Bei günstigem Ausfall der Prüfung wird das Zeugniß unter dem Datum des letzten Prüfungstages ausgestellt, dagegen bei ungenügendem Resultat der Candidat besonders beschieden, und nach Maaßgabe des Ausfalls der Prüfung ein Zeitraum von einem halben oder ganzen Jahre bestimmt, nach welchem er sich zur nochmaligen Prüfung melden kann.

§ 7. Die § 8 der Vorschrift angeordnete Vereidigung der Bauführer findet bei den Königlichen Regierungen oder der Königlichen Ministerial-Bau-Commission statt, sofern sie nicht etwa schon früher als Feldmesser geprüft und vereidigt worden sind.

Baumeister-Prüfungen. Nachweise.

§ 8. Bei der Meldung zur Baumeister-Prüfung ist die Beibringung der im § 4 der Vorschrift vom 1. August d. J. vorgeschriebenen Nachweise a. b. c. und d. (auf Stempelbogen von 15 Sgr.) vorgeschrieben.

Der Nachweis a. über die bestandene Bauführer-Prüfung ergiebt sich aus den Acten der Prüfungsbehörde weshalb die Vorlegung des darüber ausgestellten Zeugnisses unterbleiben kann, und nur das Datum desselben anzuführen ist.

In dem Nachweise b. sind die Bauausführungen und die Zeitabschnitte derselben während der practischen Uebungszeit namentlich anzugeben. Derselbe wird von den geprüften Baumeistern, unter deren Leitung der Bauführer gearbeitet hat, ausgestellt.

Von dem Nachweise c. über einjährige Studienzeit gilt dasselbe, was über den ähnlichen Nachweis bei der Bauführer-Prüfung in § 2 angeführt worden ist.

Der Nachweis d. über die Einübung und Bewährung in Feldmesser-Arbeiten ist durch das Zeugniß eines Vermessungs-Revisors oder eines im Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau geprüften Baumeisters zu führen. Auch sind alle übrigen Baubeamten, welche die Feldmesser-Prüfung bestanden haben, zur Ausstellung des Bewährungszeugnisses berechtigt.

Die zum Nachweis der Bewährung gefertigten Feldmesser-Arbeiten müssen in der Vermessung einer Fläche von mindestens 500 Morgen, bei schwierigen Ortsverhältnissen allenfalls auch nur von 200 Morgen und in einem Nivellement von etwa 1000 Ruthen Länge bestehen.

§ 9. Der für die Prüfung als Privatbaumeister erforderliche Nachweis a. wird durch Vorlegung des Zeugnisses über die bestandene Prüfung als Maurer-, Zimmer- oder Steinmetz-Meister geführt, welches dem Candidaten zum anderweitigen Gebrauch zurückgegeben wird. Ueber die dreijährige Studienzeit ist der Nachweis b. in derselben Art zu führen, wie bei der Bauführer-Prüfung unter c. § 2 angegeben ist.

Meldung.

§ 10. Die Meldung zur Baumeister-Prüfung kann zu jeder beliebigen Zeit bei der unterzeichneten Behörde erfolgen, wobei die vorgeschriebenen Nachweise zur Beurtheilung einzureichen sind. Werden dieselben als genügend anerkannt, so wird dem Examinanden die im § 5 der Vorschrift angeordnete Aufgabe zu einem ausgedehnteren Entwurfe in der betreffenden Richtung ertheilt.

Prüfungs-Termine.

§ 11. Sobald die Ausarbeitung dieses Entwurfes eingereicht und als genügend angenommen wird, kann die Ansetzung des Termins zur einwöchentlichen Clausurarbeit und mündlichen Prüfung erfolgen. In der Regel wird derselbe so lange ausgesetzt bleiben, bis mehrere Bauführer genügende Probearbeiten für die Baumeister-Prüfung eingereicht haben und gemeinschaftlich geprüft werden können. Während der Bauführer-Prüfungs-Periode finden Baumeister-Prüfungen nur in soweit statt, als die bereits angesetzten Termine es gestatten.

§ 12. Bei der Baumeister-Prüfung im Land- und Schönbau werden in der Woche nach der Clausurarbeit zwei Tage zur mündlichen Prüfung angesetzt. Diese Zeit kann jedoch nach der Anzahl der Examinanden verlängert oder abgekürzt werden.

Dieselbe Anordnung findet eben so bei der Baumeister-Prüfung für den Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau und bei der Privatbaumeister-Prüfung statt. Bei der letzteren wird übrigens auf diejenigen Gegenstände der Bauführer-Prüfung zurückgegangen werden, welche der Baumeister-Prüfung zum Grunde gelegt werden müssen.

§ 13. Wer die Baumeister-Prüfung in beiden Richtungen für Land- und Schönbau, sowie für Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau zu bestehen beabsichtiget, hat die für diesen Fall im § 4 der Vorschrift vom 1. August d. J. angeordneten Nachweise beizubringen. Die Probeaufgaben werden sich auf beide Richtungen beziehen, und die Prüfungs-Termine so angesetzt werden, daß die einwöchentliche Clausurarbeit und die mündliche Prüfung für jedes Fach besonders stattfinden kann.

Bei der mündlichen Prüfung wird von den Candidaten die Versicherung an Eidesstatt gefordert werden, daß sie die Probearbeiten selbst und ohne fremde Beihülfe gefertigt haben (§ 6 der Vorschrift).

§ 14. Bei günstigem Ausfall der Baumeister-Prüfung wird das Qualifications-Zeugniß unter dem Datum des letzten Prüfungstages ausgefertigt. Ist dagegen die Prüfung ungünstig für den Examinanden ausgefallen, so wird ihm der Zeitraum bekannt gemacht werden, nach welchem die Wiederholung der Prüfung stattfinden kann. Fällt auch diese ungünstig aus, so bleibt eine nochmalige Wiederholung unzulässig (§ 7 der Vorschrift).

Uebergangs-Bestimmungen in Bezug auf die Bauführer-Prüfung.

§ 15. Candidaten, welche die nach den bisherigen Vorschriften erforderliche Schulbildung nachweisen, in Folge der Bekanntmachung vom 16. Januar d. J. im Laufe des verflossenen Sommers die practische Thätigkeit unter Leitung eines Baumeisters begonnen haben und jetzt bei der Königlichen Bau-Akademie aufgenommen sind, müssen nach vollendetem Lehrgange die practische Thätigkeit zu einem vollen Jahre ergänzen und den Nachweis darüber nebst den Nachweisen über die vorher erlangte Schulbildung und c. über die Studienzeit bei der Meldung zu Bauführer-Prüfung beibringen.

§ 16. Ebenso haben diejenigen, welche im April dieses Jahres für den ausnahmsweise ertheilten Unterricht in der Königlichen Bauschule aufgenommen sind, den Nachweis b. über die später stattgefundene practische Thätigkeit nebst den Nachweisen über die bisher vorgeschriebene Schulbildung und c. über die Studienzeit bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung beizubringen, doch kann ihnen das auf das Studium verwendete Sommerhalbjahr 1849 bei der Studienzeit angerechnet werden.

§ 17. Wer bis zum letzten September dieses Jahres nach den bisherigen Bestimmungen die Reife für die erste Classe eines Gymnasiums oder das Abgangs-Zeugniß einer zur Anstellung von Abgangs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Real-Schule nachweislich erlangt hat, ist nach § 13 der Vorschrift vom 1. August d. J. von dem Nachweise der Schulbildung in dem weiteren Umfange a. entbunden, hat aber bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung die Nachweise b. und c. beizubringen.

§ 18. Feldmesser, welche die Bewährung als solche nachgewiesen haben und jetzt ohne die Nachweise a. und b. bei der Königlichen Bau-Akademie aufgenommen sind, müssen die einjährige practische Thätigkeit unter Lei-

tung eines geprüften Baumeisters nachholen und die Nachweise b. und c. bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung einreichen.

§ 19. Die Nachweise a. und b. sind nach § 14 der Vorschrift vom 1. August d. J. denjenigen erlassen, welche bis zum 1. April d. J. unter Erfüllung der bisherigen Vorschriften unbedingt in der Königlichen Allgemeinen Bauschule aufgenommen sind. Diese haben daher bei der Meldung nur das Zeugniß der Bau-Academie c. einzureichen.

§ 20. Die Feldmesser, welche den bisherigen Baumeister-Cursus auf der Bauschule bis zum 1. April d. J. vollendet haben, oder überhaupt unter Erfüllung der bisher vorgeschriebenen Bedingungen bis zum 1. April d. J. zur Baumeister-Vorprüfung zuzulassen waren, können ohne die Nachweise a. b. und c. sich zur Bauführer-Prüfung melden.

§ 21. Dagegen müssen diejenigen Feldmesser, welche zwar vor dem 1. April d. J. sich bewährt oder die sonstigen Bedingungen der Zulassung zur bisherigen Baumeister-Vorprüfung erfüllt haben, aber bei der Feldmesser-Prüfung nur ein bedingtes Feldmesser-Zeugniß erlangt hatten und deshalb die Zulassung zur Prüfung vor dem 1. April d. J. nicht hätten beanspruchen können, die einjährig-practische Thätigkeit und die Studienzeit nachweisen, bevor sie zur jetzigen Bauführer-Prüfung zugelassen werden, wenn sie auch im Laufe des Sommers bei einer Nachprüfung das unbedingte Feldmesser-Zeugniß erhalten haben sollten.

In Bezug auf die Baumeister-Prüfung.

§ 22. Diejenigen, welche die bisherige Baumeister-Vorprüfung gehörig bestanden haben, werden als Bauführer betrachtet und können ohne den Nachweis § 4. I. a. der Vorschrift vom 1. August d. J. zur neuen Baumeister-Prüfung zugelassen werden, wenn sie die Nachweise b. c. und resp. d. beibringen.

Wenn sie dagegen die Vorprüfung nur gut bestanden haben, mithin früher ohne nochmalige Baumeister-Vorprüfung zur Bau-Inspector-Vorprüfung nicht zugelassen worden wären, so müssen sie sich der jetzt vorgeschriebenen Bauführer-Prüfung unterwerfen, ehe sie sich zur Baumeister-Prüfung nach der Vorschrift vom 1. August d. J. melden können.

Bei denen, welche im Jahre 1848 Zeugnisse als Bauführer auf Grund der Zeugnisse der Königlichen Allgemeinen Bauschule ohne eine Prüfung abzulegen erhalten haben, wird in der neuen Baumeister-Prüfung, zu der sie mit den Nachweisen b. c. und resp. d. zugelassen werden, auf die Gegenstände der früher nicht abgelegten Prüfung in Folge der Verfügung vom 1. April 1848 nach Umständen zurückgegangen werden.

§ 23. Den Bauführern, welche die bisherige Baumeister-Vorprüfung gehörig oder gut bestanden haben, ist zunächst noch gestattet, zu der damit in Verbindung stehenden Nachprüfung sich zu melden, und um Ertheilung der Probearbeiten einzukommen. Sobald sie die bisher vorgeschriebene zweijährige

practische Uebung nachweisen und die Probearbeiten einreichen, wird ihnen der Termin zur Nachprüfung anberaumt werden. Beim Bestehen in derselben werden ihnen nach § 16 der Vorschrift vom 1. August d. J. Zeugnisse als Baumeister in der bisherigen Art ertheilt, wonach sie zur Bekleidung einer Land- oder Wege-Baumeister-Stelle (künftige Wege-Inspector-Stelle) befähigt sind, aber wie bisher, nicht ohne weitere Prüfung zu einer Bau-Inspector-Stelle befördert werden können. In Bezug auf den für die Meldungen zur bisherigen Baumeister-Nachprüfung ꝛc. im § 16 und 17 der Vorschrift vom 1. August d. J. bis zum Schlusse des Jahres 1849 gestellten Termin, ist eine Verlängerung bis zum Schlusse des Jahres 1850 nachgegeben. Nach dem Schlusse des Jahres 1850 werden jedoch keine Meldungen zur bisherigen Baumeister-Nachprüfung mehr angenommen.

§ 24. Bauführer, welche den Bau-Inspector-Cursus der Königlichen Allgemeinen Bauschule bereits vollendet haben, oder noch bis zum Schluß im März 1850 vollenden, werden zu der neu angeordneten Baumeister-Prüfung und zwar in beiden Richtungen, für Land- und Schönbau, so wie für Wege und Wasserbau zugleich zugelassen, und sind bei der Meldung von Beibringung des Nachweises § 4. I. a. entbunden.

§ 25. Bauführer, welche die bisherige Bau-Inspector-Vorprüfung bestanden haben und sich bis zum Schlusse des Jahres 1850 (cf. § 23.) zur Ablegung der zugehörigen Nachprüfung melden, können die zu diesem Behuf bisher üblichen Probeaufgaben erhalten und nach Einreichung derselben die Nachprüfung in der bisherigen Art ablegen, sobald sie die vorgeschriebene practische Thätigkeit nachweisen. Sie erhalten die bisher üblichen Qualifications-Zeugnisse (§ 16 der Vorschrift).

§ 26. Wer bis zum Schlusse des Jahres 1849 zur bisherigen Privat-Baumeister-Prüfung sich gemeldet und die Probearbeiten nachgesucht hat, wird nach Einreichung derselben in der bisherigen Art geprüft werden (§ 16 der Vorschrift). Für die Naturwissenschaften wird jedoch ein besonderer Prüfungs-Termin nicht mehr angesetzt, die Prüfung in denselben vielmehr mit der Hauptprüfung verbunden werden.

Berlin, den 1. December 1849.

Königl. Ober-Bau-Deputation.

* * *

Potsdam, den 21. December 1849.

Vorstehende Bekanntmachung über das Verfahren bei der Prüfung der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister, bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

